Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherren des preussischen ...

Adolph Friedrich Riedel

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zehn Jahre

aus

der Geschichte der Ahnherren

des

Preußischen Königshauses.

Das Aufsteigen

des Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg zur kurfürstlichen Würde und zur Reichsstatthalterschaft in Deutschland

dargestellt

von

Adolph Friedrich Riedel.

Berlin, 1851.

Ernst und Korn.

(Gropiussche Buch- und Kunsthandlung.)

Digitized by Google

DD363
R5

Digitized by Google

Auch in unserer bewegten Gegenwart kann ich mir nicht versagen, die gewohnte lebendige Gemeinschaft mit der Vergangenheit fortzusetzen und einen Theil meiner Thätigkeit fortdauernd historischen Forschungen zu widmen. Besonders gehörten meine Mußestunden der weitern Ausführung einer Geschichte der Ahnherren unsers Königshauses an, für deren älteste Zeiträume schon durch Baron Stillfried's verdienstvolle Sammlungen und Untersuchungen viel Neues gewonnen ist. Ich sehe mich bei dem unternommenen Werke außerdem durch eigene sehr reichhaltige handschriftliche Quellensammlungen unterstützt, die jetzt vielleicht nur in dieser Art von Benutzung, der Wissenschaft einigermaßen noch zustatten kommen werden, nachdem auch der Fortsetzung meines Codex diplomaticus Brandenburgensis, die ich lange aufopfernd bemüht gewesen bin aufrecht zu erhalten, die frühere Beihülfe aus Staatsmitteln entzogen und das Werk dadurch in Stocken gerathen ist.

Einzelne Abschnitte des umfangsreichen Geschichtswerkes schon jetzt der Oeffentlichkeit zu übergeben, bestimmt mich vorzüglich das Zureden von Freunden, welche meine Liebe zu dem Gegenstande dieser Forschung theilen. Leider sind die Verhältnisse, wodurch die vollständige und würdige Ausführung des Werkes bedingt wird, in mannigfaltiger Beziehung ungünstig für mich verändert: und wird daher die Vollendung des Unternehmens vielleicht für immer mir versagt bleiben. Unter diesen

Digitized by Google

Umſtänden mag es wohlgethan ſein, wenn es auch nicht volle Befriedigung mir gewähren kann, einige abgeſchloſſene Unterſuchungen ſchon vorweg weiterer Prüfung und Benutzung zugänglich zu machen.

Bei der Auswahl ſolcher Unterſuchungen, die zu einer vorläufigen Mittheilung geeignet ſein mögten, habe ich mich für die Abſchnitte entſchieden, welche die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Haus Zollern behandeln. Denn unter allen Irrthümern, welche den geſchichtlichen Glanz unſers Herrſcherhauſes noch trüben, iſt faſt keiner anſtößiger, als die verbreitete, von allen neuern Geſchichtsſchreibern einſtimmig behauptete Fabel von der käuflichen Erwerbung des Kurfürſtenthums Brandenburg, welche man dem Burggrafen Friedrich VI., dem nachherigen Kurfürſten Friedrich I. von Brandenburg, angedichtet hat. Die Annahme, dieſer Fürſt habe über einen wunderbaren Reichthum von Geldmitteln geboten; die letztern ſeien von ihm in wohlberechneter Speculation dazu benutzt, um den König Siegmund ſich durch Darlehne zu verpflichten und allmälig tiefer und tiefer in ſeine Schuld zu bringen; Friedrich habe dies Schuldverhältniß und die fortdauernden Geldverlegenheiten ſeines königlichen Freundes zuletzt eigennützig dazu ausgebeutet, um ſich und ſein Haus zur kurfürſtlichen Würde zu erheben: — alle dieſe Annahmen ſtehen einerſeits mit der beſcheidenen ökonomiſchen Lage, worin wir den Burggrafen Friedrich ſonſt erblicken, ſo wie andererſeits mit der edlen, hochherzigen Weiſe, worin wir den erſten kurfürſtlichen Ahnherren des Preußiſchen Königshauſes ſonſt beſtändig auftreten ſehen, ſo wenig in Einklang; daß ich mit beſonderer Genugthuung den Beweis der Unwahrheit und völligen Nichtigkeit dieſer Annahmen antrete. Glücklicher Weiſe läßt ſich heute auf Grund bündiger und größtentheils auch ſchon in meinem Codex abgedruckter Documente noch unwiderleglich darthun, daß weder Darlehne noch Kaufgelder, und überall keine Finanzoperationen der bezeichneten Art, ſondern nur hohe perſönliche Verdienſte des Burggrafen Fried-

Digitized by Google

rich sein Aufsteigen von der burggräflichen und reichsfürstlichen zur markgräflichen und kurfürstlichen Würde herbeigeführt haben.

Und welche Verwirrung ist bei dieser Gelegenheit zugleich in den Vorstellungen zu berichtigen, die man sich von den Maßregeln gebildet hat, wodurch Burggraf Friedrich die Märkischen Lande einer kräftigen Regierung wieder unterwarf, den unterbrochenen Frieden mit dem Auslande ihnen wieder verlieh und im Innern ein zuchtloses, an ungebundene Willkür und rohe Selbsthülfe gewöhntes Volk zu geordneten Rechtsverhältnissen, zur Achtung und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit zurückführte? — Es hat zwar in neuester Zeit selbst der beharrlichen Unfolgsamkeit, welche ein großer Theil des Brandenburgischen Adels den Anordnungen des Königs Siegmund und der Anerkennung des Burggrafen Friedrich als Landesverwesers entgegensetzte, nicht an Versuchen der Rechtfertigung gefehlt; ja dem offenen Widerstande der von Quitzow, Rochow und ihrer Genossen ist mitunter begeisterte Verherrlichung zu Theil geworden. Doch kein engherziger Heimathssinn und kein kurzsichtiges Standesinteresse darf zu Gericht sitzen, wenn es sich um ernste und gerechte Beurtheilung dieser beklagenswerthen Zeit handelt, deren glückliche Wendung wir nur der Energie des Fränkischen Burggrafen zu danken haben. Die Stimme der Geschichte darf mit der Wahrheit nicht furchtsam zurückhalten, wenn es gilt, eine frevelhafte Auflehnung gegen die landesherrliche Auctorität auch da mit verdientem Tadel zu züchtigen, wo nicht die niedere Masse, sondern hervorragende Familien aus der ersten Klasse des Volkes sich solcher Widersätzlichkeit schuldig machten. Weg daher auch mit dem Deckmantel von Ritterlichkeit und mit dem täuschenden Vorwande patriotischer Besorgniß vor einem das Land von Neuem aussaugenden Pfandbesitzer und Käufer, wenn damit eine Pflichtvergessenheit beschönigt werden soll, die von selbstsüchtigen Absichten getragen, nur darauf hinauslief, zu Gunsten hergebrachter Willkürherrschaft einzelner Schloßbesitzer, ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl und ohne Achtung vor dem

Digitized by Google

Geſetze und vor dem Rechte, der Landesherrſchaft die ihr rechtlich angehörigen Beſitzungen vorzuenthalten, ihren Befehlen zu trotzen und jede Staatsordnung unmöglich zu machen! —

Zugleich bietet uns der Zuſammenhang, worin die Beſtellung des Markgrafen Friedrich zum Statthalter des Römiſchen Königs in Deutſchland mit ſeiner Erhebung zur kurfürſtlichen Würde und mit ſeiner Beſitznahme von der Mark Brandenburg ſteht, auch noch einen Blick in die Hoffnungen, welche man, in der Sehnſucht nach einer feſtern Geſtaltung des einheitlichen Reichsverbandes, ſchon damals an das Haus Zollern knüpfte. Wie ſchien bereits in jener Zeit den Deutſchen Stämmen die freudige Ausſicht ſo nahe zu liegen, daß nach dem Erlöſchen des Hauſes Luxemburg die Reichsregierung in die Hand eines kräftigen Herrſchergeſchlechtes übergehen und daß dies der zunehmenden Zerrüttung ein Ziel ſetzen werde, deren Fortgang die völlige Auflöſung des Reichsverbandes zuletzt zur Folge haben mußte! Eine traurige Verkettung der Umſtände ließ jedoch dieſe Hoffnungen, welche man für die Wiedergeburt Deutſchlands zu neuer Macht und Stärke in den Markgrafen Friedrich und ſeine Nachkommen ſetzte, unerfüllt.

Möge das Fragment, deſſen Inhalt ſich nach den angedeuteten Richtungen hin verbreitet, ungeachtet der Mängel, die bei einem aus dem Zuſammenhange geriſſenen Theile eines größeren Werkes ſich ſchwer vermeiden laſſen, die Anerkennung finden, auf deren beſcheidenſtes Maß nur Anſpruch gemacht wird. Es kann dem Buche keine andere Empfehlung mitgegeben werden, als daß die Darſtellung wenigſtens durchgängig auf gewiſſenhafter Quellenforſchung beruht und daher nichts mehr enthält, als was bewieſen werden kann.

Berlin, den 1. November 1850.

Riedel.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt: Erhebung des Königs Siegmund von Ungarn zum Römischen Könige S. 1—23.

Vorbereitungen zur Wahl Siegmunds S. 4. Wahlverhandlungen in Frankfurt S. 10. Tod des Markgrafen Jobst, Vergleich mit Böhmen und erneuete Wahl S. 17.

Zweiter Abschnitt: Bestellung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg zum Verweser und obersten Hauptmann der Mark Brandenburg S. 24—50.

Heimfall der Mark Brandenburg an König Siegmund. Verhandlungen zu Ofen. S. 26. Erste Verbriefung Siegmunds für den Burggrafen über die Mark Brandenburg S. 35. Verschreibung von 100,000 und 50,000 Ungarischen Gulden S. 43.

Dritter Abschnitt: Das erste Jahr der burggräflichen Landeshauptmannschaft über die Mark vom 8. Juli 1411 bis zum 10. Juli 1412 S. 51—67.

Unterhauptmannschaft des Edlen Wend von Ileburg S. 56. Herrenloser Zustand der Mark S 61. Einzug Friedrichs in Brandenburg und Berlin S. 65.

Vierter Abschnitt: Anerkennung und Nichtanerkennung des Burggrafen in der Mark S. 68—90.

Deliberationen der Altmärkischen und Prignitzischen Landstände S. 69. Fortgang der Huldigung in der Mittelmark S. 75. Widersetzlichkeit der von Quitzow und ihres Anhanges S. 80.

Fünfter Abschnitt: Regelung der auswärtigen Verhältnisse der Mark S. 91—111.

Magdeburg. Braunschweig. Sachsen. Anhalt S. 97. Pommern und Mecklenburg S. 102 Conflict auf dem Kremmer Damme S. 106.

Sechster Abschnitt: Fortgang der Anerkennung des Burggrafen im In- und Auslande S. 112—134.

Vergleich des Burggrafen mit der Quitzowschen Partei und Huldigung derselben S. 117. Einnahme von Trebbin S. 121. Fortgang des Auslösungsgeschäftes S. 123. Weitere Regelung der auswärtigen Verhältnisse S. 126. Die Grafen von Lindow S. 132.

Digitized by Google

Siebenter Abſchnitt: Demüthigung des ſchloßgeſeſſenen Adels in der Mark S. 135—168.

Vorbereitung gewaltſamer Maßregeln S. 142. Einnahme von Frieſack, Golzow, Plaue und Beuthen S. 149. Fortſetzung des Zuges in die Altmark und Prignitz S. 160.

Achter Abſchnitt: Befeſtigung des Landfriedens und Abzug des Burggrafen aus der Mark S. 169—194.

Verurtheilung der von Quitzow S. 170. Das Fehdeweſen dieſer Zeit in Vergleichung mit dem Ritterthume S. 177. Landfriede vom 20. März 1414 S. 193. Felonieprozeß gegen Werner von Holzendorf S. 185. Abzug Friedrichs aus der Mark S. 188.

Neunter Abſchnitt: König Siegmunds Krönung und erſter Aufenthalt zu Conſtanz S. 195—217.

Kirchenverſammlung zu Conſtanz S. 197. Verurtheilung und Hinrichtung des Johann Huß S. 201. Flucht des Papſtes aus Conſtanz S. 213.

Zehnter Abſchnitt: Erhebung des Burggrafen Friedrich zum Markgrafen von Brandenburg und Reichserzkammermeiſter S. 218—252.

Die Vorbehalte für das Haus Luxemburg S. 226. Zuſtimmung der Kurfürſten S. 232. Natur der Erwerbung der Mark Brandenburg S. 238.

Elfter Abſchnitt: Abweſenheit des Burggrafen Friedrich von der Mark und Rückkehr als Kurfürſten S. 253—278.

Erbhuldigung S. 259. Gnadenerweiſungen S. 265. Regelung der auswärtigen Verhältniſſe der Mark S. 268.

Zwölfter Abſchnitt: Friedrichs zweiter Aufenthalt zu Conſtanz, Belehnung mit der Mark und Statthalterſchaft im heil. Römiſchen Reich S. 279—305.

Belehnung mit der Mark Brandenburg S. 283. Wirkung der Belehnung S. 291. Letzte Bemerkung über den angeblichen Kauf der Mark S. 296. Statthalterſchaft im heiligen Römiſchen Reich S. 299.

Bemerkungen und Beweisſtellen.

1. Beweis, daß die Markgrafen Friedrich I., Johann und Friedrich II. das Jahr nicht mit dem 1. Januar, ſondern mit Weihnachten begannen S. 313—319.

2. Specielle Anmerkungen zu den einzelnen Abſchnitten von I—XII. S. 319—418.

Zwei colorirte Tafeln zum Titelblatte und zu S. 288.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Erhebung des Königs Siegmund von Ungarn zum Römiſchen König.

Noch bei Lebzeiten des Römiſchen Königs Ruprecht ließ König Siegmund den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg mehrfach erſuchen, zu ihm nach Ungarn zu kommen und ihm in der Regierung dieſes Königreichs beizuſtehen. Burggraf Friedrich berieth ſich darüber mit ſeinem Schwager, dem Könige Ruprecht, unter Zuziehung vertrauter Räthe deſſelben, namentlich ſeines Kanzlers, des Biſchofes von Speier, ſo wie ſeines Hofmeiſters, des Grafen von Oettingen; und faßte endlich den Entſchluß, auf Siegmunds Wünſche und Anerbietungen einzugehen. Dem gemäß begab er ſich nach Ungarn, indem er für die Dauer ſeiner Abweſenheit Lande und Leute, ſo wie auch ſeine Gemahlin Eliſabeth, dem beſondern Schutze Ruprechts empfahl [1].

Was den Burggrafen Friedrich bewog, Familie, Stammlande und das Römiſche Reich zu verlaſſen, dem er ſo wichtige Dienſte geleiſtet hatte, um außerhalb Deutſchlands den Angelegenheiten des Ungarnkönigs ſeine Kräfte zu widmen — ein Entſchluß, der ihm nicht von allen Seiten unverdacht blieb [2] — hat ein feindſeliger Zeitgenoſſe, der Herzog Ludwig von Bayern-Ingolſtadt, lediglich aus mißlichen

Digitized by Google

Finanzverhältnissen des Burggrafen zu erklären gesucht. Nach des Herzogs Behauptung hätte Burggraf Friedrich zu Hause nicht das Auskommen mehr gehabt und sich daher von dem Ungarnkönige ernähren lassen müssen [3].

Allerdings befanden sich die burggräflichen Gebrüder Johann und Friedrich seit dem Anfange ihrer Herrschaft in sehr bedrängter ökonomischer Lage. Sie hatten die Fränkischen Lande schon von ihrem Vater, dem Burggrafen Friedrich V., mit beträchtlichen Schulden belastet übernommen und diese abzutragen, nicht die Mittel gefunden. Den Finanzen des Burggrafen Johann wurde dann zwar von Ungarscher und Böhmischer Seite einige Aufhülfe zu Theil, indem König Siegmund ihm den 27. Mai 1399, aus schwägerlicher Liebe und zum Ersatz getragener Kosten, 20,000 Gulden verschrieb und König Wenzel dem Burggrafen oder vielmehr der Gemahlin desselben Margareth, einer Schwester der beiden Könige, am 27. November 1397 ein Jahrgeld von 2000 Gulden aussetzte, auch im Jahre 1404 wieder 10,000 Gulden verbriefte [4]. Doch auch der Burggraf Johann kam selbst mit Hülfe solcher Zuschüsse nicht in die Lage, nur einmal die ihm zugefallene Hälfte des Ehegeldes auszahlen zu können, welches seiner dem Römischen Könige Ruprecht vermählten Schwester Elisabeth gebührte und dessenwegen dieser bis an seinen Tod den Burggrafen vergeblich mahnte [5]. Burggraf Friedrich ward seiner Schwester Elisabeth zwar gerecht; dagegen war er seinem Bruder Johann, den Edlen von Heideck, den Grafen von Truhendingen und Anderen bedeutende Geldsummen schuldig, die er sich bemühte allmälig abzutragen [6]. Die Kleinodien beider Burggrafen befanden sich im Pfandbesitz von Nürnberger Juden. Im Jahre 1404 wurde dem Burggrafen Friedrich durch ein zwischen ihm und seinem Bruder erkennendes Schiedsgericht aufgelegt, diese Pfandstücke von den Juden einzulösen und bei einem „Biedermanne" unterzubringen [7]. Selbst zur Verpfändung und Veräußerung alter Zubehörungen des Burggrafthumes mußten die Burggrafen öfters ihre

Zuflucht nehmen *. Bei solchen Finanzverhältnissen mogte es für den Burggrafen Friedrich allerdings von Werth sein, daß ihm durch seinen Eintritt als Rath in die Dienste des Königs von Ungarn zugleich, nicht nur der Kostenaufwand des eignen Hofhalts erleichtert, sondern auch ein Jahrgehalt im Betrage von 4000 Ungarschen Gulden zugesichert ward.

Indessen daß diese ökonomischen Vortheile nicht für sich allein einen genügenden Beweggrund dem Burggrafen Friedrich abzugeben vermogten, um zu der Krone Böhmen das gedachte Verhältniß einzugehen, und daß ihm nicht alle Auswege verschlossen sein konnten, um in seinen Erblanden auch ohne fremde Unterstützung einen standesmäßigen Aufwand fortzusetzen; das leuchtet bei der ganzen Stellung des Burggrafen und bei einem Blicke auf die mannigfaltigen, reichen Hülfsquellen des Nürnberger Burggrafthumes wohl von selbst ein. Burggraf Friedrich hat dies auch dem Herzoge Ludwig von Bayern-Ingolstadt in würdiger Weise selbst bemerklich gemacht, indem er diesem auf jene verkleinerungssüchtige Behauptung, in Betreff des Grundes der Abreise des Burggrafen nach Ungarn, erwiderte: er lasse seine angebliche Armuth dahin gestellt; das wisse er jedoch für wahr, daß was sein seliger Vater auf ihn vererbt, nicht weniger betrage, als das Erbtheil des Bayernherzogs *. Auch hatten eben zu der Zeit, da Burggraf Friedrich seine Dienste dem Könige von Ungarn zu widmen begann, die Fränkischen Landstände des Burggrafen, um ihn von seinen Schulden zu befreien, die Entrichtung einer außerordentlichen Steuer übernommen, zu der auch die geistlichen Stifte, vorbehaltlich ihres Rechtes auf Steuerfreiheit, freiwillig ihre Beiträge leisteten und deren Ertrag daher bedeutend war '*.

Wir können hiernach nur annehmen, daß theils persönliche Zuneigung zu dem Könige Siegmund, dem alten Kampfgefährten des Burggrafen bei Nikopolis, theils innerer Drang nach einem erweiterten Schauplatze rühmlicher Thätigkeit es vorzüglich gewesen ist, was den

Digitized by Google

Burggrafen Friedrich aus den Grenzen der Heimath an das Hoflager des Königs von Ungarn hinausführte. — Vielleicht trug auch zu diesem Entschlusse bei, daß des Burggrafen nahe Beziehungen zu seinem königlichen Schwager Ruprecht, wenn sie auch im Ganzen freundliche waren, doch nicht ganz ungetrübt und von Zerwürfnissen nicht unberührt blieben [1].

Zu welcher großartigen Wirksamkeit für das Römische Reich und für die Erhebung seines eigenen Hauses den Burggrafen dieses Wiederanknüpfen eines engern Verhältnisses mit dem Hause Luxemburg hinüber leiten sollte; das hat Friedrich damals schwerlich schon geahnt. Die Gelegenheit dazu ergab sich erst, da der König Ruprecht am 19. Mai 1410 verstarb.

Vorbereitungen zur Wahl Siegmunds.

War den Nachkommen Kaiser Karls IV. aus der Oberherrschaft über das Römische Reich bis jetzt auch nur Sorge und Kummer erwachsen; immer wünschte König Siegmund doch nichts so sehnlich, als den Glanz der seinem ältern Bruder, dem Könige Wenzel, schmachvoll vom Haupte genommenen Krone um sich zu verbreiten. Seine Bemühungen um die Erlangung derselben waren früher ganz erfolglos geblieben, da Siegmund äußerst wenig Anhänger in Deutschland zählte und sein Bruder Wenzel die Herrschaft der Luxemburger überhaupt dem Reiche verleidet hatte. Das Haus Luxemburg war daher sogar bei dem letzten Wahlfalle von aller Wählbarkeit ausdrücklich ausgeschlossen worden. Nichtsdestoweniger sollte jetzt der Burggraf Friedrich, der auf einige Zeit nach Deutschland zurückgekehrt war, die schwierige Aufgabe lösen, Siegmunds Wünsche zum Ziele zu führen.

Die Stellung der Partheien in Deutschland gab indessen auch nach Ruprechts Tode wenig Aussicht auf das Gelingen eines solchen Unternehmens.

Digitized by Google

Ein Theil der Kurfürsten, nämlich die Erzbischöfe von Mainz und von Cöln, wollte weder den abgesetzten König Wenzel Ruprechts Stelle wieder einnehmen, noch Siegmund zur Würde eines Römischen Königs erhoben sehen. Von beiden Königen besorgte diese Parthei, daß sie dem von dem Concil zu Pisa gewählten Papste Alexander und dem Nachfolger desselben Johann XXIII, mit dem es die beiden Erzbischöfe hielten, die Anerkennung versagen, und sich mit dem Kurfürsten von Trier und von der Pfalz, so wie mit dem Burggrafen von Nürnberg, für den Papst Gregor XII. entscheiden mögten. Es lag aber jenen beiden geistlichen Wahlherren bei der vorzunehmenden Wiederbesetzung des erledigten Reiches nichts Anderes am Herzen, als nur eine ihrem Partheistandpunkte günstige Vorentscheidung der schwebenden kirchlichen Frage dadurch herbeizuführen.

Ein anderer Theil der Wahlfürsten, wozu außer dem Könige Wenzel von Böhmen, der Markgraf Jobst von Mähren, als Inhaber der Brandenburgischen Kurwürde, und der Kurfürst von Sachsen gehörten, hatte die Absetzung des Königs Wenzel nie als gerechtfertigten Staatsact anerkannt und daher in dem Könige Ruprecht immer nur einen Usurpator erblickt. Für diese Parthei hatte Ruprechts Tod also keine Erledigung des Thrones, mithin überall keine Veranlassung zur Vornahme einer neuen Königswahl herbeigeführt.

Bei beiden Partheien scheiterte jeder Versuch, sie für die Wahl Siegmunds günstig zu stimmen, an der starr festgehaltenen kirchlichen Partheirichtung, welche die erstere, und an der Einheit der politischen Ueberzeugung von der Unabsetzbarkeit des Reichsoberhauptes, welche die letztere Parthei verband. — Von dem Markgrafen Jobst ließ sich wohl erwarten, daß er seiner Parthei untreu werden und an einer neuen Königswahl Theil nehmen könnte. Indessen wenn Jobst seiner Parthei abtrünnig wurde, so geschah es nur zu dem Zweck, die Krone des Römischen Reiches, wie er längst wünschte, dadurch auf sein eigenes Haupt zu bringen. —

Digitized by Google

Dagegen gelang es dem Burggrafen Friedrich, die Kurfürsten von Trier und von der Pfalz zu einer dritten Parthei zu verbinden, welche sich für den König Siegmund entschied. Die beiden Kurfürsten, deren Stimmen dadurch für den König von Ungarn gewonnen waren, versprachen zwar für das Obsiegen ihrer Parthei persönlich keine besondere Wirksamkeit, da Pfalzgraf Ludwig — der Sohn des verstorbenen Königs Ruprecht — sehr jung und fast noch ein Kind, der Erzbischof von Trier aber ein altersschwacher Greis war. Enthielt sich jedoch Wenzels Parthei, in folgerichtiger Durchführung ihrer Staatsansicht, aller Theilnahme an der Wahlhandlung; so war dadurch gegen die erste Parthei wenigstens ein Gleichgewicht gewonnen, welches unter Zuhülfnahme eines Anspruches, den Siegmund auf die Berechtigung zur Ausübung der Brandenburgischen Kurstimme schon früher erhoben hatte, überwiegend werden konnte.

Was dabei das Gewicht dieser dritten Parthei wenigstens moralisch sehr hob, war einmal, daß sie allein einen bestimmten Wahlcandidaten besaß und zwar einen solchen, der sich auch bei unpartheiischer Beurtheilung, durch Größe seiner Hausmacht und achtungswerthe persönliche Eigenschaften, unter den übrigen Fürsten zum Reichsoberhaupte am meisten empfahl: dann, daß dieser Parthei das Ansehen und die bekannte Thatkraft des Burggrafen Friedrich zur Seite stand.

Als Friedrich die Wahl Siegmunds in dieser Weise so gut er vermogte, in Deutschland vorbereitet hatte, begab er sich persönlich nach Ungarn zurück, um mit dem Könige Siegmund das Weitere zu verabreden. Die mit seinen Bemühungen in dieser Angelegenheit verbundenen Unkosten zu bestreiten, hatte den Burggrafen vermuthlich der Ertrag der außerordentlichen Steuer in den Stand gesetzt, welche ihm zur Tilgung seiner Schulden in den Fränkischen Landen bewilligt und eben im Frühling des Jahres 1410 zur Erhebung gekommen war. Zur Sicherstellung des Burggrafen wegen dieser Verwendungen verschrieb König Siegmund ihm 20,000 Gulden, wofür er die Festung

Digitized by Google

Komorn am Zusammenfluß der Waag und der Donau mit vielen andern zwischen Presburg und Pesth gelegenen Schlössern, Städten und Herrschaften dem Burggrafen als Pfand einsetzte, mittelst einer sehr huldreichen Urkunde[12]. „In Rücksicht auf die vielfältigen, ruhmvollen und verdienstlichen Thaten", sagt der König darin, welche unser innigst geliebter Oheim und Fürst, nicht nur um den Glanz unserer Majestät zu erhöhen, sondern auch zum Vortheil und zur Mehrung des Reiches und zum Heile aller seiner Bewohner, mit nicht geringen, nach Zeit und Umständen nöthigen Geldausgaben und mit großen Bemühungen seiner Person und der Seinigen, großartig ausgerichtet und vollbracht hat; so wie aus inniger Liebe und dankbarer Gewogenheit, womit wir ihn umschlungen halten, in dem Wunsche, ihm die Hand königlicher Munifizenz ein bischen zu öffnen; haben wir ihm freigebig die 20,000 Gulden reinen Goldes aus unserer königlichen Kasse angewiesen." Dies geschah zu Weißenburg (Wissegrad) am 25. Juli 1410 und noch einen Theil des Augustmonats blieb Friedrich bei Siegmund in Ungarn. Dann eilte er nach der Wahlstadt, wo die Entscheidung erfolgen sollte: denn zum 1. September hatte der Reichserzkanzler, der Erzbischof von Mainz, die Wahl des neuen Römischen Königs nach Frankfurt ausgeschrieben.

König Siegmund scheint es ganz dem Burggrafen überlassen zu haben, in der Wahlangelegenheit für ihn zu beschließen und zu handeln. So entschieden trat daher der Burggraf als Gewährsmann und Beistand seines Thronandidaten auf, daß selbst die öffentliche Erklärung an das Reich vom 5. August 1410, worin Siegmund in sehr würdiger Haltung die Grundsätze ausspricht, nach welchen er beabsichtige, für den Fall seiner Wahl die Gebrechen im Reiche und die Spaltung in der Kirche zu heilen, von dem Burggrafen Friedrich mitausgestellt und mitbesiegelt ist[13]. Freilich gehörte auch Friedrichs Ansehn im Reich, sein Muth und seine Beharrlichkeit, seine Umsicht, Mäßigung und

Digitized by Google

Unterhandlungskunst dazu, um so große Schwierigkeiten zu besiegen, wie der Wahl Siegmunds entgegen standen!

Schon am Mißlingen des ersten Schrittes, überhaupt nur Einlaß in die Wahlstadt zu erlangen, konnte das ganze Unternehmen scheitern. Bereits am 3. Juni hatte der Kurfürst von Mainz Veranlassung gefunden, in Beziehung auf den bevorstehenden Wahltag, den Rath der Stadt Frankfurt auf die Bestimmungen der Goldenen Bulle noch besonders aufmerksam zu machen, nach welchen während der Wahl eines Römischen Königs jeder nicht zum Gefolge der Wahlfürsten gehörige Fremde von der Stadt ausgewiesen werden müsse, und wornach keinem Wahlfürsten erlaubt werden dürfe, ein größeres Gefolge, als 50 Gewappnete, oder was dasselbe sagt, mehr als 200 Pferde mit sich zu bringen. Der Stadt Frankfurt lag die Aufrechterhaltung dieser Vorschriften und der Schutz der Wähler des Römischen Königs vor jeder Beleidigung und Gewalt bei Strafe des Verlustes ihrer Freiheiten und Privilegien, so wie bei Strafe der Reichsacht ob. Die Stadt nahm daher auch, da man eine stürmische Wahl befürchtete, eine größere als die sonst gewöhnliche Zahl von Söldnern in ihren Dienst; ließ die einkommenden Meßgüter sorgfältig untersuchen, um heimliches Einbringen von Waffen zu verhüten; verstärkte die Nachtwachen, mit welchen unter Aufsicht von Rathsgliedern Mauern und Thore besetzt gehalten wurden; forderte selbst von den einziehenden Meßfremden, da grade Messe war, den Eid, für den Fall eines Auflaufes oder eines Aufstandes sich zu der Stadt Bannern zu halten: und schlug dem Kurfürsten von der Pfalz, dem Neffen des Burggrafen, seinen Anspruch, als verfassungsmäßiger Reichsvicar mit 300 Pferden einreiten zu dürfen, entschieden ab[14]. Angesichts solcher Vorsichten, mit welchen die Stadt Frankfurt ihre Pflicht wahrte, durfte man für den Einlaß des Burggrafen erhebliche Schwierigkeiten besorgen.

Burggraf Friedrich vertrauete jedoch seinem guten Geschick und zog mit einem Gefolge, wie ein Kurfürst, auf Frankfurt zu. Er hoffte

Digitized by Google

nicht nur den Widerstand glücklich zu überwinden, welcher sich seinem Einzuge in Frankfurt entgegen stellen konnte, sondern viel mehr: — er forderte Sitz und Stimme im Kurfürstencollegium, um sich an der Wahlhandlung thätig zu betheiligen. Zu diesem Ende hatte ihn Siegmund nicht nur als König von Ungarn zum Botschafter an das Kurfürstencollegium, sondern auch als Kurfürst von Brandenburg zu seinem Bevollmächtigten bestellt.

Es hat damals und noch in unserer Zeit Streit erregt, ob König Siegmund von Ungarn wirklich als Kurfürst von Brandenburg zu betrachten, mithin zu der gedachten Vollmachtsertheilung berechtigt war: und soweit hat sich die Wirkung jenes kühnen Auftretens mit diesem Anspruche erstreckt, daß noch die neuesten Geschichtsschreiber ihn als gegründet anerkennen [13]. Historisch gewiß ist jedoch, daß durch die bündigsten, zu Sempte und Schintau am 22. Mai 1388 vollzogenen Verschreibungen, welche noch heute im Archive der Mährischen Landstände einzusehen sind, die Mark Brandenburg — nur mit Ausnahme desjenigen Theiles der heutigen Neumark, welcher nach Kaiser Karls väterlicher Disposition seinem jüngsten Sohne, dem Herzoge Johann von Görlitz, beschieden war, — von Seiten Siegmunds, des damaligen Kurfürsten von Brandenburg, für die Summe von 565,263 Gulden an die Markgrafen Jobst und Procop von Mähren mit der Maaßgabe verpfändet ward, daß Siegmund für die nächsten 5 Jahre das Auslösungsrecht behalten, nach Ablauf dieses Zeitraumes aber, wenn innerhalb desselben von dem Auslösungsrechte nicht Gebrauch gemacht worden, das Pfandstück den Pfandbesitzern und ihren Erben zum Eigenthum zufallen sollte. Für diesen letztern Fall leistete Siegmund schon damals ausdrücklich auch auf die Kur und alle sonst noch dem Markgrafthume anklebenden Ehrenrechte zu Gunsten seiner Mährischen Vettern Verzicht und erklärte er im Voraus seine Zustimmung dazu, daß auf Grund dieser Verzichtleistung König Wenzel oder wer sonst Römischer König dann sein mögte, die Markgrafen von Mähren mit dem Kurfürsten-

Digitized by Google

thume Brandenburg erblich belehne. Gewiß iſt ferner, daß Siegmund, als um Pfingſten des Jahres 1393 der Zeitpunkt eintrat, mit welchem ſein Einlöſungsrecht rückſichtlich der Mark Brandenburg erloſch, von dieſem Rechte keinen Gebrauch gemacht hatte. Gewiß iſt endlich, daß der Markgraf Jobſt am 3. April 1397 zu Prag mit der Mark Brandenburg, mit dem Erzkammermeiſteramte und ausdrücklich auch mit dem dazu gehörigen Rechte der Theilnahme an der Wahl eines Römiſchen Königs, der Kur, vom Könige Wenzel feierlich und öffentlich beliehen und daß ihm über dieſe Belehnung noch am 24. April 1400 ein förmlicher Lehn- und Beſtätigungsbrief in der Kanzlei des Römiſchen Königs ausgefertigt iſt[10]. Mit keinem haltbaren Rechtfertigungsgrunde konnte daher Siegmund, wie er es that, nachdem ihm durch den Tod ſeines jüngern Bruders Johann deſſen Antheil an der Neumark wieder heimgefallen war, das Prädicat eines Reichserzkammermeiſters wieder annehmen und dem Markgrafen Jobſt die wohlerworbene Kurfürſtenwürde dadurch ſtreitig machen. Denn was dieſe Prätenſion hätte einigermaßen unterſtützen können, die Behauptung, Jobſt habe dadurch, daß er den König Ruprecht nicht anerkannte und alſo keine Lehnserneuerung von dieſem empfing, ſeine Reichslehne verwirkt, hat Siegmund ſelbſt zur Vertheidigung ſeines Anſpruches nicht aufzuſtellen gewagt. Aber ebenſo gewiß, wie dieſe hiſtoriſchen Thatſachen es ſind, iſt es auch, daß der Gebrauch, welchen der Burggraf Friedrich, im Kampfe für das öffentliche Wohl gegen prieſterlichen Partheigeiſt auf der einen und gegen ſelbſtſüchtigen Starrſinn auf der andern Seite, von der Prätenſion Siegmunds zu machen ſich berechtigt hielt, politiſch richtig und wohlberechnet war.

Wahlverhandlungen in Frankfurt.

In Frankfurt waren inzwiſchen vier Kurfürſten in den Erzbiſchöfen von Mainz, Cöln und Trier und in dem Pfalzgrafen Ludwig

Digitized by Google

erschienen. Gleich den Kurfürsten von Böhmen und von Sachsen hatte sich der Markgraf Jobst weder in Person eingefunden, noch war er durch einen Bevollmächtigten bei der Wahlhandlung vertreten. Natürlich blieben daher zu Frankfurt die beiden durch die anwesenden Kurfürsten in gleicher Zahl vertretenen Partheien darüber getheilter Meinung, ob zur Ausübung der Brandenburgischen Kur der Markgraf Jobst oder der König Siegmund berechtigt und ob der Burggraf Friedrich in die Wahlstadt überhaupt einzulassen sei. Seiner Zulassung als Abgesandten einer dem Deutschen Reiche befreundeten Macht, der Krone Ungarn, konnten jedoch selbst die Erzbischöfe von Mainz und von Cöln, bei dem in dieser Beziehung bisher beobachteten Gebrauche, zuletzt nichts Haltbares mehr entgegen setzen: und den Rath der Stadt Frankfurt gewann der Burggraf durch das Versprechen, bei entstehenden Unruhen mit seinem Gefolge ihm Beistand zu leisten [10]. Kurz am Nachmittage des 2. September sahen ihn die Einen als Ungarschen Botschafter, die Andern als Brandenburgischen Wahlbevollmächtigten, mit seiner ganzen Begleitung in die Thore Frankfurts einreiten.

Noch weniger als über die Zulassung des Burggrafen Friedrich, konnte man sich zu Frankfurt über die Frage einigen, wer zum Könige zu wählen sei. Mainz und Cöln verlangten, daß man vor Allem erst darüber Beschluß fasse, bei welchem Papste das neu zu erwählende Oberhaupt seine Bestätigung suchen müsse. Darauf entgegnete die Parthei des Burggrafen jedoch, daß man nicht zum Austrag des päpstlichen Schisma, sondern zur Königswahl versammelt sei.

Eventuell hatten die Erzbischöfe von Mainz und von Cöln sich inzwischen den Markgrafen Jobst zum Wahlcandidaten ausersehen. War derselbe auch nicht zu dem Wahltage erschienen und war er gleich notorisch unfähig zur Führung der Reichsregierung; so versprach er doch dem Papste Johann XXIII. anzuhangen: und es war gewiß, daß er die Annahme der Würde nicht versagte. Hatte Jobst doch schon im Jahre 1400, in der kühnen Erwartung dem Könige Wenzel nach-

Digitized by Google

zufolgen, dem Grafen Philipp von Naſſau 8000 Gulden für den Fall verſprochen, daß er zum Römiſchen Könige gewählt würde''. Seine Blicke waren längſt auf große Reiche gerichtet, wiewohl ſeine Thätigkeit nicht genügte, um dem kleinſten Staate mit Würde vorzuſtehen.

Daß kein beſſerer Bewerber ſich entſchloß, den für die herzuſtellende Einheit in der Chriſtlichen Kirche bedenklichen Forderungen der Erzbiſchöfe von Mainz und von Cöln zu entſprechen, war entſchiedener Gewinn für die Parthei des Burggrafen. Denn wurde Siegmund mit Jobſt verglichen, wie weit überragte Siegmund dann nach perſönlicher Würdigkeit den letztern!

König Siegmund hatte manche Schwächen. Er war leichtſinnig, vergnügensſüchtig und huldigte der Schönheit der Frauen mehr, als mit der Würde des Reichsoberhauptes zu vereinigen war; er war leidenſchaftlich und der Zorn beherrſchte ihn mitunter in dem Maaße, daß er alle Haltung verlor; er war nicht ſelbſtſtändig genug, um eigene Grundſätze conſequent durchzuführen, ſondern ließ ſich leicht durch fremden Rath beſtimmen und durch Männer ſeines Vertrauens faſt ganz leiten; auch war er eitel und ſelbſtgefällig, daher Schmeichlern zugänglich; er war endlich prunkſüchtig und verſchwenderiſch: in der Freigebigkeit gegen Günſtlinge und Alle, die er liebte, kannte er keine Grenzen. Die Nachwelt hat den König jedoch in der Regel zu ſtrenge gerichtet, indem ſie vorzüglich nur auf dieſe Characterzüge ihr Urtheil gründete. Es iſt dabei ſeine ächte Ritterlichkeit, ſein Muth und ſeine Geiſtesgegenwart in Gefahren, ſeine wahrhafte Begeiſterung für das Edle und Gute, ſeine Friedensliebe, ſein Gerechtigkeitsſinn, ſeine Gutmüthigkeit und ſeine ächte Frömmigkeit nicht zu überſehen. Jene Schwächen ſeines Characters wurden dadurch wenigſtens gemildert. Dazu kamen manche ſonſtige Vorzüge, die Siegmund auszeichneten. Von majeſtätiſcher äußerer Haltung, welche den gebornen König verkündete, war er innerlich jedem Hochmuth und Stolze fern. Seine Herablaſſung und Freundlichkeit, ſowie ſein zartfühlendes, gefälliges

Digitized by Google

Benehmen, gewannen ihm die Herzen Aller, die sich ihm nahen durften. Eine vorzügliche Jugendbildung hatte seinen Geist und seine Anlagen reich entwickelt. Sein Rednertalent war so groß, wie seine Sprachkenntniß. In Deutscher, Böhmischer, Ungarscher, Französischer, Italienischer und Lateinischer Sprache hielt er unvorbereitet die trefflichsten öffentlichen Reden. Den Staatsgeschäften widmete er mit seltener Hingebung seine persönlichen Kräfte und doch erfreuete er sich dabei fortdauernd der Beschäftigung mit Wissenschaften und Künsten.

Diese Lichtseiten der Persönlichkeit Siegmunds begründeten eine innere Verwandschaft zwischen ihm und dem Burggrafen Friedrich, die um so natürlicher zu gegenseitiger Zuneigung und Hochachtung hinführte, je weniger Deutsche Fürsten jener Zeit gleiche Vorzüge besaßen, namentlich einen solchen Standpunkt der Bildung einnahmen. Schon darnach mußte die Parthei, deren leitender Mittelpunkt der Burggraf Friedrich war, das Festhalten an die Wahl Siegmunds als eine Gewissenssache betrachten, zumal einem Jobst gegenüber. Was aber in damaliger Zeit, in welcher die Spaltung der Christlichen Kirche zu heilen unzweifelhaft die wichtigste und dringendste Obliegenheit des Reichsoberhauptes bildete, den König Siegmund noch ganz besonders zu dieser Stellung empfahl, das war seine Duldsamkeit und versönliche Gesinnung in religiöser Beziehung und jener heilige Eifer für die Herstellung der Eintracht und des gestörten Friedens in der Christlichen Kirche, welchen er seine ganze Regierungszeit hindurch glänzend bewährt hat.

Diese empfehlenden Eigenschaften konnten freilich bei Denen keine Berücksichtigung finden, welche ihre kirchlichen Gegner durch das neue Reichsoberhaupt nur verworfen, gedemüthigt, zertreten: nicht aber sich mit ihnen durch beiderseitiges Nachgeben verglichen sehen wollten. Die Kurfürsten von Mainz und Cöln beharrten daher bei ihrem Widerspruche gegen Siegmund.

Kam es nun, ungeachtet dieses Mangels an Uebereinstimmung,

Digitized by Google

zur Vornahme der Wahlhandlung, so konnte von ihrem Ergebnisse nur angenommen werden, entweder daß sie kein Resultat geliefert habe oder daß sie für Siegmund entschieden sei. Denn die Parthei Siegmunds war — wenigstens nach ihrem Urtheile — um eine Stimme reicher, als die ihrer Gegner.

Unter diesen Umständen schlugen die Prälaten von Mainz und Cöln den Ausweg ein, die Vollziehung der Wahlhandlnng möglichst hinzuhalten. Inzwischen sandten sie ihre Boten aus, um die in Frankfurt nicht vertretenen Wahlfürsten durch die Vorstellung der Gefahr, daß Siegmund sonst für gewählt erachtet werden könnte, zur nachträglichen Beschickung der Wahlversammlung und zur Theilnahme an der Wahlhandlung zu vermögen. Um die Mitwirkung bei der Wahl den auf solche Einladung nachträglich noch zu erwartenden Kurfürsten möglich zu machen, versuchte der Erzbischof von Mainz den auf den 20. September hinausgelegten Wahltag auf einen noch spätern Termin zu verschieben.

Burggraf Friedrich ließ sich jedoch in dieser Weise nicht täuschen. Mit seiner Parthei drang er darauf, daß die Wahlhandlung, dem Inhalte der Goldenen Bulle gemäß, durch die rechtzeitig dazu erschienenen Kurfürsten vorgenommen und nicht zu Gunsten der ausgebliebenen weiter verschoben werde. Auf die Drohung der Erzbischöfe von Mainz und Cöln, daß sie sich an einer am 20. September stattfindenden Wahl schlechterdings nicht betheiligen würden, begnügte man sich mit der Erwiderung, daß die Wahl dann ohne sie vor sich gehen werde. Als endlich der Erzbischof von Mainz, um dies zu verhindern, in der Nacht vor dem Wahltage allen Gottesdienst für diesen Tag untersagte und auch die Räume der Kirche des heiligen Bartholomäus, worin die Wahl herkömmlich vorzunehmen war, verschlossen halten ließ; so nahm die burggräfliche Parthei keinen Anstand, die Wahlhandlung an einem andern geweihten Orte, nächst dem dazu eigentlich bestimmten, in Ausführung zu bringen.

Digitized by Google

Unbeirret durch den Widerstand der geistlichen Herren, sah man daher zu Frankfurt am 20. September, zwischen 9 und 10 Uhr am Morgen, den Pfalzgrafen vom Rhein, den Burggrafen von Nürnberg und den Erzbischof von Trier in feierlichen Zügen der Bartholomäikirche zuziehen, wo sie sich, bei dem Verschluß des hohen Chors, an den Frohnaltar begaben. Hier wurde zunächst die von dem Könige Siegmund, als angeblichen Kurfürsten von Brandenburg, dem Burggrafen Friedrich zur Ausübung der Brandenburgischen Wahlstimme ertheilte Vollmacht geprüft: und da niemand gegen die Gültigkeit derselben Widerspruch einlegte, der Burggraf als legitimirter Vertreter der Brandenburgischen Kur anerkannt und proclamirt. Dann schritt man in gewöhnlicher Form zur eigentlichen Wahl, worin sich natürlich alle Stimmen auf den König Siegmund vereinigten.

Die Gegner, bei des Burggrafen Anwesenheit zu schwach, um diesen Act mit Gewalt zu hindern, sahen zu spät den Fehler ein, welchen sie durch ihr Ausbleiben in Beziehung auf die Legitimation des Burggrafen gemacht hatten. Sie begnügten sich den Act als rechtlich wirkungslos darzustellen und ihn, in damals beliebter Art, durch Verbreitung von Spottgedichten lächerlich zu machen, um in dieser Weise dem Eindrucke vorzubeugen, welchen die Vollziehung der Wahlhandlung im Volke finden konnte.

„Zu Frankfurt hinderm Kor“ — spotteten sie —
„Han gewält ainen Kunig
„Ain Kind und ain Thor“.

Als Thoren bezeichneten sie den Erzbischof von Trier wegen seines hohen Alters, als Kind den Pfalzgrafen wegen seiner Jugend.

Burggraf Friedrich ließ dagegen sogleich nach geschlossenem Wahlacte die Annahmeerklärung Siegmunds verkünden, welche für diesen Fall schon in Bereitschaft gehalten war. Dann ergingen die zur Bekanntmachung der Wahl im Reiche herkömmlichen Ausschreiben, welche im Namen des Erzbischofs von Trier, des Pfalzgrafen Ludwig bei

Digitized by Google

Rhein und des Burggrafen Friedrich von Nürnberg ausgefertigt wurden. Auch ernannte der Burggraf zu Heidelberg, wohin er sich von Frankfurt aus begab, am 27. September kraft seiner Vollmachten den Pfalzgrafen Ludwig zum Reichsvicar für Frankfurt und andere Städte auf die Dauer der Abwesenheit des Königs[10].

Wie wohlberechnet dies kühne Vorschreiten der burggräflichen Parthei gewesen war, erkannte man schon nach wenigen Tagen, da in der That Bevollmächtigte nicht nur von dem Markgrafen Jobst und von dem Herzoge Rudolph von Sachsen, sondern sogar auch seitens des Königs Wenzel von Böhmen zu Frankfurt eintrafen. Um die Römische Königskrone nur nicht an seinen Bruder gelangen zu lassen — so traurige Zerwürfnisse trennten das Luxemburgsche Haus — hatte selbst Wenzel, obgleich er fortdauernd noch sich als Römischen König betrachtete und bezeichnete, zuletzt den Entschluß gefaßt, den Markgrafen Jobst mit wählen zu helfen. Dafür war ihm von dem Markgrafen Jobst versprochen, dieser wolle Wenzel nicht nur als ältern Römischen König, sondern auch allein als künftigen Kaiser anerkennen.

Mit den drei nachträglich angelangten Bevollmächtigten schritten die Erzbischöfe von Mainz und Cöln hiernächst zu einer neuen Wahl. Sie fand im Innern der Bartholomäikirche, jedoch erst am 1. October statt. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß die Stimmen der jetzt versammelten Wähler ohne Ausnahme auf den Markgrafen Jobst fielen.

Indessen ungeachtet dieser, von einer Mehrzahl von Kurfürsten vorgenommenen zweiten Wahl, hatte Siegmunds Parthei alle Ursache mit dem von ihr erlangten Resultate zufrieden zu sein. Denn mochte man auch die Stimmen, welche Siegmund durch den Burggrafen für sich hatte in die Wagschale legen lassen, für ungültig halten; so ließ sich doch nach dem Buchstaben der Goldenen Bulle die Wahlhandlung nicht anfechten, wenn sie beim Ausbleiben aller übrigen, auch nur von zwei Kurfürsten vollzogen war. Es hebt in der That ein Schreiben des Erzbischofes von Mainz, welches er über diese Angelegenheit an

Digitized by Google

die Ungarschen Magnaten richtete, als Gründe der Ungültigkeit der Wahl Siegmunds auch vorzüglich nur hervor, daß die beiden Kurfürsten, von welchen sie ausgegangen, nicht in der Gnade und Gemeinschaft des apostolischen Stuhles ständen, das heißt, nicht dem Papste Johann XXIII. anhingen, und daß die Wahlhandlung auf dem Kirchhofe ohne Beobachtung der gewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten vollzogen sei. Das Letztere hatte jedoch nur der Erzbischof von Mainz selbst verschuldet und war nicht von der Erheblichkeit, eine sonst gültige Wahl ungültig zu machen. Das Andere zerfiel in sich: denn daraus, daß Siegmunds Wahlfürsten einem andern Papste anhingen, als Mainz und Cöln, konnte nimmermehr ihre Unfähigkeit zur Ausübung des Wahlrechtes gefolgert werden. Es fehlte daher auch nicht an Rechtsdeductionen, welche die Wahl Siegmunds mit guten Gründen als gültig vertheidigten [1].

Tod des Markgrafen Jobst, Vergleich mit Böhmen und erneuete Wahl.

Es ließ sich zwar erwarten, daß der Streit zwischen den beiden Erwählten des heiligen Römischen Reichs nicht mit Rechtsgründen, sondern mit den Waffen werde ausgetragen werden müssen. Doch in diesem Falle hatte Siegmund von seinem Nebenbuhler ebenfalls nichts zu fürchten, wenn auch die Zahl der Anhänger Siegmunds im Reiche eine geringere war, als die Zahl derjenigen, welche sich für den Markgrafen Jobst erklärt hatten. Gegen das Schicksal des Kleinods einer Deutschland einheitlich verbindenden Krone, war schon damals, mit dem Verfall der königlichen Gewalt, solche Gleichgültigkeit herrschend geworden, daß sich mit Sicherheit annehmen ließ, das Reich werde es zunächst den beiden Rivalen und ihrer Hausmacht allein überlassen, den Streit um die Oberherrschaft unter sich auszukämpfen. In Beziehung auf Hausmacht aber war König Siegmund dem Markgrafen Jobst sicher überlegen.

Um den weitern Operationsplan zu verabreden und in Ausführung zu bringen, ging Burggraf Friedrich bald nach dem Schlusse der Frank-

Digitized by Google

furter Wahlverhandlungen nach Ungarn zurück. Es wurde hier beſchloſſen, ſobald der Markgraf Jobſt Anſprüche aus ſeiner Wahl geltend zu machen verſuchen ſollte, ihm in ſeinen Mähriſchen Erblanden die Luſt zur Reichsregierung zu verleiden. Als Jobſt die ihm von Seiten Siegmunds geſtellte Frage, ob er Römiſcher König werden und nach Frankfurt ziehen wolle, mit ja beantwortete, erklärte ihm daher die Ungarſche Botſchaft rund heraus, daß der König Siegmund für dieſen Fall nach Mähren zu ziehen beſchloſſen habe[20]. Damit war Jobſt für das Erſte von weitern Schritten abgehalten und beide Theile bereiteten zum nächſten Frühling entſcheidende Maaßregeln vor.

Ehe jedoch der Winter verlief, wurde die Lage der Dinge weſentlich dadurch geändert, daß Markgraf Jobſt die Augen ſchloß. Er ſtarb zu Brünn am 17. Januar 1411[21]. Nach ſeinem Tode verbreitete ſich das Gerücht, er ſei durch Gift getödtet, welches ihm in einer Breiſpeiſe beigebracht worden. Der Unglückliche, welchen der Verdacht dieſes Verbrechens traf, wurde durch Folterqualen zum Geſtändniß genöthigt und dann zu Böhmiſch-Brodt gevierttheilt. Indeſſen bedurfte es wohl der Annahme einer ſolchen Frevelthat nicht, um den plötzlichen Tod eines in höherem Lebensalter ſtehenden Mannes zu erklären, deſſen gewohnte Ruhe in aufregender Weiſe durch die Ereigniſſe unterbrochen war.

Als der Tod Siegmunds Nebenbuhler beſeitigt hatte, gab man ſich große Mühe, die Stadt Frankfurt zu bewegen, daß ſie keine neue Königswahl in ihren Mauern mehr zulaſſe. Der Pfalzgraf Ludwig von Heidelberg pflog dieſerhalb Unterhandlungen mit der Stadt. Siegmund verſprach ihr Erlaß der Reichsſteuer, ſo wie Schutz und Schirm für ihre Handelsſtraßen, mit deſſen Handhabung er die beiden Burggrafen von Nürnberg beauftragen wolle. Burggraf Friedrich ſelbſt richtete am 27. Januar 1411 ein Schreiben an den Rath, in welchem er dieſen bittet, des Pfalzgrafen Botſchaft willfährig aufzunehmen und hinzufügt: Siegmunds Angelegenheit ſtänden gut: ſeit dem Tode des

Digitized by Google

Mähriſchen Markgrafen rege ſich kein Widerſtand mehr gegen ihn: auch mit ſeinem Bruder Wenzel ſei er auf dem Punkte ſich freundlich zu einigen: Siegmund werde daher nicht ſäumen, behufs ſeiner Krönung nach den Deutſchen Landen aufzubrechen[22]. Zwar ließ die Stadt Frankfurt durch dieſe Vorſtellungen ſich nicht verleiten, ihre pflichtmäßige Neutralität aufzugeben und für Siegmund Parthei zu nehmen. Sie mußte vielmehr dulden, daß der Erzbiſchof von Mainz in ihren Mauern zu einem neuen Wahltage ernſtliche Vorbereitungen traf. Jedoch als der Termin dieſer auf den Frohnleichnamstag, den 8. Juni 1411, gelegten Wahl heran nahete, da hatten Siegmunds und Friedrichs nach allen Seiten hin wirkſame Unterhandlungen ſchon den Erfolg erreicht, daß der Reichserzkanzler von jeder Theilnahme anderer Kurfürſten ſich verlaſſen ſah, daher zur Nachgiebigkeit ſich genöthigt fand, womit auch Siegmund ſeinerſeits dem Kirchenfürſten willfährig entgegen kam.

Von vorzüglichem Gewichte war zur Beſchwichtigung der Widerſacher Siegmunds der Umſtand, daß der in des Burggrafen Schreiben an die Stadt Frankfurt bereits erwähnte Vergleich mit dem Könige Wenzel am 9. Juli 1411 endlich zu Stande gebracht wurde. Das Rechtsgefühl und die Pietät der Deutſchen Nation ſträubte ſich immer noch, Wenzels Abſetzung als eine rechtmäßige Handlung anzuerkennen. So Vielen ſie aber als ein Act revolutionairer Gewalt erſchien, ſo viel ſtandhafte Anhänger zählte Wenzel fortwährend im Reich und ſo viel Widerſacher ſtanden jedem neuen Könige noch gegenüber. In jenem Vergleiche nun hatte Wenzel, unter dem Vorbehalte der Kaiſerwürde und der Theilnahme an dem Titel eines Römiſchen Königs, die Reichsregierung mit der Königswürde ſeinem Bruder Siegmund freiwillig zugeſtanden und dadurch ſeine Anhänger an Siegmund verwieſen. Siegmund dagegen verpflichtete ſich, ſeinem Bruder Wenzel zur Erlangung der Kaiſerkrone, die ſeine in Anſehung der Königskrone erlittene Schmach gleichſam wieder gut machen ſollte, behülflich zu ſein, und

Digitized by Google

bei Lebzeiten Wenzels nicht nach der Kaiserwürde für sich selbst zu streben. Beide Brüder machten sich gegen einander verbindlich, die übrigen Kurfürsten zur Genehmigung dieses Vertrages geneigt zu stimmen, und auf jeden Fall dafür zu sorgen, daß die Oberherrschaft im Deutschen Reiche ihrem Hause nicht entzogen werde[23]. Mit diesem Vertrage, welcher dem Reiche die lang entbehrte Einheit wieder gewährte, war für Siegmund viel Sympathie und außer der Böhmischen mindestens auch die Sächsische Kurstimme gewonnen, daher seine Anerkennung als Reichsoberhaupt entschieden gesichert.

Um aber allen Kurfürsten, welche die Wahl vom 20. September 1410 angefochten hatten, noch vollständiger genüge zu thun und eine einstimmige Wahl zu erreichen, ließ Siegmund, in zu großer Nachgiebigkeit, sich auch noch eine neue Wahl gefallen, welche am 21. Juli 1411 zu Frankfurt vorgenommen wurde. Es wurde hier sogar die Brandenburgische Kurstimme nochmals vertreten und dadurch gewissermaßen eingeräumt, daß die Vertretung derselben bei Siegmunds früherer Wahl eine unberechtigte gewesen sei. Diese Nachgiebigkeit gegen seine frühere Widersacher hatte um so weniger Rechtfertigung für sich, als Siegmund dessenungeachtet fortfuhr, seine erste Wahl als gültig zu betrachten, nach ihr daher auch die Jahre seiner Königswürde zählte. Daß der Burggraf Friedrich mit diesem Acte der erneueten Wahl des Königs nicht einverstanden war, erkennt man schon an dem Umstande, daß er sich, ebenso wie die Kurfürsten von Trier und von der Pfalz, jeder Theilnahme an dieser zweiten Wahl enthielt und daher auch, obschon er bereits Verweser der Mark Brandenburg war, die Brandenburgische Kurstimme bei dieser Gelegenheit auszuüben, einem Andern überließ. Siegmund wählte dazu den Burggrafen Johann von Nürnberg.

Es ist bekannt, daß bei Siegmunds zweiter Wahl zu Frankfurt sich alle fünf dort vertretene Kurstimmen für ihn entschieden.

So war denn der Plan der Erhebung Siegmunds zum Oberhaupt des Römischen Reiches, welchen Burggraf Friedrich etwa ein

Digitized by Google

Jahr vorher unter den schwierigsten Umständen mit kühnem Muthe auszuführen begonnen hatte, mit dem besten Erfolge verwirklicht!

Nach der unerwartet glücklichen Durchführung seines Lieblingswunsches schloß der König Siegmund sich noch viel näher, als zuvor, seinem „lieben Oheim und Rathe", dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg an, den er fortdauernd bei sich in Ungarn behielt. Der Burggraf bildete hier nunmehr für die Verwaltung der Angelegenheiten des Römischen Reiches den leitenden Mittelpunkt. Daß dem Burggrafen in dieser Eigenschaft auch das Jahrgeld von 4000 Gulden fortlaufend zu Theil ward, ersehen wir noch aus einem Documente vom 29. Januar 1412, worin dem Burggrafen dies Jahrgehalt auf die Reichssteuern der Städte Nürnberg, Rothenburg, Halle, Nördlingen, Schweinfurt, Dinkelspühl, Windsheim und Weißenburg, so wie auf die Hälfte der Judensteuer aus Nürnberg dergestalt angewiesen wird, daß diese Abgaben burggräflicher Seits in der folgenden Zeit unmittelbar erhoben wurden, wogegen die Zahlung des Jahrgeldes aus der königlichen Kammer aufhörte[24].

Man wird sich dem Irrthume nicht hingeben, als liege in besoldeten Diensten, welche ein Reichsfürst und naher Verwandter des Königs diesem leistete, etwas Entwürdigendes. Im Gegentheil. Damals und noch Jahrhunderte später betrachteten regierende Fürsten und Kurfürsten die Ernennung zum Rathe des Römischen Königs oder Kaisers als eine besonders ehrenvolle Auszeichnung und fand man in dem Bezuge eines damit verbundenen Jahrgehaltes durchaus nichts Anstößiges. Auch unserem Friedrich wird daher das Prädicat eines königlichen Rathes nicht bloß während der Zeit, da er noch Burggraf war, sondern auch später, als regierendem Kurfürsten von Brandenburg, noch oft beigelegt. Er hat den Anspruch auf diese Würde seinen nächsten Nachkommen auf dem Brandenburgischen Throne gleichsam ver-

Digitized by Google

erbt. Denn auch Kurfürst Joachim I. war kaiserlicher Rath mit 4000 Gulden Besoldung und ebenso noch Johann George mit einem Jahrgelde von 5600 Thalern.

Seinem Betrage nach erscheint das dem Burggrafen Friedrich ausgesetzte Jahrgeld, wenn es sich gleich dem gewöhnlichen überhob, nicht besonders hoch. Freilich wurden im Jahre 1412 dem Herzoge Bernhard von Braunschweig nur 1500, im Jahre 1414 dem Herzoge Ulrich von Mecklenburg nur 1000 Gulden und auch dem Markgrafen von Baden im Jahre 1418 nur 2000 Gulden Jahrgehalt verschrieben, da diese unter des Königs Hofdiener und Räthe aufgenommen wurden; dagegen setzte der König dem Herzoge Ludwig von Bayern-Ingolstadt, als er diesen zum Hofdiener seiner siebenjährigen Tochter Elisabeth annahm, ein Jahrgehalt von nicht weniger als 12,000 Gulden aus[25].

Wäre das Jahrgehalt des Burggrafen Friedrich aber auch das höchste gewesen; immer hatte König Siegmund ihm mehr zu danken als in solcher Weise vergolten und würdig anerkannt werden konnte Es lag am Tage, daß nur dem Burggrafen Siegmunds Erhebung zum Oberhaupte des Römischen Reiches zuzuschreiben war: und es mußte sehr bezweifelt werden, daß Siegmund ohne des Burggrafen Beistand jemals dazu gelangt sein würde. Siegmund erkannte dies aufrichtig und vollständig an und Friedrich war daher der Gegenstand seiner wärmsten Liebe und Erkenntlichkeit. Erat in flagrante Caesaris gratia, sagen die gleichzeitigen Geschichtsschreiber[26]. Grade das gehörte aber zu Siegmunds hervorstechenden Charakterzügen, daß er gegen Männer seiner Gunst im Belohnen ihres Verdienstes überschwenglich war.

Für diese Eigenthümlichkeit in der Gemüthsart des Königs scheint es hier am Orte aus zahllosen Belägen wenigstens ein Beispiel noch hervorzuheben, indem wir an Caspar Schlick erinnern, den Helden des bekannten Romans „Euryalus und Lucretia" von Aeneas Silvius. Eines geringen Bürgers Sohn in Eger, kam Caspar Schlick im Jahr 1416 als ganz junger Mensch in des Königs Kanzlei. Bald gelang

Digitized by Google

es seiner liebenswürdigen Persönlichkeit, bei guter Bildung, des Königs Gunst zu erwerben und sich darin durch verdienstvolle Leistungen zu befestigen. In kurzer Zeit stieg er nun von einer Ehrenstufe zur andern bis zum Kanzleramte des Römischen Reiches empor; gleichzeitig wurde er zum Ritter, zum Freiherrn, zum Reichsgrafen erhoben und häufte des Königs freigebige Hand so viel Grafschaften, Herrschaften und umfangsreiche Güter in seinen Besitz zusammen, daß Caspar Schlick zu den begütertsten Grafen des Reiches gehörte. Damit noch nicht zufrieden und um ihn wegen seiner unglücklichen Liebe zu einer schönen, aber verheiratheten und an Liebesgram gestorbenen Sieneserin zu trösten, gab der König ihm seine Muhme, die Herzogin Agnes von Schlesien-Oels zur Gattin. Zur würdigen Ausstattung des jungen Ehepaares verlieh Siegmund diesem im Jahre 1437 nicht nur die bedeutenden Reichslehne aus der Toggenburgischen Verlassenschaft, sondern auch die Anwartschaft auf das Fürstenthum Wenden in Mecklenburg[27]. Ohne Zweifel würde Caspar Schlick in Kurzem unter die Fürsten und Herzoge des Reiches erhoben worden sein, wäre Siegmund nicht gleich nach den letzten Verleihungen gestorben. So maßlos freigebig war Siegmund, wenn es galt, verdienstvolle Leistungen dankbar anzuerkennen und Männer von vorzüglicher Tüchtigkeit glänzend auszuzeichnen!

Bei dieser Gemüthsart Siegmunds, bei der hervorragenden Persönlichkeit des Burggrafen Friedrich und bei den Erinnerungen, welche beide Fürsten schon von Nikopolis her verknüpften, stand mit Sicherheit zu erwarten, daß die Erhebung Siegmunds zum Reichsoberhaupte, bei der ersten dazu dargebotenen Gelegenheit, auch die Erhebung Friedrichs zu einer hervorragenden Stellung im Reiche zur Folge haben werde. Die gewünschte Gelegenheit hierzu fand der König in dem Kurfürstenthume Brandenburg, welches ihm durch den Tod des Markgrafen Jobst wieder zugefallen war.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Bestellung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg zum Verweser und obersten Hauptmann der Mark Brandenburg.

Man mögte glauben, die vaterländische Geschichtsschreibung werde ein für das Haus Zollern und für den Preußischen Staat so denkwürdiges Ereigniß, wie die Erwerbung der Mark Brandenburg durch den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg war, längst genügend aufgeklärt haben. Doch man sieht sich in dieser Voraussetzung getäuscht.

Die neuern Geschichtsschreiber folgen übereinstimmend der Annahme eines Darlehns-, oder Kaufgeschäftes, das dieser Erwerbung zu Grunde gelegen haben soll. König Siegmund war dem Burggrafen — so lautet die gewöhnliche Erzählung — schon im Jahre 1411 hunderttausend Gulden schuldig. Ohne Mittel diese Schuld zu verzinsen, geschweige denn abzutragen, versetzte er dem Burggrafen für diese 100,000 Gulden die Hauptmannschaft der Mark Brandenburg. Da König Siegmund jedoch auch nach dieser Zeit beständig in Geldverlegenheiten blieb; so streckte der Burggraf, welcher stets Geld in Fülle besaß, dem Könige bald noch 50,000 Gulden und zu Anfang des Jahres 1415, um dem Könige seinen auf dem Concil zu Constanz beschlossenen Zug nach Spanien möglich zu machen, aufs Neue 250,000

Digitized by Google

Gulden vor. Bei dieſem letzten Darlehne ſtellte Burggraf Friedrich jedoch, im wohlverſtandenen Intereſſe ſeines Hauſes, dem Könige die Bedingung, für den Geſammtbetrag der alſo auf 400,000 Gulden angewachſenen Schuldforderungen des Burggrafen, ihm und ſeinen Erben die Mark Brandenburg mit allen Rechten, Einkünften, Ehren und Würden als Unterpfand zu verſchreiben. Ja bei fortdaurenden Geldverlegenheiten des Königs, welche Burggraf Friedrich immer klüglich dazu benutzte, den König mehr und mehr in ſeine Schuld zu bringen, mußte Siegmund im Jahre 1417 endlich ſogar auf das ihm bis dahin vorbehaltene Auslöſungsrecht hinſichtlich der Mark Brandenburg verzichten. Um der zu einer für ihn untilgbaren Höhe angewachſenen Schuld an den Burggrafen ſich zu entledigen, verlieh er dieſem daher das Kurfürſtenthum Brandenburg nunmehr ohne weitern Vorbehalt; wogegen der Burggraf ſeine geſammten Schuldforderungen an den König ſchwinden ließ

Nach dieſer Darſtellung, die mit geringen Veränderungen aus einem Geſchichtswerke in das andere übergegangen iſt, hätte alſo eine klug berechnete Geldſpeculation, ein bedenkliches Handelsgeſchäft die Herrſchaft der Zollern in der Mark zuerſt begründet: und der Burggraf Friedrich wäre eigennützig und unedel genug geweſen, die Geldverlegenheiten ſeines königlichen Freundes zu eigenem Vortheile in dem Maße auszubeuten, daß er den König ſeines Erbfürſtenthumes dadurch beraubte.

Die ganze, wenig erbauliche Geſchichte von der Erwerbung der Mark Brandenburg durch Siegmunds Geldnoth und Friedrichs Geldüberfluß iſt jedoch erfreulicher Weiſe nur eine Fabel. Die Schriftſteller, welche dieſelbe zuerſt erfanden und ausbildeten, gehörten einer Denkungsweiſe und einer Zeit an, nach deren Geiſte man nichts Anſtößiges und Entwürdigendes in dem falſchen Gepräge fand, welches dem Aufſteigen der Zollern zur kurfürſtlichen Würde durch dieſe Erdichtung aufgedrückt ward [1]. Zum Theil waren es auch Ausländer,

Digitized by Google

die nicht ungern dazu beitrugen, den Ruhm des Brandenburgiſchen Hauſes zu verkleinern. Die einheimiſche Geſchichtsſchreibung der ſpätern Zeit fand aber in der Regel in blindem Nachſchreiben volle Befriedigung, ohne ſich zur Prüfung der Wahrheit am Lichte gründlicher Quellenforſchung zu erheben.

In den Geſchichtsquellen der Zeit, welcher das in Rede ſtehende Ereigniß angehört, ſucht man vergebens nach einer Spur von Darlehnen und Geldvorſchüſſen des Burggrafen an den König, wodurch dieſer genöthigt geweſen wäre, auf den Beſitz der Mark Brandenburg zu verzichten [1]: und ebenſo vergebens nach Anzeichen einer ſolchen Veränderung der frühern mißlichen Finanzlage des Burggrafen Friedrich, wodurch dieſer in den Stand geſetzt ſein könnte, dem Könige Siegmund große Darlehne zu machen. Nach dem übereinſtimmenden Ergebniſſe ſowohl der Erwerbungsdocumente als der gleichzeitigen Geſchichtsſchreibung, lag vielmehr der Grund der Uebertragung der Mark Brandenburg und der kurfürſtlichen Würde an den Burggrafen Friedrich VI. einzig und allein in der ausgezeichneten Perſönlichkeit des letztern und in den großen, auf dankbare Anerkennung Anſpruch gebenden Verdienſten, welche Burggraf Friedrich ſich um den König Siegmund, um das Römiſche Reich und um die Mark Brandenburg erwarb. Eine in allen Punkten beglaubigte Darſtellung des ganzen Herganges wird die Richtigkeit dieſer Annahme hoffentlich allem Zweifel überheben.

Heimfall der Mark Brandenburg an König Siegmund. Verhandlungen zu Ofen.

Nach dem am 17. Januar 1411 erfolgten Tode des Markgrafen Jobſt war der König Siegmund wieder als rechter Erbherr der Mark Brandenburg zu betrachten. Der Pfandcontract vom 22. Mai 1388 verſchrieb die Mark Brandenburg zwar nicht nur dem Markgrafen Jobſt, ſondern auch dem Markgrafen Procop. Auch die Huldigung, welche die Märkiſchen Lande leiſteten, wurde daher auf

Digitized by Google

den letztern mit erſtreckt. Doch ſchon mittelſt Patentes vom 1. Juni 1395 erklärte Jobſt die dem Procop geleiſtete Huldigung für nichtig und wies er Mannen und Städte der Mark Brandenburg an, nach ſeinem Tode, falls er ohne Erben abginge, an den König Siegmund und an anders niemand ſich zu halten. Vergeblich proteſtirte Markgraf Procop durch Schreiben, welche er in die Mark ſandte, gegen dieſe Ausſchließung von der Nachfolge.

Zwei Jahre ſpäter nahm der Markgraf Jobſt zwar keinen Anſtand, die Succeſſion in die Mark ebenſo, wie er ſelbige im Jahre 1395 dem Könige Siegmund zugeſtanden hatte, mittelſt Vertrages vom 6. Februar 1397 dem Könige Wenzel von Böhmen zu verbriefen. Indeſſen König Wenzel trat ſchon im Jahre 1401 von dem ihm dadurch zu Theil gewordenen Succeſſionsanſpruche freiwillig zurück und bald hernach erlitt Markgraf Procop im Kerker den Hungertod, ohne Nachkommen zu hinterlaſſen. Seitdem wurde Siegmund allgemein als nächſtberechtigter Erbe der Mark Brandenburg anerkannt, die er daher auch gleich nach dem Tode des kinderloſen Markgrafen Jobſt für ein ihm als rechten Erbherrn wieder zugefallenes Beſitzthum erklärte *.

Zugleich traf König Siegmund auch Veranſtaltungen, um von dem ihm eröffneten Lande förmlich wieder Beſitz und die Huldigung entgegen zu nehmen. Es wurde eine Botſchaft dahin abgefertigt, welche die Abgeordneten der Mannſchaft und der Städte zum 15. März nach Berlin zuſammen berief. Hier empfingen als königliche Bevollmächtigte der damalige Propſt zu Berlin, Johann von Waldow, und der Lauſitziſche Edle, Ritter Wend von Ileburg, die Erſchienenen. Es wurde ihnen, nach den gewöhnlichen Einleitungen, die Frage vorgelegt, da Markgraf Jobſt nunmehr Todes verblichen und König Siegmund daher wieder rechter Erbherr dieſer Lande ſei, ob ſie demnach bereit wären, den letztern als Erbherrn anzuerkennen und ihm als ihren Markgrafen Huldigung und Gehorſam zu leiſten. Dieſe Frage wurde einſtimmig bejaht und die Abgeordneten verkündeten nunmehr das Gebot des Kö-

Digitized by Google

nigs: Mannſchaft und Städte hätten zum 1. Mai an das Hoflager des Königs in Ungarn gehörig bevollmächtigte Vertreter zu ſenden, um durch ſie ſeinen Willen zu erfahren und den Huldigungseid in des Königs eigene Hände ableiſten zu laſſen [4].

Auch dieſer Anordnung wurde Folge geleiſtet. Jede Stadt entſandte zu dem beſtimmten Tage einige Rathsglieder nach Ungarn. Von der Mannſchaft zog niemand hin, außer dem Erbmarſchall der Mark Brandenburg, Caſpar Gans, Edlen Herrn zu Putlitz, welcher die geſammte Mannſchaft der Mark in dieſem Acte zu vertreten bevollmächtigt war [4].

Die Deputation traf den König zu Ofen, wo damals auch Burggraf Friedrich anweſend war, und überreichte ihre Vollmachten. Der König empfing ſie herablaſſend und zeichnete das hervorragendſte Glied derſelben Caſpar Gans durch Gunſterweiſungen aus. So lange blieb die Deputation auch in Ungarn, daß ſie erſt gegen das Ende des Monats Juli in die Mark zurückkam. Der König wünſchte mit ihr über die Lage des Landes, deren trauriges Bild er ſich ſchildern ließ, und über die Mittel zur Beſſerung dieſes Zuſtandes gründlich zu berathſchlagen [4].

Dieſe Berathungen konnten jedoch in dem Könige die Anſicht nur aufs Neue befeſtigen, daß die Beibehaltung der Mark Brandenburg in ſeinem unmittelbaren Beſitz mit dem Wohle des Landes unvereinbar ſei. Seit beinahe hundert Jahren war die Mark Brandenburg, mit geringer Unterbrechung dieſer Unglücksperiode durch beſſere Zeiten, faſt beſtändig durch Kriege mit den Nachbaren verheert, durch Fehden unter den Einwohnern verwüſtet und dabei durch Fürſten ohne Liebe zum Lande ausgeſogen. Das Anſehn der Landesherrſchaft, was in der goldenen Zeit der Anhaltiſchen Dynaſtie ſo hoch geſtanden hatte, war unter dem ſchwachen Regimente der Bayern und beſonders während der Regierung des Markgrafen Jobſt, tief geſunken.

Die ſtarken landesherrlichen Burgen, womit die kräftigen Anhal-

Digitized by Google

tiner das Land umgürtet hatten, fast sämmtlich, und selbst mehrere stark befestigte Städte, waren an Adelsfamilien verpfändet. In den Händen derselben hatten sich diese Vesten, aus Schutzanstalten für die Landessicherheit und Stützpunkten für eine geordnete Regimentsführung, zum Theil in Asyle für Landesbeschädiger und für eine verderbliche Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit verwandelt. Mit den Burgen waren zugleich die ergiebigsten Einnahmsquellen und nutzbarsten Vorrechte des Markgrafen an Privatbesitzer übergegangen und jeder künftigen Landesherrschaft die ursprünglich gegebenen Mittel zur Entwickelung einer kräftigen Regierung dadurch entzogen.

Die Städte sahen sich gezwungen, wie offene Feldlager, in beständiger Kriegsrüstung zu stehen, um nicht bei einem unvermutheten Ueberfall auswärtiger oder innerer Feinde übermannt, beraubt und in Brand gesteckt zu werden. Was konnte der städtische Gewerbsbetrieb dabei für ein Ergebniß liefern, wenn der Bürger auf das Bewachen der Mauern, Thore und Thürme der Stadt, oder der auf Anhöhen in der Feldmark errichteten Warthen, auf Feldzüge und sonstige Schutzmaaßregeln mehr Zeit verwenden mußte, als er dem Gewerbsbetriebe widmen konnte, zumal da die Unsicherheit der Straßen zugleich die gewohnten Handelsverbindungen unterbrach? Und doch hatten noch mehr, als die Städte, die Bewohner des platten Landes durch immer wiederkehrende Beraubungen, Verwüstungen und Brandschatzungen zu leiden, womit die Mächtigen des Landes in ihren Streitigkeiten mit einander sich gegenseitig in wehrlosen Dörfern heimzusuchen pflegten.

Selbst der Güter der Kirche, welchen religiöses Gefühl und Scheu vor geistlichen Strafen früher eine gewisse Unverletzlichkeit gesichert hatte, wurde um diese Zeit so wenig mehr geschont, daß die Bischöfe, um nur den sonst mit reichen Grundbesitzungen genügend ausgestatteten Hochstiften ihrer Kathedralkirchen den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, diesen die Einkünfte städtischer Pfarren incorporiren mußten. Einen Bischof Otto von Havelberg hören wir im Jahre 1409 öffentlich

Digitized by Google

klagen: der Anbau des Landes habe in den Capitelsdörfern, wegen der ununterbrochenen Fehden und Räubereien, welche in seiner Diöcese seit langer Zeit stattgefunden hätten, fast ganz aufgehört: die armen Landleute seien theils lahm oder todgeschlagen, theils durch Raub, Brand und unerschwingliche Schatzung genöthigt worden, nackend und hülflos ihre Stellen zu verlassen *.

Zahlreiche durch Brand zerstörte und sonst von ihren Bewohnern verlassene Dörfer, welche zum Theil bis auf die neueste Zeit wüste geblieben sind, beglaubigten diese traurige Schilderung in einem leider nur zu anschaulichen Bilde. Dabei herrschte Willkür und Ungebundenheit, die sich durch rohe Selbsthülfe manifestirte, in allen Lebenskreisen. Selbst das Heiligthum der Rechtspflege war in dem Maße entweiht, daß man wohl, um in einer schlichten Schuldsache gegen einen mächtigen Eingesessenen der Mark zu Recht zu gelangen, an die päpstliche Curie mit der Bitte um Bestellung eines auswärtigen, geistlichen Richters sich zu wenden genöthigt war *.

Wohl mogte Siegmunds leicht erregbares Gemüth bei diesem Blicke in die Mißlage der Mark es lebhaft empfinden, wie viel er dem Lande wieder gut zu machen habe: denn vorzüglich war der gleichgültigen Unthätigkeit, womit Markgraf Jobst allen Mißbräuchen ruhig zugesehen hatte, dieser tiefe Verfall zuzuschreiben.

Kam Markgraf Jobst auch von Zeit zu Zeit persönlich in die Mark; so scheint er dabei doch kaum einen andern Zweck verfolgt zu haben, als durch außerordentliche Steuern, so wie durch Verpfändung und Veräußerung der zur markgräflichen Würde gehörigen Besitzungen und Rechte, Geld einzusammeln und die Mark sich dadurch nutzbar zu machen. Hatte er diesen Zweck erreicht, so kehrte er, unbekümmert um die Mißverhältnisse, welche das Land plagten, zufrieden nach Mähren zurück. Ohne der Gefahr für die Integrität des Märkischen Gebietes zu achten, räumte er daher den Nachbarfürsten nicht nur wichtige Schlösser und Städte zum Pfande ein, sondern selbst die Landesregie-

Digitized by Google

rung in seiner Abwesenheit. Ohne sich um die zunehmende Uebermacht fehdesüchtiger Adelsfamilien, wiewohl sie ihm selbst und seinen Hauptleuten Ungehorsam und Trotz boten, die geringste Sorge zu machen, nahm er keinen Anstand, die ihm noch übrig gebliebenen markgräflichen Schlösser in die Hände solchen Familien mehr und mehr zusammen zu häufen. Ja als von Schlössern nichts mehr zu verpfänden war, beugte er alte, von jeher unmittelbare, stark befestigte Städte, wie Rathenow und Straußberg, unter die Herrschaft solcher Privatbesitzer, sobald ihm dadurch nur die Geldsummen zu Theil wurden, um deren Erhebung es ihm zu thun war [1].

Besonders klagten die Abgeordneten der Märkischen Städte dem Könige über die von Quitzow, daß sie durch den Besitz vieler landesherrlicher Schlösser und mehrerer Städte große Ueberlegenheit im Lande erlangt hätten und diese dazu benutzten, nicht nur die Märkischen Lande selbst zu beschädigen, sondern auch förmliche Kriege mit den Nachbarlanden anzufangen, wodurch die Bewohner der letztern denn ebenfalls die Mark zu verheeren veranlaßt würden [2].

Diese in den Beschwerden bei dem Könige besonders hervorgehobene Familie, welche von dem Dorfe Quitzow bei Perleberg ihren Namen führt, gehörte nicht zu den von altersher bedeutenden Familien der Mark, welche, wie die von Rochow, von Alvensleben oder die Edlen Herrn zu Putlitz, ihren Schloß- und ausgedehnten Grundbesitz wahrscheinlich verdienstlichen Thaten verdankten, wodurch sie zur Begründung der Markgrafschaft beitrugen. Die Familie von Quitzow schöpfte ihre schnell errungene und demnächst auch schnell wieder zerronnene Größe ganz eigens aus der Zerrüttung der Mark, zu welcher sie selbst viel beitrug. Ihre Blüthezeit war die traurige Zeit der stiefväterlichen Herrschaft des Markgrafen Jobst, in welcher der Wohlstand so mancher andern Familie zu Grunde ging.

Besonders gelang es den kriegerischen Brüdern Dietrich und Hans von Quitzow sich zu einem furchtbaren Ansehen und zu großen Be-

Digitized by Google

ſitzungen zu erheben. Die Vermählung des Hans von Quitzow mit Agnes, einer Tochter des ebenfalls fehdeliebenden Landeshauptmannes Lippold von Bredow, führte jenem den Pfandbeſitz des wichtigen Schloſſes Plaue zu, einer Pforte zu den Magdeburgiſchen Landen. Markgraf Jobſt nahm keinen Anſtand, dem Beſitzer dieſes wichtigen Schloſſes für eine Zeitlang auch die Landeshauptmannſchaft der Mittelmark in die Hand zu legen [6].

Bald waren die Verheerungen und Plünderungen, welche die Quitzow's im Magdeburgiſchen Gebiete vornahmen, ſo gefürchtet, daß das Erzſtift eines Tages ſich entſchloß, einjährige Sicherheit der Viehheerden ſeiner Städte und Dörfer und den Frieden mit den Quitzow's dadurch zu erkaufen, daß von jedem Haupte Rindvieh aus dem Magdeburgiſchen Gebiete dieſſeits der Elbe ein Böhmiſcher Groſchen als Tribut an die Quitzow's nach Plaue gezahlt wurde [7]. Doch nach dem Aufhören dieſes ſchimpflichen Vertrages bildete das Magdeburgiſche Gebiet nur um ſo mehr wieder einen Schauplatz faſt beſtändiger Plünderungen, Brandſchatzungen oder Brandſtiftungen ſeitens der Quitzow's. Dafür erhohlten die Magdeburger ſich von Zeit zu Zeit durch Einfälle in die Mark oder an den durch das Magdeburgiſche hindurchreiſenden Märkern.

Ebenſo ſuchten und fanden die Gebrüder von Quitzow auch Veranlaſſung, den Herzögen von Mecklenburg-Stargard, den Herzögen von Pommern, ſo wie zuletzt noch den Herzögen Rudolph und Albert von Sachſen, den Frieden abzuſagen und ſie nach ihrer Weiſe zu bekämpfen. Sie fielen von Zeit zu Zeit plündernd und verwüſtend in die Lande dieſer Fürſten ein und kehrten daraus mit reicher Beute auf ihre Burgen zurück. Die Mark mußte ihre Schuld entgelten, indem man ſie dafür mit Strafzügen vom Auslande her heimſuchte. Bis in das Jahr 1411 dauerten dieſe Fehden der von Quitzow mit den Sächſiſchen Herzögen fort, obgleich die Herzöge in Schreiben ſowohl an den Hauptmann der Mittelmark, Herzog Swantibor von Pommern, als auch an die Mannſchaft und die Städte der Mark, ſich den Quitzow's

Digitized by Google

zu Recht erboten hatten. Vergebens berief Herzog Swantibor zur Beilegung dieser Fehden einen Landtag nach Berlin. Die von Quitzow wollten keinen Frieden, da nur fortdauernde Fehden ihnen die Mittel in die Hände liefern konnten, ihr zahlreiches Gefolge zu unterhalten und obendrein beträchtliche Geldsummen zu sammeln, wofür ihnen die festen Plätze Friesack, Saarmund, Neumühl bei Oranienburg, Bötzow oder Oranienburg selbst, Rathenow, Straußberg und andere theils lehnsweise, theils pfandweise überlassen waren *.

Es lag am Tage, daß einem solchen Treiben, was schon nach diesen einzelnen Zügen beklagenswerth genug erschien, für die Zukunft kräftige Gegenwehr geleistet werden müsse; daß nur ein starkes, die innern und äußern Hindernisse der öffentlichen Sicherheit mit mächtiger Hand beseitigendes Regiment dem verwaisten Lande wieder aufhelfen könne. Siegmund selbst hatte, was der Mark noth that, schon früher nicht leisten können, da er noch nichts weiter war, als Markgraf von Brandenburg. Wie viel weniger vermogte er dies jetzt, da die Bürde der Regierung so vieler Länder, wie unter seinem Zepter vereinigt waren, mit zwei Königskronen auf seinem Haupte lastete? —

Der König verkannte dies nicht und erklärte daher zuletzt den Brandenburgischen Deputirten: er könne sich nicht persönlich in die Mark begeben, um dort mit eigener Hand die Zügel der Herrschaft nach Gebühr zu führen. Da er zum Römischen Könige erkoren sei; so liege ihm vor Allem der Beruf ob, für die Reichsangelegenheiten zu sorgen. Besonders nehme zur Zeit die Herstellung der gestörten Eintracht in der Kirche seine ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch. Doch er wolle ihnen in die Mark einen Herrn senden, der ganz der Mann dazu sei, den dort bestehenden Mißverhältnissen gründlich abzuhelfen und dem Lande die lange entbehrte Ruhe und Ordnung wieder zu geben. Dies sei der Burggraf Friedrich von Nürnberg, den er zum obersten Hauptmann und Verweser der Mark zu bestellen beabsichtige und der ihnen bald in die Mark nachfolgen werde. Er fordere

daher Erklärung von ihnen, im Namen ihrer Vollmachtgeber, ob sie den Burggrafen in dieser Eigenschaft willig aufnehmen und ihm die Huldigung rücksichtlich der ihm auf die Mark zu verschreibenden Geldsummen, so wie Gehorsam und Beistand leisten wollten. Der Burggraf würde dann auch die versetzten landesherrlichen Burgen, Städte und Einnahmsquellen, auf deren Pfandbesitz die gemißbrauchte Macht solcher Familien, wie der von Quitzow, vorzüglich beruhe, ohne Verzug auslösen und in die Hand der Herrschaft wieder zurückbringen [7].

Diese Mittheilung des Planes, die Märkische Landesregierung dem Burggrafen Friedrich anzuvertrauen, erregte frohe Hoffnungen und große Freude bei den Märkischen Abgeordneten: — „et war on ein gut tovorsicht" sagt der gleichzeitige Berichterstatter, dem wir in dieser Darstellung folgen [8]. Bereitwillig erfüllten die Abgeordneten daher auch das Verlangen des Königs, ihm sogleich feierlich und öffentlich zuzusagen, daß sie den Burggrafen Friedrich als obersten Hauptmann und Verweser der Mark aufnehmen und ihm die Huldigung zu seinem Gelde, so wie Gehorsam und Beistand leisten würden [9]. Der König ertheilte dann noch jeder Märkischen Stadt insbesondere, so wie allen Ständen und Einwohnern der Mark im Allgemeinen, die bei einem Wechsel der herrschenden Hand übliche Bestätigung über ihre Rechte und Freiheiten, deren Urkunden am 3. Juli ausgefertigt und schon von dem Burggrafen Friedrich contrasignirt wurden [10]. Endlich wurde der feierliche Act vollzogen, worin die Abgeordneten dem Könige Siegmund als ihrem rechten Erbherrn den Unterthaneneid schwuren und ihm gelobten, treu, gehorsam und gewärtig zu sein [11].

So war die Aufgabe der Deputation erfüllt. König Sigmund entließ dieselbe, damit die Abgeordneten in ihre Heimath zurückkehrten und ihren Landsleuten von den Entschließungen des Königs Kunde brächten. Um Jacobi kamen die Sendboten wieder in der Mark an [8].

Digitized by Google

Erste Verbriefung Siegmunds für den Burggrafen über die Mark Brandenburg.

Die Ofener Verhandlungen und die bezüglichen Berichte laſſen uns in die Pläne Siegmunds und in ſeine mit dem Burggrafen getroffenen Verabredungen keinen Blick thun. Gewiß aber haben die Klagen und Bitten der Märkiſchen Deputation den Plan, Friedrichs Herrſchaft über die Mark Brandenburg zu erſtrecken, nicht erſt hervorgerufen, ſondern höchſtens nur befeſtigt [12]. Wenn man, der ſpätern Darſtellung vorgreifend, das eigenthümliche Verhältniß näher betrachtet, worin Siegmund den Burggrafen vom Anfang an zu der Mark Brandenburg ſtellte, und die Art und Weiſe in Erwägung zieht, in welcher der Burggraf ſich demnächſt des Landes annahm und darin auf die Dauer ſeiner Herrſchaft berechnete Einrichtungen gründete [13]; ſo tritt unabweisbar die Vermuthung hervor, daß ſchon damals, als Siegmund nur dem Drängen der Märkiſchen Abgeordneten nachzugeben ſchien, indem er dem Burggrafen unter dem beſcheidenen Titel eines Landesverweſers und oberſten Hauptmanns mit der Regierung beauftragte, unter Mitwiſſen des Burggrafen, viel weiter gehende Beſchlüſſe über die Stellung des letztern zu der Mark Brandenburg, bereits gefaßt waren.

Allem Anſcheine nach war es ſchon von dem Augenblicke an, daß der Tod des Markgrafen Jobſt dem Könige den Beſitz der Mark Brandenburg wieder zuführte, des Königs feſter Entſchluß, dieſelbe dem Burggrafen Friedrich abzutreten und den letztern dadurch in die Reihe der Kurfürſten des Reiches zu erheben. Siegmund fand darin ein willkommenes Mittel, dem Burggrafen auf friſcher That in einer den Verdienſten deſſelben angemeſſenen Weiſe die Schuld des Dankes abzutragen, was bei ſeiner Gemüthsbeſchaffenheit ihm ein dringendes Bedürfniß war. Zugleich erreichte Siegmund dadurch auch die Erfüllung des, wie es ſcheint, ihm aufrichtig am Herzen liegenden Wunſches, der Mark Brandenburg — ſeinem erſten Fürſtenthume, das von ſeinem Vater

Digitized by Google

mit so großer Vorliebe gepflegt und ihm anvertrauet, durch sein Verschulden aber dem Verderben preisgegeben war, — eine glückliche Zukunft zu sichern.

Der sofort ins Werk zu richtenden Ausführung dieses Entschlusses stellte sich nur eine nothwendige Rücksichtnahme auf den König Wenzel und die Krone Böhmen hindernd entgegen.

Vermöge der bündigsten, mit Zuziehung der Landstände geschlossenen Staatsverträge hatte Kaiser Karl IV. im Jahre 1374 die Mark Brandenburg mit der Krone Böhmen untrennbar verbunden. Löste er gleich selbst diese Verbindung durch die Theilung unter seine Söhne gewissermaßen wieder auf, indem darnach Böhmen an Wenzel, Brandenburg dagegen an Siegmund fiel; so hielt doch schon die Familieneinheit der Nachkommen Karls die im Jahre 1374 gestiftete Verbindung aufrecht. Ausdrücklich war dem Könige von Böhmen dabei der Anfall der Mark für den Fall, daß Siegmund ohne Lehnserben abgehen oder seine Nachkommenschaft erlöschen sollte, vorbehalten. Die hierauf gestützten Rechte Wenzels und der Krone Böhmen hatte König Siegmund bei der im Jahre 1388 vorgenommenen Verpfändung der Mark selbst anerkannt und daher den König Wenzel dabei zugezogen''. Die Verpfändung vom Jahre 1388, in welche Wenzel damals willigte, geschah jedoch nur an einen stammverwandten Fürsten, dessen Erben wieder Wenzel und Siegmund waren. Die Abtretung der Mark Brandenburg an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg hätte dagegen nicht nur den feierlich besiegelten Verband zwischen Böhmen und Brandenburg aufgehoben, sondern auch dem Könige Wenzel alle Aussicht auf Succession in die Mark verschlossen.

Grade bei den Zeitverhältnissen des Jahres 1411 konnte es am wenigsten räthlich erscheinen, mit einem solchen Plane offen hervorzutreten. Einerseits hatten Friedrichs Leistungen für Siegmunds Erhebung zur Würde eines Römischen Königs nicht nur in dem Könige Wenzel alte schmerzliche Erinnerungen an seine, nicht ohne Friedrichs

Digitized by Google

Mitwirkung erfolgte Thronentſetzung wieder erweckt; ſondern den Burggrafen auch von Neuem zu Wenzels Wünſchen in die ſchärfſte Oppoſition geſtellt. Schwerlich konnte Wenzel daher um dieſe Zeit ſich beſonders dazu geſtimmt fühlen, zu einer dankbaren Anerkennung eben dieſer Thätigkeit des Burggrafen mit eigenen Opfern ſeinem Bruder Siegmund die Hand zu bieten. Andrerſeits hatte König Siegmund grade damals die größte Veranlaſſung, nach einer vollſtändigen Einigung mit ſeinem Bruder Wenzel zu ſtreben, und jede Gelegenheit zu neuen Zerwürfniſſen und Streitigkeiten ſorgfältig zu vermeiden; da von dem Zuſtandekommen eines durch lange Unterhandlungen erzielten gütlichen Vergleiches mit dem Könige Wenzel Siegmunds Anerkennung als Römiſcher König vorzüglich abhängig war.

Sollte daher der Plan, dem Burggrafen Friedrich den dauernden Beſitz des Kurfürſtenthumes Brandenburg zuzuwenden, nicht an dem Widerſpruche Wenzels und der Krone Böhmen von vorn herein ſcheitern; ſo mußte die Ausführung mit großer Behutſamkeit eingeleitet werden. Anſtatt den Burggrafen ſogleich zum Kurfürſten zu erheben, mußte man ſich für jetzt begnügen, ihm nur unter gewöhnlichen, wenigſtens nicht zu auffallenden Bedingungen erſt feſten Fuß in dem ihm beſtimmten Lande faſſen zu laſſen und dazu den Böhmiſchen Conſens zu erlangen ſuchen. Allmälig konnte dann das Recht des Burggrafen auf die Mark weiter ausgedehnt und das burggräfliche Haus durch auf einander folgende neue Zugeſtändniſſe unauflöslicher mit dem Kurfürſtenthume Brandenburg verknüpft werden. Vor Allem aber durfte in dieſer Angelegenheit, dem alle Zeit wachen Argwohne König Wenzels gegenüber, kein Schritt früher geſchehen, als bis der wichtige Vergleich der beiden Könige über die Römiſche Königskrone zum Abſchluſſe reif war.

Dieſen Vorſichten gemäß begnügte ſich König Siegmund im Jahre 1411 den Burggrafen Friedrich vorläufig nur erſt zum oberſten Hauptmann und Verweſer der Mark Brandenburg zu beſtellen, während die

Digitized by Google

markgräfliche, Kur- und Erzkämmererwürde dem Hause Luxemburg noch vorbehalten blieb. Aber auch mit dieser Maßregel ging man zu Ofen nicht eher vor, als am Vorabende des Tages, an welchem der im vorigen Abschnitte schon erwähnte Vergleich Wenzels und Siegmunds über das Römische Reich vom 9. Juli 1411 zu Prag zum Abschlusse kam Denn erst am 8. Juli 1411 wurde zu Ofen, in Gegenwart von wenigen Vertrauten, die Urkunde abgefaßt und von dem Könige Siegmund besiegelt, welche den Burggrafen Friedrich die Landesregierung in der Mark übertrug[1]. So erklärt es sich auch, warum die Märkische Deputation Monate lang am Hoflager des Königs in Ungarn verweilen mußte, bevor ihr die hierauf bezügliche Eröffnung gemacht werden konnte.

Die Zeugen der denkwürdigen ersten Verbriefung Siegmunds für den Burggrafen Friedrich über die Mark Brandenburg, bestanden nur in der Königin Barbara der Gemahlin Siegmunds, dem Kanzler des Römischen Reichs Erzbischof Johann von Gran, dem Kanzler des Königreichs Ungarn Bischof Eberhard von Agram, und einem Legaten des apostolischen Stuhles. Diese versahen die königliche Urkunde zu mehrerer Sicherheit gleichfalls mit ihren Siegeln. Vom Könige wurde die Urkunde mit dem mittlern Siegel eines Römischen Königs vollzogen, weil das in Arbeit befindliche Majestätssiegel noch nicht vollendet war. Concipient der Urkunde war Siegmunds vertrauter Geheimschreiber Johannes Kirchen.

Als Beweggründe der Handlung hebt die Urkunde hervor: auf Seiten Siegmunds die Unzulänglichkeit seiner Kraft, nach der Erhebung zum Oberhaupte des Römischen Reiches, seine ausgedehnten Reiche und Lande in gewünschter Weise zu regieren, und die daraus hervorgehende Nothwendigkeit, diese Bürde von Regierungssorgen zum Theil auf die Schultern anderer Fürsten zu legen: auf Seiten der Mark Brandenburg ihre Entlegenheit von Siegmunds übrigen Erblanden und den Verfall, in welchen sie durch Krieg und Raub gerathen sei: auf

Digitized by Google

Seiten des Burggrafen endlich ſein mannigfaltiges Verdienſt um den König und das Römiſche Reich, ſo wie ſeine Einſicht, Thätigkeit und Energie, wodurch die Hoffnung auf eine vortheilhafte Veränderung des Zuſtandes der Mark Brandenburg unter ſeiner Verwaltung ſicher begründet werde.

Nach der Ausſtellung dieſer Urkunde wartete Siegmund dann wieder mehrere Tage, nach deren Verlauf ihm das vom Könige Wenzel ratifizirte Vergleichsinſtrument eingehändigt ſein konnte, bevor das Patent vom 11. Juli erging, das die Stände und Einwohner der Mark mit der Beſtallung Friedrichs bekannt machte und die getroffene Einrichtung dadurch an das Licht der Oeffentlichkeit brachte. Das Patent lautete — nur mit Veränderung einiger unverſtändlicher alter Formen in die heutige Ausdrucksweiſe:

„Liebe Getreue. Wiewohl unſer königliches Gemüth gar oft und „vielfältig betrübt und ſehr bekümmert worden iſt durch Kunde von „den mancherlei Anfechtungen und Bedrückungen, welche Euch und die „andern lieben getreuen Einwohner der ganzen Mark Brandenburg „betroffen haben, und wiewohl dies unſer königliches Gemüth, nicht „allein wegen der ihm angebornen Güte, ſondern auch darum, daß „die ebengenannte Mark unſer erſtes väterliches Erbe und Fürſten„thum iſt, manche Zeit ſchwer von der Sorge beladen geweſen iſt, „wie wir Euch und allen Einwohnern Frieden und Ruhe ſchaffen „und eine geregelte Ordnung der Verhältniſſe zurückführen mögten; „ſo hat ſich das doch aus mancherlei Urſachen, die Ihr ſelbſt kennt, „bisher verzögert und ſind unſerer guten Abſicht mancherlei Hinder„niſſe entgegen getreten. Da aber nun die gelegene Zeit iſt, in „welcher wir mit Gottes Hülfe Euch alle in einen guten Zuſtand „zu bringen, wie wir hoffen, vermögen werden, und dies auch mit „Gott ernſtlich wollen, worauf unſere Gedanken ſchon lange gerichtet „waren und noch gerichtet ſind, beſonders da Ihr jetzt wieder an „uns gekommen ſeid und uns auch als Eurem rechten natürlichen

Digitized by Google

„Erbherrn durch Eure bevollmächtigte Botschaft vor Kurzem die „Huldigung geleistet habt: und da wir dies nach mancherlei Plänen „und Berathungen, die wir darüber gehalten, in keiner Weise besser „zu thun, so wie nützlicher und erfolgreicher zu bestellen wüßten, — „weil wir selbst bei den uns obliegenden Angelegenheiten und Ge„schäften des heiligen Römischen Reichs und anderer unserer ausge„dehnten Königreiche, Lande und Leute bei Euch in der Mark in ei„gener Person nicht sein können, — als indem wir Euch mit einem „tüchtigen Hauptmann und Verweser versähen: und da wir an dem „hochgebornen Friedrich, Burggrafen zu Nürnberg, unserm lieben „Oheim und Fürsten, eine solche Einsicht und Tüchtigkeit erfunden „haben, und unzweifelhaft wissen, daß er ganz Liebe und Treue gegen „uns in Bezug auf alle unsere Angelegenheiten und Geschäfte ist, „wie er das in manchen großen Werken bewiesen hat, täglich noch „beweist und ferner zu beweisen den aufrichtigen, festen Vorsatz hat, „daher wir volle und feste Hoffnung haben, er werde Euch und die „gedachte Mark durch seine Einsicht, Kraft und Tüchtigkeit, wenn „es Gott will, so zu regieren und zu verwalten wissen und ver„mögen, daß Friede und gute Ordnung daraus für Euch und alle „Einwohner hervorgehen; so haben wir ihm befohlen und wohl wis„sentlich übergeben die vorgenannte unsere Mark Brandenburg und „ihn zu einem rechten obersten und allgemeinen Verweser und Haupt„mann darüber gemacht und gesetzt. Da wir aber selbst wissen, daß „die Nutzungen, Zinsen und Renten der vorgenannten Mark, welche „der Landesherrschaft angehören, durch mancherlei Anfechtungen, „Kriege und Pfandverleihungen so klein sind, daß er diese Verweſung „und Hauptmannschaft und was dazu erforderlich ist, ohne unsere „besondere Hülfe nicht führen kann, es wenigstens unbillig sein „würde, sollte er außer seiner Arbeit auch noch von seinem Vermögen „bei dieser Verwaltung etwas zusetzen; so haben wir ihm deshalb „versprochen und zugesagt, ihm zu geben und zu bezahlen hundert

Digitized by Google

„tauſend gute rothe Ungariſche Gulden, auf dieſer Verweſung und „Hauptmannſchaft zu haben, wie das alles in ſolchen unſern Briefen „näher enthalten iſt, die wir ihm darüber beſonders gegeben. Dem„nach weiſen wir Euch mit dieſem Briefe wohl wiſſentlich und wohl „bedacht an denſelben Friedrich und heißen und gebieten Euch auch „ernſtlich und feſtiglich bei unſerer Huld, daß Ihr ihn als Euren „und der Mark oberſten Verweſer und Hauptmann fortan betrachtet „und ihm und den Seinen, laut unſerer eben angeführten Briefe, „getreu, beiſtändig, gehorſam, unterthänig und gewärtig ſeid, auch „ihm genügende Verſicherung darüber ſchriftlich oder in anderer „Weiſe, wie er ſie durch die Seinen fordern wird, gewährt, ohne „Verzug und Widerſpruch, wie wir dies von Eurer Treue unzwei„felhaft erwarten und auch Eurer und der Mark bevollmächtigter „Botſchaft, als ſie uns vor Kurzem die Huldigung leiſtete, mündlich „geheißen haben Gegeben zu Ofen nach Chriſti Geburt 1411 am „nächſten Sonnabend vor St. Margarethentag".

So war der Burggraf Friedrich zum Verweſer und oberſten Hauptmann der Mark Brandenburg ernannt und proclamirt.

Die Bezeichnung eines oberſten oder allgemeinen Hauptmannes, welche dem Burggrafen ſowohl in dieſem Patente, wie auch in der Urkunde vom 8. Juli beigelegt iſt, könnte zu der Annahme verleiten, als ſei dem Burggrafen nur die Stellung eines verantwortlichen königlichen Beamten in der Mark angewieſen, oder ein ähnliches Verhältniß, als worin früher ſchon Generalcapitaine, wie Johann von Buch in der Bayeriſchen Zeit, der Mark vorgeſtanden hatten. Von einem gewöhnlichen Beamtenverhältniſſe unterſchied ſich jedoch die Stellung, welche der Burggraf in der Mark einnehmen ſollte, ſchon durch den Umfang der ihm ertheilten Vollmachten, nach welchen er vielmehr als unbeſchränkter Regent erſcheint.

Die königliche Verſchreibung vom 8. Juli eignet ihm volle Macht und Gewalt über die ganze Mark und über alle dazu gehörige Herr-

Digitized by Google

ſchaften, Lande und Leute zu: den Genuß aller markgräflichen Einkünfte und nutzbaren Rechte: unbeſchränkte Diſpoſition über alle Aemter, Schlöſſer und ſonſtige markgräfliche Beſitzungen, ſo wie in Anſehung geiſtlicher und weltlicher Lehen die Ausübung aller lehnsherrlichen Befugniſſe, mit dem Rechte Lehne einzuziehen und neu zu conſtituiren. Die Verſchreibung legt dem Burggrafen ferner die unbeſchränkte Ausübung der Gerichtsbarkeit in eigenem Namen bei, ſo wie das Recht Krieg zu führen und Frieden zu ſchließen, Bündniſſe und Einigungen mit fremden Staaten einzugehen und wieder aufzuheben und dergleichen mehr. „Wir geben ihm überhaupt", fügt König Siegmund der Aufzählung der dem Burggrafen beigelegten Befugniſſe hinzu, „volle und ganze Macht, im Allgemeinen und im Beſondern Alles zu thun, zu ſchaffen, zu halten, zu laſſen, zu ſetzen, zu ordiniren, was wir oder ein jeglicher wahrer Markgraf zu Brandenburg zu thun hätten: denn unſere wohlerwogene Abſicht iſt, nichts auszunehmen, deſſen wir nicht dem Burggrafen volle Gewalt geben, allein ausgeſchloſſen die Kur eines Römiſchen Königs und was dahin gehört, das uns vorbehalten bleibt."

Bei dieſer Machtvollkommenheit hat Burggraf Friedrich ſich auch in ſeinen eigenen Urkunden nur ſehr ſelten und nur in der allererſten Zeit das in der Mark als Bezeichnung eines Amtsverhältniſſes hergebrachte Prädicat eines Hauptmannes oder oberſten Hauptmannes beigelegt. Als in den Zeiten des Markgrafen Jobſt, der Markgraf Wilhelm von Meißen einmal mit ähnlichen Befugniſſen die Mark regiert hatte, führte dieſer den Titel eines „mächtigen" (d. i. bevollmächtigten) „Vorſtehers der Mark". Burggraf Friedrich zog es vor, ſich einen „Vorweſer" oder „oberſten Vorweſer" der Mark zu nennen und führte regelmäßig nur dieſe Titel. Gleichzeitige Kroniſten[3] nennen ihn auch wohl einen „Vormund" des Landes.

Die Uebertragung dieſer unbeſchränkten Landesverweſung an den Burggrafen Friedrich hatte ferner das Eigenthümliche, daß ſie ſich nicht auf Friedrichs Lebzeiten beſchränkte, ſondern zugleich auf ſeine Erben

Digitized by Google

erstreckt wurde. Würde auch Friedrich mit Tode abgehen, was Gott lange verhüte, sagt die Verschreibung vom 8. Juli, so solle die Mark, deren Verweſung und Hauptmannschaft seinen Erben befohlen, verschrieben und eingegeben sein, welche der König auch gegenwärtig schon mit diesem Briefe den Erben Friedrichs befehle, verschreibe und überantworte in gleicher Weise, wie ihm selbst.

Diese Ausdehnung der Regentschaft in der Mark auf des Burggrafen Erben zeigt unverkennbar, daß es in des Königs Plan nicht lag, bloß Friedrichs persönliche Thatkraft, gleich der eines Beamten, für die Besserung des Zustandes der Mark zu benutzen; sondern daß es vielmehr seine Absicht war, dem Burggrafen einen das Ansehen und die Macht seines Hauses dauernd erhöhenden Besitz zuzuwenden.

Noch mehr wird dies endlich durch das Pfandrecht bestätigt, welches der König dem Burggrafen und dessen Erben gleichzeitig an der Mark Brandenburg einräumte.

Verschreibung von 100,000 und von 50,000 Ungarischen Gulden.

Mit der Landesverweſung und obersten Hauptmannschaft über die Mark Brandenburg verschrieb König Siegmund dem Burggrafen Friedrich und seinen Erben, wie aus dem oben mitgetheilten Patente vom 11. Juli bereits ersehen sein wird, zugleich die Summe von 100,000 rothen Ungarischen Gulden. Für diesen Geldbetrag sollte die Mark, deren Hauptmannschaft und Landesverweſung dem Burggrafen und seinen Erben dergestalt pfandweise haften, daß jene nur dann dem burggräflichen Hause wieder entzogen werden dürfe, wenn demselben die gedachte Geldsumme zuvor baar ausgezahlt wäre. In dieser Verschreibung haben die Geschichtsschreiber das urkundliche Anerkenntniß des ersten Darlehns erblickt, welches der Burggraf dem Könige gemacht haben und durch welches König Siegmund genöthigt sein soll, dem Burggrafen den Pfandbesitz der Mark Brandenburg einzuräumen.

Digitized by Google

Das Irrthümliche der letztern Ansicht muß schon aus der unzweideutigen Erklärung erhellen, welche König Siegmund selbst in dem oben mitgetheilten Patente vom 11. Juli darüber abgegeben hat. Der König erklärt es darin für eine Unbilligkeit, wenn er verlangen wollte, daß Friedrich, um die Mark wieder in ordentlichen Stand zu setzen, außer seiner diesem Zwecke zu widmenden persönlichen Thätigkeit, auch noch Opfer aus seinem Vermögen dazu darbringe. Er erkennt an, daß die Einkünfte, welche die Mark gewähre, zur Bestreitung des Kostenaufwandes, den ihre Herstellung in geordneten Zustand erfordere, nicht ausreichen würden. Aus diesem Grunde erachtet der König sich für verpflichtet, dem Burggrafen einen Zuschuß von 100,000 Gulden zu leisten, welchen er, anstatt baarer Auszahlung, dem Burggrafen auf die Mark verschreibt.

Daß es keine andere Bewandniß mit den verschriebenen 100,000 Gulden hatte, läßt auch die eigentliche Verschreibung vom 8. Juli, worauf in dem Patente Bezug genommen wird, klar erkennen, indem es darin heißt:

„Damit auch derselbe Friedrich, unser oberster Verweser und Haupt-
„mann der vorgenannten Mark Brandenburg, dieselbe unsere Mark
„und die dazu gehörenden Lande und Leute aus solchen krieglichen
„und verderblichen Wesen, worin sie lange Zeit, was wir beklagen,
„sich befunden haben, desto besser zu bringen vermöge und nicht
„nöthig habe, dies auf seine Kosten zu thun und uns darin zu sei-
„nem Schaden zu dienen, so haben wir ihm darzu, zu Hülfe und
„Zusteuer, so wie auch wegen solcher nützlichen und getreuen Dienste,
„die er uns mannigfaltig getreulich und köstlich geleistet hat, täglich
„leistet und auch ferner zu leisten treulich und ernst entschlossen ist,
„recht und redlich gelobt und versprochen, versprechen und geloben
„auch mit diesem Schreiben für uns und unsere Erben und Nach-
„kommen an dem vorgenannten Markgrafthum zu Brandenburg, ihm
„und seinen Erben zu geben und zu bezahlen hunderttausend gute rothe

Digitized by Google

„Ungariſche Gulden Dieſe ſollen ſie auf der eben genannten Mark „Brandenburg, ihrer Verweſung und Hauptmannſchaft und allen „ihren Landen, Leuten, Schlöſſern, Städten, Märkten, Dörfern und „Zugehörungen, nichts ausgenommen, mit der Maßgabe haben: „wäre es, daß wir oder unſere Erben und Nachkommen Markgrafen „von Brandenburg die vorgeſchriebene Mark, Verweſung und Haupt„mannſchaft von ihm oder ſeinen Erben, ſo er von Todeswegen ab„gegangen wäre, was Gott lange verhüte, zurückfordern oder wieder „haben wollten; ſo ſollen wir oder unſere Erben oder Nachkommen, „Markgrafen zu Brandenburg, dem vorgenannten Friedrich oder ſei„nen Erben die vorgenannte Summe, hunderttauſend Gulden, gänz„lich und redlich vorher bezahlen, ohne irgend einen Abzug wegen „der Nutzungen, Renten oder ſonſtigen Einkünfte, welche er oder „welche ſeine Erben in der Verweſung und Hauptmannſchaft erho„ben, empfangen und eingenommen hätten. Solche Bezahlung ſollen „wir ihnen leiſten, in einer der drei Städte Magdeburg, Wien oder „Eger nach ihrer Wahl. Iſt dieſe Bezahlung der vorgenannten „Summe von uns oder von unſern Erben oder Nachkommen, Mark„grafen von Brandenburg geſchehen; dann ſollen derſelbe Friedrich „oder ſeine Erben uns, unſern Erben und Nachkommen Markgrafen „zu Brandenburg derſelben Mark Verweſung und Hauptmannſchaft „gänzlich ohne Widerrede und ohne Verzug abtreten und ſollen uns „auch keinen andern Aufſchlag in Rechnung ſtellen und keine andere „Koſten und Verwendungen weiter in Anſchlag bringen, allein aus„genommen, daß er in einem die Mark angehenden Kriege in eigener „Perſon in Gefangenſchaft geriethe und ſich daraus löſen müßte: „dies Löſegeld ſoll er dann auf der Mark, Landen, Leuten, Verweſung „und Hauptmannſchaft ebenfalls haben und ſollen wir, unſere Erben „und Nachkommen Markgrafen von Brandenburg ihm und ſei„nen Erben ebenſo bezahlen, als die vorgenannten hunderttauſend „Gulden“[16].

Digitized by Google

Aus dieſem Wortlaute der entſcheidenden Urkunde erhellt ohne Deduction, daß hier von keinem Darlehne Friedrichs an Siegmund die Rede war; ſondern daß es ſich lediglich um die Sicherſtellung des Burggrafen wegen ſolcher Verwendungen handelte, welche derſelbe auf die Mark, über den Betrag der Landeseinkünfte hinaus, machen mußte, um das Land wieder in gehörigen Stand zu ſetzen. Der Betrag dieſer Verwendungen wurde in runder Summe auf 100,000 Gulden veranſchlagt und deren Erſtattung daher dem Burggrafen und deſſen Erben für den Fall zugeſagt, daß Siegmund und deſſen Erben die Regierung der Mark wieder zurücknehmen mögten. Dabei läßt die Verſchreibung vom 8. Juli zugleich nicht undeutlich durchblicken, daß die für dieſen Fall zu zahlende Geldſumme in der Feſtſetzung auf 100,000 Gulden, in Rückſicht auf die beſondern Verdienſte des Burggrafen, höher beſtimmt ſei, als auf den Betrag, zu welchem die wirklich zu erwartende Zubuße des Burggrafen hingeführt haben würde; während Siegmunds öffentliche Erklärung vom 11. Juli, wie ſie überhaupt jeden Schein einer beſondern Begünſtigung des Burggrafen vorſichtig vermeidet, auch dieſe Andeutung verſchweigt.

Die Hauptabſicht, welche der Verſchreibung der 100,000 Gulden verborgen zu Grunde lag, haben wir indeſſen ohne Zweifel in dem Streben zu finden, auch für den Fall, daß Wenzel ſeinen Bruder Siegmund überlebte, den Beſitz der Mark Brandenburg dem burggräflichen Hauſe zu ſichern. Hatte man auf der einen Seite, aus Rückſichtnahme auf den König Wenzel, der Uebertragung der Herrſchaftsrechte über die Mark an den Burggrafen nur die Form einer Hauptmannsbeſtallung gegeben und den Erben Siegmunds, ſo wie ihm ſelbſt, die Befugniß eines zu jeder Zeit geltend zu machenden Widerrufs dieſer Uebertragung vorbehalten; ſo mußte man auf der andern Seite nun auch Bedacht nehmen, die wirkliche Effectuirung eines ſolchen Widerrufes möglichſt zu erſchweren und der Fortdauer der burggräflichen Herrſchaft in der Mark allen Schutz zu verleihen, den die Umſtände zu gewähren ver-

Digitized by Google

ſtatteten. Ein ſolcher nicht gering zu achtender Schutz des Burggrafen für die Fortdauer des ihm eingeräumten Beſitzes der Mark, lag ohne Zweifel darin, daß die Zurücknahme derſelben nur mit baarer Zahlung von 100,000 Gulden bewirkt werden konnte: denn König Wenzel befand ſich in der Regel nicht in viel beſſern Finanzverhältniſſen, als König Siegmund. Und indem man dieſe Geldſumme bloß für die Erſtattung der von dem Burggrafen zur Beſſerung des Zuſtandes der Mark über die landesherrlichen Einkünfte zu beſtreitenden Koſten ausgab, erſchien es als ſo billig und gerecht, dem Burggrafen dafür ein Unterpfandsrecht an der Mark ſelbſt einzuräumen, daß man hoffen durfte, zu dieſer Dispoſition auch König Wenzels Zuſtimmung zu erlangen.

Im Wege dieſer Sicherſtellung des burggräflichen Hauſes ging König Siegmund, unter der Begünſtigung inzwiſchen eingetretener Umſtände, auch gleich hernach noch um einen Schritt weiter, indem er die Zurücknahme der Mark Brandenburg aus den Händen des Burggrafen ſchon in dem folgenden Monate noch um das Gewicht von 50,000 Gulden erſchwerte. Herzog Rudolph von Sachſen, welcher mit dem Könige Wenzel in beſonders gutem Einvernehmen ſtand und während des Jahres 1411 lange am Hoflager des letztern verweilte, kam in Angelegenheiten Wenzels im Auguſt dieſes Jahres mit dem Könige Siegmund und mit dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg zu Wiſſegrad in Ungarn zuſammen. Hier gelang es dem Könige Siegmund, den Herzog Rudolph, welcher bis dahin dem Burggrafen Friedrich feindlich gegenüber ſtand, mit dem letztern freundlich zu vereinigen und den Herzog dadurch an Friedrichs Intereſſe zu knüpfen, daß er ihm die Ausſtattung ſeiner Tochter, der Herzogin Barbara, in freigebiger Weiſe abnahm[17]. Siegmund ſtiftete zwiſchen dieſer Fürſtin und dem Sohne des Burggrafen, Namens Johann, einen Ehevertrag, obgleich beide noch Kinder unter ſieben Jahren waren: und den alſo verlobten Kindern verſchrieb er eine Heimſteuer oder Mitgift des ungewöhnlich hohen Betrages von 50,000 Gulden auf ſeine Mark Brandenburg[18].

Digitized by Google

Natürlich haben die Geſchichtsſchreiber der ſpätern Zeit auch in dieſer Handlung königlicher Munifizenz nur ein neues Darlehn Friedrichs an Siegmund erblickt. Indeſſen laſſen die Worte der Eheſtiftung und beſonders auch die dabei feſtgeſetzten Nebenbeſtimmungen unzweideutig erkennen, daß den König auch hierbei nur die Abſicht leiten konnte, das Anrecht des burggräflichen Hauſes auf die Mark Brandenburg um die gedachte Geldſumme zu verſtärken. Falls nach vollzogener Ehe Barbara eher ſterben werde, als Johann, — ſo lauten die Beſtimmungen des Königs, — ſo ſollte die ganze Summe der 50,000 Gulden dem letztern zufallen. Bei früherem Tode des Burggrafen Johann ſollte zwar ſeiner hinterlaſſenen Wittwe ein den Zinsgenuß der 50,000 Gulden vergütendes Leibgedinge in der Mark und zwar an den Orten Potsdam, Trebbin, Saarmund, Plaue, Mittenwalde, Treuenbrietzen und Beelitz eingeräumt werden; nach ihrem Tode jedoch ſowohl der Beſitz dieſer Orte als die gedachte Geldſumme, unverkürzt den Erben Johanns wieder zufallen. In beiden Fällen kam alſo die ausgeſetzte Dotation dem burggräflichen Hauſe als eine auf die Mark fundirte Forderung allein zu ſtatten. König Siegmund verſchrieb demſelben auch ausdrücklich für dieſe Forderung die nämlichen Bedingungen mit demſelben Retentionsrecht an der Mark, wie ſolche dem Burggrafen am 8. Juli wegen der 100,000 Gulden eingeräumt waren [18].

Die Erreichung des Böhmiſchen Conſenſes zu dieſer Belaſtung der Mark, wurde jetzt dadurch erleichtert, daß Herzog Rudolph von Sachſen ſeinen vielvermögenden Einfluß auf den König Wenzel zu dieſem Zwecke mitverwandte. Als Burggraf Friedrich ſich im Herbſte des Jahres 1411 an Wenzels Hoflager begab, war der Herzog Rudolph von Sachſen, ſo wie auch der Pfalzgraf Ernſt bei Rhein dort anweſend, um ſeine Unterhandlungen zu unterſtützen. Es wird dieſen Fürſten zugeſchrieben, ſie hätten bei dieſer Gelegenheit ihrer Seits alte Anſprüche auf den Beſitz der Mark Brandenburg für ſich geltend gemacht. Indeſſen gebricht es dieſer Behauptung an aller Begründung.

Digitized by Google

In der That gewährte König Wenzel gegen das Ende des Jahres 1411 dem Burggrafen Alles, was dessen vorsichtiges Verfahren für den damaligen Zeitpunkt nur fordern konnte. Am 15. Dezember gab der König seine förmliche Einwilligung zu der dem Burggrafen übertragenen Verwesung der Mark, so wie zu der gleichzeitigen Verschreibung der 100,000 Gulden. Als Bestimmung dieser Geldsumme wird dabei angegeben, daß die Mark, welche durch Kriege und Fehden gröblich heimgesucht und verdorben sei, dadurch desto besser in beruhigte und geordnete Lage gebracht werde. Auch hier findet man daher keine Unterstützung für die Ansicht, daß diese Geldsumme ein von dem Burggrafen Friedrich, dem Könige Siegmund vorgestrecktes Darlehn ausgemacht habe.

Gegen diese Concession stellte Friedrich dem Könige Wenzel am 18. Dezember einen Revers aus, worin er bei seinem fürstlichen Wort gelobt, nach dem erblosen Abgange Siegmunds, wären ihm die 100,000 Gulden dann noch nicht gezahlt, sich an Wenzel, dessen Erben und Nachkommen, die Könige und die Krone zu Böhmen und an niemand anders mit der Mark Brandenburg zu halten, als an der Mark ordentliche, natürliche Erbherrn, rechte Anwarter und Nachfolger: ihnen auch unterthänig, gehorsam, gewärtig und zu allen Diensten bereit zu sein, wie jetzt dem Könige Siegmund. Zugleich versprach der Burggraf für den angenommenen Fall, dem Könige Wenzel die Mark ohne weitere Ansprüche, als wegen des Lösegeldes aus etwaiger Gefangenschaft, sobald wieder abzutreten, als ihm die darauf verschriebene Geldsumme durch König Wenzel entrichtet sein würde; inzwischen aber und so lange er die Mark Brandenburg inne habe, nicht zu gestatten, daß aus derselben das Königreich Böhmen irgendwie angegriffen oder beschädigt werde, vielmehr demselben wider alle Feinde und Widersacher getreulich Beistand zu leisten. Ernst, Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, besiegelte als Zeuge ebenfalls diese Erklärung des Burggrafen, welche nach ihrer submissen Fassung dem Könige so wohl

Digitized by Google

gefiel, daß er sich veranlaßt fand, unter dem 20. Dezember auch den Bewohnern der Mark zu notifiziren, die Disposition Siegmunds in Betreff der Mark sei ganz seinem Willen gemäß und erwarte er daher von ihnen willige Folge[19].

In derselben Weise wurde von dem Könige Wenzel auch dem Burggrafen Friedrich und dem Herzoge Rudolph gemeinschaftlich die Ehegeldsverschreibung Siegmunds für ihre mit einander verlobten Kinder bestätigt, nachdem die beiden Fürsten dem Könige am 18. Dezember einen entsprechenden Revers ausgestellt hatten. In den hierauf bezüglichen Urkunden wird anerkannt, daß auch die Geldsumme von 50,000 Gulden erst baar ausgezahlt sein müsse, bevor Wenzel oder Siegmund wieder frei über die Mark disponiren könnten[20].

So durfte die Mark nunmehr schon nicht anders aus der Hand des Burggrafen Friedrich zurückgefordert werden, als nachdem zuvor 150,000 Ungarische Gulden baar erlegt waren! —

Burggraf Friedrich konnte mit dem frohen Bewußtsein das Jahr 1411 scheiden sehen, daß in demselben der erste und wichtigste Schritt zu dem Ziele, sich und seinem Hause ein Kurfürstenthum zu erwerben, vollständig gelungen sei, wenn er für jetzt auch nur erst den Pfandbesitz der Lande desselben erlangt hatte.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Das erste Jahr der burggräflichen Landeshauptmannschaft über die Mark vom 8. Juli 1411 bis zum 10. Juli 1412.

Erfolgte gleich die Bestellung des Burggrafen Friedrich zum Verweser und obersten Hauptmann der Mark Brandenburg schon gegen die Mitte des Jahres 1411 und war seine Gegenwart und persönliche Fürsorge den Märkischen Landen dringend genug erforderlich; so sah der Burggraf sich dennoch genöthigt, fast ein volles Jahr hindurch der Mark noch fern zu bleiben und seine Thätigkeit andern Angelegenheiten zu widmen.

In seiner am 21. Juli 1411 den Ständen und sämmtlichen Bewohnern der Mark ertheilten Bestätigung ihrer Rechte und redlich hergebrachten Freiheiten, gelobt Friedrich diesen, sie nach Kräften zu schirmen und zu vertheidigen, so wie bei Recht und gutem Wesen zu handhaben [1]. Und wir glauben es dem edlen Fürsten gern, wenn er zugleich versichert, daß er lebhaft wünsche, sich ungesäumt persönlich in die Mark zu verfügen, um die Hoffnungen zu verwirklichen, welche der bessere Theil der Bewohner der Mark von seiner Herrschaft hegte und bald erfüllt zu sehen sehnsüchtig erwartete [2]. Wie viel Widriges mögte auch ihm und dem Lande erspart worden sein, hätte der Burg-

Digitized by Google

graf ſchon im Jahre 1411, gleich nachdem ihm die Märkiſche Landesregierung von dem Könige übertragen war, die vom königlichen Hoflager zu Ofen heimkehrende Märkiſche Deputation in die Mark zurück begleitet und geſtützt auf das damals noch ungeſchwächte Vertrauen, das man ihm entgegen trug, auf friſcher That von dem verwaiſten Lande Beſitz nehmen könnten!

Selbſt das mächtige Haupt des Märkiſchen Adels, der Erbmarſchall und Landeshauptmann Caſpar Gans, Edler Herr zu Putlitz, welcher dem Burggrafen ſpäter ſo viel Schwierigkeiten bereitete, würde dieſem damals gewiß noch zur Seite geſtanden haben, wenigſtens nicht gegenüber getreten ſein. Denn nicht nur gehörte er zu der Deputation, welche dem Könige eben die Aufnahme des Burggrafen als Landesverweſers bereitwillig zugeſagt, ſondern er hatte auch perſönlich zu Ofen eine Reihe von Urkunden entgegen genommen, welche der Burggraf contraſignirte und worin der König dem Edlen beſondere Gunſt erwies. Wenig Menſchen ſind für die Pflichten der Dankbarkeit ſo unempfindlich, daß ſie nicht wenigſtens im erſten Augenblick für genoſſene Wohlthaten ſich erkenntlich zeigen mögten; wenn auch noch weniger Menſchen dies Pflichtgefühl lange feſthalten. — König Siegmund hatte dem Caſpar Gans damals zu Ofen nicht nur die Landeshauptmannſchaft und Verweſung der Prignitz mit einem Jahrgehalte von 100 Schock Böhmiſchen Groſchen, ſo wie in Gemeinſchaft mit Hartwig von Bülow, dem Schwager des Caſpar Gans, den Pfandbeſitz von Lenzen und des Elbzolles für 1500 Schock Böhmiſcher Groſchen anvertraut und beſtätigt, ſondern aus beſondrer Gnade, zur Anerkennung der bereits geleiſteten und in Erwartung der noch zu leiſtenden treuen Dienſte, auch noch 540 Schock auf Haus und Stadt Lenzen verſchrieben [3].

Jedoch anſtatt dem Burggrafen in der Beſitznahme der Mark Brandenburg die rechtzeitige Benutzung der Umſtände möglich zu machen, und der Mißlage des Landes dadurch zugleich früher ein Ziel zu ſetzen, hielt König Siegmund den Burggrafen noch den übrigen Theil des

Digitized by Google

Jahres 1411 in Ungarn und Böhmen fest. König Siegmund habe ihn, schreibt der Burggraf am 21. Juli aus Ungarn, mit dringenden und hochwichtigen Geschäften, die er ihm befohlen, und die theils das Römische Reich, theils des Königs sonstige Angelegenheiten beträfen, dergestalt beladen, daß er nicht abkommen könne [2].

Der Burggraf stand an der Spitze der Reichsverwaltung des neuen Königs, dessen wichtigere Erlasse daher auch größtentheils von dem Burggrafen contrasignirt sind. An den Burggrafen wandten sich die zahlreichen Bittsteller aus allen Theilen Deutschlands, welche für die Herstellung gekränkter oder zum Schutz bedrohter Rechte des Königs Auctorität in Anspruch nahmen. Auch die alte Wahlstadt Frankfurt richtete ihre Bitte an den Burggrafen, als sie von dem Könige Siegmund die Anerkennung und förmliche Bestätigung ihrer Vorrechte und Privilegien zu erlangen wünschte [4]. Der Burggraf schien dem Könige in allen seinen Angelegenheiten eine unentbehrliche Stütze geworden zu sein, zu deren Aufgabe dieser sich daher nur zögernd entschloß.

Aus dieser Stellung, welche der Burggraf Friedrich nach Siegmunds Erhebung zum Reichsoberhaupte an dem Hofe desselben und in Beziehung auf die Reichsangelegenheiten einnahm, erklärt sich auch zugleich die große Zahl von Urkunden dieser Zeit, worin bald König Siegmund die zur Zahlung von Abgaben an das Reichsoberhaupt Verpflichteten mit der Leistung an den Burggrafen Friedrich verweist, bald der Burggraf Namens des Königs dieselben wegen erfolgter Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeit quittirt. Bevor dem Burggrafen die Landesverwesung der Mark Brandenburg übertragen war, scheint König Siegmund die Absicht gehegt zu haben, dem Burggrafen durch einstweilige Ueberweisung der Reichseinkünfte, zur Verwendung in eigenen Vortheil, einen Beweis seiner Dankbarkeit zu geben Eine Urkunde vom 3. Juli 1411 verschreibt dem Burggrafen alle und jede Reichseinkünfte, welche vergangenen Martini fällig geworden seien und zu Martini dieses Jahres fällig werden würden, zur Einnahme und Ver-

Digitized by Google

wendung in seinen Nutz und Frommen, — „in Anbetracht solcher lautern Liebe und ganzen Treue, welche unser lieber Oheim, Fürst und Rath Burggraf Friedrich zu uns hat, so wie auch in Betracht solcher nützlichen und angenehmen Dienste, welche er uns in des heiligen Reichs und anderen Sachen unverdrossen köstlich und erfolgreich gethan hat und noch täglich thut“ [5]. Indessen diese Handlung einer nicht unbedenklichen Liberalität wurde wieder rückgängig gemacht, nachdem der König dem Burggrafen die Verwesung der Mark und namhafte Geldsummen darauf verschrieben hatte. Nach den anderweitigen Gebotsbriefen des Königs vom 31. August 1411 und nach mehreren spätern Erlassen blieb dem Burggrafen nur das Amt der Erhebung der Reichssteuern, namentlich auch der Judenabgaben, für Rechnung des Königs, „um damit des königlichen Hofes Nothdurft in den Deutschen Landen zu bestellen“ [6].

Im September des Jahres 1411 sehen wir den Burggrafen Friedrich in König Siegmunds Namen zwischen den Herzögen von Oestreich mit der Friedensvermittelung beschäftigt, deren glücklicher Ausgang nicht wenig dazu beitrug, des Königs Ansehen und die Ruhe in Deutschland zu befestigen. Nachdem der Burggraf dann noch der folgenreichen, am 29. September gefeierten Verlobung von Siegmunds einzigem Kinde, der Prinzessin Elisabeth, mit dem Herzoge Albrecht von Oestreich beigewohnt hatte [7], begab er sich auf Siegmunds Wunsch nach Böhmen an den Hof des Königs Wenzel zu Prag, um hier theils in Siegmunds Interesse den Rest der bestandenen brüderlichen Zwistigkeiten noch zu beseitigen, theils auch in seinem eigenen Interesse die im vorigen Abschnitte erwähnte Zustimmung der Böhmischen Krone zu dem hm auf die Mark Brandenburg ertheilten Verschreibungen zu erwirken. In Prag fand der Burggraf so lange zu thun, daß Siegmund ihm noch unter dem 2. Dezember den Auftrag nachsenden konnte, zum Heile der Christlichen Kirche sowohl dafür zu wirken, daß den Böhmischen und Lausitzischen Rittern verboten werde, dem Könige von

Digitized by Google

Polen gegen den Deutschen Orden Kriegsdienste zu leisten, als auch den König Wenzel zu vermögen, dem Deutschen Orden in seiner derzeitigen Hülfsbedürftigkeit die demselben entzogene Böhmische Ballei zurück zu geben. Bis nahe vor Weihnachten sehen wir den Burggrafen in Prag anwesend.

Nach Beendigung der Böhmischen Mission eilte der Burggraf nach Franken: denn bei der bisherigen langen Trennung desselben von seinen Stammlanden, war es unerläßlich, daß Friedrich auch diesen und seinen Hausangelegenheiten noch für einige Zeit seine Gegenwart und ordnende Thätigkeit zuwandte, bevor er es unternehmen durfte, sich zu einem voraussichtlich lange Zeit dauernden Aufenthalte in die Mark Brandenburg zu begeben. In der innern Verwaltung seines Antheiles an dem Burggrafthume hatte zwar die Burggräfin Elisabeth selbst ihren abwesenden Gemahl vertreten [9] und mogte daher weniger nachzuholen sein [9]. Doch erforderte die Befestigung der äußern und innern Ruhe und Sicherheit seiner Stammlande für die Dauer einer längern Abwesenheit, woran in der Folge auch die Burggräfin Elisabeth Theil nehmen sollte, noch den Abschluß von Schutz- und Trutzbündnissen mit den Nachbaren, wie ein solches am 7. April 1412 namentlich mit dem Herzoge Stephan in Bayern, dem Bischofe Friedrich von Eichstädt, den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen, so wie mit Seits Marschall von Oberndorf auf die nächsten zwei Jahre zu Stande kam [10]. Vorzüglich aber war Friedrichs Vermittlung nothwendig, um den Streit zu beseitigen, welcher zwischen seinem Bruder, dem Burggrafen Johann, und Johann dem Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Bayern über die Forderungen des letztern und seiner Brüder in Betreff des noch immer mit 4000 Gulden rückständigen Ehegeldes der Königin Elisabeth, seiner Mutter, bestand und zu offenen Feindseligkeiten hingeführt hatte. Erst am 26. Mai 1412 gelang es den Bemühungen Friedrichs, seinen Bruder Johann zur Ausfertigung einer ordentlichen Verschreibung über diese Schuld und zur Bestellung gehöriger Pfandsicherheit bis zur

Digitized by Google

Zahlung zu vermögen, und also die beiden Fürsten, die auf seine Entscheidung compromittirt hatten, miteinander auszusöhnen und zum Eingehen eines dreijährigen Friedens zu veranlassen''.

Unterhauptmannschaft des Edlen Wend von Ileburg.

Mittlerweile sah Burggraf Friedrich sich gezwungen, seine Stellvertretung in der Mark Brandenburg durch den Edlen Wend von Ileburg bewerkstelligen zu lassen, welchen ein von ihm am 21. Juli 1411 ausgestelltes Patent zum Hauptmann der Mark ernannte[2]: denn so hatte König Siegmund es bestimmt. Wend von Ile- oder Eilenburg war aus einer schloßgesessenen, ziemlich reich begüterten Familie, welche dem Niederlausitzischen Herrenstande angehörte und genoß des Königs Gunst. Er besaß aber allem Anscheine nach weder die persönliche Kraft, noch die gehörige Unterstützung durch äußere Macht, welche erforderlich war, um die schwierige Aufgabe zu lösen, die seine Bestellung zum Stellvertreter Friedrichs in der Mark Brandenburg ihm zutheilte.

Sein Auftrag ging dahin, in Vertretung des Burggrafen, von der Mark Besitz zu nehmen, die Stände und sämmtliche Bewohner der Mark den Huldigungseid leisten zu lassen, welchen sie nach Siegmunds Anordnung dem Burggrafen schwören sollten; dann während der Dauer der Abwesenheit des letztern die Landesregierung in der Mark zu führen. Auch wurde dem Edlen Wend von Ileburg schon der Auftrag mitgegeben, die verpfändeten Schlösser, Städte und sonstigen landesherrlichen Besitzungen nach Kräften auszulösen und dadurch wieder an die Landesherrschaft zu bringen.

Bei einiger Kenntniß der Märkischen Verhältnisse war das Mißliche dieser Maaßregel leicht vorher zu sehen, und schwer zu glauben, daß die an Unabhängigkeit gewöhnten Stände der Mark sich willig der Herrschaft eines solchen aus der Ferne hingesandten Beamten unterordnen würden. Fast ein Jahrhundert hindurch hatte die Herrschaft

Digitized by Google

der oft wechselnden fremden Fürsten, von fremdher ins Land geschickten Hauptleuten geübt, nicht die Wohlthaten des Friedens und der Ordnung über das Land verbreitet, sondern nur Verwirrungen und Bedrückungen herbeigeführt. Es war durch diese bittere Erfahrung dem Märker eine tiefe Abneigung gegen die fern herkommenden Hauptleute und Landpfleger eingeimpft. Friedrichs geachtete Persönlichkeit, bei seiner Macht und hohen Stellung im Reiche, mogte diesen Widerwillen überwinden, wenn er sich persönlich in die Mark begab und ihrer Mißlage nach Außen wie im Innern kräftig Abhülfe schaffte. Welches Vertrauen konnte dagegen ein Stellvertreter aus der Fremde erwarten, der im Lande keine andere Stütze hatte, als die burggräflichen Gebote, welche er mitbrachte, und keine Macht besaß, um ihre Befolgung gegen den Ungehorsam zu erzwingen? Welchen Beistand konnte ein ohnmächtiger Beamter den Städten in dem Streben leisten, worauf es ihnen vorzüglich ankam, die Uebermacht des Adels zu brechen? Welche Bürgschaft konnte er den an Selbstschutz und Selbsthülfe gewöhnten Adelsfamilien für ihre Sicherstellung gegen fehdesüchtige Nachbaren im In- und Auslande bieten, wenn sie sich den Besitz der landesherrlichen Schlösser und Vesten, worauf ihre Macht vorzüglich beruhte, wirklich abnehmen ließen?

Die Folge war, daß die Märkischen Landstände — Prälaten, Ritterschaft und Städte — wie es scheint einstimmig, der Aufnahme des Edlen Wend von Ileburg sich weigerten; diesem daher weder die für den Burggrafen verlangte Huldigung noch überhaupt Gehorsam geleistet ward. So wenig vermogte der burggräfliche Unterhauptmann irgendwo Anerkennung zu finden, daß ihm keine Gelegenheit zu Theil geworden ist, auch nur eine einzige Regierungshandlung zu vollbringen, deren Gedächtniß auf unsere Tage gekommen wäre. Ein Theil der Mark hing sich an den Herzog Swantibor von Pommern-Stettin; der größte Theil des Landes folgte der Richtung, welche die Häupter der mächtigsten Adelsfamilien einschlugen; diese aber gefielen sich im Zustande völliger Unabhängigkeit.

Digitized by Google

Wend von Ileburg ließ sich zwar noch im September 1411 von dem damals in Presburg weilenden Burggrafen als Anerkennung für seine Bemühungen und zum Ersatz etwaniger Kosten mehrere Verschreibungen ausstellen. Es wurde ihm das dem Burggrafen erledigte Dorf Kriele im Lande Friesack zu Lehn gegeben: es wurde ihm das Recht zugestanden ein von dem Markgrafen Jobst der Landesherrschaft vorbehaltenes Canonicat im Domstifte St. Nicolai zu Stendal im nächsten Erledigungsfalle zu verleihen, und es wurde ihm das Angefälle an den umfangsreichen Lehnsbesitzungen der Familie von Rochow auf Golzow für den Fall verschrieben, daß der junge Wichard von Rochow ohne männliche Nachkommen versterben sollte[12]. Doch gegen das Ende des Jahres finden wir den Ritter Wend von Ileburg, ohne in der Mark etwas ausgerichtet zu haben, am königlichen Hofe in Ungarn, wo er sich wohl nur zu dem Zwecke aufhielt, hier über den Ungehorsam der Märker Klage zu führen.

König Siegmund erließ nun den 14. Januar 1412 neue Gebotsbriefe in die Mark und zwar nicht nur an die Gesammtheit, sondern auch an die einzelnen Städte und Edelleute, welche Wend von Ileburg als ungehorsam bezeichnete. „Da man seit Menschen Gedenken", sagt der König, „nicht anders weiß, als daß die Einwohner des würdigen „Kurfürstenthumes, unserer Mark Brandenburg, ihren Markgrafen stets „unbeweglich treu, gehorsam und gewärtig gewesen und geblieben sind „bis in den Tod; so ist unser königliches Gemüth durch das, was uns „jetzt vorgekommen ist, um so mehr beschwert und tief betrübt, je größer „der Märkischen Einwohner Treue und demüthiger Gehorsam gegen „unsere Vorfahren gewesen und je größerer Ungehorsam und Unwille, „welchen wir nicht erwartet hätten, uns in der Mark gegen unsere „Anordnungen, Gebote und Absichten erwiesen worden ist. Wiewohl „wir Euch den hochgebornen Friedrich, Burggrafen zu Nürnberg, unsern „lieben Oheim, Rath und Fürsten, zu Euren und der Mark obersten „Hauptmann und Verweser vor Kurzem, da die Mark wieder an uns

Digitized by Google

„gekommen war, gegeben haben, und er, weil er wegen nothwendiger „Geschäfte, womit er in unsern Angelegenheiten beladen war und noch „beladen ist, nicht in eigener Person in die Mark hat kommen können, daher „den Edlen Wend von Ileburg, unsern lieben Getreuen, zu seinem „Unterhauptmann gesetzt hat, und wiewohl wir und er Euch gebeten „und ernstlich geboten haben, den gedachten Wend in dieser Eigenschaft „aufzunehmen und dafür zu halten; so habt Ihr doch nicht allein, „solchen Geboten ungehorsam Euch widersetzt, sondern etliche von Euch „haben sogar einen andern Hauptmann, nämlich den hochgebornen „Herzog Swantibor von Stettin, unsern lieben Oheim und Fürsten, „gerufen und eigenmächtig zu einem Hauptmann aufgeworfen, wofür „sie ihn noch halten, wie uns das Alles der vorgedachte Wend erzählt „hat, was uns sehr verwundern muß. Solche Geschichten waren bis „jetzt uns fremd und bei allen Unterthanen Deutscher Fürsten unerhört, „nachdem Ihr Eure bevollmächtigte Botschaft, deren Vollmachten wir „noch in Händen haben, um nächstvergangenen Pfingsten bei uns in „unserem königlichen Hofe gehabt habt; nachdem die von Euer aller- „wegen uns die Huldigung geleistet und geschworen hat, treu, gehorsam „und gewärtig uns zu sein: und nachdem sie uns mündlich und öffent- „lich von Eurer aller wegen gelobt hat, den vorgedachten Friedrich „als obersten Hauptmann aufzunehmen: und mögten wir gern, daß „niemand von solchen Geschichten und Muthwillen, den Ihr, Eurer „geleisteten Huldigung entgegen, begangen habt, etwas erfahre. Doch „wie die Sachen nun liegen; so heißen wir Euch allen und einem „Jeglichen von Euch abermals und gebieten Euch ernstlich und nach- „drücklich, mit diesem Schreiben, in Erinnerung an die Huldigung, „Eide und Gelübde der Treue, womit Ihr uns als Eurem rechten „Erbherrn verbunden seid, daß Ihr den Befehlen Friedrichs, als Eures „obersten Hauptmannes und Verwesers, in Zukunft gehorsamer seid, „Wenden von Ileburg als seinen Unterhauptmann aufnehmt, ihn dafür „haltet, ihm auch gewärtig und getreu, beistündig, behülflich und be-

Digitized by Google

„rathen ſeid, bis Friedrich ſelbſt zu Euch in die Mark kommt, und daß „Ihr auch ohne weitern Verzug und Widerſpruch die Huldigung leiſtet „und Alles thut, was wir Eurer Botſchaft aufgegeben haben, ſofern „es Euch lieb iſt, unſere ſchwere Ungnade zu vermeiden. Wir haben „den vorgenannten Friedrich und Wend befohlen, Euch bei allen Euren „Gerechtigkeiten, Gnaden und Freiheiten bleiben zu laſſen, zu behalten „und getreulich zu handhaben, zu ſchützen und zu ſchirmen, was ſie „ohne Zweifel auch thun werden. Beweiſet daher auch Euch hierin „ſo willig, wie wir von Euch vertrauensvoll erwarten und wie es „Eure Pflicht iſt, damit wir Euch nicht weiter zu ſchreiben brauchen; „ſo wollen wir das alle Zeit gnädig gegen Euch erkennen“ [13].

So ungefähr lautete das für alle Bewohner der Mark beſtimmte königliche Patent und mit dieſer Erklärung ſtimmten auch die an die einzelnen Städte der Mark gerichteten beſonderen Anſchreiben faſt wörtlich überein [14].

Zugleich erließ König Siegmund gemeſſene Aufforderungen an verſchiedene Edelleute, ſo wie auch an Städte, welche Pfandgüter beſaßen, die Wend von Ileburg auszulöſen wünſchte. Es wird den Pfandbeſitzern darin zur Pflicht gemacht, der Auslöſung durch den Burggrafen Friedrich, ſeinen Unterhauptmann oder ſonſtigen Beauftragten gewärtig zu ſein. Zugleich iſt ihnen dabei die Zuſicherung ertheilt, daß ſolche Auslöſung ſie aller aus dem Pfandverhältniſſe herrührenden Verpflichtungen gegen den König Siegmund als Markgrafen von Brandenburg entledige. Aufforderungen und Zuſicherungen dieſer Art, ſämmtlich vom 14. Januar 1412, ergingen namentlich an die Stadt Berlin wegen des ihr verpfändeten Schloſſes Köpnick, an den Edlen Hans von Torgau wegen des Schloſſes Trebbin, an Hinke Berka Herrn zum Hohenſtein wegen des Schloſſes Oderberg, an Lüdeke von Arnim wegen des Schloſſes Liebenwalde, an Gerke von Arnim wegen des Zolles zu Liebenwalde, an Poppo von Holzendorf wegen des Schloſſes Bötzow (Oranienburg), an Wichard von Rochow wegen Potsdam, ſo wie an Dietrich und Hans von Quitzow

Digitized by Google

in Betreff ihrer zahlreichen in den Zuschriften nicht namentlich aufgeführten Pfandbesitzungen[1].

Mit diesen königlichen Mandaten ausgerüstet, kehrte Wend von Ileburg, wie es scheint, noch einmal in die Mark zurück, aber ohne damit mehr, als früher mit den burggräflichen Geboten auszurichten. Es kam auch jetzt weder zu der Huldigungsleistung für den Burggrafen, noch zu der Auslösung eines einzigen von den gedachten Pfandstücken. Die Amtsführung des edlen Hauptmannes hinterließ vom Jahre 1412 eben so wenig die Spur irgend einer Wirksamkeit, als vom Jahre 1411 zurückgeblieben war.

Herrenloser Zustand der Mark.

Inzwischen verfiel die Mark immer tiefer in das Verderben, welches sowohl im Innern als ringsum an den Grenzen zwischen Märkischen Einsassen und den Bewohnern der Nachbarlande entbrannte Fehden über das arme Land verbreiteten. Denn aller Schutz gegen das Ausland, alle Herrschaft im Inlande hatte geendet. Ueberall bildeten sich zahlreiche Fehdegesellschaften, die es sich zur Aufgabe machten, von ihren festen Burgen herab in das Gebiet ihrer Gegner Einfälle zu unternehmen, um die wehrlosen Dörfer ihres Viehes und ihrer sonstigen Habe zu berauben, die Wohnungen und sonstigen Gebäude in Brand zu stecken oder die Bewohner zu nöthigen, die Schonung ihrer Wohnungen durch hohe Brandschatzungen zu erkaufen. Ging dieser Vernichtungskrieg, der sich überall hin verbreitet hatte, noch eine Zeit lang in dieser Weise fort, so mußte der Ruin alles landwirthschaftlichen Gewerbsbetriebes und allgemeine Hungersnoth die Folge davon sein.

So hausten während dieser Zeit nach urkundlichen Nachrichten allein im Havellande und an der Ohre in der Altmark vier bis fünf verwüstende Schaaren. Eine solche Gesellschaft führten Iwan von Wulffen auf Grabow und Henning Kracht: von ihr wissen wir z. B.,

Digitized by Google

daß sie am 28. September 1411 die Dörfer Retzow und Möthlow heimsuchte, dort den Besitzer des Ortes aus dem Geschlechte der von Retzow erschlug, 300 Schweine, 600 Schafe und 120 Haupt Rindvieh außer vielen Pferden hinwegtrieb und die Verschonung des Ortes mit dem Feuer, von dem Rittersitze mit 45 Schock Böhmischen Groschen und von den Dorfbewohnern mit 20 Schock Böhmischen Groschen und 20 Paar Hosen erkaufen ließ; hier aber, in Möthlow, außer den Pferden und Ochsen 70 Kühe und 439 Schafe raubte und einen Einwohner gefangen mit hinwegführte, der nach langer Haft gegen zwei als Schatzung geforderte Wildfelle wieder in Freiheit gesetzt wurde[16]. Eine andere solche Gesellschaft unter Hans von Treskow pflegte auf ihren Streifzügen in die Mark vom Schlosse Milow auszureiten. Es nahmen die von Katte, Meiendorf, Meseberg, Predöhl, Möllendorf und von Restorf an derselben Theil. Von ihr wurden z. B. die Dörfer Bredow, Niebehde und Bauerstorf geplündert, von welchen der letztere Ort seitdem spurlos untergegangen ist. Bredow überfiel man bei Nacht und den Bewohnern wurde neben 75 Pferden, 300 Schafen, 120 Schweinen und 45 Kühen, selbst das Hausgeräth an Grapen, Kannen und Kesseln mit den Betten genommen. Zur Hülfsleistung beim Transport und zur Schatzung wurden zwei Bauern gegriffen, die demnächst mit 6 Schock Böhmischen Groschen aus dem Thurme zu Milow gelöst werden mußten[17].

In ähnlicher Weise oder noch verwüstender verfuhr man an der Ohre in der Altmark, wo um diese Zeit z. B. eine Schaar unter Barthold von Oberg und Busso von der Asseburg die Dörfer Schäplitz, Kläden und Badingen, so wie eine andere Gesellschaft unter Roloff Garstebüttel, Barthold von Werberg und Heinrich und Ludwig von Veltheim das Dorf Garlipp ausplünderte und dann den Flammen preisgab.

Solche Gewaltthaten fanden Märkischer Seits aber immer reichliche Erwiderung. Besonders waren es um die gedachte Zeit zwei Associa-

Digitized by Google

tionen, die nicht ermüdeten das Magdeburgische Gebiet in einer nicht mildern Weise heimzusuchen: die eine an der Ohre unter Gebhard von Alvensleben auf Gardelegen, die andere unter Caspar Gans Edlem Herrn zu Putlitz, Dietrich und Hans von Quitzow an der Havel. Gebhard von Alvensleben überfiel z. B. am 26. Januar 1412 das Magdeburgische Dorf Samswegen, nahm den Bewohnern ihre Pferde, Kühe, Schweine, Schafe, so wie ihre Fleischvorräthe, Kessel und Grapen und was die armen Leute hatten; dann steckte er Häuser und Scheunen in Brand; während dem am 25. April 1412 in gleicher Weise ausgeplündertem Dorfe Lindhorst vergönnt wurde, sich durch die Uebernahme der Verpflichtung zur jährlichen Entrichtung von 3 Winspeln Hafer und 2 Tonnen Meth vor der Zerstörung durch Brand zu schützen [10]. An der Havel im Jerichowschen Kreise wurden zwar ebenfalls manche Orte nach der Beraubung, durch Feuer zerstört, z. B. Alt-Plathow am 22. Februar 1412 durch Hans von Quitzow. Jedoch bei den meisten Orten begnügten sich Caspar Gans und die von Quitzow den Bewohnern nur ihre Habe abzunehmen und legten sie ihnen darneben eine demnächst aufzubringende und nach Rathenow oder Plaue abzuliefernde Brandschatzung auf: denn in dieser Weise konnte man die zu solchen Heimsuchungen bequem gelegenen Orte öfter sich nutzbar zu machen. Das Dorf Bähne bei Rathenow zum Beispiel, welches den 11. Februar 1412 von Caspar Gans, so wie von Dietrich und Hans von Quitzow genöthigt wurde, nachdem es bereits großen Verlust an Pferden, Kühen, Kleidungsstücken und baarem Gelde erlitten hatte, weiterem Ruin dadurch vorzubeugen, daß es demnächst 6 Winspel Hafer und 5 Fuder Bier nach Rathenow lieferte, mußte in demselben Jahre noch zwei Mal in ähnlicher Weise leiden, indem es um Pfingsten wieder mit 20 Schock Böhmischen Groschen und um Bartholomäi nach der Erndte nochmals mit 18 Winspel Hafer und 4 Schock Böhmischen Groschen „Brief und Bannergeld" gebrandschatzt ward [10].

Es sind dies nur einzelne geringfügige Scenen aus der großar-

Digitized by Google

tigen gegenſeitigen Verwüſtung, deren Schauplatz die Grenzbezirke ringsum bildeten. Vergebens forderte König Siegmund am 22. Juli 1411 die Herzöge Johann und Ulrich von Mecklenburg auf, der Beſchädigung der Mark und ihrer Einwohner von Mecklenburgiſcher Seite zu wehren, da mannigfaltige Klage darüber an ihn gekommen ſei[20]. Die Erfüllung dieſes Verlangens ſetzte nach damaligem Brauch vor Allem voraus, daß die Bewohner der Mark ſich auch ihrer Seits herausfordernder Beſchädigungen der Mecklenburgiſchen Lande enthielten. Dazu aber, das Letztere zu erwirken, reichte die Macht des ſchwachen Landeshauptmanns Wend von Ileburg nicht aus. Es gingen daher beſtändige Fehden oder Raubzüge, welche Städte und Dörfer weit und breit verwüſteten, an der Mecklenburgiſchen Grenze eben ſo ununterbrochen fort, als in den übrigen Grenzbezirken.

Aber die Verwüſtungen dieſer Art blieben auf die Grenzbezirke nicht beſchränkt. Auch im Innern des Landes betrachtete jeder Schloßbeſitzer, ſo wie jede Stadt, ſich als ſelbſtſtändige Macht, die ungeſcheuet gegen die andere zu Felde zog und dann dieſer und den Ihrigen möglichſt viel Schaden zufügte. Während z. B. in der Prignitz Hans von Rohr auf Freienſtein der Stadt Pritzwalk förmlich den Frieden aufſagte, fiel ein Fritz von Maltitz aus dem markgräflichen Schloſſe Trebbin in das Land Teltow verheerend ein und drang er bis in die Gegend von Potsdam und Berlin vor, wo er unter anderen am 29. September 1411 die dem Kloſter Lehnin angehörigen Dörfer Gütergoz und Zehlendorf ihres Viehes beraubte und brandſchatzte[21].

War es hiernach beſſer geworden mit dem Zuſtande der Mark, nachdem Markgraf Jobſt die Augen geſchloſſen, das Reichsoberhaupt ſelbſt die Mark wieder übernommen und die Regierung derſelben dem gefeierteſten Fürſten im Reiche übertragen hatte? Aus dem ganzen Zeitraume vom 21. Juli 1411 bis zu dem Einzuge des Burggrafen in die Mark kennt man, abgeſehen von den erwähnten Verſchreibungen für den von Ileburg, nur eine einzige von dem Burggrafen

Digitized by Google

als Verweſer der Mark vorgenommene Regierungshandlung und zwar eine keineswegs wichtige. Er genehmigte nämlich in einer zu Wiſchegrad am 24. Auguſt ausgeſtellten Urkunde eine Verpfändung der von Löben an die Manſionarien in Lebus, in Anweſenheit des Edlen Wend von Ileburg, des Propſtes zu Berlin Johann von Waldow, des burggräflichen Hofmeiſters Ehrenfried von Seckendorf und der Verpfänder[22]. Ließ ſich hiernach nicht beſorgen, der Burggraf Friedrich werde der Mark noch ferner bleiben, als die fremden Herren es je geweſen waren, welche das Land vor ihm regierten oder wenigſtens regieren ſollten?

Gewiß wurden die frohen Hoffnungen, welche die Uebertragung der Märkiſchen Landesregierung an das Haus Zollern erregt hatte, bedeutend herabgeſtimmt, und gewann dadurch die einer beſſern Ordnung der Dinge abgeneigte Parthei, die jene Hoffnungen nur als eine eitle Zuverſicht zu „Nürnberger Tandt“ verſpottete[23], erhebliche Verſtärkung. Wer mogte auch damals mit ſicherem Blicke vorherſehen, daß aus dieſer dunkeln Zeit die Sonne glücklicher Jahrhunderte für die Mark hervorbrechen werde!

Einzug Friedrichs in Brandenburg und Berlin.

Mit dem Monate Mai 1412 waren Friedrichs dringendſte Geſchäfte in Franken endlich ſo weit beſeitigt, daß er in die Mark aufbrechen konnte. Am 30. Mai ſtellte er noch zu Kadolzburg eine Urkunde aus, um dem Pfarrer zu St. Sebald den treuen Beiſtand zu lohnen, welchen dieſer ihm bei Siegmunds Erhebung zum Reichsoberhaupte geleiſtet hatte[24]. Am 16 Juni finden wir ihn ſchon unterwegs auf dem Zuge in die Mark zu Blankenburg am Harze, wo er den Grafen Bernd von Reinſtein das von der Markgrafſchaft Brandenburg zu Lehn gehende Dorf Dobberkau bei Stendal verlieh und die Huldigung des Grafen entgegen nahm[25].

An der Spitze eines zahlreichen und glänzenden Gefolges ritt der

Digitized by Google

Burggraf am 21. oder 22. Juni in Brandenburg, die alte Hauptſtadt des Landes, ein. Denn außerdem, daß ihn eine ſtattliche Schaar Fränkiſcher Mannſchaft begleitete, der ſich Männer wie Graf Johann von Hohenloh angeſchloſſen hatten, waren auch die Herzöge Rudolph und Albert von Sachſen, ſo wie die Grafen von Schwarzburg, zu deren Familie der damalige Erzbiſchof von Magdeburg gehörte, hinzugezogen, um den Burggrafen in das ſeiner Herrſchaft anvertrauete Land würdig einzuführen[20].

Seine allſeitige Anerkennung zu erwirken, etwaige Einwendungen wenigſtens in einer Verhandlung zu beſeitigen, berief Burggraf Friedrich demnächſt eine allgemeine Verſammlung der Landſtände nach Brandenburg. Dieſe konnte früheſtens in 14 Tagen zu Stande kommen: die Einladung erfolgte daher erſt zum 10. Juli[20]. Die Zwiſchenzeit benutzte Friedrich zu einem Zuge nach Berlin. Vor dem Aufbruche nach Berlin hatte er in Brandenburg nur einigen in dem Lande Zauche begüterten Vaſallen die Belehnung erneuet und unter Mitwirkung der Herzöge von Sachſen und der Grafen von Schwarzburg gewiſſe Streitigkeiten zwiſchen der Altſtadt und der Neuſtadt Brandenburg geſchlichtet[21].

Daß Burggraf Friedrich ſich, mit Uebergehung aller näher gelegenen Städte, von Brandenburg gleich nach Berlin begab und von Berlin und Cöln ſofort und alſo unter allen Märkiſchen Städten zuerſt, die Huldigung forderte; während ſelbſt die Huldigung Brandenburgs, der alten Hauptſtadt des Landes, noch ausgeſetzt blieb, bis nach abgehaltener Verſammlung der Landſtände: das könnte zwar daraus allein erklärt werden, daß Berlin und Cöln ſchon damals Orte von vorzüglicher Bedeutung waren. Allem Anſcheine nach aber gab vielmehr eine vorzüglich widerſätzliche Haltung Berlin's und Cöln's die Veranlaſſung dazu, die Anerkennung von Seiten dieſes, für viele kleine Städte rückſichtlich ihres Verhaltens maßgebenden Ortes zuerſt zu fordern und nöthigen Falls zu erzwingen; daher Berlin und Cöln mit

Digitized by Google

den kleineren Städten, die am meiſten unter ihrem Einfluſſe ſtanden, noch vor der Verhandlung mit den Landſtänden zu Brandenburg huldigen zu laſſen.

Denn Berlin, welches das Schloß Köpnick pfandweiſe inne hatte, gehörte mit zu den Pfandbeſitzern, die König Siegmund aufgefordert hatte, ſich die Auslöſung ihrer Pfandſtücke gefallen zu laſſen. Es gab Köpnick auch erſt im Jahre 1413 heraus. Einer im Jahre 1412 ſtattgefundenen Conſpiration der Gemeinheit der Bürger, die ſich im Kloſter durch Eide verſchwur und nicht ungeahndet blieb, iſt in einer gleichzeitigen Notiz, freilich ohne Angabe des Zweckes der Verſchwörung, ausdrücklich gedacht[27]. Nach einer andern Notiz forderte der Burggraf damals von der Stadt das Oeffnungsrecht und daß eins der Thore der Stadt ſeinem Beſitz überlaſſen werde, was die Bürgerſchaft verſagte[28]: — eine Forderung die anzunehmen zwingt, daß dem Burggrafen der Einlaß in die Stadt nicht ohne Schwierigkeiten gewährt ſei, da der Landesherrſchaft ſonſt das Oeffnungsrecht in allen unmittelbaren Städten unbeſtritten zuſtand. Es war daher offenbar der Stadt Berlin nicht beſchieden, dem Stammvater des Herrſchergeſchlechts, das ſie zur Hauptſtadt eines Königreiches erheben ſollte, bei ſeinem erſten Erſcheinen mit willigem Gehorſam entgegen zu kommen. —

Auch nachdem Burggraf Friedrich in Berlin eingeritten war, verzögerte ſich die Huldigungsleiſtung noch mehrere Tage. Denn ſchon am 4. und 5. Juli wurden hier einige Lehnsacte von dem Burggrafen vollzogen[29], während die Beſtätigung der Rechte und Freiheiten der Stadt erſt am 6. Juli[30] und die Huldigungsleiſtung erſt am 7. Juli[31] erfolgte. Sobald letztere erreicht war, zog der Burggraf wieder ab. Am 8. Juli treffen wir ihn zu Spandau und am 9. Juli zu Nauen, wo er ebenfalls die Privilegien dieſer Städte confirmirte und die Huldigung des Rathes und der geſammten Bürgerſchaft perſönlich entgegen nahm[32]. Von Nauen kehrte er zu dem anberaumten Landtage nach Brandenburg zurück.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Anerkennung und Nichtanerkennung des Burggrafen in der Mark.

Das Ergebniß des Landtages zu Brandenburg war nicht zufrieden stellend.

In der Mittelmark und in dem Lande Sternberg hatten die Städte der Einladung des Burggrafen Folge geleistet. Aus den Landen Sternberg, Lebus und Teltow war auch die Mannschaft erschienen. Dagegen waren die ganze Altmark und die Prignitz nur durch Caspar Gans, Edlen Herrn zu Puttlitz, vertreten [1]. Diesen hatte Jobst zum Hauptmann der Altmark und Prignitz bestellt und Siegmund als Hauptmann der Prignitz beibehalten.

Burggraf Friedrich eröffnete den Versammelten nun persönlich die Botschaft und Anordnung des Königs. Er ließ auch die Urkunde vom 8. Juli 1411 verlesen, die wir kennen gelernt haben, kraft deren er zum Verweser und obersten Hauptmann der Mark bestellt, ihm die Summe von 100,000 Gulden auf die Mark verschrieben und den Bewohnern der Mark die Anweisung ertheilt war, ihm die Huldigung so wie Gehorsam und Beistand zu leisten [2]. Dann wurde an die Anwesenden die Frage gestellt, ob sie diesen Anordnungen des Königs

Digitized by Google

nunmehr nachzukommen bereit seien, wie ihre Bevollmächtigten vor einem Jahre zu Ofen gelobt hätten. Die für den geforderten Huldigungseid vorgeschriebene Formel lautete: Wir huldigen und schwören Herrn Siegmund und seinen Erben, Markgrafen zu Brandenburg, eine rechte Erbhuldigung, und huldigen und schwören Herrn Friedrich und seinen Erben eine rechte Huldigung zu seinem Gelde nach Ausweisung seiner Verschreibungen, ihnen getreu gewärtig und gehorsam zu sein ohne Gefährde, als Gott uns helfe und die Heiligen [3].

Die Städte der Mittelmark und des Landes Sternberg, so wie die Mannschaft der Lande Sternberg, Lebus und Teltow, sagten die Leistung dieses Huldigungseides willig zu. Auch die Bischöfe von Brandenburg und Lebus gingen darin ihrer Geistlichkeit mit gutem Beispiele voran. Caspar Gans dagegen lehnte eine bestimmte Erklärung mit der Aeußerung ab: er müsse die königliche Verschreibung erst näher prüfen und sich darüber mit Mannen und Städten der Altmark besprechen; er bitte daher um eine Abschrift der Urkunde. Als ihm diese ertheilt war, zog er damit heim [4].

Der Burggraf, welcher einen so trüben, wahrlich nicht ermuthigenden Empfang in der Mark schwerlich erwartet hatte, nahm das Ereigniß dennoch anscheinend gleichmüthig hin. Er fertigte aber sogleich eine Botschaft an den König ab, welche diesem über den ganzen Hergang Bericht erstattete [5].

Deliberationen der Altmärkischen und Prignitzischen Landstände.

Nach der Heimkehr des Caspar Gans wurde eine Versammlung der Altmärkischen und Prignitzischen Landstände von ihm berufen, welcher die Forderungen des Burggrafen vorgetragen und zur Beschlußnahme unterbreitet werden sollten. Sein eigenes Urtheil, was er gegen die Versammlung aussprach, lief darauf hinaus: er glaube den Burggrafen nicht anerkennen zu dürfen, da König Siegmund ihm nicht zu

Digitized by Google

wiſſen gethan habe, daß er die ihm anvertraueten Schlöſſer und Lande einem Andern überantworten ſolle: er könne dieſelben niemand ausantworten, außer wenn der König ihm das mündlich heiße.

Derſelben Anſicht traten Ritter Fritze von der Schulenburg und die Mannen Gebhard von Alvensleben und Dietrich von Rumtdorf rückſichtlich der Schlöſſer, die ſie von dem Markgrafen inne hatten, vollſtändig bei. Dieſe drei beſaßen pfandweiſe die nach Tangermünde bedeutendſten markgräflichen Schlöſſer der Altmark mit den dazu gehörigen Vogteien: Fritze von der Schulenburg Salzwedel, Gebhard von Alvensleben Gardelegen, Dietrich von Rumtdorf Arneburg.

Bald vereinigten ſich alle Mannen der Altmark wie der Prignitz, beſchloßte und unbeſchloßte, zu dem Entſchluß, den Burggrafen nicht anzuerkennen. Als Motiv führten auch ſie nur an, es ſei ihnen keine Botſchaft geworden, wornach ſie ſich an jemand anders halten ſollten, als an ihren bisherigen Hauptmann, Herrn Caſpar Gans.

Hiernach wurden die Abgeordneten der Städte um ihre Anſicht befragt. Sie erklärten da ihr Hauptmann Caſpar Gans nicht von dem Könige mit den Schlöſſern an den Burggrafen verwieſen, auch ſämmtlichen andern ſchloßgeſeſſenen Mannen ihrer Ausſage nach nicht vom Könige zu wiſſen gethan ſei, daß ſie jemand als Hauptmann aufnehmen ſollten; ſo könnten die Städte es mit dem Burggrafen auch nicht anders halten, es ſei denn, daß der König dem Hauptmann Caſpar Gans und andern ſchloßgeſeſſenen Mannen das Nöthige zu wiſſen thue. Denn es müſſe Eintracht zwiſchen den Mannen bewahrt werden, und Städte und Mannen müßten, wie von alters her gewöhnlich, zuſammen bleiben, um ſich im Beſitz ihrer Rechte und Privilegien zu erhalten [4].

Zugleich wurde beſchloſſen, daß der Landeshauptmann den Altmärkiſchen Landſchreiber und Notar Peter Grochwitz mit Briefen nach Ungarn an den König ſenden möge [5], damit das Land den Willen deſſelben erfahre.

Digitized by Google

Betrachtet man dieſen Beſchluß mit Erinnerung an die voraus gegangenen königlichen Notificatorien und Befehle; ſo muß es Verwunderung erregen, daß hier einſtimmig, wenigſtens ſeitens des erſten Standes, von der Behauptung ausgegangen werden konnte, der König-Markgraf habe ſeinen Willen nicht genügend kund gethan. Denn hatte Caſpar Gans ſeine Pflicht erfüllt, die der Märkiſchen Deputation bei ihrer Anweſenheit zu Ofen gegebenen königlichen Anweiſungen und Befehle ſeinen Machtgebern gehörig zu notifiziren; ſo war hiermit ſchon die mündliche Verweiſung der Mark an den Burggrafen als oberſten Hauptmann genügend geſchehen. Dieſe Verweiſung an den Burggrafen, mit dem bündigſten Befehle „an Prälaten, Grafen, Edle, „Ritter, Knechte, Burggrafen, Voigte, Beamte aller Art, Richter und „Bürgermeiſter, Schöppen und Räthe, Bürger und Gemeinden aller „Städte, Märkte und Dörfer, ſo wie an alle und jede Einwohner der „Mark, welches Standes und welcher Würde oder Ehrenſtufe ſie auch „ſein mögten, dem Burggrafen die Huldigung zu leiſten und ihm unterthänig, gehorſam und gewärtig zu ſein bei Vermeidung ſchwerer „königlicher Ungnade“ war dann auch in der Urkunde vom 8. Juli 1411 ſchriftlich wiederholt, — der Urkunde, welche Burggraf Friedrich in Brandenburg verleſen ließ und den Altmärkiſchen und Prignitziſchen Landſtänden zu ihren Berathungen abſchriftlich mittheilte. Eine nochmalige Wiederholung enthielt das allgemeine Patent des Königs Siegmund vom 14. Januar 1412. Unter demſelben Datum genügte der König allem Anſcheine nach auch dem Anſpruche der Schloßbeſitzer, mittelſt beſonderer unmittelbarer Anſchreiben in Kenntniß geſetzt zu werden, wenigſtens in Anſehung der Beſitzer markgräflicher Pfandſchlöſſer. Es iſt möglich, daß nicht allen Schloßbeſitzern beſondere Anſchreiben der königlichen Kanzlei zugegangen ſind, was ſie nach dem in der Mark wenigſtens in ſpätern Zeiten herrſchenden Kanzleigebrauche verlangen durften **. Allein das Unterlaſſen einer üblichen Höflichkeitsform gegen die Schloßbeſitzer, auch wenn es erweisbar ſtattgefunden

Digitized by Google

hätte, konnte doch, bei der sonstigen unzweifelhaften Kundgebung des königlichen Willens, nicht einmal für die Schloßbesitzer selbst, geschweige denn für die gemeine Mannschaft und für die Städte, am wenigsten aber für Caspar Gans, der zu Ungarn des Königs mündliche Gebote persönlich entgegen genommen hatte, das Zögern rechtfertigen, mit welchem man die Befolgung derselben hinausschob. Wollte man aber die Vermuthung wagen, Caspar Gans, dem als Landeshauptmann die Publication der königlichen allgemeinen Gebote, so wie auch wohl die Beförderung der an die Einzelnen gerichteten Anschreiben oblag, habe diese unterdrückt und die Publication unterlassen; so würde man zwar die Gesammtheit von der Schuld befreien, dagegen den Landeshauptmann noch viel schwerer belasten. — Immer lag in dem Beschlusse der Altmärkischen und Prignitzischen Landschaft eine strafbare Unfolgsamkeit, deren wahren Grund wir in demjenigen, was als Vorwand dafür angegeben ist, nicht finden können.

Wahrscheinlich beruhete das Hauptmotiv für den Landeshauptmann Caspar Gans, von welchem die Initiative jenes Beschlusses ausging, nur in unüberwindlicher Abneigung gegen die ganze vom Könige beabsichtigte Veränderung, die ihn zwang, sich der vorgesetzten Auctorität des Burggrafen zu beugen und die unbeschränkte Landesregierung, welche er bisher in der Altmark, wie in der Prignitz, mit großer Willkürlichkeit geführt, jetzt mit einer Unterhauptmannschaft über die Prignitz zu vertauschen.

Caspar Gans, wohl überhaupt ein Mann von unbeugsamen, hochfahrendem Sinn, war nicht von schlichter rittermäßiger Abkunft, wie außer den Grafen von Lindow, der sonstige Brandenburgische Adel; sondern er achtete sich dem Könige wie dem Burggrafen ebenbürtig. Sein aus der alten Dynastenfamilie von Mansfeld entsprungenes Geschlecht ging im 13. und 14. Jahrhunderte noch vielfältig mit regierenden Fürstenfamilien Eheverbindungen ein, die später nur wegen des Mangels an Mitteln zu einem standesmäßigen Aufwande seltner wurden und

Digitized by Google

unterblieben. Die urſprünglichen Beſitzungen des Geſchlechtes erſtreckten ſich auf ganze Lande, wie das Land Putlitz, das Land Perleberg, das Land Wittenberge, welche theils von dem Bisthume Havelberg, theils von Mecklenburg, theils von Brandenburg mit vielen landesherrlichen Vorzugsrechten zu Lehn getragen wurden. Die „Gänſe-zu Putlitz“ geboten daher auch über einen zahlreichen Lehnshof: und noch Caſpar Gans, zu deſſen Zeit mit abnehmendem Reichthum und Landbeſitz auch der Glanz der Familie ſchon ſehr geſunken war, zählte doch noch Familien, wie die von Quitzow, zu ſeinen rittermäßigen Vaſallen [1]. Bei einer ſolchen Stellung, welche Caſpar Gans vom Hauſe aus einnahm, hatte der Markgraf Jobſt ihm nun noch die volle Ausübung ſeiner landesherrlichen Regierungsrechte in der Altmark und Prignitz anvertrauet, und ihm in beiden Landen die Hauptburgen, in der Prignitz Lenzen und in der Altmark das vom Kaiſer Karl IV. zu ſeiner Reſidenz prächtig ausgebaute Schloß Tangermünde eingeräumt. Nach dem Tode des Markgrafen Jobſt hatte auch der mächtigſte Adel der Mittelmark, ſtatt einem Wend von Ileburg zu gehorchen, ſich dem Caſpar Gans angeſchloſſen und freiwillig unterworfen [2]. Ueberall hatte er ſich als Herrn im Lande betrachtet geſehen. Es war nicht zu verwundern, wenn er die Zügel der Herrſchaft ungern aus den Händen gab: und es läßt ſich begreifen, wenn auch nicht rechtfertigen, daß er ſich nur zögernd dazu entſchloß.

Bei den übrigen in der Verhandlung der Altmärkiſchen und Prignitziſchen Landſchaft erwähnten Schloßgeſeſſenen lag die Wurzel ihres Ungehorſams wohl in der Furcht, der wichtigen Pfandbeſitzungen verluſtig zu gehen, die ſie durch vortheilhafte Verträge erworben hatten und bei der Seltenheit von Auslöſungen wie eigene betrachteten. Mit der Anerkennung des Burggrafen war das Recht deſſelben anerkannt, deſſen Ausübung König Siegmund ihm zur Pflicht gemacht hatte, die Pfandſchlöſſer des Adels wieder in der Hand der Landesherrſchaft zu vereinigen. Macht und Anſehen des ſchloßgeſeſſenen Adels ſtand daher

Digitized by Google

hier auf dem Spiel. Was hatte ein Dietrich von Runtdorf noch zu bedeuten, nachdem ihm das wichtige Schloß und Land Arneburg nicht mehr gehorchte?

Die gemeine, nicht schloßgesessene Mannschaft — Zaunjunker [9], wie man sie im Gegensatz zu den Schloßbesitzern nannte — war immer geneigt der Richtung zu folgen, welche die schloßgesessenen übermächtigen Familien des Landes einschlugen. Wie hätte es ihr auch in den Sinn kommen mögen, von dem die Mark unbeschränkt beherrschenden Landeshauptmann sich zu trennen und einen eigenen Weg für sich zu gehen. Gewohnt sich von diesem leiten zu lassen, wünschte sie sich keinen andern Gebieter. „Se spreken", sagt bezeichnend ein Zeitgenosse [10], „Jaspar gans von putlitz, de were on markgreue noch" — Markgraf genug.

Den Städten gebrach es an dem Muthe, in der Hoffnung auf den noch ungewissen Erfolg der Bemühungen des Burggrafen, zu dem gesammten Adel des Landes in Opposition zu treten und seinen Feindseligkeiten sich bloß zu stellen. Behaupteten sie daher auch nicht für sich, wie die Mannschaft, daß ihnen des Königs Wille nicht genügend kund gethan sei; so widersprachen sie doch auch nicht den Angaben des Landeshauptmannes und der Mannschaft. Ihnen kam es hauptsächlich nur darauf an, daß der Friede im Lande erhalten bleibe und daß Mannschaft und Städte sich über diese Frage nicht unter einander zweien und verfeinden mögten.

Der Zweck der Gesandschaft nach Ungarn aber, welche dem Landeshauptmann „heimlich und unvermerkt" des Königs Antwort zurück bringen sollte [8], konnte kein geringerer sein, als den König Siegmund zu bestimmen, daß er den neuen, aus der Fremde hergesandten Verweser der Mark wieder beurlauben und die Landesregierung dem Herrn zu Putlitz lassen möge. König Siegmund faßte es wenigstens so auf: denn er beschuldigt den Landeshauptmann Caspar Gans, daß selbiger von der Absicht ausgehe, die ganze in Betreff der Mark Brandenburg getroffene Einrichtung wieder rückgängig zu machen [4].

Digitized by Google

Das war die Gesinnung, welche dem Burggrafen Friedrich in den beiden ältesten Provinzen der Mark entgegen trat.

Fortgang der Huldigung in der Mittelmark.

Der Burggraf mußte den Landeshauptmann Caspar Gans in der Altmark und Prignitz in solcher Weise walten lassen, um seine Herrschaft nur erst in denjenigen Landestheilen zu befestigen, die ihn willig aufzunehmen sich in Brandenburg bereit erklärt hatten. Es waren diejenigen Theile der Mittelmark, in welchen es keine übermächtigen Adelsfamilien verpfändete Burgen gab.

Noch an dem Tage, den 10. Juli, da die erwähnte Ständeversammlung zu Brandenburg abgehalten war, ging hier die Huldigung und Bestätigung sowohl des Bisthumes und des Domcapitels als auch der Alt- und Neustadt feierlich von statten. Der Bischof Henning von Brandenburg, ob er gleich der Familie von Bredow angehörte, war doch, wie der Bischof Johann von Lebus, einer der ersten Anhänger des Burggrafen, dessen Hauptstützen damals die beiden Bischöfe bildeten; während der Bischof Otto von Havelberg aus der Familie von Rohr es lange noch nicht wagte, dem Landeshauptmann Caspar Gans und der von seinen mächtigen Verwandten eingeschlagenen Richtung zuwider, sich ebenfalls dem Burggrafen anzuschließen.

Bei der Feier der Bestätigung eines Märkischen Bisthumes pflegte der Fürst, dessen Bestätigung erwartet wurde, in großer Prozession durch den gesammten, in Brandenburg sehr zahlreichen Clerus, unter dem Zulauf des Volkes, zur Cathedralkirche geführt zu werden. Hier stimmte bei seinem Eintritt der Succentor das Tedeum zur Begrüßung des neuen Regimentes so hoch wie immer möglich an. Dann wurde der Fürst, dem die Huldigung galt, unter dem Vortritt einiger seiner Hofbeamten und Vasallen, von dem Bischofe zum Hochaltare hinauf geführt und das Bild des Schutzpatrons der Kirche in seine Hand

Digitized by Google

gelegt. Der Gebrauch gebot zum Zeichen der Ehrfurcht das Bild zu küſſen und dabei das Gelübde auszuſprechen, die dem Heiligen geweihte Kirche in ihrem Eigenthume, in ihren Rechten und Privilegien zu handhaben und treulich zu ſchützen. Zur Bekräftigung dieſes Gelübdes wurde der Kirche die Beſtätigungsurkunde übergeben. Nach der Beendigung dieſer kirchlichen Feier auf dem Dome begab der Burggraf ſich in jede der beiden Städte Brandenburg, um auf dem Rathhauſe, nach vorher gegangener Beſtätigung der Stadt, von dem Rathe, und dann auf dem Marktplatze von der geſammten hier verſammelten Bürgerſchaft den Schwur entgegen zu nehmen[11].

Hiernächſt trat der Burggraf Friedrich ungeſäumt eine Rundreiſe durch die Lande Zauche, Teltow, Lebus, Sternberg und Barnim an, um die Städte und Mannen, auf deren Folgſamkeit zu rechnen war, durch wirkliche Eidesleiſtung zu verpflichten. Am 12. Juli ſehen wir ihn in Beelitz, am 13. in Treuenbrietzen, am 14. in Mittenwalde, am 20. in Müncheberg, am 22. in Frankfurt, am 23. in Droſſen, am 24. in Reppen, dann am 25. wieder in Frankfurt, am 27. in Straußberg, am 28. in Bernau, am 29. in Neuſtadt-Eberswalde und am 30. in Templin[12]. Von hier kehrte der Burggraf über Bernau, wo am 1. Auguſt einer der bedeutendſten markgräflichen Vaſallen des Landes Barnim, Mathias von Uchtenhagen, die Lehnserneuerung von ihm annahm, nach Berlin zurück[13].

An allen von dem Burggrafen beſuchten Orten empfing er perſönlich die Huldigung, und beſtätigte er die ſtädtiſchen Rechte und Privilegien. Zugleich erneuete er der Mannſchaft der Umgegend, ſoweit ſie ſich zu gebührender Lehnsmuthung einfand, ihre Lehen. Denn noch hatte ſeit dem Tode des Markgrafen Jobſt für die Märkiſchen Vaſallen keine Lehnserneuerung ſtattgefunden. Dieſe mußte nach der von dem Könige Siegmund getroffenen Einrichtung durch den Burggrafen, als den Stellvertreter des Königs in der Mark und deren Pfandbeſitzer, vorgenommen werden: und der Burggraf hatte Wend von Ileburg mit

Digitized by Google

der Vornahme dieser lehnsherrlichen Acte beauftragt. Da letzterer jedoch seine Anerkennung als Unterhauptmann nicht erreichte, so war die gesetzliche Frist von Jahr und Tag, innerhalb deren dem Vasallen bei Strafe der Privation alles Rechtes am Lehn oblag, die Lehnserneuerung bei dem Lehnsherrn oder dessen Stellvertreter nachzusuchen, eigentlich schon verstrichen, als der Burggraf in die Mark kam. Zahlreich fanden sich daher besonders die bürgerlichen Gutsbesitzer bei des Burggrafen Aufenthalt in den einzelnen Städten hier zur Lehnserneuerung ein, um keiner längern Versäumniß sich schuldig zu machen.

Den Anhängern des Burggrafen mogte es zu nicht geringer Befriedigung gereichen, daß dieser so bald in all den kleinen Städten, welche ihm ergeben waren, persönlich sich zeigte und durch sein würdiges und leutseliges Verhalten die Achtung und Zuneigung der Bewohner gewann. Auch wurden die Bestätigungsurkunden, welche man sonst wohl mit schwerem Gelde aus der Hand des Kanzlers lösen mußte, unentgeldlich ertheilt[14]. Gewiß blieben daher die meisten dieser Städte auch nicht hinter dem Gebrauch zurück, den Burggrafen in Prozession mit Fahnen und Kreuzen, mit Geistlichkeit und Schule, schön geputzten Frauen und Jungfrauen, durch Bürgermeister, Rathmannen, Gildemeister und gemeine Bürger stattlich einzuholen und ihn in der Pfarrkirche mit Chorgesang zu begrüßen; ein Geschenk von Lebensmitteln und Pferdefutter, auch wohl von Geld, ihm in die Wohnung zu senden und ihm eine prächtige Mahlzeit mit Apothekerkrüde, Bohnenkuchen, Claretwein und dergleichen damals hochgeachteten Speisen und Getränken zuzurichten. Wenigstens wissen wir aus den Kämmereirechnungen Frankfurts, daß diese Stadt die erste Bewirthung des neuen Landesverwesers in solcher Weise nicht weniger als 68 Schock Böhmische Groschen sich kosten ließ[15].

Ein längerer Aufenthalt, welchen Burggraf Friedrich während des Monats August zu Berlin nahm, gab demselben auch zu Versuchen Gelegenheit, seine Gegner durch Großmuth zu überwinden. So nahm

Digitized by Google

er ſich zum Beiſpiel, — wohl auf Veranlaſſung des Biſchofes von Brandenburg, — veralteter Anſprüche an die Landesherrſchaft an, welche Haſſo von Bredow wegen des ihm zu Anfang dieſes Jahrhunderts entzogenen Beſitzes von Frieſack bis dahin vergeblich geltend zu machen verſucht hatte. Unter Zuziehung von Freunden und Verwandten, welche den Burggrafen nicht anerkannten, wie eines Hans von Quitzow, Bertram, Achim und Lippold von Bredow und Hans des Jüngern von Uchtenhagen, unterhandelte Haſſo von Bredow mit dem Burggrafen, der ihm den 14. Auguſt 1412, unter der Bürgſchaft der Biſchöfe von Brandenburg und Lebus, eine nach Jahresfriſt zahlbare Entſchädigung von 500 Schock Böhmiſchen Groſchen zubilligte[16]. Leider wurde das Impoſante des Actes dadurch geſchwächt, daß Friedrich nicht baar zahlte, was er dem Haſſo von Bredow zuerkannte, ſondern nur eine nach Jahresfriſt auszulöſende Schuldverſchreibung darüber ausſtellte. Dieſe Handlung ungewohnter Gerechtigkeit gegen einen Mann, der ſeine nächſten Freunde und Verwandte unter des Burggrafen Widerſachern fand, machte auf dieſe wenigſtens nicht den Eindruck, daß einer von ihnen ſich dadurch hätte bewegen laſſen, von dem Burggrafen die Belehnung anzunehmen.

Dennoch erfuhr Friedrichs Anerkennung in der Mittelmark während der letzten Hälfte des Auguſt und der erſten Hälfte des September einige Fortſchritte. Die Stadt Wriezen war auf Friedrichs Rundreiſe aus unbekannt gebliebenen Gründen übergangen. Jetzt leiſtete ſie an einem Sonntage, den 21. Auguſt, zu Berlin die Huldigung und mit ihr zugleich nahmen etwa 20 Familien der Mannſchaft, größtentheils aus der Umgegend von Wriezen, unter denen die von Ilow, Barfuß, Röbel und Beteke von Bredow, von dem Burggrafen die Lehnserneuerung an. Dieſem Beiſpiele der Ergebung fehlte es auch nicht an weiterer Nachahmung. Faſt alle Tage fanden ſich Lehnsträger aus verſchiedenen Gegenden der Mittelmark in Berlin ein, um dem Burggrafen die Huldigung zu leiſten und die Lehne von ihm zu empfangen. Wir nennen

Digitized by Google

nur die von der Gröben, von Buch, Schlabberndorf, Sparr und von Kannenberg. Auch als der Burggraf sich zu Ende des Augustmonats auf einige Tage nach Treuenbrietzen und Belzig begab, benutzten dies manche Glieder der Zauchischen Mannschaft, die bis dahin versäumte Huldigung hier nachzuholen. Den wichtigsten Lehnstag dieser Zeit aber bildete der 14. September. An diesem Tage ritten die im Havellande gesessenen von Knoblauch, Retzow, Arnim, Bardeleben, Errleben, Döberitz, Ribbeck, Lindow, Markow, Krusemark und Andere, kurz fast der größte Theil der Mannschaft des Havellandes in Berlin zur Huldigung ein[17].

Die Huldigung der Mannschaft des Havellandes soll besonders durch Zureden des damaligen Abtes zu Lehnin erwirkt sein, des Heinrich Stich, der ein erklärter Feind derer von Quitzow war, von denen sein Kloster viel zu leiden hatte[18]. Man sieht daraus zugleich, daß es an Unterhandlungen und an Unterhändlern nicht fehlte, um die renitenten Vasallen auf friedlichem Wege zur Erfüllung ihrer Pflicht zurück zu führen. Auch sparte der Burggraf die lehnsherrlichen Benefizien nicht, um durch Verschreibung der gesammten Hand oder von Angefällen, bedeutende sich zu seiner Anerkennung entschließende Familien zu begünstigen; wie denn z. B. damals der Familie Sparr das Angefälle des Gutes Trampe zu Theil ward[19].

Immer aber blieb es doch nur ein kleiner Theil der Mark, welcher des Burggrafen Herrschaft anerkannte. Nicht einmal die Mittelmark gehorchte ihm vollständig. Denn auch abgesehen davon, daß weder der bedeutendste Grundbesitzer dieses Landestheils, der Graf von Lindow als Herr zu Ruppin, noch der Bischof von Havelberg, der wie in der Prignitz, auch in der Mittelmark große Landstriche besaß, sich dem Burggrafen unterworfen hatte; so versagte fortdauernd noch ein beträchtlicher und grade der mächtigste Theil der Mittelmärkischen Mannschaft mit seinen Städten und Schlössern im Havellande, Glin und Barnim,

Digitized by Google

ſo wie in der Zauche, dem Burggrafen ebenſo jede Anerkennung, wie die Altmark und Prignitz.

Widerſetzlichkeit der von Quitzow und ihres Anhanges.

Die Haupturheber des Widerſtandes, welchen der Burggraf bei der Mannſchaft der Mittelmark fand, waren die Gebrüder Dieterich und Hans von Quitzow, von denen ſchon bei Gelegenheit der Klagen die Rede geweſen iſt, welche von den Deputirten der Märkiſchen Städte zu Ofen bei dem Könige geführt wurden.

Nachdem der Markgraf Jobſt zu Anfang des Jahrhunderts die Landeshauptmannſchaft über die Mittelmark den Quitzows ſelbſt für eine Zeit lang anvertrauet, nachher aber wieder entzogen hatte, traten dieſe als entſchiedene Widerſacher jedes neuen Hauptmannes auf, der auch nur ſchwache Verſuche wagte, ſeine Amtsbefugniſſe geltend zu machen. Sie ſchienen ſich ganz eigens die Aufgabe geſtellt zu haben, jedem Amtsnachfolger durch ihre Gewaltthaten die Mark zu verleiden, keine Herrſchaft im Lande aufkommen zu laſſen, und alſo jechlichen Verſuch der Herſtellung geſetzlicher Ordnung im Keime zu erſticken.

So hatten die Gebrüder Quitzow noch zuletzt dem ihnen zu andern Zeiten befreundeten Herzoge Swantibor von Pommern-Stettin überall die möglichſten Hinderniſſe entgegen geſetzt, ſobald er von dem Markgrafen Jobſt zum Hauptmann der Mittelmark beſtellt war; obgleich Jobſt den Quitzows ausdrücklich befohlen hatte, dem Herzoge gehorſam zu ſein und Beiſtand zu leiſten[19]. So hatten ſie früher, als die Landeshauptmannſchaft dem Grafen Günther von Schwarzburg, dem Vater des Erzbiſchofes von Magdeburg, übertragen war, dieſen gleich nach dem Antritte des Amtes beim Elbübergange zu Tangermünde überfallen, ſeiner beſten Habe beraubt und ihm die Fortführung des Amtes dadurch völlig verleidet[20]. Und mit welchen ſchmachvollen

Digitized by Google

Kränkungen mußte noch früher der Herzog Johann von Mecklenburg-Stargard es büßen, daß er nach seiner von dem Markgrafen Jobst vorgenommenen Bestallung zum Landeshauptmann der Mittelmark es unternahm, sich in dieser Eigenschaft Ansehn und Geltung zu verschaffen?

Sobald der Herzog Johann als Hauptmann im Lande anerkannt wurde, traten die Gebrüder von Quitzow ihrem Vaterlande als Feinde gegenüber, um es in der mannigfaltigsten Weise zu beschädigen und zu bekämpfen. Wie Dieterich von Quitzow im Bunde mit den Herzögen von Pommern und den Grafen von Lindow den 25. Juli 1402 Bötzow, das heutige Oranienburg, einnehmen und plündern, auch am 20. September 1402 eine Holzendorfsche Burg Freudenberg und die Stadt Straußberg erstürmen und verbrennen half; so zog Johann von Quitzow, mit den Magdeburgern, seinen alten Feinden verbündet, am 8. März 1403 gegen Brandenburg aus, um an seinen Landsleuten eine Niederlage zu rächen, welche diese einem in das Havelland raubend eingefallenen Zuge von Magdeburgern beigebracht hatten. Doch dem Herzoge von Mecklenburg gelang, nicht nur über Johann von Quitzow, dem er sich mit einem ältern Wichard von Rochow und den Brandenburgern entgegen warf, glänzend obzusiegen und dabei 40 rittermäßige Leute zu Gefangenen zu machen; sondern auch den Dieterich von Quitzow bei einem von diesem in der Mark verübten Zugriffe in seine Hände zu bringen. Diese Demüthigung vergaßen die Quitzow nicht, obschon Markgraf Jobst, da er im September 1403 in die Mark kam, die Schwäche hatte, Dieterich von Quitzow ungestraft seiner Haft zu entlassen, und den Herzog von der Statthalter- oder Hauptmannschaft der Mittelmark zu entbinden. Als daher im November 1407 Markgraf Jobst den Herzog Johann, der noch des Markgrafen Hauptmann in der Prignitz war, zu sich nach Berlin einlud, nahmen ihn Dieterich und Johann von Quitzow bei Liebenwalde gefangen, ungeachtet er in des Markgrafen freiem Geleite war. Nun mußte der Her-

Digitized by Google

zog etwa ein Jahr hindurch in den Händen der von Quitzow, erſt in Plaue, dann in Oranienburg, hartes ſchweres Gefängniß ertragen, während der Markgraf ſelbſt der Unthat, wie es ſcheint, ruhig zuſah. Vergeblich blieben alle Anſtalten, die Mecklenburgiſcher Seits zur Befreiung des Gefangenen gemacht wurden. Die Neuſtadt Brandenburg, welche der Wohlthaten eingedenk, die Herzog Johann ihr als Landeshauptmann erwieſen hatte, ihm im Gefängniſſe zu Plaue nothdürftige Zehrung zuſchickte, nahm ſich auch dieſer Rettungsverſuche an. Des Herzogs Gemahlin — die ſchöne Wilheida, Tochter des Großfürſten Olgierd von Litthauen, eines Heiden, die 1387 mit den Litthauern die Taufe und den Chriſtlichen Namen Kathrina empfangen hatte, — begab ſich gegen das Ende des Januar 1408 ſelbſt nach Brandenburg, wo ſie mehrere Tage in der Herberge lag, die Rathsherrn der Neuſtadt viel zu Gaſte lud und mit ihnen Rathes pflog. Eines Abends kam ein Bürgermeiſter der Neuſtadt zu dem Rathe der Altſtadt mit der Nachricht, morgen früh würden Feinde die Stadt heimſuchen; daher es nach ſeiner Meinung wohl gethan ſein würde, die Bürger beider Städte gemeinſchaftlich außerhalb der Mauern in Bereitſchaft zu halten. Dies wurde beſchloſſen und ausgeführt. Das Wahre an der Sache aber war, daß Herzog Johann nach heimlich getroffener Verabredung dieſe Nacht benutzte, um mit Hülfe eines armen Bäckerknechtes, der im Schloſſe Plaue diente, aus ſeinem Gefängniß über die Mauern zu entkommen. Barfuß und mit geringer Kleidung — ſo hatte man den Fürſten gehalten — ging er bei der ſtrengen Winterkälte auf dem Eiſe bis zu dem Buſche, wo er nach der getroffenen Verabredung die Seinigen anzutreffen hoffte, und wo er ſich daher verſteckte. Indeſſen der richtige Buſch war verfehlt und die Flucht des Herzogs auf dem Schloſſe bald wahrgenommen. Hans von Quitzow machte ſich mit Knechten, Jägern und Hunden auf, den Entflohenen zu ſuchen. Bei Brandenburg ſtießen ſie auf die zur Gegenwehr gerüſteten Bürger, von denen ſie genöthigt wurden, ſich nach Plaue zurückzuziehen. Dabei wurde

Digitized by Google

mancher Quitzowſche Knecht verwundet, geriethen jedoch auch mehrere Bürger Brandenburgs in Quitzowſche Gefangenſchaft. Indeſſen hatte der Herzog das lange vergebliche Warten auf ſeine Retter nicht mehr ertragen können und ſich ſeinen Verfolgern ſelbſt wieder in die Hand geliefert. Gewiß wurde hierdurch die Haft des unglücklichen Fürſten nur noch ſtrenger; da Hans von Quitzow von den Neuſtädtern Brandenburgs neue Befreiungsverſuche fürchtete. Der Rath der Neuſtadt hatte ſich geweigert, den Reinigungseid von der Mitwiſſenſchaft bei dem Fluchtverſuche des Herzogs zu ſchwören, durch deſſen Ableiſtung die Altſtadt ihren gefangenen Bürgern die Freiheit wieder verſchaffte. Die Neuſtadt blieb daher in Feindſchaft mit dem gefährlichen Nachbar. Hans von Quitzow ließ den Herzog, acht Tage nach dem gedachten Ereigniſſe, von Plaue nach Bötzow bringen. In dieſem Gefängniſſe ſchmachtete der Herzog dann noch lange, bis die Vorſehung den Hans von Quitzow dem Herzoge Ulrich von Mecklenburg, dem jüngern Bruder des Gefangenen, in die Hände lieferte. Als Hans von Quitzow zu Anfang des Octobers 1408, ſeiner Gewohnheit nach, einen Streifzug in das Stargardſche Gebiet ausführte, wurde er von dem Herzoge Ulrich überraſcht, gegriffen und nach Lichen in Haft gebracht. Um die eigene Freiheit wieder zu erlangen, mußte Hans von Quitzow den Herzog Johann loslaſſen, wodurch dieſer gegen Weihnachten endlich ſeinem Lande wiedergegeben wurde[21].

So waren die Quitzows gewohnt, mit den Hauptleuten der Mark umzugehen!

Im Hinblick auf ſolche Vorgänge kann es uns in der That weniger befremden, daß die von Quitzow zögerten, dem Burggrafen die Huldigung zu leiſten, ſich ſeinen Befehlen zu unterwerfen und ihm die Auslöſung ihrer zahlreichen Schlöſſer und Städte zu verſtatten; als vielmehr zu verwundern iſt, daß ſie gegen den Burggrafen nicht ähnliche Gewaltthaten unternahmen, wie gegen die frühern Hauptleute. Man ſieht, Burggraf Friedrich flößte ihnen mehr Reſpect ein,

Digitized by Google

als sie vor den markgräflichen Statthaltern zu hegen pflegten. Sichtbar scheueten sie sich, den Burggrafen zu gewaltsamen Maßregeln herauszufordern.

Inzwischen aber versäumten sie nicht, sich durch mancherlei Kriegesrüstungen auf alle Eventualitäten gefaßt zu machen und mit den übrigen Häuptern der Opposition gegen den Burggrafen feste Verbindungen einzugehen. Es wird uns von einem durch Eidschwüre besiegelten Bunde berichtet, welchen die von Quitzow mit dem Edlen Caspar Gans, Wichard d. J. von Rochow und Achim von Bredow mit ihrem Anhange eingingen. Zu diesem Anhange gehörten namentlich Albert und Werner von Holzendorf, Hans d. J. von Uchtenhagen, Otto von der Hagen und Peter von Bredow. Zweck des Bündnisses war, in der Verweigerung der Huldigung gegen den Burggrafen fest bei einander zu stehen und sich im Besitz der Pfandschlösser gegenseitig zu schützen. Auch hier kam es vorzüglich auf die Behauptung der letztern an, die daher zur Vertheidigung gegen gewaltsame Angriffe bestens in Stand gesetzt wurden [22]. Dabei gebrach es den Herren nicht an gutem Muth. Sie meinten: „sollte es auch noch ein ganzes Jahr Nürnberger regnen, sie würden ihre Schlösser doch wohl vor denselben behaupten." Nach vergeblichen Bemühungen zu ihrer Unterwerfung, hofften sie, würde der Burggraf der Märkischen Landesregierung endlich überdrüssig werden und diese freiwillig wieder aufgeben [23].

Burggraf Friedrich fuhr indessen langmüthig in Versuchen fort, durch gütlichen Vergleich über die Ansprüche der widersätzlichen Schloßbesitzer diese zu gutwilliger Anerkennung seiner Herrschaft zu vermögen: und da diese Versuche nicht zum Ziele führten, begnügte er sich, durch wiederholte Mandate des Königs auf eine Sinnesänderung der Hartnäckigen hinwirken zu lassen.

Es habe ihn sehr befremdet, schreibt König Siegmund den 12. August 1412 an die widersätzlichen Mannen der Mittelmark, was durch Burggraf Friedrich ihm berichtet worden, daß sie sich bis jetzt noch

Digitized by Google

geweigert hätten, nach Inhalt der ergangenen Briefe und Gebote dem Burggrafen als obersten Hauptmann und Verweser Huldigung und Gehorsam zu leisten; zumal da doch Prälaten, Mannen und Bürger in andern Theilen dieser Provinz, namentlich in den Landen Lebus, Sternberg und Teltow, auf Grund derselben Briefe und Gebote Huldigung geleistet hätten und gehorsam geworden seien. Der König heiße ihnen daher und gebiete ihnen, Allen und Jedem, ernstlich und nachdrücklich, mit diesem Briefe und bei seiner Huld, indem er sie an die Heiligkeit ihres ihm geschwornen Eides und an die Treue mahne, die sie ihrem rechten Erbherrn schuldig seien, Angesichts dieses Briefes ohne Widerspruch dem Burggrafen Friedrich zu huldigen, ihm gehorsam und gewärtig, sowie getreulich berathen und behülflich zu sein. Würden sie das nicht thun und fortdauernd der Ausführung seiner Gebote sich widersetzen, was der König ihnen jedoch nicht zutraue; so werde er nach Gebühr weiter gegen sie verfahren müssen, so unlieb ihm dies auch sei[24].

Gleichzeitig macht der König dem Burggrafen nochmals die ungesäumte Auslösung der Schlösser und Städte, welche von der Mark versetzt worden, dringend zur Pflicht, so wie den einzelnen Inhabern solcher Pfandstücke hiervon in besondern Anschreiben Mittheilung. Auch gebietet er diesen, dem Burggrafen nicht nur die Auslösung zu gestatten, sondern auch bis dahin mit dem Pfandstücke gehorsam zu sein[25].

Doch auf diesem Wege wurde nichts erreicht. Zu lange gewöhnt, nur ihrem Eigenwillen zu folgen und landesherrliche Gebote beliebig zu übertreten, achteten die widersätzlichen Schloßbesitzer der Auctorität des Römischen Königs eben so wenig, als der des Burggrafen. Man sieht nicht einmal das Bedürfniß, den Ungehorsam durch einen Vorwand zu beschönigen, wie solches doch in der Altmark und Prignitz versucht worden war, bei der Mittelmärkischen Mannschaft sich geltend machen. Und womit hätten sie sich auch entschuldigen sollen, wenn ihre Unfolgsamkeit, wie die Zeitgenossen übereinstimmend behaupten, nur

Digitized by Google

zum Zweck hatte, für sich eine Unabhängigkeit zu wahren, welche mit keiner gesetzlichen Ordnung verträglich war, eine Herrschaft über das Land zu behaupten, welche dies der verderblichsten Willkür preisgab, und sich im Besitz von Schlössern und Städten zu erhalten, welche ihnen nicht rechtlich angehörten [26]?

Vermuthlich blieb es daher auch ohne Wirkung, daß König Siegmund am 13. September 1412 zum dritten Mal in vorwurfsvollen Anschreiben an die einzelnen renitenten Schloßbesitzer diesen die Aufforderung zugehen ließ, sich dem Burggrafen endlich zu unterwerfen und ihm die Schlösser und Städte, welche derselbe auszulösen wünsche, herauszugeben [27].

Den einzigen Erfolg, welchen der Burggraf rücksichtlich der Auslösung der Schlösser erreichte, erkennen wir daran, daß Potsdam um diese Zeit die Huldigung leistete. Bei seiner Lage im Herzen der Mittelmark war Potsdam ein für die Landessicherheit vorzüglich wichtiger Platz. Am 29. September 1412 sah die Stadt den Stammvater der Könige, deren Residenz diesen Ort später verherrlicht hat, zum ersten Mal in ihren Mauern [28].

Burg und Stadt Potsdam, mit dem anliegenden, durch den bogenförmigen Lauf der Havel und mehrere Seen umschlossenen Bereich des Havellandes, welche man Werder oder Insel Potsdam nannte, war in früherer Zeit zwei Mal nahe daran gewesen, ganz aus landesherrlichem Besitz in geistlichen Gebrauch überzugehen und so das Schicksal fast aller vorzüglich schön gelegenen Orte der Mark zu theilen. König Otto III. hatte die ganze Besitzung den 3. Juli 993 der Aebtissin Mathilde von Quedlinburg geschenkt, als die Wenden diese Gegend ihrer Herrschaft wieder unterwarfen: und später, unter dem 27. Februar 1323, verkaufte Herzog Rudolph von Sachsen, als vormundschaftlicher Regent der Mark Brandenburg, Stadt und Werder Potsdam für 160 Mark Silber dem Domstifte der Kathedralkirche zu Brandenburg. Dennoch kam Potsdam wieder in die Hände der Landesherrn zurück,

Digitized by Google

da Markgraf Ludwig der Bayer die Veräußerung des vormundschaftlichen Regenten nicht anerkannte und den unmittelbaren Besitz des Ortes so hoch schätzte, daß er in eine eigens zu diesem Zwecke ausgefertigte Urkunde vom 18. Juli 1345, die Versicherung niederlegte, Potsdam nie zu verpfänden. Spätere Geldverlegenheiten überwogen zwar dies Gelöbniß: und wenn auch Kaiser Karl IV. den Ort der Familie von der Gröben wieder entzog, in deren Besitz er Potsdam zur Zeit seiner Erwerbung der Mark Brandenburg schon antraf; so nahm doch Markgraf Wilhelm von Meißen, da ihm dieser Theil der Mark Brandenburg verpfändet war, keinen Anstand, Potsdam — Schloß, Stadt und Kietz — von Neuem und zwar nach einer zu Meißen ausgestellten Pfandverschreibung vom 13. Januar 1400, an Wichard von Rochow und dessen Gattin Ilse für 420 Schock böhmische Groschen zu überlassen[19]. Indessen muß dem Burggrafen Friedrich im September 1412 gelungen sein, diese Pfandverleihung rückgängig zu machen.

Man möge jedoch daraus, daß ein Wichard von Rochow, Potsdam's zeitheriger Pfandbesitzer, den Ort zur Auslösung dem Burggrafen darbot und sich dadurch den königlichen Befehlen unterwarf, keineswegs schon auf eine Nachgiebigkeit der Putlitz-Quitzowschen Parthei schließen. Denn der Wichard von Rochow, welcher zu jener Zeit das Schloß Golzow inne hatte, zu den eifrigsten Anhängern der von Quitzow gehörte, auch mit einer Tochter des Landeshauptmanns Caspar Gans, Namens Anna, vermählt war, erscheint niemals als Pfandbesitzer von Potsdam, wird in Urkunden und von gleichzeitigen Geschichtsschreibern durch den Beinamen des Jüngern von seinem ältern Verwandten unterschieden[20] und hielt mit der gedachten Parthei auch nach der Uebergabe von Potsdam in fortdauernden Widersätzlichkeiten gegen den Burggrafen fest zusammen.

Wenn Burggraf Friedrich nun dem hartnäckigen Ungehorsam, womit diese Parthei ihm trotzte und den oft erneueten königlichen Befeh-

Digitized by Google

len Hohn sprach, nichts gegenüber stellte, als friedliche Unterhandlungen und Versuche gütlichen Vergleiches; so muß man in der That gestehen, daß er äußerst milde und langmüthig verfuhr — „sachtmodige und lymplike", wie unser gleichzeitige Gewehrsmann sagt[3]. Auch im vollen Anerkenntniß sowohl des Werthes der Friedensliebe, welche die Zeitgenossen an dem Burggrafen preisen, als auch der Lehre der Erfahrung, welche die ganze Geschichte desselben bezeugt, daß er durch Unterhandlungen viel größere Erfolge erreichte, als durch Gewalt; kann man sich doch wundern, daß der Burggraf solchem Widerstande gegenüber, sich fortwährend jeder Zwangsmaßregel enthielt. Und dürfte nicht jemand, der seinem Fernblicke die Schärfe zutrauet, Ereignisse jener Zeit richtig zu würdigen, in dieser Politik des Zögerns und Zuwartens einen Mangel an Muth und Entschlossenheit wahrzunehmen glauben?

In Wahrheit war Friedrichs Langmuth jedoch gewiß nur ein Zwang der Umstände. Gewiß war seine Macht nicht stark genug, mit gewisser Voraussicht eines günstigen Erfolges den Kampf mit dem widersätzlichen Adel aufzunehmen.

Mogte Friedrich auch ein stattliches Gefolge aus Franken mitgebracht haben; so war dasselbe doch schwerlich den Streitkräften gewachsen, welche ihm hier gegenüber getreten wären, wenn es zwischen dem Burggrafen und den Widersätzlichen in der Mark zum offenen Kampfe kam. Eine zahlreiche in Kriegen geborne und erzogene Mannschaft, geschützt durch starke Burgen, durch genaue Kenntniß der Localverhältnisse bevorzugt, von zahlreichem an Feldzüge und Vertheidigungskrieg gewöhnten Fußvolke unterstützt, — einen solchen Feind konnte Friedrich nicht mit einer Fränkischen Reiterschaar sicher zu unterwerfen hoffen. Von Zuzügen starker Fränkischer Heere aber, von welchen neuere Geschichtsschreiber wissen, enthalten die Berichte der Zeitgenossen keine Spur. Die Fränkische Mannschaft hatte in Franken selbst genug für sich zu thun, und wenn Friedrich auch, namentlich bei Gelegenheit der Hereinreise seiner Gemahlin, einige Verstärkung aus Franken heranzog; so

Digitized by Google

wurde dadurch noch kein Heer gebildet, dem der Sieg im Kampfe mit den renitenten Schloßbesitzern der Mark gewiß war. Nur so viel war gewiß, daß mit dem Siege in einem solchen Kampfe die Mark selbst für Friedrich leicht verloren gegangen wäre.

Freilich gehorchte dem Burggrafen schon ein Theil der Mark, der ihm Kriegsmittel darbieten konnte; aber es war der kleinere, schwächere Theil: und noch verknüpften keine so feste Bande den Burggrafen mit diesen Landen, daß auf thätige Unterstützung und kräftige Mitwirkung sicher zu rechnen war, wenn es zu offenem Kampfe kam. Welchen Beistand konnte man namentlich seitens der Familien erwarten, die sich in der Anerkennung und Nichtanerkennung des Burggrafen getrennt hatten, zum Beispiel von dem Bischofe von Brandenburg Henning von Bredow, oder von Beteke von Bredow, von Mathias von Uchtenhagen, von Gerke von Holzendorf, von Wichard dem Aeltern von Rochow und Anderen, wenn Achim, Peter, Lippold und die sonstigen Glieder der Familie von Bredow, Hans der Jüngere von Uchtenhagen, Albert und Werner von Holzendorf, Wichard der Jüngere von Rochow, ihre nächsten Blutsverwandte, im gegenüber stehenden Heere kämpften? Und fast ebenso nahe, wie die Mannschaft, war die Bürgerschaft der verschiedenen Städte der Mark mit einander verbunden.

Die Herrschaft des Burggrafen ermangelte aber nicht nur in dem ihm unterworfenen Theile der Mark noch der zuverlässigen Grundlage, welche nur die Zeit zu legen und zu befestigen vermag, sondern auch aller genügenden Sicherstellung des Friedens mit dem Auslande. Es bedrohte im Gegentheil den Burggrafen die Gefahr, wenn es zu offenem Kampfe kam, daß auch Nachbarfürsten, die aus der Zerrüttung der Mark zu gewinnen hofften oder bei der Herstellung eines kräftigen Regimentes in der Mark Gewonnenes zu verlieren fürchteten, sich daran betheiligen und gegen ihn dem widersätzlichen Theile seiner Unterthanen Beistand leisten mögten. Wir werden bald durch die That bestätigt sehen, wie wohl gegründet diese Besorgniß war.

Digitized by Google

Unter diesen Umständen lag in dem Plane, welcher des Burggrafen Verhalten bestimmte, nur in friedlichem Wege seine allmälig sich erweiternde Anerkennung zu erstreben und bis auf günstigere Zeiten der Anwendung jedes Zwanges sich zu enthalten, weniger eine frei gewählte, als vielmehr eine durch die Verhältnisse erzwungene Politik.

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

Regelung der auswärtigen Verhältniſſe der Mark.

Die auswärtigen Verhältniſſe der Mark lagen faſt nicht minder im Argen, als die innern. Seitens der meiſten Nachbarſtaaten hatte Burggraf Friedrich wohl weniger auf hülfreiches Entgegenkommen, als auf Abneigung und Feindſeligkeit zu rechnen. Denn bei der Stellung, welche durch die bisherige Entwickelung der Verhältniſſe den meiſten Nachbarfürſten der Mark gegenüber angewieſen war, entſprach es nicht ihren allſeitigen Intereſſen oder Wünſchen, die Brandenburgiſchen Lande unter der Herrſchaft eines kräftigen Fürſten zu alter Macht und Blüthe wieder erhoben zu ſehen.

Noch war die Erinnerung an jene Zeit nicht erloſchen, in welcher die Anhaltiſchen Markgrafen, voll Muth und Thatendrang, die Grenzen der Mark, großen Theils auf Koſten ihrer Nachbaren, nach allen Seiten hin weiter und weiter hinausgerückt; die Mecklenburgiſchen, Pommerſchen und Wendiſchen Fürſten zu ihren Vaſallen gemacht und über alle Nachbarſtaaten ein ſchweres, oft drückendes Uebergewicht behauptet hatten. Konnte dieſe Ueberlegenheit des Brandenburgiſchen Staates nicht wiederkehren und die alte Lehnsherrlichkeit der Markgra-

Digitized by Google

sen, der man sich seit dem Aussterben des gedachten Fürstengeschlechtes mühsam entrungen hatte, nicht von Neuem wieder geltend gemacht werden? Wer mogte es den Nachbarfürsten verargen, wenn sie sich nicht darnach sehnten, wenn sie nicht dazu hülfreiche Hand boten?

Aber zugleich waren die Märkischen Lande, seitdem sie nicht mehr durch die schöpferische Kraft der Anhaltiner zusammen gehalten wurden, die Zielscheibe des Begehres aller Nachbaren geworden. Fast keiner hatte unversucht gelassen, mit oder ohne den Schein von Rechtsansprüchen, wenn nicht auf die ganze Mark, wenigstens auf Theile derselben, seine Herrschaft zu erweitern. Zu verschiedenen Malen war auch die Vergrößerungssucht der Nachbarfürsten der Erfüllung ihrer Wünsche so nahe gekommen, daß eine Vertheilung der Mark unter dieselben unvermeidlich geworden zu sein schien.

Schon gleich nach dem am 14. August 1319 erfolgten Tode Woldemars griffen die Nachbaren der Mark von allen Seiten zu. Sämmtliche Märkische Lande kamen dadurch für die Dauer von mehreren Jahren unter die Herrschaft von Nachbarfürsten und viele Zubehörungen der Mark wurden bis auf späte Zeit, manche für immer von derselben getrennt. Mecklenburg nahm die Prignitz und die Ukermark in Besitz und hielt den Plan, sich der ganzen Mark Brandenburg zu bemächtigen, auch noch nach erfolgter Belehnung Ludwigs des Bayern, beharrlich fest. Wir ersehen aus Copialbüchern des Vaticans, daß Herzog Heinrich von Mecklenburg, gestützt auf die Zerwürfnisse des Königs Ludwig des Bayern mit dem Papste Johann XXII., noch 1325 bei diesem in Antrag stellte, ihn aus päpstlicher Machtvollkommenheit mit dem Kurfürstenthume Brandenburg zu belehnen. So hoch gespannte Entwürfe mißlangen zwar; doch behielt Mecklenburg wenigstens einzelne Zubehörungen der Mark im Besitz, als Grabow, Arensberg, Strelitz und die Lehnsherrlichkeit über das Land Putlitz. Die Ukermark hatte den Mecklenburgern schon die Eifersucht der Pommern größtentheils wieder abgenommen, da der Herzog Wartislav von Pommern unter

Digitized by Google

dem Titel eines Vormundes des letzten Anhaltiners, des jungen Markgrafen Heinrich, dieſes Landes, der Neumark, ſo wie der Lande Barnim und Lebus ſich bemächtigte. Unter demſelben Titel nahm Herzog Rudolph von Sachſen die Mittelmark und die Niederlauſitz ein. Die Altmark, ſoweit ſie nicht das Withum einer andern markgräflichen Wittwe bildete, brachte Woldemars hinterlaſſene Gemahlin ihrem zweiten Gatten, dem Herzoge Otto von Braunſchweig-Lüneburg zu, der die Grafſchaft Lüchow davon veräußerte und dieſe dadurch für immer von der Mark entfremdete, auch den Ueberreſt ſpäter nur mit Gewalt ſich wieder nehmen ließ. Gleichzeitig betrachtete Magdeburg die Altmark, ſo wie die Lande Jerichow, Zauche und Lebus mit der Niederlauſitz, als erledigte Lehen, und erlangte das Erzſtift durch dieſen Anſpruch wenigſtens die Anerkennung ſeiner Lehnsherrlichkeit ſeitens des neuen Markgrafen. Ganz verloren gingen der Mark zugleich: die Lehnsherrlichkeit über Wernigerode und die Grafſchaften Billingshöh und Seehauſen, welche Magdeburg an ſich zog, die Lande Görlitz und Bautzen, welche an Böhmen kamen, die Lande Sagan, Croſſen, Schwiebus und Züllichau, welche die Herzoge von Schleſien, die Meißniſchen Beſitzungen, welche die Markgrafen von Meißen einnahmen. Auch die Mark Landsberg, womit das Haus Anhalt beliehen wurde, ſchied für immer aus dem Brandenburgſchen Staatsverbande; die Schirmvogtei über die Abtei Quedlinburg kam an Sachſen; die Lehnsherrlichkeit über Pommern wurde in ein Succeſſionsrecht für den Fall der Erledigung verwandelt und die Lehnsherrlichkeit über das Fürſtenthum Wenden erſchien als ſtillſchweigend aufgegeben [1]. — Trotz dieſer Verluſte konnte Markgraf Ludwig es als ein Glück rühmen, daß ihm wenigſtens gelang, die Stammlande der Mark aus dem Beſitze der Nachbarfürſten allmälig wieder zu befreien

Noch planmäßiger aber unternahmen die Nachbarfürſten, deren Vergrößerungsſucht durch dieſen Erfolg nur aufs Höchſte erregt, nicht befriedigt war, im Jahre 1348 einen neuen Verſuch, um nun auch

Digitized by Google

dieſe Stammlande der Mark unter ſich zu theilen. Indem Magdeburg, Sachſen und Anhalt um dieſe Zeit mit vereinter Heereskraft, unter der täuſchenden Fahne des verſtorbenen Markgrafen Woldemar, die Mark ihrem rechtmäßigen Herrn entriſſen, vereinigten ſie ſich zugleich am 4. Dezember 1348 zu einem Theilungsvertrage, demgemäß nach dem Tode des angeblichen Markgrafen Woldemar, dem Erzſtifte derjenige Theil der Märkiſchen Lande zufallen ſollte, worüber ſelbiges die Lehnsherrlichkeit behauptete, das Uebrige Sachſen und Anhalt bekamen. Die letztern ſahen ſich ſpäter genöthigt, auch den Herzögen von Mecklenburg einen dieſen gelegenen Antheil an den Märkiſchen Landen zuzugeſtehen; während Pommern ſich ſeine Theilnahme an der Beute auf eigne Hand dadurch ſicherte, daß es die Ukermark einnahm. Die Niederlauſitz hatte der angebliche Markgraf Woldemar ſchon früher an den Römiſchen und Böhmiſchen König Karl überlaſſen müſſen.

So war das Loos der Zerſplitterung von Neuem über die Mark geworfen und dieſer Theilungsverſuch erſchien deshalb noch viel drohender als der frühere, weil die zahlreichen Theilnehmer größtentheils im Einverſtändniſſe mit einander wirkten und die Auctorität des Reichsoberhauptes ihrem Plane zur Seite ſtand.

Hinterher, da König Karl genöthigt war, den angeblichen Markgrafen Woldemar als unecht anzuerkennen, zerfiel zwar dennoch das ganze Unternehmen; aber nicht ohne daß die Mark durch Abtretung wichtiger Landestheile die Habſucht ihrer begehrlichen Nachbaren zu befriedigen ſich gezwungen ſah. Zu Gunſten Mecklenburgs mußte auf Haus, Stadt und Land Fürſtenberg, ſo wie auch auf die Lehnsherrlichkeit verzichtet werden, welche der Markgraf, inſonderheit rückſichtlich des Landes Stargard, des heutigen Großherzogthumes Mecklenburg-Strelitz, über die Mecklenburgiſchen Herzöge bis dahin noch beſeſſen hatte. Angermünde, Stolp, Schwedt und Brüſſow mit dem größten Theile des Uckerlandes wurden mittelſt Vertrages vom 5. April 1354 eigenthümlich, Paſewalk und Torgelow vermöge Uebereinkunft vom

Digitized by Google

26. Juli 1358 und 11. Juni 1359 pfandweise den Pommernherzögen überlassen [1]. Zugleich waren Magdeburg, Sachsen und selbst Anhalt mit so großen Geldsummen abzufinden und ihnen dafür so beträchtliche Pfandbesitzungen inmitten der Mark einzuräumen, daß während Markgraf Ludwig der Römer über die Auslösung hinstarb, Markgraf Otto noch im Jahre 1369 sich genöthigt sah, die wichtigsten markgräflichen Hoheitsrechte an seine Städte zu veräußern, um nur so bedeutende Hauptstädte, wie Prenzlau und Brandenburg, welche sich mit Templin, Görzke und andern Orten noch im Pfandbesitze Anhalts befanden, von der Fremdherrschaft endlich zu befreien [2].

Noch während dies im Werke war, schien der Mark zum dritten Mal eine Zersplitterung zu drohen, da der jetzt zur Römischen Kaiserwürde erhobene Böhmische König Karl den Plan wieder aufgenommen hatte, den Familienbesitz seines Hauses durch Märkische Lande zu vergrößern. Schon im Jahre 1364 hatte der Markgraf Otto ihm die Lausitz abgetreten. Jetzt im Entscheidungskampfe wider den Markgrafen ließ Kaiser Karl IV. den Herzog Albrecht von Mecklenburg mit der Prignitz und auch den Herzog Johann von Mecklenburg mit dem größten Theile der Lande und Schlösser, welche dieser Fürst bis dahin pfandweise in der Mark Brandenburg besessen hatte, durch seinen Sohn Wenzel erblich belehnen. Nach Karls schlauer Politik war dies glücklicher Weise nur ein Mittel, um erst mit Hülfe der Nachbarfürsten in den Besitz der Mark zu gelangen. Sobald Karl sich darin befestigt hatte, wurden jene Veräußerungen rückgängig gemacht und sowohl die Fürsten von Wenden als auch die Herzöge von Mecklenburg vermogt, Vasallen der Krone Böhmen zu werden [3], welcher die Mark Brandenburg selbst incorporirt war.

Desto mehr neue Nahrung gewann die Vergrößerungssucht der Nachbaren, besonders Pommerns und Mecklenburgs, durch die Schwäche der Regierung, welche nach Kaiser Karls Tode für die Märkischen Lande eintrat und bis zu Friedrichs Zeiten fortdauerte. Fast immer

Digitized by Google

iſt die Achtung gebietende Stellung eines Staates zu den auswärtigen Mächten nur ein Bild, worin die Würde und Tüchtigkeit der innern Staatsregierung ſich abſpiegelt. Welche Bürgſchaft konnte demnach das unwürdige, im eigenen Lande ohnmächtige Regiment des Markgrafen Jobſt für die Integrität der Mark begründen? Um des Schutzes der Mark gegen Mecklenburg und Pommern überhoben zu ſein, übertrug Jobſt ſelbſt die Landesregierung in der Mark, wie ſchon erwähnt iſt, den Fürſten dieſer Nachbarlande und ließ er die wichtigſten Landesfeſten, wie Prenzlau, Boitzenburg, Strasburg und Zehdenick in den Pfandbeſitz der Pommernherzöge übergehen [5].

Mit dem Tode des Markgrafen Jobſt ſchien endlich der Zeitpunkt gekommen zu ſein, in welchem die alten Pläne die Mark zu theilen, verwirklicht werden konnten. Daß König Siegmund auf den unmittelbaren Beſitz Märkiſcher Lande geringen Werth legte, hatte er eben aufs Neue bewieſen, indem er den ihm durch den Tod ſeines jüngern Bruders Johann zugefallenen größten Theil der Neumark an den Deutſchen Orden verpfändete. Es ließ ſich daher hoffen, daß der König die übrigen ihm durch den Abgang des Jobſt zu Theil gewordenen Lande, wenn nicht definitiv, doch in gleicher Weiſe durch Verpfändung abzutreten geneigt ſei. Da konnte dann die Prignitz mit Mecklenburg, die Ukermark mit Pommern verbunden werden und die Mittelmark, ſoweit ſie nicht ebenfalls noch zu Pommern gelegt ward, mit der Kurwürde an Anhalt kommen, um alte Wünſche dieſes fürſtlichen Hauſes zu befriedigen. Die Altmark aber betrachtete man Magdeburgiſcher Seits als ein vermöge alter Lehnsherrlichkeit dem Erzſtifte jetzt von Neuem erledigtes Land [6].

So ſchien den Nachbaren in der That günſtige Ausſicht auf den Erwerb Märkiſcher Lande eröffnet zu ſein, als Burggraf Friedrich ſtörend dazwiſchen trat.

Digitized by Google

Wir dürften es der Umsicht des Burggrafen zutrauen, daß er mit den Nachbarfürsten sogleich Unterhandlungen anknüpfte, auch wenn uns dies nicht ausdrücklich gesagt wäre. Zunächst richtete er seine Thätigkeit auf die Süd- und Westseite der Mark. Zu Magdeburg, zu Zerbst, zu Wittenberg, zu Treuenbrietzen und an verschiedenen Orten innerhalb und außerhalb der Mark hielt er Zusammenkünfte mit den Fürsten und Herren der angrenzenden Lande, um sich mit ihnen durch Verträge zu verbinden und den Frieden der Mark dadurch sicher zu stellen *.

Den besten Beistand leisteten bei diesen Unterhandlungen dem Burggrafen wohl eben die übermächtigen Eingesessenen der Mark, welche ihm seine Herrschaft im Innern durch Nichtanerkennung erschwerten. Durch den lebhaften Unwillen, welchen diese in den Nachbarlanden gegen sich erregt hatten, so wie durch die in den Nachbarlanden herrschende Furcht vor fortgesetzten Gewaltthaten der Märker, wurde wenigstens bei einem Theile der Nachbarfürsten die Erreichung eines auf gegenseitige Sicherstellung ihrer Lande gerichteten Uebereinkommens sehr erleichtert. Ließ sich von des Burggrafen Herrschaft über die Mark gegen die Verwüstungen, welche durch Märkische Eingesessene bisher fortdauernd über die Nachbarlande verbreitet waren, genügender Schutz erwarten; so konnte dies als ein Gewinn erscheinen, welcher selbst den bei einer Vertheilung der Mark erreichbaren Erwerb von Landen und Leuten überwog: — wenigstens in den Augen derjenigen Fürsten, welche das Verderbliche dieser Fehden bisher besonders empfunden hatten und die Vortheile richtig zu würdigen wußten, die ein geordneter Zustand der Nachbarlande immer auch über die eigenen verbreitet.

In dieser Lage befand sich vorzüglich der Erzbischof von Magdeburg. Erzbischof Günther sehnte sich weniger darnach, seine Lande zu erweitern, als sie in Frieden beherrschen zu können. Nirgends hatte auch die Märkische Fehdesucht anhaltender ihr böses Spiel getrieben

Digitized by Google

und größere Verheerungen angerichtet, als in dem erzstiftischen Gebiete. Und diese Verletzungen der Magdeburgischen Lande wurden noch ungescheuet fortgesetzt, während Burggraf Friedrich schon in der Mark anwesend war. Hans von Quitzow hatte z. B. im Jerichowschen Kreise noch am 15. Juli 1412 von dem Dorfe Wusterwitz 22 Winspel Hafer und eben so viel Tonnen Tangermündisches Bier als Brandschatzung erpreßt und am 20. August in Gemeinschaft mit seinem Bruder Dieterich, mit Siegmund von Knoblauch, mit denen von Lindow, von Kahlenberg und Anderen, das Schloß und Städtchen Milow in Brand gesteckt [7].

So drängten die Umstände den Erzbischof zu dem Wittenberger Vertrage vom 19. September 1412. Nach viertägigen Unterhandlungen, woran auch Herzog Rudolph von Sachsen und Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg Theil nahmen, entschloß man sich endlich von beiden Seiten, für jetzt alle Ansprüche und Forderungen auf sich beruhen zu lassen, welche Seitens des Erzstiftes an die Mark, namentlich aus der über einen Theil der Märkischen Lande behaupteten Lehnsherrlichkeit, so wie Seitens der Mark an das Erzstift, insonderheit wegen mehrerer der Mark entzogener Gebietstheile, geltend gemacht wurden, aber nicht in Kurzem entschieden werden konnten. Man einigte sich den Besitzstand vorläufig anzuerkennen und für die nächsten 2 Jahre jede gewaltsame Störung desselben, so wie überhaupt alle Feindschaft zwischen den beiden contrahirenden Theilen auszuschließen. Einer soll des Andern Lande während dieser Zeit gleich den eigenen schützen und schirmen, keine Beschädigungen mehr gestatten und wenn solche dennoch vorkommen, die Schuldigen zur Genugthuung anhalten. Endlich wird beiderseits die Verpflichtung übernommen, welche für die damalige Lage des Burggrafen von vorzüglicher Wichtigkeit war, falls Unterthanen eines von beiden Fürsten, diesem ungehorsam wären oder würden, solche mit vereinter Kraft zu Gehorsam zu bringen, sich daher auch nur gemeinschaftlich mit selbigen zu sühnen [8]. So ward mit diesem Bünd-

Digitized by Google

niſſe nicht nur für den äußern Frieden der Mark der erſte ſichere Haltpunkt, ſondern auch für die Bekämpfung des innern Feindes eine mächtige Stütze gewonnen.

Eine ähnliche, dem Burggrafen nachbarlichen Beiſtand ſichernde Verbindung kam an demſelben Tage und Orte auch noch in Bezug auf einen zweiten Grenznachbaren zu Stande. Vermöge königlicher Vollmacht nahmen Herzog Rudolph von Sachſen und Burggraf Friedrich den Herzog Bernd oder Bernhard von Braunſchweig-Lüneburg vorläufig auf ein Jahr in den Dienſt und unter das „Hofgeſinde“ des Königs Siegmund auf, mit der Zuſicherung eines Jahrgehaltes von 1500 Gulden und mit der Verpflichtung, dem Könige in allen ſeinen Angelegenheiten getreulich zu dienen [9]. Natürlich gehörte zu den Angelegenheiten des Königs, an welche hier wohl zunächſt zu denken iſt, auch die Vollſtreckung der königlichen Befehle in der Mark Brandenburg.

Bekannt war die unnachſichtige Strenge, mit welcher „die beiden Löwen“, die Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunſchweig und Lüneburg, dem Walten von Willkür und unberechtigter Gewalt in ihren Landen ein Ziel geſetzt hatten. Ließ doch Herzog Heinrich den eigenen Vogt mit dem Zügel ſeines Pferdes am nächſten Baume aufknüpfen, weil dieſer auf dem Ritt von Lüneburg nach Celle einem mit Pflügen beſchäftigten Bauern gegen deſſen Willen, wenn auch unter dem Verſprechen der Zurückgabe, den auf dem Boden liegenden Rock genommen hatte, um ſich damit bei bitterlicher Kälte unterwegs zu erwärmen [10]. Auch die Altmark hatte ſchon öfters zu dem Schutze der Braunſchweigſchen Herzöge ihre Zuflucht genommen, ſie vertragsmäßig verpflichtet, die Sicherheit des Landes aufrecht zu erhalten und ſich das in ſolchen Jahren 800 Mark koſten laſſen [10a]. So waren dieſe Fürſten Friedrichs natürliche Verbündete bei dem Unternehmen, den Heerd zügelloſer Fehdeſucht in der Mark Brandenburg zu zerſtören. Für die Schutzgelder der Altmark leiſtete das königliche Jahrgehalt den Herzögen Erſatz.

Digitized by Google

Der förmliche Abſchluß eines ebenfalls auf zwei Jahre erſtreckten Bündniſſes zwiſchen den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen und der Altmark wurde einer perſönlichen Zuſammenkunft des Burggrafen mit dem Herzoge Heinrich von Braunſchweig vorbehalten, welche am 23. November 1412 zu Salzwedel ſtattfand. Aufrechterhaltung des Friedens unter einander, möglichſte Verhütung aller Landesbeſchädigungen und Gewaltthaten der beiderſeitigen Eingeſeſſenen gegen einander und gemeinſchaftliche Verfolgung der Landesbeſchädiger, bilden auch hier den Hauptgegenſtand des Vergleiches. Die Straßen, zu Waſſer wie zu Lande, ſollen in den beiderſeitigen Herrſchaften treulich vertheidigt und alle Rechtsanſprüche zwiſchen den Eingeſeſſenen auf friedlichem Wege geltend gemacht werden. Das Recht Landesbeſchädigern zu folgen wird den Lüneburgern auch in der Altmark eingeräumt und wird ihnen dabei Seitens der Märkiſchen Amtleute, Städte, Schlöſſer und Lande ſchleunige Leiſtung jeder verlangten Hülfe zugeſagt: ebenſo umgekehrt''.

Mit den Herzögen von Sachſen damals ſchon ein förmliches Bündniß einzugehen, ward vermuthlich für unnöthig gehalten, da dieſe fortdauernd durch thätige Theilnahme an den Unterhandlungen des Burggrafen mit den andern Fürſten ſich dieſem als treuen Beiſtand bewährten; wenigſtens iſt uns eine Brandenburgiſch-Sächſiſche Vertragsurkunde aus dieſer Zeit nicht bekannt. Schon der enge Familienverband, welchen König Siegmund zwiſchen dem Kurfürſten von Sachſen und dem Burggrafen geſtiftet hatte, ließ auf ein hülfreiches Entgegenkommen von Sächſiſcher Seite rechnen. Es war damit auch den Sächſiſchen Anſprüchen auf die Mark gewiſſermaßen genüge geleiſtet. Zugleich lag dem Kurfürſten Rudolph von Sachſen ungemein viel an der Unterdrückung des Märkiſchen Fehdeweſens. Es waren die Verletzungen noch nicht verſchmerzt, welche die Sächſiſchen Lande kurz zuvor durch die Einfälle der von Quitzow, von Bredow, von Uchtenhagen, des Caſpar Gans und ihres Anhanges erlitten hatten, und die der Kurfürſt, nachdem er ſich vergeblich zu Recht erboten hatte, durch den Vorwand

Digitized by Google

des Fehderechtes so wenig zu entschuldigen fand, daß er die Gefangenen vielmehr in den Galgen hängen ließ [12].

Nur Graf Albrecht von Anhalt war unter den Fürsten dieser Gegend nicht sogleich für den Burggrafen zu gewinnen. Gewiß bildete die noch nicht aufgegebene Hoffnung des Hauses Anhalt, die Brandenburgische Kurwürde mit einem Theile der dazu gehörigen Lande für sich zu erwerben, den Hauptumstand, der den Grafen Albrecht abgeneigt machte, den Burggrafen anzuerkennen und eine feste Einigung mit ihm einzugehen. Wenigstens wird von Anhaltischen Geschichtsschreibern, wenn auch in keiner verbürgten Weise behauptet, es seien von Seiten ihrer Fürsten auf das Kurfürstenthum Brandenburg so beharrlich Ansprüche geltend gemacht, daß Burggraf Friedrich sich noch im Jahre 1417 nach seiner Belehnung mit der Mark Brandenburg entschlossen habe, zu der Zeit da König Siegmund die Anhaltischen Fürsten zu Mörsburg am Bodensee mit ihren Landen belehnte, dieselben wegen der gedachten Ansprüche durch Zahlung von 60,000 Gulden abzufinden [13]. Außerdem aber waren die von Quitzow mit ihrem Anhange alte Verbündete des Grafen Albrecht von Anhalt. Sie hatten ihm nicht nur in einem frühern Kriege gegen das Erzstift mächtigen Beistand geleistet, sondern auch noch neuerdings das Schloß Zerbst seinem Neffen, dem Grafen Woldemar, abnehmen helfen. In solcher Weise den Quitzows verbunden und dem Emporkommen des Burggrafen abhold, redete Graf Albrecht auf den gedachten Zusammenkünften der Fürsten der widersätzlichen Märkischen Mannschaft Anfangs in dem Maße das Wort, daß es ihm von den übrigen Anwesenden sehr verdacht wurde. Zuletzt gab Albrecht jedoch den Vorstellungen seiner Räthe Gehör, sich von dem Bunde mit den Quitzows zu trennen. Bald hernach betheiligte er sich auch an der Unterwerfung von Raubburgen, wenigstens in dem eigenen Gebiete, und ließ er sich dazu, wie von den andern Fürsten, auch von dem Burggrafen Friedrich Beistand versprechen [14].

So gelangte Burggraf Friedrich in kürzester Zeit zu seinen Nach-

Digitized by Google

baren auf dieſer Seite der Mark in ein günſtiges, dem Fortgange ſeiner Unternehmungen förderliches Verhältniß.

Pommern und Mecklenburg.

Nicht ſo leicht war die Anerkennung des Burggrafen und die Begründung eines beſtimmten Rechtsverhältniſſes zu den Nachbarlanden auf der andern Seite der Mark zu erreichen. Für Länder, wie Mecklenburg und Pommern, lag in der Fehdeſucht Märkiſcher Eingeſeſſenen kein drängender Antrieb, dem Burggrafen ſich anzuſchließen und ihm Unterſtützung zu gewähren. Denn theils verſtand man es, für dergleichen von Märkern verübte Verletzungen ſich in der Mark immer gut genug wieder zu erholen; theils war auch die Nothwendigkeit völliger Abſtellung dieſes barbariſchen Wechſelverhältniſſes zwiſchen Nachbarländern hier noch nicht bei allen Volksklaſſen zum klaren Bewußtſein gelangt. Dagegen hatten die Mecklenburgiſchen und die Pommerſchen Fürſten von der Herſtellung einer kräftigen Herrſchaft in der Mark unter allen Nachbaren unzweifelhaft das Meiſte zu beſorgen. Es wurde dadurch nicht nur die Ausſicht auf Erweiterung ihres Herrſchaftsbereiches, die grade ihnen um dieſe Zeit vorzüglich nahe gerückt ſchien, ihnen verſchloſſen; ſondern auch ihr Beſitzſtand bedroht, ihre Unabhängigkeit gefährdet. Es kann daher wahrlich keine Verwunderung erregen, wenn dieſe Fürſten weniger Neigung verriethen, ſich dem Burggrafen zur Befeſtigung ſeiner Herrſchaft zu verbrüdern, als vielmehr gegen das Aufkommen der letztern mit dem widerſätzlichen Märkiſchen Adel gemeinſchaftliche Sache zu machen.

Doch auch auf dieſer Seite der Mark waren Friedrichs Unterhandlungen weder unthätig, noch unwirkſam. Sie hielten wenigſtens den Ausbruch der abgünſtigen Geſinnung in offene Feindſchaft hin: und damit wurde ſchon viel erreicht. Denn ſchwerlich hätte Burggraf Friedrich, bei ſeinem damaligen geringen Anhange in der Mark, Kraft

Digitized by Google

genug zu entwickeln vermogt, um einem vereinten Angriffe der Pommerſchen und Mecklenburgiſchen Fürſten, zumal wenn er im Zuſammenwirken mit den widerſätzlichen Eingeſeſſenen der Mark unternommen wäre, genügenden Widerſtand zu leiſten.

Nur auf einem Punkte zeigte ſich dieſer diplomatiſche Schutz unzureichend — im Herzogthume Pommern-Stettin. Hier loderte die Feindſchaft gegen den Burggrafen zur hellen Flamme auf. Den Funken, welcher den aufgehäuften Brennſtoff hier zündete, ſcheinen voreilige Aufforderungen der Herzöge von Pommern-Stettin zur Herausgabe Ukerländiſcher Pfandbeſitzungen hergegeben zu haben.

Schon die Art, wie die dem Herzoge Swantibor von Pommern-Stettin durch den Markgrafen Jobſt übertragene Hauptmannſchaft der Mittelmark zu Ende gegangen war, hatte hier allem Anſcheine nach eine beſondere Mißſtimmung gegen den König Siegmund und ſeinen Stellvertreter in der Mark, den Burggrafen Friedrich, erregt. Die Mecklenburgiſchen Herzöge hatten die lange von ihnen beſeſſene Statthalterſchaft in der Prignitz kurz vor dem Tode des Markgrafen Jobſt mit deſſen Zuſtimmung freiwillig in die Hände des Caſpar Gans, Edlen Herrn zu Putlitz, übergehen laſſen, und konnten ſich daher in dieſer Rückſicht durch die Beſtallung Friedrichs zum oberſten Hauptmann der Mark nicht verletzt fühlen. Dagegen erkannte ein Theil der Mark auch nach Friedrichs Ernennung zum Landesverweſer immer noch den Herzog Swantibor als Landeshauptmann der Mittelmark, wie der Ukermark an, während König Siegmund die Hauptmannſchaft des Pommernherzogs als mit dem Tode des Markgrafen Jobſt erloſchen betrachtete und jenes Feſthalten an den Herzog, in einem ſchon mitgetheilten Schreiben an die Einwohner der Mark vom 14. Januar 1412, in der bitterſten Weiſe als eine Ungehörigkeit tadelte. Hatte nun, wie es hiernach den Anſchein hat, König Siegmund nicht mit gebührender Rückſicht den Herzog Swantibor ſeines Amtes entbunden, auch nicht darüber in der üblichen Weiſe mit ihm Rechnung halten

Digitized by Google

lassen; so begreift man, wie die unternehmungsmuthigen Söhne Swantibors, die Herzöge Otto und Casimir, welchen der alternde Vater schon zu Anfang des Jahres 1412 seine Lande und Herrschaftsrechte übertragen hatte, sich zu dem Versuche für befugt erachten konnten, den Burggrafen wie einen Eindringling aus dem väterlichen Amtsbezirk, den sie mit dem höchsten Unmuth ihrer Verwaltung entzogen sahen, gewaltsam hinaus zu treiben.

Dazu kam wahrscheinlich nun ein neuer Mißgriff König Siegmunds, wodurch dieser das Mißverhältniß, anstatt es der behutsamen Ausgleichung des Burggrafen zu überlassen, in der bedenklichsten Weise steigerte. In einem Schreiben vom 12. August 1412, worin der König dem Burggrafen die ungesäumte Auslösung der von der Mark verpfändeten Schlösser und Städte von Neuem zur Pflicht macht, fügt Siegmund zugleich die Mittheilung hinzu, er habe Allen und Jedem, denen solche Städte, Schlösser und andere Besitzungen versetzt seien, ernstlich befohlen und geboten, dem Burggrafen die Auslösung sofort zu gestatten[1]. Es muß hiernach angenommen werden, daß solche Anweisungen des Königs auch an die Pommerschen Herzöge ergingen. Dadurch aber wurden diese an der empfindlichsten Stelle getroffen. Sie sahen sich dadurch in dem Besitze eines großen Theils der Ukermark bedroht, eines Landes, was ursprünglich den Pommern gehört hatte, später von der Mark erobert, jetzt aber durch Swantibors und seiner Vorfahren Bemühungen allmälig fast vollständig für Pommern wieder gewonnen und worüber die Hauptmannschaft dem Herzoge Swantibor ebenfalls übertragen war.

Man erinnere sich, daß nur ein mäßiger Theil des Ukerlandes mit Angermünde, Schwedt, Stolp, Brüssow und Gramzow mittelst des früher erwähnten Vertrages vom 5. April 1354 definitiv an Pommern abgetreten wurde. Pasewalk mit Alt- und Neu-Torgelow, so wie Prenzlau, Strasburg, Boitzenburg und Zehdenick mit den zu diesen festen Plätzen gehörigen ansehnlichen Territorien, die den größten Theil des

Digitized by Google

Ukerlandes ausmachten, befanden sich nur pfandweise in Pommerschem Besitz. Wie ließ sich nun erwarten, daß die jungen Herzöge, folgsamer als die Märkischen Schloßbesitzer, bereit sein würden, diese wichtigen Besitzungen, die sie zum Theil über 60 Jahre inne hatten und die ihnen ein gewisses Gleichgewicht mit der Mark sicherten, gegen Empfangnahme einer schon durch den Ablauf so langer Zeit, unter den Gleichwerth gesunkenen Geldsumme, ihrem gefürchteten Nachbaren willig auszuliefern?

Die königliche Aufforderung, die bei des Burggrafen beschränkten Mitteln zur Auslösung, füglich bis zu gelegener Zeit hätte unterbleiben können, mußte den Herzögen jetzt einen erschütternden Blick in die Gefahr eröffnen, womit des Burggrafen Regiment ihre in der Mark gemachten Erwerbungen bedrohte. Ein schnell unternommener entscheidender Schlag, welcher die aufstrebende Macht des Burggrafen noch in ihrem Anfange vor deren weiterer Befestigung vernichtete, schien allein die bedrohten Besitzungen retten und zugleich die alten Vergrößerungsaussichten wieder erschließen zu können. Der Ehrgeiz und der Jugendmuth der Herzöge Otto und Casimir war groß genug, um sie zu bewegen, auch ohne Zutritt ihrer zögernden Nachbaren, ein solches Unternehmen ins Werk zu richten.

Schon von dem Tage zu Wittenberg (19. September) sehen wir den Burggrafen in die Gegenden seines Gebietes eilen, wo selbiges mit den Ukerländischen Besitzungen der Pommernherzöge zusammen grenzte. Mehrere Tage hielt er sich hier, namentlich zu Neustadt-Eberswalde auf, den 24., 25. und 26. September[16], — vielleicht schon um einem besorgten Einfalle zu begegnen, vielleicht zu einem letzten Versuch gütlicher Ausgleichung. — Nach drei Wochen, welche der Burggraf in Berlin verweilt hatte[17], brachen Otto und Casimir wirklich, verheerend, wie die Kriegführung jener Zeit es mit sich brachte, von Zehdenick her in die benachbarte Gegend ein. Allem Anscheine nach unterwarfen sie sich Templin, den einzigen bedeutenden Ort im Ukerlande, welcher der

Digitized by Google

Mark noch unmittelbar angehörte. Dann rückten sie gegen Kremmen vor, einen Ort, der ihnen wohl gastliche Aufnahme geboten und ihrem weitern Vordringen in die Mark gewiß keine Hindernisse entgegen gesetzt hätte, da er sich im Besitze eines der widersätzlichen Mannen des Glins, nämlich Achims von Bredow, eines Schwagers der Gebrüder von Quitzow befand. Jedoch jenseits von Kremmen, wo ein langer schmaler Erddamm sich durch ein umfangsreiches Sumpfrevier, das sogenannte Kremmer Luch, hindurch zieht und die einzige Straße nach Kremmen bildet, stellte sich ihnen Burggraf Friedrich mit den Seinigen entgegen und erfolgte nun am 24. October 1412 ein blutiges Zusammentreffen [16].

Conflict auf dem Kremmer Damme.

Ueber den Verlauf der sogenannten Schlacht auf dem Kremmer Damme gebricht es an nähern Nachrichten. Nur das wissen wir, daß Burggraf Friedrich selbst an dem Kampfe Theil nahm und daß sowohl Graf Johann von Hohenloh, als auch zwei Fränkische Ritter, Krafft von Leutersheim und Philipp von Utenhoven, das Leben dabei einbüßten. Es waren wohl die ersten Männer, denen es beschieden ward, für die Herrschaft der Hohenzollern im nördlichen Deutschlande ihr Leben hinzugeben.

Burggraf Friedrich soll den Verlust dieser Männer, die auch zu seinen vertraueten Räthen gehörten, tief betrauert haben. Auf mehrere Tage zog er sich in die Einsamkeit des Carthauses bei Frankfurt zurück [17]. Erst zu Anfang des Novembers zeigt er sich wieder in Berlin, wo dem gefallenen Grafen, so wie dem inzwischen an seinen Wunden verstorbenen Ritter von Utenhoven, vor dem Chor der Klosterkirche, welche damals die Stellung einer Schloß- und Hofkirche einnahm, ein ehrenvolles Grab angewiesen wurde.

Noch heute ziert das schöne Mittelschiff des gedachten Gotteshau-

Digitized by Google

ſes, zur Linken des Auftrittes zum Chor, eins der einfachen frommen Denkmale, mit welchen man die Verewigten ehrte. Es iſt ein Gemälde aus jener Zeit, was einen jungen Mann in ſchwarzem Kleide und Harniſch und in weißem Mantel, mit zum Gebet erhobenen Händen, auf den Knien liegend darſtellt. Vor ihm ſteht der Heiland, aus deſſen 5 Wunden das Blut in einen Kelch ſtrömt, Geißel und Ruthe in den Händen haltend. Ueber dem Bilde zeigt ſich ein Adler, ſchräge getheilt in Schwarz und Roth und darneben ein Wappenſchild mit zwei über einander ſchreitenden Löwen, das Wappen der Grafen von Hohenloh. Das Ganze iſt von der Legende umgeben: „Nach criſtus „geburt virzehenhundert iar vnd in dem czwelften iar an ſant colum„banustage verſchied der hochgeborne graff herre Johans von Hohen„loh dem got genade.“

Ein zweites gleichartiges Gemälde, das Denkmal Philipps von Ulenhoven, was die Kirche früher ebenfalls enthielt, iſt leider nicht mehr vorhanden. Es ſtellte das Wappenbild des Verewigten in einem ſilbernen Amboß dar und bezeichnete in der Umſchrift als ſeinen Todestag den 28. October, Simonis und Judä Gedächtnißtag [19]. — Die Leiche Krafft's von Leutersheim mag nicht aufgefunden ſein. Von ſeiner Grabſtätte erfahren wir nichts.

Auf der Stelle des Kremmer Dammes, wo Graf Johann von Hohenloh gefallen ſein ſoll, ſieht man noch heute ein auch hiſtoriſch nicht bedeutungsloſes Kreuz. Nach ſeiner urſprünglichen Errichtung iſt es im Jahre 1660 von dem großen Kurfürſten erneuet und bei dieſer Gelegenheit mit einer Inſchrift verſehen. König Friedrich Wilhelm III. hat das Kreuz nochmals erneuen laſſen.

Kreuze ſind keine gebräuchliche Denkmale für Schlachten und die darin Gefallenen. Dagegen wurde damals ſehr häufig unter den Bußen, welche die Sühne einer Mordthat erforderte, dem Mörder die Pflicht aufgelegt, an dem Orte der begangenen That ein Kreuz aufzurichten oder eine Capelle zu erbauen, um dadurch alle Gläubigen zur

Digitized by Google

Fürbitte für die Vergebung des an dem Orte verübten Verbrechens aufzufordern[20]. Durch dieſe Bedeutung des Kreuzes erklärt ſich auch die verbreitete örtliche Tradition, nach welcher ſelbiges die Stelle bezeichnen ſoll, auf der ein Brandenburgiſcher General oder Kriegsoberſter, der zum Recognoſciren ausritt, meuchelmörderiſch von treuloſen Begleitern getödtet wurde[21].

Dieſe Tradition ſcheint nun zwar nicht ganz das Richtige zu treffen, aber ſie iſt wegen der Annahme eines Meuchelmordes beachtungswerth. Sollten wir den jungen Herzögen wohl zu nahe thun, wenn wir vermuthen, das Kreuz habe urſprünglich von ihnen ſelbſt errichtet werden müſſen, als Wahrzeichen dafür, daß jener Angriff auf dem Kremmer Damme nicht als gerechtfertigte Ausübung des Fehderechtes anerkannt werden konnte? Mogte dem Einfalle keine Kriegserklärung vorangegangen ſein oder mogte der Burggraf ſich den Herzögen zu Recht erboten haben, während dieſe dennoch zu den Waffen griffen — eine derartige eigenthümliche Bewandniß muß es mit dem Gefechte auf dem Kremmer Damme gehabt haben, da Burggraf Friedrich ſich noch in ſpäterer Zeit für berechtigt hielt, wegen dieſes Ereigniſſes beſondere Genugthuung von den Pommernherzögen zu fordern. In dem Neuſtädter Vertrage vom 16. Dezember 1415 verglich der Burggraf ſich mit den Herzögen faſt über alle Streitpunkte: nur über „die Geſchichte auf dem Damme Kremmen“ konnte man ſich nicht vereinigen und unterwarfen ſich beide Theile daher der Entſcheidung des Römiſchen Königs[18].

Als eine eigentliche Schlacht, worin größere Heere ſich begegneten, iſt das Gefecht bei Kremmen wohl nicht zu betrachten. Wenigſtens wird uns von mehrerem Verluſte auf Märkiſcher Seite oder überhaupt von Gefallenen außer jenen drei Fränkiſchen Kriegern nichts berichtet. Mogten auch die Pommern bei der Nähe ihrer Beſitzungen von zahlreichem Fußvolke unterſtützt ſein. Burggraf Friedrich ſetzte ihnen vermuthlich nur die Stärke ſeines rittermäßigen Gefolges entge-

Digitized by Google

gen, und wählte eben darum ſehr glücklich jene ſchmale Straße durch das Kremmer Luch, wo auch eine kleinere Schaar einer überlegenen Anzahl von Feinden kräftige Gegenwehr leiſten konnte.

Nirgends wird auch glaubhaft berichtet, daß Burggraf Friedrich in dieſem Kampfe unterlegen habe, wiewohl die neuern Geſchichtsſchreiber es übereinſtimmend behaupten[22]. Gelang es den Pommern, dem Burggrafen hier eine Niederlage zu bereiten und ſich dadurch den Eingang in den Glin und das Havelland gewaltſam zu öffnen, ſo würden ſie ſicherlich ihren Sieg verfolgt, in die Mittelmark tiefer eingedrungen ſein und ſo vielleicht der erſt ſchwach begründeten Herrſchaft des Burggrafen ein ſchnelles Ende bereitet haben. Sie wären nimmermehr ſofort wieder in die Ukermark zurückgegangen. Noch weniger würde der Burggraf unmittelbar nach einer ſolchen Niederlage ſich der erweiterten Anerkennung ſowohl in der Altmark und Prignitz, als auch in der Mittelmark zu erfreuen gehabt haben, die ihm, wie wir ſehen werden, gleich nach der Affaire auf dem Kremmer Damme zu Theil ward. Selbſt alte Anhänger der Quitzow's und Grenznachbaren der Pommern in dieſer Gegend, wie Werner von Holzendorf[23], der Pfandbeſitzer von Liebenwalde, zeigen ſich unmittelbar nach dieſem Vorfalle, deſſen Ausgang daher das Anſehn des Burggrafen nicht gemindert haben muß, im Kreiſe ſeiner geſchwornen Mannſchaft.

Aeltere Geſchichtsſchreiber ſtellen endlich die widerſätzlichen Märkiſchen Vaſallen, namentlich die von Quitzow, inſofern als Urheber des ganzen Conflictes mit den Pommern dar, als die jungen Herzöge durch ſie zu dieſer Gewaltthat bewogen ſein ſollen[18]. Es läßt ſich ſchwer beurtheilen, wie weit dies Vermuthung oder Gewißheit iſt. Dagegen iſt es eine Erdichtung, wenn die neuern Geſchichtsſchreiber Märkiſche Eingeſeſſene, wie Caſpar Gans, Dieterich und Johann von Quitzow, Wichard von Rochow und Andere an dem Gefechte bei Kremmen perſönlich Theil nehmen und an der Seite der Pommernherzöge gegen den Burggrafen ſtreiten laſſen. Hätten Märkiſche Eingeſeſſene in ſol-

Digitized by Google

cher Weiſe dem Burggrafen den Fehdehandſchuh hingeworfen, wie würde es mit der Ehre und der Auctorität des letztern vereinbar geweſen ſein, denſelben nicht aufzunehmen? Es hätte dann ſogleich offene Feindſchaft zwiſchen dem Burggrafen und den Schloßbeſitzern losbrechen müſſen, wovon ſich noch in Jahr und Tag keine Spur zeigt.

Standen die widerſätzlichen Märkiſchen Schloßbeſitzer überhaupt im Einverſtändniſſe mit den Herzögen von Pommern-Stettin, ſo haben ſie die letztern ohne Zweifel nur in einer entfernten, verdeckten Weiſe unterſtützt, namentlich indem ſie Friedrichs neue Bundesgenoſſen bekämpften und dieſe dadurch zu Hauſe feſthielten.

Grade ſeitdem der Burggraf Friedrich am 19. September 1412 gegen das Erzſtift Magdeburg die Verbindlichkeit übernommen hatte ſelbiges vor Beſchädigungen aus der Mark zu ſchützen, machten ſich die von Quitzow und ihre Helfer die Verwüſtung des Magdeburgiſchen Gebietes wieder angelegentlich zum Geſchäft: mag dies geſchehen ſein, um den Erzbiſchof von Magdeburg abzuhalten, dem Burggrafen gegen die Pommern Beiſtand zu leiſten, oder nur aus alter Gewohnheit mit Nichtachtung der Auctorität des Landesverweſers. Namentlich ſieht man noch in der letzten Hälfte des Octobermonats die von Quitzow mit zahlreicher Schaar, wozu Caſpar Gans, Wichard von Rochow, Achim von Bredow, Claus und Cuno von Karſtedt, Claus von Klähden, Claus von Kannenberg und Cuno von Quitzow gehörten, in der Gegend zwiſchen Havel und Elbe gegen das Erzſtift ihre Gewaltthaten üben. Haben wir auch nicht grade von demſelben Tage, an welchem das Gefecht auf dem Kremmer Damme ſtattfand, von dem 24. October, ein Zeugniß ihrer Anweſenheit im Jerichowſchen Kreiſe nachzuweiſen; ſo wiſſen wir doch, daß ſie am 16. October Groß-Mangelsdorff bei Jerichow brandſchatzten, am 19. October dem Dorfe Melkow bei Jerichow 200 Schafe und 30 Kühe hinwegtrieben, am 27. October dem Dorfe Wörmelitz, nahe bei Magdeburg, alle bewegliche Habe mit Einſchluß der Kleidungsſtücke nahmen und eine hohe Brandſchatzung

Digitized by Google

abpreßten, am 31. October das Schloß und Dorf Altplathow plünderten und in Brand ſteckten und in dieſer Art auch in der folgenden Zeit ihre Beſchädigungen gegen das Erzſtift fortſetzten, während daſſelbe gleichzeitig an der Altmärkiſchen Grenze durch die von Alvensleben, von der Schulenburg, von Jagow, von Runſtedt und Anderen in ähnlicher Weiſe beunruhigt wurde". Auch hiernach iſt daher die perſönliche Theilnahme der von Quitzow und ihrer Genoſſen an dem Gefechte bei Kremmen nicht wahrſcheinlich.

Würde endlich nicht, wenn der widerſätzliche Märkiſche Adel offen gegen den Burggrafen die Waffen geführt hätte, dies Ereigniß in der ganzen Mark wiederhallt haben und uns daher gewiß von den ältern Geſchichtsſchreibern berichtet ſein? Würde daſſelbe nicht in den Vergleichen wenigſtens angedeutet ſein, welche Burggraf Friedrich einige Monate ſpäter, wie ſich zeigen wird, mit Caſpar Gans, denen von Quitzow, und andern zu ihrem Anhange gehörigen Eingeſeſſenen ſchloß?

Allem Anſcheine nach hielt der widerſätzliche Märkiſche Adel auch während des Pommerſchen Einfalles, ſo wie noch lange hernach, conſequent an dem negativen Verhalten feſt, was er vom Anfange her gegen den Burggrafen beobachtet hatte. Er betrachtete darnach den Burggrafen als nicht vorhanden, ließ ſich daher auch durch die Gebote und Verträge deſſelben in ſeiner gewohnten Willkür nicht beſchränken. Er hütete ſich indeſſen, den Burggrafen durch offene, direct gegen ihn gerichtete Feindſeligkeiten zur Anwendung von Gewaltmaßregeln herauszufordern. Burggraf Friedrich aber konnte ſich dies Verhalten, ſo lange ihm die Macht gebrach, um mit der Sicherheit eines glücklichen Erfolges ſeine Anerkennung zu erzwingen, um ſo eher gefallen laſſen als ſeine Herrſchaft ſich inzwiſchen allmälig mehr und mehr ausdehnte und befeſtigte. Hierzu trugen auch die mit den Nachbarfürſten eingegangenen Verbindungen, ſo weit dieſe gelungen waren, das Ihrige bei.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Fortgang der Anerkennung des Burggrafen im In- und Auslande.

Vor Allem hatte sich die Lage der Dinge in der Altmark und Prignitz, seit den Beschlüssen der Landstände über die Nichtanerkennung des Burggrafen Friedrich, in einer diesem sehr günstigen Weise geändert. Die nach Ungarn entsandte Botschaft war zurückgekehrt. König Siegmund, überdrüssig der vielen Schwierigkeiten, welche man ihm machte, hatte die von dem Landeshauptmann Caspar Gans angeregten, zu seiner Entscheidung gestellten Zweifel sehr ungnädig aufgenommen und tadelte das widersätzliche Verhalten gegen seine genugsam verlautbarten Befehle in den bittersten Ausdrücken.

Verwundern müsse ihn ein solcher Ungehorsam, sagt der König in einem Rundschreiben an Herren, Mannen und Städte vom 12. August 1412, ja seinen höchsten Unwillen erregen. Die Ausreden, die man dabei zum Vorwand nehme, seien nach den bereits stattgefundenen Verhandlungen ebensowohl im hohen Grade ungeziemend, als auch dem wirklichen Hergange ganz unangemessen. Nach der von dem Landeshauptmann ausgegangenen Darstellung der Sachlage, könne der König nur annehmen, daß man völlig vergessen habe oder vielmehr vergessen

Digitized by Google

und nicht mehr wissen wolle, was schon vor dem Auftreten des Burggrafen Friedrich in der Mark, namentlich in Ungarn mit der bevollmächtigten Märkischen Botschaft, und sonst noch mannigfaltig verhandelt sei. Der König müsse sie daher an Dinge erinnern, deren sie billig von selbst gedenken sollten; er müsse ihnen die Huldigung und die Eide in das Gedächtniß zurückrufen, welche eben der Herr zu Putlitz für sich und die andere Mannschaft, so wie die Sendboten der Städte für die letztern, ihm, dem Könige, als ihrem rechten Erbherrn zu Ofen geleistet hätten; ferner daß ihnen damals mündlich, wie hiernächst so oft schriftlich auf das Ernstlichste geboten sei, den Burggrafen Friedrich als obersten Hauptmann und Verweser der Mark aufzunehmen, demselben gehorsam zu sein, auch in bestimmter Form Huldigung zu leisten; so wie endlich, daß die gedachten Bevollmächtigten und alle Anderen, welche damals bei dem Könige zu Ofen waren, Ja hierzu gesagt und dies zu thun gelobt hätten. Man habe wahrlich nicht ahnen können und ihnen nicht zutrauen dürfen, daß nach solchen Zusagen und nach so vielen Geboten und Zuschriften, da die Märker doch sonst ihren vorigen Erbherrn stets treu und gehorsam gewesen wären, es dieses Schreibens noch bedürfe, um sie von einem für die Mark selbst so verderblichem Wege der Pflichtverletzung zurück zu rufen'.

Nach solchen Aeußerungen über den dem Könige bezeigten Ungehorsam, dessen Veranlassung mit leicht verständlicher Hindeutung auf Caspar Gans und die Schloßbesitzer, vorzüglich in „der unrechten Anweisung Etlicher" gesucht wird, läßt der König auch die verlangte Beseitigung alles Zweifels darüber, ob die Lande Prignitz und Altmark sich an den Burggrafen zu halten hätten, nicht vergeblich erwarten. Denn unter Androhung schwerer Ungnade wird Edlen und Unedlen, Bürgern und allen Einwohnern der Lande nochmals befohlen, gleich nach Empfang dieses Erlasses, dem Burggrafen Huldigung, Gehorsam und gebührende Unterthanenpflicht zu leisten. Endlich wurde diese königliche Willenserklärung noch am 13. September Mannen und Städten ohne weitere Vorwürfe

Digitized by Google

wieder in Erinnerung gebracht; an demſelben Tage aber den Beſitzern der markgräflichen Pfandſchlöſſer, wie z. B. dem Gebhard von Alvensleben, ihre beharrliche Unfolgſamkeit nochmals herbe vorgerückt, mit Wiederholung des gemeſſenſten Befehles, dem Burggrafen in der bezeichneten Weiſe Anerkennung zu gewähren und die Auslöſung der Pfandſchlöſſer zu geſtatten [2].

Je härter König Siegmund mit dieſen Zuſchriften die Urheber der frühern Beſchlüſſe der Landſtände traf, deſto mehr Stärkung und Kräftigung fand darin die Parthei, die in der Sehnſucht nach beſſerer Geſtaltung der öffentlichen Verhältniſſe, längſt im Stillen für den Burggrafen wirkte und beſonders in den Städten ihren Anhang fand. Schon am 30. September faßte die Stadt Havelberg den Muth, für ſich allein eine Botſchaft nach Berlin zu ſenden, welche dem Burggrafen hier die Huldigung entgegen trug und ihn zur Beſitznahme der Stadt einlud [3]. Noch ſah Friedrich ſich zwar hieran durch die Nothwendigkeit der Abwehr des der Mittelmark drohenden Angriffs der Pommern behindert. Kaum waren indeß die Pommern auf dem Kremmer Damme nach Hauſe zurück gewieſen; als Friedrich ſeine Herrſchaft auch ſchon auf die Altmark und Prignitz ausdehnte. Am 14. November empfing er zu Stendal, am 15. zu Tangermünde, am 19. zu Oſterburg, am 20. zu Seehauſen, am 21. zu Salzwedel und am 25. zu Gardelegen die Huldigung, überall von Städten und geiſtlichen Stiften, denen er die üblichen Beſtätigungen zu Theil werden ließ, willig und freudig aufgenommen [4].

Mit den Altmärkiſchen Städten huldigte dem Burggrafen wahrſcheinlich auch ein Theil der Mannſchaft; wenigſtens ſind die den Städten der Altmark ertheilten Beſtätigungsurkunden regelmäßig auf die Sicherung der Rechte von Rittern und Mannen miterſtreckt. Doch vergeblich hofft man aus den Lehnsbüchern jener Zeit zu erſehen, daß endlich auch die Schloßbeſitzer und überhaupt die bedeutendern rittermäßigen Familien der Altmark, den königlichen Anordnungen die

Digitized by Google

pflichtmäßige Folge geleiſtet und nach der lange fortgeſetzten, mit der Strafe der Privation aller Rechte am Lehn geſetzlich bedrohten Verſäumniß der Lehnsmuthung, die Lehnserneuerung nachgeſucht hätten. Im Gegentheil fanden Geſchlechter, wie die von Alvensleben zu Gardelegen und Calbe, die von der Schulenburg, die von Jagow und die von Runſtedt, für gut, grade die Zeit, während welcher der Burggraf Friedrich die Huldigung in der Altmark entgegen nahm, zu einem erneueten Einfall in die benachbarten, von dem Burggrafen in Schutz genommenen Magdeburgiſchen Lande zu benutzen. Sie pochten z. B. den 17. November das dem Kloſter Alt-Haldensleben gehörige Dorf Wedringen aus und nahmen den Bewohnern ihr Vieh und alle ihre Habe und griffen des Kloſters Diener, um ſie nackend auszuziehen. So fuhren ſie auch in den folgenden Tagen fort, durch Gewalt und Schmach, welche ſie theils ſelbſt, theils durch ihre Knechte dem Erzbiſchofe anthaten, dieſen zu Repreſſalien heraus zu fordern. Noch gleichſam unter den Augen des zu Tangermünde verweilenden Burggrafen fiel daher auch Erzbiſchof Günther in die Altmark ein, wo er namentlich den Dorfſchaften Eſtedt, Wiepke und Berge bei Gardelegen Alles raubte, was ſie beſaßen, und dieſe Orte den Flammen preisgab [1].

Gewiß genug, um dem edlen Fürſten die Freude über das Entgegenkommen der Altmärkiſchen Städte zu verkümmern! Gewiß gehörte viel Mäßigung und Selbſtüberwindung dazu, daß der Burggraf der Verſuchung widerſtand, damals gleich mit gewaltſamer Hand in dies Unweſen einzugreifen und die pflichtvergeſſenen Vaſallen zur Achtung des von ihm namens der Mark mit dem Erzſtifte geſchloſſenen Friedens zu nöthigen! Die Zeit dazu war indeß, nach des Burggrafen beſonnenem Urtheil, noch nicht gekommen.

Scheinbar ohne der Ereigniſſe an der Magdeburger Grenze weiter zu achten, begab Burggraf Friedrich ſich aus der Altmark in die Prignitz, nachdem er auf dem Zuge dahin am 11. Dezember noch zu Werben die Huldigung angenommen hatte. Schon den folgenden Tag legte

Digitized by Google

Perleberg, die Hauptſtadt der Prignitz, den Eid in die Hände des Burggrafen ab und ihrem Beiſpiele folgten am 13. Dezember Pritzwalk und am 14. Dezember Kritz. Bis zuletzt in dieſer Rundreiſe hatte Burggraf Friedrich ſich aufgeſpart, in der Stadt Havelberg, welche ihm zuerſt ihre Ergebenheit bezeigt hatte, auch perſönlich die Huldigung der geſammten Bürgerſchaft einzunehmen. Dies geſchah am 17. Dezember [6].

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß der ſchloßgeſeſſene Adel der Prignitz ſich nicht folgſamer erwies, als der Altmärkiſche. Der Bürgerſtand kam hier, wie überall, dem neuen Regimente bereitwillig entgegen, weil ſelbiges wohlthätige Reformen herbei zu führen verſprach. Wo wäre dagegen je der ſtarre Widerſtand, welchen eine befeſtigte Ariſtocratie dem Uebergange zu veränderten, ihr Gewicht ſchwächenden Zuſtänden des öffentlichen Lebens entgegen zu ſetzen pflegt, durch landesherrliche Gebote und Ermahnungen allein, in leichter Weiſe überwunden worden? Und in keinem Theile der Mark hatte der ſchloßgeſeſſene Adel, den Erbmarſchall Caſpar Gans an der Spitze, ſo ſehr das Uebergewicht als in der burgenreichen Prignitz.

Auch Caſpar Gans zog während der Zeit, daß Burggraf Friedrich die Huldigung dieſes Landes einnahm, in Geſellſchaft der von Quitzow, Wichards von Rochow, Hennings von Stechow, Peters von Wuthenow und Anderer, plündernd im dieſſeits der Elbe gelegenen Gebiete des Erzſtifts Magdeburg umher. Einige Tage vor Weihnachten ſah man zu Havelberg, als Burggraf Friedrich eben die Stadt verlaſſen hatte, den Prignitzſchen Landeshauptmann Caſpar Gans die reiche Beute und die Gefangenen einbringen, welche er aus dem von ihm überfallenen Städtchen Jerichow heimführte [7].

Selbſt den Diöceſan der Prignitz, den Biſchof Otto von Havelberg, hielt die widerſätzliche Parthei immer noch eingeſchüchtert an ſich feſt. Er ſuchte die Beſtätigung des Burggrafen nicht nach, ſondern blieb dieſem, wie ſeine ſchloßgeſeſſene Familie, fortdauernd fern [8]. Daher

Digitized by Google

ſtand denn, wenn auch nicht die Stadt, doch der Dom Havelberg den Widerſäglichen noch offen

Als Biſchof Otto von Havelberg einmal Miene machte, wie die übrige Märkiſche Geiſtlichkeit und ſelbſt ſein Metropolit es gethan, dem Burggrafen ſich anzuſchließen; ſo ſtellten ihm Caſpar Gans und die Gebrüder von Quitzow folgende Zeilen zu: „Es iſt uns zu wiſſen „geworden, daß Ihr Euch auch ſetzen wollt von unſerm Herrn dem „Könige von Ungarn zu dem Burggrafen, was wir kaum von Euch „glauben. Sollte es aber dennoch ſein und erführen wir, daß Ihr „dies wirklich beabſichtigt; ſo müßt Ihr darum unſere Freundſchaft „entbehren und wir werden das Eurige dafür angreifen, was wir Euch „bei Zeiten hierdurch melden *." Das war Warnung genug für den Biſchof, der in ſeinen Stiftsgütern ſchon früher die ärgſten Verwüſtungen erfahren hatte und dem kaum gelungen war, ſeine halb zerſtörte Kathedralkirche herzuſtellen und dem Gottesdienſte wieder zu weihen.

Man ſieht aber daraus zugleich, zu welchen das wahre Verhältniß entſtellenden Vorwänden das Gefühl des Unrechts ſchon Zuflucht zu nehmen zwang, um den frevelhaften Widerſtand dadurch zu beſchönigen.

Inzwiſchen war Friedrichs Herrſchaft mit dem Schluſſe des Jahres 1412 doch faſt auf den ganzen Bereich der Mark ausgedehnt, ſo weit dieſe nicht den Herzögen von Pommern oder dem Deutſchen Orden verpfändet war. Er hatte durch die Huldigung der Altmark und Prignitz wenigſtens überall in den Städten ſichere Stützpunkte ſeiner Macht gewonnen: und der beſſere Theil des Volkes nahm für ſeine Herrſchaft um ſo eifriger Parthei, je mehr die Vertheidiger der bisherigen mißbräuchlichen Zuſtände ihr trotzten.

Vergleich des Burggrafen mit der Quitzowſchen Parthei und Huldigung derſelben.

Die Widerſätzlichkeit des ſchloßgeſeſſenen Adels endlich zu beſeitigen, wurde dieſem vor dem Hofgerichte König Siegmunds förmlich

Digitized by Google

der Prozeß gemacht. Auf eingebrachte Klage des Burggrafen lud Sigmund die pflichtvergessenen Glieder der Märkischen Mannschaft, mittelst besonderen Anschreibens vom 30. October 1412 an jedes einzelne, zum 17 Januar 1413 in seinen Hof. „Da sollst Du Dich", — lautet die Vorladung, — „wo wir alsdann den Tag sein werden, vor uns „verantworten, warum du unsern Briefen und Geboten nicht folgsam „und gehorsam gewesen bist." /Es liegen aus der Reihe der erlassenen Citationen namentlich noch die Anschreiben erhalten vor, welche an Dieterich und Hans von Quitzow, Peter und Achim von Bredow, Wichard von Rochow, Hans von Uchtenhagen und Hinke Berka von Duba zum Hohenstein ergingen[10]. Auch an Albert und Werner von Holzendorf, sowie an Lütke und Gerke von Arnim waren Vorladungen erfolgt. Lütke von Arnim war jedoch schon todt oder starb gleich darauf: die übrigen drei hatten kurz zuvor ihr Unrecht bereits erkannt und dem Burggrafen sich unterworfen.

Der Erfolg, welchen das hiermit eingeleitete gerichtliche Verfahren haben mußte, war nicht schwer vorauszusehen. Bei der Leerheit der Ausflüchte, welche man zum Vorwande der dem Burggrafen erwiesenen Widersätzlichkeit bis jetzt nur hatte ausfindig machen können, war an die Möglichkeit einer Rechtfertigung des bisherigen Verhaltens vor Gericht schwerlich zu denken. Den Angeklagten blieb daher nichts übrig, als auch der gerichtlichen Vorladung unfolgsam zu sein. Indessen dadurch ließ sich die Entscheidung nur hinhalten, nicht abwenden. Wurde die Klage des Burggrafen zum dritten Mal wiederholt, und die Angeklagten erschienen nicht oder rechtfertigten sich nicht; so erfolgte unfehlbar ein Urtheil, das sie ihrer Besitzungen verlustig erklärte. Dabei konnte dann von Reichswegen die Macht aller benachbarten Fürsten aufgeboten werden, um dem Burggrafen in der Vollstreckung des Urtheils bewaffneten Beistand zu leisten.

Daß keiner der Angeklagten sich am 17. Januar 1413 vor dem Hofgerichte des Königs einfand, um hier die Vertheidigung des Unge-

Digitized by Google

horſams zu verſuchen, dürfen wir wohl auch ohne Beweis glauben. Dagegen iſt die Annahme der neuern Geſchichtsſchreiber, daß nun ſofort die Reichsacht über die Ausgebliebenen verhängt ſei, weder nach den bekannten, den Angeklagten vor ſolcher Uebereilung ſchützenden Prozeßformen der Reichsgerichte ſtatthaft, noch durch Berichte der Zeitgenoſſen zu begründen. Allerdings bedrohte die Angeklagten in letzter Folge dieſe Strafe, wie ſelbige im Fortgange des Prozeſſes gegen die Herzöge Otto und Caſimir von Pommern und deren Anhang, über dieſe, unter dem 10. Mai 1415, wirklich verhängt ward. Und die Ausſicht auf die Nachtheile, welche dadurch über ſie gekommen ſein würden, hat wohl das Meiſte dazu gethan, die widerſätzlichen Schloßbeſitzer zu dem Vergleiche geneigt zu machen, den Burggraf Friedrich, unter Vermittlung von Mannen und Städten der Mark, zu Anfang des April in Berlin mit ihnen einging

Nach dieſem Vergleiche, welchen zahlreiche burggräfliche Verſicherungen vom 4. und 5. April den Betheiligten verbrieften, wurden dieſen die ihnen verpfändeten Städte und Schlöſſer größtentheils noch bis auf Weiteres gelaſſen. Sie mußten aber den Burggrafen als Landesverweſer anerkennen, ihm Huldigung leiſten und geloben, demſelben mit ihren Pfandbeſitzungen unterthänig, gewärtig und gehorſam zu ſein, ſo wie künftig auch die Auslöſung gegen Rückzahlung der darauf verſchriebenen Geldſummen zu geſtatten. Abgetreten wurden dem Burggrafen nur Schloß und Vogtei Tangermünde von Caſpar Gans, Schloß und Städtchen Saarmund von Hans von Quitzow und die Stadt Straußberg von Dieterich von Quitzow. Die darauf haftenden Geldſummen nahmen die bisherigen Pfandbeſitzer zugleich baar in Empfang. Außerdem wurde dem Johann von Quitzow noch eine zu Martini (11. November) auszuzahlende Schuld von 600 Schock Böhmiſchen Groſchen verſchrieben, eine bedeutende zu dem Schloſſe Plaue gelegte Hebung aus den Mühlen zu Brandenburg verpfändet, und zugleich geſtattet, an Plaue noch 200 Schock zu verbauen; wodurch die

Digitized by Google

Summe, wofür ſein Pfandbeſitz haftete, auf 2700 Schock Böhmiſche Groſchen anwuchs. Dem Dieterich von Quitzow wurde eine zu Martini zu realiſirende Anweiſung auf 500 Schock Böhmiſche Groſchen zu Theil. Caſpar Gans erlangte ſelbſt für ſeinen Anſpruch auf 200 Schock jährlichen Gehaltes wegen der Landeshauptmannſchaft in der Altmark, deren Verwaltung er wider Willen des Burggrafen fortgeführt hatte, einen Schuldbrief über zu Michaelis, den 29. September 1413, zahlbare 800 Schock Böhmiſche Groſchen[11].

So ließ der Burggraf ſich auch bewegen, alte Forderungen anzuerkennen und zu befriedigen, welche Achim und Mathias von Bredow auf Kremmen an die Landesherrſchaft zu haben glaubten. Sie ſtammten von ihrem kurz zuvor verſtorbenen Vater Lippold her, welcher unter dem Markgrafen Jobſt längere Zeit Hauptmann der Mittelmark geweſen war[12].

Gewiß war das Abkommen für die widerſätzlichen Edelleute günſtiger ausgefallen, als die Gegenparthei dieſen gönnte und es gern ſah. Durch das Gerücht, was ſich über die von dem Burggrafen ſeinen ärgſten Widerſachern zugeſtandenen Vortheile verbreitete, wurden letztere noch größer dargeſtellt, als ſie in der Wirklichkeit waren[13]. Indeſſen man wolle nicht überſehen, daß der Burggraf ſich in der ungünſtigen Lage befand, einen Theil der von ihm übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten mit Schuldſcheinen anſtatt baaren Geldes decken zu müſſen, was ihn in Bezug auf den Betrag der Zahlung ſchon in Nachtheil ſetzen mußte. Dann aber kann man auch nicht verkennen, da der Burggraf nun einmal lebhaft wünſchte, auf friedlichem Wege ohne Anwendung von Zwangsmaßregeln, zum Ziele zu gelangen, daß es ſchon einige hundert Schock Böhmen werth war, grade die Häupter der widerſtrebenden Parthei für ſich zu gewinnen.

Denn wirklich war mit der Unterwerfung des Caſpar Gans, ſo wie der von Quitzow und Bredow, der ganze Widerſtand gebrochen, welchen die Anerkennung des Burggrafen bis dahin noch bei der Mann-

Digitized by Google

ſchaft gefunden hatte und das eingeleitete gerichtliche Verfahren konnte daher aufgegeben werden. Wir haben kein Verzeichniß derjenigen Perſonen, welche damals zugleich mit den gedachten Führern der Oppoſition dem Burggrafen den Huldigungseid zu Berlin geſchworen haben. Da jedoch ſchon unter den zufällig in Urkunden erwähnten Bürgen genannten Männer erſcheinen, wie Hans d. J. von Uchtenhagen auf Bieſenthal, Henning von Stechow, Henning von Krummenſee, Claus von Quitzow, Wilke von Arnim und andere bekannte Gegner des Burggrafen, ja ſelbſt von den Altmärkiſchen Schloßbeſitzern ein Dieterich von Runtdorf; ſo können wir nicht zweifeln, daß die ganze Parthei ſich mit ihren Häuptern dem Burggrafen ergab [14].

Einnahme von Trebbin.

Gleich nach dem Abſchluſſe der Vergleiche und Huldigungsverhandlungen in Berlin forderte der Burggraf den Dienſt ſeiner neugeſchwornen Vaſallen zu einem Unternehmen, welches ihre Folgſamkeit wohl auf harte Probe ſtellte.

Das markgräfliche Schloß Trebbin, welches von dem Markgrafen Jobſt für 300 Schock Böhmiſche Groſchen mit dem Rechte der Weiterverpfändung der edlen Familie von Torgow, durch Hans von Torgow aber der Familie von Maltitz verſetzt war, bildete ſeit längerer Zeit einen Mittelpunkt für Beſchädigungen der benachbarten Sächſiſchen, Magdeburgiſchen und Märkiſchen Lande. Bevor Burggraf Friedrich noch in die Mark kam, hatte Erzbiſchof Günther von Magdeburg denen von Maltitz den zu Trebbin gehörigen, im Teltowſchen Kreiſe gelegenen Burgfrieden Thyrow abgenommen, um ſich dadurch wenigſtens für ſeine Beſitzungen Sicherheit zu verſchaffen. Dieſen Burgfrieden weigerte ſich der Erzbiſchof auch jetzt noch dem Burggrafen wieder herauszugeben, ſo lange die von Maltitz Beſitzer von Trebbin blieben. Das Schloß Trebbin aber durch Auslöſung aus den Händen der Maltitze

Digitized by Google

zu bringen, war selbst vom Könige Siegmund schon vergeblich versucht. Sie fuhren vielmehr unverrückt in ihren Beschädigungen der Umgegend fort, beraubten namentlich die Besitzungen des Klosters Lehnin, was dem Burggrafen vorzüglich ergeben war, und ließen dessen Aufforderungen zum Schadenersatz ebenso unbeachtet, als das Verlangen der Herausgabe des gemißbrauchten Pfandschlosses[1].

Die Fürsten und Herren dieser Gegend hatten sich damals bereits mit dem Burggrafen zu dem Beschlusse geeinigt, gegen die Raubburgen mit Ernst und nöthigen Falls mit gemeinsamer Kraft einzuschreiten. Nach getroffener Verabredung sollte namentlich der Familie von Wallwitz das Schloß Hundeluft bei Zerbst, der Familie von Maltitz Trebbin und der Familie von Görentzk Finsterwalde abgenommen werden. Das zuletzt genannte Schloß gewannen auch die Hauptleute und Städte der Niederlausitz seinen fehdesüchtigen Besitzern zu Anfang des Juni 1413 ab. Hundeluft hatte sich schon am 23. Januar eben dieses Jahres dem Grafen Albrecht von Anhalt ergeben. Indem Burggraf Friedrich nun um Ostern, den 23. April 1413, gegen Trebbin ausritt[1], um in Ansehung dieses Raubnestes die übernommene Verpflichtung zu erfüllen, erreichte er einen doppelten Zweck. Nicht nur wurde das Schloß im Interesse der Landessicherheit seinen verrufenen Besitzern entzogen und den unmittelbaren Besitzungen der Herrschaft wieder zugeschlagen; sondern auch zugleich den fehdesüchtigen Lehnsleuten, welche sich eben zur Huldigungsleistung entschlossen hatten, durch die That warnend gezeigt, wie der Burggraf fortan mit den zu Landesbeschädigungen gemißbrauchten Schlössern zu verfahren gedenke.

Wirklich wußten die von Quitzow dem Burggrafen die schuldige Folge bei dieser Unternehmung nicht zu verweigern. Sie selbst, die Gebrüder Dieterich und Hans und mit ihnen auch Wichard von Rochow, Achim und Mathias von Bredow, Wilkin von Arnim, Ebeling und Henning von Krummensee und andere ihrer Anhänger erblickt

Digitized by Google

man daher in dem Heere, mit welchem Burggraf Friedrich vor Trebbin zog, die Burg umlegte und nach zweitägiger Belagerung einnahm[16].

Die Besatzung wurde gefangen genommen und wie es scheint, blieben die von Maltitz in Haft bis um die Mitte des Jahres 1416, da Friedrich sie wieder zu Gnaden annahm, ihnen auch wegen der Pfandgelder, die sie auf Trebbin hatten, eine billige Entschädigung zu Theil werden ließ[17]. Daß die von Maltitz bei dieser Aussöhnung nicht nur dem Burggrafen, sondern auch den Edlen von Torgow und von Bieberstein Urfehde schwören mußten, läßt die Vermuthung zu, daß die letztern sich ebenfalls bei der Einnahme des Schlosses betheiligten. Das eingenommene Schloß, welchem der Erzbischof jetzt auch den Burgfrieden Thyrow wieder herausgab, wurde von dem Burggrafen einem Franken, dem burggräflichen Rathe Paul Murring, als Vogte anvertrauet[18].

Fortgang des Auslösungsgeschäftes.

Mit der Einnahme von Trebbin waren nun fünf Städte und Burgen dem bisher widersätzlichen Adel entzogen — Potsdam, Saarmund, Tangermünde, Straußberg und Trebbin. Dazu hatte Köpnick, was sich im Pfandbesitze der Stadt Berlin befand, wenn es gleich noch nicht eingelöst war, doch schon am 7. April dem Burggrafen gehuldigt[19]. Endlich hatten jetzt alle Pfandbesitzer, von auswärtigen Fürsten abgesehen, selbst die von Quitzow in Bezug auf Plaue und Rathenow, die Auslösungsbefugniß des Burggrafen anerkannt. So hätte nun durch ungesäumte Ausführung des Auslösungsgeschäftes die Uebermacht der widerspänstigen Mannschaft an der Wurzel gebrochen, die Pacifizirung der Mark vollendet, das Regiment des Burggrafen sicher begründet werden können. Nur ein nothwendiges Erforderniß mangelte dazu: — das Geld.

Es versteht sich von selbst und war auch in allen bezüglichen Pfandverschreibungen ausdrücklich stipulirt, daß die Auslieferung von

Digitized by Google

Pfandstücken nur gegen Zurückzahlung des darauf verschriebenen Geldes gefordert werden konnte. Mangelte es nun an Mitteln, um die Pfandsummen, für welche die Schlösser und Städte versetzt standen, baar auszuzahlen, wie schon der mit den Gebrüdern von Quitzow und mit Caspar Gans eingegangene Vergleich annehmen läßt; so konnte das Auslösungsgeschäft den wünschenswerthen Fortgang nicht gewinnen. Es war nur so weit noch ein weiterer Erfolg möglich, als sich Pfandbesitzer gutwillig bereit finden ließen, den Besitz ihres Pfandstückes mit dem einer burggräflichen Schuldverschreibung zu vertauschen.

In der That wurde eine Anzahl von Pfandinhabern dazu vermogt, ihre Pfandstücke gegen Empfangnahme von Schuldscheinen dem Burggrafen herauszugeben. Der frühere Landvogt der Niederlausitz, der Böhme Hinke Berka von Duba, Herr zum Hohenstein, welcher das Schloß und die Zollhebung zu Oderberg pfandweise inne hatte, ging mit dem Vorbilde eines so anerkennungswerthen Vertrauens voran. Burggraf Friedrich verpflichtete sich in einem Schuldbriefe vom 17. Mai 1413, die 3100 Schock Böhmische Groschen, welche Hinke Berka von der ursprünglichen Pfandsumme von 6000 Schock, noch zu fordern hatte, in Terminalzahlungen von Ostern des nächsten Jahres ab allmälig zu tilgen; wogegen Hinke Berka Oderberg sogleich an den Burggrafen abtrat. Diesem Beispiele folgte der Rath der Stadt Berlin, indem er die ihm für die Herausgabe von Köpnick zu leistenden 700 Schock Böhmischer Groschen auf eine Schuldverschreibung vom 26. September 1413 bis in den Februar des nächsten Jahres creditirte. Von diesem Termine ab, verpflichtete sich der Burggraf, die Schuld in Terminalzahlungen allmälig zu decken. In ähnlicher Weise traten später auch die von Arnim ihren Antheil an dem Pfandbesitze von Liebenwalde dem Burggrafen ab. Eine Schuldverschreibung vom 13. November 1413 verpflichtet sie, die ihnen gebührenden 600 Schock Böhmische Groschen vor Weihnachten über das Jahr nicht ausgezahlt zu verlangen. Dafür verspricht Burggraf Friedrich denen von Arnim

Digitized by Google

zehn Prozent Zinsen, obschon in damaliger Zeit eigentlich jedes Zinsnehmen unerlaubt war, indem er ihnen zugleich aus landesherrlicher Machtvollkommenheit die Zusicherung ertheilt, daß niemand ihnen diesen Wucher übel auslegen und verdenken soll. Der Burggraf zahlte nachgehends denen von Arnim abschläglich 200 Schock und wies ihnen dann mittelst einer Verschreibung vom 24. Januar 1414, zur reichlichen Verzinsung der übrigen 400 Schock, nicht nur 40 Schock jährlicher Hebung aus der Urbede der Stadt Straußberg, sondern außerdem noch freie Wohnung, Holzung und Fischereinutzung an diesem Orte an. Endlich gab auch Tschaslow von Conradsdorf sein Pfandrecht an der Vogtei Treuenbrietzen und Beelitz am 19. Mai 1414 gegen einen Schuldbrief über 100 Schock Böhmische Groschen dem Burggrafen auf [20].

In solcher Weise ließen sich aber diejenigen Pfandbesitzer, in deren Händen der Pfandbesitz fester Plätze grade der gefährlichste war, wie die von Quitzow, ihre Städte und Schlösser nimmer nehmen. Es konnte daher nichts Bedeutendes für die Landessicherheit durch diese Vergleiche mit Pfandbesitzern erreicht werden. Zugleich wurde auch der Erfolg der einzelnen erwirkten Auslösungen durch neue Verpfändungen wieder rückgängig gemacht, zu deren Vornahme der Burggraf sich genöthigt sah.

So war schon am 5. April 1413 die Stadt Straußberg in der Art, wie Dieterich von Quitzow selbige besessen hatte, an Albert von Holzendorf wieder überlassen: und Werner von Holzendorf erhielt am 11. November 1413 nicht nur das eben mit einer Schuldverschreibung ausgelöste Köpnick, sondern auch die Stadt Wriezen mit etlichen Dörfern des Oderbruches zum Pfande. Für Köpnick zahlte Werner 600 Schock Böhmische Groschen, über welche der Burggraf durch diese im Pfandbesitze des Ortes getroffene Veränderung mithin freie Disposition gewann. Wriezen wurde dem von Holzendorf für 1000 Schock überlassen, deren baare Auszahlung die Auslösung seines Antheiles an

Digitized by Google

Liebenwalde erfordert haben würde[21]. Das mit ſo großen Opfern ausgelöſte Liebenwalde wurde am 25. November 1413 Haſſen von Bredow anvertrauet; doch auch wohl nicht lediglich in Betracht der ausgezeichneten Perſönlichkeit dieſes vorzüglichen Mannes, ſondern unter Mitberückſichtigung des Umſtandes, daß der Martinitermin eben verſtrichen war, zu welchem ihm durch die früher erwähnte Schuldverſchreibung des Burggrafen vom 14. Auguſt 1412 die baare Auszahlung von 500 Schock Böhmiſchen Groſchen Entſchädigung verhießen war, anſtatt deren ihm dieſe 500 Schock nun auf Liebenwalde verſchrieben wurden[22]. Nur Oderberg ſcheint der Burggraf von den aus den Händen der frühern Beſitzer mittelſt Schuldverſchreibungen ausgelöſten Pfandſtücken in unmittelbarem, durch kein Pfandrecht beſchränktem Beſitze beibehalten zu haben. Zum Hauptmann dieſes wichtigen Platzes wurde Heinrich Strantz beſtellt[23].

Man ſieht, der Burggraf mußte ſich, ſtatt der Vornahme einer umfangsreichen Auslöſung der Schlöſſer, größtentheils darauf beſchränken, dieſe Beſitzungen, wenn ſich Gelegenheit dazu darbot, in die Hände anderer Perſonen zu legen, Perſonen, welche man wahrſcheinlich für trauwürdiger hielt, als die frühern Beſitzer.

Sichtbar richtete der Burggraf dabei ſein beſonderes Augenmerk auf die Grenze gegen Pommern. Liebenwalde und Oderberg waren Hauptplätze zum Schutze des Landes gegen wiederholte Einfälle aus der im Beſitz der Pommern befindlichen Ukermark. Dieſe Veſten bedurften daher vor Allem einer ſtarken Beſatzung, ſo wie treuer tüchtiger Befehlshaber.

Weitere Regelung der auswärtigen Verhältniſſe.

Die feindliche Stellung, welche die Herzöge von Pommern-Stettin Otto und Caſimir dem Burggrafen gegenüber eingenommen hatten, war auch nach dem Conflict auf dem Kremmer Damme nicht zu beſei-

Digitized by Google

tigen gewesen. Vielmehr wurde die Feindseligkeit der Herzöge wohl neu angefacht, da Burggraf Friedrich im Juli 1413 nicht nur Templins sich wieder bemächtigte, sondern auch, wahrscheinlich auf Vergleich mit dem herzoglichen Hause Pommern-Wolgast gestützt, einen Theil der Pommerschen Pfandbesitzungen in der Ukermark einnahm. Am 26. Juli ließ sich Burggraf Friedrich von der zu diesen Pfandbesitzungen gehörigen Stadt Strasburg die Huldigung leisten und am 27. Juli wurde die Huldigung der Stadt Templin dem Burggrafen erneuet[23].

Dagegen gelang dem Burggrafen Friedrich noch während des Jahres 1413 mit dem herzoglichen Hause Pommern-Wolgast Vertragsverhältnisse und neue Verwandschaftsverbindungen zu begründen, welche ihm und der Mark von dieser Seite her sowohl die Erhaltung des Friedens, als auch Beistand und Unterstützung in Aussicht stellten. Dabei mogte die Stimme einer edlen Frau aus dem Hause Zollern, die in ihrem Witthume am Meeresstrande den früh verstorbenen Gemahl betrauerte, nicht ohne Einfluß sein. Denn im Wolgastschen Hause diesseits der Swine regierte Herzog Wartislav VIII. für sich und seines Bruders Barnim VI. unmündige Söhne Barnim VII. und Wartislav IX. Die Mutter der zuletzt genannten beiden jungen Herzöge aber, Veronica, war des Burggrafen leibliche Schwester. —

Zur Hälfte mitbetheiligt an dem Pfandbesitze der Ukermärkischen Orte Prenzlau, Strasburg, Boitzenburg und Zehdenick, zeigte Herzog Wartislav VIII. sich sogar nicht abgeneigt, dieselben an seinem Theil dem Burggrafen herauszugeben. Er zerfiel darüber mit seinen Vettern, den Herzögen von Pommern-Stettin[24]. Daß Burggraf Friedrich aber die Willfährigkeit der Wolgaster Linie unbenutzt gelassen haben sollte, um mindestens einen Theil des Pommerschen Pfandbesitzes in der Ukermark wieder in seine Hand zu bringen, darf man um so weniger annehmen, als man schon aus dieser Zeit Nachrichten von Zahlungen und Schuldverschreibungen des Burggrafen an das Haus Wolgast vorfindet[25]. Auch erkennen wir es an dem Umstande, daß Burggraf

Digitized by Google

Friedrich, wie ſchon den 26. Juli 1413 Strasburg, ſo auch am 6. Mai 1414 Prenzlau ſich Huldigung leiſten laſſen konnte, und daß daher auch nach dem ſpätern Vergleiche des Burggrafen mit den Pommerſchen Herren über die vollſtändige Auslöſung der Ukermärkiſchen Pfandſtücke vom 16. Dezember 1415, nur Boitzenburg und Zehdenick Pommerſcher Seits noch herauszugeben waren[26].

So enge ſchloß das Haus Pommern-Wolgaſt, im Gegenſatz zu ſeinen Stettiner Verwandten, dem Burggrafen Friedrich ſich an, daß die perſönliche Zuſammenkunft des letztern mit dem Herzog Wartislav VIII. zu Neuruppin am 19. November 1413 ein neues Familienband zwiſchen den beiden nah verſchwägerten fürſtlichen Häuſern entſtehen ließ. Dem älteſten Sohne Wartislavs VIII., welcher den väterlichen Namen trug, wurde des Burggrafen junge Tochter Margareth verlobt. Obgleich beide Verlobte noch im Kindesalter ſtanden, welches der junge Wartislav auch nicht überlebt hat; ſo wurde doch ſchon der Ehecontract mit allen dazu gehörigen Verſchreibungen bündig ausgefertigt. Herzog Ulrich von Mecklenburg und Graf Ulrich von Lindow übernahmen die Bürgſchaft für die Wiederlage der in 10,000 Rheiniſchen Gulden verhießenen Mitgift[27].

Wichtiger noch war die „freundliche Einigung", welche Herzog Wartislav VIII. für ſich und ſeine Bruderſöhne an demſelben Tage und Orte mit dem Burggrafen einging. Sie verpflichten ſich darin zu gegenſeitigem Beiſtande wider alle ihre Feinde, namentlich auch gegen ungehorſame Unterthanen, ſo wie zur kräftigen Unterdrückung aller Beſchädigung und Beraubung der Lande. Schlöſſer und Städte, aus welchen Frevel dieſer Art verübt worden, ſollen mit vereinter Kraft ihren Beſitzern abgenommen und dem Fürſten, in deſſen Landen ſie liegen, überlaſſen werden, letzteres ſofern dieſer es übernimmt, den aus ſolchen Orten verübten Schaden zu erſetzen. Will der Fürſt den Schadenserſatz nicht leiſten; ſo ſollen die in ſolcher Weiſe genommenen Veſten, Schlöſſer oder Städte gebrochen und völlig zerſtört werden[28].

Digitized by Google

Scheint bei diesem Bündnisse einerseits vorzüglich daran gedacht zu sein, daß der Märkische Adel zu der frühern Widersätzlichkeit zurückkehren und durch fortgesetzte Friedensbrüche die gewaltsame Einnahme seiner festen Plätze erforderlich machen könnte; so ist das Bündniß andrerseits doch auch nicht minder gegen die Herzöge Otto und Casimir von Pommern-Stettin gerichtet, die von den Feinden des Burggrafen, gegen welche Herzog Wartislav VIII. Beistand leisten will, ungeachtet ihrer nahen Verwandschaft mit diesem, nicht ausgenommen sind.

Dies gute Einverständniß des Burggrafen mit dem Hause Pommern-Wolgast übertrug sich auch auf das diesem nahe befreundete Haus Mecklenburg-Stargard. Von den Brüdern Johann II. und Ulrich I., die hier regierten, Söhnen Johann's I. und der Gräfin Agnes von Lindow, entschloß sich Herzog Ulrich, der jüngere, schon am 29. März 1413 bei einer persönlichen Zusammenkunft zu Neustadt-Eberswalde, förmlich in den Dienst des Burggrafen und der Mark Brandenburg einzutreten. Burggraf Friedrich verschrieb ihm auf die nächsten zwei Jahre 600 Rheinische Gulden jährlich aus seiner Kammer. Dafür gelobte Herzog Ulrich dem Burggrafen und der Mark getreulich zu rathen, zu helfen und zu Dienst zu kommen. „Wenn wir den ehegenannten unsern Schwager" — fügt der Burggraf dem Gehaltsversprechen hinzu — „täglich bei uns an unserem Hofe haben wollen; so sollen wir ihm und den Seinigen zwanzig Pferde ausfüttern und sonstigen Bedarf reichen lassen, wie anderem unsern Hofgesinde"[29].

Selbst abgesehen von der Wichtigkeit der materiellen Unterstützung des „streitbaren Herzogs", war es für das Ansehen des Burggrafen in diesen Gegenden gewiß nicht ohne Gewicht, wenn die hervorragende Stellung desselben von alten regierenden Fürstenhäusern, in dem Maße anerkannt wurde, daß sich Glieder derselben ihm in solcher Weise, wie Herzog Ulrich von Mecklenburg, als Hofdiener verpflichteten.

Nach diesem Vorgange eines regierenden Mecklenburgischen Her-

Digitized by Google

zoges, konnten es auch die Herren zu Werle für sich nicht bedenklich finden, sich durch ein Jahrgehalt ebenfalls für den Dienst des Burggrafen gewinnen zu lassen. Kennen wir auch einen förmlichen Dienstcontract mit diesen fürstlichen Herrn des alten Wendens erst vom 14. August 1414; so wird sich doch gleich zeigen, daß sie die Verpflichtungen dieses Contractes schon früher dem Burggrafen erfüllten.

Um endlich auch mit dem Mecklenburg-Schwerinschen Hause ein Freundschaftsbündniß zu stiften, mußte wieder eine der Töchter des Burggrafen mit dem Versprechen guter Mitgift aushelfen. „Frau Agnes, der Schweden und Gothen Königin", Herzog Albrechts III. Wittwe, welche nach dem Tode ihres Gemahles in Gemeinschaft mit dem Herzoge Johann V., ihrem Neffen, die Landesregierung führte, fand die Aussicht auf diese Verbindung für ihren unmündigen Sohn Albrecht V. vortheilhaft genug, um mit diesem im Juli 1413 dem Burggrafen zu Perleberg einen Besuch zu machen; wo der Heirathscontract zwischen dem jungen Herzoge und der Burggräfin Cäcilie am 19. Juni feierlich verbrieft wurde[30].

Gewiß eine der schwierigsten Aufgaben, welche der politischen Unterhandlungskunst je gestellt wurden, hatte der Burggraf in dieser Einigung mit den Mecklenburgischen Nachbaren gelöst. Wäre uns doch ein Blick in den Gang des Unterhandlungsgeschäftes, außer der bloßen Kenntniß der Resultate, noch vergönnt! —

Gleichzeitig war der Burggraf aber auch nach andern Seiten nicht unthätig geblieben, um überall, wo es nöthig erscheinen konnte, die Beziehungen der Mark zum Auslande durch Verträge im Geiste des Friedens zu ordnen und Stützpunkte seiner Macht in den Nachbaren zu gewinnen.

Der Deutsche Orden, welcher durch den Pfandbesitz der Neumark zu den Nachbaren des Burggrafen in der Kurmark gehörte, war diesem schon durch die Dienste verpflichtet, die Burggraf Friedrich dem Orden kurz vor seinem Einzuge in die Mark am Böhmischen Königs-

Digitized by Google

hofe geleiſtet hatte. Zu einer nähern Verbindung der Kurmark mit der Neumark wurden auch im Jahre 1412 bereits, durch den Großcomthur Grafen Friedrich von Zollern, Unterhandlungen zwiſchen dem Hochmeiſter und dem Burggrafen eingeleitet. Dieſe kamen zwar wegen des drohenden Krieges mit Polen nicht zum förmlichen Abſchluß, begründeten jedoch ein freundliches Nachbarverhältniß. Die Fortdauer dieſes Verhältniſſes bezeugen mehrere Schreiben des Hochmeiſters aus den Jahren 1413 und 1414, wodurch er ſich theils des Beiſtandes und der Bundesgenoſſenſchaft des Burggrafen, theils ſeiner Fürſprache bei dem Könige Siegmund zu verſichern ſucht[31].

Auch der in früheren Zeiten durch häufige Fehden unterbrochene Friede der Mark mit den Herzogthümern Croſſen und Glogau wurde durch eine von dem Burggrafen am 1. Auguſt 1413 zu Frankfurt an der Oder mit dem Herzoge Heinrich in Schleſien zu Croſſen geſchloſſene Uebereinkunft gegen fernere Verletzungen ſicher geſtellt. Den beiderſeitigen Unterthanen war darin ernſtlich zur Pflicht gemacht, ihre Streitigkeiten vor die Fürſten zur Entſcheidung zu bringen und ſich nicht zu befehden; dagegen der Lande Räuber und Beſchädiger eifrigſt zu verfolgen. Die Uebertreter dieſes Friedensvertrages, gelobten die Fürſten, an Leib und Gut unnachſichtig zu beſtrafen[32].

Selbſt mit dem Herrenſtande und mit ſonſt hervorragenden Schloßbeſitzern der Niederlauſitz freundliche Verbindungen anzuknüpfen, ließ Friedrichs Umſicht nicht außer Acht: — Verbindungen, welche ſich den Intereſſen der Mark in der Folge bekanntlich ſehr vortheilhaft erwieſen haben. Männer, wie Schenk Albrecht von Landsberg, Herr zu Sidow im Beſitze von Teupitz, Hans und Friedrich von Schlieffen im Beſitze von Baruth, oder Edle, wie Hans von Bieberſtein, den Beſitzer der Herrſchaften Beeskow und Storkow, und Hans von Torgow, Herrn zu Zoſſen, ſehen wir ſchon im Jahre 1413 oft an des Burggrafen Hoflager oder anderswo in ſeinen Angelegenheiten thätig. In Hans von Bieberſtein fand Burggraf Friedrich auch um ſo mehr einen eifrigen

Digitized by Google

Verbündeten, je mehr dieſer Edle den Herzögen Otto und Caſimir von Pommern-Stettin feind war, die im Fall ihres Obſiegens, auf Grund alter Anſprüche, ihm die Stadt Beeskow zu entreißen drohten. Hans von Torgow aber ſtand ſchon durch den Beſitz mehrerer Dörfer im Lande Teltow, worüber er am 21. October 1413 von dem Burggrafen die Inveſtitur empfing, in einem Abhängigkeitsverhältniſſe zu der Mark: — ein Verhältniß, was dadurch von ihm ſelbſt noch mehr verengt und befeſtigt wurde, daß er ſich am 25. Juni 1414 auch mit ſeinem Hauſe Zoſſen zur Mark ſetzte und dem Burggrafen das Oeffnungsrecht daran einräumte[33].

So war der Kreis der Staaten und Herrſchaftsgebiete, welcher die Mark umſchloß, bis auf Pommern-Stettin, faſt vollſtändig dem Burggrafen befreundet und verbündet.

Die Grafen von Lindow.

Der glückliche Erfolg, deſſen Friedrichs Unterhandlungen mit den Nachbarländern ſich zu erfreuen hatten, mußte auch auf die Befeſtigung der Herrſchaft des Burggrafen im Innern der Mark vortheilhaft zurück wirken. Inſonderheit brachte die allſeitige Regelung der Beziehungen der Mark zum Auslande die Vervollſtändigung der Anerkennung des Burggrafen im Innern noch in Bezug auf eine nicht unwichtige Lehnsherrlichkeit mit ſich.

Die Grafen von Lindow hatten ſich zwar früher ſowohl in Betreff der Grafſchaft Lindow, welche ſpäter an die Fürſten von Anhalt veräußert worden iſt, als auch in Anſehung der Herrſchaften Ruppin und Möckern, als Vaſallen Brandenburgs erkannt; aber immer, wie in der Ausübung der Herrſchaftsrechte im Innern ihres Gebietes, ſo auch rückſichtlich ihrer Beziehungen zum Auslande, große Unabhängigkeit von den Markgrafen behauptet. Ihr Streben nach Selbſtſtändigkeit wurde von einer Macht unterſtützt, welche ſie vielen regierenden

Digitized by Google

Fürsten der Nachbarschaft überhob und durch die Lage ihrer Gebiete ausnehmend begünstigt. Die Grafschaft Lindow und die Herrschaft Möckern lagen außerhalb, die Herrschaft Ruppin und die dazu gehörigen Lande aber lagen an den Grenzen der Mark. Zugleich gaben den Grafen die Verwandschaftsverhältnisse, worin sie mit den meisten der Mark benachbarten regierenden Fürsten standen, namentlich beständige Familienverbindungen mit den Mecklenburgischen Fürsten, viel Rückstärkung.

Unter dem schwachen Regimente des Markgrafen Jobst betrachteten die Grafen sich wegen der Grafschaft Lindow und der Herrschaft Möckern nur als Böhmische Vasallen, da die Aebtissin von Quedlinburg den König Wenzel und dieser die Grafen damit beliehen hatte. Ja es trat die Gefahr nahe, daß die Grafen sich auch mit der Herrschaft Ruppin von dem Zusammenhange mit der Mark, wie von der Unterordnung unter den Markgrafen, ganz lossagen würden. Mit andern Landesherrn nach Belieben verbündet, standen sie der Mark ganz wie Fremde, nicht selten auch als Feinde gegenüber, ohne daß der ohnmächtige Lehnsherr es gewagt oder vermogt hätte, das lehnsherrliche Dienstrecht oder das lehnsherrliche Strafrecht wegen verletzter Treue gegen die mächtigen Vasallen geltend zu machen. Wie der Sprachgebrauch in den Urkunden jener Zeit die Lande der Grafen von der Mark Brandenburg immer wie nicht dazu gehörige fremde Gebiete unterscheidet; so war auch in Wirklichkeit eine vollkommene Trennung der Herrschaft Ruppin von der Mark eingetreten Es wurden zwischen den Markgrafen und den Grafen Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen, Feindseligkeiten ausgeübt, Kriege und Fehden geführt, Friedensschlüsse, selbst unter Vermittlung fremder Fürsten eingegangen, ganz wie zwischen von einander unabhängigen Potentaten. Der Lehnsverband schien vergessen zu sein [3].

Unter diesen Umständen war es ein großer Gewinn, welchen die Regelung der auswärtigen Verhältnisse der Mark, namentlich in Beziehung auf die dem Lande Ruppin benachbarten Mecklenburgischen und

Digitized by Google

Wendiſchen Fürſten mit ſich brachte, daß auch Graf Ulrich von Lindow dadurch in die Lage gerieth, den Burggrafen als Lehnsherrn anerkennen zu müſſen. Im November 1413 erſchien dieſer perſönlich zu Neurupppin Auch die Herzöge Wartislav VIII. von Pommern-Wolgaſt und Ulrich von Mecklenburg-Stargard, Freunde und nahe Verwandte des Grafen, nahmen an den dort gepflogenen Verhandlungen Theil. Seitdem begegnen wir dem Grafen Ulrich von Lindow oft im Gefolge des Burggrafen an der Spitze ſein Vaſallen und unter ſeinen treueſten Anhängern[31].

Damit war Friedrichs Anerkennung im In- und Auslande auf friedlichem Wege erreicht — ein Sieg, unter den ſchwierigſten Umſtänden errungen, — eine Heldenthat der Unterhandlungskunſt.

Wie erſprießlich hätte nun der Burggraf ſogleich beginnen können, die zerrütteten innern Verhältniſſe der Mark zu beſſern; wäre nicht der alte Feind, der Ungehorſam des ſchloßgeſeſſenen Adels, nach ſeiner Unterwerfung noch einmal von Neuem gegen ihn aufgeſtanden!

Digitized by Google

Siebenter Abſchnitt.

Demüthigung des ſchloßgeſeſſenen Adels in der Mark.

Die renitenten Märkiſchen Edelleute, die ſich dem Burggrafen Friedrich im April 1413 unterworfen hatten, werden von den ältern Kroniſten beſchuldigt, ſie hätten den Eid, welchen ſie dem Burggrafen leiſteten, als ſie ihm huldigten, nicht aufrichtig gemeint und daher auch nicht gehalten. Ebenſo wenig ſei es ihre Abſicht geweſen, die Pfandbeſitzungen jemals herauszugeben, deren Auslösbarkeit ſie dem Burggrafen zugeſtanden hatten, oder dieſem überhaupt zu gehorchen. Verwegenen Muthes hätten ſie vielmehr ſich vermeſſen, ungeachtet der äußern Anerkennung des Burggrafen als Landesverweſers, ihre alte Ungebundenheit und Willkürherrſchaft ungeſtört fortzuſetzen [1].

Leider beſtätigen die Ereigniſſe dieſe Aeußerungen. Schon der Zug nach Trebbin ließ den Burggrafen wahrnehmen, daß die Quitzows und ihre Anhänger, wenn ſie ihm gleich die Heeresfolge auf dieſem Kriegszuge leiſteten, doch keineswegs geſonnen waren, ſeiner landesherrlichen Auctorität gebührend zu achten.

Wir kennen den Frieden, welchen Burggraf Friedrich dem Erzſtift Magdeburg am 19. September 1412 für ſich und die Seinigen gelobt

und worin er den erzſtiftiſchen Landen Sicherheit vor allen Beſchädigungen und Angriffen aus der Mark zugeſagt hatte. So lange nun die Quitzows und ihre Anhänger den Burggrafen noch nicht als berechtigten Regenten der Mark anerkannten, geſchweige denn ihm als Vaſallen gehuldigt hatten: ſo lange ſie vielmehr des Burggrafen Befugniß zur Abſchließung von Staatsverträgen, welche die Bewohner der Mark verpflichten könnten, in Abrede ſtellten; ſo lange war es wenigſtens conſequent, wenn ſie auch ihre gewohnten Plackereien gegen das Erzſtift, ohne Rückſichtnahme auf des Burggrafen Verträge, fortſetzten. Dieſe Gewaltthaten gegen das Erzſtift traten aber ſobald unter einen ganz andern Geſichtspunkt, wie die Quitzows und ihre Genoſſen den Burggrafen als berechtigten Stellvertreter des wahren Markgrafen und als Pfändbeſitzer der Märkiſchen Lande, folglich als ihren Lehnsherrn oder wenigſtens als bevollmächtigten Vertreter des eigentlichen Lehnsherrn, als prodominus nach lehnsrechtlichem Ausdruck, anerkannt und gehuldigt hatten. Sie ſelbſt unterwarfen ſich dadurch auch äußerlich aus freien Stücken der Verpflichtung, fortan ein dem Lehns- und Unterthanenverhältniſſe entſprechendes Verhalten gegen den Burggrafen zu beobachten, namentlich alſo Frieden und Unfrieden mit ihm zu theilen und ſeine Gerichtsbarkeit zu reſpectiren. Es enthielt nunmehr unzweifelhaft eine Verletzung, ſowohl der Unterthanenpflicht, als auch der nach den Grundgeſetzen des Lehnsverhältniſſes dem Burggrafen ſchuldigen „Lehnstreue und Lehnsreverenz", wenn ſie ſeinen Frieden brachen, Handlungen gegen das Ausland begingen, welche die Sicherheit der Märkiſchen Lande in Gefahr ſetzten, und den Burggrafen, wenn auch nicht unmittelbar, doch in ſeinen Bundesgenoſſen bekämpften; zumal da Burggraf Friedrich ſeiner Verbündeten zu Recht mächtig und erbötig war, ſeine Vaſallen in ihren Streitigkeiten mit dieſen und rückſichtlich ihrer Anſprüche gegen dieſelben zu Recht zu verhelfen.

Deſſenungeachtet ſah Burggraf Friedrich die Gebrüder von Quitzow

Digitized by Google

ſchon aus dem Lager vor Trebbin abentheuerlich ausreiten und das benachbarte, unter der Landeshoheit des Erzſtiftes Magdeburg dem Kloſter Zinna angehörige Dorf Hennigkendorf feindlich überfallen. Die Begleiter der Quitzow's waren namentlich Wilkin von Arnim, Achim und Mathias von Bredow, Werner und Albrecht von Holzendorf, Wichard von Rochow, Ebeling und Henning von Krummenſee, Claus von Kannenberg, Henning von Stechow, Ludwig Sparr, Heinrich Haſenbalg und Hermann von Bardeleben. In Hennigkendorf nahmen dieſe, gleichſam unter den Augen des Burggrafen, den Bewohnern ihre Pferde und Ochſen, ihre Betten und Hausgeräthe, ja den Frauen ihre Kleider: und nachdem ſie den Raub auf das Schloß Beuthen in Sicherheit gebracht hatten, kehrten ſie zu dem Burggrafen in das Lager zurück [2].

Es kann nicht bezweifelt werden, daß der Burggraf Friedrich auf Klagen des Abtes dieſe Gewaltthat den Betheiligten verwies und Genugthuung für die beraubte Dorfſchaft forderte. Dadurch wurde indeſſen nur erwirkt, daß die ſchuldigen Vaſallen ſich von dem Burggrafen ſchieden; ſich in den Jerichowſchen Kreis begaben, hier die Straßen unſicher machten und die Ortſchaften verwüſteten. So plünderten ſie z. B. am 14. Mai 1413 das Dorf Tychen, damals einen Marktflecken, wo ſie einen der Einwohner zur Beſchatzung mit ſich hinwegſchleppten und 30 Häuſer mit 8 auf dem Kirchhofe gelegenen Speichern in Brand ſteckten [3].

Nach einigen Tagen geſellte ſich auch Caſpar Gans der Truppe zu und nun wurde beſchloſſen, den Abt von Zinna für ſeine Klage wegen der Beraubung Hennigkendorfs in ſeinen Dörfern nochmals heimzuſuchen und abzuſtrafen. Im Zinnaſchen Dorfe Bardenitz angelangt, nahm man den Schulzen mit 2 Bauern gefangen, die ſich mit 75, 60 und 50 Schock Böhmiſchen Groſchen aus dem Thurme zu Golzow löſen mußten, und den wehklagenden Bewohnern, ſelbſt dem Pfarrer und Küſter, ſämmtliches Vieh. Ebenſo erging es den Dörfern Pechül,

Digitized by Google

Mehlsdorf, Felgentreu, Frankenfelde und Frankenföhrde, in welche die plündernde Schaar längs der Märkiſchen Grenze weiter zog. In dem zuletzt gedachten Orte wurde auch der Schulmeiſter, nachdem man ihn vorher nackend ausgezogen hatte, erſchlagen und ſtarb einer der gefangenen Bauern nach der Auslöſung an den Folgen der ſchweren Haft.

Auf den Hülferuf der heimgeſuchten Orte verſammelte der Kloſtervogt in der Eile eine Anzahl Bewohner von Zinna, Luckenwalde und Grüna, womit er den ihre Beute heimführenden Herren nachjagte. Dieſe leiſteten indeß ſo kräftigen Widerſtand, daß manche von den Verfolgern auf dem Platze blieben oder tödtliche Wunden davon trugen und der Vogt mit drei Brüdern und der Mehrzahl ſeiner Begleitung gefangen wurde. Dadurch gewannen die Märkiſchen Herren nicht nur in den Pferden, Rüſtungen und Waffen der Erſchlagenen und Gefangenen neue, werthvolle Beute; ſondern auch für die Freiheit der letztern forderte Wichard von Rochow ſo hohe Löſegelder, daß die Unglücklichen zum Theil drei viertel Jahr im Thurme zu Golzow liegen mußten und erſt durch Herzog Rudolph von Sachſen bei der Eroberung Golzows im Jahre 1414 ihre Freiheit wieder erlangten [4].

Zu Anfang Juni erhielt dieſe raubluſtige Schaar einen ſo großen Zuwachs an Mannſchaft, daß ſie in der That zu großen Beſorgniſſen Veranlaſſung geben mußte. Es waren aus der Prignitz hinzugekommen: die von Rohr zu Freienſtein, Neuburg, Neuhauſen und Schrepkow; die von Möllendorf zu Wittenberge, Kumlofen, Krampfer und Abbendorf; die von Königsmark zu Fretzdorf; die Böſel zu Goldbeck; ferner die von Reſtorf, Sack, Kehrberg, Kruge, Hundeneſt, Karſtädt, Wartenberg, Ghire, Hakenmeiſter und von der Weide: ſelbſt drei Gewappnete aus der Stadt Kiritz nahmen Theil. Aus der Altmark werden noch Mathias von Jagow, Ludolph und Gebhard von Alvensleben, Berend und Werner von der Schulenburg, Claus von Kläden, Wichard der Aeltere von Rochow, Otto Schlegel und Georg Berke als neue Theilnehmer genannt. Auch fünf gewappnete Einwohner aus

Digitized by Google

jeder der Städte Salzwedel und Seehausen ritten mit, und zu Hause gebliebene Edelleute, wie Fritze von der Schulenburg auf Betzendorf, hatten wenigstens ihre Pferde gesandt. Aus der Mittelmark betheiligten sich noch Martin von Kahlenberg, Mycke von Hacke, Siegmund von Knoblauch, Severin von Lossow, die von Lindow, Hoppenrade und Andere. Die Zahl der Knechte, welche die Theilnehmer der Schar mit sich führten, war so groß, daß Gebhard von Alvensleben allein mit einer Begleitung von 16 Gewaffneten erschien [4].

Es ist nicht ganz klar, ob durch diese mächtige Sammlung fehdesüchtiger Mannschaft mehr als eine einschüchternde Demonstration gegen den Burggrafen beabsichtigt wurde. Da dieser aber ein Zusammentreffen mit der Schar vorsichtig vermied; so begnügte sie sich mit den gewöhnlichen Plünderungen im Jerichowschen Kreise. Parey allein verlor am 6. Juni 360 Kühe und etwa 3000 Stück Schafvieh; dann wurde ein Brand entzündet, welcher den Ort größtentheils verzehrte. Aehnlich ergings Dörfern wie Zerwen, Ihleburg, Kammer und anderen. Nachdem diese Verheerungen einige Tage fortgesetzt waren, löste sich die Truppe allmälig wieder auf [4].

Der Julimonat verfloß ziemlich ruhig: nur daß verwegene Knechte hier und dort umher streiften und was ihnen Werthvolles begegnete, mit sich nahmen. Doch mit dem Anfange des August beginnt wieder eine fortlaufende Reihe von Klagen über arge Verletzungen des Magdeburgischen Gebietes durch Märkische Vasallen. Sie beginnen mit dem Ueberfalle der Stadt Genthin, welchen Hans von Quitzow am 1. August durch seine Knechte und durch die Bürger Plaues, unter Anführung seiner Rottmeister Claus von Kläden und Gotzke von Predöhl, ausführen ließ. Es wurde viel Beute gemacht und die Stadt größtentheils verbrannt. Die Kirche mußte 8 Schock Böhmische Groschen entrichten, damit die Freibeuter wenigstens das dem Gottesdienst gewidmete Gebäude mit dem Feuer verschonten. Am 10. August nahmen Wichard von Rochow, Achim von Bredow und Andere vor Möckern

Digitized by Google

und Dalchau 180 Kühe, etwa 100 Schweine, 50 Ackerpferde und viel Schafe: auch fingen sie einen Mann: einen andern erschlugen sie. Am 13. August ritt Hans von Quitzow vor Milow, um hier dem erzstiftischen Vogte 180 Kühe wegtreiben und vier Leute abfangen zu lassen: am 20. August nahmen seine Knechte vor Tychen wieder etwa 180 Kühe [1]. So geht ein langes Verzeichniß solcher Beschädigungen in ermüdender Gleichartigkeit der Fälle fort. Wir wollen den Leser damit nicht langweilen.

Nur das heben wir noch hervor, daß auch der viel heimgesuchte Abt zu Zinna sich über neue Unbilden zu beklagen hatte. Als um Michaelis 1413 sich ein Glied der fürstlichen Familie von Wenden, Caspar Gans und die von Quitzow zu Golzow befanden, unterhielt Wichard von Rochow seine Gäste durch einen nochmaligen nachbarlichen Besuch, welchen man dem Kloster und mehreren Kloster-Dörfern Zinna's abstattete. Man trieb dem Abte seine ganze werthvolle Stuterei, seinen Unterthanen aber in Zinna und Wölmsdorf zum großen Theil, in Werder, Grüna und Neuhof all ihr Vieh hinweg. Es wurden dabei auch mehrere Gefangene gemacht, welche den Transport des geraubten Viehes nach Golzow erleichtern und sich dann aus der Haft lösen lassen mußten. Die Viehheerden der Stadt Jüterbogk, wobei sich 305 Stück Kühe befanden, wurden bei dieser Gelegenheit ebenfalls mitgenommen. Von der Zerstörung ihrer Gebäude durch die Flammen kauften die Ortschaften sich durch Uebernahme einer Brandschatzung frei, die sie, theils in Hafer, theils in Geld, nachträglich nach Golzow abzuführen gelobten [2].

Magdeburgischer Seits wurde der Friede gegen die Mark grade in dieser Zeit ungewöhnlich strenge aufrecht erhalten. Wir sehen, daß man sich Magdeburgischer Seits lange der Hoffnung hingab, bei der wachsenden Auctorität des Burggrafen für den erlittenen Schaden rechtliche Genugthuung zu erreichen und ferneren Friedensstörungen vorgebeugt zu sehen. Doch blieben alle Klagen des Erzbischofes und des

Digitized by Google

Kloſters Zinna bei dem Burggrafen, wie alle Ermahnungen und Befehle des letztern an ſeine raubluſtigen Vaſallen, ohne Erfolg.

Zuletzt ward denn doch die Geduld des Erzbiſchofes erſchöpft. In Begleitung des Heiſe von Steinfurth, Hans von Schierſtedt, Hans von Treskow, Hans Kotze und anderer Ritter und Mannen, unterſtützt von den Bürgern Burgs, Magdeburgs und ſonſtiger Städte, brach der Erzbiſchof, ſo wie gleichzeitig auch mit den Bürgern Jüterbogks und ſeiner ganzen Macht der Abt von Zinna, in die Mark Brandenburg ein. Es galt zunächſt Wichard von Rochow, deſſen Beſitzungen über das ganze Land Zauche zerſtreuet lagen, in dieſen abzuſtrafen, überhaupt aber für die erlittenen Verluſte ſich in den Dörfern der Zauche Erſatz zu verſchaffen. Die ganze Zauche, die bis an die Thore Brandenburgs hin entſetzlich verwüſtet wurde, mußte nun Wichards Schuld verbüßen; während dieſer mit ſeiner vornehmen Geſellſchaft ſich nirgends blicken ließ, das arme Land zu ſchützen. Selbſt Brandenburger Stiftsdörfer und Stadtgüter, ſo wie Lehniner Kloſterbeſitzungen, wie Glindow Grebs, Plötzin, Werder, Buchow, Kriele, Schmergow, Seeben, Gr. Kreutz, Gollwitz, Göhlsdorf, Jeſerig, Bliesendorf, Cammerode u. ſ. w empfanden die Rache der geiſtlichen Herren. Sie wurden größtentheils in Aſche gelegt, ſämmtlich ausgeplündert. Nur dem Kloſter Lehnin gab der Erzbiſchof ſpäter das ſeinen Unterthanen geraubte Vieh zurück [7].

Nicht zufrieden, ihrem Vaterlande ſolche Verwüſtungen von außen her zuwege gebracht zu haben, entzündeten die Uebermüthigen zugleich eine innere Fehde, welche das Land noch größeren Verheerungen preiszugeben drohete. Caſpar Gans ſagte dem altersſchwachen, bereits naher Auflöſung entgegen gehenden Biſchofe von Brandenburg, Henning von Bredow, den Frieden auf und fiel nun über die Beſitzungen der Brandenburger Kirche her. Den innern Grund dieſer Feindſchaft des **fehdeſüchtigen Edlen gegen den Biſchof und ſein geiſtliches Stift haben wir wohl nur in der Anhänglichkeit und Unterſtützung zu ſuchen, welche der Biſchof Henning mit dem Brandenburger Clerus dem Burggrafen**

Digitized by Google

vom Anfange seiner Herrschaft an bewies. Hatte Caspar Gans mit den Quitzows es doch in ähnlicher Weise auch dem Bischofe Havelbergs angedroht. Vermuthlich war es das Werk des Bischofes von Brandenburg, daß die ganze Familie von Bredow und mit ihr auch die Familie von Uchtenhagen gegen das Ende des September 1413 zu Berlin sich von Neuem an den Burggrafen wieder anschloß und von der Parthei der ungehorsamen Vasallen schied. Bis dahin hatten einzelne Glieder beider Häuser noch immer bei den Friedensbrüchen der von Quitzow sich betheiligt. Jetzt wurde die Fahne der Widersätzlichkeit gegen die Landesherrschaft für immer von ihnen verlassen und Caspar Gans dadurch eines wichtigen Beistandes beraubt *. Die Kronisten berichteten, „Caspar Gans habe dem Bischofe ohne alle Ursache entsagt und sich auch daran nicht gekehrt, daß der Burggraf Friedrich sich ihm erbot, die Ansprüche, welche er an den Bischof haben mögte, zu verhören und gerichtlich zu entscheiden", er habe vielmehr die begonnene Fehde dennoch fortgesetzt *.

So war die Mark von Neuem zum Schauplatz der ärgsten Verheerungen geworden. Es schien in der That hoch an der Zeit zu sein, dem Unwesen endlich ein Ziel zu setzen. Sah der Burggraf länger diesem Treiben, dieser Nichtachtung seiner Gebote nach; so wurde seine Friedensliebe zu einer Begünstigung des Unfriedens, seine Milde zur Schwäche. Mogte immerhin Friedrichs Fränkische Umgebung unzureichend und sein Märkischer Beistand zu untrauwürdig sein, um damit allein den Kampf aufzunehmen. Es waren für diesen Zweck jetzt hinlänglich sichere Stützen im Auslande gewonnen: und so mußte man mit auswärtiger Hülfe versuchen, des gegen alles geordnete Staatsleben sich beharrlich auflehnenden innern Feindes endlich Herr zu werden.

Vorbereitung gewaltsamer Maßregeln.

Ein Ereigniß, welches sich in der Fehde des Edlen Herrn zu Putlitz gegen den Bischof von Brandenburg am 30. November 1413

Digitized by Google

zutrug, machte dieſen Zeitpunkt vorzüglich geeignet gegen die Putlitz-Quitzowſche Parthei vom gekränkten Gefühl zur That überzugehen. Hans von Redern, damaliger Zeit des Biſchofes Hauptmann, Glied einer alten Märkiſchen Familie, die wegen des Gutes Beetz und wegen anderer Beſitzungen im Lande Löwenberg dem Lehnshofe des Bisthumes Brandenburg angehörte, nahm den Caſpar Gans bei dem Dorfe Dalgow in der Nähe von Spandau gefangen und brachte ihn auf die Burg Zieſar, die Reſidenz der Brandenburger Biſchöfe, in ſicheren Gewahrſam[10]. Damit war die Parthei des Widerſtandes ihres eigentlichen Hauptes beraubt.

An demſelben Tage erfuhr dagegen der Erzbiſchof von Magdeburg durch Hans von Quitzow im Jerichowſchen Kreiſe eine beſonders empfindliche Niederlage. Hier ſuchte Wichard von Rochow im Bunde mit Caſpar Gans und mit den Quitzows ſich durch großartige Plünderungen, ſeit längerer Zeit für die Verluſte wieder zu entſchädigen, welche ihm durch des Erzbiſchofes Einfall in die Zauche verurſacht waren[11]. Am 30. November, da Hans von Quitzow einen Streifzug bis nach Ferchland ausgeführt hatte, ſtieß er an der Stremme auf die Mannſchaft des Erzbiſchofes unter deſſen Hauptmann Peter Kotze und dem erzſtiftiſchen Jägermeiſter Gebhard von Plotho. Der heftige Kampf, der ſich nun entſpann, endete aber ſo glücklich für Hans von Quitzow, daß ſeine Gegner, ſo weit ſie nicht fielen, in ſeine Gefangenſchaft geriethen. Namentlich wurden auch Peter Kotze und Gebhard von Plotho gefangen, nach Plaue gebracht und durch üble Behandlung und allerlei Peinigung genöthigt, dem Hans von Quitzow ein ungewöhnlich hohes, mit 1600 Schock Böhmiſchen Groſchen in Terminalzahlungen zu entrichtendes Löſegeld für ihre Freiheit zu verſchreiben[12].

Je lebhaftern Unmuth der Erzbiſchof Günther über dies Ereigniß empfand, deſto bereitwilliger ergriff er die Gelegenheit ſich Genugthuung zu verſchaffen, wozu Burggraf Friedrich ihm Anfangs des Dezember-

Digitized by Google

monats zu Zerbſt perſönlich den Plan vorlegte. Am 8. Dezember wurde der Bund im Stillen verbrieft, worin die beiden Fürſten ſich gegen einander anheiſchig machten, eines nahen Tages gemeinſchaftlich die Burgen und Städte der von Quitzow und Rochow, inſonderheit Plaue und Rathenow, zu umlegen und die Belagerung dieſer Veſten, bis zur Einnahme fortzuſetzen. Einverſtanden darüber, daß die von Quitzow ihre Beſitzungen verwirckt hätten — „da ſie“, wie die Urkunde ſagt, „unſer beider Lande und Leute gröblich und mannigfaltig überfahren und beſchädigt haben, ſo wie täglich noch überfahren und beſchädigen, uns, dem Burggrafen, ihrem Herrn, ungehorſam geweſen ſind und noch ungehorſam ſind, und uns dem Erzbiſchofe und den Unſrigen nicht thun, was ſie uns und den Unſrigen zu thun verpflichtet ſind“ — beſchloß man die eroberten Burgen und Städte dergeſtalt zu theilen, daß der Erzbiſchof die Hälfte in Gelde, bei den Pfandbeſitzungen von der Pfandſumme und bei lehnbaren Veſten von dem abzuſchätzenden Werthe derſelben erhielt. Nur an Plaue ſollte dem Rechte des Friedensbruches volle Genugthuung geſchehen, das Schloß gebrochen, die Stätte der Erde gleich gemacht werden, — falls König Siegmund dies genehmige[13].

Damit der Erzbiſchof an dem verabredeten Unternehmen alle ſeine Streitkräfte betheiligen könne, eilte Burggraf Friedrich in die Altmark, deren Mannſchaft bis jetzt ebenfalls noch verwüſtende Fehden gegen das Erzſtift fortgeſetzt hatte. Noch am 9. November waren z B. bei Neuhaldensleben und Wedringen durch die von Alvensleben, Jagow, Runſtedt und von der Schulenburg mehrere Leute erſchlagen und gefangen, ſo wie bedeutende Viehheerden hinweggetrieben. Dauerten auf dieſer Seite ſolche Beſchädigungen des Erzſtiftes fort; ſo mußte von dem Erzbiſchofe auf die Unterſtützung Heiſe's von Steinfurth zu Alvensleben, eines ſeiner mächtigſten Befehlshaber, der Bürger Magdeburgs und Anderer, welchen der Schutz des erzſtiftiſchen Gebietes an der Alt

Digitized by Google

märkiſchen Grenze vorzüglich oblag, bei dem Unternehmen gegen die von Quitzow und Rochow verzichtet werden.

Unter dieſen Umſtänden ließ ſich Burggraf Friedrich herab, mit den Führern des Altmärkiſchen Adels über einen förmlichen Waffenſtillſtand zu unterhandeln. Wohl nicht ahnend, welchem Zwecke dies galt, gingen die Altmärkiſchen Schloßbeſitzer auf den Wunſch des Burggrafen wenigſtens ſoweit ein, daß ſie gelobten, für die nächſten Wintermonate ſich fernerer Beſchädigung des Magdeburgiſchen Gebietes zu enthalten. Am 28. Dezember 1413 wurde zu Tangermünde ein bis zum Sonntag nach Oſtern reichender „alter rechter Handfriede“ zwiſchen dem Erzbiſchofe, ſeinen Mannen und Unterſaſſen, namentlich Heiſen von Steinfurth und der Stadt Magdeburg einerſeits und den Altmärkiſchen Schloßbeſitzern, den von der Schulenburg, von dem Kneſebeck, von Jagow, von Alvensleben und allen ihren Helfern andrerſeits, durch des Burggrafen Vermittlung zu Stande gebracht und förmlich verbrieft[14]. Der Erzbiſchof konnte nun alle ſeine Macht dem gemeinſamen Unternehmen zuwenden.

Zu dieſem wurden dann auch von Seiten des Burggrafen, welcher ſich gleich nach der Verhandlung mit den Altmärkiſchen Familien nach Berlin, und nach einem kurzen Ausfluge in die Prignitz, wieder nach Berlin zurück begab, eifrige Zurüſtungen gemacht. Es wurden durch Anleihen vom 31. Dezember 1413 und vom 7. Januar 1414 die mangelnden Geldmittel beſchafft[15], die Heereskräfte ſelbſt entlegener Städte, wie Frankfurts an der Oder[16] zum Zuzuge aufgeboten, von den der Mark benachbarten Herren noch der Fürſt Balthaſar Herr zu Werle und die Edlen Johann von Bieberſtein und Johann von Torgow zur Hülfsleiſtung bewogen[17] und mehrere kriegserfahrne Schloßbeſitzer des Auslandes in Dienſt genommen. Unter den durch Dienſtverträge gewonnenen auswärtigen Rittern erkennen wir namentlich: Otto Pflug, den Beſitzer den Schloſſes und der Stadt Strehla an der Elbe, Bertram Haſe, den Beſitzer des Schloſſes Neutorgelow an der

Digitized by Google

Ulker, ſo wie Ywan den Aeltern und den Jüngern von Wulſen, Beſitzer des Schloſſes Grabow an der Ihle[18]. Die von Wulſen, welche ihr Lehnsherr, der Graf Ulrich von Lindow, am 27. Januar 1414 zu Brandenburg perſönlich dem Burggrafen zuführte, waren wohl als Werkzeuge gegen die von Quitzow um ſo brauchbarer, als ihnen noch keine Genugthuung für den Tod Cuno's von Wulſen zu Theil geworden war, den Hans von Quitzow am 10. Juli 1408 in einem Kampfe erſchlagen hatte, der ihm ſelbſt ein Auge raubte.

Wie weit die Theilnahme des Märkiſchen Adels an dem Feldzuge gegen die von Quitzow und Rochow gefordert und geleiſtet ward, wiſſen wir nicht: denn nur daß der Graf von Lindow nicht ausblieb, iſt uns berichtet. Wurde die Märkiſche Mannſchaft in ihrer Geſammtheit aufgeboten, ſo wird Manchem wohl die Wahl zwiſchen treuer Erfüllung der Lehnspflicht gegen den Burggrafen und den Rückſichten der Freundſchaft und der Blutsverwandſchaft gegen die von Quitzow, von Rochow und ihren Anhang ſchwer gefallen ſein. Es mögen dann manche ſolche Fälle vorgekommen ſein, wie man rückſichtlich Albrechts von Holzendorf wahrnimmt, der früher den Quitzows angehangen, nachher dem Burggrafen ſich angeſchloſſen und erſt kürzlich von dieſem den Pfandbeſitz von Straußberg erlangt hatte, zur Zeit der Rüſtung des Burggrafen gegen die von Quitzow jedoch dieſen Beſitz aufgab, dagegen das Schloß Finſterwalde in der Lauſitz mit übernahm und ſich alſo ganz aus den Brandenburgiſchen Landen zog[19]. —

Am Sonntag den 28. Januar 1414 trafen der Burggraf und der Erzbiſchof nochmals zu Zerbſt zuſammen, wo dies Mal auch Herzog Rudolph von Sachſen ſich einfand. Es wurden nähere Verabredungen über den Operationsplan getroffen, an deſſen Ausführung nun ſelbſt der Herzog ſich mitzubetheiligen verſprach. Was jedoch ſonſt noch zu Zerbſt verabredet und beſchloſſen ward, blieb ein Geheimniß, bis die Ausführung der gefaßten Beſchlüſſe ihren Inhalt an den Tag legte[20].

Wußte man aber auch nicht die Art, wie die Fürſten verfahren

Digitized by Google

wollten; ſo konnte doch das Unternehmen überhaupt, bei den mannigfaltigen Zurüſtungen, welche ſelbiges erforderte, nicht ganz verborgen bleiben. Gewiß hatte dabei auch die Quitzows zuletzt doch eine trübe Vorahnung des ihnen bevorſtehenden Geſchickes beſchlichen, die Frucht eines beſchwerten Gewiſſens; da ſie jetzt, zu ſpät verſuchten, durch die Erklärung ihrer Bereitwilligkeit einer Entſcheidung der Märkiſchen Landſtände ſich zu unterwerfen, die Fürſten von energiſchem Handeln abzuhalten und den Burggrafen auf den ſo lange ſchon fruchtlos eingeſchlagenen Weg gütlicher Unterhandlungen nochmals zurück zu führen. Dieterich von Quitzow fand ſich zu dieſem Zwecke perſönlich zu Zerbſt ein, nachdem ſein jüngſter Bruder, Heinrich oder Henning von Quitzow, — ein Geiſtlicher, welcher ſich bis dahin zu Paris wiſſenſchaftlichen Studien gewidmet hatte, den wir hiernächſt aber in dem belagerten Schloſſe Plaue wieder antreffen, — ſchon einige Wochen vorher am burggräflichen Hofe zu Berlin thätig geweſen war[21].

Es iſt von Dieterich von Quitzow ſpäter die Behauptung verbreitet, daß er zu Zerbſt nicht nur ſich wiederholt zu Gleich und Recht erboten, ſondern auch von dem Burggrafen die Zuſage erhalten habe, es werde ihm zu ſeiner Verantwortung vor Herren, Mannen und Städten der Mark ein Tag anberaumt werden. Indeſſen Dieterich von Quitzow nahm es in ſeinen Klagen über den Burggrafen, wie ſpäter zu erſehen ſein wird, mit der Wahrheit nicht eben genau. Gegründet mag daher nur ſein, daß Dieterich, als er in ſeiner äußerſten Bedrängniß, Angeſichts der ihm drohenden Coalition der Fürſten, ſich zu Recht erbot, und darum anſuchte, daß den Märkiſchen Landſtänden überlaſſen werde, über ihn zu entſcheiden, keinen dies beſtimmt ablehnenden Beſcheid von dem Burggrafen erhielt. Aber wie konnte Burggraf Friedrich auch Veranlaſſung haben, dem untreuen Lehnsmanne, der ſelbſt nun noch für ſeine Frevel ein Recht in Anſpruch nehmen zu können glaubte, die zu ſeiner wohlverdienten Beſtrafung mit den Fürſten im Stillen verabredeten Pläne durch offene Erklärung zu enthüllen? Sollte der

Digitized by Google

Burggraf die nach unendlicher Langmuth endlich beſchloſſene Zwangsmaßregeln durch unzeitige Kundgebung für ſeine eigenen Unterthanen, für ſeine eigenen Schlöſſer und Städte noch blutiger, noch zerſtörender machen? — Nach erfolgter Ausführung der nöthig befundenen Zwangsmaßregeln wurde den widerſätzlichen Schloßbeſitzern der in Ausſicht geſtellte Rechtstag vor den Landſtänden wirklich zu Theil, ohne daß es des Burggrafen Schuld war, wenn Dieterich von Quitzow hier ausblieb.

Daß jetzt auch Andere in die Widerſtandsfähigkeit der von Quitzow und Rochow und ihres ſehr verringerten Anhanges gegen die allmälig befeſtigte Mächt des Burggrafen kein Vertrauen mehr ſetzten, bewies die gleich nach dem Tage zu Zerbſt erfolgende freiwillige Ergebung Rathenow's.

Während die Uebermacht der von Quitzow Rathenow ſchützte, ihre Raubzüge ungeheure Vorräthe von Vieh, Getreide und allerlei Effecten hier zuſammen häuften und ihr liberaler Haushalt viel Erwerbsgelegenheit bot, ſcheinen die Bürger Rathenows ſich unter dem Regimente Dieterichs von Quitzow ganz behaglich gefühlt zu haben. Sie nahmen fleißig an den Quitzowſchen Zügen Theil, halfen das Magdeburger Gebiet verwüſten und kümmerten ſich wenig um den Verruf, worin ſie durch dieſe Genoſſenſchaft bei andern ehrbaren Städten geriethen. Als aber der Stern der Quitzows untergehen zu wollen ſchien und nun eine Belagerung und gewaltſame Einnahme durch Brandenburgiſche und Magdeburgiſche Truppen drohte; da gaben die Rathenower der Vorſtellung der Städte Brandenburg gern Gehör, daß es nicht recht ſei, mit Dieterich von Quitzow gegen die rechtmäßige Herrſchaft zu kämpfen. Sie nahmen daher die ihnen von Seiten Brandenburgs angebotene Fürſprache und Vermittelung zur Ausſöhnung mit dem Burggrafen an. Eine Anfangs Februar in Begleitung Johann Burgſtorfs, Bürgermeiſters der Neuſtadt Brandenburg, nach Berlin geſandte Deputation verſprach dem Burggrafen die Thore der Stadt

Digitized by Google

zu öffnen, wenn er die Bürger wegen der Besorgniß vor einer Vertretungsverbindlichkeit rücksichtlich der dem Dieterich von Quitzow auf Rathenow verschriebenen Pfandsumme beruhige. Der Burggraf gab den Abgesandten am 5. Februar zu Berlin die Versicherung, daß er, nach Beendigung seines jetzigen Zuges, denen von Quitzow wegen Rathenow soweit genug thun werde, als er nach Erkenntniß der Landstände dazu verpflichtet sei und die Stadt Rathenow wegen jedes Anspruches schadlos halten wolle. Das war den Abgeordneten genug, um sie zu bewegen, das lockere Band der Anhänglichkeit an die Quitzows abzustreifen. Bertram von Bredow, des Brandenburger Bischofs Bruder, wurde mit ihnen nach Rathenow gesandt, um die Stadt im Namen des Burggrafen in Besitz zu nehmen. Dies gelang ohne Schwierigkeiten, da Dieterich von Quitzow, wohl mit der Gesinnung der Bürger bekannt, seine Streitkräfte in seinem Erbschlosse Friesack zusammen gezogen hatte. So wurde unmittelbar vor dem Beginne des eigentlichen Feldzuges einer der festen Plätze, deren Eroberung im Plane der Fürsten lag, ohne Schwertstreich gewonnen und konnte daher die Kriegsmacht sich um so mehr den übrigen zuwenden[12].

Einnahme von Friesack, Golzow, Plaue und Beuthen.

Am 6 Februar setzten sich die Streitkräfte der Verbündeten in vier verschiedenen Heeresabtheilungen in Bewegung, um die vier Burgen, worauf es zunächst abgesehen war, so gleichzeitig einzuschließen, daß keiner aus der anderen Benachrichtigung oder Unterstützung zu Theil werden könnte. In der Nacht zwischen dem 6. und 7. Februar wurde demgemäß das Schloß Golzow, worauf sich Wichard der Jüngere von Rochow persönlich befand, von dem Herzoge Rudolph von Sachsen, das Schloß Plaue, welches Hans von Quitzow vertheidigte, von dem Erzbischofe Günther von Magdeburg und das Schloß Friesack, wohin Dieterich von Quitzow sich mit den Seinigen zurück ge-

Digitized by Google

zogen hatte, von dem Burggrafen Friedrich selbst, mit dem Fürsten Balthasar Herrn zu Werle, dem Grafen Ulrich von Lindow, dem Edlen Hans von Bieberstein und mit andern seinen Helfern umlegt. Das Schloß Beuthen wurde gleichzeitig von dem Edlen Hans von Torgow, Herrn zu Zossen, und unter seiner Leitung von den Streitkräften der Städte Jüterbogk, Treuenbrietzen und Beelitz, sowie der Abteien Lehnin und Zinna belagert[83]. Die Vertheidigung dieser Burg hatte Hans von Quitzow seinem Rottmeister oder Hauptmanne Götz von Predöhl übertragen[84].

Ueber die Operationen der Belagerer wird uns von den Zeitgenossen zunächst nur im Allgemeinen gesagt, man habe die großen Büchsen vor die Schlösser gebracht, die Mauern damit nieder gelegt, dann mannhaft gestritten und die Schlösser also, ohne sonderlichen Verlust, in Zeit von etwa drei Wochen, sämmtlich in seine Hand gebracht [1]. Die Anwendung des Schießpulvers leistete darnach bei der Unternehmung ihre Dienste. Das läßt sich auch schon nach der Bestimmung des Bundesvertrages vom 8. Dezember 1413 annehmen, der zufolge jeder der verbundenen Fürsten die zu erobernden Orte „mit Büchsen „und anderem Gezeuge, wie solches zur Belagerung von Schlössern „erforderlich ist", belegen sollte. Auch ist anderweit bekannt, daß Burggraf Friedrich zu Berlin aus Kirchenglocken Büchsen anfertigen ließ[85].

Man darf indessen den Gebrauch groben Geschützes gegen Burgen und andere mittelaltrige Befestigungswerke doch nicht mit den neuern Geschichtsschreibern als eine in diesen Gegenden noch überall nicht vorgekommene, unerhörten Schrecken verbreitende Erscheinung betrachten, und der Neuheit des dadurch hervorgebrachten Eindruckes den glücklichen Erfolg der Unternehmung zuschreiben. Schon über 30 Jahre früher, den 26. Juni 1382 machten sich der Markgraf von Brandenburg, die Herzöge von Pommern und von Mecklenburg, die Herren zu Werle und der Bischof von Schwerin gegen einander verbindlich, zur Eroberung

Digitized by Google

der in ihrem Gebiete bestehenden Raubburgen jeder in seinem Lande die erforderlichen Büchsen und anderen Werkzeuge herzugeben"[26]. Also war man mit dem Gebrauche der Büchsen oder vielmehr Kanonen zur Belagerung von Vesten schon lange bekannt und die zerstörenden Wirkungen dieser Schußwaffe hatte man in der Mark kennen zu lernen namentlich bei der zweimaligen gewaltsamen Einnahme Straußbergs in den Jahren 1402 und 1404 genügende Gelegenheit gefunden.

So gehört auch die Erzählung von den Wundern, welche eine von dem Burggrafen Friedrich eigenthümlich besessene große Donnerbüchse „die faule Greth" gegen die festen Mauern dieser Schlösser ausgerichtet habe, wohl mehr der Dichtung als der Wahrheit an: denn kein gleichzeitiger Geschichtsschreiber gedenkt der faulen Greth. Im Besitze der Braunschweiger befand sich eine große Büchse mit Namen „die faule Metze", welche im Jahre 1411, da der Erzbischof Günther von Magdeburg mit den Herzögen Bernd und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg die Edlen von Schwicheldt wegen ihrer Raubthaten in der festen Harzburg belagerte, ausgezeichnete Dienste leistete"[27]. Vielleicht hatte Burggraf Friedrich ein ähnliches großes Geschütz nachahmen lassen, dem auch ein ähnlicher Name beigelegt ward. Vielleicht brachte der Erzbischof Günther dieselbe Büchse, welche sich an der Harzburg bewährt hatte, auch zur Belagerung Plauens mit, und bezeichneten die Namen faule Metze und faule Greth ein und dasselbe Geschütz. Vielleicht endlich trug eine große Büchse den letztern Namen, von der wir wissen, daß Burggraf Friedrich sie auf diesem Feldzuge mit sich führte, die aber nicht dem Burggrafen selbst angehörte, sondern von dem Landgrafen Friedrich in Thüringen, dem Schwager des Erzbischofes von Magdeburg, geliehen war[28].

Sich große Büchsen, bei vorkommender Gelegenheit zu deren Anwendung, von Nachbarfürsten zu leihen, war in damaliger Zeit sehr gewöhnlich. Wie z. B. die Königin von Dänemark sich im Jahre 1412 an den Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen mit dem Er-

Digitized by Google

ſuchen wandte, ihr eine gute Büchſe mit einer Laſt Pulver zu ihrem Feldzuge zu borgen; ſo ſehen wir unſern Friedrich noch den 22. September 1425 an die verwittwete Herzogin Siliola oder Cäcilie von Sachſen die Bitte richten, ihm zu ſeiner Herfahrt ihre Büchſen zu leihen, zu deren Abholung von Zahna er bereits ſeinen Büchſenwagen ausgeſandt und zu deren Benutzung er ſchon, in ſicherer Rechnung auf ihre Gefälligkeit, gegen anderthalb hundert Steine habe hauen laſſen[20].

Wir kehren jedoch zu unſern mit ſolchen Geſchützen bedrängten Burgen zurück.

Frieſack fiel zuerſt. Dieſe Burg war noch im dreizehnten Jahrhunderte der Sitz einer edlen, fürſtenmäßigen Familie Wendiſcher Abkunft, welche den Namen von Frieſack oder Briſach trug. Einige Zeit nach dem Ausſterben dieſer Familie gab Markgraf Ludwig Frieſack denen von Bredow zu Lehn, welche dies Lehn aber am Ende des vierzehnten Jahrhunderts verwirckten[20]. Darauf wurde dieſe Beſitzung von dem Markgrafen Jobſt erſt den von Schlieben verpfändet, dann im Jahre 1409 dem Dieterich von Quitzow für 2000 Schock Böhmiſche Groſchen erblich verkauft[21]. Von jeher ſtand die durch den Rhin und ausgedehnte Lücher geſchützte, außer der Winterszeit ſchwer zugängliche und mit ſtarken Mauern umgebene Burg in dem Anſehen einer beſonders wehrhaften Veſte. Dennoch vermogte ſie dem Burggrafen nur kurze Zeit Widerſtand zu leiſten. Dieſer nahm ſie, wie ein gleichzeitiger Berichterſtatter ſagt, mit Haſt ein[20]. Daß Dieterich von Quitzow, an deſſen perſönlicher Haft viel gelegen war, aus der eingeſchloſſenen Veſte entkommen konnte, worauf die Beſatzung capitulirte [1], erklärt ſich wohl aus der Thatſache, die ſpäter an das Licht trat, daß es in des Burggrafen Märkiſcher Umgebung nicht an Männern fehlte, welche dem alten Freunde Vorſchub leiſteten.

Von Frieſack zog Burggraf Friedrich nach Rathenow. Am 9. Februar nahm er hier die Huldigung entgegen und beſtätigte er der Stadt

Digitized by Google

ihre Rechte und Privilegien[32]. So kam Rathenow durch freiwillige Unterwerfung um die Nachtheile glücklich hin, welche eine gewaltsame Einnahme unfehlbar herbeigeführt haben würde.

Dem Burggrafen wurde dadurch nicht nur ein stark befestigter Grenzplatz unversehrt erhalten, sondern auch die Abgabe der Hälfte des Pfandgeldes an Magdeburg erspart, wozu er sich für den Fall der Einnahme mit gemeinschaftlichen Kräften im Vertrage vom 8. Dezember 1413 anheischig gemacht hatte. Es war daher auch gleich nach Rathenow's Ergebung dem Erzbischofe von diesem Ereignisse mit dem Ersuchen Mittheilung gemacht, seine Streitkräfte ungetheilt vor Plaue zu belassen, bis Burggraf Friedrich selbst dahin kommen werde. Desungeachtet machte das Erzstift später Anspruch auf einen Antheil an der Pfandsumme, wofür Rathenow dem Dieterich von Quitzow versetzt stand. Es führte für diesen Anspruch an, daß es sich mit seinen Streitkräften auf die gleichzeitige Belagerung Plaue's und Rathenow's habe einrichten müssen und daß es seine Schuld nicht gewesen sei, bei der Einnahme Rathenow's unthätig geblieben zu sein. Doch wurde das Erzstift mit diesem Anspruche durch richterliches Erkenntniß zurückgewiesen[33].

An dem Tage der Huldigung Rathenow's ergab sich auch Wichard von Rochow mit der Burg Golzow dem Herzoge Rudolph von Sachsen. Obgleich nicht das Stammhaus, welches vielmehr in dem Altmärkischen Dorfe Rochau zu suchen ist, bildete die Burg Golzow mit umfassenden, in der Zauche belegenen Gütern doch seit etwa zwei Jahrhunderten das Hauptlehn der Familie von Rochow, die ihre hervorragende Stellung in der Mark nicht weniger der Festigkeit dieser nahe der Landesgrenze gelegenen, von der Plane und dem Havelbruche geschützten Burg, als dem Umfange der nutzbaren Zubehörungen derselben zu verdanken hatte. Es war am dritten Tage nach dem Beginn der Belagerung, da der muthige Vertheidiger sich durch die stürmischen Angriffe der Sachsen zur Uebergabe genöthigt sah[1]. Viel Gefangene,

Digitized by Google

welche in dem Thurme nach Auslösung geschmachtet hatten, erhielten dadurch zugleich ihre Freiheit.

Wichard von Rochow mit den Seinigen mußte sich im Bußgewande und mit dem Strick um den Hals vor dem Herzoge demüthigen, eine in jener Zeit gewöhnliche Form der Begnadigung solcher Personen, welche eigentlich das Leben verwirckt hatten [1]. So sah man z. B. noch im Jahre 1540 die Abgeordneten der unterworfenen Stadt Perugia, welche sich gegen die Herrschaft des Papstes erhoben hatte, in langen Trauerkleidern und mit Stricken um den Hals im Porticus von St. Peter erscheinen, um den Papst Paul III. zu seinen Füßen um Begnadigung anzurufen.

Nach dieser Demüthigung wurde dem Wichard von Rochow mit den Seinigen freier Abzug gestattet. Aber er irrte nun besitzlos in der Mark umher, bis ihm der Burggraf im Jahre 1416 in Betracht seiner Jugend verzieh und die Burg Golzow wieder einräumte. Daß ihm inzwischen die Burg Potsdam zu Theil geworden sei, wie Hafftitz berichtet, ist eine Erdichtung. Es hat dazu Wichards des Jüngern Verwechslung mit einem ältern Wichard von Rochow, der früher Potsdam besaß, Veranlassung gegeben. Golzow wurde inzwischen dem Hans von Schierstedt zur Administration überlassen, einem Magdeburgischen und Sächsischen Vasallen, welchem Burggraf Friedrich mit einer Schuld verhaftet war, die Hans von Schierstedt durch geleisteten Zuschuß auf 1700 Schock Böhmische Groschen erhöhte [2].

Die stärkste und wichtigste von den belagerten Burgen war aber ohne Zweifel Plaue, der Pfandbesitz des Hans von Quitzow, zu dessen Einnahme Burggraf Friedrich nun seine Heeresmacht mit der des Erzbischofes vereinigte. Die Stadt Plaue war leicht überwältigt und ging größtentheils in Flammen auf; aber die Festigkeit der Burg, welche schon bei ihrer Lage zwischen dem Plauer See und der Havel sehr unzugänglich war, hatten großartige Bauwerke verstärkt, zu welchen Burggraf Friedrich selbst noch im April 1413 hatte erlauben müssen,

Digitized by Google

auf ſeine Rechnung 200 Schock Böhmiſche Groſchen zu verwenden. Die aus Ziegelſteinen aufgeführte Ringmauer war, wie ein Zeitgenoſſe ſagt, breit genug, um mit einem Wagen befahren werden zu können, oder nach andern Berichten 14 Fuß breit [1]. Sie leiſtete daher auch den Büchſen der Belagerungsheere den meiſten Widerſtand.

Zugleich wurde die Dauer der Belagerung Plaue's der Mark auch dadurch verderblich, daß manche Vaſallen des Erzſtiftes ſich nicht enthalten konnten, dieſe bequeme Gelegenheit zur Beraubung der Mark zu benutzen und deren unſchuldige Bewohner ihre Erbitterung fühlen zu laſſen. Einzelne Haufen ſtreiften bis Brandenburg und nahmen den ihnen begegnenden Märkern ihre Pferde. Selbſt Hans von Schierſtedt, der doch dem Burggrafen perſönlich nahe ſtand und von dieſem demnächſt zum Befehlshaber Golzows beſtellt ward, hatte, wie man nachgehends erfuhr, während der Belagerung Plaue's, in Geſellſchaft mit Hans von Treskow, Wiprecht von Barby und mit andern ſowohl Edelleuten als Bürgern aus dem Magdeburger Lande einen Streifzug in die Havelländiſchen Dörfer Bützow und Ketzür unternommen, auf welchem dieſe Schaar nicht nur den Bewohnern gedachter Orte ihre Pferde und ihr ſämmtliches Vieh wegführte, ſondern zu Bützow auch den Kirchhof und die Kirche ausplünderte, den Leuten ihre hier geborgenen Kiſten und Kaſten aufſchlug und Alles, ſelbſt die Chorröcke der Geiſtlichkeit, mit fortnahm [2].

Bald kam indeſſen auch Plaue in die Lage, daß Hans von Quitzow ſich nicht getrauete, die Burg länger zu behaupten. An Proviant gebrach es nicht. Man fand bei der Einnahme ſo reichliche Vorräthe, daß allein an Speck 700 Seiten gezählt wurden. Allein die Mauern waren ungeachtet ihrer Stärke durch die Steinkugeln der großen Büchſen an mehreren Stellen niedergelegt.

Von der Uebergabe hat man nun verſchiedene Erzählungen.

Wie ein Zeitgenoſſe, ein Magdeburger, mit voller Glaubwürdigkeit berichtet, faßte Hans von Quitzow den Beſchluß, mit ſeinem Bru-

Digitized by Google

der Henning die Burg im Stillen zu verlaſſen und verſuchte er dieſe Flucht in der Nacht des Sonntages Invocavit, alſo in der Nacht von dem 24. auf den 25. Februar auszuführen. Die Brüder entkamen auch unbemerkt und lagen in dem Rohr der Havel. Es konnte dem Hans von Quitzow ſogar ſein Hengſt, wie er befohlen hatte, nachgebracht werden. Als Hans von Quitzow aber, aus dem Rohr ſich erhebend, dem Hengſt nach dem Zügel griff; da ſcheuete ſich dieſer, hob den Kopf empor und entlief. Dies ſah der Schulze von Schmitsdorf, einem Magdeburgiſchen Dorfe weſtlich von Rathenow. Der Schulze, welcher dem Belagerungsheere angehörte, lief eilends zu der Stelle. Hier gewahrte er Hans von Quitzow: er fand hier auch ſeine Taſche und ſeinen Riemen: dieſe Gegenſtände nahm er mit als Wahrzeichen, als er den Fürſten in das Lager die Meldung überbrachte Die Flüchtigen, welche ſich in den Brüchern der Havel verirrten, konnten ſo ſchnell nicht entrinnen, als man ſie verfolgte. So wurden denn Hans von Quitzow, ſein Bruder Henning und ſein Knecht Lüdeke Schwalbe, welcher das Pferd ihm überbracht hatte, gefangen genommen. Am nächſten Tage, am Montag den 26. Februar, nachdem die Belagerung alſo beinahe 3 Wochen gedauert hatte, mußte Hans von Quitzow Plaue den Fürſten überantworten. Er ſelbſt blieb ihr Gefangener[10].

Nach der Erzählung eines Brandenburgers entfloh Hans von Quitzow am Montag den 26. Februar mit ſeinem Bruder Henning und mit ſeinem Knecht Dieterich Schwalbe. Aber die Bürger der Alt- und Neuſtadt Brandenburg, die mit ihren Büchſen auf der andern Seite des Schloſſes jenſeits der Havel lagen, bemerkten die Flüchtlinge und folgten ihnen ſogleich zu Roß und zu Fuß. Hans von Quitzow ſtieg nun vom Pferde, um ſich in dem Rohr zu verbergen. Doch die Knechte des Grafen Heinrich von Schwarzburg, eines Bruders des Erzbiſchofes, folgten ſeiner Spur, nahmen ihn mit ſeinen beiden Begleitern gefangen und ſetzten ihn in der Kirche zu Plaue, in welcher der Erzbiſchof ſeine Küche hatte, in den Stock. Die aber, welche auf

Digitized by Google

dem Schloſſe geblieben waren, hatten erkannt, daß ſie ſich nicht länger halten könnten. Sie begehrten daher Frieden, ergaben ſich mit dem Schloſſe der Gnade des Burggrafen und dieſer bewilligte ihnen mit ihrer Habe freien, ſichern Abzug[37].

Nach einem dritten Vortrage, der Berichterſtattung eines Anhaltiners, bewerkſtelligte Hans von Quitzow ſeine Flucht aus dem durch die Geſchütze ſtark verletzten und durch Stürmen bedrängten Schloſſe in der Weiſe, daß er ſich zur Nachtzeit in einen Kahn ſetzte, um darauf ſtill die Havel hinabzugleiten. Aber der Erzbiſchof hatte die Havel mit viel Wächtern verſehen. Dieſe bemerkten den herannahenden Kahn, bemächtigten ſich deſſelben und führten ihn an das Ufer, den Hans von Quitzow aber als Gefangenen in das Lager. Der Eindruck, den dies Mißlingen des Fluchtverſuches auf die Beſatzung des Schloſſes machte, bewog dieſe, unter der Bedingung freien Abzuges das Schloß zu übergeben[38].

In einer Klagſchrift über den Burggrafen wurde ſpäter von Dieterich von Quitzow behauptet, der Burggraf Friedrich habe vor Plaue dem Hans von Quitzow nach deſſen erfolgter Gefangennehmung zugeſagt, um ihn dadurch zur Uebergabe von Plaue zu bewegen, er wolle ihm nicht nur das Schloß Beuthen und all ſein auf Plaue befindliches bewegliches Eigenthum laſſen, ſondern ihm auch die perſönliche Freiheit wieder gewähren; doch als der Burggraf in Folge dieſes Vergleiches Plaue inne gehabt, da habe er Hans von Quitzow zwar in Freiheit ſetzen, aber auf der Stelle wieder greifen laſſen, auch Beuthen für ſich behalten und alſo den Vergleich, welcher ihn zum Beſitz Plaue's verhalf, treulos gebrochen. Die verläumderiſche Natur dieſer ungereimten Anklage, durch deren dem Burggrafen angedrohte Verbreitung Dieterich von Quitzow dieſen nöthigen wollte, ihm einen Theil ſeiner eingezogenen Beſitzungen wieder zu geben, liegt jedoch jenen übereinſtimmenden Berichten gegenüber zu klar zu Tage, als daß wir ſie einer

Digitized by Google

Widerlegung zu würdigen hätten. Die Denkungsweiſe ihres Urhebers ſpiegelt ſich darin ab.

Auch nach der Uebergabe von Plaue blieben die Fürſten hier noch einige Tage im Lager ſtehen. Das Heer erquickte ſich an den großen Vorräthen von Meth, Bier und Victualien aller Art, welche die Raubzüge des Burgherrn zuſammengebracht hatten. Ueberhaupt bot das Quitzowſche Eigenthum reiche Beute, welche nach der Anzahl der beiderſeitigen Gewaffneten getheilt ward. Nur nach den Verſchreibungen großer Löſegelder, welche Hans von Quitzow neuerdings dem Peter Kotze, Gebhard von Plotho und andern in ſeine Gefangenſchaft gerathenen Magdeburgiſchen Vaſallen abgenöthigt hatte, ſuchte man vergebens. Dieſe Verſchreibungen befanden ſich in den Händen Dieterichs von Quitzow[38].

Am 27. Februar trafen die Fürſten die Wahl eines gemeinſchaftlichen Befehlshabers für das eingenommene Schloß. Ihre Wahl beſtellte den Ritter Günzel von Bartensleben für die Dauer eines Jahres zum Hauptmann von Plaue. Er mußte den folgenden Tag im Lager vor den Fürſten eidlich geloben, das Schloß von ihrer Beider wegen inne zu haben, getreulich zu bewachen und zu beſchirmen zu der beiderſeitigen Lande Nutz und Frommen[39].

Mit dieſer einſtweilen über Plaue getroffenen Verfügung wurde zwar von dem früheren Plane, die Burg von Grund aus zu brechen, nicht Abſtand genommen; vielmehr ſollte ſpäteſtens zu Oſtern eine gemeinſchaftliche Botſchaft an den König gehen und ſich eifrig um ſeine Erlaubniß dazu bemühen, der Strafact dann auch noch innerhalb dieſes Jahres vollzogen werden[40]. Es erſchien als eine Forderung der Gerechtigkeit, daß wenigſtens über *eine* der gemißbrauchten Burgen „des Raubes Recht“ ergehe. Doch ſchloß die Anhänglichkeit an den alten ſtrengen Gebrauch ſchwerlich alle politiſchen Rückſichten aus: und von dieſen geleitet konnte Burggraf Friedrich in dem Wunſche, das Schloß Plaue gebrochen zu ſehen, mit dem Erzbiſchofe nicht überein-

Digitized by Google

ſtimmen. Denn verſagte König Siegmund dem Vorhaben ſeine Genehmigung, ſo ſtand nach einer Vereinbarung vom 27. Februar dem Erzbiſchofe nur das Recht zu, eine Abfindung von 1250 Schock Böhmiſchen Groſchen zu fordern, dagegen wurde der Beſitz von Plaue dem Burggrafen eingeräumt, wenn auch mit Vorbehalt von Anſprüchen, welche das Erzſtift aus älterer Zeit auf den Ort machte. Blieb aber Plaue, wie hiernach zu vermuthen ſtand, der Mark Brandenburg; dann mußte in Anſehung dieſer mächtigen Burg auf der Grenzſcheide der Märkiſchen und der Magdeburgiſchen Lande dem Burggrafen nicht weniger an der Erhaltung, als dem Erzſtifte an der Vernichtung derſelben, gelegen ſein. In der That verzögerte ſich die Vernichtung der Burg Plaue bis in das Jahr 1416, ſei es, weil Siegmund dem Zerſtörungswerke ſeine Zuſtimmung verweigerte oder weil Friedrich die Ausführung ſo lange hinzog. Doch eine um dieſe Zeit, ſowohl über den Beſitz des Ortes als über die Beibehaltung ſeiner Befeſtigungswerke, zwiſchen dem Erzſtifte und der Mark wieder hervorgetretene Uneinigkeit, wurde am 17. Februar 1416 von den zu Schiedsrichtern in dieſem Streite erwählten Herzoge Rudolph von Sachſen und Grafen Günther von Schwarzburg-Sondershauſen dahin entſchieden, daß die Zubehörungen des Schloſſes zwiſchen dem Erzſtifte und der Mark getheilt, die Befeſtigungswerke der Burg aber nunmehr unverzüglich zerſtört werden ſollten. Der Ort Plaue blieb auch nach dieſer Entſcheidung zwar der Mark; doch nur mit der Befugniß, das verbrannte Städtchen herzuſtellen und ſelbiges mit Burgfrieden, Planken, Gräben und Thoren *ohne Mauern*, zu umwehren [40].

Nach der Einnahme von Frieſack, Rathenow, Golzow und Plaue war von den Burgen, welchen der Feldzug galt, nur noch eine übrig — Beuthen an der Nuthe, zwei Meilen ſüdwärts von Potsdam. Daß ſich dieſe Burg am längſten hielt, obgleich ihre Stärke ſich mit Plaue nicht meſſen konnte, iſt wohl weniger einer ausgezeichneten Vertheidigung als unzureichenden Mitteln der Belagerer zuzuſchreiben. Beide

Digitized by Google

Fürſten zogen daher, als ſie ſich von Plaue hinweg begaben, mit ihren Heeren vor Beuthen

Angeſichts dieſer impoſanten Macht und erſchüttert durch die Nachricht von Plaue's Fall und der Gefangenſchaft des Burgherrn, ließ ſich der Quitzowſche Befehlshaber Beuthen's, Götz von Predöhl, bewegen, ohne weitern Widerſtand den ihm gebotenen freien Abzug anzunehmen und das Schloß dem Burggrafen zu übergeben. Magdeburgs Anſpruch auf Theilnahme an dem Gewinn der Eroberung dieſes Platzes wurde mit einer Schuldverſchreibung des Burggrafen über 350 Schock Böhmiſche Groſchen abgefunden, die am 1. Mai übers Jahr gezahlt werden ſollten [40].

So waren die Hauptſchlöſſer der von Quitzow und Rochow zu Anfang des April 1414, grade ein Jahr, nachdem die widerſätzlichen Vaſallen dem Burggrafen die Huldigung geleiſtet hatten, gefallen und damit war die Macht ihrer Beſitzer gebrochen. Groß war ſchon der materielle Gewinn, welcher dem Burggrafen dadurch zu Theil ward. Denn wenn die Quitzows auch niemals die ihnen zugeſchriebenen 24 Schlöſſer beſeſſen haben [41]; ſo fielen doch mit Frieſack und Rathenow zugleich Bötzow (das heutige Oranienburg) und Neumühl, ſo wie mit Plaue die Mühlhebungen aus Brandenburg, das Gut Großmachenow und andere Beſitzungen des Dieterich und des Hans von Quitzow dem Burggrafen zu. Aber von viel größerem Gewichte, als dieſer materielle Gewinn, war für den Burggrafen der moraliſche Eindruck, welchen das gelungene Unternehmen im In- und Auslande verbreitete.

Fortſetzung des Zuges in die Altmark und Prignitz.

Auch außerhalb der Mittelmark hatte die Nichtachtung der Friedensverträge und die Unfolgſamkeit gegen die Gebote des Burggrafen noch fortgedauert. Unter den friſchen Wirkungen der Beſtürzung, welche die raſche Einnahme der Mittelmärkiſchen Schlöſſer über ſeine Gegner ge-

Digitized by Google

bracht hatte, erschien Burggraf Friedrich nun unerwartet auch in der Altmark, wo den Burgen des ungehorsamen Adels ein gleiches Loos drohete. Gleich nach der Einnahme Beuthens, schon am 9. März, sehen wir den Burggrafen in Tangermünde und am 14. März verstärkte er sich in Magdeburg noch durch ein Schutz- und Trutzbündniß, welches außer dem Herzoge Bernhard von Braunschweig-Lüneburg auch den Bischof Albrecht von Halberstadt auf 2 Jahr zu seinem Beistand verpflichtete [2].

Gewiß war den Altmärkischen Schloßbesitzern allerseits der frühere Widerstandsmuth jetzt geschwunden. Es brauchte daher zu keinen Gewaltmaßregeln zu kommen. — Doch hielt der Burggraf für nöthig, das frühere Verhalten wenigstens in einem warnenden Beispiele zu ahnden.

An der Spitze der Altmärkischen Fehden und Friedensbrüche hatte, nächst dem Landeshauptmann Caspar Gans, E. H. zu Putlitz, vorzüglich immer der Pfandbesitzer von Gardelegen, Gebhard von Alvensleben gestanden. Er war auch das Haupt der Vereinigung des Altmärkischen Adels, welche noch im vorigen Jahre, mit Nichtachtung des burggräflichen Friedensvertrages vom 19. September 1412, das Erzstift Magdeburg in der Person Heise's von Steinfurth verwüstend bekämpfte, und den Burggrafen genöthigt hatte, um dem Erzstifte nur einstweilen Ruhe zu schaffen, einen förmlichen Waffenstillstandsvertrag zu vermitteln. Gegen Gebhard von Alvensleben, welcher die Burg Gardelegen hiernach zu Friedensbrüchen gemißbraucht mithin verwirckt hatte, richtete sich daher zunächst des Burggrafen Ahndung. Das von der Familie von Alvensleben lange besessene und schon wie ein Eigenthum betrachtete Schloß mit der Vogtei Gardelegen wurde nicht nur dem Gebhard abgenommen, sondern auch grade seinem und seiner Freunde heftigsten Widersacher, dem Magdeburgischen Vasallen Heise von Steinfurth übergeben. Erst am 24. Mai gelang es der Verwendung der Familien von Alvensleben zu Calbe und Calsörde, dem Gebhard von

Digitized by Google

Alvensleben des Burggrafen Huld so weit wieder zu erwerben, daß dieser die Pfandsumme, wofür Gardelegen dem Hause der von Alvensleben haftete, als eine Schuld anerkannte, und dem Gebhard von Alvensleben den Pfandbesitz einiger Aecker und Wiesen bei Gardelegen bestätigte [43].

Dieser Vorgang reichte hin, um die übrige Altmärkische Mannschaft in größter Unterwürfigkeit um den Burggrafen zu versammeln. Dienstfertig beeiferten sich die Borstel, Bismarke, Lüderitze, Itzenplitze und andere Altmärkische Mannen, die bis dahin sich nie in des Burggrafen Gefolge hatten erblicken lassen, dem gefürchteten Herrn nun nach seinem Abzuge aus der Altmark noch das Ehrengeleit zu geben. Auch Dieterich von Runtdorf, einer der Stimmführer auf jenem Altmärkischen Landtage von 1412, huldigte jetzt dem Burggrafen noch durch längere Begleitung, ohne daß ihm jedoch dadurch gelang, den Pfandbesitz Arneburgs sich zu erhalten. Er mußte diesen am 17. Juni in die Hände des Ritters Günther von Bartensleben niederlegen. Die von der Schulenburg, welche sich mit Dieterich von Runtdorf und mit Gebhard von Alvensleben ziemlich in gleicher Lage befanden, ließ der Burggraf zwar lange auf eine beruhigende Erklärung warten. Es konnte so lange immer noch eine Klage auf Privation ihrer Lehne gegen sie erhoben werden, die in den Vorgängen der frühern Zeit wohl zu begründen gewesen wäre. Doch kurz vor seiner Abreise aus der Altmark, am 13. April, bestätigte der Burggraf zuletzt auch denen von der Schulenburg nicht nur das Erbküchenmeisteramt mit ihren sonstigen Rechten und Besitzungen, sondern auch das Pfandrecht an der Vogtei Salzwedel [44].

In ähnlicher Weise verfolgte Burggraf Friedrich einige Zeit hernach seinen Sieg auch in die Prignitz. Das Land war durch die Gefangennahme des Caspar Gans von dem Drucke seines widersätzlichen Hauptmanns befreiet. Ohne dessen Befehdungen mehr fürchten zu müssen, konnte nun auch der Bischof von Havelberg, Otto von Rohr, dem

Digitized by Google

Burggrafen sich anschließen, diesem auch seine Burg Wittstock zu einem Congresse öffnen, welcher den 6. Juni 1414 mit den Fürsten von Pommern, Mecklenburg und Wenden hier stattfand. Die so weit verspätete Bestätigung des Bisthumes und des Domcapitels zu Havelberg vom 10. Juni 1414 ist gleichsam das letzte Document über die schließliche Beseitigung alles des Widerstandes, der von Herren, Prälaten und Mannen in größerer Vereinigung dem Burggrafen entgegen gesetzt ward[*].

Diese Demüthigung des schloßgesessenen Adels der Mark machte nah und fern das größte Aufsehen. Weit und breit erfuhr man von der neuen Heldenthat des Nürnberger Burggrafen. In entlegenen Gegenden zeichneten die Zeitbücher der Geschichte den Feldzug gegen die Burgen als eins der wichtigsten Ereignisse des Jahres 1414 auf. Denn wer beklagte nicht die Unsicherheit der Mark? Man sagte von ihr sprichwörtlich, aus der Mark komme niemand unberaubt hinaus, wenn er auch ganz Deutschland ungefährdet durchreist sei. Wer kannte nicht die große Macht des Märkischen Adels mit den Putlitzen und Quitzows an der Spitze, ihre vielen festen Schlösser, ihre Kriegsübung, ihren zahlreichen verbreiteten Anhang? In der Mark hatte jedermann vor dieser Macht gezittert, die Fürsten des Auslandes hatten sich vor ihr gebeugt: — Burggraf Friedrich hatte diese Macht in wenigen Tagen vernichtet! —

Wie man das Ereigniß damals feierte, zeigt auch die Verherrlichung in Gedichten und Liedern, mit denen fahrende Sänger nach der Sitte jener Zeit von Ort zu Ort zogen und Friedrichs Thatenlob verbreiteten. Es mag ein solcher bis jetzt unbekannter Gesang, der zugleich als historische Quelle benutzt werden kann, hier dem Abschnitte als Schluß dienen.

Digitized by Google

Der Geſang, den wir in ganz gleichzeitiger Niederſchrift leider nicht mehr beſitzen, lautet nach der älteſten uns bekannten Aufzeichnung:

Der milder chriſt von hemelrich
Der marke zu troſte ſicherlich
Hat geben marggraff friederich
Den edlen furſten lobeſamen.

Hy iſt ein furſte vom hoger ardt;
Hen vnd hen, war hy ſich kardt,
Hy ſy leie ader wolgelardt,
Dy loben alle ſynen nahmen,

Dy werlich wol zu loben ſtadt.
Gott ſelber in ſiner majeſtadt,
Mit des gantzen hemels radt,
Den furſten hat erwecket.

Sint vns der keyſer iſt endtweſen[a],
Hatt kein man werlich niy geleſen,
Das enich furſte wer geweſen,
Die dy rober hat erſchrecket,

Alſe her friderich hat getan,
Dy wedder ſynen hulden wolden ſtan,
So die kukuck wedder den kran,
Die dar vleget ſchwynde.

Die quitzoen hatten geſchworen ein eyt;
Wie ſy den furſten machden leidt,
Darzu waren ſie mit liſte bereidt
Met irem ingeſinde.

---

a Kaiſer Karl IV.

Digitized by Google

Sie wugen den furſten ſo eyn ſcherff:
Hy was or tand von nurenberg.
„ Hat hy vor vnſe ſchlote gewerff,
„ Des wiln wy wol geneſen:

„ Vor duſent ſy wy ohne var:
„ Ader regend furſten noch eyn jar,
„ Des achten wie klene, ſo eyn har,
„ Sy bringen hunen oder rieſen:

„ Sy komen varen oder ryden,
„ Mit buſſen, tartzen oder mit blyden:
„ Dy wiln wy warlich ſo verſchyden,
„ Dat twey den dridden laden!“

Dy furſte wolde fechten ſunder ſchwerdt.
Hy gaff den quitzowen pantzer und perdt;
Doch was hy vor en onveruert
Vnd wuch der lande ſchaden

So hy rede hadde vorloren,
Den grauen van hohenloh wolgeboren,
Darto ſynen andern radt geſchworen,
Dy gott behute vor aller ſchwer;

Dat leyd die furſte vorbedachte.
Na ſtriden iagete hy gar ſachte.
Liſſlichen mit en koſete vnd lachte:
Na frede ſtundt all ſyn beger.

Die quitzowen waren von doler mut.
Sy ſpraken: „ gulde it hant ader hut,
„ Wy hebben die ſchlote in vnſer fut,
„ Hy ſchal vns nicht veriagen!“

Des worden die furſten balde voreynt
Dy mit ritterſchap weren beleynt
Und ſich mit truwen hetten vorſeint
Mit frunden vnd mit magen.

Dy reiſe wardt lenger nicht geſpardt
Dy edlen furſten von hocher ardt,
Sy togen to der heruardt
Sy wolden ſtryden alle.

Dy biſchop von meydeborg quam zu handt
Er günter van ſwartzborg is hy genandt,
To plawe vor den ſchlote gerandt,
Mit groten lobeſchalle.

Den edlen heren van haſſen
Schal man fürſtlichen paſſen
Thor golzow vpper gaſſen,
Vor die gute veſte.

Hy lit dar ſchweuen ſyne van:
Hy ſprack: „ Gy ritters, wol hiran,
„ Jk will hyr an ein ſtormen gan,
„ Ein yderman du dat beſte! “

Darnegeſt ſach man wancken
Thu fryſick bey den plancken
Vil mannigen ſtolten francken,
Dy wolden ritter werden.

Dy ſprungen hoch, als dy duwen:
Sy worden geſchoten durch die ſtelen hufen,
Dat man die pyle muſte vthclufen,
Vnd vylen to der erden.

Digitized by Google

Sy ſchoten mit buſſen grote ſteine.
Dy ritter ripen algemeine:
„Help vns maria, maghet reine,
„Dat wy dyſen homut ſturen!“

Maria was dar ſchire bereit,
So ſy nach vil maningen deit,
Dy na oren hulden ſteit,
Vnd halp die bannir ſhuren.

Dat weder was gar vngeſtaldt:
It regende, ſnyde vnd was gar kaldt.
Her frederich kreich der ſchlote gewaldt,
So ith gott ſulwer wolde.

Plawe, friſick vnd rathenow;
Dy hulden den heren, des weren ſy frow:
Dartu dy van buten vnd goltzow,
Recht ſo dat weſen ſcholde.

Des togen dun dy furſten von eyn,
Ein yderman nach ſyner heim.
Vil was ir geſchoten durch dy bein,
Dat ſy dy krucken reden.

* * *

Ach, richer gott, dy furſte gut,
Alle tidt ſy hy von dy behut
Dorch dyn vil hilge, dure blut:
Hy ſteit nach guden freden!

Darto ſyne edle frawe zart,
Lat ſy von dy nicht ſin geſchart!
So ſint ſy beide wol bewart,
In dynem ewigen rike.

Digitized by Google

Dat wy alle kamen aldar,
Des helpe vns maria ſunder var,
An der hiligen engel ſchar,
Dar wy leuen ewichlike!

* * *

Dy uns diſſen regen ſanck,
Niclaus vppſchlacht is he genandt,
To brandenborch is he wol bekandt:
Hy louet dy furſten mit flite.

Achter Abschnitt.

Befestigung des Landfriedens und Abzug des Burggrafen aus der Mark.

König Siegmund hatte schon am 5. August 1412 den Burggrafen Friedrich dringend aufgefordert, mit den Bischöfen, Prälaten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten und Städten der Mark einen Landfrieden zu errichten, den er von Reichswegen bestätigen wolle. Die Verbrecher desselben sollten die Richter des Landes verpflichtet werden, mit gebührender Strenge zu bestrafen [1]. Aber König Siegmund kannte nicht die damalige Lage der Mark. Wo waren am 5. August 1412 die Landstände, welche auf Verlangen des Burggrafen eine solche Landfriedensordnung verbrieft hätten? Und wo waren die Richter von genügender Macht unterstützt, um gegen die Putlitze, Quitzows und andere Mächtige ein Urtheil wegen Friedensbruches zur Vollstreckung bringen zu können?

Jetzt erst, nach der Demüthigung des schloßgesessenen Adels, war die Möglichkeit erreicht, solche Maßregeln in Ausführung zu setzen und der Burggraf säumte nicht, den dazu geeigneten Zeitpunkt zu benutzen.

Schon am 20. März 1414 waren die geistlichen und weltlichen Herren, die Mannen und Städte der Mark von beiden Seiten der

Digitized by Google

Elbe, einſchließlich der Prignitz, des Grafen von Lindow und ſeiner Ruppinſchen Lande, zu Tangermünde um den Burggrafen verſammelt [*], theils um über die jüngſten Vorgänge rechtlich zu befinden, theils um für die Landesſicherheit dauernde Einrichtungen begründen zu helfen

Verurtheilung der von Quitzow.

Das unerquickliche Geſchäft, in Sachen des Burggrafen gegen die von Quitzow, von Rochow und deren Anhang rechtliche Entſcheidung zu treffen, bildete wohl die erſte Aufgabe des Tangermünder Landtages. Denn die Strafe des Verluſtes von Erb- und Pfandlehen, welche hier für die Schuldigen eintrat, iſt nicht unmittelbare Folge der begangenen Felonie; ſondern mußte von den Lehnsherrn durch eine gegen den Vaſallen erhobene, auf Privation gerichtete, förmliche Strafklage herbeigeführt werden. Demgemäß hatte Burggraf Friedrich auch ſchon vor dem Beginn der Zwangsmaßregeln gegen die Burgen ausdrücklich verſprochen, über das, was zwiſchen ihm und den ungehorſamen Schloßbeſitzern Rechtens ſei, gleich nach beendetem Feldzuge die Landſtände entſcheiden zu laſſen [2].

Allem Anſcheine nach hat dieſem Rechtstage zu Tangermünde auch Hans von Quitzow als Gefangener beigewohnt, um mit ſeiner Verantwortung gehört zu werden. Denn erſt am 15. April wurde er nach Calbe an der Saale abgeführt, deſſen Burgthum ihn für die Dauer aufzunehmen beſtimmt war [4]. Der flüchtige Dieterich von Quitzow führte dagegen ſeine Vertheidigung durch eine Klageſchrift über das von dem Burggrafen gegen ihn beobachtete Verfahren, welche von ihm den Städten zugeſandt und im Lande verbreitet wurde.

„Ich klage Euch", lautet dies bisher unbekannte Schriftſtück, was uns in Dieterichs Handſchrift vorliegt, „über den Burggrafen, daß „derſelbe ſtillſchweigend vor meine Schlöſſer gezogen iſt und hat mir

„die abgewonnen; obgleich ich meines Herrn des Königs Mann war,
„deſſen Gebote ich nie (?) verſeſſen habe, und obgleich ich vor der
„Zeit bei dem Burggrafen war zu Zerbſt, wo derſelbe mir ſagen ließ,
„er wolle mir einen Tag anberaumen in der Mark vor meines Herrn
„Herren, Mannen und Städten. Hätte er denn Anſprüche an mich,
„ſo ſollte ich ihm darüber dort antworten; wozu ich ſagte, daß ich es
„gern thun wolle, indem ich mich zu Gleich und Recht zu dieſer Zeit
„erbot, wie ich mich vor dieſer Zeit oft und mannigfaltig gegen Euch
„dazu erboten habe und mich auch heute noch gegen jeden Biedermann
„dazu erbiete; was mir doch Alles nichts hilft! Den Rechtstag, wel-
„chen der Burggraf meinte, den legte er mir vor Frieſack, ohne ſeine
„Ehre zu bewahren; ſtillſchweigend, bis die Seinigen ſchon vor dem
„Schloſſe lagen. Wird nun Eure Vermittlung nicht erwirken, daß der
„Burggraf mir das Meinige wieder gewährt; ſo muß ich überall über
„den Burggrafen klagen, wie derſelbe den Gans verrathen hat, was
„leider nur zu wahr iſt, und wie er meinem Bruder Hans den Vertrag,
„wodurch der Burggraf Plaue in Beſitz bekam, gebrochen hat....
„Dieſe Schlechtigkeit des Burggrafen muß ich öffentlich verbreiten, mei-
„ner Anſprüche wegen, bis an die Zeit, da ſelbiger mir das Meinige
„wieder giebt“ [1].

Schwerlich bedurfte der Burggraf einer Rechtfertigung gegen den übermüthigen Vorwurf, ſeinen pflichtvergeſſenen Vaſallen, um ihnen die zum Friedensbruch und zu Landesbeſchädigungen gemißbrauchten Burgen abzunehmen, nicht förmlich Fehde angeſagt zu haben. Noch weniger konnte als Verrath erſcheinen, wenn Burggraf Friedrich zur Gefangennahme des Caſpar Gans, in deſſen unrechtmäßiger Fehde mit dem Biſchofe von Brandenburg, dem letztern Vorſchub leiſtete. Der übrige verläumderiſche Inhalt des Klagebriefes iſt ſchon bei Erwähnung der bezüglichen Ereigniſſe widerlegt: und die niedrige Drohung weiterer Verbreitung dieſer Unwahrheiten, verfehlte ihren Zweck, den Burggrafen einzuſchüchtern.

Digitized by Google

Der Ausfall der Entscheidung des Landtages konnte daher, bei den klar vorliegenden und allgemein bekannten Thatsachen, nicht zweifelhaft sein. Unbestritten war es auch in diesen Gegenden Deutschlands stets als Pflicht der Vasallen gegen ihren Lehns- und Landesherrn anerkannt, Freunde wie Feinde mit ihm zu theilen, und daher, wie in seinen Kriegen mitzuwirken, auch seinen Frieden zu halten. Auf diesen lehns- und staatsrechtlich anerkannten Grundsatz gestützt, konnte Burggraf Friedrich dem Erzstifte Magdeburg in dem Vertrage vom 19. September 1412, wie für seine Person, auch für die gesammte Mannschaft und überhaupt für die Eingesessenen der Mark die Einstellung aller Feindschaft und einen sichern Frieden geloben. Unbestritten gehörte es ferner, in dem hier in Betracht kommenden Verhältnisse, zu den Rechten des Lehns- und Landesherrn, seiner eingesessenen Vasallen „zu Gleich und Recht mächtig zu sein" und vermöge dessen zu fordern, daß letztere in ihren Streitigkeiten unter sich und mit Auswärtigen, wenn er sie zu Recht zu verhelfen erbötig war, sich der Selbsthülfe enthielten und seiner gütlichen oder rechtlichen Entscheidung sich unterwarfen. In der Thatsache, daß Märkische Eingesessene und geschworne Vasallen des Burggrafen den Frieden desselben mit dem Erzstifte durch fortdauernde Gewaltthaten brachen und selbst Miteingesessene der Mark, wie den Bischof von Brandenburg, befehdeten, obgleich Burggraf Friedrich sich zu rechtlichem Austrage erboten hatte; lag daher nicht nur grobe Verletzung der Lehns- und Unterthanenpflicht, sondern auch entschiedener Friedensbruch vor, ein Verbrechen, was auch nach den Rechtsgrundsätzen jener Zeit immer mit den schwersten Strafen an Leib und Gut zu ahnden war.

Schonung seines Lebens war dem Hans von Quitzow zwar zugesagt, sowohl von dem Erzbischofe von Magdeburg, als auch von dessen Bruder, dem Grafen Heinrich von Schwarzburg *. Allein seine Lehne und seine Pfandgüter, überhaupt sein ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen, hatte Hans von Quitzow nicht minder ver-

Digitized by Google

wirckt, als sein Bruder Dieterich von Quitzow und Wichard von Rochow. Nicht nur die Burgen, welche man dem Burggrafen, als dieser mit Heereskraft vor denselben erschien, nicht, wie sich gebührte, freiwillig geöffnet, sondern gewaltsam einzunehmen gezwungen hatte; sondern die gesammte Habe der Schuldigen erachtete man daher als dem Burggrafen rechtlich erledigt und zugefallen [1].

Es ist diesem Urtheile der Zeitgenossen in neuerer Zeit der Versuch gegenüber getreten, die fortgesetzten Friedensbrüche und Gewaltthaten der von Quitzow, des Caspar Gans und ihrer Genossen, als „ehrliche adliche Fehden" zu rechtfertigen. So hat man auch den verwegenen Widerstand, welchen die Schloßbesitzer sowohl den burggräflichen als auch den königlichen Befehlen entgegen setzten, für eine patriotische Gegenwehr ausgegeben, damit das Land nicht von einem neuen Pfandbesitzer ausgesogen werde. Daß die Pfandinhaber dem Burggrafen die Auslösung, ja selbst die Oeffnung ihrer Schlösser rechtswidrig verweigerten, hat man sich nicht gescheuet, durch die ungegründete Behauptung zu beschönigen, der König und der Burggraf hätten die Herausgabe der Pfandstücke verlangt, ohne die Inhaber wegen der Pfandsumme zufrieden stellen zu wollen [*]. Man ist in diesem Wege zuletzt sogar dahin gekommen, die Führer einer Parthei, welche beharrlich gegen jede Staatsordnung sich auflehnte, wie heldenmüthige Vertheidiger wohlbegründeter Standesrechte und des Gemeinwohles zu verherrlichen.

Hüten wir uns jedoch, in müßiger Vorliebe für eine gewisse Standesrichtung, mit den Erinnerungen der unheilschwersten Vergangenheit des Vaterlandes ein gefahrvolles Spiel zu treiben! Planmäßiger Ungehorsam gegen die rechtmäßige Obrigkeit, offene Widersätzlichkeit gegen den Landesfürsten, Untreue gegen den Träger der landesherrlichen Gewalt, ein trotziger Selbstständigkeitsdrang ohne Achtung vor Gesetz und Recht, ein verwegener Freiheitsmuth ohne allen Sinn für das Gemeinwohl, ohne Liebe zum Vaterlande, ohne Begeisterung für große poli-

Digitized by Google

tiſche Ideen — und das Alles zuletzt nur aus dem eigennützigen und ſelbſtſüchtigen Motive, den Vermögensbeſitz ſeiner Familie und die Uebermacht ſeines Standes auf Koſten der Rechte des Landesherrn zu behaupten; — das muß zu allen Zeiten und von allen Standpunkten als ein Verhalten erſcheinen, dem jeder Adel fremd iſt [a]. Mit der unermeßlichen Schuld eines aufrühreriſchen Widerſtandes gegen die Regierung ſollte man es doch noch viel ſchwerer nehmen, wenn dieſer Widerſtand von den Höhepunkten des Volkslebens, als wenn derſelbe nur von der unterſten Sphäre ausgeht! — Und was iſt endlich die Erndte der unheilsſchweren Saat, die über alle Volksklaſſen ausgeſtreuet wird, wenn man ſolche Verbrechen beſchönigt, entſchuldigt, rechtfertigt oder gar verherrlicht? —

Eine Fehde wurde nicht darum ſchon für ehrlich oder rechtmäßig angeſehen, daß man ſich dabei an die Kriegsſitte hielt und dem Beginn der Feindſeligkeit eine Ankündigung, einen Fehde- oder Abſagebrief, vorhergehen ließ. Vielmehr fand auch dieſe zu beobachtende Form allein dadurch ihre Bedeutung, daß die Fehde nur ein Nothmittel zum Schutze gekränkter Rechte bildete. Denn der Fehdebrief war eine letzte, mit Selbſthülfe drohende Aufforderung des Gegners, dem Rechte genug zu thun; die, um dem Gegner hierzu Zeit zu laſſen, nach Vorſchrift der Reichsgeſetze mehrere Tage vor dem Beginn der Gewaltthaten erfolgen mußte. Zu keiner Zeit war aber das öffentliche Rechtsbewußtſein bei unſern Vorfahren ſo erſtorben, daß man allen oder einzelnen Volksklaſſen das Recht eingeräumt hätte, ganz willkürlich und völlig nach Belieben Fehde zu erheben, auch wenn kein Rechtsanſpruch dazu nöthigte, oder daß man nur die Erfüllung jener Förmlichkeit für erforderlich erachtet hätte, um jeder Gewaltthat den Stempel rechtmäßiger, ehrenhafter Handlungen aufzudrücken [b].

Das Recht zu Fehden überhaupt wurde bei der mangelhaften damaligen Rechtspflege weder dem Adel noch den Städten und eigentlich überall keinem in ſeinem Rechte Verletzten ſtreitig gemacht. Fehden

Digitized by Google

daher allgemein als Verbrechen zu verurtheilen, kann keinem der Zeit Kundigen in den Sinn kommen. Aber auch damals galt diese Art von Selbsthülfe, nach allen über das Fehderecht sprechenden alten Verträgen und Gesetzen, nur insofern für rechtmäßig, als sie zum Schutze eines gekränkten Rechtes oder zur Erlangung gebührender Genugthuung für erlittene Beeinträchtigungen das äußerste Mittel bildete. Es setzte daher die Ausübung des Fehderechtes vor Allem eine sie begründende erlittene Rechtsverletzung voraus. Das beklagt schon ein Nicolaus von Cusa als die tiefste, wiewohl zu seiner Zeit oft vorkommende Verwirrung der Begriffe, daß man im Mißbrauch des Fehderechtes sich durch Erlaß eines Fehdebriefes die Ehre bewahrt zu haben glaube, während man das Recht verletzte, der Fehde jeder sie begründende Rechtsanspruch abgehe und der Fehdebrief daher oft gar keinen oder nur einen erdichteten Grund enthalte, worauf gestützt man über fremdes Eigenthum herfiel. — Zugleich aber mußte der Rechtsanspruch, der die Fehde rechtfertigen sollte, nicht im Wege eines richterlichen Verfahrens zur Anerkennung zu bringen sein. Man hatte im 15. Jahrhunderte längst erkannt, daß ein auf erlittene Rechtskränkung ohne Weiteres gegründetes Fehderecht mit den staatlichen Verhältnissen nicht vereinbar sei, sondern alle Rechtsordnung zu Grunde richte. Dringend und wiederholt war es daher längst durch Reichsgesetze eingeschärft, daß vor dem Beschreiten des Weges der Selbsthülfe, wegen jeder Rechtsverletzung erst vor dem Richter Klage erhoben werden müsse. Nur wenn durch die Gerichte keine Hülfe zu erlangen stand, indem der Richter entweder dem Kläger das Recht verweigerte, oder des Angeklagten nicht zu Recht mächtig war; nur in einem solchen Falle war der Beeinträchtigte befugt, unter Beobachtung der vorschriftsmäßigen Formen, Fehde zu erheben, um sich selbst Recht und Genugthuung zu verschaffen. Ein solcher Nothstand rechtfertigte den Gebrauch der Gewalt und die Fehde war dann, wenn sie sonst nicht die Kriegssitte verletzte, eine ehrliche oder rechtmäßige *.

Als solche Nothmittel zum Schutze des Rechtes können jedoch die

hier in Betracht kommenden Märkiſchen Fehden größtentheils nicht erſcheinen. Wenn z. B. ein Dieterich von Quitzow mit Caſpar Gans und mit denen von Uchtenhagen und von Bredow, unter nichtigen Vorwänden dem Herzoge Rudolph von Sachſen entſagte und dieſen fortgeſetzt befehdete, obſchon der Herzog den Märkiſchen Edelleuten ſich mündlich und ſchriftlich wiederholt zu Recht erbot, ſich dem Erkenntniſſe der Märkiſchen Landſtände unterwarf und erklärte, daß dieſe ſeiner zu Gleich und Recht mächtig ſein ſollten; oder wenn ein Caſpar Gans mit den zu ſeinem Anhange gehörigen Märkiſchen Eingeſeſſenen dem Biſchofe Henning von Brandenburg ohne Grund den Frieden aufkündigte und ihn in ſeinen Beſitzungen durch Raub und Brand zu bekämpfen fortfuhr, ohne das Erbieten des Burggrafen Friedrich zu achten, über die etwaigen Anſprüche des Edlen an den Biſchof rechtlich entſcheiden zu laſſen und ihn gegen dieſen zu Recht zu verhelfen; ſo ging ſolchen Gewaltthaten der Character rechtmäßiger Fehden entſchieden ab [1]. Daher ließ denn auch der ritterliche Herzog Rudolph von Sachſen, der doch wohl wiſſen mußte, was eine erlaubte Fehde ſei, Diejenigen nicht als Kriegsgefangene behandeln, welche von der Schaar der Märkiſchen Edelleute in ſeine Hände fielen, ſondern als „Feinde wider Gleich und Recht" in den Galgen hängen, und mußte ſpäter noch die Beſatzung Golzows mit Stricken um den Hals ſeine Gnade anrufen.

Man hat gemeint, Caſpar Gans ſei nicht einmal Märkiſcher, ſondern Mecklenburgiſcher Vaſall geweſen und habe daher eine Felonie gegen den Burggrafen als den Verweſer der Mark überall nicht begehen können: dagegen ſei Wichard von Rochow ſchon als ſein Schwiegerſohn und die übrige Mannſchaft durch ähnliche Familienbande an die von jenem Edlen eingeſchlagene Richtung gefeſſelt geweſen. Allein wenn Caſpar Gans ſich auch in Betreff der Herrſchaft Putlitz, deren Lehnsherrſchaft Mecklenburg behauptete, nicht als Märkiſchen Vaſallen zu betrachten hatte; ſo ſtand er doch rückſichtlich des Landes Wittenberge und anderer Märkiſcher Beſitzungen unzweifelhaft im Lehnsverhältniſſe zur Mark. War

Digitized by Google

er ferner nicht mit dem Marschallsamte der Mark Brandenburg erst kurz zuvor beliehen, ja mit der Landeshauptmannschaft in der Prignitz betrauet?'' — Und was seinen Anhang betrifft; so braucht man kein Brutus zu sein, um nach uralten Rechtsgrundsätzen anzuerkennen, daß Blutsverwandschaft und Verschwägerungen nicht die Verläugnung der Unterthanenpflicht und den Bruch der Lehnstreue rechtfertigen''.

Bei der Unhaltbarkeit dieser und anderer Gründe, mit welchen eine moderne Chevallerie die sträfliche Widersätzlichkeit der Quitzows und ihres Anhanges in Schutz genommen hat, erklären wir uns die Neigung zu solchen Rechtfertigungsversuchen, aus dem täuschenden Schimmer von Ritterlichkeit, welchen beim Mangel an genauer Kenntniß der Ereignisse, die Phantasie darüber verbreitet hat. Man denkt sich jene mächtigen Adelsfamilien, die auf ihren alterthümlichen Burgen mit dem Begründer einer neuen Zeitrichtung um die Herrschaft rangen umgeben von dem ganzen romantischen Reize mittelaltrigen Ritterthumes Ein Caspar Gans, ein Dieterich oder ein Hans von Quitzow erscheinen der Phantasie als letzte Träger jenes ritterlichen Sinnes, dessen edle, fromme Richtung unzweifelhaft zu den schönsten Blüthen des Mittelalters gehört.

Aber eben von ritterlichem Sinn und von ritterlicher Sitte sucht man in dem wirren Treiben, was sich uns zu Anfang des 15. Jahrhunderts in dem Fehdewesen der Mark darstellt, vergeblich eine Spur Grade die höhere Weihe, wodurch das Ritterthum die Ausbrüche roher Gewalt mäßigte und veredelte, mangelte hier: und daher eben bietet dies Fehdewesen, — diese fortlaufende Reihe von rohen Landesbeschädigungen, ohne alle Richtung auf höhere, edle Zwecke, — ein so trostloses Bild dar.

Das Fehdewesen dieser Zeit in Vergleichung mit dem Ritterthume.

Ritterlich wäre es gewesen, den Feind im offenen Kampfe zu suchen, der Wehrlosen zu schonen, Frauen und Jungfrauen zu beschützen

Digitized by Google

und in frommer, thätiger Gottesfurcht die Kirche und ihre Diener vor jeder Entweihung und Unbilde zu vertheidigen.

Dagegen wurde von unseren Landesbeschädigern der offene Kampf mit dem Feinde in der Regel vorsichtig vermieden. Brach eine feindliche Schar in das Land ein, um sich für erlittene Beraubungen schadlos zu halten; so zog sich die Mannschaft, welche den Einbruch herbeigeführt hatte, auf ihre festen Burgen zurück und überließ das Land der feindlichen Verwüstung. Waren die Feinde aber, durch die gewonnene Beute befriedigt, wieder heimgekehrt: dann ergriff man die erste Gelegenheit, um sich durch Plünderung und Verwüstung im feindlichen Lande oder an reisenden auf den Landstraßen betroffenen Angehörigen des feindlichen Landes zu rächen. Der Krieg wurde darnach in der Regel nur gegen Unschuldige und Wehrlose geführt. Vorzüglich machte man sich den Ueberfall der offenen Dörfer und den Raub der städtischen Viehheerden zum Geschäft. Wollte man ein Dorf „auspochen"; so mußten gewöhnlich erst einige Männer todt geschlagen oder furchterregend verwundet werden, um die Einwohnerschaft von weiterem Widerstand abzuschrecken. Dann nahm man den Dorfbewohnern, was sich fortbringen ließ, vorzüglich das Vieh, aber auch Betten, Kleidungsstücke, letztere mitunter selbst vom Leibe, so wie Kessel, Grapen, Aexte und sonstige Geräthe. Zur Hülfsleistung bei dem Transport und zur „Beschatzung" wurden einige Dorfbewohner mitgenommen, gefangen. Man suchte sich dazu die vermögendsten aus, indem sie sich von den Ihrigen durch Geld, Getreide, Bier, Heringe, Leinewand, Hosen oder dergleichen Effecten, deren man grade bedurfte, aus der Gefangenschaft lösen lassen mußten. Bis dahin hielt man die Unglücklichen in schwerer Haft im Thurme der Burgen, so daß sie oft in der Gefangenschaft oder an den Folgen derselben starben — wenn wir auch der nicht selten vorkommenden Beschuldigung muthwilliger Tödtung im Gefängnisse keinen Glauben beimessen. Die ausgeplünderten Dörfer „verdingte" man, indem man die Bewohner die nachträgliche Abführung einer bestimmten

Digitized by Google

Geldſumme oder einer gewiſſen Quantität von Getreide, Bier und andern Naturalien geloben ließ und für dieſe „Dingniß“, wozu öfters noch ein Gewiſſes „an Brief und Bannergeld“ kam, der Gebäude ſchonte. Kam ein ſolcher Vergleich nicht zu Stande; ſo wurden die ausgepochten Orte in Brand geſteckt[13].

Anſtatt eines ritterlichen Schutzes des ſchwächern Geſchlechtes, ſieht man unſere Landesbeſchädiger bisweilen ſogar Frauen und Jungfrauen ausziehen und ihnen die Kleidung nehmen. Wir dürfen dafür halten, daß nichts Aergeres als Habſucht den Antrieb dazu abgab: denn der Frauen Kleider waren oft koſtbar. Schätzte doch die Tochter des Schulzen zu Hämerten bei Stendal, der man die Kleidung nahm, nachdem man ihren Vater getödtet und ihren Bruder ſchwer verwundet hatte, ihre Kleider auf 3 Schock Böhmiſche Groſchen, einen damals beträchtlichen Werth. Es kommen indeß auch Fälle vor, daß Jungfrauen perſönlich mit hinweg genommen wurden[14].

Nicht einmal Kloſterjungfrauen wurden mit ähnlicher Schmach verſchont. Als dem Lüdeke von Runſtedt, der von der Burg Gardelegen ausritt, zwei Nonnen aus dem Kloſter Althaldensleben zu Wagen begegneten, nahm er ihnen nicht nur die Pferde, ſondern zog auch den Hofmeiſter, der ſie fuhr, vor ihren Augen aus. Eben ſo machte Heiſe von Steinfurth es mit zwei Nonnen des Jungfrauenkloſters Zieſar. Man mögte kaum glauben, was Erzbiſchof Günther dem Burggrafen Friedrich klagt, daß die Kriegsknechte Gebhards von Alvensleben in den Angriffen gegen das Kloſter Althaldensleben ſoweit gingen, ſelbſt der Aebtiſſin, einer von Bartensleben, die Kleider auf dem Leibe zu zerreißen und ſie mit ihren Jungfrauen nieder zu werfen, um ihnen die Kleider auszuziehen[15].

Sonſt war in Fehden immer noch geweihten Orten eine gewiſſe Schonung zu Theil geworden. Darum und weil man eines Sammelplatzes bedurfte, Kirche und Kirchhof ſich aber am leichteſten vertheidigen ließen, floh die Bevölkerung angegriffener Dörfer in der Regel mit

Digitized by Google

Weibern und Kindern, mit ihrem Vieh und mit ihren sonstigen Effecten, auf den Kirchhof und in die Kirche. An manchen Orten war der Kirchhof auch durch Mauern und Wälle zur bessern Vertheidigung für solche Fälle besonders in den Stand gesetzt. Fast überall waren auf den Kirchhöfen Speicher für die bäuerlichen Bewohner des Ortes errichtet, worin sie die Vorräthe des ausgedroschenen Getreides und ihre sonstige bessere Habe aufbewahrten. Das Werthvollste verpackte man in Kisten und stellte diese in die Kirche.

Seit der Ueberhandnahme des Fehdewesens in der Mark unter der schwachen Regierung des Mährischen Markgrafen scheint jedoch auch die Achtung der Heiligkeit dieser Stätten ganz erloschen zu sein. Ohne Scheu griffen die Quitzowschen und die übrigen Scharen in dieser Zeit die flüchtigen Dorfbewohner auch in ihrem an geweihten Orten gesuchten Asyle an. Ueberall begegnet man in den urkundlichen Berichten von dergleichen Ueberfällen der Klage, es sei der Kirchhof geschändet, die Kirche entweiht, man habe diese mit großen Kosten wieder weihen lassen müssen: es seien mehrere Dorfbewohner auf dem Kirchhofe erschlagen oder erschossen, die auf demselben befindlichen Speicher aufgestoßen, ausgeraubt und verbrannt, die Kirchthüren und die Kisten und Kasten in der Kirche erbrochen und den armen Leuten alle darin geborgenen Eigenthumsgegenstände weggenommen'[6]. Daß man in einzelnen Fällen selbst die zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Chorröcke der Priester mit fortraffte oder die Kirche selbst zwang, eine Brandschatzung zu entrichten, um nicht durch Flammen zerstört zu werden, zeigt uns, wie weit die Gewöhnung an rohe Gewaltthaten den frommen Sinn der Zeit verscheucht hatte. Wie sollten daher Mönche und pilgernde Büßer, wenn sie Ablasses wegen den verschiedenen Wallfahrtsorten der Mark und besonders dem heiligen Blute zu Wilsnack zuwanderten, vor Beraubungen gesichert geblieben sein?'[7]

Unter solcher bei den Landesbeschädigungen üblich gewordenen Mißachtung alles Ehrwürdigen und Heiligen kann es denn auch kein

Digitized by Google

Staunen erregen, wenn ein Dieterich von Quitzow selbst die fromme Begeisterung der Zeit für den Deutschen Orden, dessen Bedrängniß nach dem blutigen Tage bei Tannenberg einen großen Theil der Christlichen Welt mit Trauer und Wehklagen erfüllte und dringend zur Unterstützung aufrief, zum Deckmantel unritterlicher Rechtsverletzungen mißbrauchte. Ein Anspruch auf 1300 Schock Böhmische Groschen, welche die Stadt Berlin ihm in früheren Zeiten für Schutz versprochen und unbezahlt gelassen haben sollte, war von Dieterich von Quitzow früher gerichtlich geltend gemacht. Das Gericht entschied jedoch, Dieterich habe das von ihm behauptete, seitens der Stadt in Abrede gestellte Versprechen mit Urkunden oder mit Zeugen zu erweisen, widrigen Falls der Stadt Berlin nachzulassen sei, sich durch einen Reinigungseid von dem Anspruche zu befreien. Dieser Eid wurde demnächst auch von dem Berliner Stadtrathe geleistet, da Dieterich die ihm aufgelegte Beweisführung schuldig blieb. Nun sammelte Dieterich seine Reuter, als wollte er zum verdienstlichen Werke nach Preußen eilen. Doch anstatt dies auszuführen und sich am Rechte genügen zu lassen; überzog er am 13. September 1410 die Stadt Berlin, ohne dieser einmal die Fehde angesagt zu haben. Er trieb den Bürgern ihre Kühe und Schweine von der Weide hinweg und ließ diese in sein Schloß Bötzow bringen. Als die Bürger seiner Schaar nachjagten, wurden ihrer viel verwundet und 16 gefangen, letztere zum Theil auch, wie die ärgsten Verbrecher, in Fesseln gelegt[18].

Wir glauben nicht, daß solche Gewaltthaten, wie sie den Quitzows und ihrem Anhange in großer Zahl zur Last fallen, ritterlichen Sinn und ritterliche Sitte verrathen.

Wie man nun dergleichen Handlungen nennen mag, ob „Zugriffe", „Ueberfahrungen" oder „Nahmen", Ausdrücke, welche uns in den Berichten der Zeit häufig begegnen, oder ob man sie Raubthaten nennen will, ist an sich gleichgültig. Gewiß ist eine scharfe Grenze zwischen den Zugriffen, welche wenigstens von einer Seite

Digitized by Google

als Aeußerungen des Fehderechtes betrachtet wurden, und dem gemeinen, auch nicht einmal durch den Vorwand eines Fehderechtes motivirten Straßenraub, äußerst schwer festzustellen; zumal da es nicht an Fällen mangelt, in welchen namhafte Edelleute mit gemeinen Räubern, die man nachher dafür aufs Rad flocht, Gemeinschaft gehabt haben sollen[19]. Wenn jedoch gegen die Bezeichnung der Zugriffe der Quitzows als Raubthaten durch hochgeschätzte Geschichtsforscher feierliche Verwahrung eingelegt und dabei zugleich behauptet worden ist, nur aus einer der Natur der Sache ganz unangemessenen partheiischen Auffassung des gleichzeitigen Berichterstatters Wusterwitz und urtheilsunfähiger neuerer Historiker habe eine so ungeeignete Bezeichnung hervorgehen können; so nöthigt uns dies, noch zur Ehre der Wahrheit die Bemerkung hinzuzufügen, daß wenigstens der damalige Erzbischof von Magdeburg und der Burggraf Friedrich selbst diese Bezeichnung keineswegs für ungeeignet gehalten haben. Beide Fürsten, die doch wohl dem Geiste ihrer Zeit nicht zu fern standen, um nicht ebenfalls „ehrliche adliche Fehden" am rechten Orte würdigen und von Raub- und Mordthaten unterscheiden zu können, sieht man überaus häufig in ihren amtlichen Schriftstücken die Gewaltthaten der von Quitzow, des Caspar Gans, Wichard von Rochow und ihres Anhanges als „Raub", „Mord" und „Mordbrand" und deren Urheber in entsprechender Weise bezeichnen[20]. Daher ist es auch nicht bloß ein, möglicher Weise partheiischer Geschichtsschreiber jener Zeit, welcher diese Auffassung theilt; sondern alle gleichzeitigen Berichterstatter des In- und Auslandes stimmen in gleich harter Anklage mit nicht mildern Ausdrücken überein[21]. In den weiteren Beschlüssen, welche von dem Tangermünder Landtage, nach der Verurtheilung der von Quitzow und Rochow, noch ausgingen, haben wir sogar genügenden Grund zu der Annahme, daß auch die Märkischen Landstände in ihrer Mehrheit die strafbare Natur der bisher vorgefallenen Gewaltthaten keineswegs verkannten; wiewohl die Gewöhnung an dergleichen Ausbrüche roher Ge-

Digitized by Google

walt ſelbige in damaliger Zeit natürlich in einem andern mildern Lichte erſcheinen ließ, als ſie vom Standpunkte heutiger Civiliſation zu betrachten ſein würden.

Landfriede vom 20. März 1414.

Dem Burggrafen Friedrich lag nicht an einer umfaſſenden Ahndung der bisherigen Vorfälle. Sein Hauptaugenmerk richtete er vielmehr darauf, der Wiederholung ähnlicher Friedensſtörungen und Landesbeſchädigungen für die Zukunft gründlich entgegen zu wirken. In jener Beziehung begnügte er ſich daher, nur an wenigen namhaft gemachten Häuptern die gebührende Strafe vollſtreckt zu ſehen. Dagegen forderte er die Genehmigung der Landſtände für ein ſtrenges Geſetz zur fernern Wahrung der Landesſicherheit. „Wir haben", ſagt er, „den mannigfaltigen Schaden angeſehen, welcher den Landen der Mark „Brandenburg durch Mord, Raub und Brand bisher geſchehen „und zugezogen iſt. Wir wollen aber dem mit Gottes Hülfe vorbeu„gen und wehren und das Land für die Zukunft nach Kräften in „friedliche Lage bringen ².“

Folgendes ſind die Hauptbeſtimmungen der Tangermünder Landfriedensordnung, wie die Landſtände ſelbige genehmigten:

„Geiſtliche und weltliche Herren, Mannen und Städte, ſo wie „alle Einwohner ſollen in- und außerhalb Landes unſern Frieden ſtets „feſt und unverbrüchlich halten.“

„Wer unſer, unſerer Lande oder eines der Unſerigen Feind iſt, „dem ſollen alle andern Herren, Mannen, Städte und Einwohner un„ſerer Lande feind ſein und feindlich nachſtellen, ihn weder geleiten „oder ſchützen, noch hauſen und hegen, ſpeiſen und tränken oder irgend „einen Vorſchub leiſten: es ſoll überhaupt niemand Frieden oder irgend „welche Verhandlung oder Gemeinſchaft mit ihm haben.“

„Alle geiſtlichen und weltlichen Herren, beſchloßte und unbeſchloßte

Digitized by Google

„Mannen, ſo wie alle Städte, ſollen ihren Nachbaren die Räuber, „Miſſethäter und Feinde, von denen ſie Verletzungen erlitten haben, „namhaft machen und genau beſchreiben. Wo dieſe ſich dann betref„fen laſſen, es ſei in einer Stadt oder in einem andern Gerichte, da „ſollen ſie ſofort ergriffen, gefangen geſetzt und in Haft gehalten und „ſoll ohne Verzug den Verletzten über ſie zu Recht geholfen werden."

„Wer den Aufenthalt ſolcher Uebelthäter und Räuber in Erfah„rung bringt, ſoll uns oder den Unſrigen ohne Säumen Anzeige da„von machen. Diejenigen, welche dies unterlaſſen, haben dafür die„ſelbe Strafe zu erleiden, welche den durch ihr Verſchweigen entkom„menen Uebelthätern gebührt hätte."

„Niemand ſoll ſich auch gegen Mordbrenner durch einen Abfin„dungsvergleich (Dingniß) ſchützen oder ihnen Brandſchatzung entrich„ten; ſondern ſobald ein Ort mit Raub und Brand angegriffen und „beſchädigt wird, ſoll man die Sturmglocken läuten und die Nachbar„ſchaft zu Hülfe rufen. Jeder welcher davon hört, ſoll dann dahin „eilen und die Miſſethäter vertreiben und verfolgen helfen."

„Selbſt die nicht bei handhafter That Ergriffenen, welche das „Gerücht als Landesbeſchädiger bezeichnet, ſollen gerichtlich zur Unter„ſuchung gezogen und wenn ſie ihre Unſchuld nicht zu erweiſen ver„mögen, gebührlich geſtraft werden."

„Innerhalb Monatsfriſt ſind die geiſtlichen und weltlichen Her„ren, die beſchloßten und unbeſchloßten Mannen, ſo wie die Städte „verpflichtet, uns oder unſeren Amtleuten ein Verzeichniß der Kriegs„knechte einzureichen, die ſich in ihrem Dienſte befinden und für die „ſie dafür einzuſtehen haben, daß ſelbige den vorſtehenden Beſtimmun„gen ebenfalls nachkommen und in keiner Weiſe zuwider handeln. Ge„ſchieht Letzteres dennoch; ſo werden die Herren gleich den Knechten „zur Strafe gezogen."

„Endlich ſollen alle Herren, Mannen und Städte ihre weltlichen „Gerichte ordentlich beſtellen, damit einem Jeden ohne Verzug ſein

Digitized by Google

„Recht wiederfahren möge. Auch soll niemand dem Andern Eingriffe „in sein Gericht machen."

Diese einfachen Bestimmungen setzten weniger ein neues Recht fest, als sie sich vielmehr darauf beschränkten, größtentheils nur Grundsätze, welche längst in Deutschland als Recht galten, in bestimmterer Form zu einem Landesgesetze zusammen zu fassen. Bei der Vergessenheit aber, worin diese Grundsätze in der Mark versunken zu sein schienen, war es schon von großem Gewicht, daß dieselben in solcher Weise klar ausgesprochen, von den gesammten Landständen förmlich als Recht anerkannt und mit ihrem Beirathe als unverbrüchliche Normen aufgestellt wurden. Schließlich fügte Burggraf Friedrich noch die ernste Warnung hinzu: „Wer diese Gebote und Satzungen nicht vollständig „hielte oder sie übertrete und verbräche, zu des Leibe und Gute wol„len wir richten, den Verbrecher oder Uebertreter darum zu strafen, „als sich von Rechts wegen gebührt [2]."

Felonieprozeß gegen Werner von Holzendorf.

Der Erste, an welchem die strenge Strafandrohung des Landfriedens in Erfüllung gehen mußte, war ein hochgestellter Märkischer Vasall, welchen der Burggraf durch besondere Gunst ausgezeichnet hatte, Werner von Holzendorf. Man erinnert sich, daß Werner von Holzendorf sich von dem Anhange der Quitzows schon vor deren Huldigung schied und zu dem Burggrafen setzte. Dieser schenkte ihm seitdem besonderes Vertrauen, benutzte ihn mehrfach in seinen Diensten, begnadigte ihn am 16. April 1413 mit dem Angefälle des Dorfes Beerbaum und verpfändete ihm am 11. November des gedachten Jahres sogar die Stadt Wriezen und das Schloß Köpnick[2]. Werner täuschte jedoch dies Vertrauen des Burggrafen, indem er nach dem Falle der Burgen und der Verurtheilung der von Quitzow, entweder aus alter Anhänglichkeit an dieselben, deren jetzige tiefe Demüthigung er nicht zu

Digitized by Google

ertragen vermogte, oder auch wegen der Burgen Bötzow und Neumühl, auf deren Besitz neben dem Dieterich von Quitzow der von Holzendorf ebenfalls Anspruch machte[23], mit dem Burggrafen zerfiel und sich schwer gegen diesen verging.

Die ältern Geschichtsschreiber lassen Dieterich von Quitzow, nachdem derselbe aus Friesack entkommen war, zu den Herzögen von Pommern-Stettin und von Mecklenburg seine Zuflucht nehmen. Indessen wenn Dieterich auch später in den Landen dieser Fürsten sichtbar wird, so zeigt er sich doch fürs Erste noch innerhalb der Mark und im benachbarten Jerichowschen Kreise. Ist die Nachricht gegründet, daß er am 25. Februar das Magdeburgische Dorf Vieritz brandschatzte[24]; so war er verwegen genug, sich mit den gewohnten Plünderungen bis ganz in die Nähe des Heerlagers zu wagen, dem Plane sich am Tage darnach ergab. Vorzüglich aber suchte er jetzt die Mark selbst zu beschädigen in Gegenden, wo genaue Orts- und Personenkenntniß es ihm am meisten erleichterten, dem Burggrafen in dieser Weise seine Rache fühlbar zu machen. Er griff hier Diener des Burggrafen auf, die geschlagen und beraubt, zum Theil auch gefangen genommen wurden, und steckte verschiedene Orte in Brand [25].

Bei einer solchen Landesbeschädigung[26] zur Nachtzeit von Burggraf Friedrichs Leuten auf frischer That betroffen und von diesen verfolgt, floh Dieterich von Quitzow nach Bötzow, dem heutigen Oranienburg. Hier nun ließ Werner von Holzendorf dem offenen Feinde seines Lehnsherrn und des Vaterlandes die Bäume und Thore aufschließen, ihn nach Neumühl hindurch reiten und ihn hier, so wie in den Dörfern der Gegend, namentlich zu Schrabs- oder Grabsdorf, dem heutigen Friedrichsthal, hausen, hegen und speisen. Ja, als die Leute des Burggrafen kamen und die Herausgabe des Flüchtigen forderten, da schmähete Werner diese, schlug sie und hielt sie überdies fest [27].

Dieser Frevel sollte strenge geahndet werden, jedoch nur im Wege eines förmlichen Rechtsverfahrens. Anstatt den Werner von Holzendorf

Digitized by Google

kurzweg mit den Waffen abzustrafen, bemühte Burggraf Friedrich sich bei jeder Gelegenheit, den an Selbsthülfe gewöhnten Machthabern der Mark das rühmliche Vorbild zu geben, sich rechtlicher Ordnung zu unterwerfen. Der Edle Hans von Torgow wurde zum Richter bestellt. Urtheilsfinder waren der Ritter Johann, genannt Niemand, von Löben [**] und die Mannen Hans der Jüngere von Uchtenhagen, Heinrich Stranz, Cuntze Hohendorf, Hans Barfuß, Czaslau von Conradsdorf, Siegmund von Knoblauch, Albrecht von Buſt, Wiprecht und Cuno von Thümen, Albrecht Quaſt und Raven von Neuenkirchen — die üblichen Zwölf, mit noch viel andern Mannen, welche der feierlichen Gerichtssitzung beiwohnten.

Vor dieſem Gerichte trat Burggraf Friedrich am 14. Mai zu Berlin perſönlich als Kläger auf. Die Frage, ob Werner von Holzendorf, der ausgeblieben war, zu dieſem Rechtstage gebührend vorgeladen ſei, wurde bejaht, auf das Zeugniß der Boten, des Hans von Uchtenhagen, Hans Barfuß und Siegmund von Knoblauch, welche die Vorladung bewirkt hatten. Der Burggraf trug dann ſeine Klage vor und forderte darüber rechtlich zu erkennen, ob Werner von Holzendorf, ſein geſchworner Mann und Diener, durch ſein Verfahren, welches er bereits vor Herren, Mannen und Städten eingeſtanden, die Lehnstreue gebrochen habe und ob derſelbe ſchuldig ſei, Bötzow, Neumühl und andere dem Burggrafen von Dieterich von Quitzow verfallene Beſitzungen herauszugeben. Der Gerichtshof bejahte beide Fragen für den Fall, daß Werner von Holzendorf nichts anzuführen habe, was ihn der Schuld entledige Um dies zu erkunden, mußte der letztere noch zu drei Malen zu einem neuen, auf den 8. Juni anberaumten Gerichtstage vorgeladen werden und der Burggraf hier ſein Recht weiter verfolgen.

Auch zu dieſer neuen, zu Tangermünde gehaltenen Gerichtsſitzung verfehlte Burggraf Friedrich nicht ſich einzufinden und bis nach dem Untergang der Sonne auf Werners Vertheidigung geduldig zu warten. Werner blieb jedoch ſowohl nochmals perſönlich aus, als auch unver-

Digitized by Google

treten. Die Urtheilsfinder waren dies Mal größtentheils andere und unter ihnen, wie früher, die ehemaligen Anhänger der Quitzows nicht ganz übergangen. Dennoch fiel das Endurtheil des Prozesses nicht anders aus, als das vorläufige Erkenntniß. Werner von Holzendorf wurde der Untreue gegen seinen Lehnsherrn für schuldig, seines sämmtlichen Gutes, was er von dem Burggrafen besessen, für verlustig und auch für verpflichtet erklärt, Bötzow und Neumühl mit anderem Quitzowschen Vermögen dem Burggrafen herauszugeben [2].

In Folge dieses Rechtsspruches ließ Burggraf Friedrich nicht nur die zuletzt genannten beiden Vesten, so wie die dem Werner verpfändeten Orte Köpnick und Wriezen, sondern auch die Lehngüter desselben, wozu Sydow und das damalige Städtchen Baiersdorf bei Bernau gehörten, in Besitz nehmen. Burggraf Friedrich behielt diese Besitzungen bis in das Jahr 1420, da dem Werner von Holzendorf gelang, seine Begnadigung zu erwirken und damit zugleich seine Erbgüter, so wie einen Theil der ihm auf Wriezen und Köpnick verschriebenen Pfandgelder wieder zu erhalten [20].

Ungeachtet der spätern Verzeihung blieb das unerwartete Strafgericht, was über die mächtigen Dränger des Landes ergangen, noch lange warnend im Gedächtniß des Volkes, und die herbe Ahndung, welche die Quitzows, Caspar Gans, Wichard von Rochow und nun auch Werner von Holzendorf erfahren hatten, die wirksamste Hüterin der neuen Ordnung und des Landfriedens.

Leider muß nur zu oft die Furcht vor Strafen die edleren, im sittlichen Widerwillen vor der That wurzelnden Triebfedern ersetzen!

Abzug Friedrichs aus der Mark.

Ueber zwei Jahre hatte Burggraf Friedrich in solcher Weise in der Mark gewaltet, da er sich endlich genöthigt sah, diesen Schauplatz

Digitized by Google

ſeiner erfolgreichen Thätigkeit wieder zu verlaſſen und einer oft wiederholten Einladung an das königliche Hoflager zu folgen.

Die Statthalterſchaft der Mark konnte er in die treueſte Hand legen, in die Hand ſeiner Gemahlin Eliſabeth[27].

Schon mitten im Winter des Jahres 1413 hatte dieſe hohe Frau die weite beſchwerliche Reiſe zu ihrem Gemahl in die Mark Brandenburg unternommen. Wir wiſſen nicht von einem Heere, was ſie ihm nachgeführt hätte, wie die neuern Hiſtoriker berichten; aber wir ſehen den Burggrafen nach ihrer Ankunft faſt vier Wochen hindurch aller Staatsgeſchäfte ſich enthalten und lediglich ſeiner Familie leben. Der Burggraf ritt der erſehnten Gattin über Brandenburg entgegen. Am 28. Januar empfing er ſie zu Lehnin aus der Begleitung Herzogs Rudolph von Sachſen. Nach einem in den Mauern des treuergebenen Kloſters gehaltenen Raſttage kehrte das hohe Paar nach Brandenburg zurück, wo — nach den Worten eines alten Brandenburger Berichterſtatters — „die durchlauchtigſte Frau Eliſabeth die Schöne mit ihren „Fräulein und Frauzimmern", das heißt wohl mit ihren Töchtern und mit ihrer weiblichen Bedienung, „in fürſtlicher Zier und Herrlichkeit einzog"[28].

Als vertraueten Rath und „oberſten Befehls- und Gewalthaber der Mark" ſtellte Burggraf Friedrich ſeiner Gemahlin in dem ſchweren, ihr übertragenen Verhältniſſe den Geiſtlichen Johann von Waldow zur Seite[27]. Dieſer kräftige und unternehmende Mann iſt nicht zu verwechſeln mit ſeinem ſchon oft erwähnten gleichnamigen Bruder Johann von Waldow, Propſte zu Berlin. Während der letztere mit dem Burggrafen aus der Mark hinweg auf das Concil zu Conſtanz zog, belohnte Burggraf Friedrich die Dienſte, welche der erſtere ihm während ſeiner Abweſenheit in der Mark Brandenburg leiſtete, durch die Erhebung dieſes Johann von Waldow zur biſchöflichen Würde in Brandenburg. Hier, wo Henning von Bredow inzwiſchen geſtorben war, hatte das wahlberechtigte Domſtift zwar einſtimmig den Pfarrer der Neuſtadt

Digitized by Google

Brandenburg, Nicolaus Burgsdorf, zum Nachfolger erkoren. Doch dieſer erlangte ſeine Beſtätigung nicht, da Burggraf Friedrich den Beiſtand ſeiner Gemahlin, ſeinen Rath Johann von Waldow, zur biſchöflichen Würde erhoben zu ſehen wünſchte und für dieſen zu Conſtanz eine Bulle der päpſtlichen Curie erwirkte, welcher das Domſtift ſich unterwarf[20].

Seiner Gemahlin aber auch in Anſehung des Auslandes ſichere Stützpunkte zu gewähren, berief Burggraf Friedrich noch kurz vor ſeinem Scheiden aus der Mark ſeine bisherigen fürſtlichen Hofdiener, den Herzog Ulrich von Mecklenburg-Stargard und die Fürſten Balthaſar und Chriſtoph, Herren zu Werle, nach Berlin Am 13. Auguſt 1414 kamen hier zwiſchen dem Burggrafen und dieſen Fürſten neue Dienſtcontracte zu Stande, nach welchen ſich Herzog Ulrich auf 2 Jahr für 2000 Rheiniſche Gulden, die Fürſten Balthaſar und Chriſtoph, Herren zu Werle, auf 3 Jahre für 1800 Gulden bündig verpflichteten, bei König Siegmunds, des Burggrafen und der Mark Brandenburg Rath, Hülfe und Dienſt gegen Jedermann, namentlich auch für den Fall getreulich zu verharren, daß es zwiſchen der Mark und den Herzögen Otto und Caſimir von Stettin zu einem Kriege kommen ſollte. Mit einem körperlichen Eide gelobten die Fürſten, die Märkiſchen Lande und Leute gleich ihren eigenen Erblanden zu ſchützen und zu vertheidigen[20].

So ſchien der Burggräfin rückſichtlich des In- und Auslandes genügender Beiſtand verliehen zu ſein. Wenige Tage ſpäter erblicken wir den Burggrafen ſchon unterwegs: am 19. Auguſt zu Saarmund, wo er noch mehrere Urkunden vollzog, welche ſich auf Beſchaffung der nöthigen Geldmittel bezogen[21]: am 21. Auguſt ſchon außer den Grenzen der Mark zu Brene, wo er mit dem Erzbiſchofe von Magdeburg noch zuſammen traf, um mit dieſem die am 19. September 1412 abgeſchloſſene Einigung auf die Dauer eines Jahres zu verlängern[22].

Blickte Burggraf Friedrich jetzt beim Scheiden auf die Mark zu-

Digitized by Google

rück, welche er vor 2 Jahren rings von äußeren Feinden bedroht, durch innere Kämpfe zerrissen, als wüsten Schauplatz fortwährender Beraubungen übernommen hatte; so mußte er das freudige, Sorge und Mühe verlohnende Bewußtsein mit sich nehmen, unter den ungünstigsten Verhältnissen und bei den schonendsten Mitteln in kurzer Zeit unglaublich viel erreicht zu haben. Er verließ die Mark im Innern beruhigt und aller menschlichen Vorberechnung nach auch gegen außen sicher gestellt.

Unter allen Nachbaren standen der Mark allein noch die Herzöge Otto und Casimir feindlich gegenüber. Diese hoffte der Burggraf, anstatt sie mit den Waffen bekämpfen zu müssen, mit Rechtsgründen im königlichen Hofgerichte zu besiegen. Bis nach beendetem Rechtsverfahren konnte der Burggraf von dem Beistande seiner übrigen der Mark verbündeten und zum besondern Schutze verpflichteten Nachbaren erwarten, daß sie den jungen Herzögen keine Erneuerung des Krieges gestatten würden.

Die Bündnisse, welche den Burggrafen und die Mark mit den sonstigen Nachbarfürsten verknüpften, waren zuletzt noch am 6. Juni 1414 zu Wittstock durch eine auf 6 Jahre geschlossene Einigung vervollständigt, worin außer Friedrichs alten Verbündeten, nämlich dem Herzoge Wartislaw VIII. von Pommern-Wolgast und den Herren zu Werle, auch die Herzöge Johann V. und Albrecht V. von Mecklenburg-Schwerin sich sowohl dem Burggrafen als unter einander zur Hülfsleistung durch Rath und That verbindlich gemacht hatten. Ueberall verpflichteten sich die Theilnehmer dieser Einigung rechtliche Entscheidung eintreten zu lassen, sowohl zur Beseitigung jeder Streitigkeit unter sich, als auch zur Unterdrückung aller Gewaltthaten gegen einander, und diese Achtung des Rechtes gegen jeden Versuch der Selbsthülfe nöthigen Falls mit vereinter Kraft zu erzwingen[88].

Im Innern der Mark war die alte Zeit mit ihren Fehden, unrechtmäßigen Gewaltthaten und fortwährenden Ruhestörungen gebrochen. Die wichtigsten Schlösser, welche den Landesbeschädigern zu Stützpunk-

Digitized by Google

ten ihrer Uebermacht gedient hatten, befanden sich, ihren Besitzern entzogen, in des Burggrafen Hand. Die Häupter der Widersätzlichkeit gegen eine geordnete Regierung, welche das Land bisher geknechtet hatten, lagen in Fesseln oder irrten heimathslos in der Mark und im Auslande umher. Ihr einst so zahlreicher Anhang hatte sich, aus Furcht oder aus besserer Erkenntniß, überall dem Burggrafen zu pflichtgemäßem Gehorsam unterworfen. Selbst in den Grenzbezirken der Mark herrschte Ordnung und Friede, da die allerseits bundesmäßig nachgelassene Verfolgung der Uebelthäter über die Landesgrenzen hinaus, die Ermittlung der Friedensbrecher erleichterte und schleunige, auch dem Fremden gewährte Rechtshülfe von der Wiederholung abschreckte. „So guten Frieden hatte der Burggraf," wie ein Zeitgenosse sagt, „dem Lande verschafft, wie selbiges seit Kaiser Karls IV. „Zeiten nicht mehr genossen hatte; daher man es als eine besondere „Schickung der Gnade des Allmächtigen pries"[34].

Aber nicht bloß in den Gewaltthaten der Burgherren und bewaffneten Raubscharen, sondern überall, wo sie auftrat, war die eigenmächtige Selbsthülfe bekämpft. Wie Burggraf Friedrich selbst der Ordnung des Rechtes und dem Richterspruche sich unterwarf, nicht nur in seinen Beziehungen zu den Herzögen Otto und Casimir von Pommern, sondern auch bei dem Frevel eines Werner von Holzendorf; so sollte jeder seiner Unterthanen der Gerichte achten und nur von diesen die Abstellung seiner Beschwerden erwarten. Als daher ein Hans Birkholz im Jahre 1412 wegen gewisser Ansprüche an den Bischof Johann von Lebus, sich eigenmächtig erlaubt hatte, einen gegen den Bischof gerichteten Schmähbrief an den Pranger zu Berlin anheften zu lassen, wurde derselbe deswegen vor den Burggrafen und dessen Rath zur Verantwortung gezogen und hier verurtheilt, zu seiner Beschämung und zur Genugthuung für den gekränkten Prälaten, öffentlich an demselben Orte einen förmlichen Widerruf des Inhalts der Schmähschrift persönlich abzulesen[35]. Nur so konnte ein an Selbsthülfe in allen

Klaſſen gewöhntes Volk zu rechtlicher Ordnung wieder zurückgeführt werden.

Die Rechtspflege ſah ſich durch den Burggrafen wieder in ihrer alten Würde hergeſtellt. Das bezeichnet Friedrich in einer Erklärung an die Mecklenburger Herzöge ganz eigens als den Beruf der Fürſten, daß durch ſie „das Recht geſtärket und das Unrecht gekränket werde“[36]. Demgemäß ſchärft auch die Landfriedensordnung die Pflicht ordentlicher Beſtellung der weltlichen Gerichte und prompter Adminiſtration der Juſtiz für jedermann allen Gerichtsherrſchaften dringend ein: und rückſichtslos machten beſonders die Stadtgerichte von dem ihnen zugeſtandenen Rechte Gebrauch, über ergriffene Räuber, Mordbrenner und andere Uebelthäter die gebührenden Strafen zu vollſtrecken.

Zur ordentlichen Herſtellung der weltlichen Gerichte hatte der Burggraf auch Bedacht genommen, den übermäßigen Umfang der geiſtlichen Jurisdiction, welchen dieſe bei dem Verfalle der weltlichen Gerichtsbarkeit hatte erlangen müſſen, ordnungsmäßig wieder zu beſchränken. In Schuldſachen und andern weltlichen Angelegenheiten ſollte jedermann ſich das Urtheil weltlicher Gerichte genügen laſſen. Solche vor einen geiſtlichen Richter zu ziehen, wurde den Berlinern ſchon den 30. November 1413 bei 30 Gulden Strafe unterſagt[37].

Bei der mühevollen Aufgabe, die ſtaatliche Ordnung alſo in ihren erſten Elementen wieder aufzubauen, hatte Burggraf Friedrich dennoch auch ſchon Zeit gefunden, auf die Herſtellung der verfallenen Gewerbſamkeit des Bürgerſtandes ſein Augenmerk zu richten. So ſchlug der Burggraf den Ständen der Mark im Juli 1413 oder 1414 mit dankbarer Hinweiſung auf die Hülfe und Dienſte, welche beſonders die Städte ihm geleiſtet hätten, eine zeitweiſe Begünſtigung der Wollweber oder Tuchmacher vor, deren Gewerbe, beſonders in der Verfertigung von groben und Mitteltuchen, in früheren Zeiten einen Hauptnahrungszweig der Märkiſchen Städte gebildet hatte, aber während der letzten Zeit ganz in Verfall gerathen war. Es wurde demgemäß für die

Digitized by Google

nächſten zwei Jahre jeder Verkauf auswärts gefertigten Tuches in der Mark außer den Jahrmärkten verboten, ſofern die Elle nicht 4 Böhmiſche Groſchen oder mehr gelte. „Wer ſolche unſer Geſetze uberfure „vnd das nicht en hilde", fügt dies älteſte Denkmal förmlicher Landesgeſetzgebung in der Mark, warnend hinzu, „der mag das uff ſeine „ebentüre tun"[30].

Was hätte aus der Mark werden können, wenn Burggraf Friedrich im Stande war, ihr in dieſer Weiſe länger ſeine Thätigkeit zu widmen; wenn er den Frieden mit den Nachbaren und die Sicherheit im Lande, die er gegründet hatte, auch mit eigener feſter Hand hätte aufrecht erhalten und die begonnenen Maßregeln für die Hebung der Gewerbe hätte weiter ausführen können!

Leider war dies dem Lande nicht beſchieden.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

König Siegmunds Krönung und erster Aufenthalt zu Constanz.

Siegmund war von seinem Zuge nach Italien zurückgekehrt, welchen er bald nach seiner allseitigen Anerkennung als Reichsoberhaupt antrat, und hatte wegen der Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung mit dem Papste Johann XXIII. Verabredung getroffen. Während die hierzu erforderlichen Einleitungen bewerkstelligt wurden, wollte der König zu Aachen sich krönen lassen, gleichzeitig auch verschiedene Reichsgeschäfte ordnen. Er zog zu diesem Ende den Rhein hinab.

König Siegmund hatte jedoch keines zuvorkommenden Empfanges Seitens der Reichfürsten sich zu erfreuen. Die Süddeutschen Fürsten waren zum 8. Juli nach Speier berufen, um über die Errichtung eines Landfriedens Beschluß zu fassen. Aber sie blieben sämmtlich aus, bis auf den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und dessen Brüder, den Erzbischof von Trier, den Herzog von Lothringen und die Markgrafen von Baden und Hochberg, welche sich schon von Straßburg her in des Königs Gefolge befanden.

Behufs der Krönung Siegmunds als Römischen Königs waren die Kurfürsten zur Mitte des August nach Coblenz beschieden. Der

Digitized by Google

König wartete hier lange vergeblich ihrer Ankunft. Von Böhmen und von Sachsen kam weder ein Fürst, noch ein Gesandter, und selbst des Reiches Erzkanzler in Deutschen Landen, der Erzbischof von Mainz, erschien nicht in Person

König Siegmund, der schon auf dem Italienischen Zuge die Sorgen der Reichsregierung bitter zu empfinden Gelegenheit gehabt hatte und nicht durch die geringste Anerkennung der Reichsfürsten sich dafür belohnt sah; nahm sich dies so zu Herzen, daß er beschloß, von seiner Krönung ganz abzustehen, das undankbare Deutschland sich selbst zu überlassen und in sein Königreich Ungarn zurück zu ziehen. Dieser bedenkliche Entschluß war dem Könige in solchem Maße Ernst, daß alle Anstalten zur Ausführung getroffen wurden. Nur um auf dem Rückzuge noch für Franken einen Landfrieden zu begründen, ward zum 23. September ein Versammlungstag der Fränkischen Reichsstände nach Nürnberg ausgeschrieben, zu welchem der König auch hier eintraf.

In Nürnberg gelang es jedoch dem Burggrafen Friedrich, seinen königlichen Freund in dem übereilt gefaßten Entschlusse wankend zu machen. Friedrich schützte Deutschland hierdurch vor einer grenzenlosen Verwirrung und fügte so seinem frühern Verdienste um Siegmunds Erhebung zur Würde eines Römischen Königs, den Ruhm hinzu, den König vor leichtfertiger Verzichtleistung auf die mühsam errungene Würde bewahrt zu haben. Daß man wenigstens damals am Hofe des Königs Siegmund der Einwirkung des Burggrafen auf den im Unmuth gefaßten Beschluß des Königs diese Wichtigkeit beimaß, läßt unter Anderem die Aeußerung des vertraueten Biographen des Königs, Eberhard Windeck, erkennen: König Siegmund habe dem Burggrafen später eben diesen wichtigen Rath dadurch dankbar gelohnt, daß er ihm die Mark Brandenburg gab [1].

Siegmunds Verweilen in Nürnberg, während dessen der Landfriede für Franken am 30. September zu Stande kam, gewährte genügende Zeit, um die Fürsten durch dringendes Zureden zu vermögen, sich nach-

Digitized by Google

träglich in größerer Zahl zur Krönung einzufinden. Kurfürst Rudolph von Sachsen, Herzog Wartislav VIII. von Pommern und andere Reichsfürsten stellten sich zu Nürnberg ein, um den König jen Aachen zurück zu begleiten. Auch die Königin Barbara war ihrem Gemahl nachgekommen. So entschloß sich Siegmund zur Umkehr nach dem Rheine. Am 15. October sehen wir ihn zu Heilbronn, am 18. wieder zu Speier [3]. Zuletzt erfolgte die Krönung des Königs und seiner Gemahlin am 8. November 1414 zu Aachen, verherrlicht durch eine glänzende Versammlung von Fürsten und Herren, auswärtigen Gesandten und Rittern [3]. Von den Kurfürsten blieben nur König Wenzel und der Erzbischof von Mainz dem Acte fern.

Burggraf Friedrich nahm nicht nur an der Krönungsfeierlichkeit, sondern auch an den sonstigen in diese Zeit fallenden Regierungsgeschäften des Königs thätigen Antheil [4]. Nur auf dem Rückzuge desselben nach Constanz trennte Friedrich sich auf einige Wochen von des Königs Gefolge. Während dieser langsam den Rhein hinaufzog, scheint Friedrich noch einmal in seine Fränkischen Lande zurück geeilt zu sein, welche seit der Abreise seiner Gemahlin der burggräfliche Hofmeister Ehrenfried von Seckendorf verwaltete [4*]. Bald traf der Burggraf jedoch zu Constanz wieder mit dem Könige zusammen, um diesem hier auf längere Zeit die Sorge tragen zu helfen, womit die Angelegenheiten des Reiches und besonders der Kirche auf ihm lasteten.

Kirchenversammlung zu Constanz.

Die allgemeine, zu Constanz oder Costnitz am Bodensee gehaltene Kirchenversammlung, welche von 1414 bis 1418 die Aufmerksamkeit der Christlichen Welt beschäftigte, war die großartigste Zusammenkunft der Väter der Kirche, welche das Mittelalter erlebte.

Mit einem zahlreichen Gefolge, wozu auch eine Leibwache von 1600 Personen gehörte, war der Papst Johann XXIII. schon am 28.

Digitized by Google

October 1414 in Constanz eingezogen. Außer ihm erschienen von Seiten der Geistlichkeit 5 Patriarchen mit 118 Personen im Gefolge, 33 Cardinäle mit 356, 47 Erzbischöfe mit 1900, 145 Bischöfe mit 5500, 83 Weihbischöfe mit 360 und 500 sonstige geistliche Würdenträger mit 3500 Personen im Gefolge. Dazu kamen 24 päpstliche Secretaire mit 300 und 37 Deputirte von Universitäten mit 2000 Personen, so wie 217 Doctoren der Theologie, 361 Doctoren beider Rechte, 171 Doctoren der Arzeneiwissenschaft und 1400 Magister der freien Künste mit einem Gefolge von 2700, 1260, 1600 und 300 Personen: endlich noch etwa 5300 Priester und sonstige Gelehrte.

Glänzend war auch der Kreis weltlicher Fürsten und Vornehmen, welcher sich um den König Siegmund hier versammelte. Man zählte 2 Königinnen, 5 sonstige fürstliche Frauen, 39 Herzöge, 32 Fürsten, 131 Grafen, 71 Dynasten, 1500 Ritter und gegen 20,000 Personen, welche das Gefolge der erstern bildeten. Außerdem fanden sich 352 Abgeordnete von landsäßigen Städten, 62 Gesandschaften von Reichsstädten und 83 Gesandschaften von Staaten außerhalb des Reiches ein. Es gab kaum einen Staat, welcher die Versammlung nicht durch Abgesandte beschickt hätte. Selbst von Souverainen Africa's und Asiens, welche der Europäischen Welt kaum dem Namen nach bekannt waren, hatten sich Botschaften eingestellt.

Den Zusammenfluß so vieler Fremden vermehrte noch die Industrie. Man berichtet uns von 58 Geldwechslern, 67 Apothekern, 1400 Handwerkern, 1700 Spielleuten und von zahlreichen andern Geschäftsleuten welche der Erwerbseifer von andern Orten her hier zusammen führte. Selbst ein Heer gemeiner Weiber — über 700 an der Zahl, „ohn die heimblichen" — hatte Einlaß in die Stadt und in „Frauenhäusern" und andern gemietheten Wohnungen Unterkommen gefunden [1].

König Siegmund langte zu Constanz grade in der Christnacht an. Er kam zu Schiffe in Begleitung seiner Gemahlin Barbara und vieler fürstlicher Herren und Frauen, unter welchen auch die Gräfin Elisabeth

Digitized by Google

von Würtemberg, die Tochter des Burggrafen Johann von Nürnberg, ſich befand. Obgleich es ſchon nach Mitternacht war; ſo gönnte doch der König ſich und ſeinem Gefolge kaum die Zeit, in der Rathsſtube von der ſchneidenden Kälte ſich etwas zu erholen. Dann begab ſich der Zug ſogleich bei Fackelſchein in feierlichem Pomp, — die Königin und die hohen Damen mit den Tüchern angethan, welche ihnen die Stadt Conſtanz beim Empfange verehrt hatte, — zur hell erleuchteten Cathedrale, wo der Papſt mit dem verſammelten Clerus den König empfing und das Hochamt vom Papſte celebrirt wurde. Nach alter Sitte übernahm der König hierbei den Altardienſt eines Diaconus, in Diaconatstracht, doch mit der Königskrone auf dem Haupte, und hörte man ihn das Evangelium: „Es begab ſich aber zu der Zeit, daß ein Befehl vom Kaiſer Auguſtus ausging" ꝛc. mit klangvoller Stimme ſingen. Nachdem Siegmund in dieſer Weiſe an der erſten Chriſtmeſſe, ingleichen gegen Tagesanbruch an der zweiten, ſo wie auch an der dritten oder dem ſogenannten hohen Frohnamte Theil genommen hatte, überreichte der Papſt dem Könige feierlich ein geweihtes Schwert mit dem Zuſpruche, daſſelbe zum Schutze der Chriſtlichen Kirche zu gebrauchen, was der König mit freudiger Bereitwilligkeit gelobte *.

Elf Tage nach dem Könige, am 5. Januar 1415, traf der Burggraf Friedrich zu Conſtanz ein. Als Burggraf von Nürnberg und gleichzeitiger Verweſer eines Kurfürſtenthumes hielt er mit nicht weniger als 400 Pferden und eben ſo viel Perſonen, außer der Beſpannung und Bemannung von vier Wagen, ſeinen Einzug in die Stadt. In dem am Fiſchmarkte gelegenen ſogenannten hohen Hauſe, welches damals einem gewiſſen Heinrich von Tettikow gehörte, nahm er ſeine Wohnung *.

Vor dem Burggrafen Friedrich war bereits ſein Bruder der Burggraf Johann in Conſtanz eingeritten. Dieſer hatte bei dem Bürgermeiſter der Stadt Heinrich von Ulm ſein Quartier gefunden *.

Die Landesgeiſtlichen beider Fürſten waren größtentheils ſchon

Digitized by Google

längſt in Conſtanz anweſend und hatten zum Theil bereits, wie namentlich der Biſchof Johann von Lebus, einen thätigen Antheil an den Verhandlungen des Concils genommen.

Ueberhaupt hatte die Kirchenverſammlung, als Burggraf Friedrich zu Conſtanz ankam, bereits ſeit längerer Zeit begonnen, an der Löſung ihrer Aufgabe eifrig zu arbeiten. Dieſe Aufgabe war die dreifach gegliederte: erſtens das die Würde des ſichtbaren Kirchenoberhauptes tief untergrabende Schisma und den Streit zwiſchen den drei gleichzeitigen Päpſten Johann XXIII., Gregor XII. und Benedict XIII. zu beſeitigen; ſodann die Kirche im verfaſſungsmäßigen Wege an Haupt und Gliedern zu reformiren und endlich die Wikleſſchen und Huſſiſchen Lehren und die mit der Aufrechterhaltung der katholiſchen Kirchenverfaſſung unvereinbaren, reformatoriſchen Beſtrebungen ihrer Anhänger zu unterdrücken. Es fragt ſich nun, welchen Antheil an dieſen kirchlichen Angelegenheiten der Burggraf Friedrich von Nürnberg, während ſeines bis zum 21. Juli erſtreckten, daher faſt halbjährigen Aufenthaltes zu Conſtanz genommen haben mag.

Da Friedrich neben dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, ſeinem Schweſterſohne, während der ganzen Zeit, die König Siegmund bei dem Concil zu Conſtanz zubrachte, am königlichen Hoflager faſt ununterbrochen anweſend blieb und kein anderer weltlicher Fürſt um dieſe Zeit mit gleicher Ausdauer dem Könige zur Seite ſtand; ſo darf gewiß, ohne weitern Nachweis, angenommen werden, daß Friedrichs Rath hier viel vermogt habe und daß ſeine Anſicht auf den Gang der Ereigniſſe, ſoweit dieſe durch den König bedingt wurden, nicht ohne Einfluß geblieben iſt. Wenn hingegen von allen neuern Bearbeitern der Geſchichte unſers Burggrafen, dieſem eine lebhafte thätige Theilnahme an dem Streite der verſammelten Väter der Kirche über rein kirchliche Angelegenheiten einſtimmig zugeſchrieben und wenn dabei namentlich auch von glänzenden Reden, welche Friedrich in den Sitzungen der Kirchenverſammlung gehalten habe, von eifrigem Widerſpruche, welcher von

Digitized by Google

ihm gegen die hierarchiſchen Tendenzen und Beſchlüſſe der verſammelten Väter hier eingelegt ſei, ſo wie von heilſamen Rathſchlägen und Warnungen Friedrichs, welche König Siegmund zum Nachtheile der Kirchenreform unbeachtet gelaſſen habe, und von dergleichen einzelnen Thatſachen die Rede iſt; ſo hat die Geſchichtsſchreibung der Erdichtung das Feld geräumt. Denn ſowohl die gleichzeitigen Berichterſtattungen, als auch die Acten des Concils, ſoweit ſolche bis jetzt bekannt geworden ſind, enthalten nichts, was die Annahme einer derartigen Einmiſchung des Burggrafen in die Angelegenheiten der Kirche und in die Verhandlungen ihrer Vertreter unterſtützte, oder eine ſolche Thätigkeit des Burggrafen auch nur glaublich erſcheinen ließe.

Friedrichs Verhältniß zu den Verhandlungen des Concils kann überhaupt nur dann eine richtige Beurtheilung finden, wenn man ſich dabei der Stellung bewußt bleibt, welche ein Laienfürſt der Geſammtheit der im heiligen Geiſt verſammelten Väter der Kirche gegenüber nach damaligen Grundſätzen nur einnehmen konnte. Nach dieſen Grundſätzen durfte ſich Friedrich weder für berufen noch für berechtigt halten, in der Kirchenverſammlung mit den geiſtlichen Oberhirten über kirchliche, nur zur Entſcheidung der letztern ſtehende Angelegenheiten zu rechten. Wir vermögen daher auch keine Verherrlichung des Burggrafen darin zu erkennen, wenn man ihm Anſichten und Meinungen zueignet, welche zu der religiöſen Anſchauung und zu dem herrſchenden Geiſte ſeiner Zeit im ſchroffſten Gegenſatze ſtanden.

Verurtheilung und Hinrichtung des Johann Huß.

Inſonderheit hat man Veranlaſſung, namens des Burggrafen, die ihm von ſeinen ſpätern Lobrednern zugeeignete Ehre eifriger, beredter Vertheidigung Huſſitiſcher Lehren und der Schuldloſigkeit ihres Urhebers entſchieden abzulehnen. Denn Johann Huß war nach den Begriffen und Vorſtellungen jener Zeit unzweifelhaft ein hartnäckiger Ketzer, da

Digitized by Google

er sich beikommen ließ, individuelle Ansicht und persönliche Ueberzeugung über die Lehre der Kirche zu erheben und sich beharrlich weigerte, dasjenige als irrthümlich und ketzerisch anzuerkennen, was die höchste Richterin in Glaubenssachen, die unfehlbare, im heiligen Geist versammelte allgemeine Kirchenversammlung für irrthümlich und ketzerisch erklärte. Die Vertheidigung eines Ketzers und seiner Irrlehren beurtheilte man aber nicht milder, als die Urheberschaft selbst. Beides war ein todeswürdiges Verbrechen. Wurde doch noch im Jahre 1420 ein gewisser Ulrich Grünsleder zu Regensburg bloß aus dem Grunde auf den Scheiterhaufen geführt, weil er sich die Aeußerung eines Zweifels daran erlaubt hatte, daß Huß mit Recht zum Tode verdammt sei *. —

Die dem Burggrafen Friedrich in der neuern Geschichtsschreibung zugeeignete Theilnahme an dem Schicksale des Märtyrers Johann Huß steht auch mit dem erweisbaren Hergange des gegen den letztern beobachteten Verfahrens in offenbarem Widerspruche. Friedrich soll namentlich gegen die Vornahme und Zulassung der Verhaftung des Johann Huß sich im Rathe des Königs aufs Heftigste erklärt, auch in der Kirchenversammlung dagegen öffentlich protestirt und bei dieser Gelegenheit namentlich „in der würdigsten Weise von der Deutschen Treue „und von dem Gefühle der Ehre geredet haben, welches verbiete, sich „durch Pfaffen von einem gegebenen Worte entbinden zu lassen“: seine Stimme soll nur bei der Schwäche des Königs und dem Rachedurst der Prälaten für seinen Schützling erfolglos geblieben sein *. Allein beim nähern Eingehen auf den Verlauf der Untersuchungsangelegenheit des Johann Huß sieht man, daß sowohl die Verhaftung des Huß, als auch Siegmunds Nachgeben in Betreff des von ihm dem Angeklagten zugesicherten Geleites, viel früher erfolgt ist, als zu der Zeit, in welcher Burggraf Friedrich dem Rathe des Königs und der Kirchenversammlung beiwohnte, daß Friedrich sich also gegen die Vornahme dieser Acte in der erwähnten Weise nicht erheben konnte.

Denn Johann Huß kam schon am 3. November 1414 nach Con-

Digitized by Google

ſtanz, wo ihm der von dem Könige Siegmund am 18. October zu Speier für ihn ausgefertigte Geleitsbrief überbracht wurde: und ſchon gegen das Ende des November ſah Johann Huß ſich zu Conſtanz ſeiner Freiheit beraubt. König Siegmund, welchen die Nachricht von der Gefangennehmung des Johann Huß mit Nichtachtung des königlichen Geleitsbriefes auf ſeinem Hinzuge von Aachen nach Conſtanz erreichte, ſandte Befehle voraus, worin er forderte, Johann Huß der Gefangenſchaft zu entlaſſen, und ſogar mit gewaltſamer Befreiung des Eingekerkerten drohte. Es iſt möglich, daß Burggraf Friedrich bei dem Erlaß dieſer Befehle noch mitwirkte. Dieſe Befehle blieben indeſſen ohne Erfolg

Nach Siegmunds Ankunft in Conſtanz, den 25. Dezember, gerieth er über dieſe Angelegenheit ſogleich mit der Kirchenverſammlung in Streit. Die letzten Verhandlungen, welche im Jahre 1414 von der Kirchenverſammlung gepflogen wurden, waren vorzüglich dieſem Gegenſtande gewidmet. Die Kirchenverſammlung beſtritt dem Könige die Befugniß, ihr durch weltliche Geleitszuſage das Recht zu entziehen, nach den beſtehenden Kirchengeſetzen über eine der Ketzerei verdächtige Perſon zu richten. Siegmund beſtand dagegen auf die Beobachtung ſeines Geleitsbriefes, ſchied mehrere Mal in heftiger Zornaufwallung aus den Conferenzen und drohte das Concil ganz zu verlaſſen, wenn dieſes von dem gegen den Magiſter Johann Huß eingeleiteten Verfahren nicht abſtehen werde. Um Ernſt zu zeigen, verließ er ſogar auf einige Tage die Stadt Doch die Geiſtlichkeit, an deren Spitze Papſt Johann XXIII. ſtand, der das Concil nicht ungern durch König Siegmund vereitelt geſehen hätte, war durch dieſe Drohung nicht einzuſchüchtern. Sie ſandte dem Könige die Meldung nach, daß auch ſie ſofort auseinander gehen müſſe, wenn Siegmund nicht aufhöre, ſie in der Ausübung ihrer verfaſſungsmäßigen Wirkſamkeit hemmen und behindern zu wollen. Das feſte Beharren des Papſtes und der Biſchöfe bei dieſem Entſchluſſe ſetzte Siegmund in die traurige Alternative, entweder zuzugeben, daß

Digitized by Google

der von ihm verliehene Schutzbrief unbeachtet bleibe, und den üblen Eindruck sich gefallen zu lassen, den dieser Vorfall im ganzen Reiche, vorzüglich aber in den Böhmischen Kronlanden, deren Erbe Siegmund zu werden hoffte, hervorbringen mußte; oder aber das Concil aufzulösen, wie des Papstes geheimer Wunsch war, und die Verantwortung für die Täuschung der Hoffnungen zu übernehmen, mit welchen fast die ganze Christenheit die Wiederherstellung der Einheit in der Kirche und deren gründliche Reformation von dem Concil erwartete. Um Siegmund von der Entscheidung für das Letztere fern zu halten, trug auch der Umstand bei, daß allmälig die Ansicht mehr Eingang bei Siegmund gewonnen hatte, die von Huß angestrebten Neuerungen würden die Grundfesten des katholischen Kirchenwesens erschüttern, ihre Unterdrückung, die man damit beginnen müsse, den Urheber für die Zukunft unschädlich zu machen, sei daher eine durch die Umstände gebotene Nothwendigkeit. Zugleich suchte die Geistlichkeit das Gewissen des Königs durch die Versicherung zu beruhigen, daß ein zum Nachtheil des katholischen Glaubens gegebenes Versprechen weder nach göttlichen noch nach menschlichen Rechten Gültigkeit habe, und daß überhaupt niemand einem Ketzer Wort zu halten verpflichtet sei. Genug König Siegmund entschloß sich zuletzt, ohne den Zeitpunkt abzuwarten, der ihm vergönnt hätte mit dem Burggrafen Friedrich darüber Rath zu halten, die Rücksicht auf sein Verhältniß zu Huß und dessen Böhmischen Landsleuten der Rücksicht auf seine Stellung zur Kirche aufzuopfern. Er gab dem gemäß unter dem 1. Januar 1415 der Kirchenversammlung das Versprechen, sie in dem Verfahren wider Johann Huß nicht weiter zu behindern, und sicherte hierdurch dem Prozesse seinen Fortgang. Denn ein förmlicher Prozeß war schon längst eingeleitet. Drei vom Papste Johann XXIII. am 4. Dezember 1414 dazu ernannte Commissarien, unter welchen sich der Märkische Bischof Johann von Lebus befand, hatten bereits die Klagepunkte schriftlich aufgenommen und von den Klägern eidlich erhärten lassen, sich dann auch zu Huß in das Ge-

Digitized by Google

fängniß begeben und ihm die Klagepunkte zu seiner Rechtfertigung vorgelegt [10].

Alles dies geschah also vor dem Eintreffen Friedrichs in Constanz. Nach der am 5. Januar 1415 erfolgten Ankunft des Burggrafen war höchstens nur noch übrig geblieben, sich dann schützend für den Angeklagten ins Mittel zu legen, wenn die Prozeßformen nicht gebührend beobachtet werden sollten. Als eine solche Formverletzung konnte namentlich betrachtet werden, daß unter den zum Vortrage in der Kirchenversammlung für den 5. Juni bestimmten, diesen Prozeß angehenden Schriftstücken auch schon der Entwurf zu einer Verurtheilung des Inquisiten erblickt ward, wiewohl Huß öffentlich vor der Kirchenversammlung noch nicht gebührend verhört und zu seiner Vertheidigung verstattet war. Siegmund ließ daher auch sogleich, nachdem er durch Anhänger des Inquisiten, die edlen Böhmen von Chlum und von Duba, hiervon in Kenntniß gesetzt war, die Kirchenversammlung vor einem solchen übereilten Urtheilsspruche warnen: und bereitwillig übernahm es unser Friedrich in Begleitung des Pfalzgrafen Ludwig, des Königs Botschaft an das Concil zu bringen, worin Siegmund die Väter aufforderte, Johann Huß nicht ohne genügendes Verhör und nicht ohne wiederholte Ermahnung zum Widerruf, zu verurtheilen, ihn vielmehr mit Ruhe zu hören; überhaupt aber nichts über ihn zu beschließen, bis dem Könige Kenntniß gegeben sei von demjenigen in seiner Lehre, was man als ketzerisch betrachte [11].

Durch die Ausrichtung dieses königlichen Auftrages wurde von dem Burggrafen Friedrich wenigstens so viel erreicht, daß am 5. Juni die anscheinend beabsichtigte Verurtheilung des Meister Johann Huß noch nicht erfolgte, sondern dieser an dem gedachten Tage nur über seine Werke vernommen und zum Widerruf bestimmter darin enthaltener Grundsätze aufgefordert, das fernere Verhör aber auf den 7. Juni verschoben und zu diesem auch der König eingeladen ward.

König Siegmund wohnte demnach auch in Friedrichs und des

Digitized by Google

Pfalzgrafen Begleitung der Sitzung vom 7. Juni, so wie auch der an dem folgenden Tage fortgesetzten Vernehmung des Johann Huß persönlich bei, ohne jedoch aus aufmerksamer Verfolgung der Verhandlung die Ueberzeugung von der Schuldlosigkeit des Angeklagten zu gewinnen. Vielmehr fand der König sich schon am 7. Juni veranlaßt, indem er am Schlusse der Session selbst das Wort nahm, öffentlich zu erklären, nun sei dem Johann Huß ruhiges Gehör zugestanden und damit genug gethan. Hierauf fügte er, zu dem Inquisiten gewendet hinzu: „Es ist nun nichts mehr übrig, als mich den Ermahnungen „der Cardinäle anzuschließen, daß Du nicht auf Deinem Eigensinn be„harrest, sondern Dich gänzlich der Gnade des Conciliums anvertraueſt. „Das Concil wird mir, meinem Bruder und dem Königreiche Böhmen „zu Liebe Dich gnädig aufnehmen und Dir keine schwere Buße auf„erlegen. Willst Du aber auf Deinen Eigensinn beharren; so werden „die Väter schon wissen, wie sie Dich zu behandeln haben. Ich habe „ihnen zugesagt, daß ich keinem Ketzer zum Schutz dienen werde. Ja „wollte jemand hartnäckig auf seine Ketzerei bestehen; so wäre ich der „Erste, welcher ihn auf den Scheiterhaufen führte. Darum rathe ich „Dir nochmals, ergieb Dich der Gnade des Concils und je eher desto „besser, damit Du nicht in noch tiefere Schuld verfallest“ [12].

Am 8. Juni, als das Verhör die Grundsätze besonders herausstellte, womit der Böhmische Reformator die Auctorität der Hierarchie antastete, zog sich der König mit unserm Friedrich und mit dem Pfalzgrafen auf einige Zeit zurück. Sie traten in eine Fensternische, wo sie sich ausführlich über das Gefährliche dieser Ansichten mit einander besprachen. Da Johann Huß, grade während dieses vertraueten Gespräches, den Satz zu rechtfertigen suchte, daß ein Papst, Prälat oder Priester, welcher Todsünden begehe, kein wahrer Papst, Prälat oder Priester sei, und dem Grundsatze dabei auch auf weltliche Herrscher Anwendung gab, indem er hinzufügte, daß auch ein König, welcher Todsünden begehe, kein wahrer König sei, wenigstens nicht König sei quoad me-

Digitized by Google

ritum, wenn auch quoad officium; da rief man den König, welcher nun dem Verhöre wieder hinzutrat. Johann Huß mußte das eben Gesagte unter den Augen des Königs nochmals wiederholen; worauf Cardinal d'Ailly in den Vorwurf ausbrach: „Also Du bist nicht damit „zufrieden, bloß das Ansehen des Clerus zu kränken, sondern auch die „weltliche Macht willst Du untergraben!“ Der König begnügte sich zwar, zu der Aeußerung des Inquisiten nur zu bemerken, daß wohl niemand ohne Sünde sei; schloß jedoch das wieder angeknüpfte zwischen ihn und den beiden Fürsten stattgefundene Zwiegespräch mit der bedeutungsvollen Aeußerung, er kenne keinen gefährlichern Ketzer[13].

In diesem Sinne sprach der König sich auch am Schlusse der Sitzung vom 8. Juni gegen die mit ihm noch im Sitzungslocale verweilenden Prälaten aus. Jeder einzelne von den Artikeln, bemerkte der König, zu welchen Huß sich selbst bekannt, reiche wohl hin, seine Verurtheilung zu begründen: entschließe Huß sich nicht, selbige abzuschwören; so mögten die Prälaten ihn verbrennen oder sonst mit ihm verfahren nach den kirchlichen Gesetzen: aber selbst im Falle des Widerrufes müsse man ihn doch von Böhmen fern halten, damit er hier nicht noch größeres Unheil stifte als zuvor[14]. Da von einer entgegengesetzten Ansicht Friedrichs und des Pfalzgrafen in den Acten und gleichzeitigen Berichten nicht die leiseste Andeutung angetroffen wird; so ist die Vermuthung schwer abzuweisen, daß auch sie mit der Ansicht des Königs übereinstimmten und daß Siegmund sich in jenem vertraulichen Gespräche mit den Fürsten eben zu dieser von ihm ausgesprochenen Ueberzeugung einigte.

Nach der übereinstimmenden Ansicht der höchsten geistlichen und weltlichen Auctoritäten mußte darnach dem Meister Johann Huß der Märtyrertod beschieden werden. Wenn man dessenungeachtet jetzt noch volle vier Wochen mit der Vollziehung dieses traurigen Strafactes säumte; so wurde dieser Aufschub wohl vorzüglich durch die politischen Bedenken veranlaßt, welche sich an die Hinrichtung des Lieblings der

Digitized by Google

Böhmiſchen Nation, des Beichtvaters der Böhmiſchen Königin, der ſich im Vertrauen zu königlichen Zuſagen ungezwungen zur Rechtfertigung ſeiner Lehre hier eingefunden hatte, für Siegmunds Hausintereſſen knüpften. Denn in der That war es nicht ſchwer abzuſehen, daß dieſe Nachgiebigkeit des Königs gegen die Forderungen ſtrenger Rechtgläubigkeit die Böhmiſche Nation gegen Siegmund unverſöhnlich erbittern und nicht weniger koſten werde, — wie der berühmte Hiſtoriograph von Böhmen ſagt, — als die Erbſchaft eines Königreiches.

Indem man den Ausſpruch des Urtheiles noch längere Zeit hinzog, ſcheint man beſonders der Hoffnung ſich überlaſſen zu haben, Johann Huß werde bei fortgeſetzten Bemühungen zum Widerrufe der von dem Concil als irrig und ketzeriſch bezeichneten Anſichten und Grundſätze zu bewegen ſein, und die weltliche Macht dadurch der Nothwendigkeit der Vollziehung des bedenklichen Strafactes überhoben werden. Es wurde daher nichts unverſucht gelaſſen, um die Feſtigkeit und ſtandhafte Ueberzeugungstreue des Böhmiſchen Reformators zu erſchüttern. Inſonderheit erblickt man auch Friedrichs vertraueten Rath, den Propſt zu Berlin und Archidiaconus von Lebus, Johann von Waldow, unter den Abgeſandten, welche am 1. Juli 1415 noch einen letzten Verſuch machten, Johann Huß zum Widerrufe vor ſeiner Verurtheilung zu vermögen [18]. Indeſſen alle dieſe Verſuche blieben vergeblich. Johann von Waldow brachte nur jene ſchriftliche Erklärung von Huß zurück, welche ſeine Verurtheilung endlich doch zur Folge haben mußte.

Zu dieſem Zwecke verſammelte ſich das Concil am 6. Juli 1415 nochmals zu einer feierlichen Gerichtsſitzung unter der Leitung des Cardinal Brogni in der Cathedralkirche. Da der König in ſolenner Form, auf dem Throne ſitzend und von den Inſignien der Majeſtät umgeben, daran Theil nahm; ſo ſah auch der Burggraf Friedrich, der inzwiſchen zum Markgrafen von Brandenburg und Reichserzkämmerer erhoben war, ſich in dieſer Eigenſchaft genöthigt, dem beklagenswerthen Acte

Digitized by Google

persönlich beizuwohnen. Pfalzgraf Ludwig trug den Reichsapfel, Herzog Heinrich von Bayern die Krone, ein Ungarischer Magnat das Schwert — Friedrich als Reichserzkämmerer das Zepter vor dem Könige her[16].

Während der Erzbischof von Gnesen die Messe celebrirte, womit die Sitzung begann, mußte Johann Huß, von bewaffneten Wächtern umringt, vor der Kirchthüre stehen bleiben. Als er eingeführt wurde, hielt der Bischof von Lodi eine Predigt über die Worte Pauli (Römer VI. 6), daß der sündhafte Leib aufhören müsse, um der Sünde nicht ferner zu dienen; indem er diesen Ausspruch auf die Pflicht des Königs und der Kirchenversammlung bezog, die Ketzer auszurotten und leibhaftig zu vernichten. Huß lag inzwischen inmitten der Kirche, vor einem kleinen Gerüst, an welchem der vollständige Meßornat eines Priesters hing, auf seinen Knieen und betete.

Nach beendigter Predigt mußte der Märtyrer erst noch mit anhören, wie in langer Reihe 260 Lehrsätze aus Wiklefs Schriften als ketzerisch verdammt wurden. Dann ging man zu seiner Verurtheilung über. Ein Secretair der päpstlichen Curie verlas die incriminirten dreißig Artikel aus den Schriften des Johann Huß, die Anklage, die Zeugenaussagen und die übrigen Hauptstücke der Proceßverhandlung.

Als Huß hierbei den Leser durch eine Einrede zu unterbrechen versuchte, erhielt die ihn umgebende Wache den Befehl, ihn zum Schweigen zu nöthigen. Er sank nun wieder auf seine Kniee, indem er lange mit schmerzenvollem Gesicht zum Himmel aufblickte. Später, da ungereimte, unter den Klagsätzen vorkommende Anschuldigungen ihn empörten, wie z. B., daß er sich für die vierte Person in der heiligen Dreifaltigkeit ausgegeben habe, versuchte Huß noch einige Mal vergeblich zu reden. Doch ließ er sich nicht abhalten, wenigstens die Erklärung öffentlich zu wiederholen, daß er nur im Vertrauen auf königliches Geleit nach Constanz gekommen sei, und bei diesen Worten einen so vorwurfsvollen Blick auf den König Siegmund zu richten, daß noch Kaiser

Digitized by Google

Karl V. hundert Jahre ſpäter, aufgefordert, den Dr. Martin Luther ſeinem Geleitsbrief entgegen verhaften zu laſſen, mit den Worten daran erinnern konnte: „Ich will nicht gleich meinem Vorfahr Sigismund erröthen.“

Nach Vorleſung der gedachten Schriftſtücke erfolgte die Publication des Urtheiles, erſt über die Lehrſätze und Schriften, dann über die Perſon des Inquiſiten. Als hartnäckiger Ketzer, der aufrühreriſche Lehren gepredigt, das Volk verführt, ſo wie die Kirche und den apoſtoliſchen Stuhl verhöhnt habe, wurde Huß des Prieſterthumes und der empfangenen Weihen für verluſtig erklärt und von der Kirche ausgeſtoßen. Die Degradation erfolgte dann in der üblichen ſymboliſchen Handlung.

Man kleidete zu dieſem Zwecke den Magiſter Huß auf dem erwähnten Gerüſte erſt vollſtändig als Meßprieſter an und gab ihm den Kelch in die Hand. Nun forderte man von ihm den Widerruf ſeiner von der Kirche als ketzeriſch verdammten Lehren Als Huß unter hervorbrechenden Thränen betheuerte, nichts widerrufen zu können, ohne ſeinen Anhängern ein Aergerniß zu geben und ſein Gewiſſen mit dem Vorwurf der Lüge zu beſchweren; ſo nahm man ihm den Kelch und die einzelnen Stücke des prieſterlichen Ornates mit den üblichen Verwünſchungen nach einander ab; ſetzte ihm eine Papiermütze mit der Abbildung von Teufeln, die einen Sünder zerren, und der Inſchrift „Haeresiarcha“ (Ketzerfürſt) auf das Haupt. Dann ſprachen die Biſchöfe die letzte Formel über ihn aus: „Die Kirche hat nichts mehr zu thun mit Dir: Deinen Leib übergiebt ſie dem weltlichen Arm, Deine Seele dem Teufel!“

Den Verſtoßenen wies der König nun dem Pfalzgrafen bei Rhein mit den Worten zu: „Lieber Oheim, da wir es ſind, welche das weltliche Schwert inne haben, nehmt ihn an unſerer Statt und thut ihm, wie einem Ketzer gebürt.“ Der Pfalzgraf aber ſprach zu dem ebenfalls

Digitized by Google

ſchon anweſenden Vogte von Conſtanz: „ Nehmt hin dort den Meiſter Johann Huß von unſerer beider wegen und nach unſerem Urtheile verbrennet ihn als Ketzer.“ Auf Befehl des Vogtes legten der Nachrichter und deſſen Knechte jetzt Hand an ihn.

Huß wurde ſofort zur Stadt hinausgeführt, wo der Holzſtoß ſeiner wartete. Von vier Henkersknechten und zwei Dienern des Pfalzgrafen umgeben, ging er feſten Schritts dem Tode entgegen. Nur rief er unterwegs mehrere Mal laut den Erlöſer um ſein Erbarmen an.

Als er des Holzſtoßes anſichtig wurde, ſank er dreimal auf das Knie, um zu beten. Er beichtete nicht, da ihm der Prieſter nur unter der Bedingung des Widerrufes ſeiner Lehren die Losſprechung ſpenden wollte. Daß er zu dem Volke rede, was in großen Maſſen hinzuſtrömte, ließ der Pfalzgraf nicht zu.

Auf der Richtſtätte angekommen, kettete man Huß, auf einen hohen Schämel geſtellt, an einen aufrecht ſtehenden Pfahl. Dann häufte man um ihn herum Holz und Stroh auf und übergoß beides mit Theer. Entkleidet wurde er nicht: der Aberglaube verbot, ſich von dem Seinigen etwas zuzueignen. Es wurde ihm daher Alles belaſſen, was er an ſich trug, ſelbſt ſeine Börſe und zwei Meſſer, die man ihm auch im Gefängniſſe nicht abgenommen hatte.

In dieſem letzten Augenblicke kam noch von dem Könige geſendet der Erbmarſchall Haupt von Pappenheim, einer der Vaſallen Friedrichs aus dem Frankenlande, um Johann Huß noch einmal aufzufordern, durch Widerruf der als ketzeriſch verdammten Lehrſätze, zu denen er ſich bekannt, ſeine Seele und zugleich auch ſein Leben zu retten. Huß widerſtand jedoch dieſer Verſuchung, indem er ſich mit der Betheuerung zu antworten begnügte, daß er ſich unſchuldig fühle, die Wahrheit verkündet habe und für die Wahrheit mit Freuden ſterbe. Nun ließ der Pfalzgraf den Scheiterhaufen anzünden und nach kurzem Todeskampfe war Huß den Seinen verklärt[17]. —

Dieſe Darſtellung des ganzen traurigen Vorganges läßt das Maß

Digitized by Google

und die Art des Antheils, welchen Friedrich offenkundig daran genommen, nach dem Zeugniſſe der darüber bis jetzt vorliegenden gleichzeitigen Nachrichten, vollſtändig erkennen. Vielleicht ſind die oft wiederholten Verſuche, den Märtyrer zum Widerrufe zu bewegen, wie das Verhältniß der dazu benutzten Perſonen vermuthen läßt, zum Theil durch unſern Friedrich veranlaßt. Doch glauben wir auch in dieſem Falle, daß der in jenen langmüthigen Verſuchen ſich ausſprechende Wunſch, den Magiſter Johann Huß mit der Todesſtrafe verſchont zu ſehen, nur in allgemeiner Humanität und in politiſchen Rückſichten, keineswegs aber in religiöſer Anſicht ſeinen Grund hatte. Denn gewiß war Friedrich eben ſo weit als Siegmund davon entfernt, durch Billigung des von Johann Huß angebahnten Weges freier Forſchung und rationeller Kritik in Glaubensſachen, den Glauben ſeiner Väter an die untrügliche Auctorität der Kirche und ihrer Lehren zu verläugnen.

Dafür legt auch ein mit dem Prozeſſe wider Johann Huß zwar äußerlich nicht zuſammen hangender, aber mit der Verurtheilung und Hinrichtung des Märtyrers der Zeit nach zuſammen treffender Umſtand noch ein beſonders beachtungswerthes Zeugniß ab. Bei dem nahe bevorſtehenden Abzuge des Königs von Conſtanz hatte dieſer beſchloſſen, den Pfalzgrafen Ludwig hier als ſeinen Statthalter zurückzulaſſen und zum Protector der Kirchenverſammlung zu beſtellen. Da vereinigten ſich die Cardinäle und übrigen Kirchenobern zu der Bitte an den König, daß es dieſem gefallen möge, mit dem wichtigen Amte lieber den Markgrafen Friedrich zu betrauen, von deſſen edler Geſinnung, Güte und Tugenden ſie die vollkommenſte Ueberzeugung hätten [1]. König Siegmund gab dieſem Antrage der Kirchenfürſten zwar keine Folge, da Friedrich dem ihm darnach zugedachten ehrenvollen Auftrage die Rückkehr in ſeine Lande vorzog. Doch beweiſt der Antrag, wie die Kirchenverſammlung über unſern Friedrich urtheilte. Hätte dieſer Fürſt ſich in der Huſſiſchen Unterſuchungsſache nicht als rechtgläubigen Sohn der Kirche bewährt, hätte er ſich vielmehr zum Verfechter ketzeriſcher

Digitized by Google

Ansicht gemacht und an die Spitze einer gegen den herrschenden Geist der Kirche gerichteten Opposition gestellt; so würde ihm sicherlich ein solches Vertrauen seitens der Kirchenversammlung, wie es sich in dem erwähnten Antrage ausspricht, nicht zugewandt sein.

Daher konnte auch der Papst Paulus II. später in einem Schreiben an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg vom 6. August 1465 mit Rücksicht auf die Kriegsunternehmungen gegen Böhmen, an welchen sich unser Friedrich in der Folge betheiligte, diesem Fürsten nach seinem Tode noch das Zeugniß geben: „Niemand hat zum Schutz „des wahren katholischen Glaubens und zur Ausrottung der Hussiti„schen Ketzerei so viel gethan, als Dein ruhmwürdiger Vater!“[192]

Flucht des Papstes aus Constanz.

Ein ebenfalls in die Zeit des Hussischen Prozesses fallendes Ereigniß, wodurch Friedrichs Thätigkeit mehr, als durch diesen Prozeß, in Anspruch genommen ist, war der Versuch des Papstes Johann XXIII., durch heimliches Entweichen aus Constanz der fernern Theilnahme an der Kirchenversammlung und seiner Amtsentsetzung sich zu entziehen.

Bekanntlich besaß die Christliche Welt damals anstatt eines drei Päpste, die sich gegenseitig verfolgten und verfluchten und die Auctorität des Papstthumes dadurch tief untergruben. Zu der wichtigsten Aufgabe des Concils gehörte der Zweck, diese Spaltung, wodurch die katholische Kirche sicher dem Verfall entgegen geführt wurde, bald möglichst zu beseitigen.

Indem Papst Johann XXIII. zu diesem Ende der Forderung König Siegmunds nachgab, das Concil zu Constanz zu berufen und selbst zu besuchen, ließ er sich von der Hoffnung leiten, mit Hülfe der zahlreich von ihm mitgebrachten Italienischen Bischöfe leicht die Majorität der Versammlung und dadurch dann seine allseitige Anerkennung als allein wahrhaften Papstes zu erreichen. Schon auf dem Hinzuge nach

Digitized by Google

Conſtanz verließ jedoch dies Vertrauen zu ſeiner Sache, den Papſt in dem Maße, daß er es für räthlich hielt, bei ſeiner Durchreiſe durch Tyrol zu Meran, den Herzog Friedrich von Oeſtreich, der ebenfalls weder von dem Concil noch von dem Könige Gutes zu erwarten hatte, durch Verſchreibung einer jährlichen Penſion ſich zu beſonderem Schutz und Beiſtande zu verpflichten. Zu Conſtanz angelangt ſah Papſt Johann ſeine Pläne bald vollſtändig ſcheitern. Denn ſchon in der zweiten Sitzung des Concils wurden die Italieniſchen Biſchöfe ihres erwarteten Uebergewichtes durch den Beſchluß völlig beraubt, es ſollten die Stimmen nicht einzeln, ſondern nationenweiſe abgegeben werden, ſo daß jede von den vier vertretenen Nationen, der Deutſchen, Franzöſiſchen, Italieniſchen und Engliſchen Nation, eine Stimme habe. Bald trat auch die Anſicht immer verbreiteter hervor, daß erſt alle drei Päpſte ihrer Würde entſagen müßten, bevor eine Kirchenvereinigung zu erreichen ſein werde.

Dieſer Forderung gegenüber befand ſich Johann durch ſeine perſönliche Anweſenheit zu Conſtanz in einer beſonders bedrängten Lage. Die Legaten der andern Päpſte, von denen Bonifaz XIII. zu Luna in Spanien, Gregor XII. zu Rimini verweilte, konnten mit ihrer Erklärung zögern, bis ſie von ihren Machtgebern Inſtructionen erhielten. Johann XXIII. dagegen mußte mit der Reſignation nach dem Wunſche der Kirchenverſammlung den Anfang machen, wenn er nicht mit dieſer entſchieden brechen und ſich der Gefahr ausſetzen wollte, ſeiner Würde unfreiwillig entſetzt zu werden. Dabei durfte Johann — ein mit dem Vorwurfe manches ſchweren Verbrechens beladener Wollüſtling — grade am wenigſten mit der Hoffnung ſich ſchmeicheln, nach der Reſignation aller drei Päpſte durch eine dann erfolgende Neuwahl ſich wieder auf den apoſtoliſchen Stuhl erhoben zu ſehen.

Unter dieſen Umſtänden beſchloß Johann, um ſeine Verzicht zurücknehmen und die päpſtliche Würde länger behaupten zu können, ſich im Stillen aus Conſtanz zu entfernen. Herzog Friedrich von Oeſtreich

Digitized by Google

bot dazu die Gelegenheit. Während ein von dem letztern am 20. März 1415 veranstaltetes Ritterspiel die anwesenden Fürsten und die ganze Stadt beschäftigte, ritt Papst Johann, als Reiterskuecht verkleidet, mit der Armbrust auf der Hand, unbemerkt zur Stadt hinaus. Er entwich zunächst nach Schaffhausen, einer Stadt, welche dem Herzoge von Oestreich gehörte und wohin auch der letztere ihm am Abend noch nachfolgte.

Als der Vorfall in Constanz bekannt wurde, war der Schrecken der Kirchenversammlung so groß, als die Entrüstung der Fürsten. Man konnte besorgen, daß dieser Schritt des Papstes, eines Mannes, welchen Muth und Talent zu den größten und ärgsten Dingen fähig machten, alles bisher Geschehene und überhaupt den Zweck des Conciles vereiteln werde. Besonders empörte es den König und die Landsleute des Herzogs, daß ein Deutscher Fürst dem wortbrüchigen Neapolitaner die Hand geliehen hatte, um seinen selbstsüchtigen Absichten die gerechten Forderungen der Deutschen Nation und die Aussicht auf Herstellung des Friedens in der Christlichen Kirche zu opfern.

Um diesen bedenklichen Folgen der Flucht des Papstes vorzubeugen, kam Alles darauf an, mit Zwangsmaßregeln gegen den Oestreichischen Herzog so schnell und so energisch vorzugehen, daß der Papst dadurch von einem weitern Entweichen abgehalten und zur Umkehr nach Constanz genöthigt werde. Johann XXIII. hatte auch den Markgrafen von Baden für sich gewonnen, indem er diesem 16000 Gulden überwies, welche der apostolischen Kammer aus den Hochstiften Mainz, Cöln und Trier gebürten. Die Herzöge von Burgund und von Lothringen waren dem Papste ebenfalls geneigt. Bei der Nähe, worin die Lande dieser Herren zu einander lagen, konnte es dem flüchtigen Kirchenoberhaupte gelingen, sich in Kurzem aller weitern Verfolgung zu entziehen.

In dieser bedrohlichen Lage mußte nun Burggraf Friedrich wieder aushelfen. Nachdem der Herzog auf Siegmunds Vorladung sich

Digitized by Google

nicht eingestellt, so wie auch der Papst auf die von Seiten des Concils an ihn ergangene Mahnung zur Rückkehr nur ausweichend geantwortet hatte, erklärte König Siegmund den Herzog für einen Reichsfeind und in die Reichsacht und wurde der Burggraf Friedrich zum Feldhauptmann wider ihn bestellt.

Die Ausführung des dem Burggrafen hierdurch gewordenen Auftrages war keine leichte: denn dem Könige stand kein Reichsheer zur Disposition, dessen Führung dem Burggrafen kraft seiner Bestallung übertragen wäre. Burggraf Friedrich sah sich daher zunächst nur auf die Streitkräfte beschränkt, welche sein nach Constanz mitgebrachtes Reitergefolge ihm darbot; während ihm gegenüber sowohl der Herzog Ernst von Oestreich, Herzog Friedrichs Bruder, mit dem ganzen Oestreichschen Schwarzwalde, als auch der Markgraf Bernhard von Baden, sich zur Unterstützung des Herzogs Friedrich rüstete; so wie für diesen auch auf Lothringischen und Burgundischen Beistand zu rechnen war.

Es gelang jedoch, gegen den Herzog Friedrich von Oestreich, dessen Uebermuth vielfältig verletzt hatte, in kurzer Zeit eine zahlreiche Menge offener Feinde in seiner Nähe zu erwecken, des Herzogs eigene Grafen und Lehnsleute gegen ihn unter die Waffen zu rufen, so wie auch die Schweizer Eidgenossen, Oestreichs alte Feinde, zum Aufstande und zur Fehde gegen den Herzog schnell in Thätigkeit zu setzen. Zugleich zog eine Anzahl von benachbarten Reichsstädten wider ihn ins Feld, um dem Könige und dem Concil Genugthuung und der Reichsacht Anerkennung zu erstreiten. In dieser Weise wurde dem Herzoge der Krieg von allen Seiten so wohlberechnet erregt, daß der Muth desselben bald gebrochen war und er die Hoffnung, Widerstand leisten zu können, aufgeben mußte [19].

Schon am 5. Mai 1415 unterwarf der Herzog sich dem Könige. Unser Friedrich und Herzog Ludwig von Baiern-Ingolstadt, welche den Herzog zu diesem Schritte durch die ihm eröffnete Aussicht auf Begnadigung bewogen hatten, geleiteten ihn als Fürsprecher vor den

Digitized by Google

König zu Conſtanz, wo der Herzog ſich durch dreimalige Kniebeugung vor dem Könige demüthigen und weiterer Beſchirmung des flüchtigen Papſtes begeben mußte[20].

Nach dieſer Unterwerfung ſeines Beſchützers wurde Johann XXIII. ſeitens des Concils nochmals aufgefordert, von Freiburg, wo er ſich nunmehr befand, nach Conſtanz zurückzukehren. Da man an der Nachgiebigkeit des geiſtlichen Herrn aber auch jetzt noch zweifeln durfte; ſo gab unſer Friedrich den an Johann abgeſandten beiden Erzbiſchöfen mit 300 Reitern das Geleit. So wurde Johann halb mit Güte halb mit Gewalt nach Conſtanz zurückgeführt, jedoch nicht, um hier über die Aufgabe oder Beibehaltung der päpſtlichen Würde zu weitern Unterhandlungen zugelaſſen zu werden, ſondern um das Urtheil ſeiner Abſetzung zu hören, da man ihm inzwiſchen förmlich den Prozeß gemacht hatte[21]. Johann, deſſen ränkevolle Politik ſich jetzt am Ziele ſah, verzichtete auf ſeine Vertheidigung, wiewohl er der gröbſten Verbrechen angeklagt war, genehmigte mittelſt eines Notariatsinſtrumentes ausdrücklich ſeine erfolgte Abſetzung und wurde, um den Verzicht nicht von Neuem widerrufen zu können, dem Pfalzgrafen Ludwig zum Verwahrſam übergeben

Durch die Abſetzung Johanns XXIII. war ohne Zweifel ein großer Schritt zur Einigung der Kirche gethan und daß dieſer Schritt nicht rückgängig gemacht wurde, dem Burggrafen Friedrich mit zu verdanken. Auch Gregor XII. erklärte nun freiwillig ſeine Abdication, nur unter der einzigen Bedingung, daß auch Benedict XIII. nicht als Papſt anerkannt werden dürfe. Um endlich auch den letztern noch zur Verzichtleiſtung zu bewegen oder wenigſtens die dieſem Papſte ergebenen Könige von Caſtilien und Arragonien von ſeiner Partei abzuziehen, übernahm König Siegmund die ſchwierige Aufgabe, perſönlich nach Spanien zu ziehen, wodurch für längere Zeit Siegmund den Deutſchen Landen entzogen, Friedrich aber zu den Seinen zurückgeführt wurde.

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt.

Erhebung des Burggrafen Friedrich zum Markgrafen von Brandenburg und Reichserzkammermeister.

Nur von kirchlichen Angelegenheiten, welche zu Constanz verhandelt wurden, ist bisher die Rede gewesen. Die Thätigkeit, welche König Siegmund und Burggraf Friedrich während ihres Aufenthaltes zu Constanz entwickelten, blieb indessen auf ihre Theilnahme an diesen Angelegenheiten keineswegs beschränkt. Die Anwesenheit von so viel Fürsten und Herren, wie das Concil hier zusammen führte, wurde vielmehr zweckmäßig dazu benutzt, um zugleich eine Menge von unerledigt gebliebenen Geschäften der Reichsverwaltung zu beseitigen.

Zu den weltlichen Geschäften, welche zu Constanz passend vorgenommen werden konnten, gehörte namentlich die Verreichung der Reichslehne, deren Inhaber größtentheils der verfassungsmäßigen Erneuerung der Investitur durch Siegmunds Hand schon seit langer Zeit vergeblich harrten. Fast täglich sah man daher den König unter dem Beistande der Fürsten solche lehnsherrliche Acte, nach Verschiedenheit der Stellung des Beliehenen mehr oder weniger förmlich und feierlich vollziehen. Auch den Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg wurde zu Constanz am 26. Februar 1415, die Belehnung mit ihrem

Digitized by Google

Fürſtenthume, ihren Herrſchaften, Landen und Leuten, mit üblicher Solennität erneuet [1].

Außerdem galt aber die wichtigſte und folgenreichſte unter allen Staatshandlungen, welche der König Siegmund bei ſeinem damaligen Aufenthalte zu Conſtanz vornahm, dem Glanze des burggräflichen Hauſes. Es war die Erhebung des Burggrafen Friedrich zum Kurfürſten des heiligen Reiches, ſo wie ſeine mehrere Sicherſtellung im Beſitz der Mark Brandenburg. Denn am 30. April 1415 emanirte hier zu Conſtanz die denkwürdige öffentliche Urkunde, worin der König nicht nur die Würden eines Markgrafen von Brandenburg und Erzkammermeiſters des Reiches dem Burggrafen Friedrich förmlich übertrug; ſondern auch die demſelben im Fall der Ausübung des dem Hauſe Luxemburg vorbehaltenen Zurückforderungsrechtes zu leiſtende Abſtandszahlung von 150 auf 400 tauſend Gulden erhöhte [2].

Zuſammen treffende Umſtände ließen dem Könige die damalige Zeit als vorzüglich geeignet erſcheinen, in der Ausführung ſeines alten Planes bis zu dieſem Punkte fortzuſchreiten.

Siegmunds königliches Anſehen im Reiche wurde um die gedachte Zeit auf allen Seiten, und nicht allein von der weltlichen Macht, ſondern auch von der Geiſtlichkeit, unbedingt anerkannt und reſpectirt. Seine Beziehungen zu Böhmen waren geordnet: ungewöhnliche Eintracht herrſchte zwiſchen den königlichen Brüdern. Für die Stellung Siegmunds im Reiche konnte jetzt die Abtretung der Mark Brandenburg an den Burggrafen Friedrich keine erhebliche Gefahr mehr herbeiführen, wenn König Wenzel auch darüber zürnen ſollte. Man durfte aber ſogar auf Wenzels Zuſtimmung ſich Hoffnung machen, wenn bei dieſer Abtretung der neue Markgraf von Brandenburg der Krone Böhmen zum beſtändigen Bundesgenoſſen und Helfer verpflichtet und dem Könige Wenzel nicht alle Ausſicht entzogen wurde, falls er ſeinen Bruder Siegmund überlebte, die Mark wieder erlangen zu können.

Zugleich bildete, bei der damaligen Stellung des Reiches gegen-

Digitized by Google

über der Kirche, die Erfüllung der verfassungsmäßigen Anzahl der Kurfürsten eine sehr ernste Forderung der Zeit. Die weltlichen Interessen des Reiches vor den Nachtheilen zu wahren, welche die Spaltungen und Streitigkeiten der Christlichen Kirche verbreiteten, that jenes Gegengewicht dringend noth, welches die Majorität des weltlichen Theiles im Rathe der sieben Kurfürsten verfassungsmäßig darbieten sollte. Indessen bestand damals kaum ein Gleichgewicht zwischen den geistlichen und weltlichen Kurstimmen, geschweige denn das verfassungsmäßige Uebergewicht der letztern. Da die Brandenburgische Kur ruhte und auf Böhmen, bei Wenzels Indolenz, fast überall nicht zu rechnen war, so standen den drei geistlichen Kurfürsten eigentlich nur zwei weltliche, in Sachsen und in der Pfalz, gegenüber. Die Herstellung der Brandenburgischen Kur durfte daher als eine politische Nothwendigkeit betrachtet werden, in deren Anerkennung König Siegmund, der berechtigte Inhaber der Brandenburgischen Erzkammermeisterwürde, dem Wohle des Reiches die Sonderinteressen seines Hauses uneigennützig zum Opfer brachte.

Dazu kam, daß der Fürst, welcher die Brandenburgischen Kurlande jetzt schon seit vier Jahren wirklich inne hatte und regierte, bei seiner entschiedenen persönlichen Ueberlegenheit über die andern Fürsten des Reiches, seit der Thronbesteigung des Königs die Hauptstütze desselben in der Verwaltung der Reichsgeschäfte und der leitende Mittelpunkt im Rathe der Fürsten gewesen war. Außerdem genoß er zugleich, was in den Wirren der Zeit noch höher galt, bei den Häuptern der Christlichen Kirche das größte Vertrauen. Seinem Rathe hatte man sich gewöhnt, in den wichtigsten Reichsangelegenheiten zu folgen; die Ausführung der bedeutendsten politischen Maßregeln wurde seinen Händen anvertrauet; seit langer Zeit gab es nichts Großes im Reiche ohne ihn. So erschien Friedrich nicht nur als nothwendiges Glied des den König als höchster Rath zunächst umgebenden Kurfürstencollegiums, sondern als natürliches Haupt der weltlichen Fürsten des Rei-

Digitized by Google

ches. Ward daher der politischen Nothwendigkeit, einen besondern Träger der Brandenburgischen Kur herzustellen, Folge gegeben; so konnte dies nur als geeignete Gelegenheit dazu benutzt werden, zugleich dem Burggrafen die Stellung im Reiche, welche er factisch längst schon inne hatte, auch rechtlich einzuräumen.

Selbst die bisherige Verwaltung der Mark Brandenburg hatte Friedrichs Thatenglanz neu verherrlicht, seinen Ruhm weiter ausgebreitet und ihm sowohl die Hochachtung der Nachbaren, als die Liebe und dankbare Anhänglichkeit der bessern Bewohner dieses Landes zugewandt. Denn was zur Herstellung eines geordneten Zustandes der Mark durch Friedrichs weises, thatkräftiges Regiment in kürzester Zeit erwirkt war, fand nicht nur in des Königs empfänglichem Gemüth die lebhafteste Anerkennung, sondern hatte auch nah und fern die Bewunderung der Zeitgenossen erregt. Nur seiner Pflicht als Reichsoberhaupt, für das Wohl aller Glieder des Reiches nach Kräften Sorge zu tragen, und seiner Liebe und Zuneigung zu seinem väterlichen Erblande, so wie dem lebhaftesten Wunsche aller wohlgesinnten Bewohner desselben, schien daher König Siegmund zu entsprechen, wenn er den Burggrafen und dessen Erben mit der Mark Brandenburg fester verknüpfte und diese dadurch vor der sie bis jetzt noch bedrohenden Gefahr sicher stellte, in wechselnder herrschender Hand von Neuem dem Verfalle entgegen zu gehen.

Eine Erhöhung der im Jahre 1411 für den Fall der Zurücknahme der Mark stipulirten, seitens des Hauses Luxemburg zu leistenden Abstandszahlung ließ sich jetzt auch, selbst der mißgünstigen Wachsamkeit Wenzels gegenüber, unschwer rechtfertigen. Denn inzwischen hatte die Erfahrung dargethan, wie über Erwarten groß die Verwendungen seien, welche Friedrich zur Herstellung eines geordneten Zustandes der Mark theils in den verflossenen vier Jahren schon vorgenommen, theils in der folgenden Zeit voraussichtlich noch zu bewerkstelligen habe. Daß dem Burggrafen für alle zum Besten des Landes

Digitized by Google

bestrittene und noch zu bestreitende Ausgaben überhaupt voller Ersatz zu Theil werden müsse, falls die Mark ihm einmal wieder abgefordert werden sollte; das war nicht weniger in Wenzels, als in Siegmunds früheren Verschreibungen als recht und billig anerkannt worden. Hatte man aber im Jahre 1411 geglaubt, da sich der Umfang des erforderlichen Kostenaufwandes noch nicht sicheren Blickes übersehen ließ, denselben reichlich hoch und schon freigebig zu veranschlagen, wenn man die dafür zu leistende Entschädigung auf das Pauschquantum von 100,000 Gulden festsetzte; so konnte dagegen im Jahre 1415, nach der gewonnenen genauern Kenntniß von der Lage des Landes, Burggraf Friedrich überzeugend nachweisen, daß diese Summe lange nicht ausreiche, um ihm für die Kosten der nothwendigsten Einrichtungen und Maßregeln Ersatz zu sichern.

Brauchte Burggraf Friedrich doch nur auf den Geldaufwand hinzuweisen, welchen allein schon die Auslösung der landesherrlichen Pfandstücke erforderte. König Siegmund hatte, wie wir früher gesehen haben, die Auslösung der zahlreich an Privatleute verpfändeten Schlösser, Städte, Aemter, Zollstätten und sonstigen landesherrlichen Besitzungen, Rechte und Einkommensquellen dem Burggrafen ganz besonders zur Pflicht gemacht. Wir besitzen kein vollständiges Verzeichniß dieser Pfandstücke. Rechnet man jedoch nur die Pfandsummen derjenigen Schlösser und Städte zusammen, von denen wir aus noch erhalten gebliebenen Urkunden wissen, daß sie verpfändet waren; so ergiebt sich hieraus allein schon ein Betrag von etwa 200,000 Gulden *. Wurden diese Pfandstücke nun von dem Burggrafen Friedrich ausgelöst, überlebte dann König Wenzel von Böhmen seinen Bruder Siegmund und forderte jener, mit Entrichtung von 100,000 Gulden Entschädigung, so wie der dem jungen Brautpaare verschriebenen 50,000 Gulden Ehegelder, die Mark von dem Burggrafen Friedrich zurück; so war die Lage, worin Burggraf Friedrich hierdurch versetzt wurde, in der That eine sehr mißliche. Burggraf Friedrich hatte dann nicht nur umsonst

Digitized by Google

der großen Mühwaltung ſich unterzogen, welche die Ordnung der Märkiſchen Landesverhältniſſe mit ſich brachte und inzwiſchen ſeine eigenen Stammlande verabſäumt, — umſonſt den großen Geldaufwand beſtritten, welchen der Schutz des Landes gegen übermüthige Nachbaren und gegen trotzige, fehdeſüchtige Unterthanen ihm abnöthigte, ſo wie die Herſtellung eines geregelten Staatswesens weiter noch erforderte; ſondern er büßte dann auch noch zum Vortheil des Hauſes Luxemburg einen Theil ſeines auf die Auslöſung der Domainen verwandten Geldes ein. — Welche Munificenz hätte Burggraf Friedrich unter ſolchen Verhältniſſen dem Könige Siegmund nachzurühmen gehabt, wenn dieſer in der Abſicht, mit der Mark Brandenburg die Schuld wohl begründeter Dankbarkeit dem Burggrafen abzutragen, ihn der Gefahr ausſetzte, ſeines auf die Beſſerung des Landes verwendeten eigenen Vermögens verluſtig zu gehen? —

Dieſe verſchiedenartigen Erwägungen mußten den König Siegmund im Jahre 1415 zu den Beſchlüſſen beſtimmen, welche wir mit Hindeutung auf die Beweggründe in der Urkunde vom 30. April niedergelegt finden.

Der König bekennt ſich darin zu der Pflicht, für das Wohl aller Glieder des Reiches und inſonderheit auch für ſeiner Erblande Nutz und Frommen zu ſorgen. Dann bemerkt er, wie ihm der allmächtige Gott ſo weite und breite Königreiche, auch der Lande und Leute ſo viele befohlen habe, daß er überirdiſcher Kräfte bedürfen würde, um allen würdig vorzuſtehen. Daher und aus beſonderer Liebe zu dem Kurfürſtenthume Brandenburg, damit dies Land wohl regiert und nachdem es Jahre lang in Unfrieden geſtanden, der Wohlthaten des Friedens und rechtlicher Ordnung wieder theilhaft werde, ſei von ihm ſchon früher der Burggraf Friedrich dazu berufen, die Bürde der Regierung dieſes Landes zu übernehmen und zwar „aus eigener Bewegung, in Be„tracht der Redlichkeit dieſes Fürſten, ſeiner Vernunft, Macht, Feſtig-

Digitized by Google

„keit und der sonstigen Tugenden, womit der allmächtige Gott seine „Person reich gezieret habe."

„Da sich nun aber seitdem", so fährt die Urkunde fort, „unsere „Sorgen und Arbeiten in Betreff der heiligen Kirche, des heiligen „Reiches und des Gemeinwohls überhaupt, so vermehrt haben, daß „wir nicht daran denken können, selbst in die Mark zu ziehen und dem „Lande vorzustehen; da wir ferner dem heiligen Reich zu Ehren drin„gend wünschen müssen und wollen, daß die Zahl der sieben Kurfür„sten darum, weil wir die Würde eines Römischen Königs neben der „Brandenburgischen Kurwürde inne haben, nicht gemindert, vielmehr „wieder vollständig erfüllt werde, auch die der Mark anklebende Würde „der Kur und des Erzkammermeisteramtes nicht veralte und außer Ge„brauch komme; da nun ferner auch landkundig ist, wie mit Hülfe des „allmächtigen Gottes gedachter Friedrich durch seine Vernunft, mit sei„ner Macht, Arbeit und Wagniß, so wie auch mit großen Aufwen„dungen und Kosten, die er aus seinem eigenen Vermögen gemacht hat, „die genannte Mark in einen so trefflichen Zustand des Friedens und „guter Ordnung gebracht, namentlich Raub- und andere Unthaten „dermaßen unterdrückt und ausgerottet hat, daß wir, so wie auch alle „Einwohner der Mark, wovon wir wohl unterrichtet, dadurch sehr zu„frieden gestellt sind; da es uns auch billig zu sein dünkt, daß wir „ihm für solche seine Arbeit uns dankbar erweisen und daß ihm der „gemachte Kostenaufwand wieder erstattet werde; ingleichen in Erwä„gung seiner willigen, nützlichen und getreuen Dienste, die er uns „lange Zeit fleißig und unverdrossen gethan, täglich thut und fortan „noch thun soll und kann; so wie endlich in der Absicht, daß der Friede „und die Besserung, welche die Mark und deren Bewohner in den „Zeiten seiner Hauptmannschaft durch Gott und des gedachten Fried„richs Arbeit, Redlichkeit und Macht gewonnen, erhalten bleibe und „zunehme und die Mark nicht unsere Abwesenheit entgelte; so haben „wir mit wohlbedachtem Muth und mit gutem Rathe der Mehrzahl

Digitized by Google

der Kurfürsten des Reiches, auch vieler anderer Fürsten, Grafen, Edlen und Getreuen, dem vorgenannten Friedrich und seinen Erben die gedachte Mark und Kurfürstenthum mit der Kur und mit dem Erzkammermeisteramte und mit allen und jeglichen andern Würden, Ehren, Rechten, Gerichten, Herrschaften, Landen ꝛc. und sonstigen Zubehörungen gnädiglich gegeben und ihn auch zu einem wahren und rechten Markgrafen darüber gemacht, machen ihn dazu und geben ihm, vermöge unserer königlichen und erbherrlichen Macht, die wir an der gedachten Mark bisher gehabt, das Recht, dieselbe zu haben, zu behalten und erblich zu besitzen, auch damit zu thun und zu lassen, was ihm beliebt und was ein rechter wahrer Markgraf zu thun oder zu lassen befugt ist, ungehindert von uns und von unsern Erben, nur mit folgender Einschränkung: sollten wir oder unsere männlichen Erben, oder, falls wir letztere nicht erhielten, davor Gott sei, der allerdurchlauchtigste Fürst, Herr Wenzel, König von Böhmen, unser lieber Bruder, oder dessen Erben männlichen Geschlechts, die vorhin genannte Mark mit der Kur, dem Erzkammermeisteramte und allem andern Zubehör von dem gedachten Friedrich oder dessen Erben wieder haben wollen; daß wir oder unsre Erben männlichen Geschlechtes, so wie unser Bruder und dessen männliche Erben, dann die Mark mit der Kur, mit dem Erzkammermeisteramte und allem sonstigen Zubehör von ihnen um viermalhunderttausend Ungarische Gulden wieder kaufen können, zu welcher Zeit des Jahres uns, unserem Bruder oder unsern beiderseitigen Erben das beliebt: welchen Wiederkauf sie uns jederzeit gehorsam gestatten sollen ohne Verzug und Einwendungen. Dabei sollen die hunderttausend und die funfzigtausend Ungarische Gulden, welche wir ihnen vormals auf die Hauptmannschaft der gedachten „Mark verschrieben haben, in die jetzt genannte Summe der viermal„hunderttausend Gulden mit eingerechnet sein [2]."

In Verfolg dieses wichtigen Documentes, worin König Siegmund das Kurfürstenthum Brandenburg bündig aufgegeben hatte, erklärt er

Digitized by Google

zugleich auch die ihm als rechten Erbherrn der Mark geleisteten Huldigungen, Eide und Gelübde für erloschen. Die Stände, Amtleute und alle Bewohner der Mark werden angewiesen, sich an den Burggrafen Friedrich und seine Erben als an die wahren Markgrafen zu Brandenburg und ihre rechte Erbherren zu halten: diesen auch die übliche Erbhuldigung zu leisten, so wie in allen Beziehungen gewärtig und gehorsam zu sein: — Alles jedoch vorbehältlich des gedachten Wiederkaufes.

Die Vorbehalte für das Haus Luxemburg.

Drei Tage, nachdem der König die denkwürdige Verschreibung vom 30. April ausgestellt hatte, am 3. Mai **1415**, gab auch Friedrich die in solchen Fällen gewöhnliche Gegenerklärung ab. Ihr Inhalt hebt die Vorbehalte und Nebenbedingungen genauer hervor, welche man für gut befunden hatte, zu Gunsten des Hauses Luxemburg mit der Abtretung der Mark zu verknüpfen.

Bei seiner fürstlichen Ehre und Treue gelobt Friedrich zuvörderst an Eidesstatt, für sich und seine Erben, dem Könige und dessen ehelichen Leibeserben männlichen Geschlechtes, die Mark Brandenburg mit der Kur, dem Erzkammermeisteramte und allem Zubehör, ohne Einreden, Verzug oder weitere Forderungen, zu jeder Zeit wieder abzutreten, wenn es den letzteren belieben sollte, das Kurfürstenthum für 400,000 Gulden wieder an sich zu kaufen. Aber auch ohne diese Zahlung, mithin unentgeltlich, verspricht der Burggraf die Mark an Siegmund und dessen Erben zurückzugeben, falls er auf Siegmunds Geheiß oder mit dessen Willen und Zulassung Römischer König werden sollte: denn in diesem Falle wollte Siegmund wieder Kurfürst von Brandenburg sein. Ebenso soll in dem Falle, daß Friedrich ohne Erben abgehen oder nach ihm sein Geschlecht erlöschen mögte, die Mark mit der Kur und mit dem Erzkammermeisteramte an Siegmund und dessen Erben

Digitized by Google

und eventuell an Wenzel und die Erben des letztern ledig und unbeschwert heimfallen.

So lange Friedrich Markgraf von Brandenburg bleibt oder seine Nachkommen die Mark besitzen, wollen und sollen sie nicht nur während Siegmunds Lebzeiten, sowohl in den Angelegenheiten des Reiches als in allen andern Sachen, fest und getreulich, mit der Mark und aller ihrer Macht, bei diesem bleiben gegen jedermann, niemand ausgenommen; sondern auch nach Siegmunds Tode sich fortan ewiglich befleißigen, so viel sie vermögen und soweit es mit Gott und mit ihrer Ehre vereinbar ist, bei der Kur oder Wahl eines künftigen Römischen Königs mit Siegmunds und Wenzels Erben einhellig zu bleiben, auch zu stimmen, wie diese. Ueberhaupt verpflichtet Friedrich sich und seine Erben in der Mark Brandenburg, dem Könige Siegmund, so wie dem Könige Wenzel, den beiderseitigen Erben derselben und der Krone Böhmen niemals zuwider zu sein. Dagegen soll auch die Krone Böhmen nicht feindlich gegen Friedrich und dessen Erben auftreten; vielmehr sollen sie sich gegenseitig nach ihrem besten Vermögen unterstützen mit Rath, Hülfe und thätigem Beistand [1].

Mit diesen Vorbehalten und Bedingungen, welchen Friedrich sich zum Vortheil des Hauses Luxemburg unterwarf, wurde allem Anscheine nach vorzüglich nur erzielt, die Zustimmung des Königs Wenzel von Böhmen zu der sein Successionsrecht in die Mark und die Interessen seiner Krone empfindlich berührenden Abtretung an den Burggrafen zu ermöglichen. Denn es muß auffallen, daß hier, in einem von Siegmund mit dem Erwerber der Mark geschlossenen Abkommen, an dessen Verabredung König Wenzel unzweifelhaft keinen Antheil nahm, für den Fortbestand eines von Geschlecht zu Geschlecht forterbenden Schutz- und Trutzbündnisses zwischen der Krone Böhmen und der Mark Brandenburg gesorgt ist; während der Krone Ungarn, die Siegmund auf dem Haupte trug, überall nicht gedacht wurde. Schon dieser Umstand läßt deutlich erkennen, wie König Siegmund bei diesen Bestimmungen

Digitized by Google

vorzüglich nur die Zufriedenstellung Wenzels und der Böhmischen Stände im Auge hatte. Auch fügt Friedrichs Erklärung vom 3. Mai am Schlusse noch ausdrücklich die Versicherung hinzu, daß er mit seinen Erben zu Allem, was er dem Könige Siegmund und seiner Nachkommenschaft in diesem Reverse gelobt habe, nach ihrem Abgange nicht minder auch dem Könige Wenzel von Böhmen und dessen Erben verpflichtet sein wolle.

Indessen so groß auch diese Rücksichtnahme auf Böhmen war, so hatte man ihr, in den dadurch veranlaßten Festsetzungen, doch nicht so weit nachgegeben, daß ernste Gefahr für Friedrichs Stellung davon zu besorgen gewesen wäre. Die meisten der zum Besten des Hauses Luxemburg getroffenen Bedingungen waren für den Erwerber der Mark Brandenburg selbstredend ohne alles lästige Gewicht. Das den Luxemburgern vorbehaltene Recht des Rückkaufes der Mark Brandenburg konnte zwar auf den ersten Blick Bedenken erregen und bildete jedenfalls unter allen jenen Reservationen den erheblichsten Punkt. Allein bei näherer Betrachtung der damaligen Verhältnisse des Luxemburger Hauses und der Umstände, welche die Ausübung dieses vorbehaltenen Rechtes bedingten, erkennt man leicht, daß der dauernde Fortbestand der kurfürstlichen Würde Friedrichs und seiner Nachkommen, doch auch von dieser Seite nicht eben erheblich bedroht war.

In Beziehung auf Siegmunds eigene Person mögten wir dem Vorbehalte einer Zurücknahme der Mark überhaupt nur die Bedeutung einer leeren Form, oder einer nur zum Schein getroffenen Bestimmung zubilligen. Denn unzweifelhaft hegte Siegmund schon seit seiner Erhebung zum Reichsoberhaupte die entschiedene, dem Burggrafen und andern Vertrauten gegenüber sicherlich nicht verschwiegen gebliebene Absicht, dem Burggrafen das Kurfürstenthum Brandenburg zu dauerndem Besitze zuzueignen. Freilich konnte den König diese Handlung der Dankbarkeit später einmal reuen. Doch Siegmunds Character war zu ehrenhaft, als daß selbst für diesen Fall zu besorgen gewesen wäre,

Digitized by Google

er werde einen nur aus Bequemung gegen ſeinen Bruder Wenzel und die Krone Böhmen getroffenen, in Beziehung auf Siegmund ſelbſt aber nicht ernſtlich gemeinten Vorbehalt, jemals dazu benutzen, um den Erfolg ſeiner frühern Abſicht hinterher wieder rückgängig zu machen.

Eine ſolche moraliſche Verbindlichkeit, den Burggrafen Friedrich in ungeſtörtem Beſitz der Mark Brandenburg zu belaſſen, wie bei dem Könige Siegmund, fand in Anſehung König Wenzel's freilich nicht ſtatt. Indeſſen war nichts weniger zu vermuthen, als daß Wenzel ſeinen Bruder Siegmund überleben und daher überhaupt in die Lage kommen werde, das Kurfürſtenthum Brandenburg für ſich zurückfordern zu dürfen. Denn während Siegmund ſich eines feſten Geſundheitszuſtandes erfreuete, war Wenzel dem Trunke ergeben, vielen Krankheitszufällen unterworfen und bei ſeinem völlig zerrütteten Nervenzuſtande, der ihn zwiſchen Leidenſchaft und Erſchlaffung hin und herwarf, mit einem nahen Lebensende bedroht.

Beiden königlichen Brüdern fehlte dabei überhaupt ein wirkſamer Antrieb, dem ſchweren Opfer an Geldmitteln ſich zu unterziehen, deren Darbringung der Rückkauf der Mark Brandenburg immer erheiſchte. Denn beiden Königen mangelte jede Ausſicht, männliche Nachkommen als Erben ihrer Länder zu hinterlaſſen. Beide waren überaus früh in die Ehe getreten, Siegmund als ſiebzehnjähriger, Wenzel ſchon als funfzehnjähriger Jüngling. Sie hatten jedoch die Jahre ihres kräftigſten Mannesalters verlebt, ohne Nachkommen zu gewinnen.

Beide Könige vermählten ſich zwar nach dem kinderloſen Ende ihrer erſten Ehe von Neuem. Indeſſen nur Siegmunds zweite Gemahlin, die lebensfrohe Barbara von Cilley, brachte ihrem Gemahl eine Tochter, die Prinzeſſin Eliſabeth. Seitdem war in einer Zeit von zehn Jahren auch aus dieſer Ehe keine Geburt mehr erfolgt; während Siegmund mit argwöhniſcher Eiferſucht ſeine Gemahlin bewachte und dieſe nach des Königs Rückkehr vom Conſtanzer Concil ſogar auf längere Zeit

Digitized by Google

ganz vom Hofe verstoßen und mit ihrem Kinde der äußersten Noth preisgegeben wurde [5].

König Wenzel lebte schon seit dem Jahre 1389 mit der Prinzessin Sophia von Bayern in einer zweiten kinderlosen Ehe. Er war überhaupt kalt und ziemlich gleichgültig gegen das schöne Geschlecht. Große Jagdhunde theilten mit ihm sein Schlafgemach und es wird nicht ohne Wahrscheinlichkeit erzählt, daß seine erste Gemahlin Johanna von einem dieser Lieblinge des Königs erwürgt worden sei, da sie in der Neujahrsnacht des Jahres 1387 sich zufällig einmal aus dem Bette erhob [6].

Bei dieser Lage der Familienverhältnisse der beiden Könige war von ihrer Nachkommenschaft für den Fortbestand der kurfürstlichen Würde Friedrichs wohl in der That nichts zu besorgen.

Endlich lag aber für alle möglichen Fälle ein sehr mächtiger Schutz des erworbenen Besitzes in der Höhe der Abstandssumme, welche dem Markgrafen Friedrich oder seinen Erben bei der Zurückforderung der Mark Brandenburg baar geleistet werden mußte, — zumal der Finanzlage Siegmunds und Wenzels gegenüber. Die in dem gedachten Falle an den Burggrafen zu leistende Entschädigung kam der Summe fast gleich, wofür im Jahre 1388 die Mark an den Markgrafen Jobst von Mähren verpfändet worden war. Damals hatten Siegmund und Wenzel es für vortheilhafter gehalten, die Mark dem Pfandinhaber zu erblichem unauslösbaren Lehnsbesitze mit allen kurfürstlichen Ehren und Würden verfallen zu lassen, als dieselbe durch Zahlung von 565,263 Gulden wieder an sich zu bringen. Mittlerweile war die Mark durch fast ununterbrochene, äußere und innere Kriege verheert und von den Mährischen Markgrafen ausgesogen: ein Theil der einträglichsten markgräflichen Rechte war der Landesherrschaft durch Veräußerung verloren gegangen. In dieser Lage die Mark mit 400,000 Gulden zurück zu kaufen, konnte den Luxemburgern noch weniger vortheilhaft erscheinen, als jene frühere Auslösung, und überstieg gewiß nicht minder künftig, als ehemals, ihre Kraft.

Digitized by Google

Die Gulden, um welche es sich handelte, waren Ungarische Gulden — Goldmünzen, wie schon der Name anzeigt, ähnlich den Florentinischen sogenannten Florins, den Sicilischen Ducaten und den Venetianischen Zechinen — doch werthvoller als die um diese Zeit am meisten in Deutschland verbreiteten Rheinischen Gulden. Die Rheinischen Kurfürsten vereinigten sich im Jahre 1386 über die Ausprägung ihrer Gulden dahin, daß die Marck von 23 Karat Gehalt auf 66 Gulden ausgebracht werden sollte, verschlechterten jedoch allmälig diese Münze, indem ihr Gehalt im Jahre 1399 auf 22¼ Karat, im Jahre 1409 auf 22, im Jahre 1417 auf 20 Karat und mit dem Fortgange der Zeit noch weiter herabgesetzt wurde. Dagegen behielten die Ungarischen Gulden, welche bis 1399 den Rheinischen gleich standen, auch nach der zunehmenden Verschlechterung der letztern noch lange ihren frühern Gehalt und ist daher noch für das Jahr 1415 anzunehmen, daß 66 Ungarische Gulden eine Marck von 23 Karat fein enthielten. War dies der Fall; so sind auf heutige Preußische Friedrichsd'or reduzirt, da 35 Friedrichsd'or 21¾ Karat enthalten, 100 Ungarische Gulden ungefähr gleich 281 Thalern 14 Gr. in Friedrichsd'or, mithin belief sich die Summe von 400,000 Ungarischen Gulden, für welche dem Hause Luxemburg das Kurfürstenthum zur Wiedererwerbung feil stand, etwa auf 1,125,865 Thaler Gold oder auf 225,173 Stück Friedrichsd'or — eine bei dem damaligen hohen Werthe des edlen Metalles in der That bedeutende Summe.

Gewiß wurde diese Summe durch den Geldwerth der Mark, wenn man dieselbe bloß als Einkommensquelle schätzte, kaum erreicht. Es hatte daher auch der bedeutendste von den bei der Abtretung der Mark Brandenburg für das Haus Luxemburg gemachten Vorbehalten nicht das Gewicht, dem Burggrafen Friedrich die Freude über diesen Erwerb erheblich zu verkümmern.

Digitized by Google

Zuſtimmung der Kurfürſten.

Die Rechtsbeſtändigkeit des zwiſchen dem Könige Siegmund und dem Burggrafen Friedrich getroffenen Abkommens erforderte endlich noch den Conſens der übrigen Kurfürſten, deren übereinſtimmende Genehmigung zu der Erhebung Friedrichs in das Kurfürſtencollegium, wenn auch nicht nothwendig, doch zu wünſchen war. Der Majorität des Kurfürſtencollegiums hatte Siegmund ſich ſchon vor dem Erlaſſe der Urkunde vom 30. April verſichert: und die dazu gehörigen vier Kurfürſten ließen ihre förmlichen Willebriefe auch nicht lange vergeblich erwarten. Der Pfalzgraf Ludwig ging mit ſeinem Conſenſe ſchon den 16. Mai voran und demnächſt ſtellten die drei geiſtlichen Herren, der Erzbiſchof von Cöln am 27. Mai, der Erzbiſchof von Trier am 3. Juni und der Erzbiſchof von Mainz am 5. Juni, gleichlautende Erklärungen aus, worin ſie Siegmunds Dispoſition über die Mark Brandenburg genehmigten und den Burggrafen Friedrich zu ihrem Mitkurfürſten aufnahmen [7]. Dagegen mangelte nicht nur der Sächſiſche, ſondern auch, ungeachtet der Vorbehalte für das Haus Luxemburg und der Nebenbedingungen für die Krone Böhmen, welche Siegmund und Friedrich an die Abtretung der Mark Brandenburg geknüpft hatten, der Böhmiſche Conſens.

In dem Ausbleiben der Zuſtimmung dieſer beiden Kurfürſten iſt vermuthlich auch der Erklärungsgrund dafür zu finden, daß dem Markgrafen Friedrich die förmliche Inveſtitur mit dem Kurfürſtenthume damals noch nicht zu Theil ward. Erfolgte gleich in jener Zeit der feierliche Act der Belehnung nicht ſelten erſt Jahre lang nach dem Antritte des Lehnsbeſitzes [8]; ſo würde doch Friedrichs Belehnung, bei der Aufforderung, welche zur Vornahme ſolcher ſolennen Handlungen der Aufenthalt zu Conſtanz gab, gewiß ſchon im Jahre 1415 an dieſem Orte vollzogen ſein, wenn nicht Rückſichten auf Böhmen und Sachſen davon zurückgehalten hätten. Denn Friedrich konnte wohl um ſo eher

Digitized by Google

hoffen, die zustimmende Erklärung auch Seitens dieser Kurfürsten nachträglich noch zu erlangen, je vorsichtiger es vermieden ward, dieselben durch Nichtbeachtung des Mangels ihrer Einwilligung zu verletzen.

In Beziehung auf Sachsen durfte auch kaum daran gezweifelt werden, daß Herzog Rudolph sich zur Nachgiebigkeit bestimmen lasse, da die einzige Nachkommenschaft des Herzogs in einer Tochter bestand, welche dem erstgebornen Sohne des Burggrafen Friedrich, dem präsumtiven Erben der Brandenburgischen Kur, verlobt war. Anna, Balthasars von Thüringen Tochter, die erste Gemahlin des Herzog Rudolph, hatte ihn ohne Erben gelassen; die zweite Barbara von Liegnitz gebar ihm zwei Prinzen, welche aber im Jahre 1406 durch den Einsturz eines Thurmes erschlagen wurden. Dabei stand Herzog Rudolph von Sachsen fortdauernd in bundesfreundlichem Verhältnisse zu dem Burggrafen, dem er grade noch um diese Zeit seinen Beistand in der Mark Brandenburg lieh; während Ansprüche, welche Herzog Rudolph, als Abkömmling Albrechts des Bären, auf eigene dereinstige Succession in die Mark Brandenburg erhoben haben soll, eben so schwer rechtlich zu begründen als practisch geltend zu machen und bei dem Mangel männlicher Nachkommen für ihn überhaupt ohne besondern Werth waren.

Weniger durfte man sich nach dem, was inzwischen zu Constanz vorgefallen war, zur nachträglichen Erlangung der Zustimmung Böhmens Hoffnung machen: und doch war die Zustimmung der Krone Böhmen, bei deren Anspruche auf fortdauernde untrennbare Verbindung mit der Mark und bei dem nach Kaiser Karls väterlicher Disposition dem Könige Wenzel gebührenden Anwartschaft auf die Succession in die Mark *, grade die allerwichtigste. Die seit dem 30. April unter den Augen Siegmunds, wie Friedrichs, und mit ihrer Zulassung zu Constanz vollzogenen Acte kirchlicher Gerichtsbarkeit hatten die alte Feindschaft der königlichen Brüder von Neuem erregt. Sie waren nicht dazu geeignet, den König Wenzel geneigt zu stimmen, dem Könige Siegmund zur Erhebung Friedrichs unter die Kurfürsten opferwillig die

Digitized by Google

brüderliche Hand zu reichen. Huß, dem Wenzel ſelbſt die Zuſicherung königlichen Geleites zur Hin- und Rückreiſe bei ſeinem Bruder Siegmund erwirkt hatte, der Beichtvater der Königin von Böhmen, beſaß am Hofe, wie in ganz Böhmen, ebenſo mächtigen als zahlreichen Anhang. Durch ſeine Hinrichtung war die Krone, wie die Nation, ſchwer beleidigt und mit ſo großem Unwillen gegen Siegmund und deſſen Rathgeber erfüllt, daß die eingetretene feindliche Spaltung unheilbar zu werden drohte. Dazu kam noch, um Wenzels Mißſtimmung zu erhöhen, daß auch die Verpflichtungen, welche Siegmund gegen ihn früher in dem unter Friedrichs Beihülfe eingegangenen Vergleiche übernommen hatte, keineswegs ſchon vollſtändig erfüllt waren.

Dennoch mußte, Wenzels Unwillen zu überwinden, der Verſuch gemacht werden, deſſen Gelingen von einer mündlichen Unterhandlung Friedrichs mit dem Böhmenkönige am Erſten zu erwarten ſtand. Zu einer ſolchen perſönlichen Zuſammenkunft mit dem Könige Wenzel forderte den Markgrafen Friedrich auch ſchon der Auftrag dringend auf, welchen König Siegmund ihm bei ſeiner Abreiſe nach Spanien hinterließ, Friedrich möge mittlerweile ihn ſelbſt, den König Siegmund, mit ſeinem Bruder wieder auszuſöhnen ſuchen und wegen der zwiſchen ihnen ſtreitigen Angelegenheiten einen Vergleich ſtiften. — Vor Allem aber erſchien es nöthig, dem Könige Wenzel noch einige Zeit zu laſſen, damit die erſte leidenſchaftliche Aufwallung ſich lege, welche ihn gegen ſeinen Bruder Siegmund und alle bei den Conſtanzer Vorfällen Betheiligten bewegte.

Markgraf Friedrich begab ſich daher nicht gleich von Conſtanz nach Böhmen, wohin von jenem kirchlichen Strafgerichte eben erſt die Nachricht erſchollen war. Er begleitete zunächſt noch einige Tage den König Siegmund, der zu ſeiner Spaniſchen Reiſe den 21. Juli von Conſtanz aufgebrochen war, nachdem er kurze Zeit vorher die Schirmvogtei über das Kloſter St. Gilgen zu Nürnberg dem Markgrafen Friedrich und ſeinem Bruder Johann übertragen hatte[10]. Am

Digitized by Google

22. Juli befand sich das königliche Hoflager zu Basel, von wo noch ein Gebot vom Könige an viele Fürsten des Reiches ausging, den Markgrafen Friedrich bei der Einziehung der Reichsgefälle von den Juden, womit derselbe von dem Könige bei dessen Auszuge aus dem Reiche bis auf Widerruf beauftragt war, Förderung und Beistand zu leisten[11]. Von Basel folgte Friedrich dem Könige bis Aarberg im Kanton Bern, wo er am 24. Juli Siegmunds Verhandlungen mit dem Grafen von Savoyen und mit der Stadt Aarberg unterstützte. Als Siegmund sich von hier am dritten Tage erhob, um die Grenzen des Reiches zu überschreiten, so trennten sich die Deutschen Fürsten seines Gefolges von ihm. Friedrich zog sich nun, nachdem er der Königin Barbara auf ihrer Heimreise nach Ungarn noch eine Zeit lang das Geleit gegeben, zuerst in seine Fränkischen Besitzungen, dann in die Mark Brandenburg zurück[12].

Erst gegen das Ende des Jahres 1415 sehen wir die Unterhandlungen wegen der zu Friedrichs allseitiger Anerkennung als Kurfürsten noch mangelnden kurfürstlichen Consense von Neuem wieder aufgenommen. Persönlich begab der Markgraf sich im November zu einer Zusammenkunft mit dem Herzoge von Sachsen, dem Erzbischofe von Magdeburg und andern Fürsten nach Halle, wo mehrere Angelegenheiten geordnet und die früheren Freundschaftsverhältnisse erneuet wurden. Hier gelang es dem Markgrafen Friedrich bald, den Herzog Rudolph zur nachträglichen Gewährung des Consenses zu seiner Erhebung in das Kurfürstencollegium zu vermögen, den eine förmliche Urkunde vom 20. November documentirte[13].

Inzwischen war auch Wenzels Zorn soweit beschwichtigt, daß dieser jetzt selbst dem Markgrafen Friedrich den Wunsch ausdrückte, zu Prag mit diesem persönlich über die zwischen ihm und seinem Bruder Siegmund bestehenden Irrungen und Zwistigkeiten zu verhandeln. Um den Markgrafen auf dieser Reise gegen die in Böhmen noch herrschende Aufregung sicher zu stellen, ließ Wenzel ihm einen am 8. Dezember

Digitized by Google

ausgefertigten offenen Befehl an alle Behörden und Bewohner seines Königreiches zugehen, worin diesen dringend zur Pflicht gemacht war, den Fürsten, mit welchem der König Wichtiges zu besprechen habe, Leibes und Gutes ungehindert ziehen zu lassen und zuverlässiges Geleit ihm zu gewähren[14]. Von der Zeit und der Art der Ausführung der Reise wissen wir jedoch nichts Näheres. Friedrich scheint erst um die Mitte des Jahres 1416 der königlichen Einladung nachgekommen zu sein[15].

In einem Schriftstücke vom 30. Mai 1416 erklärt König Wenzel, wie er es auf die Einsicht, Treue und Weisheit des Erzbischofes Johann von Mainz und des Burggrafen Friedrich von Nürnberg vertrauend, diesen übertragen habe, zwischen ihm und seinem Bruder, dem Könige Siegmund, zur Herstellung brüderlicher Liebe und Eintracht, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Die Artikel, worüber die Bevollmächtigten zu diesem Zwecke überein gekommen wären, die seien kürzlich von ihm und zwei Räthen des Erzbischofes Johann, so wie in Siegmunds Namen von dem Burggrafen Friedrich, besiegelt worden. Er bevollmächtige nunmehr den genannten Erzbischof, so wie den Burggrafen, auf diese Grundlagen hin die völlige Aussöhnung zu vermitteln, und verspreche seinerseits, Alles genehm zu halten, was diese beiden Fürsten in der Sache festsetzen würden[16].

Wirklich gelang der erprobten Unterhandlungskunst des Markgrafen Friedrich, die ersten nachtheiligen Wirkungen, welche die Hinrichtung des Johann Huß für den König Siegmund herbeizuführen drohte, wenigstens in Absicht auf Wenzels Person, glücklich zu beseitigen. Schon in einer Urkunde vom 13. Juli 1416 wird von dem Könige Wenzel gelegentlich ausgesprochen, wie er nunmehr mit seinem Bruder Siegmund freundlich und gütlich wieder vereinigt und so gründlich vertragen sei, daß sie beide fortan in allen Beziehungen unverbrüchlich eines Willens sein würden[17].

Keinen so befriedigenden Erfolg gewannen jedoch Friedrichs Unter-

Digitized by Google

handlungen in seiner eigenen Angelegenheit. Man ließ sich in Böhmen durch die Formen, wodurch Siegmund bei der Abtretung der Mark Brandenburg seine Liberalität und seine wahre Absicht verhüllt hatte, schwerlich beirren [17]. Wie die später, nach Wenzels Tode, Böhmischer Seits gegen den König Siegmund erhobenen Anklagen lehren, betrachtete man die Uebertragung des Kurfürstenthumes an den Burggrafen vielmehr als einen unverantwortlichen Act maßloser Freigebigkeit, wodurch Siegmund nicht nur das Erbe des Hauses Luxemburg, eines seiner schönsten Bestandtheile, sondern auch die Krone Böhmen der nahe liegenden Hoffnung beraubt habe, durch Siegmunds Nachfolge auf den Böhmischen Thron, die im Jahre 1374 begründete Vereinigung Böhmens mit der Mark Brandenburg vollständig wieder hergestellt zu sehen. Gewiß fand daher die über die Mark Brandenburg getroffene Verfügung Siegmunds bei dem Könige Wenzel entschiedene Mißbilligung: und Wenzel hatte, bei seiner sonstigen Schwäche, doch Festigkeit genug, um bei gewissen Ansichten und Beschlüssen starr und unbeugsam zu verharren.

Neuere Geschichtsschreiber wollen zwar wissen, König Wenzel habe im Jahre 1415 bereitwillig Alles genehmigt, was Siegmund über die Mark Brandenburg verfügt hatte [18]. Nach Einigen soll Wenzel darin sogar dem Könige Siegmund zuvor gekommen sein und schon 1411 dem Burggrafen mündlich erklärt haben, er würde nichts dagegen einzuwenden finden, wenn Siegmund dem Burggrafen zur Belohnung seiner Verdienste die Mark ganz abtrete [19]. Indessen diese Angaben ermangeln aller Beglaubigung Gewiß ist dagegen, daß Wenzel noch in den oben angeführten Urkunden vom 8. Dezember 1415 und vom 30. Mai 1416 unsern Friedrich nur als Burggrafen von Nürnberg und nicht als Markgrafen von Brandenburg bezeichnet und daß bis jetzt weder in Brandenburgischen noch in Böhmischen Archiven von einem Consense Wenzels zu der Abtretung der Mark Brandenburg und zu der Aufnahme Friedrichs in das Kurfürstencollegium die geringste Spur aufgefunden ist [20].

Digitized by Google

Friedrichs Bemühungen um den Böhmischen Consens bilden aber zugleich den Schluß seiner die Erwerbung der Mark Brandenburg betreffenden Unterhandlungen. Da Siegmund seine Verschreibung vom 30. April nicht bloß als Lehnsbesitzer, sondern zugleich in der Eigenschaft als Lehnsherr ausgestellt, Friedrich dieselbe bündig acceptirt und die Mehrheit der Kurfürsten mit 5 von 6 Stimmen sich genehmigend dafür ausgesprochen hatte; so waren in der That alle wesentlichen Bedingungen einer solchen Erwerbung erfüllt. Durch die später, im Jahre 1417, hinzukommende Belehnung Friedrichs wurde nur eine im Jahre 1415 noch ausgesetzte Förmlichkeit nachgeholt, welche sowohl ihrer Natur nach, als auch nach dem Inhalte der darüber vorliegenden Documente, in dem Rechtsverhältnisse, worin Friedrich kraft des Abkommens vom Jahre 1415 zu der Mark Brandenburg getreten war, nichts änderte.

Vom 30. April 1415 datirt sich daher die kurfürstliche Würde des Hauses Hohenzollern.

Natur der Erwerbung der Mark Brandenburg.

Aus der einfachen urkundlichen Darstellung des ganzen Herganges, welcher im Obigen vorgetragen ist, muß zugleich die rechtliche Natur des Geschäftes, worin Friedrich die Mark Brandenburg mit der Kur und dem Erzkammermeisteramte für sich und seine Erben erwarb, genügend erhellen.

Als ganz erdichtet erscheint darnach zuvörderst das Darlehn von 250,000 Gulden, welches von dem Burggrafen Friedrich dem Könige Siegmund im Jahre 1415 zu Constanz gemacht sein und mit angeblichen andern frühern Schuldforderungen des Burggrafen die Summe von 400,000 Gulden, wofür dem Burggrafen Friedrich die Mark Brandenburg haftete, erfüllt haben soll.

Um die Annahme eines solchen, nach dem bescheidenen Geldbesitz damaliger Zeit ungeheuren Darlehns einigermaßen glaublich hinzustellen,

Digitized by Google

hätte wenigstens vorher der Beweis geführt werden müssen, daß dem Burggrafen Friedrich gelungen sei, aus der höchst bedrängten Finanzlage sich zu befreien, worin wir ihn seit dem Tode seines Vaters bis zu seinem Eintritte in das Dienstverhältniß zu dem Könige Siegmund fortdauernd erblicken. Denn so lange dem Haushalte des Burggrafen Friedrich noch zu schwer fiel, seine für etliche tausend Gulden den Nürnberger Juden versetzten Kleinodien von diesen auszulösen, und seinen sonstigen Gläubigern für mäßige Schuldbeträge anders gerecht zu werden, als durch Verpfändung und Veräußerung von wichtigen Zubehörungen seines Burggrafthumes[21]; so lange wäre es ungereimt anzunehmen, daß er dem Könige Siegmund Summen von nicht weniger als 400,000 Gulden habe vorstrecken können. Nun wissen wir zwar aus früher Erwähntem, daß König Siegmund dem Burggrafen Friedrich „die Hand seiner Freigebigkeit ein wenig öffnete", indem er ihm ein Jahrgehalt von 4000 Gulden aussetzte, nach glücklich getroffenen Vorbereitungen zu seiner Königswahl die Summe von 20,000 Gulden verschrieb und nach vollendeter Ausführung des Wahlgeschäftes die Erhebung verschiedener Reichseinkünfte zur Verwendung in eigenen Nutzen überließ[22]. Ungeachtet dieser Zuschüsse aus königlichen Kassen blieb jedoch der Burggraf Friedrich der Stellung „eines reichen Geldbesitzers", welche ihm die neuere Geschichtsschreibung zueignet, überaus fern. Vielmehr sehen wir fortdauernd die edlen Kräfte des Fürsten und seine großartige Thätigkeit durch den empfindlichsten Geldmangel in einer wahrhaft beklagenswerthen Weise gelähmt und gehemmt.

Zu Friedrichs erstem Zuge in die Mark wurden alle fälligen Hebungen in Franken sorgfältig eingezogen und gesammelt. Und doch sah Burggraf Friedrich den 14. August 1412 sich bereits außer Stande, die dem Hasso von Bredow in 500 Schock Böhmischen Groschen, wegen älterer, in früheren Zeiten vergeblich geltend gemachter Ansprüche gegen die Landesherrschaft, zuerkannte Entschädigung durch eine Baarzahlung zu bestreiten. Das Eindruckvolle dieses Actes un-

Digitized by Google

gewohnter Gerechtigkeit wurde vielmehr durch einen Schuldschein geschwächt [23].

Im October und November des Jahres 1412 schreibt Burggraf Friedrich wiederholt nach Franken wegen der Einziehung der Reichssteuern, worauf König Siegmund ihm seine Rathsbesoldung angewiesen hat [24]. Doch da seine Gemahlin in die Mark kommt, erscheint der Burggraf so mittellos, daß er bei ihrem Empfange zu Lehnin, den 28. Januar 1413, hier dem Herzoge Rudolph von Sachsen einen Schuldschein ausstellen muß, vermuthlich wegen ausgelegter Reisekosten, und um den bis zum 19. Februar hingehaltenen, nach Franken zurückkehrenden Fuhrleuten Zahlung zu leisten, genöthigt ist, seine lieben Berliner Rathmannen zu ersuchen, das Fuhrgeld vorzustrecken! — Er habe den Fuhrleuten erlaubt zurückzukehren, schreibt Burggraf Friedrich den 19. Februar von Brandenburg aus dem Rathe zu Berlin. Bei der Ausrechnung dessen, was er den Fuhrleuten schuldig sei, könne er nicht persönlich anwesend sein, weil er schleunigst zu seinem Schwager nach Sachsen reiten müsse. Es sei daher sein lieber getreuer Küchenmeister Conrad Eben von ihm beauftragt, mit den Leuten Rechnung zu halten. Nun bitte er aber recht dringend seine lieben getreuen Rathmannen zu Berlin, daß sie ihm das Fuhrlohn leihen mögten, und jedem der Fuhrleute zahlen, was selbigem nach Conrad Ebens Angabe gebühre, damit die Leute sich nicht zu beklagen hätten. Die Auslage wolle er in Monatsfrist dankbar erstatten, indem er täglich Geld aus Franken erwarte [25].

Die erwartete Geldsendung aus Franken mußte eingetroffen und sie muß nicht unbedeutend gewesen sein, da Burggraf Friedrich in den nächstfolgenden Monaten Potsdam und Saarmund einlösen, Achim und Mathias von Bredow, so wie Werner von Holzendorf, wegen aller alten und neuen Forderungen und Ansprüche an die Landesherrschaft zufrieden stellen und an Caspar Gans für die Herausgabe des Schlosses und der Vogtei Tangermünde 1200 Schock Böhmische Groschen aus-

Digitized by Google

zahlen konnte Aber die Mittel, welche die gedachte Geldsendung darbot, reichten doch nicht hin, die Forderung des letztern von 800 Schock Böhmischen Groschen wegen rückständigen Hauptmannsgehaltes und die den beiden Quitzows zugebilligten Entschädigungssummen von 500 und 600 Schock Böhmischen Groschen mit baarem Gelde zu decken, geschweige denn um Pfandstücke, wie Lenzen, Plaue und Rathenow, deren ungesäumte Befreiung aus dem Pfandbesitze dieser Familien für die Begründung geordneter Verhältnisse in der Mark von der äußersten Wichtigkeit war, aus ihren Händen auszulösen. Vielmehr mußte der Burggraf Friedrich, wie wir gesehen haben, sich damit begnügen, rücksichtlich verpfändeter fester Plätze, wie Straußberg, Liebenwalde, Köpnick, Gardelegen und Arneburg, lediglich die Person des Inhabers wechseln zu lassen und mit dem Auslösungsgeschäfte im Uebrigen nur so weit fortzuschreiten, als die Pfandbesitzer sich aus besonderem Vertrauen entschlossen, ihren Pfandbesitz mit einem Schuldscheine zu vertauschen [24].

Auch für die Deckung der laufenden Bedürfnisse des burggräflichen Regimentes bot die Mark, bei der zerrütteten Lage, in der sie sich befand, und bei dem schonenden Verfahren, was Burggraf Friedrich gegen ihre Bewohner beobachtete, keine genügende Mittel dar. Der Burggraf sah sich daher oft zu Anleihen mit hohem Zinsversprechen gezwungen. So lieh er den 3. Juli 1413, unter Schenk Albrechts von Landsberg Vermittelung und Bürgschaft, von Albrecht von Schierstädt 735 Rheinische Gulden mit Verschreibung von 10 Procent Zinsen; zu demselben Zinssatze am 31. Dezember 1413 auf 4 Wochen von Albrecht Quast 200 Schock Böhmische Groschen und am 7. Januar 1414 aus dem Vermögen der unmündigen Gebrüder von Schlabberndorf von ihrem Großvater und Vormunde, Peter von Bredow, 800 Schock Böhmische Groschen, eine Schuld, welche durch Nachschüsse und durch den Zuschlag versäumter Zinszahlung von 10 Procent, bald zu dem Betrage von 1200 Schock anwuchs, worauf das Schloß Beuthen dafür zum Pfande eingesetzt wurde. Auch die Schuldforderung Albrechts von

Digitized by Google

Schierstedt hatte sich den 10. April 1414 auf 1700 Gulden erhöht, worauf ihm zur Sicherstellung des Kapitales und der Verzinsung das Schloß Golzow überantwortet ward. Den 13. April 1414 erhielt Burggraf Friedrich auch von dem Altmärkischen Kloster Krewese ein Darlehn von 132 Schock Böhmischen Groschen, wofür dies geistliche Stift sich die Verzinsung durch jährliche 10 Schock aus der Urbede der Stadt Osterburg genügen ließ[27]. Durch alle solche Anleihen wurde jedoch dem Geldbedürfnisse des Burggrafen so wenig befriedigend abgeholfen, daß derselbe weder dem Hasso von Bredow die verschriebenen 500 Schock zur Verfallzeit des Schuldbriefes baar gewähren, noch dem Erzbischofe von Magdeburg nach beendetem Feldzuge gegen die Schloßbesitzer seinen Gewinnantheil an der Eroberung Beuthens mit 350 Schock vertragsmäßig abführen, noch endlich dem Gebhard von Alvensleben sein ihm mit 200 Schock nachträglich zuerkanntes Pfandgeld auf Gandelegen baar auszahlen konnte, die beiden letztern sich vielmehr mit Schuldbriefen zufrieden stellen lassen mußten[28].

Zu Zeiten scheint die Geldnoth des burggräflichen Hofhalts sogar eine bedenkliche Höhe erreicht zu haben — so daß der alte Küchenmeister Conrad Eben, um die dringendsten Ausgaben für den Hofhalt fortgesetzt bestreiten zu können, sich einmal an 400 Gulden vergriff, welche ihm von einem Ungarn anvertrauet waren, um damit eine ewige Messe in der Kirche des heiligen Blutes zu Wilsnack zu stiften; ja daß Burggraf Friedrich selbst, um sich den nöthigen Kriegsapparat zum Feldzuge wider die von Rochow und Quitzow zu verschaffen, Glocken der Marienkirche zu Berlin dazu benutzen mußte, um Büchsen (Kanonen) daraus gießen zu lassen: — Verwendungen, welche dem frommen Fürsten auf seinem Sterbebette noch das Gewissen drückten und die er seine Söhne letztwillig beauftragte, nach seinem Tode wieder gut zu machen[29].

Unter diesen Umständen mußte es dem Burggrafen Friedrich schwer fallen, die Mittel zu so außerordentlichen Ausgaben aufzubringen, wie der Krönungszug und der Aufenthalt bei dem Constanzer Concil erfor-

Digitized by Google

derte. Die in der Mark dazu vorgenommenen neuen Verpfändungen brachten nur wenige hundert Schock Groſchen[20]. Der Burggraf ſah ſich daher gezwungen, ſelbſt die älteſten ehrwürdigſten Beſitzthümer ſeines Hauſes anzugreifen, um die Noth des Augenblickes zu kehren. Denn zu den älteſten Rechten des Nürnberger Burggrafenthumes gehörten die Schnitterdienſte in der Erndtezeit und die Pfenningsabgabe aus jedem Hauſe, ſo wie die Abgabe eines Schillings von jeder Schmidts-Werkſtatt in der St. Lorenz-Parochie der Stadt Nürnberg: Rechte und Hebungen, welche Burggraf Friedrich jetzt an die ſtädtiſche Kämmerei veräußerte[21]. Welches Beſitzthum aber war ehrwürdiger, als die alte thurmgekrönte Burg zu Nürnberg, welche die Burggrafen, neben der kaiſerlichen Pfalz gelegen, beſaßen und worauf das Burggrafenthum gleichſam fundirt war! Auch Friedrichs Hälfte an dieſem Beſitze und an deſſen in der Umgebung von Nürnberg gelegenen Zubehörungen wurde den 14. Juli 1414 einem Privatmanne, Otto Heiden, zu einem für 1524 Gulden wiederkäuflichen Lehnsbeſitz verkauft. Die andere Hälfte erwarb der Käufer von dem Burggrafen Johann[22].

Nach dieſen Blicken in die Finanzlage des Burggrafen Friedrich, die über ökonomiſche Mißverhältniſſe keine Täuſchung übrig laſſen, muß es von vorn herein als unglaublich erſcheinen, daß Burggraf Friedrich dem Könige Siegmund während dieſer Zeit und auf dem Concil zu Conſtanz ſollte Geldſummen haben darleihen können, zumal Geldſummen des enormen Betrages, wie ſie dem Burggrafen auf die Mark Brandenburg verſchrieben wurden. Es würden dieſe Darlehn ſelbſt dann ſchwer als glaublich erſcheinen, wenn ſich die Annahme derſelben auf gleichzeitige Berichte ſtützte.

Nun gebricht es dieſer Annahme aber zugleich auch *an jedem Zeugniſſe eines Zeitgenoſſen*, wodurch ſie vor der Beſchuldigung, eine leere Erdichtung zu ſein, in Schutz genommen werden könnte. Allerdings iſt uns überliefert, daß ſowohl König Siegmund ſelbſt, als auch ſeine lebensfrohe Gemahlin, die Königin Barbara, zu Conſtanz

Digitized by Google

mehr Geld nöthig hatten, als die königlichen Kassen darboten, daß sie daher öfters in Geldverlegenheiten geriethen, welche Anleihen erforderlich machten. Namentlich war Letzteres bei des Königs Abreise nach Spanien der Fall. Indessen weder in Urkunden, noch bei gleichzeitigen Geschichtsschreibern, findet man irgend eine Mittheilung von Darlehen, welche Burggraf Friedrich dem Könige nach seiner Erhebung zum Reichsoberhaupte gemacht hätte; während die ältern Geschichtsschreiber es uns doch sonst keineswegs an Auskunft darüber mangeln lassen, wie das Königspaar sich Geld verschaffte und seine Anleihen machte.

Nur zu einer dieser Anleihen sehen wir unsern Friedrich, da sie ihn schon Markgraf war, als Vermittler und als Bürgen in ein näheres Verhältniß treten. Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt hatte versprochen, zu dem Zuge nach Spanien dem Könige 11000 Gulden zu leihen, obgleich der König dem Herzoge, als dem Hofmeister seiner Tochter Elisabeth, noch 12000 Gulden rückständiges Gehalt schuldig war. Demnächst streckte Herzog Ludwig, auf Bitten der Königin, auch dieser einiges Geld vor. Namentlich in Rücksicht auf dies der Königin gemachte Darlehn weigerte sich der Herzog später, da der Zug nach Spanien vor sich gehen sollte, dem Könige die versprochene Geldsumme noch vollständig auszuzahlen. Der König schrieb wiederholt an ihn, aber vergebens. Da legte sich, wie Siegmunds Geheimschreiber, Eberhard Windeck erzählt, Markgraf Friedrich ins Mittel und bewog den Herzog, sein Versprechen dem Könige zu erfüllen[33]. Den Herzog in Betreff dieser und seiner sonstigen Forderungen sicher zu stellen, mußte indessen nicht nur die Königin[34], sondern auch Markgraf Friedrich mit noch zwei andern Personen sich für den ganzen Schuldbetrag von 23000 Gulden verbürgen[35]. Die Uebernahme dieser Bürgschaft hat dem Markgrafen Friedrich in der Folge große Verdrießlichkeiten verursacht. In Betreff der Erwerbung der Mark Brandenburg kann jedoch aus diesem Bürgschaftsverhältnisse um so weniger etwas gefolgert werden, als die in Rede stehende Schuld erst im Juli

Digitized by Google

contrahirt wurde, während die Abtretung der Mark Brandenburg schon im April dieses Jahres stattgefunden hatte.

Was ungeachtet des Mangels an allen Spuren von Darlehnen, welche zur Erwerbung der Mark hingeführt hätten, die Geschichtsschreibung zur Annahme solcher Darlehne verleitet hat, liegt in einer argen Mißdeutung der Vorbehalte des Hauses Luxemburg. Da dem Hause Luxemburg bei der Uebertragung der Mark an den Burggrafen Friedrich das Recht blieb, den abgetretenen Besitz zu jeder Zeit mit dem Preise von 400,000 Gulden wieder an sich zu kaufen und die Ausübung dieses Vorbehaltes in der Urkunde vom 30. April auch ausdrücklich als ein „Wiederkauf" bezeichnet ist; so glaubte man unbedenklich annehmen zu dürfen, daß die rechtliche Form der Uebertragung des Kurfürstenthums Brandenburg an den Burggrafen Friedrich in dem gewöhnlichen Geschäfte eines „Verkaufes auf Wiederverkauf" zu finden sei. Daraus mußte dann weiter geschlossen werden, daß Burggraf Friedrich den Betrag des verglichenen Wiederkaufspreises als Darlehn oder Kaufgeld dem Könige vorher ausgezahlt habe. Das häufige Vorkommen des Geschäftes, durch Verkauf von Besitzungen auf Wiederkauf für contrahirte Darlehne Sicherheit und Zinsgenuß dem Gläubiger zu gewähren: der Umstand, daß Burggraf Friedrich vom Jahre 1411 bis zum Jahre 1415 unzweifelhaft Pfandbesitzer der Mark und ihm im Jahre 1412 „zu seinem Gelde" gehuldigt war: so wie endlich die Wahrnehmung, daß König Siegmund vielfältig von Fürsten des Reiches Geld entlieh, Verkäufe auf Wiederkauf vornahm und auch mit dem Burggrafen Friedrich oft über Geldangelegenheiten zu unterhandeln hatte: dies Alles unterstützte den gedachten Trugschluß.

Es darf jedoch schon überhaupt aus dem Vorbehalte allein, daß dem frühern Besitzer eines veräußerten Gegenstandes das Recht zu einem Rück- oder Wiederkaufe zuständig bleibt, keineswegs gefolgert werden, die Veräußerung müsse ein Verkauf gewesen sein, da auch unentgeltliche Uebertragungen des Eigenthums die Zulässigkeit eines

Digitized by Google

ſolchen Vorbehaltes nicht ausſchließen. In dem vorliegenden Falle iſt jene Folgerung um ſo leichtfertiger, als die Uebertragungs-Urkunden, ſowohl vom Jahre 1415 als vom Jahre 1411, mehrere Mal in deutlichen Worten die Erklärung wiederholen, daß der im Falle einer Zurücknahme der Mark ſeitens des Hauſes Luxemburg dem Markgrafen Friedrich oder deſſen Erben zu entrichtende Geldbetrag, alſo der Wiederkaufspreis, nur dazu dienen ſolle, dem Markgrafen Friedrich theils die von ihm aus eigenem Vermögen zur Beſſerung des Landes beſtrittenen Koſten zu erſetzen, theils für ſeine Verdienſte um König und Reich, ſo wie um die Mark Brandenburg ſelbſt, eine Belohnung zu gewähren. Nirgends iſt dem ſtipulirten Wiederkaufspreiſe der 400,000 die Beſtimmung gegeben, wie doch ein Verkauf auf Wiederkauf es mit ſich gebracht haben würde, dem Markgrafen Friedrich für ein gezahltes Kaufgeld Erſatz zu leiſten. — Es mangelt alſo dazu, die Uebertragung des Kurfürſtenthums Brandenburg an den Burggrafen Friedrich als einen Kauf zu betrachten, grade das weſentlichſte Erforderniß, nämlich die Nachweisbarkeit eines gezahlten Kaufgeldes.

Das zwiſchen dem Könige Siegmund und dem Burggrafen Friedrich getroffene Abkommen, wodurch im Jahre 1415 das Kurfürſtenthum Brandenburg als lehnbares Eigenthum mit dem gedachten Vorbehalte an den letztern überging, kann daher nach ſeiner rechtlichen Natur lediglich als eine Schenkung betrachtet werden. Es war eine remuneratoriſche Schenkung. Denn zur Schenkung ſtempelt ſelbiges die Thatſache, daß Siegmund vermöge derſelben, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu ſein und ohne einen ſachlichen Gegenwerth dafür zu empfangen, das lehnbare Eigenthum der Mark auf den Burggrafen übertrug. Als remuneratoriſch aber erſcheint dieſe Schenkung in Beziehung auf Friedrichs Verdienſte, welche Siegmund dadurch zugleich dankbar anzuerkennen beabſichtigte.

Nur dieſe Auffaſſung des in Rede ſtehenden Ereigniſſes ſtimmt auch mit den Angaben der gleichzeitigen Geſchichtsſchreiber überein.

Digitized by Google

Denn während, wie ſchon bemerkt iſt, ſich in den Berichten der Zeitgenoſſen nirgends von einer durch Darlehne oder Kaufgelder vermittelten Erwerbung der Mark ſeitens des Burggrafen oder von einer durch Geldnoth erzwungenen Verzichtleiſtung Siegmunds auf den Beſitz dieſes Landes auch nur die leiſeſte Andeutung findet, fehlt es nicht an gleichzeitiger Berichterſtattung von Perſonen, welche dem Ereigniſſe ſehr nahe ſtanden, worin ausgeſagt wird, daß Siegmund die Mark Brandenburg dem Burggrafen zur Belohnung ſeiner Verdienſte unentgeltlich abgetreten habe. Siegmunds vertrauter Geheimſchreiber Windeck, der im Jahre 1415 in königlichen Aufträgen ſelbſt mit in die Mark ging, ſucht den Grund, warum ſein König ſich der Mark zu Gunſten des Burggrafen Friedrich entäußert habe, bald in des Königs Verſchwägerung mit dieſem, bald in deſſen Verdienſten um den König, niemals aber in des letztern Geldverlegenheit: und in den Bayeriſchen Annalen der Zeit iſt das Ereigniß ausdrücklich mit den Worten aufgezeichnet: „In dieſen Tagen wurde der Burggraf Friedrich von Nürnberg, da er die lebhafteſte Gunſt des Kaiſers beſaß, mit dem Kurfürſtenthume Brandenburg von Siegmund beſchenkt“[30].

Die Richtigkeit dieſer Anſicht wird endlich noch durch neuerdings aufgefundene Correſpondenzen des Markgrafen Friedrich jedem fernern Zweifel entzogen. Dieſe werden vollſtändig an das Licht treten, ſobald es dem Verfaſſer vergönnt ſein wird, die durch die Ungunſt der Zeit unterbrochene Herausgabe ſeines Codex diplomaticus Brandenburgensis fortzuſetzen.

Wir heben daraus zuvörderſt ein vertrauliches Schreiben Siegmunds hervor, worin dieſer unter dem 28. Februar 1421 den Markgrafen Friedrich dringend ermahnt, von beabſichtigter Vermählung ſeines Sohnes mit der Tochter des Königs von Polen abzuſtehen. Siegmund ſagt darin unter Anderem: „Es iſt Dir wohl bewußt, wie wir Dich „mit großer Liebe und gutem Willen aufgerichtet und erhoben, ja Dir „unſer Erbland und Fürſtenthum, nämlich die Mark Brandenburg,

Digitized by Google

„ gegeben und uns selbst dadurch unsers Erblandes entblößt haben;
„ worüber wir viel üble Nachrede und Anfechtung erleiden, die wir
„ jedoch gering schätzen und gern ertragen um Deinetwillen. So ha-
„ ben wir Dir auch sonst große Liebe und Willfährigkeit mit Gut
„ und andern Sachen erzeigt; daher wir nicht im Zweifel, sondern sicher
„ überzeugt gewesen sind, daß Du uns dankbar seiest und daß Dir
„ nicht zu schwer fallen könne, dasjenige zu unterlassen, wovon Du
„ merkst, daß es uns zuwider ist, und daß Du bereitwillig Leib und
„ Gut für uns einsetzest“ u. s. w.[37]. Es bedarf keiner Erörterung, daß die Sprache, welche wir den König Siegmund in diesem Schreiben gegen den Markgrafen Friedrich führen sehen, sich nicht für einen durch Friedrichs Geldmittel aus Finanzverlegenheiten erretteten Schuldner eignet, sondern daß es die Sprache eines gekränkten Wohlthäters ist. —

Dafür aber, daß König Siegmund wohl befugt war, solche Sprache gegen den Markgrafen zu führen, haben wir wiederholte eigene Anerkenntnisse des letztern in mehreren Briefen an den Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt.

Ueber die Bezahlung der Schuld des Königs von 23000 Gulden, für welche der Markgraf Friedrich sich den 10. Juli 1415 zu Constanz verbürgt hatte, war dieser mit dem Herzoge später in einen heftigen Streit gerathen, in welchem die verletzendsten Zuschriften gewechselt wurden. In einem der dahin gehörigen Schreiben des Herzogs versuchte dieser den Markgrafen durch den Vorwurf zu kränken, er sei, ohne es verdient zu haben, nur durch König Siegmunds Gnade zum Markgrafen von Brandenburg gemacht[38]. Friedrichs Antwortschreiben vom 12. Mai 1419 entgegnet, diese Aeußerung habe dem Herzoge wohl der Neid eingegeben: und spreche er dabei gegen eigene bessere Ueberzeugung, wenn er behaupte, daß Siegmund ihn ganz unverdient zum Markgrafen von Brandenburg gemacht habe. „Denn“, fährt das Schreiben fort, „so viel wir unserem gnädigen Herrn, dem
„ Römischen Könige, haben dienen können, haben wir es fleißig,

Digitized by Google

„ treulich und redlich gethan: und wollen wir das auch fernerhin ſchul-
„ digermaßen und unterthänig thun, ſo weit unſere Kraft dazu reicht.
„ Freilich, Seinen Königl. Gnaden die große Erhöhung, Würdeverlei-
„ hung und Gabe, welche er uns und unſern Erben gnädiglich und
„ mildiglich hat zu Theil werden laſſen, abzudienen zu vollkommener
„ Genüge: das wäre uns unmöglich zu thun. Doch wo wir vermö-
„ gen, es ſei mit Leib oder Gut, da wird uns der gute Wille dazu nie
„ mangeln: und vertrauen wir dabei auf Gott den Allmächtigen, daß
„ Er Seinen Gnaden ein völliger Belohner ſein wird“[**].

In ähnlicher Weiſe findet man Friedrichs lebhaftes Dankgefühl gegen den König noch oft in dieſen Streitſchriften ausgeſprochen, da der Herzog nicht müde ward, dem Markgrafen vorzurücken, daß er ſeine Stellung im Reiche nur durch Siegmunds Freigebigkeit erlangt habe. In einem Schreiben vom 28. Juli 1420 antwortete Friedrich auf eine ſolche Aeußerung mit den Worten: „Wir danken es Seinen
„ Gnaden, daß er uns an Titel und Ehren alſo erhöhet hat und hof-
„ fen das getreulich um Se. Gnaden zu verdienen.“ In einem Schrei-
ben vom 24. Februar dieſes Jahres hatte Friedrich dem Herzoge be-
reits erklärt: „Du brauchſt in Deinem Neide, um uns damit zu be-
„ ſchämen, nicht ſo oft zu erwähnen, daß unſer gnädigſter Herr, der
„ Römiſche König, uns mit der Mark Brandenburg begnadigt hat:
„ denn wir meinen, hätte unſer gnädigſter Herr noch höherer Gnade
„ uns gewürdigt, es würde uns nur deſto mehr zur Ehre gereichen“[**].

Sollte Friedrich in dieſem Briefwechſel nicht Veranlaſſung gefun-
den haben, dem oft wiederkehrenden Vorwurfe des Herzogs, daß er
Alles nur durch Siegmunds unverdiente Gnade ſei, irgend einmal mit dem
Einwande zu begegnen, er habe die Mark mit ſeinem guten Gelde erkauft
und ſich nebenbei dadurch noch das Verdienſt erworben, den Kö-
nig Siegmund aus drückenden Geldverlegenheiten zu befreien? — Ge-
wiß würde dieſer Einwand erhoben ſein, wenn es ſich demſelben ent-
ſprechend mit der Erwerbung der Mark Brandenburg verhalten hätte!

Digitized by Google

Anſtatt dem Herzoge mit einem ſolchen Einwande entgegen zu tre
nahm Friedrich im Gegentheil ſelbſt Das gelaſſen hin, daß der Herz
ihm äußerſte Armuth vorrückte, worin er ſich vor der Erwerbung d
Mark Brandenburg befunden, und daß er nur durch König Sieg
ſeinen Unterhalt erlangt habe, ohne dem mit ſeinem Reichthume p
brüſtenden Bayernherzoge die Schätze nachzuweiſen, deren Beſitz d
Geſchichtsſchreibung dem Markgrafen angedichtet hat.

Es behauptete nämlich ein Schreiben, welches der Herzog in d
Mark ſandte, um den Markgrafen hier als ſäumigen Bürgen zu v
klagen: Friedrich habe in Franken faſt alle ſeine Beſitzungen verſa
und verpfändet, und ſei ihm daher hier nichts weiter übrig, als ſei
Unterthanen täglich mit Steuern zu ſchinden. Darauf entgegnete Mar
graf Friedrich unterm 28. Juli 1420: es ſei landkundig, daß er ſei
Beſitzungen in Franken nicht ſehr belaſtet, und daß er zu den Verpfä
dungen, welche er hier vorgenommen habe, durch den Aufwand gezwu
gen worden ſei, welchen er im Dienſte des Römiſchen Königs und zu
Nutz und Frommen der Märkiſchen Lande gemacht habe, die ihm un
ſeinen Erben dies danken würden". Der Herzog, mit dieſer Antwo
nicht zufrieden geſtellt, ſchrieb dem Markgrafen: „Du böſer, leichtfer
„ger, lügenhafter Mann! Was ſchiebſt Du es unſerm gnädigſte
„Herrn dem Könige und dem armen Volke in der Mark zu, daß
„ſchuld zu ſein, daß Du das Deinige verthan haſt? Es iſt ja allg
„mein bekannt, daß Du im Frankenlande vor Armuth Dein Weib
„nicht wußteſt, bevor Du noch unſers gnädigſten Herrn des Kön
„Diener wurdeſt und ehe Du die Mark je erblickteſt, und daß Du erſt
„darum nach Ungarn gingſt zu unſerem Herrn, dem Römiſchen K
„nige, der Dich auch ſeitdem ernährt hat." Markgraf Friedrich b
gnügte ſich auf dieſe Schmähungen unterm 22. October 1420 z
entgegnen: „Wenn Du von unſerer Armuth ſchreibſt und daß wir z
„Franken nicht zu leben gehabt hätten, ſo wiſſen wir doch, daß unſe
„ſeliger Vater wohl eben ſo viel auf uns vererbt hat, als Dein ſelig

Digitized by Google

ter auf Dich, verlogenen Mann, und daß wir unſern Beſitz durch
ttes Gnade bisher nicht verſchlechtert, ſondern gebeſſert und mit
ren erhöht haben. Wir danken es, nächſt Gott dem Allmächtigen,
erm gnädigſten Herrn, dem Römiſchen Könige, der uns
r unſere getreuen Dienſte begnadigt hat, daß wir wahr-
doch ſolche unſere Armuth, die wir mit Gott und mit Ehren tra-
, nicht hingeben mögten für den Reichthum, welchen Du mit rech-
Schande zuſammen gebracht haſt“[43].

So bündigen Zeugniſſen der Geſchichtsſchreiber und der Urkunden
die hier behauptete Erwerbungsart der Mark Brandenburg, ja den
ien Ausſagen Siegmunds und Friedrichs gegenüber, muß der alte
rwurzelte Irrthum weichen, daß ſelbige dem Burggrafen als Pfand
gemachte Darlehne zu Theil geworden und demnächſt von ihm
ıft ſei.

Es iſt die aufgeſtellte Anſicht hier erſt ausgeſprochen, nachdem in
ähriger Arbeit, außer den Archiven des Preußiſchen Staates, auch
Oeſtreichiſchen, Böhmiſchen, Mähriſchen, Bayeriſchen, Sächſiſchen,
növerſchen, Braunſchweigſchen und die Archive anderer Nachbar-
ten ſorgſam durchſucht ſind, ohne daß der geringſte Stützpunkt jenes
ı Irrthumes oder irgend eine Spur von Darlehnen und Kaufgel-
, die Burggraf Friedrich dem Könige für die Mark gegeben hätte,
gefunden wäre.

Von unſerer Anſicht aus können wir nun freilich der einheimi-
n Geſchichtsſchreibung nicht beitreten, wenn ſie vor Allem Friedrichs
lgreiche Sparſamkeit, ſeinen weit hinausblickenden Speculationsgeiſt
überhaupt ſeine Finanzkunſt mit Hinweiſung auf die von ihr an-
ommene Erwerbungsart der Mark Brandenburg zum Gegenſtande
gemeſſener Bewunderung macht. Dafür aber brauchen wir es uns

Digitized by Google

auch nicht mehr gefallen zu laſſen, daß auswärtige Geſchichtsſchreibung Friedrichs Thatenglanz durch den Vorwurf verdunkelt, er habe weniger edel denkend, als Siegmund, die Schwächen ſeines königlichen Freundes zu ſeinem Vortheil eigennützig ausgebeutet, und die verſchwenderiſche Geſinnung Siegmunds immer klüglich zu benutzen gewußt, um dieſen wohlberechnend tiefer und tiefer in ſeine Schuld zu bringen und mit unablöslichen Verbindlichkeiten zu umgarnen: auf ſolche im Ehrenpunkte nicht unbedenkliche Spekulation habe er das Aufſteigen ſeines Hauſes zu höherer Macht und Größe gegründet. Ebenſo brauchen wir auch nicht mehr die verſuchte Rechtfertigung der Widerſätzlichkeit Märkiſcher Adelsfamilien durch den Einwand zuzugeben, welchen Geſchichtsſchreiber einem Caſpar Gans, Werner von Holzendorf und Wichard von Rochow in den Mund gelegt haben, daß ſie wohl Achtung hätten vor einem Fürſtenhauſe mit angeſtammten Rechten; aber nicht vor dem reichen Geldmanne, der eben nur die Säckel voll genug gehabt habe, um ſich landesherrliche Rechte über die Mark damit zu kaufen**.

Man ſieht, zu welchen Verirrungen und Schlußfolgerungen es kommen kann, wenn die vaterländiſche Geſchichte, inmitten eines ſonſt reich entwickelten Volkes, immer noch ein wüſtes Feld bleibt, auf welchem das Unkraut wuchert und nur hier und dort bisweilen etwas Liebhaberei experimentirt.

Doch möge wenigſtens die ruhmvolle Art der Erwerbung der Mark Brandenburg in den Büchern der vaterländiſchen Geſchichte nicht länger in der bisherigen Weiſe entwürdigt werden.

Nichts als Friedrichs edle hochbegabte Perſönlichkeit, mit den hervorragenden Verdienſten, welche der Burggraf ſich um das Römiſche Reich und deſſen Oberhaupt, ſo wie um die Mark Brandenburg ſelbſt erwarb, hat dem Hauſe Hohenzollern das Kurfürſtenthum Brandenburg eingebracht.

Digitized by Google

Elfter Abſchnitt.

Abweſenheit des Burggrafen Friedrich von der Mark und Rückkehr als Kurfürſt.

Es mögte der Burggräfin Eliſabeth gelungen ſein, während der vierzehnmonatlichen Abweſenheit ihres Gemahles den Frieden in der Mark aufrecht zu erhalten, wenn Dieterich von Quitzow nicht geweſen wäre.

Zwar geriethen gleich Anfangs die Herzöge Johann und Ulrich von Mecklenburg-Stargard mit dem Grafen Ulrich von Lindow in einen Streit, der thätliche Angriffe ihrer beiderſeitigen Beſitzungen herbeiführte. Herzog Ulrich ließ z. B. im Ruppinſchen Gebiete dem Kloſterdorfe Dolgen 40 Ochſen nehmen; dafür ſchickte Graf Ulrich ſeine Leute ins Mecklenburgiſche, welche hier dem Kloſterdorfe Schwarz die Ochſen wegtreiben mußten: und als Herzog Ulrich den letztern perſönlich nachjagte, ging ihm obenein noch ſein Hengſt verloren, der ſeiner Verſicherung nach, beſſer war, als zwei andere. Solchen wechſelſeitigen Plackereien ein Ziel zu ſetzen, legte ſich jedoch die Burggräfin ſofort ins Mittel: und es gelang ihr, zwiſchen den Partheien einen Vergleich zu Stande zu bringen, welcher ihre Streitigkeiten rechtlicher Entſcheidung unterwarf. Damit wurde der Frieden auf dieſer Seite wenigſtens für das Erſte geſichert [1].

Digitized by Google

Nicht ſo glücklich war die Regentin der Mark in Bezug auf die Friedensſtörungen, welche der von Quitzow ihr zuwege brachte. Schon am zweiten Tage nach der Abreiſe des Burggrafen, den 21. Auguſt 1414, verkündeten die Flammen der Stadt Nauen, welche Dieterich von Quitzow, mit den von dem Erndtegewinn angefüllten Scheunen, in Brand ſteckte, wie viel die Mark von dieſem unruhigen Manne und ſeiner Verbindung mit den Feinden ſeines Vaterlandes noch zu fürchten habe. Denn Dieterich von Quitzow ritt zu dieſer Brandſtiftung von Zehdenick aus, damals noch einem Pfandbeſitz der Herzöge von Pommern-Stettin, und kehrte nach vollbrachter That nach Zehdenick zurück [1].

Da die Städte ihm, ungeachtet ſeines zunächſt an ſie gerichteten Klagebriefes über den Burggrafen, nicht behülflich geweſen waren, ſeine Beſitzungen wieder zu erlangen; ſo ſoll er alle Märkiſchen Städte in Brand zu ſtecken beabſichtigt und im Einverſtändniſſe mit ſeines gefangenen Bruders Gattin, Scharen von Uebelthätern zu dieſem Zwecke angeworben haben. Einige ſolche Mordbrenner, welche zu Brandenburg ergriffen und aufs Rad geflochten wurden, hatten ausgeſagt, von der Agnes von Quitzow und ihrem Begleiter Götz Predöhl, dem frühern Vertheidiger Beuthens, dazu gedungen zu ſein. Agnes von Quitzow entfloh hierauf nach Magdeburg, wo ſie zugleich den Erzbiſchof um die Freilaſſung ihres Gatten anflehte. Dieſe vermogte ſie jedoch auch dadurch nicht zu erwirken, daß ſie dem Erzbiſchofe die bei der Eroberung Plaues vermißten Schatzungsbriefe Magdeburger Vaſallen aus Dieterichs Hand verſchaffte. Sie mußte vielmehr, da ſich das Gerücht von ihren Thaten in der Mark, auch hierher verbreitete, wiewohl ſie die Wahrheit der Anſchuldigung in Abrede nahm, Magdeburg bald ebenfalls meiden und ihre Flucht weiter fortſetzen [2].

Dieterich von Quitzow behielt dagegen bei den Herzögen von Pommern-Stettin ſeine Zufluchtsſtätte, die er nur mit vorübergehendem Verweilen bei alten Freunden in den Mecklenburgiſchen Landen vertauſchte. Ueberall zeigten verwegene Gewaltthaten der Mark ſeinen

Digitized by Google

jeweiligen Aufenthalt an. Als er ſich z. B. um Michaelis 1414 bei den von Pleſſen zu Lübz im Mecklenburgiſchen befand, nahm er nicht nur am 27. September mit Beihülfe der Pleſſenſchen Knechte und der von Reſtorf einen Bürger Pritzwalks gefangen und einem andern ſeine Baarſchaft ab; ſondern machte er auch ſeinem eigenen Vetter, Claus von Quitzow, zu Kletzke mit 9 ſeiner Spießgeſellen einen unwillkommenen Beſuch. Er ſteckte hier ſeinem Verwandten und alten Fehdegenoſſen eine mit Getreide angefüllte Scheune in Brand, raubte ihm ſeine Harniſche mit ſonſtigen Geräthen und führte ſogar ſeinen Vetter Henning von Quitzow perſönlich als Gefangenen mit hinweg. Noch immer hatte Dieterich von Quitzow in der Mark Furcht oder alten Anhang genug, um ſolche Unternehmungen glücklich ausführen zu können. So öffnete z. B., da Claus von Quitzow den räuberiſchen Vetter verfolgte und in die Enge trieb, ſelbſt Lenzen dieſem die Thore, ließ ihn durch die Stadt hindurch reiten und alſo ſeinem Verfolger entkommen [3].

Um Weihnachten, da Dieterich von Quitzow bei Liebenthal in der Nähe von Zehdenick einen heimkehrenden Vaſallen des Deutſchen Ordens aus der Neumark aufgriff, erblicken wir ihn wieder unter Pommerſchem Schutz [4]. Bald hernach gelang es ihm [5], bei der feindſeligen Stimmung, worin die Herzöge Otto und Caſimir noch immer dem Markgrafen gegenüber ſtanden, dieſe zu einem neuen Einfalle in die Mark zu vermögen. Das Land Barnim bildete zunächſt den Schauplatz der Plünderungen und Verwüſtungen des Feindes: und bis nach Straußberg müſſen die Pommerſchen Scharen vorgedrungen ſein, ohne genügenden Widerſtand zu finden, da auch dieſe feſte Stadt, ſchon ſo oft von böſen Schickſalen in den Pommerſchen Kriegen heimgeſucht, aufs Neue in die Gewalt der Pommernherzöge gerieth [6].

Indeſſen legten ſich Friedrichs Verbündete, der Herzog Rudolph von Sachſen und der Herzog Ulrich von Mecklenburg-Stargard, ins Mittel, um die Pommern aus der Mark wieder zu verdrängen und

Digitized by Google

zur Niederlegung der Waffen zu nöthigen. Friedrich selbst knüpfte von Constanz aus mit dem Deutschen Orden, dessen er sich auf dem Concil lebhaft angenommen hatte, so wie mit den Mannen und Städten der im Pfandbesitz des Ordens befindlichen Neumark eine nähere Verbindung zur Abwehr der Pommernherzöge an [7]. Und, was vorzüglich entschied, — grade jetzt erging in dem Rechtsstreite Friedrichs mit den Herzögen das Endurtheil des königlichen Hofgerichtes, das über die Herzöge die Reichsacht verhängte.

Dieser Rechtsspruch war wohl nicht die schleunige Wirkung des eben gedachten Pommerschen Einfalles. Vermuthlich bildete er die rechtliche Folge eines lange vorher angestrengten Prozesses, welcher die Auslösung der Pfandstücke und die Aufgabe der Pommerschen Landeshauptmannschaft in der Ukermark, so wie Genugthuung wegen des frühern Einfalles der Pommern in die Mark, welchem auf dem Kremmer Damm ein Ziel gesetzt war, zum Gegenstand haben mogte. In gebührenden Fristen von Reichswegen zur Verantwortung vorgeladen, blieben die Herzöge beharrlich aus. Die Wirkung dieses Ungehorsames gegen die oberste richterliche Gewalt im Reiche, mußte das Erkenntniß sein, welches der König den 10. Mai 1415 publizirte.

Mit den beiden Herzögen erklärte selbiges zugleich alle über 14 Jahr alten Einwohner der Städte Stettin, Garz und Strasburg, so wie eine große Zahl von Mannen des Ukerlandes und des Landes Stettin, z. B. die von Klützow, von Lindstedt, von Raven, von Sidow, von Heidebreck, von der Hufe und von dem Berge, welche es mit den Herzögen gegen den Burggrafen gehalten hatten, für geächtet.

Mogte man zu jener Zeit, zumal in den von dem Sitze des Reichsoberhauptes entlegenern Theilen des Römischen Reiches, seiner Verfügungen auch sonst noch so wenig achten; die Reichsacht hatte doch immer etwas besonders Erschütterndes. Geächtete waren nicht nur aller ihrer Habe von Rechtswegen verlustig, sondern hörten über-

Digitized by Google

haupt auf, den Schutz und den Frieden des Gesetzes zu genießen. Sie zu hausen und zu hegen, mit Essen oder Trinken zu versorgen, mit ihnen Handel zu treiben oder sonst irgend eine Gemeinschaft zu pflegen, bildete ein Verbrechen. Dagegen konnte kein Verbrechen an ihnen begangen werden. Sie waren mit Leib und Gut jeder Willkür und Gewalt preisgegeben, ohne daß deren Verübung vor geistlichem oder weltlichem Gerichte eine Ahndung begründete. Vielmehr war es jedermannes Pflicht, Geächtete aufzuhalten, möglichst zu behindern, gefangen zu nehmen.

An die Könige von Polen, so wie von Dänemark, Norwegen und Schweden, an den Deutschen Orden in Preußen, und an die Herzöge von Sachsen, Braunschweig, Schlesien und an mehrere andere Reichsstände waren eigene Notificatorien ergangen, worin diese dringend aufgefordert werden, dem Burggrafen — so wird Friedrich in diesen Prozeßschriften immer noch genannt — zur Vollstreckung dieser Reichsacht ernstliche Hülfe zu leisten *.

In solcher Weise bedroht und bedrängt, gingen die Herzöge Otto und Casimir auf die Anerbietung eines vorläufigen Friedens ein, welchen die Herzöge Rudolph von Sachsen und Ulrich von Mecklenburg zu vermitteln auf einer Zusammenkunft zu Neustadt-Eberswalde den 18. Juni 1415 sich bereit erklärten. Die Pommernherzöge verpflichteten sich jede Feindschaft gegen den Burggrafen und alle ihm Angehörige bis Johannis über ein Jahr einzustellen, den Dieterich von Quitzow aber mit den Seinigen sofort des Landes zu verweisen. Sie versprachen, nicht weiter zuzugeben, daß der von Quitzow in Pommerschen Schlössern, Städten oder Dörfern gehauft, gespeist oder irgendwie unterstützt werde. Sie gelobten ferner, wenn letzterer, die Seinigen oder Andere die Mark in Zukunft noch berauben sollten, die Verfolgung solcher Missethäter in ihre Lande hinein, nicht nur zuzulassen, sondern auch selbst zu unterstützen. Dagegen machte Friedrich sich anheischig, während der Dauer dieses Waffenstillstandes, unter Beobach-

Digitized by Google

tung eines gleichen friedlichen Verhaltens gegen die Herzöge und deren Lande, der Vollſtreckung der Reichsacht Anſtand zu geben *.

Die hier erwirkte Waffenruhe wurde jedoch gleich hernach auf andern Punkten wieder unterbrochen.

Derſelbe, dem Burggrafen und der Mark eng verbundene Herzog Ulrich, der eben in Friedrichs Auftrage die Ausweiſung Dieterichs von Quitzow aus Pommern hatte bewerkſtelligen helfen, gab dem Ausgewieſenen jetzt in ſeinem eignen Lande ein Aſyl. Schon den 9. Juli 1415 kündigte Dieterich von Quitzow durch einen mit denen von Pleſſen, Reſtorf, Voß, Bülow und Preſenthin gegen Pritzwalk ausgeführten Angriff, durch welchen der Stadt große Verluſte verurſacht, auch ihrer Bürger mehrere gefangen und getödtet wurden, ſeinen Aufenthalt zu Lübz an, einem Orte, welchen die von Pleſſen, von den Herzögen Johann und Ulrich von Mecklenburg-Stargard zu Lehn trugen. So mußte auch ein Bürger, der nach Wilsnack wallfahrte und das Unglück hatte, dem Dieterich von Quitzow zu begegnen, ihm Pferd und Baarſchaft laſſen. Um die Märker vor ſolchen Beſchädigungen Sicherheit zu verſchaffen, ſoll der damalige Befehlshaber der Mark, Johann von Waldow, unter Mitwirkung des Fürſten Balthaſar Herrn zu Werle, dem Dieterich von Quitzow Frieden gegeben haben. Doch zugleich wird uns berichtet, daß Dieterich von Quitzow Hauptanſtifter einer jetzt zwiſchen den beiden nächſten Verbündeten der Mark, dem Herzoge Ulrich von Mecklenburg und dem Fürſten Balthaſar Herrn zu Werle entbrennenden neuen Fehde war.

Dieſe Fehde, zu welcher Dieterich von Quitzow den Herzog Ulrich verleitet haben ſoll, ging die Mark wie eine eigne Fehde an, da nicht nur Graf Ulrich von Lindow, der zu Balthaſars Parthei gehörte, dadurch mit ſeinen Märkiſchen Beſitzungen in den Krieg hineingezogen ward; ſondern auch eine Zuſicherung des Burggrafen vom 13. Auguſt 1414 dieſen verpflichtet hatte, die Lande der Herrn zu Werle gleich den eigenen zu ſchützen.

Digitized by Google

Ohne hierauf die von ihm als einem in Friedrichs Solde stehenden Hofdiener der Mark zu erwartende Rücksicht zu nehmen, begann Herzog Ulrich die Herren zu Werle mit überlegener Macht zu bedrängen. Seinem gegen diese mit den Mecklenburg-Schwerinschen Herzögen Johann und Albrecht geschlossenen Bündnisse traten den 28. Juli 1415 auch die Herzöge Otto und Casimir von Pommern-Stettin bei. Der Kampf wurde mit Erbitterung von beiden Seiten geführt. Heinrich Moltke, ein reicher, mächtiger Mecklenburgischer Vasall, fiel in Balthasars Hände und wurde im Gefängniß getödtet (8. September 1415). Dagegen bemächtigten sich die Herzöge des Schlosses Wredenhagen, was die Stargarder einnahmen, und das Schloß Lage wurde von ihnen belagert[10]. Da erschien Friedrich wieder in der Mark!

Erbhuldigung.

Markgraf Friedrich hatte, nachdem er sich von dem Gefolge des Königs und der Königin getrennt, in der Kürze noch einige dringende Angelegenheiten in seinen Fränkischen Landen geordnet. Am 21. Sep. 1415 gelang ihm, die Fehde, welche zwischen seinem Bruder Johann und dem Bischofe von Würzburg sich erhoben hatte, durch einen zu Windsheim geschlossenen Waffenstillstand zu beseitigen und ihre Streitigkeiten auf den Weg rechtlicher Entscheidung zu leiten. Man sieht den Markgrafen dann noch am 25. September zu Cadolzburg, wo er unter andern einige ökonomische Angelegenheiten mit Gläubigern und Bürgen zu regeln hatte. Am 18. October 1415 kam er nach Berlin zurück[11].

Mit welchen andern Gefühlen mogte man jetzt den durch die rühmlichste Thätigkeit erprobten, zum vollberechtigten Erbherrn der Mark erhobenen Fürsten wiederkehren sehen, als womit man im Jahre 1412 den pfandberechtigten Landesverweser aus der Fremde aufgenommen hatte!

Digitized by Google

Zum feſtlichen Empfange des neuen Markgrafen waren Herren, Mannen und Städte nach Berlin zuſammen gekommen. Hier ließ Markgraf Friedrich ihnen durch ſeinen Rath Johann von Waldow, den Propſt zu Berlin, die Verſchreibung Siegmunds verleſen und die Gebote verkündigen, worin der König alle Bewohner der Mark verpflichtete, dem bisherigen Landesverweſer als nunmehrigem Markgrafen und rechtem Erbherrn zu huldigen, und worin Siegmund ſie zugleich aller ihm in dieſer Eigenſchaft geſchwornen Eide und Pflichten entließ [12]. Die für die zu leiſtende Erbhuldigung vorgeſchriebene Formel lautete: „Wir huldigen und ſchwören Herrn Friedrich und ſeinen Erben Mark„grafen zu Brandenburg eine rechte Erbhuldigung, als unſerem rechten „Erbherrn, nach Ausweiſung ihrer Briefe, getreu, gewärtig und ge„horſam zu ſein, ihren Frommen zu werben und ihren Schaden zu „wenden, ohne Gefährde, alſo uns Gott helfe und die Heiligen“ [13].

Einige Abgeordnete von den Städten äußerten zwar die Rechtsanſicht, König Siegmund könne, da er in Perſon die mündliche Huldigungsleiſtung von den Ständen der Mark entgegen genommen habe, dieſe auch eigentlich nur in Perſon mit Hand und Mund der geleiſteten Erbhuldigung gültig losſagen. Den Anhängern dieſer Anſicht hatte edoch ein dem Markgrafen eingehändigter Gebotsbrief des Königs vom 11. Juli im Voraus zur Pflicht gemacht, ſich ohne Verzug perſönlich an das Hoflager zu begeben, wo ſelbiges ſich grade befinde, und hier die gewünſchte mündliche Anweiſung des Königs einzuholen. Den König darnach in Spanien oder auf ſeiner Weiterreiſe aufſuchen zu müſſen, erſchien denn aber doch als eine Beſchwerde, welche auch die ſcrupulöſeſte Bedenklichkeit überwog. Leicht gelang es daher den Räthen Friedrichs, allen Anſtand zu heben. Bald wurde die Huldigung ohne Widerſpruch vorgenommen [14].

Den Berliner Huldigungstag, den 21. October, noch beſonders zu verherrlichen, hatten neben den Eingeſeſſenen der Mark, auch die fürſtlichen Gebrüder Balthaſar und Wilhelm von Wenden, Herrn zu Werle

mit ihrem Vetter Chriſtoph ſich eingefunden, um auch ihrerſeits Lande und Leute von dem neuen Markgrafen zu Lehn zu nehmen und ihm, wie andere Märkiſche Vaſallen, die Erbhuldigung zu leiſten [1].

Man hat vergeblich anderweit nach Gründen geſucht, wodurch die Mecklenburgiſchen Herzöge bewogen wurden, ſich gegen die Herren zu Werle feindlich zu verbrüdern und dieſe, ſelbſt mit Hülfe der Herzöge Otto und Caſimir von Pommern, erbittert zu bekämpfen, die Anerkennung der Brandenburgiſchen Lehnsherrlichkeit dagegen gewöhnlich nur als unerwartete Wirkung dieſes Krieges hingeſtellt. Sollte aber die Abſicht der Herrn zu Werle, nach erfolgter Befeſtigung geordneter Verhältniſſe in der Mark und der Herrſchaft des Burggrafen, dem Brandenburgiſchen Kurhute ſich wieder als Vaſallen zu unterwerfen, nicht viel mehr die Urſache als eine Folge des gedachten Krieges geweſen ſein? Sicherlich waren dem feierlichen Lehnsacte, welchen die Gebrüder Balthaſar und Wilhelm mit ihrem Vetter Chriſtoph gleich nach Friedrichs Ankunft in Berlin vollzogen, doch wohl ſchon Unterhandlungen voraus gegangen [6].

Den Herzögen von Mecklenburg mußte der enge Anſchluß des ihnen ſtammverwandten Hauſes Werle an Brandenburg um ſo größeren Verdruß verurſachen, als dadurch nicht nur dies Haus aus der natürlichen Verbindung der Landesherren ſchied, welche auf der Nordſeite der Mark dem Drängen der Markgrafen nach Herrſchaftserweiterung allein bei vereinter Kraft genügende Gegenwehr zu leiſten vermogten; ſondern auch den Mecklenburgiſchen Herzögen die Ausſicht auf dereinſtige Succeſſion in die Werleſchen Lande verſchloſſen ward: — eine Ausſicht, die ſonſt ſchon damals nicht fern zu liegen ſchien, da es allen Herren zu Werle an männlichen Nachkommen mangelte. Und konnten nicht die Herzöge von Mecklenburg überdies vorausſehen, wenn erſt die Werleſchen Herren Brandenburgs alte lehnsherrliche Anſprüche anerkannt haben würden, daß Markgraf Friedrich dann auch nicht lange ſäumen werde, Brandenburgiſche Lehnsherrlich-

Digitized by Google

keit über das Land Stargard und über einzelne Besitzungen der Herzöge von Mecklenburg-Schwerin ebenfalls wieder geltend zu machen.

Denn Markgraf Friedrich betrachtete die Lehnsherrlichkeit über die Werleschen Herren keineswegs als eine neue Erwerbung, sondern nur als ein der Mark von alten Zeiten her zustehendes Recht. Waren doch noch von dem Kaiser Karl IV., nachdem die Mark von ihm erworben und der Krone Böhmen einverleibt worden, diese Lehnsgerechtsamen aus der Vergessenheit wieder hervorgezogen und die Werleschen Herren zur Anerkennung genöthigt. In Gemäßheit des Vergleichs vom 24. Mai 1374 hatten die Herren zu Werle ihre Lande Plau, Parchim und Penzlin, die sie als freie, eigenthümliche Besitzungen betrachteten, von der Krone Böhmen, als nunmehriger Inhaberin der markgräflichen Rechte, zu Lehn genommen und sich, wie ihre Nachkommen, zum beständigen Verharren in diesem Lehnsverbande verpflichtet. Die über den Fortbestand desselben dessenungeachtet noch obwaltenden Zweifel hob Markgraf Friedrich durch die urkundliche Zusicherung vom 22. October, die Werleschen Herren wegen aller Ansprüche schadlos zu halten, welche König Siegmund von Reichswegen auf die Lehnsherrlichkeit über einen Theil ihrer Besitzungen oder über ihre gesammten Lande erheben mögte [17].

Jedenfalls begann Friedrich, indem er die Herren zu Werle zu solenner Erneuerung ihres Vasallenverhältnisses zu der Mark veranlaßte, seine markgräfliche Herrschaft mit einem wichtigen politischen Act, welcher dem Huldigungstage in Berlin eine besondere Bedeutung gab. Nicht nur vergrößerte diese Lehnserneuerung für jetzt schon das Ansehen und die Macht der neuen Dynastie, sondern sie trug dieser auch für die Folge wenigstens das noch fortbestehende Recht der Eventualcession in die gesammten Mecklenburgischen Lande ein.

Nach dem Berliner Huldigungstage mußte dem alten Gebrauche nach, die Erbhuldigung von dem neuen Markgrafen auch noch in allen einzelnen Städten des Landes persönlich entgegen genommen werden.

Digitized by Google

Doch erfüllte Markgraf Friedrich dieſe Förmlichkeit nur allmälig, ſo wie es ſeine übrigen Geſchäfte paſſend zuließen und dieſe grade ſeinen Aufenthalt in den verſchiedenen Gegenden der Mark erforderlich machten. Es wurde daher zwar die Huldigung einiger Orte gleich nach dem allgemeinen Huldigungsfeſte vorgenommen, namentlich die Huldigung Berlin's und Cöln's am 22., Mittenwalde's am 26., Frankfurt's am 29. October: Neuſtadt-Eberswalde huldigte den 2. November, in demſelben Monate auch Prenzlau, und Bernau den 20. Dezember. Dagegen fand die Huldigungsfeier der meiſten Städte erſt im Jahre 1416 ſtatt, z. B. den 25. und 31. Januar in Stendal und Salzwedel, den 4. Februar zu Werben, den 6. 8. 9. und 10. Februar in Perleberg, Pritzwalk, Kyritz und Havelberg und ſo fort [1].

Den meiſten Städten wurde bei dieſer Gelegenheit nur die übliche Beſtätigung ihrer Beſitzungen, Rechte und Privilegien in allgemeinen Ausdrücken zu Theil. Doch mangelt es auch nicht an manchen trefflichen, auf den Nutzen der Ortseinwohner und des ganzen Landes berechneten Einrichtungen, durch deren Begründung der Markgraf ſein gewöhnlich nur kurzes Verweilen an den einzelnen Orten zu dankbarem Andenken verewigte.

Wir erinnern nur an Friedrichs Aufenthalt in Potsdam. Hier nahm der Markgraf am 28. Februar 1416 die Erbhuldigung ein. Es war ein unbedeutendes, vorzüglich von Fiſchern bewohntes Städtchen, was noch im Jahre 1573 nicht über 192 Häuſer zählte [1]. Nur die Burg, zu welcher die Ober- und Nieder-Gerichte über die Stadt, ſo wie auch das Patronat über die Kirche gehörten, gab dem Orte einige Bedeutung. Doch betrieb Friedrich ſchon bei ſeinem erſten Beſuch, den er als Markgraf dieſem Orte machte, mit nicht geringem Erfolge für das Wachsthum und das Gedeihen der Stadt, den Bau einer Brücke über die Havel zur Verbindung Potsdam's mit dem Lande Teltow. Bis dahin war die Communication mit dieſem Lande nur durch eine Fähre und durch die Kähne der Fiſcher der Stadt und des Kietzes bewerkſtelligt, welchen von altersher die Verpflichtung oblag,

Digitized by Google

kurfürstliche Gnaden und deren Diener unentgeldlich überzusetzen. Der Rath zu Potsdam übernahm nun die Ausführung des Brückenbaues, eines in jener Zeit großartigen Werkes; wogegen Markgraf Friedrich die Stadt des Rechtes versicherte, von jedem über die Brücke ziehenden Pferde einen Pfenning zu erheben „ausgenommen von Hofleuten und Priestern, die wir freihaben wollen“ [20].

Mogte aber der Markgraf Friedrich an einem Orte zu solchen heilsamen Einrichtungen Gelegenheit finden oder nicht; überall, wohin ihn sein Huldigungszug führte, fand er nicht nur willige Unterwerfung, sondern trat ihm Freude, Liebe und dankbare Verehrung seiner neuen Unterthanen entgegen. Man sieht, es handelte sich bei der Huldigung der Jahre 1415 und 1416 nicht mehr bloß um die Ablegung eines gebotenen Bekenntnisses mit Hand und Mund; es war zugleich eine Huldigung des Herzens und der Gesinnung. Friedrichs Herrschaft hatte Wurzel geschlagen in dem Vertrauen, das mit der materiellen auch die sittliche Kraft des Volkes einer Regierung dienstbar macht. Daher sehen wir die Städte des Landes auch mit einander wetteifernd sich bemühen, schon durch den prächtigen Empfang und die kostbare Bewirthung, womit sie die dem Landesverweser früher bereitete Aufnahme überboten [21], dem Markgrafen ihre dankbare Erkenntlichkeit für die ihnen gewährten bessern Zeiten in einem äußeren Zeichen an den Tag zu legen. Und wehe Dem, der es in einer Märkischen Stadt wagte, nur durch ein leichtfertiges, unehrerbietiges Wort von dem Markgrafen die ihm schuldige Hochachtung zu verläugnen! Die strengste Ahndung seitens der städtischen Behörden war dem Undankbaren gewiß [22]. Auch dem Ansinnen, welches Markgraf Friedrich jetzt, wie es scheint, zum ersten Mal an die Bewohner der Mark stellte, durch Uebernahme einer außerordentlichen Landessteuer, einer Landbede, zur Abhülfe seiner fortdauernden ökonomischen Mißverhältnisse beizutragen, wurde daher wenigstens seitens der Städte, auf welche das Hauptgewicht dieser Abgabe fiel, bereitwillig entsprochen [23].

Digitized by Google

Gnadenerweisungen.

Wie sollte Friedrichs wohlwollendes Herz bei solchem Entgegenkommen seiner neuen Unterthanen nicht auch geneigt gewesen sein, in den üblichen Gnadenerweisungen, welche man von einem neuen Landesherrn erwartete, den Märkischen Landständen seine volle Huld zu erkennen zu geben; zumal wenn die Wünsche derselben auf nichts Anderes gerichtet waren, als auf Verzeihen und Vergessen früherer Verirrungen? —

Es ist behauptet, Markgraf Friedrich habe viel Fränkische Getreue in das Land gezogen, diese in mancherlei Art begünstigt und dadurch den einheimischen Adel mißvergnügt und unzufrieden gemacht. Die Annahme, daß der Markgraf einer so unweisen Politik gefolgt sei, findet jedoch in den Geschichtsquellen nicht die mindeste Unterstützung.

Friedrich behielt allerdings auch in der Mark seinen Fränkischen Küchenmeister Conrad Eben bei, der mit den Küchenangelegenheiten die landesherrlichen Finanzangelegenheiten überhaupt besorgte: er übergab das Schloß Trebbin nach dessen Einnahme im Jahre 1413 seinem Rathe Paul Murring zur Verwaltung und belohnte dessen Dienste später, den 21. Januar 1416, dadurch, daß er ihm einige durch den Tod ihres bürgerlichen Lehnsinhabers erledigte kleine Besitzungen in der Zauche verlieh: Friedrich verpfändete am 19. August 1414 das Quitzowsche Gut Groß-Machenow an Heinrich oder Heinz Donner „seinen Kämmerer", und verschrieb seinem getreuen „Schreiber Ortlin von Czemyn" den 16. Juli 1413 einige unbedeutende Lehnsstücke bei Berlin, welche er demselben am 21. Januar 1416 als Markgraf bestätigte. Das sind aber bis in das Jahr 1416 hinein, so viel zu ermitteln gewesen ist, die einzigen Einrichtungen und Verfügungen, die zu Gunsten von Franken in der Mark getroffen wurden.

Dagegen wurden Märkischen Familien überaus viel Begünstigun-

Digitized by Google

gen durch Verſchreibung von geſammter Hand, Angefällen und Leibgedingen zu Theil. Keins von den größeren Lehnen, welche ſich dem Verweſer und dem Markgrafen erledigten, wurde an eine Perſon ſeines Fränkiſchen Gefolges verliehen: keine Märkiſche Burg wurde einem Franken zu Pfand- oder Lehnsbeſitz eingeräumt. Auch die Burgen, über welche Friedrich bei ſeinem diesmaligen Aufenthalte in der Mark verfügte — Köpnick, Boitzenburg, Zehdenick, Beuthen und Gardelegen — wurden nur Märkiſchen Edelleuten und zwar aus den Familien von Loſſow, Bredow, Holzendorf, Schlabberndorf und Alvensleben anvertrauet[24].

Anſtatt die Eingeſeſſenen der Mark durch kaltes Mißtrauen von ſich zu entfernen, gab Markgraf Friedrich bei dem Antritte ſeiner markgräflichen Würde den Wünſchen und Anträgen der Märkiſchen Landſtände in Anſehung der früher in Ungnade gefallenen Vaſallen vielmehr mit einem Maße des Vertrauens nach, das weiter ging, als der Erfolg es rechtfertigte. Nicht nur Wichard von Rochow, deſſen Fehltritten ſeine Jugend zur Entſchuldigung gereichte, wurde auf Antrag der Landſtände und beſonders auf dringende Fürbitte der Neuſtadt Brandenburg und des Abtes zu Lehnin, unter der Bedingung, 600 Schock Böhmiſche Groſchen als Erſatz für die verurſachten Kriegskoſten zu erlegen, am 12. Januar 1416 in ſein väterliches Erbe, das Schloß Golzow, wieder eingeſetzt; ſondern es erlangte auch Gebhard von Alvensleben den ihm entzogenen Pfandbeſitz des Schloſſes und der Vogtei Gardelegen, und ſelbſt Caſpar Gans die ſeit etwa 2½ Jahren entbehrte Freiheit wieder. Gebhard von Alvensleben, dem es gelungen war, ſich durch Dienſte und Geldvorſchüſſe des Markgrafen Huld wieder zu erwerben, wurde auf Wunſch der Landſtände den 15. Mai 1416 ſogar zum Landeshauptmann der Altmark erhoben[25].

Den frühern Inhaber dieſes Amtes, den Edlen Caſpar Gans, ſeiner Haft zu entlaſſen, ſcheint dem Markgrafen zwar ernſtliche Bedenken erregt zu haben; zumal da auf die Zuſtimmung des Erzbiſchofes

Digitized by Google

von Magdeburg zu dieſem Acte der Gnade nicht zu rechnen, dem Erzbiſchofe aber Hoffnung gemacht war, daß nicht ohne ſein Mitwiſſen und ohne ſeine Sicherſtellung dieſer ſein unverſöhnlicher Feind die Freiheit wieder erlangen werde. Markgraf Friedrich hielt daher auch die Freilaſſung des Caſpar Gans, obwohl ſelbiger ſchon am 19. Februar dem auf das Löſegeld begierigen Biſchofe von Brandenburg die Urfehde geſchworen und am 14. Mai auch zum Vortheil des Markgrafen auf ſein Pfandrecht an Lenzen Verzicht geleiſtet hatte, zögernd noch bis zu ſeiner Abreiſe aus der Mark hin. Doch hatte zuletzt bei dem Markgrafen, der um dieſe Zeit auch die Feſſeln der von Maltitz und ihrer Genoſſen, die bei der Einnahme Trebbins gefangen genommen waren, großmüthig löſete, der Hang zur Milde und Verzeihung über ſeine Beſorglichkeit und Vorſicht obgeſiegt: und ſo durfte denn der Biſchof von Brandenburg, der Caſpar Gans in Haft hielt und vorzüglich auf die Löſung derſelben drang, gleich nach des Markgrafen Abreiſe aus der Mark, auch dem Haupte der frühern Oppoſition am 5. Juni 1416 die Freiheit wieder gewähren[39].

Die wieder zu Gnaden Angenommenen mußten zwar eidlich und in feierlichen Reverſen geloben, künftig dem Markgrafen Treue und Gehorſam zu leiſten, ſeinen Frieden und Unfrieden zu halten, die Herren, Mannen und Städte der Mark weder ſelbſt zu beſchädigen noch beſchädigen zu laſſen, Friedensbrechern und Räubern keine Förderung zu gewähren, in allen Streitigkeiten rechtliche Entſcheidung ſich genügen zu laſſen und dergleichen mehr. Für den Fall der Uebertretung dieſes Gelübdes in irgend einem Punkte erklärte Wichard von Rochow ſich im Voraus damit einverſtanden, daß ſein Schloß Golzow als verfallen eingezogen werde, und machte Caſpar Gans mit ſeinen Söhnen ſich verbindlich, in die Haft des Biſchofes nach Zieſar freiwillig zurückzukehren. Für denſelben Fall gelobten zugleich vierzehn theils Mecklenburgiſche theils Märkiſche Edelleute, welche für den Edlen Herrn zu Putlitz als Bürgen eintraten, jeder mit zwei Knechten und drei Pfer-

Digitized by Google

den zu Tangermünde oder zu Stendal in ein offenes Wirthshaus einzureiten und dort Einlager zu halten, nach altem Gebrauch, bis Caſpar Gans ſeinem Gelübde genug gethan haben werde Doch alle die Eide, Gelübde, Reverſe und Bürgſchaften, mit deren verbindender Kraft man es nicht ſtrenge zu nehmen gewohnt war, erſparten dem Markgrafen die herbe Erfahrung nicht, daß dieſe Acte ſeiner verſöhnenden Milde zu frühe gekommen waren, und das Land mußte ſpäter das Voreilige ſeiner Fürbitten, welchen der Markgraf nachgegeben hatte, durch neue Störungen ſeiner äußern und innern Sicherheit empfindlich büßen.

Regelung der auswärtigen Verhältniſſe der Mark.

Im Uebrigen wurde die kurze Zeit, welche der Markgraf den Brandenburgiſchen Landen dies Mal nur widmen konnte, zur Herſtellung und Befeſtigung friedlicher Verhältniſſe mit und unter den Nachbarfürſten faſt vollſtändig in Anſpruch genommen.

Die dringendſte Angelegenheit, welche dem Markgrafen bei ſeiner Ankunft in der Mark entgegen trat, war die Beſeitigung der Mecklenburgiſchen Fehde. Sogleich erlaſſene Schreiben an den Herzog Ulrich von Mecklenburg-Stargard forderten dieſen gemeſſen auf, von der Belagerung des Schloſſes Lage abzuſtehen und nichts Thätliches weiter gegen die Herren zu Werle zu unternehmen; widrigen Falls der Markgraf dieſen, als ſeinen Lehnsleuten, Hülfe und Beiſtand leiſten werde. Durch dieſe ernſte Drohung erſchreckt, hob Herzog Ulrich wirklich die Belagerung auf. Zugleich entließ er aus ſeinem Hofe den Dieterich von Quitzow, der nun bei dem wegen ſeiner Theilnahme an räuberiſchen Fehden und Wegelagerungen berüchtigten und von ſeinen Braunſchweigſchen Verwandten längere Zeit unter Vormundſchaft gehaltenen Herzog Erich von Salz, von der Halle oder von der Leine, wie er verſchiedentlich genannt wird, eine Zufluchtsſtätte ſuchte[20]. Auch erſchienen nicht nur die Stargarder, ſondern auch die Schweriner Herzöge

zu Anfang des November auf einem Tage zu Prenzlau und gingen sie hier unter Vermittlung des Markgrafen einen Frieden mit Balthasar von Wenden, Herrn zu Werle, und mit dessen Bundesgenossen ein.

Doch schon auf dem Tage zu Prenzlau zeigte es sich, daß die Feindseligkeit der Mecklenburgischen Herzöge nicht bloß den Werleschen Herren, sondern auch dem Markgrafen selbst galt, den man in seinen Anhängern bekämpft hatte. Diese Feindseligkeit gegen die Mark zu entschuldigen, suchte man, statt des wahren Grundes, der gewiß nur in dem Unmuth über das Wiederaufblühen einer Brandenburgischen Macht überhaupt zu finden war, alte Ansprüche wieder hervor, welche Mecklenburgischer Seits auf das Ukerland, insonderheit auf Prenzlau, so wie gegen die Grafen von Lindow auf Neuruppin, erhoben waren. Sie beruhten auf Forderungen, welche die Herzöge Johann und Ulrich von Mecklenburg-Stargard noch aus einem am Katharinentage, den 25. November 1399 bei dem Dorfe Neuensund auf dem Felde am Karrenberge von ihnen über die Märker erfochtenen Siege herleiteten, in dessen Verfolg sie die Stadt Prenzlau sich huldigen ließen und ihr für die Loslassung ihrer in großer Zahl gefangen genommenen Bürger das Versprechen nachträglicher Entrichtung einer Schatzung von nicht weniger als 60,000 Schock Groschen abgenöthigt hatten[27]. Mit Neuruppiner Gefangenen mogten die Sieger am Karrenberge es ähnlich gehalten haben; daher hier ein gleicher Anspruch geltend gemacht werden konnte. Indessen erachteten die Herzöge von Mecklenburg es doch nicht für räthlich, in offenem Kriege mit dem Markgrafen ihre Stärke zu messen. Sie ließen sich daher den Vergleich gefallen, die Entscheidung über die gedachten Ansprüche in den nächsten drei Jahren vom Könige Siegmund zu erwarten. Sie verpflichteten sich sogar, wenn hier die erwartete Entscheidung sobald nicht zu erreichen sein sollte, selbst dann nicht mit Selbsthülfe zu verfahren, sondern einen andern Rechtsweg einzuschlagen[28].

Markgraf Friedrich konnte nun seinen Blick nach Pommern wenden.

Digitized by Google

Hier galt es vor Allem das Freundſchaftsverhältniß mit dem Hauſe Wolgaſt aufrecht zu erhalten, deſſen Haupt Wartislav VIII., Friedrichs treuer Anhänger, inzwiſchen verſtorben und dem ſein gleichnamiger, im Jahre 1413 der Tochter des Markgrafen, der Burggräfin Margareth, verlobter Sohn im Tode ſchon vorausgegangen war. Am 5. November verlobte Markgraf Friedrich daher zu Templin ſeine Tochter Magdalene, zur Vermählung nach erreichtem zwölften Lebensjahre, mit 10,000 Rheiniſchen Gulden Mitgift, dem nunmehrigen älteſten Gliede dieſes herzoglichen Hauſes, ſeinem Schweſterſohne Wartislav IX. Mit dieſem erneuerte er zugleich das mit dem Oheim und Vormunde in früherer Zeit geſchloſſene Bündniß **.

Im folgenden Monat begann der Markgraf dann die Friedensunterhandlungen mit ſeinen hartnäckigſten Widerſachern, den Herzögen Otto und Caſimir von Pommern-Stettin, welche ſich, durch die über ſie und die Ihrigen verhängte Reichsacht gebeugt, mit dem eben erwähnten Herzoge Wartislav IX. als Vertreter des Wolgaſtiſchen Hauſes und mit den Herzögen Bogislav VIII. von Pommern-Stolp und Ulrich von Mecklenburg-Stargard als Vermittlern zu Neuſtadt-Eberswalde bei dem Markgrafen einfanden. Einige Verfügungen, welche Friedrich inzwiſchen ſchon über Güter Ukermärkiſcher, mit den Herzögen geächteter Vaſallen zu Gunſten ſeiner Anhänger getroffen hatte **, mogten das Ihrige dazu beitragen, den Stettiner Herzögen das Ueble ihrer Lage lebhaft anſchaulich zu machen, und ſie bereit zu ſtimmen, ſich die Löſung aus der Reichsacht durch einen billigen Frieden mit dem Markgrafen zu erkaufen.

Am 16. Dezember 1415 einigte man ſich endlich dahin, daß Markgraf Friedrich den Herzögen zunächſt für die Erſtattung der ſeit der Uebertragung der Hauptmannſchaft des Ukerlandes durch den Markgrafen Jobſt an den Herzog Swantibor, namentlich zum Erſatz von Pferdeſchäden an Mannen und Städte, Pommerſcher Seits beſtrittenen, durch das Zeugniß der Empfänger erweislich gemachten Unkoſten

Digitized by Google

im Betrage von 4298 Schock Böhmiſchen Groſchen aufzukommen und dann für die Herausgabe der noch in Pommerſchem Pfandbeſitz befindlichen Orte Boitzenburg und Zehdenick 2000 Schock Böhmiſche Groſchen zu zahlen habe. Außerdem verſprach der Markgraf, ſowohl in Bezug auf die Herzöge ſelbſt, als auch in Anſehung ihrer Vaſallen, die verhängte Reichsacht ſeiner Seits als erloſchen zu betrachten und ſich für die völlige Aufhebung derſelben bei dem Könige und bei dem Reichsgerichte treulich zu verwenden. Dagegen verpflichteten ſich die Herzöge, gleich nach erfolgter Zahlung der 2000 Schock, die gedachten Pfandſchlöſſer dem Markgrafen zu übergeben und das Ukerland nicht weiter anzuſprechen. Beiderſeits wurde zugleich den Mannen und Unterthanen, welche ſich zu dem einen oder dem andern Theile gehalten hatten, Verzeihung und den Gefangenen die Löſung ihrer Feſſeln zugeſichert. Den Austrag künftig ſich ereignender Streitigkeiten und Friedensbrüche ſtellte man auf die rechtliche Entſcheidung eines aus beiderſeitigen Räthen gebildeten Schiedsgerichtes, mit Annahme des Herzogs Bogislav VIII. zum Obmann. Sonſtige Entſchädigungsanſprüche, welche die Pommerſchen Herzöge wegen des Ukerlandes und wegen der Mark überhaupt erhoben hatten; die Genugthuung, auf welche Markgraf Friedrich wegen des Vorfalles auf dem Kremmer Damme noch beſtand; ſo wie die über „ihrer beider Herrſchaft“ obwaltende Uneinigkeit, welche wohl die Frage nach der Lehnsabhängigkeit Pommerns von der Mark oder vom Reiche zum Gegenſtand hatte: dieſe Punkte überließen beide Partheien der Entſcheidung des Römiſchen Königs[a].

Das Ukerland, welches Markgraf Friedrich durch dieſen Vertrag von dem Mitbeſitze und von den Anſprüchen der Pommerſchen Herzöge befreiete, begriff keineswegs die ganze Ukermark in der heutigen Begrenzung: noch weniger das Ukerland in der urſprünglichen weiten Ausdehnung, wornach es zu beiden Seiten des Ukerfluſſes auf der Oſtſeite durch die Oder, die Welſe, die Randow und den heutigen Landgraben begrenzt wurde und nordwärts über Paſewalk und Torgelow hinaus-

Digitized by Google

reichte. Nicht einmal von einer Wiederauslösung dieſer an Pommern ſeit 1358 verpfändeten Orte Paſewalk und Torgelow iſt in dem Neuſtädter Vertrage die Rede, geſchweige denn von einer Zurückforderung des an Pommern im Jahre 1354 definitiv abgetretenen Theiles der heutigen Ukermark, der auf der Oſtſeite des Ukerfluſſes liegt und wozu Angermünde, Schwedt, Stolp, Gramzow und andere Orte gehören. Es handelte ſich in dem Vertrage vom 16. Dezember 1415 ausdrücklich nur um das Ukerland in derjenigen engen Begrenzung, worin noch der Markgraf Jobſt daſſelbe dem Herzoge Swantibor zur hauptmannſchaftlichen Verwaltung hatte befehlen können, nachdem die eben genannten Diſtricte davon bereits früher getrennt waren[21].

Dennoch war in dieſem weſtſeits des Ukerfluſſes belegenen Theile des Ukerlandes ein trefflicher, mit den Burgen und Städten Prenzlau, Strasburg, Boitzenburg und Zehdenick ausgeſtatteter Landſtrich der Mark wieder zugeſchlagen. Bereits nach etwa 4 Wochen mußten auch die mehrgedachten 2000 Schock, womit wohl der letzte Reſt der 12000 Schock Böhmiſcher Groſchen gedeckt ward, wofür dieſer Landſtrich unter dem Markgrafen Jobſt den Pommern verpfändet war, den Pommernherzögen baar abgetragen ſein, da Markgraf Friedrich am 16. Januar 1416 den Haſſo von Bredow, bisherigen Pfandbeſitzer von Liebenwalde, zum Landvogte oder Hauptmann für dieſen Diſtrict mit dem Sitze zu Boitzenburg beſtellen und am 18 Januar Zehdenick an Gercke von Holzendorf wieder verpfänden konnte. Denn nur in Betreff der den Herzögen zugebilligten Erſtattung ihrer aus der Verwaltung dieſes Landestheiles herrührenden Auslagen brauchten ſie ſich mit halb zu Martini 1416, halb zu Oſtern 1417 auszulöſenden Schuldſcheinen zu begnügen, die — wohl wegen der Einrechnung eines Zinſenzuſchlages — auf 4475 Schock Böhmiſche Groſchen ausgeſtellt wurden; während die Herausgabe der Pfandſchlöſſer mit der Zahlung des Reſtes der Pfandſumme inhalts des Neuſtädter Vertrages Zug um Zug erfolgen mußte[22].

Digitized by Google

Nicht so bald war aber die Pommersche Angelegenheit in dieser Weise geordnet, als die Mecklenburgischen Herzöge ihrer durch das Prenzlauer Abkommen nicht gehobenen Feindseligkeit gegen den Markgrafen und die Seinigen von Neuem wieder Aeußerung gaben. Mit Verläugnung sowohl der kurz zuvor eingegangenen Verpflichtungen, als auch aller dem Markgrafen als verbündeten Nachbarfürsten gebührenden Achtung, sehen wir den Herzog Johann von Mecklenburg-Stargard schon im November 1415 den eben erst auf Siegmunds Erkenntniß gestellten Anspruch gegen Prenzlau wieder aufnehmen „Ihr habt „einst auf dem Karrenberge", schreibt der Herzog in seinem und in Ulrichs, seines Bruders, Namen den Prenzlauern, „uns gelobt und „geschworen, bis dahin unser Pfand zu sein, daß Ihr uns 60,000 „Schock gezahlt hättet; deswegen wir Euch alle Katharinentage ver„geblich mahnen. Anstatt Euren Eid zu halten, habt Ihr Euch von „uns zu den Stettinschen Herren gesetzt, und nun fortan mit Schan„den auch diese wieder verlassen und, da Ihr mit Eurem Schandstabe „springt, wohin Ihr wollt, dem Burggrafen als Erbherrn gehul„digt und geschworen. Da Ihr nun also einen Erbherrn habt, so ist „es um so mehr an der Zeit, daß Ihr von unserem Anspruche Euch „befreiet und nicht Kinder und Erben länger in Eurer Schande sitzen „lasset. Daß wir Euch bis jetzt nicht befehdeten, das habt Ihr unse„rer Rücksicht auf die Stettinschen Herren zu danken. Nun brauchen „wir das um ihren Willen nicht länger zu unterlassen. Daher zieht „Euch mit Ehren aus Eurer Schuld. Geschieht das nicht; so müssen „wir den Beistand unserer Freunde, anderer Herren und biederer Leute „zu Hülfe nehmen, um Euch zu Dem anzuhalten, was Ihr uns gelobt, „gehuldigt und geschworen habt."

Das Schreiben giebt uns einen Blick in die wahre Stimmung der Mecklenburger gegen den Markgrafen, den sie sich nicht einmal überwinden konnten, nach seiner neuen Würde gebührend zu bezeichnen. Wir müssen der Stadt Prenzlau beistimmen, indem sie bei der Ueber-

Digitized by Google

ſendung dieſes Schreibens an den Markgrafen die Anſicht äußert, ihr gnädiger lieber Herr werde aus ſolchem ihn verhöhnenden Mahnbriefe wohl entnehmen, wie redlich die Mecklenburger Herzöge es mit ſeinem und mit ſeiner Lande Beſtem meinten und wofür der Markgraf ihnen nicht nur Ehren erweiſe, ſondern ſogar Sold zahle; auch die Mahnung der Stadt habe keinen andern Grund, als den Verdruß der Herzöge darüber, daß Prenzlau wieder zur Mark gekommen ſei. Die gegen ſie geltend gemachte Forderung erklärte die Stadt für unwahr und erdichtet; was ſie bei rechtlicher Unterſuchung, um welche die Stadt bat, ſich zu erweiſen getrauete.

Bald liefen bei dem Markgrafen auch wieder ſeitens des Fürſten Balthaſar von Wenden und des Grafen Ulrich von Lindow lebhafte Klagen darüber ein, daß des geſchloſſenen Friedens Mecklenburgiſcher Seits nicht geachtet werde, ihre Beſitzungen vielmehr aus den Landen der Mecklenburger Herzöge übel zugerichtet und gröblich beſchädigt würden. Friedrichs Ermahnung, von dieſer Erneuerung der Fehde abzuſtehen, welche der Markgraf mit dem Erbieten über ſeine Lehnsleute zu Recht zu helfen, durch den Ritter Heinrich Baſtack, einen Rath des Herzogs Ulrich von Mecklenburg-Stargard, an dieſen gelangen ließ, blieb ohne Erfolg. Noch dringender wiederholte der Markgraf ſeine Forderung in Handſchreiben, welche den 12. Februar 1416 aus Burg ſowohl an den Herzog Ulrich von Mecklenburg-Stargard, als auch an den Herzog Johann von Mecklenburg-Schwerin entſandt wurden. Den Herzog Ulrich erinnert er dabei ſeines ihm eidlich geleiſteten Gelübdes, Lande und Leute der Mark gleich eigenen zu ſchirmen und zu vertheidigen. Dem Herzog Johann von Mecklenburg-Schwerin aber macht Friedrich in bedeutungsvoller Weiſe zugleich bemerklich, daß der Herzog von dem Könige Siegmund nicht bloß als von einem Römiſchen Könige, ſondern auch als von einem Markgrafen von Brandenburg Lehne empfangen habe, und durch die letztern mindeſtens verbunden ſei, den Markgrafen und die Seinigen nicht zu beſchädigen und zu befehden.

Digitized by Google

Doch wurde auch durch dieſe Erinnerungen ſo wenig ein ſicherer Friedenszuſtand wieder erreicht, daß Fürſt Balthaſar noch den 1. März in einem aus Neuruppin an den Markgrafen gerichteten Schreiben dieſem dringend rathen mußte, den Krieg unverzüglich zu beginnen. Balthaſar macht den Markgrafen dabei auf Uneinigkeit der Mecklenburgiſchen Herzöge unter ſich und mit ihren mächtigſten Vaſallen aufmerkſam, ſtellt ihm die bald zu erreichende Einnahme der Pleſſenſchen Burg Lübz in ſichere Ausſicht und bittet ihn, nur zu beſtimmen, ob er den Herzögen in des Markgrafen Namen, oder im Namen des Grafen von Lindow oder in eignem Namen entſagen ſolle[33].

Auch die Herzöge Otto und Caſimir von Pommern-Stettin waren inzwiſchen wieder zu gemeinſchaftlicher Sache mit den Mecklenburgiſchen Herzögen herbeigezogen. Chriſtoph, Herr zu Werle-Waaren, Balthaſar's Vetter, fiel perſönlich in die Gefangenſchaft der Stargarder. Den 8. März ſah ſich dieſer ſogar genöthigt, mit Nichtachtung der Brandenburgiſchen Lehnsherrlichkeit, den Herzögen beider Mecklenburgiſchen Linien das Land Röbel mit dem Schloſſe Wredenhagen erb- und eigenthümlich abzutreten[34].

Markgraf Friedrich wollte keinen Krieg, ſondern im Wege rechtlicher Entſcheidung zu Dem gelangen, was ihm als Markgrafen von Brandenburg gebührte. Aber giebt es nicht ſo oft kein beſſeres Mittel, um den Frieden haltbar zu ſichern, als mit aller Macht den Krieg zu bereiten und ohne Zaudern das Schwert zu ziehen? — Schon an dem Orte, von welchem aus Markgraf Friedrich am 12. Februar 1416 die letzte Friedensmahnung an die Mecklenburger Herzöge erließ, hatte er ſich für jede Eventualität aufs Neue nachbarlicher Hülfe verſichert, indem er hier zu Burg am 10. Februar die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunſchweig-Lüneburg mit deren Söhnen auf die 6 folgenden Jahre und am 13. Februar den Erzbiſchof Günther von Magdeburg auf deſſen Lebenszeit zum Beiſtande ſich verband. Bald darauf traf er zu Zieſar auch mit dem Herzoge Rudolph von Sachſen

Digitized by Google

zusammen. In den ersten Tagen des März kam dann der Fürst Balthasar von Wenden persönlich nach Berlin: und schon am Schlusse des März, so wie in dem folgenden Monat erblicken wir den Markgrafen in der Prignitz an der Spitze einer Heeresammlung, welche den lange vergebens erbetenen Frieden zu erzwingen versprach[**].

Durch diese entschlossenen Maßregeln sahen Friedrichs Widersacher ihre Kraft schon mächtig bedrängt, bevor dieselbe noch voll zur Anwendung gebracht war.

Den 7. Mai auf einem Tage zu Perleberg, wo die Herzöge Johann und Ulrich von Mecklenburg-Stargard, Johann und Albrecht von Mecklenburg-Schwerin nebst Otto und Casimir von Pommern-Stettin von der einen und die Fürsten Balthasar und Wilhelm Herren zu Werle von der anderen Seite erschienen, und auch Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg als Vermittler sich einfand, legten beide Partheien in die Hände des letztgedachten Herzogs und des Markgrafen bei fürstlicher Ehre und Treue das Gelübde ab, daß alle zwischen ihnen stattgefundene Uneinigkeit und Fehde niedergeschlagen und abgethan, gänzlich gesühnet und beseitigt sein solle. Die Streitpunkte verglich man sich nach förmlicher Klageaufstellung und Klagebeantwortung durch den Markgrafen Friedrich und den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg auf einem dazu in Perleberg wieder anzuberaumenden Tage vergleichen oder entscheiden, auch im Falle der Nichtübereinstimmung dieser Schiedsrichter, von dem Herzoge Bernhard von Braunschweig-Lüneburg oder bei dessen Verhinderung, von dem Herzoge Rudolph von Sachsen-Lüneburg als Obmanne rechtlich austragen zu lassen[**].

Die endliche Entscheidung der gedachten Streitigkeiten konnte Markgraf Friedrich leider nicht mehr in der Mark abwarten. Sobald der Friede hergestellt zu sein schien, rüstete Friedrich sich zur Abreise. Die Nothwendigkeit einer Zusammenkunft mit dem Könige Wenzel von Böhmen, so wie einigen Verweilens in den lange verlassenen Fränkischen Lan-

Digitized by Google

den und einer baldigen Rückkehr auf das Constanzer Concil drängte den Markgrafen, die Mark so bald wieder zu verlassen[95].

Von dem Congresse zu Perleberg begab sich Markgraf Friedrich daher nach Tangermünde, wo er etwa 8 Tage verweilte, der Altmark einen Hauptmann bestellte, wie wir gesehen haben, in der Person Gebhards von Alvensleben, und seine beiden jüngern Söhne Friedrich und Albrecht, welche in der Mark zurückbleiben sollten, bei der grade im Lande herrschenden Pest hier ärztlicher Obhut anvertrauete[96]. Dann zog er am 18. Mai nach Zerbst, am 21. nach Görtzke, am 24. Mai nach Brandenburg und von da nach Treuenbrietzen. Herzog Wartislav IX. von Pommern-Wolgast und Fürst Balthasar von Wenden befanden sich in seiner Begleitung[97].

Ein frohes Familienereigniß, die Vermählung seines ältesten Sohnes Johann mit der Herzogin Barbara von Sachsen, beschloß, wahrscheinlich hier zu Treuenbrietzen, Friedrichs sorgenvollen Aufenthalt in der Mark, und besiegelte damit zugleich das Freundschaftsverhältniß, was ihn mit dem Kurfürsten Rudolph von Sachsen verknüpfte. Eine am 26. Mai zu Treuenbrietzen ausgestellte Urkunde des Markgrafen, worin er die vom Könige Siegmund im Jahre 1411 dazu ausgesetzte Ausstattung bestätigt, bekundet bereits, er und Herzog Rudolph „hätten ihre Kinder zusammen gegeben und nach heiliger Satzung der Christlichen Kirche ehelich zugelegt.“ Am 27. Mai wurde schon von den der jungen Markgräfin zum Leibgeding verschriebenen Städten Treuenbrietzen, Potsdam, Beelitz, Mittenwalde und Trebbin „Frawen Barbaren“ die übliche Huldigung geleistet[97]. Nach Beendigung dieser Feierlichkeit zog der Markgraf Friedrich mit dem jungen Ehepaare aus der Mark hinweg.

Da die Markgräfin Elisabeth mit ihren Töchtern ihrem Gemahl schon längere Zeit nach Franken vorausgegangen war[98]; so bestellte Markgraf Friedrich für die Dauer seiner Abwesenheit Hans den Jüngern von Bieberstein, Herrn zu Beeskow und Storkow, zum Haupt-

Digitized by Google

mann der Mark und vertrauete er dieſem unter dem Beiſtande der markgräflichen Räthe, nämlich des Edlen Hans von Torgow und des Gmita Junge von Kinsberg, ſo wie der Küchenmeiſter Conrad Eben und Ortel von Czemin die Landesregierung an[39].

Die bewegte Zeit dieſer Statthalterſchaft mit den Ereigniſſen, welche während ihrer Dauer die Mark Brandenburg heimſuchten, ſchildern wir hier nicht; wenngleich den „zehn Jahren", ſtrenge genommen, dieſe Zeit noch mit angehört. Die Begebenheiten derſelben ſtehen in zu nahem Zuſammenhange mit den ſpätern Thaten des Markgrafen, um davon getrennt in Betracht gezogen zu werden.

Wir folgen nur dem Markgrafen Friedrich noch auf das Concil zu Conſtanz und in ſeine Thätigkeit für die Deutſchen Angelegenheiten des Römiſchen Reiches bis zum Breslauer Fürſtentage, um von den dahin gehörigen Ereigniſſen wenigſtens diejenigen noch zu erörtern, welche nicht ebenfalls, wegen ihres urſachlichen Zuſammenhanges mit ſpätern Reſultaten, dem weitern Fortgange der Geſchichte vorzubehalten und von dieſer Mittheilung daher auszuſchließen ſind.

Digitized by Google

Zwölfter Abschnitt.

Friedrichs zweiter Aufenthalt zu Constanz, Belehnung mit der Mark und Statthalterschaft im heil. Römischen Reich.

Zu dem feierlichen Empfange des Königs Siegmund, der von seiner mühevollen Reise nach Spanien, Frankreich und England zurückkehrte, fand Markgraf Friedrich sich über drei Monat früher zu Constanz ein, als der König hier anlangte. Bis in den Anfang des October erblickt man den Markgrafen zu Cadolzburg mit Fränkischen Angelegenheiten beschäftigt. Er schloß hier namentlich noch am 1. October 1416 mit den Reichsstädten Rotenburg, Nördlingen, Dinkelspühl, Weißenburg und Poppfingen ein ihn zum thätigen Schutze derselben verpflichtendes Bündniß. Dagegen schlichtete er schon den 18. October 1416 zu Constanz, in Gemeinschaft mit dem Bischofe Georg zu Passau und mit dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, die zwischen der Stadt Augsburg und dem erwählten Bischofe zu Augsburg, Anselm, entstandenen Streitigkeiten [1].

Am 17. Januar 1417 kam König Siegmund endlich nach Constanz zurück, wo man lange schon seiner harrte. Die versammelten Väter des Concils und die ganze Geistlichkeit zogen dem Könige im Ornat und in Prozession, mit Monstranzen und brennenden Kerzen,

Digitized by Google

über den Rhein bis Petershausen entgegen. Von den Kurfürsten hatte Pfalzgraf Ludwig und Markgraf Friedrich, des Königs älteste Anverwandter im Reiche, mit ihrem zahlreichen Gefolge und mit viel andern Fürsten, Grafen, Herren, Rittern und Knappen ihn festlich einholen. Auch die Bürgerschaft von Constanz blieb nicht zurück. Unter einem kostbaren Baldachin, den vier Rathsherren von Constanz trugen, zunächst umgeben auf der einen Seite von dem Patriarchen von Constantinopel und dem ältesten Cardinal, auf der andern Seite von dem Pfalzgrafen Ludwig und von dem Markgrafen Friedrich, also von den ersten geistlichen und weltlichen Fürsten, wurde der König, mit den Reichsinsignien geziert, unter dem Geläute aller Glocken, feierlich in das Münster eingeführt, vor dessen Pforten ein stilles Gebet, was Siegmund knieend verrichtete, und in dessen Innern dann ein solenner Gottesdienst der Dank für seine glückliche Rückkehr aussprach [*].

Bis zum Ende des Concils verweilte Markgraf Friedrich nur bei dem Könige zu Constanz, indem er diesen in der Verwaltung der Reichsgeschäfte, wie früher, mit Rath und That treu unterstützte. Gewiß blieb Friedrichs Ansicht auch auf die in diesem letzten Zeitraume des Concils verhandelten eigentlichen Kirchenangelegenheiten nicht ohne Einfluß. Zugleich betheiligte er sich daran durch Uebernahme mancher ehrenvollen Dienstes weltlicher Macht, welchen er den geistlichen Auctoritäten leistete. So war er Befehlshaber der Wache des Conclaves, welches am 8. November 1417 die Wahl des Papstes Martin V. vollbrachte, und der neue Papst wählte ihn zum Ueberbringer der goldenen Rose, welche von ihm am 6. März 1418 dem Könige zum Geschenk gemacht wurde [*].

Dagegen beruht es nur in Muthmaßungen, wenn neuere Geschichtsschreiber von dem Markgrafen Friedrich behaupten, daß er die Wahl eines neuen kirchlichen Oberhauptes vor erfolgter Reform der Kirche an Haupt und Gliedern, eifrigst zu verhindern bemüht gewesen sei; daß er unaufhörlich bei dem Könige darauf gedrungen habe, der

Digitized by Google

Cardinälen ihre abgesonderten Berathungen zu verbieten; daß er endlich der Abreise des neuen Papstes mit unerschütterlichem Muthe sich entgegen gesetzt habe und dergleichen mehr. Denn von allen diesen Angaben findet man bei gleichzeitigen Berichterstattern kein Wort. Vielmehr wissen wir in Betreff der abgesonderten Versammlungen des Cardinalcollegiums, die König Siegmund am 10. September 1417 untersagte, daß die Cardinäle in dieser Angelegenheit bei dem Markgrafen Friedrich die beste Fürsprache zu finden erwarteten. Es hatte sich unter ihnen die Furcht verbreitet, König Siegmund werde sie ihrer Freiheit berauben. Sie wandten sich daher an den Markgrafen Friedrich mit der Bitte, ihnen bei dem Könige die Zusicherung der Freiheit unbehinderter Abreise von Constanz zu erwirken: und es war, wie uns ausdrücklich von Anwesenden berichtet ist, der Umsicht vorzüglich zu danken, mit welcher Markgraf Friedrich diese Unterhandlungen zwischen dem Könige und dem Cardinalscollegium leitete, daß die Cardinäle zu längerem Verweilen in Constanz bewogen wurden [1]. Die Stellung, welche Markgraf Friedrich zwischen dem Eifer des Königs und der Deutschen Nation für die kirchliche Reformation, der mehrere Mal zum vollständigen Bruche hinzuführen drohete, und dem consequenten Widerstande des Italienischen Clerus einnahm, scheint darnach vorzüglich eine vermittelnde gewesen zu sein, welche die beiderseitigen Härten milderte und entstandene Zwietracht versöhnte.

Leider ist sonst bei den gleichzeitigen Geschichtsschreibern die Erwähnung des Markgrafen Friedrich in Beziehung zu den kirchlichen Verhandlungen des Concils fast nur darauf beschränkt geblieben, daß sie des Ehrendienstes gedenken, welchen der Markgraf in den öffentlichen Sitzungen des Concils und bei sonstigen Gelegenheiten dem Könige zu leisten hatte. Der König, welcher äußeren Glanz liebte, wohnte in der Regel mit der Krone auf dem Haupte, mit allen Zeichen königlicher Würde angethan und umgeben, diesen Sitzungen, so wie den in die Zeit fallenden kirchlichen Prozessionen und feierlichen Hand-

Digitized by Google

lungen bei. Die Leiſtung des den Erzämtern des Reiches dabei zufallenden Ehrendienſtes verſah Markgraf Friedrich zu des Königs Freude immer perſönlich; während die übrigen weltlichen Kurfürſten, welche in der Regel abweſend waren, durch andere Reichsſtände darin vertreten werden mußten. So wurden z. B. in einer Sitzung vom 26 Juli 1417, während Markgraf Friedrich das Reichszepter dem Könige vortrug, die Functionen der übrigen Kurfürſten in Anſehung der Krone von dem Fürſten von Anhalt und in Anſehung des Schwertes und des Reichsapfels von den Grafen Barthold von Urſini und Ludwig von Oettingen verſehen *.

Bei den feierlichen Gelegenheiten, bei welchem nach damaligen Gebrauche der König in der Kleidung eines Evangeliers erſchien, leiſtete Markgraf Friedrich den Ehrendienſt in der Kleidung als Epiſteler oder Lerner. Was den Fürſten und gekrönten Häuptern heute die militäriſche Tracht iſt, daſſelbe ungefähr war in jenen Zeiten die geiſtliche. In dieſer Kleidung ſah man z B. den König und den Markgrafen im Jahre 1417 zu Conſtanz an der Frohnleichnamsproceſſion Theil nehmen, den König mit goldener Krone auf dem Haupte, doch mit einer Chorkappe, wie ein Evangelier angethan, und den Markgrafen Friedrich, welcher ihm den „Gilgen“ vortrug, mit einem hohen Kurhute auf dem Haupte, in der rothen Chorkappe eines Epiſtelers *. So erſchienen die beiden Fürſten auch, da der neuerwählte Papſt den 21. November 1417 durch die Straßen von Conſtanz ſeinen Umzug hielt; wobei die Zügel des Pferdes, auf welchem der Papſt ritt, bedeutungsvoll von dem Römiſchen Könige auf der einen und von dem Markgrafen Friedrich auf der andern Seite geführt wurden. Und in der nämlichen Weiſe gaben Siegmund und Friedrich dem heiligen Vater das Geleit, da dieſer am 16. Mai 1418 von Conſtanz hinweg zog, beide hohe Herren zu Fuße und gefolgt von dem Herzoge Ludwig von Bayern und einem gefürſteten Grafen, welche die Zipfel der rothen Decke trugen, mit welchem das Pferd, was der Papſt ritt, behangen war *.

Digitized by Google

Unter den weltlichen Reichsgeſchäften, welche der König zu Conſtanz vornahm, feſſeln die Lehnserneuerungen beſonders unſern Blick. Denn wiewohl der König Siegmund ſchon im ſiebenten Jahre herrſchte; ſo hatten doch viele unmittelbare Reichsſtände die Lehnsinveſtitur noch nicht von ihm empfangen. Um dieſe Acte in Conſtanz vollſtändig nachzuholen, wo das Zuſammenſein ſo vieler Großen des Reiches für dergleichen ſolenne Handlungen die beſte Gelegenheit darbot, lud König Siegmund den 9. Februar 1417 ſämmtliche noch nicht von ihm belehnte Vaſallen des Reiches zu Oſtern nach dem Sitze der Kirchenverſammlung ein. Diejenigen wurden mit dem Verluſte ihrer Lehne bedroht, die bis Pfingſten die Inveſtitur nicht empfangen haben würden *.

In Folge dieſer Aufforderung fanden ſich Fürſten, Grafen und andere unmittelbare Reichsſtände gegen Oſtern zahlreich in Conſtanz zuſammen. Am 13. April langten z. B. die Herzöge Wilhelm, Ernſt und Heinrich von Bayern an: am 15. April zog Markgraf Friedrich von Meißen feierlich ein, dem der König mit dem Markgrafen von Brandenburg entgegen ritt. Manche andere des Lehnsempfängniſſes wartende Herren waren ſchon längere Zeit anweſend, wie der Graf Adolph von Cleve, der bei dieſer Gelegenheit zum Herzog erhoben wurde. Die wichtigſte und die glänzendſte unter allen den Belehnungen, welche hiernächſt vor ſich gingen, war jedoch die des neuen Kurfürſten von Brandenburg. Sie iſt daher auch von mehreren Augenzeugen ſo ſorgfältig und ausführlich beſchrieben, daß es hier nur eines Auszuges aus ihren verglichenen Berichten bedarf *.

Belehnung mit der Mark Brandenburg.

Dieſe denkwürdige Feierlichkeit erfolgte am 18. April 1417 auf dem obern Markte zu Conſtanz. Hier war zu dieſem Zwecke vor dem Hauſe, „Zu dem hohen Hafen“ genannt, eine geräumige, mit

Digitized by Google

goldbordirtem Tuche belegte Tribüne errichtet, auf welche ein Aufg
aus dem obern Stock des Hauses und eine Treppe vom Markte
aufführte. Darauf stand der reich verzierte Thron des Königs;
zu beiden Seiten des Thrones, etwas niedriger, waren für je zwei
sonen Sitze bereitet.

Schon in der Frühe des Tages begann das Fest damit, daß
zum Gefolge des Markgrafen gehörigen Personen, so wie auch
Leute anderer Fürsten, die diese dem Markgrafen zu Ehren dazu
ten, und viel sonstige Herren, Ritter und Knechte, sämmtliche Spie
und Pfeifer, die zu Constanz waren, an ihrer Spitze, die Stadt
ritten. Jeder Reiter trug einen ellenlangen Stecken in der Hand
daran ein kleines Fähnlein von rothem Tuch. So begleiteten
köstlich ausstaffirte Ritter, welche an langen Stäben, der eine
Banner mit dem Wappen der Markgrafschaft Brandenburg, der an
das Wappenschild „des Burggrafen von Nürnberg" führte. D
Umzug durch die Stadt wurde drei Mal wiederholt.

Nachdem der Umzug zum dritten Mal stattgefunden hatte, es
die neunte Stunde, versammelten sich alle Kurfürsten, Herzöge, Fürs
Grafen, Freiherrn, Ritter und Knechte, um den Markgrafen zu
Lehnsacte abzuholen. Jeder Reiter ohne Unterschied des Stan
nahm ebenfalls ein rothes Fähnlein, wie oben angegeben, in die H
Dann ritten sie auf den Fischmarkt vor das hohe Haus, wo Mark
Friedrich bei Heinrich von Tettikow wohnte. Dies „hohe Haus"
noch heut und führt den alten Namen.

Hier setzte sich nun der Markgraf ebenfalls zu Pferde, um
gedachten Begleitung auf den obern Markt zu reiten. Vor ihm
die beiden Bannerträger. Der ganze Zug schloß sich an. Die
folge war so groß, daß der Zug auf dem Marktplatze nicht Pl
fand, und daher zum Theil in den anstoßenden Gassen halten
mußte. Dazu kam ein unbeschreibliches Andrängen der schaulu
Menge. Am Markte waren alle Fenster, Dachluken und Bodenfen

Digitized by Google

t Frauen und Männern überfüllt und selbst die Dächer mit Zu-
auern besetzt. Bei dem ungeheuren Gedränge von Menschen und
erden hatte man dennoch nicht den mindesten Unfall zu beklagen,
e Erscheinung, die man dem neuen Regiment als günstiges Wahr-
hen deutete.

Auf dem Markte angelangt, machte der Zug Halt. Mittlerweile
chritt der König aus dem Hause „Zum hohen Hafen" heraustretend
Tribüne. Er trug die Krone auf dem Haupte und war sonst
gethan wie ein Diaconus, der eben das Evangelium singen will.
n König begleiteten zwei Cardinäle und drei Bischöfe, die dem
rlichen Acte zuzusehen wünschten; dann folgte der oberste
nzler. Später kamen noch einige Bischöfe und ein Cardinal
ch. Diese geistlichen Herrn nahmen die Sitze zu beiden Seiten des
rones ein; während der Kanzler, eine Urkunde mit zwei Siegeln in
Hand haltend, zur rechten Seite des Thrones im Hintergrunde
nd.

Auf ein gegebenes Zeichen erstieg nun zunächst der Kurfürst Lud-
g von der Pfalz die Tribüne. In seiner Hand trug er den Gilgen
d das Zepter. Er war angethan wie ein Geistlicher, welcher im
chamte die Lection aus einer Epistel singen muß, doch mit
em „vehen Hut und mit einer vehen Kappe". Er stellte sich
ter den dem Könige zunächst zur Seite sitzenden Cardinal
linken Seite des Thrones. Dann schritt Herzog Rudolph
n Sachsen zur Tribüne hinauf, in derselben Tracht, wie der vorige,
t einem bloßen Schwerte in der Hand. Das Schwert legte er dem
nige in den Schooß, bis die Belehnung begann. Seine Stellung
hm er zur Rechten des Thrones zwischen dem Könige und dem
nzler.

Hiernächst ging Markgraf Friedrich die Stufen zum Throne hin-
f, in der Mitte zwischen den beiden Bannerträgern. In dem Mo-
nte, worin der Markgraf die erste Stufe beschreitet, stellt ihn die

Digitized by Google

dem Titelblatte beigefügte gleichzeitige Abbildung dar, welche aus Ulrich Reichenthal trefflicher Kronik nach der zu Constanz aufbewahrten Handsch vom Jahre 1418 entnommen ist. Auf der obersten Stufe angela beugten alle drei das Knie: dann schritten sie bis an den Thron, sie wieder niederknieten.

Nun begann der eigentliche Lehnsact, bei dessen Anfang der K zog von Sachsen von Neuem das Schwert in die Hand nahm die Spitze dem Haupte des Königs zugerichtet, es hoch empor h So hielt er selbiges während der ganzen Handlung. Unter der g reichen Menge herrschte die äußerste Stille.

Der Kanzler verlas darauf zunächst die Urkunde, die er in Hän hielt, und die nach Demjenigen, was Anwesende von ihrem Inh vernahmen, insonderheit auch aussprach, was der neue Kurfürst d Reiche zu leisten habe und wie er wählen sollte, falls das Reich l erledigen würde. Nach der Verlesung fragte der König den Ra grafen, ob er solches beschwören wolle: worauf dieser mit Ja antwo tete und den Eid leistete.

Es fragt sich, welches diese nach Angabe der Augenzeugen mit Siegeln versehene Urkunde war, welche der Kanzler zu dem Acte m brachte, und die Friedrich feierlich beschwören mußte, bevor er die B lehnung erhielt. Die bisherige Geschichtsschreibung verweist unbedin auf den königlichen Lehnbrief vom 18. April 1417. Allein abgese davon, daß dieser stets nur mit einem Siegel versehene Lehnbrief, n beschriebenen Form nicht entsprach, enthält derselbe auch nichts v dem vernommenen Inhalt. Dieser Lehnbrief ist vielmehr nur ein Zeu niß über die vollbrachte Belehnung und konnte mithin nicht vor der Vornahme verlesen werden. Wir befinden uns daher in der Nothwe digkeit anzunehmen, entweder daß die in dieser Weise zu Constanz ve lautbarte, von beiden Theilen besiegelte Urkunde einen erneueten Lehn contract enthielt, welcher bis jetzt ganz unbekannt geblieben ist; od daß, wie mit mehrerem Grunde zu vermuthen sein dürfte, die g

Digitized by Google

Urkunden, welche den Lehnscontract vom Jahre 1415 documentirten, von den Anwesenden aus der Ferne für eine zwiefach besiegelte Urkunde angesehen wurden. Namentlich der von dem Inhalte der verlesenen Urkunde vernommene Punkt, wie Friedrich als Kurfürst wählen sollte, wenn das Reich sich erledigte, weist in unzweifelhafter Weise auf den Revers hin, welchen derselbe am 3. Mai 1415 dem Könige ausgestellt und worin er an Eidesstatt gelobt hatte, dem Könige und dessen Erben den Wiederkauf der Mark für 400,000 Gulden jeder Zeit offen zu lassen, mit der Mark niemals wider ihn noch wider die Krone Böhmen zu sein, vielmehr getreulich bei ihrem Rath und ihrer Hülfe zu bleiben, und rücksichtlich der Kur eines Römischen Königs immer mit Siegmunds und Wenzels Erben einhellig zu stimmen. Keine andere bekannte Urkunde, außer dieser, enthält Bestimmungen über die künftige Ausübung des Brandenburgischen Wahlrechtes im Falle einer Erledigung des Reiches. Dagegen eignete diese promissorische Urkunde sich ihrem ganzen Inhalte nach dazu, von dem Markgrafen, bevor ihm die rechte Gewer an den ihm mittelst der königlichen Erklärung vom 30. April 1415 übertragenen Rechten, vermöge der Belehnung zu Theil ward, noch einmal öffentlich anerkannt und eidlich erhärtet zu werden.

Nach abgeleistetem Schwure nahm der König das Banner der Mark Brandenburg aus den Händen des Ritters, der selbiges trug, und händigte es feierlich dem Markgrafen ein. Dann empfing er von dem Pfalzgrafen den Reichsapfel mit dem Zepter und legte er beides gleichfalls in Friedrichs Hand. Ebenso verfuhr er mit dem Banner, welches das Zollernsche Wappenschild enthielt. Damit war die symbolische Uebergabe des Fahnlehns und des Erzamtes geschehen. Der Herzog von Sachsen nahm die Spitze des Schwertes von des Königs Haupt, worauf dieser sich erhob. Sogleich fielen die in 15 zahlreichen Chören anwesenden Pfeifer und Posauner mit einer so starken Musik ein, daß niemand sein eigenes Wort mehr hören konnte [10].

Die Berichte der Neuern über die glänzende Rede, wodurch Mark-

Digitized by Google

graf Friedrich nach der Belehnung Siegmunds Verdienste um das Reich und um die Kirche erhoben haben soll, gehören den Fabeln an.

Ebenso ist auch die bildliche Darstellung des Lehnsactes, welche Gundlings Lebensgeschichte des Markgrafen Friedrich enthält, nur eine auf Grund der Beschreibung versuchte, in mehreren Punkten unrichtige Composition. In der Anlage bringen wir dagegen das Bild zur Anschauung, mit welchem in der schönen Constanzer Handschrift des Geschichtswerkes Ulrichs von Reichenthal vom Jahre 1418 der Lehnsact erläutert ist. Stimmt dasselbe gleich nicht ganz genau, weder mit der Beschreibung noch mit der demselben Geschichtswerke entnommenen Abbildung des Aufsteigens zur Tribüne überein, und ist gleich die Ausführung auch sonst in manchen Punkten mangelhaft; so gehört dies Bild doch dessenungeachtet zu den ältesten und werthvollsten bildlichen Darstellungen von Scenen aus der Brandenburgischen Geschichte und liefert es in Beziehung auf die Anwendung des Zollernschen Banners bei der Belehnung, so wie über die Schwerteremonie, die alte Tracht und dergleichen interessanten Aufschluß. Es braucht die Versicherung wohl kaum hinzugefügt zu werden, daß es in der vorliegenden Nachahmung weder verschönert, noch sonst durch Zuthat oder Aenderung entwerthet, sondern möglichst genau so wiedergegeben ist, wie die Handschrift das Bild enthält.

In Betreff der veränderten Tracht, worin man den Markgrafen auf diesem Bilde im Vergleiche mit dem zum Titelblatte mitgetheilten Bilde Ulrichs von Reichenthal auftreten sieht, ist von diesem Geschichtsschreiber die Bemerkung hinzugefügt, daß dem Markgrafen bei dem Lehnsacte gleiche Tracht angelegt sei, wie dem Herzog von Sachsen, also die geistliche Kleidung eines Epistelers mit dem besondern Ehrenzeichen der kurfürstlichen Würde; was aus dem Bilde freilich nicht deutlich zu erkennen ist.

Nach Vollzug der feierlichen Handlung waren die Anwesenden in großer Zahl „zum Imbiß“ von dem Markgrafen in die Rathsstube

Digitized by Google

geladen. Der König selbst, alle Kurfürsten, Herzöge, Grafen, freie Herren, Ritter und Knechte, die Erzbischöfe, Bischöfe und sonstigen gelehrten Leute, überhaupt alle Geistliche, mit Ausnahme der Cardinäle, nahmen daran Theil. Die Cardinäle speisten nie bei einem weltlichen Herrn.

Der königliche Protonotarius Johann Kirchen besorgte inzwischen die Ausfertigung des Lehnbriefes. Nach einer Einleitung über die Beweggründe des Königs zur Uebertragung des Kurfürstenthumes Brandenburg an den Markgrafen Friedrich, worin einerseits auf die Nothwendigkeit der Herstellung der Siebenzahl der Kurfürsten im Interesse der Reichsverfassung, andererseits auf Friedrichs hervorragende Redlichkeit, Biederkeit, Einsicht und Verdienste hingewiesen wird, enthält diese Urkunde nur die in großen Wortreichthum gefaßte Erklärung, daß nunmehr die Mark unter den üblichen Solennitäten dem Markgrafen wirklich verliehen und daß auch die feierliche Zusage der Lehnstreue unter Ableistung des Lehnseides erfolgt sei. Unter den dabei gegenwärtig gewesenen Zeugen werden in erster Reihe namhaft gemacht Erzbischof Johann zu Riga und die Bischöfe Georg zu Passau, welcher des Königs oberster Kanzler war, Raban zu Speier, Albrecht zu Regensburg, Nicolaus zu Merseburg, Johann zu Lebus und Johann zu Brandenburg. Diese waren es daher gewiß, welche mit Ausnahme des Kanzlers, neben den drei Cardinälen die Sitze zu beiden Seiten des Thrones während des Lehnsactes inne gehabt hatten. Als anwesende Fürsten sind die beiden bei dem Acte thätig gewesenen Kurfürsten, der Herzog Albrecht von Sachsen, die Herzöge Ernst, Wilhelm und Heinrich von Bayern und der Markgraf Friedrich von Meißen genannt. Sonst werden noch als Zeugen des Actes Graf Ludwig zu Oettingen, Graf Günther von Schwarzburg, Graf Eberhard zu Nellemburg, Graf Conrad von Freiburg, Graf Hans von Lupfen, Albrecht von Hohenloh, Albrecht Schenk von Landsberg, Herr zu Sidow und Besitzer von Teupitz, so wie der Reichserbmarschall Haupt von Pappenheim namhaft gemacht''.

Digitized by Google

In der Reihe der zuletzt Genannten haben wir wahrscheinlich auch die beiden Bannerträger zu ſuchen, welche den Markgrafen vor des Königs Thron geleiteten, daher natürliche Zeugen des Actes waren. Es wurde nicht für nöthig gehalten, daß der Träger eines Banners Angehöriger des Landes ſei, welches durch das Banner repräſentirt werden ſollte. Es brauchte daher kein Märkiſcher Vaſall zu ſein, der das Brandenburgiſche Banner trug. Auch bei dem Leichenzuge des Markgrafen Friedrich I. führte Graf Wilhelm von Oettingen das Brandenburgiſche Banner, ſo wie bei der Leichenfeier ſeines Sohnes Johann Graf Friedrich von Caſtel das Brandenburgiſche und wieder ein Albrecht Schenk von Landsberg das Zollerſche Banner trug[12].

Die verbreitete Annahme, daß Wichard von Rochow oder daß Caſpar Gans, Edler Herr zu Putlitz, das Banner der Mark Brandenburg zu Conſtanz vor den königlichen Thron getragen habe, beruhet nur auf ganz unverbürgten Familienſagen[13]. Caſpar Gans hätte als Haupt des Märkiſchen Adels und als Erbmarſchall der Mark Brandenburg auf die Leiſtung dieſes Ehrendienſtes allerdings wohl die nächſten Anſprüche gehabt. Aber anſtatt dem Markgrafen ſeinen Dank für ſeine Freilaſſung dadurch an den Tag zu legen, daß er ihm auf das Concil zu Conſtanz gefolgt wäre, mißbrauchte er vielmehr, gleich nach des Markgrafen Abreiſe aus der Mark, die wieder erlangte Freiheit dazu, den Frieden mit dem Erzſtifte Magdeburg von Neuem zu brechen. Er überfiel die Stadt Sandau, die er einnahm und lange behauptete, und plünderte dann viele andere erzſtiftiſche Beſitzungen im Jerichowſchen Kreiſe. Grade in den Tagen, da Friedrich zu Conſtanz die Belehnung empfing, ſehen wir daher Caſpar Gans in Gemeinſchaft mit Boldewin von Bodendyk, Jan von Jetz, Hermann von Runſtedt und andern unruhigen Märkiſchen Vaſallen, bei Wollmirſtädt umherſchweifen, einen erzſtiftiſchen Holzförſter erſchießen und mehreren Leuten das Vieh nehmen, bei Moſe eine Schaafheerde hinwegtreiben, ſo wie die Dörfer Zielitz, Loitſche, Sammswegen und Hilgendorf plündern, vier Einwoh-

Digitized by Google

ner todtschlagen und ihrer 21 zur Beschatzung nach Apenburg wegschleppen [14]. Auch Wichard von Rochow betheiligte sich, anstatt bei dem Markgrafen in Constanz zu verweilen, an diesem Grenzkriege mit Magdeburg. Es wird uns zuverlässig angezeigt, daß er z. B. am 2. und 3. November 1417 in Gemeinschaft mit Caspar Gans und dem Fürsten von Wenden die Zinnaschen Klosterdörfer Frankenfelde, Mehlsdorf, Grüna, Frankenföhrde und Zinna ausplünderte und brandschatzte [15]. Bei diesen Umständen ist es schwer zu glauben, daß Wichard von Rochow mittlerweile nach Constanz gekommen und hier durch den gedachten Ehrendienst ausgezeichnet sei; zumal da ihm zugleich sein jugendliches Alter und seine ihm eben erst verziehene frühere Widersätzlichkeit gegen Friedrichs und gegen Siegmunds Anordnungen entgegen stand. Auch werden die beiden Bannerträger von den Augenzeugen als „Ritter" bezeichnet; während weder Caspar Gans noch Wichard von Rochow die Ritterwürde damals schon besaß.

Diese Einzelnheiten in der Ausführung des Lehnsactes sind jedoch weniger wichtig, als es die Beantwortung der Frage ist, welche Bedeutung und Wirkung demselben überhaupt zukommt.

Wirkung der Belehnung.

Man hat sich zu hüten, dieser förmlichen Handlung eine Abänderung der Vertragsverhältnisse zuzuschreiben, nach welchen dem Markgrafen die Mark Brandenburg im Jahre 1415 überhaupt nur zu Theil geworden war, und also dem Acte ein ihm nicht gebührendes Gewicht beizulegen. Da schon im Jahre 1415 in der Erklärung und Gegenerklärung vom 30. April und 3. Mai ein beide Theile verpflichtender Lehnscontract geschlossen und damals auch der Besitz des Lehnes dem Erwerber schon eingeräumt war; so konnte durch die hinzukommende Investitur oder Belehnung bloß die solenne öffentliche Uebertragung des Rechtes und die Vollziehung des in dem Lehnscontracte enthaltenen

Digitized by Google

Geſchäftes durch das förmliche Verſprechen der Lehnstreue nachgeholt werden [16].

Die Geſchichtsſchreibung hat bisher gewöhnlich drei Stufen unterſchieden, auf welchen Friedrich allmälig den unwiederruflichen Beſitz der Mark Brandenburg erlangt haben ſoll: nämlich: 1. die Uebernahme der Landeshauptmannſchaft im Jahre 1411, 2. der Erwerb eines angeblichen Pfandbeſitzes der markgräflichen, Kur- und Erzkämmererwürde im Jahre 1415 und 3. die Erlangung des unwiderruflichen Lehnsbeſitzes derſelben im Jahre 1417. Dabei wird jedoch die Annahme, daß Friedrichs im Jahre 1415 als widerruflich conſtituirtes Recht auf die Mark Brandenburg, kraft der Belehnung vom Jahre 1417, in ein unwiederrufliches verwandelt ſei, lediglich auf den Umſtand gegründet, daß der Lehnbrief vom 18. April 1417 die im Jahre 1415 für das Luxemburgiſche Haus und für die Krone Böhmen feſtgeſetzten Vorbehalte nicht von Neuem ausſpricht [17].

Dieſe Annahme läßt ſich auch dann, wenn man die allerdings nicht zuverläſſig erweisbare Anſicht verwirft, daß Friedrich eben ſein Gelübde vom 3. Mai 1415 vor der Empfangnahme der Belehnung erſt feierlich vor dem Könige beſtätigen mußte, bei näherer Prüfung der gegebenen Verhältniſſe nicht rechtfertigen.

Da Friedrich kein ererbtes Lehnrecht an der Mark Brandenburg hatte, dieſe vielmehr bis zum 30. April 1415 dem Könige Siegmund zuſtändig war; ſo mußte ſchon hiernach der Belehnung Friedrichs ein vorher verabredeter Lehnscontract zu Grunde liegen, wie ſelbiger bei der Errichtung neuer Lehen der Inveſtitur immer vorausging. Ein ſolcher Lehnscontract konnte nun zwar bloß in dem Lehnbriefe ſelbſt documentirt werden, wurde jedoch auch nicht ſelten durch beſondere, vor der Inveſtitur ausgefertigte Vertragsinſtrumente beurkundet: zumal wenn es ſich um einen vorzüglich wichtigen Gegenſtand des Lehnes handelte, die Inveſtitur nicht ſogleich vollzogen werden konnte und die zu treffende Vereinigung ſich nicht auf Punkte beſchränkte, welche das lehns-

Digitized by Google

herrliche und das Vasallen-Verhältniß mit sich brachte Im vorliegenden Falle trat die Eigenthümlichkeit ein, daß König Siegmund nicht bloß als Lehnsherr vermöge seiner königlichen, sondern auch zugleich als Lehnsbesitzer vermöge seiner markgräflichen Würde mit dem Burggrafen Friedrich zu contrahiren hatte. Diese Zwiefältigkeit der Beziehungen Siegmunds zur Mark mußte die Wirkung haben, daß der zwischen ihm und dem Burggrafen geschlossene Vertrag sich nicht auf die Bestimmungen beschränkte, welche bei einer Lehnsübertragung aus der Natur der Sache fließen; sondern auch auf diejenigen eigenthümlichen Bedingungen und Vorbehalte sich erstreckte, woran der König, als bisheriger Lehnsbesitzer, sich bewogen fand, die Abtretung des Lehnes zu knüpfen. Dazu kam, daß der Act der Belehnung, mithin auch die Ausfertigung des Lehnbriefes, im April 1415 aus politischen Rücksichten noch unterbleiben mußte und hierdurch, bei des Königs demnächst beabsichtigter Reise in das Ausland, leicht um Jahre verspätet werden konnte. Wenn irgendwo, so lag daher in diesem Falle dringende Veranlassung dazu vor, ohne die förmliche Belehnung abzuwarten, den Lehnscontract schriftlich zum Abschluß zu bringen, wie durch den Revers vom 30. April 1415 und den Gegenrevers vom 3. Mai desselben Jahres in bündigster Form geschah.

Aus diesem Vertrage folgte nun ohne Weiteres sowohl die Verpflichtung Siegmunds, dem Burggrafen Friedrich die förmliche Belehnung mit dem ihm abgetretenen Reichslehne zu ertheilen, als die Befugniß Friedrichs, gegen das feierliche Versprechen der Lehnstreue, die Investitur zu fordern. Denn der Besitz eines Fahnlehns des Reiches mit dem kurfürstlichen Erzamte und allen dazu gehörigen Ehren und Rechten, wie selbiger kraft des Vertrages vom Jahre 1415 an Friedrich kam, war für die Dauer ohne Lehnsverhältniß rechtlich nicht gedenkbar. Als wahrer Markgraf von Brandenburg und Erzkammermeister des Römischen Reiches, wofür Friedrich schon im Jahre 1415 ausdrücklich erklärt wurde, konnte er nur Vasall des Reichsoberhauptes

Digitized by Google

ſein. Wie daher ein Lehnscontract der Inveſtitur vorher gehen mußte; ſo folgte die Inveſtitur als nothwendige Wirkung aus dieſem Contract.

Daß die Inveſtitur erſt zwei Jahre nach dem Abſchluſſe des ſie begründenden Contractes vollzogen wurde, iſt eine durch Umſtände gebotene Zufälligkeit. Es verfloß auch in andern Fällen nicht ſelten ein mehrjähriger Zeitraum zwiſchen dem Termine des Abſchluſſes des Lehncontractes ſo wie des Antrittes des Lehnsbeſitzes und dem Zeitpunkte der ſpäter nachfolgenden ſolennen Inveſtitur[10]. Keinen Falls darf dadurch der Geſichtspunkt verrückt werden, wornach der Abſchluß des Lehnsvertrages und die Vornahme der Belehnung als zuſammen gehörige, ſich ergänzende Handlungen zu betrachten ſind; in Anwendung auf das vorgetragene Verhältniß daher in dem Lehnsvertrage vom 30. April 1415 die causa praecedens der Belehnung vom 18. April 1417 zu ſuchen iſt.

Bei dieſer Auffaſſung des Verhältniſſes, welche der Sachlage allein entſpricht, konnte nicht als nothwendig erſcheinen, daß Siegmund, zur Wahrung der geſchloſſenen Uebereinkunft, in dem Lehnbriefe, den er jetzt lediglich in ſeiner Eigenſchaft als Römiſcher König dem neuen Markgrafen von Brandenburg ausſtellte, die Bedingungen von Neuem wiederholte, welche derſelbe in einem vorher von beiden Theilen bündig bekundeten Contracte als bisheriger Markgraf von Brandenburg dem Burggrafen Friedrich geſtellt und zugleich in ſeiner zweiten Eigenſchaft als Lehnsherr und Römiſcher König genehmigt und beſtätigt hatte.

War aber eine ſolche Wiederholung der Beſtimmungen des Lehnscontractes von 1415 in dem Lehnbriefe von 1417 zur Aufrechterhaltung dieſer Beſtimmungen nicht erforderlich; ſo darf auch nimmermehr aus dem Umſtande, daß dieſe Wiederholung unterblieben iſt, mit den Geſchichtsſchreibern der Schluß gezogen werden, König Siegmund habe dadurch für ſich und ſein Haus auf jeden in dem Uebereinkommen vom Jahre 1415 feſtgeſetzten Vorbehalt Verzicht geleiſtet.

Hätte König Siegmund bei der Ausfertigung des Lehnbriefes vom

Digitized by Google

18. April 1417, die Absicht gehegt, eine solche Verzichtleistung an den Tag zu legen; so würde man sich wahrlich nicht begnügt haben, eine so wichtige Abänderung des zwischen ihm und den Markgrafen Friedrich bestehenden, durch eidliches Versprechen gesicherten Vertragsverhältnisses durch bloßes Stillschweigen zu erkennen zu geben!

Es läßt sich darnach nicht rechtfertigen, wenn man die im Jahre 1415 für das Luxemburgische Haus in Betreff des Rückkaufes und des Heimfalles der Mark Brandenburg festgesetzten Vorbehalte für erloschen in Folge der Belehnung vom Jahre 1417 ansieht. Noch weniger ist ein zu dieser Zeit getroffenes anderweites Abkommen nachzuweisen, was die Aufgabe der gedachten Vorbehalte herbeigeführt hätte. Wir sehen im Gegentheil den König noch in verschiedenen Urkunden von den Jahren 1425 und 1429 ausdrücklich erklären, daß er die Mark Brandenburg, so weit sie dem Markgrafen Friedrich zugewandt sei, diesem nur unter dem Vorbehalte des Rückkaufes verschrieben habe, und daß ihm daher daran das Recht zu einem Wiederkaufe noch in eben der Weise zuständig sei, wie rücksichtlich der dem Deutschen Orden verpfändeten Neumark das Auslösungsrecht[102].

Es darf daher in Ansehung der für das Luxemburgische Haus bei der Abtretung der Mark Brandenburg gemachten Vorbehalte nur angenommen werden, daß dieselben erst viel später und zwar nur dadurch allmälig ihre Bedeutung verloren, daß die zur Geltendmachung der Vorbehalte Berechtigten mit dem Aussterben des Luxemburgischen Hauses zu bestehen aufhörten.

Das erste wichtige Ereigniß bildete in dieser Beziehung der Tod des Königs Wenzel von Böhmen. Er starb am 16. August 1419, ohne männliche Erben zu hinterlassen. Damit war der Vorbehalt des Wiederkaufes der Mark Brandenburg auf Siegmund und dessen etwaige Descendenten eingeschränkt. Aber auch Siegmund starb am 19. Dezember 1437 ohne männliche Nachkommen: und wohl erst hierdurch wurde das Recht des Markgrafen Friedrich und seiner Erben an der

Digitized by Google

Mark Brandenburg, dem Erzkammermeisteramte und der Kurwürde ein unbedingtes und unwiderrufliches.

So ist es auch entschieden ein Irrthum, wenn derselbe gleich schon bei alten Kroniſten vorkommt, daß Friedrich erſt mit der Belehnung von 1417 Titel und Würde eines Kurfürſten von Brandenburg erlangt habe. Den Titel „Kurfürſt“ hat Friedrich überhaupt nie geführt, weil dies Prädicat bei den weltlichen Wahlfürſten des Reiches zu ſeiner Zeit noch nicht gebräuchlich war. Der Ausdruck ſeiner kurfürſtlichen Würde lag in dem Prädicate eines Reichserzkammermeiſters oder Reichserzkämmerers: dies Prädicat aber, ſo wie der Titel eines Markgrafen zu Brandenburg, wurde ihm ſchon ſeit dem 30. April 1415 ſowohl in ſeinen eigenen in der Mark ausgeſtellten Urkunden, als auch von fremden Fürſten in der Regel beigelegt. Nur in ſeiner Fränkiſchen Kanzlei ließ Friedrich ſich erſt nach der Belehnung als Markgrafen bezeichnen und nach dieſer öffentlichen Verlautbarung ſeiner neuen Würde entwöhnten ſich denn auch die Reichskanzlei und andere fremde Kanzleien davon, ihn in alter Weiſe bloß als Burggrafen zu bezeichnen, was zwiſchen 1415 und 1417 noch öfters vorgekommen war[10].

Letzte Bemerkung über den angeblichen Kauf der Mark.

Auch die Belehnung Friedrichs mit der Mark Brandenburg und die bedeutende Aenderung ſeines Rechtsverhältniſſes zu derſelben, welche man irrthümlich damit verknüpft hat, ſoll endlich, nach der Meinung neuerer Hiſtoriker, wieder durch Geldnachſchüſſe bewirkt ſein, welche Friedrich aus ſeinem fabelhaften Ueberfluſſe dem Könige leiſtete.

Geſtatte man uns, darauf noch mit einem Blicke in die nunmehrigen ökonomiſchen Verhältniſſe des Markgrafen zu antworten.

Allerdings hatte die Mark Brandenburg, wie wir bereits geſehen haben, bei Friedrichs letztem Aufenthalte in dieſem Lande, zum erſten Mal durch Uebernahme einer allgemeinen Landescontribution zur Deckung

Digitized by Google

der Bedürfnisse des Markgrafen in außerordentlicher Weise beigetragen. Aber welches, den Ertrag dieser Steuer gewiß weit überragende Maß von Mitteln mogte auch, neben fortgesetzten Zahlungen für die Abfindung der Pommerschen Ansprüche an die Ukermark, der Zug nach Constanz und der lange Aufenthalt an diesem Orte dem Markgrafen abnöthigen? Denn Friedrich unterließ es nicht, seiner hohen Stellung angemessen, den Glanz des Fürstenthumes hier auch äußerlich um sich zu verbreiten. Welchen Aufwand mußte allein der Lehnsact vom 18. April 1417 mit sich bringen? Die Freigebigkeit, welche der neue Kurfürst auch bei dieser Veranlassung an den Tag legte, namentlich in den Geschenken, womit er nach altem Gebrauch des Königs Hof- und Kanzleibeamte vom obersten Kanzler bis zu den Thürstehern hinab, so wie auch Pfeifer und Posauner bedachte, wird von den Zeitgenossen ausdrücklich gerühmt. Keiner, sagen sie, fand Ursache, über Friedrichs Geschenke sich zu beklagen [10]; was viel sagen will, bei der bekannten Ausverschämtheit der Herren in des Königs Kanzlei. Mußte doch 1418 ein von dem Markgrafen Friedrich mit Venetianischen nach Nürnberg gekommenen Gesandten bis auf Siegmunds Genehmigung abgeschlossener Handelsvertrag zwischen Ungarn und Venedig, der zugleich den Deutschen Reichsstädten ungestörten Handelsverkehr mit Venedig sicherte, ohne Ratification bleiben, weil die Kanzlei des Königs ein Geschenk von 6000 Dukaten dafür in Anspruch nahm, auf deren Bewilligung die Venetianischen Abgesandten nicht eingehen wollten: und mußte doch Markgraf Friedrich II. später für ein Kaiserliches Patent in der Pommerschen Successionsangelegenheit der Kanzlei des Römischen Königs volle 10,000 Gulden verehren! [11].

Bei den hiernach zu ermessenden Ausgaben, welche unserm Markgrafen in Constanz zur Last fielen, darf es uns nicht wundern, daß wir mittler Weile in Franken, wie in der Mark, überall Maßregeln begegnen, welche auf Finanzverlegenheiten des Markgrafen schließen lassen und ihnen durch außerordentliche Mittel abzuhelfen zum Zweck

Digitized by Google

hatten. Wie die Burggräfin Elisabeth, um daheim ihren Bedarf zu befriedigen, den 2. Mai 1418 sich 360 Rheinische Gulden von dem Küster zu Ansbach zu leihen gezwungen war; so forderte Friedrich schon den 15. Juni 1417 die Bürgschaft der Stadt Swabach für eine von ihm contrahirte Schuld; lieh er durch seinen Hauptmann in der Mark am 7. Januar 1418 von Otto von Lossow 440 Schock Böhmische Groschen, und stellte er den 25. Juli 1418 dem Bürger Conrad Creffen zu Nürnberg über 2000 Rheinische Gulden einen Schuldbrief aus[20]. Gleichzeitig wurden Besitzungen, wie Schwanebeck für 147½, Brusendorf für 180, das Stadtgericht zu Straußberg für 50 und das Stadtgericht zu Frankfurt für 300 Schock wiederkäuflich oder zu Lehn verkauft und manche andere landesherrliche Nutzungsrechte auf bestimmte Zeit gegen Vorausbezahlung eines bedungenen Nutzungspreises an Privatbesitzer überlassen. Und ungeachtet solcher außerordentlichen und anticipirten Erhebungen mußte der Markgraf Friedrich doch am 7. Januar 1418 seinem Märkischen Landeshauptmanne Hans von Bieberstein besondere Versicherung darüber ausstellen, daß selbiger wegen der Geldvorschüsse, die er in seiner Verwaltung machen müsse, schadlos gehalten werden solle[21a].

Die Finanzlage des Markgrafen, worauf diese Maßregeln schließen lassen, begünstigt nicht die Annahme, daß die so mühsam zusammen gebrachten Mittel ausgereicht hätten, um auch der königlichen Kammer, zur Bestreitung der Kosten des langen Aufenthaltes zu Constanz, noch mit bedeutenden Geldsummen zu Hülfe zu kommen. Nur in einigen nicht auf bedeutende Summen lautenden Schuldbriefen des Königs für Hans Truchseß von Waldburg und einige Bürger zu Basel hatte Markgraf Friedrich sich als Bürgen mitverschrieben[22].

Dagegen war es wieder die Freigebigkeit des Königs, welche auch den Markgrafen Friedrich in den Stand setzte, die von ihm wegen des Aufenthaltes zu Constanz contrahirten Schulden abzuzahlen. Dem Könige den für das Concil getragenen Aufwand zu ersetzen, hatte der

Digitized by Google

Papſt Martin V. dieſem bekanntlich den zehnten Theil alles Einkommens geiſtlicher Pfründen im Deutſchen Reiche bewilligt. Von dem erheblichen Ertrage dieſer dem Clerus aufgelegten außerordentlichen Einkommensſteuer gewährte der König dem Markgrafen Friedrich, der ihm zu Conſtanz dauernd mit ſeinem Beiſtande zur Seite geblieben war, redlich ſeinen Theil, indem er dieſem 42,000 Rheiniſche Gulden zahlen ließ. Zugleich mit der am 18. September 1418 erfolgten Anweiſung dieſer Zahlung wurde dem Markgrafen die Verſicherung erneuet, wegen der für den König übernommenen Bürgſchaften ſchadlos gehalten zu werden[22].

So tritt uns noch in dem letzten Stadium des Ueberganges der Mark Brandenburg an das Haus Zollern, anſtatt irgend einer Spur von Geldzahlungen Friedrichs an den königlichen Verleiher, nur ein neuer Beweis von Siegmunds lebhafter und uneigennütziger Anerkennung der Verdienſte des Markgrafen entgegen.

Statthalterſchaft im heiligen Römiſchen Reich.

Inzwiſchen bereiteten des Königs Pläne für Friedrichs Erhebung noch Größeres vor.

Man darf nicht vergeſſen, daß in dem Vertrage von 1415, kraft deſſen Siegmund dem Burggrafen ſein Kurfürſtenthum abtrat, auch ſchon Beſtimmungen für den Fall getroffen wurden, daß Siegmund die Würde eines Römiſchen Königs auf Friedrichs Haupt übergehen laſſen ſollte. Es lag alſo wohl ſchon damals in des Königs Abſichten, mit der Zeit die ganze Reichsregierung und ſelbſt die Krone auf den Markgrafen Friedrich zu übertragen. Seitdem aber hatte dieſe Idee nur Beſtärkung gewinnen können: denn nicht nur ſchien dem Könige die Unterſtützung des neuen Kurfürſten immer unentbehrlicher zu werden, und nur mit Hülfe deſſelben dem Könige möglich, die Deutſchen Angelegenheiten einigermaßen zu ordnen; ſondern es rückte auch die Nothwen-

Digitized by Google

digkeit immer näher, daß Siegmund künftig, besonders wenn Wenzel gestorben sein würde, seinen ausgedehnten Ungarischen, Böhmischen, Mährischen und sonstigen Erblanden mehr persönliche Regierungsthätigkeit widme.

Friedrichs Erhebung zum Römischen Könige konnte dabei in dem Wege, auf welchem Kaiser Karl IV. vorangegangen war, füglich bewirkt werden, ohne daß Siegmund auf den Glanz der höchsten Würde Verzicht zu leisten brauchte. Wie Kaiser Karl noch bei seinen Lebzeiten seinen Sohn Wenzel zum Römischen Könige hatte erheben lassen und wie Wenzel jetzt, in Erwartung der Kaiserwürde, seinen Bruder Siegmund als Römischen König neben sich duldete; so konnte Siegmund nach dem Tode Wenzels und selbst schon bei dessen Lebzeiten, wenn man diesem, einer höhern Erhebung unwürdigen Fürsten das gegebene Versprechen unerfüllt ließ, zum Kaiser gekrönt werden, die Last der Reichsregierung aber mit der Königswürde auf den Markgrafen Friedrich übergehen. Nach Siegmunds Tode wäre dann die Oberherrschaft im Reiche vermuthlich bei dem Hause Brandenburg geblieben. Die starke Hand eines kräftigen Herrschergeschlechtes würde das alte Ansehen des Reichsoberhauptes hergestellt, die politische Bedeutung der Deutschen Nation aufrecht erhalten und vor dem zunehmenden Verfalle, der zuletzt eine völlige Auflösung zur Folge haben mußte, das Reich bewahrt haben.

Den Plan der weitern Erhebung Friedrichs allmälig in Ausführung zu bringen, ließ König Siegmund sich schon zu Constanz vielfältig durch den Markgrafen Friedrich vertreten. So sehen wir den Markgrafen hier namentlich oft an des Königs Stelle den Vorsitz im Reichshofgerichte führen: z. B. den 12. und 14. August 1417 in Klagsachen Bayerischer Vasallen und Unterthanen gegen den Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt; den 18. Januar 1418 in Sachen eines Bürgers zu Weißenburg gegen Hermann Arnolt; am 7. Februar 1418 in Klagsachen des Königs gegen etliche Grafen, Ritter und Gemeinden in

Digitized by Google

hwaben und im Elsaß, welche ungeachtet der Verwirckung des Her-
gs Friedrich von Oestreich diesem noch anhingen und dem Könige
Erbhuldigung versagten. Am 4. Mai 1418 gebot der König dem
te und Convente zu Wildspurg, dem Markgrafen Friedrich gebüh-
de Folge zu leisten, der an Stelle des Königs die Irrungen der
stlichen Herren mit der Stadt Weißenburg untersuchen und entscheiden
rde. So ließ der König auch den Bischof Johann von Eichstädt,
n er den 20. October 1417 die Regalien lieh, den Eid in die Hände
s Markgrafen Friedrich leisten[23]. Schon früher war der Markgraf
n dem Könige zum Bevollmächtigten bestellt, um dem Deutschen
den in Preußen den Waffenstillstand mit der Krone Polen zu ver-
igern, einen Frieden mit dem Herzoge von Hinterpommern zuwege
bringen und die Streitigkeiten des Ordens mit dem Bischofe von
slau zu beseitigen, und hatte Friedrich sich auch in diesen Angelegen-
ten der Protection, welche Siegmund als Reichsoberhaupt dem
utschen Orden schuldig zu sein glaubte, mit regem Eifer ange-
nmen[24].

Besonders aber veranlaßte den König die Auflösung des Concils
Constanz und sein nach der Beendigung desselben beschlossener Rück-
s nach Ungarn, bei dem inzwischen für ihn eingetretenen Mißverhält-
se zu einem großen Theile der Deutschen Fürsten, den Markgrafen
iedrich zum Träger der Reichsverwaltung zu machen.

Das Concil endete im Mai 1418. Noch einige der letzten Tage
tten Ereignisse mit sich gebracht, welche den Markgrafen angingen.
nn am 6. März reichte ihm die Hand der Aebtissin Adelheid von
uedlinburg die Grafschaft Lindow und die Herrschaft Möckern zu
n: am 9. April fand in Gegenwart des Königs die Feier der Ver-
ung von Friedrichs ältester Tochter Elisabeth mit dem Schlesischen
rzoge Ludwig von Liegnitz und Brieg statt und am 23. April über-
g der König dem Markgrafen die Schutzherrlichkeit über das Reichs-
t Keisersheim[25]. Jedoch am 16. Mai zog der Papst von Constanz

Digitized by Google

ab und zugleich der größte Theil der anwesenden Fremden. Am 19. Mai begab sich der König nach Basel; worauf auch Markgraf Friedrich Constanz verließ**.

Während Friedrich nun, nach der langen Abwesenheit von seinen Erblanden, in diese nach Franken zurück eilte; durchzog Siegmund noch einen großen Theil von Süddeutschland, um persönlich die Herstellung des an manchen Punkten gebrochenen Friedens zu versuchen. Besonders lag ihm die Beseitigung der Mißhelligkeiten am Herzen, worin er mit dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz gerathen war, der bis dahin zu Siegmunds wärmsten Anhängern gehörte. Ueber ein Darlehn von 4000 Kronen, welches des Pfalzgrafen Kammermeister dem Könige gemacht hatte und an dessen Rückzahlung dieser sich ungern erinnert sah, war zwischen den beiden Fürsten ein verletzender Wortstreit vorgefallen. In Folge desselben hatte der beleidigte Kurfürst nicht nur um die Mitte des Jahres 1417 von dem königlichen Hoflager zu Constanz sich zurückgezogen, sondern auch an die Spitze des dem Könige gegenüber errichteten, am 2. August 1417 erneueten Schutz- und Trutzbündnisses der Rheinischen Kurfürsten sich gestellt. Diese Verbindung, der außer den vier Rheinischen Kurfürsten auch der Herzog von Geldern und Jülich und viel Grafen und Herren sich anschlossen, und die eine feindliche Haltung gegen den König beobachtete, war für den Frieden im Reiche äußerst Gefahr drohend.

Zugleich hatte der Graf von Würtemberg die Folgsamkeit gegen den König abgelegt; Herzog Friedrich von Oestreich zeigte sich nur scheinbar dem Könige versöhnt und in Bayern und Franken gab es nichts als kriegführende Partheien. In Böhmen droheten religiöse Untriebe, welchen König Wenzel ruhig zusah, alle Auctorität zu erschüttern und das Reich aufzulösen; die Herzöge von Braunschweig standen gegen das Erzstift Bremen unter den Waffen; Dänemark bekriegte die Hansestädte und die Grafen von Holstein; die Herzöge von Mecklenburg und Pommern, sowie das Erzstift Magdeburg, bekämpften die Mark Brandenburg.

Digitized by Google

So gab es überall nur Krieg und feindlichen Zwiespalt. Außer dem Markgrafen von Brandenburg und dessen Bruder Johann, waren treue, mit einiger Macht versehene Anhänger des Königs fast nur der Kurfürst von Sachsen und der Markgraf von Baden. Dem letztern hatte jedoch Pfalzgraf Ludwig bereits den Frieden aufgesagt, und der erstere fand in dem Schutz seiner eigenen Lande, den er in gewissem Maße auch auf die Mark Brandenburg mit erstreckte, genug für sich zu thun[27].

Diese Zerwürfnisse im Reiche enthielten eine Art von Nöthigung für den König, mit Friedrichs Bestellung zum stellvertretenden Reichsoberhaupte vorzugehen. Der Versöhnungsversuch des Königs mit dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz war vergeblich geblieben und sein Verhältniß zu diesem und zu den mit diesem in Bunde stehenden Fürsten noch schlimmer geworden, als es zuvor gewesen. Da emanirte zu Schwäbisch-Wörth das königliche Patent vom 2. October 1418.

König Siegmund erklärt darin öffentlich: „Da wir mit allem „menschlichen Fleiße darauf bedacht sind, der ganzen Christenheit Frieden „und Gnade zu schaffen, so sind wir auch insonderheit dazu willig „und bereit, für das heilige Römische Reich, dessen höchste Würde wir „angenommen haben, jede in unsern Kräften stehende Fürsorge zu „treffen. Darum haben wir mit gutem Rath und Vorbedacht den „hochgebornen Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg und Burggrafen „zu Nürnberg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer, unsern lieben „Oheim und Kurfürsten, zu unserem Statthalter und zum Verweser „desselben Römischen Reiches in Deutschen Landen gemacht, gesetzt und „verordnet; machen also, setzen und verordnen ihn zu unserem Statt„halter und Verweser kraft dieses Briefes und geben ihm dazu unsere „ganze und volle Gewalt und Macht zu schaffen, zu thun und zu lassen „in allen Angelegenheiten und Geschäften des Reiches in Deutschen „Landen, gleich uns selbst, damit er darin unser und des Reiches Bestes, „des Reiches Nutzen und Ehre nach bester Einsicht wahrnehmen möge,

Digitized by Google

„wie er ſchuldig und verbunden iſt zu thun. Alles was er dergeſtalt „verfügen und anordnen wird, das wollen wir ſtets feſt und unver„brüchlich halten. Wir verſprechen auch für uns und für unſere Nach„kommen bei unſerem königlichen Wort, keinerlei Privilegien, Gnaden„briefe oder Gebote zu ertheilen, wodurch der gedachte Friedrich, unſer „Statthalter, in ſeiner Verwaltung beſchränkt oder behindert würde, „ſondern ihm die Vollmacht unverkümmert zu laſſen, bis wir ſie zurück„nehmen; was wir ihm durch eine königliche Botſchaft oder durch ein „Anſchreiben verkünden werden".

Am Tage zuvor hatte der König auch bereits die Leitung des Geſchäfts der Erhebung des vom Papſte Martin V. ihm bewilligten Zehnten von allen geiſtlichen Einkünften, mit deſſen Eintreibung der Erzbiſchof von Riga und die Biſchöfe von Paſſau und Brandenburg ſpeziell beauftragt waren, dem Markgrafen anvertrauet[20].

So ſah Markgraf Friedrich ſich nunmehr förmlich zum Reichsregenten erhoben! Die Schwäbiſche Alp, welcher der Zoller wie der Staufe angehört, hat auf ihren burggekrönten Vorbergen die Wiege von zwei mächtigen Königsgeſchlechtern getragen. Nachdem das eine, das Staufenſche Haus, dem die befreundeten Zollern bis zur ſchmachvollen Hinrichtung des Knaben Conradin, mit der treueſten Hingebung anhingen, in dem großartigen Kampfe für Deutſchlands einheitliche Wiedergeburt dem Papſte und der Geiſtlichkeit erlegen waren, ſchien es dem andern beſchieden zu ſein, die Erbſchaft ſeiner großen Entwürfe zu übernehmen. Die baldige Erlangung der Würde eines Römiſchen Königs konnte dem Markgrafen Friedrich, wie es ſchien, um ſo weniger noch lange fehlen, als auch König Wenzel wenige Monate nach Siegmunds Abzuge aus den Deutſchen Landen ſtarb.

König Siegmund bewegte ſich nach dem Erlaß der Urkunde vom 2. October nur langſam der Grenze zu und vergönnte dadurch dem Markgrafen Zeit, vor der Uebernahme der Reichsregierung, noch einige ſeiner Hausangelegenheiten in Franken zu ordnen. Am 13. Dezember erließ

Digitized by Google

der König von Paſſau her noch beſondere Anſchreiben an verſchiedene Reichsſtände, worin er dieſe auffordert, dem Markgrafen, dem er bei ſeiner Abreiſe nach Ungarn bis zu ſeiner Rückkehr die Reichsangelegenheiten befohlen habe, auf Begehren ernſtlichen Beiſtand zu leiſten. In einer zu Paſſau am 8. Januar 1419 ausgeſtellten Urkunde begünſtigt der König den Markgrafen endlich noch durch die Erlaubniß, die an Privatleute verpfändete Reichsmünzanſtalt und das Münzmeiſteramt zu Nürnberg für ſich auszulöſen[20]. Doch ſchon in dieſem Monate ſehen wir den Markgrafen eifrig und mit gutem Erfolge der Reichsangelegenheiten an ihrem bedenklichſten Punkte ſich annehmen.

Zwar fand Markgraf Friedrich, deſſen Hausmacht in Franken wie in der Mark Brandenburg durch feindliche Verhältniſſe zu den Nachbaren grade damals völlig gelähmt war, zur Löſung der ihm unvorbereitet gewordenen ſchwierigen Aufgabe ſich lediglich auf das Gewicht ſeiner Perſönlichkeit beſchränkt. Dennoch gelang es ihm, die dringendſten Gefahren des Reichs in Kurzem ruhmvoll zu beſeitigen.

Auf einem Tage zu Mainz, wo er im Januar 1419 die Rheiniſchen Fürſten verſammelte, fügte ſich nach längerer Unterhandlung ſelbſt ihr Wortführer, Kurfürſt Ludwig von der Pfalz, welcher dem Könige die entſchiedenſte Widerſätzlichkeit entgegen geſetzt hatte, willig den Rathſchlägen und Förderungen des Statthalters. In einem ältern Bündniſſe vom 3. Februar 1417, welches zu Conſtanz abgeſchloſſen war, hatten Pfalzgraf Ludwig und Markgraf Friedrich feierlich gegen einander anerkannt, daß nächſt ihren Kindern und Brüdern, keiner nach Verwandtſchaft, ſo wie nach alter Liebe und Freundſchaft, ihnen näher ſtehe, als einer von ihnen dem andern. Sie hatten ſich daher zu dem treueſten Zuſammenhalten in Beziehung auf ihr Verhältniß zu dem Könige und in allen andern Angelegenheiten verpflichtet. Seinen Neffen zur Rückkehr zu dieſer Geſinnung zu bewegen, gelang Friedrichs perſönlichen Vorſtellungen ſo vollſtändig, daß die Erneuerung des frühern Bündniſſes für die Dauer ihrer Lebenstage am 13. Januar 1419

Digitized by Google

zu Mainz ſogar durch einen körperlichen Eid von beiden Theilen bekräftigt wurde. Leicht war darauf auch der Krieg, welchen Pfalzgraf Ludwig gegen den Markgrafen von Baden begonnen hatte, durch einen dreijährigen, von dem Reichsverweſer vermittelten Frieden zu beſeitigen.

Mit nicht minder glücklichem Erfolge legte der Reichsverweſer ſich für die Stadt Cöln ins Mittel, die in Folge von Streitigkeiten mit dem Erzbiſchofe von den verbundenen Rheiniſchen Kurfürſten belagert wurde. Die Stadt glaubte ſich von dem Erzbiſchofe durch einen Bau im Rheine bei Deutz, durch Anmaßung des Stapelrechtes und anderweitig in hergebrachten Rechten gekränkt. Als ſie ſich Schutz erflehend an den König wandte, hatte ſie von dieſem nur die untröſtliche Antwort erhalten: „Ich kann Euch nicht helfen. Die Kurfürſten betrach„ten ſich ſelbſt als das Recht. Zieht heim und ſucht Euch ſelbſt zu „helfen, ſo gut Ihr könnt! Es wird in Zukunft hoffentlich in Deutſch„land einmal beſſer werden.“ Friedrichs Einfluſſe gelang jedoch, da die Unterhandlungen zu Mainz noch nicht zum Ziele führten, auf einem anderweiten Tage zu Boppart für die bedrängte Stadt einen Vergleich zu Stande zu bringen, wodurch derſelben, unter der Bedingung ihres Beitrittes zu dem von den Kurfürſten geſchloſſenen Münzvereine, ihre Rechte erhalten blieben[81].

Auch die Fehden in Bayern und Franken ſuchte der Reichsverweſer durch Vergleiche zu beſeitigen. Am 15. Juni 1419 hielt er einen Tag zu Nürnberg, wo mit ihm und ſeinem Bruder Johann die Pfalzgrafen vom Rheine, die Biſchöfe von Würzburg, Bamberg, Eichſtedt, Speier und Regensburg, ſo wie mit Ausnahme der Herzöge von Landeshut und von Ingolſtadt, alle Bayeriſchen Herzöge zuſammen kamen. Da hier jedoch die beiden unverſöhnlichen Hauptpartheien, die Herzöge von Landeshut und von Ingolſtadt ſich an den Friedensverhandlungen nicht betheiligten; ſo blieb die Beruhigung des Landes unerreicht. Die anweſenden Fürſten begnügten ſich, am 23. Juni einen Vergleich zwiſchen dem Markgrafen Friedrich ſelbſt und dem Herzoge

Digitized by Google

von Bayern-Ingolstadt wegen ihrer Streitigkeiten zu entwerfen und begaben sich dann zum 29. Juni nach Regensburg, wo Friedrich wenigstens ein Bündniß mit dem Pfalzgrafen und Kurfürsten Ludwig bei Rhein, den Herzögen Johann, Ernst, Wilhelm und Heinrich von Bayern und den Bischöfen von Eichstedt und von Regensburg zu gemeinschaftlichem Widerstande gegen das ungebürliche Verhalten des Herzogs von Bayern-Ingolstadt zu Stande brachte[23].

Wir übergehen eine Reihe vereinzelter Handlungen, durch welche Friedrich sich nach allen Richtungen hin angelegen sein ließ, mit so gutem Erfolge, als ohne Unterstützung durch äußere Uebermacht nur immer zu hoffen war, den zerrütteten Zustand des Reiches wieder zu ordnen und das gesunkene Ansehen königlicher Auctorität herzustellen. Noch am 1. September versammelte er um sich zu Heilbronn die Reichsstädte, um dieselben zu gemeinschaftlichen Maßregeln gegen die Kriege, Räubereien und sonstige Uebergriffe, die einzelne von ihnen erlitten, im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu veranlassen[23].

Inzwischen hatte aber der König die Fürsten schon wieder zu einer persönlichen Zusammenkunft nach Breslau berufen. Markgraf Friedrich machte die Reise dahin, vermuthlich in Begleitung seiner Gemahlin und seiner Kinder, mit dem Umwege über die Mark Brandenburg, worin er seine Familie zurückließ. Noch am 23. November 1419 entschied er zu Plassenburg einen Streit der Juden zu Nürnberg mit seinem Bruder Johann. Die Nürnberger Juden wurden durch diese Entscheidung berechtigt, die Geldsummen, die Burggraf Johann ihnen noch schuldig war, von dem Betrage der dem Burggrafen vom Könige zur Erhebung überlassenen Judensteuer abzuziehen. Doch am 11. Dezember finden wir den Markgrafen Friedrich schon in Berlin, und am 26. und 27. Dezember zu Frankfurt, von wo er nach dem Weihnachtsfeste den Zug gen Breslau fortsetzte[24].

Die Mark hatte ihren neuen Landesherrn jetzt drei Mal mit immer höhern Würden bei sich einziehen sehen: das erste Mal als Lan-

Digitized by Google

desverweſer, das zweite Mal als Kurfürſten, jetzt als Statthalter des Königs in den Deutſchen Landen. Durften Friedrichs Anhänger hiernach nicht erwarten, daß er jetzt nur als Römiſcher König wiederkehren werde?

So verbreitet war die Anſicht, die höchſte Würde im Reich müſſe, über lang oder kurz, an den Markgrafen Friedrich gelangen, daß der Glaube ſelbſt bei Geſchichtsſchreibern Erwähnung fand, nach einer Weiſſagung der Sibilliniſchen Bücher könne nur ein Friedrich Kaiſer werden. Als Siegmund, im Widerſpruch zu dieſer Annahme, im Jahre 1433 dennoch die Kaiſerwürde empfing, beruhigte man ſich in Deutſchland durch die Fabel, der Papſt habe ihm dem Namen Friedrich vor der Krönung beigelegt und dadurch dieſe möglich gemacht. Siegmund ſelbſt aber meinte: wenn er auch kein Friedrich ſei, ſo werde ihm doch ein Friedrich bald auf dem Kaiſerthrone nachfolgen**.

Man hat dies Alles auf den Kaiſer Friedrich III. aus dem Hauſe Habsburg gedeutet. Aber wie kann, ohne Aberglauben, angenommen werden, daß zu Siegmunds Lebzeiten ſchon in dem Sohne des Herzogs Ernſt von Oeſtreich das künftige Reichsoberhaupt vermuthet ward? Auf Friedrich den Hohenzoller waren dagegen, in natürlicher Folge der Stellung, die er im Reiche würdevoll behauptete, die Hoffnungen Aller gerichtet, welche die Herſtellung des Reiches zu altem Glanze und zu einheitlichem Zuſammenhange wünſchten.

Indeſſen dieſe Hoffnungen gelangten nicht zu dem erſehnten Ziel. —

Sichtbar hatte der Segen des Höchſten bisher auf Friedrichs Unternehmungen geruhet. Nicht nur für das Heil der Kirche und des Reiches, ſondern auch für Friedrichs Haus und für die Mark Brandenburg, war in treuem Zuſammenwirken mit dem Könige Siegmund in Kurzem Großes von dem Markgrafen erreicht.

Leider war damit aber auch der Höhepunkt ſeines Lebens ſchon erſtiegen. Mit dem Breslauer Fürſtentage trat eine entſchiedene Wen-

Digitized by Google

dung in Friedrichs Wirkſamkeit ein. Der Markgraf zerfiel mit dem Könige: ſein Thatendrang ließ nach: manche ſeiner Unternehmungen blieben ohne den gewohnten Erfolg.

In einer Reihe von Mißverhältniſſen, die Friedrichs ſpäteres Leben erfüllten, gingen allmälig die großen Erwartungen unter, welche ſeine thatkräftige Wirkſamkeit und ſein glückliches Aufſteigen in den zehn Jahren von 1410 bis 1420 im Deutſchen Vaterlande erregt hatten.

Digitized by Google

Bemerkungen und Beweisstellen.

Digitized by Google

1. Allgemeines.

Beweis, daß die Markgrafen Friedrich I., Johann und Friedrich II. das Jahr nicht mit dem 1. Januar, sondern mit Weihnachten begannen.

Es ist bekannt, daß man das Jahr nicht zu allen Zeiten mit dem ersten Januar begonnen hat und daß besonders in Deutschland in Ansehung der Jahresrechnung und des Jahresanfanges in verschiedenen Zeiten und Gegenden ein sehr abweichender Gebrauch beobachtet ist.

Besonders hat sich der im 10. Jahrhunderte in Deutschland aufgekommene Gebrauch, das Jahr mit Weihnachten zu beginnen, in manchen Deutschen Ländern lange erhalten. Wir haben für diesen Gebrauch das Zeugniß mehrerer Kronisten. Wippo schreibt in der Lebensgeschichte König Conrads II.: Inchoante anno Natiuitatis Christi Rex Chunradus in ipsa regia ciuitate Natalem domini celebrauit. Venericus Vercellensis sagt in der Apologie Heinrichs IV.: ubi tunc dimicatum est in ipsa Natiuitatis domini vigilia, quae tunc obuenerat die Dominica, quando terminum accepit annus ab Incarnatione domini 1088: und der Sächsische Annalist beginnt in seinen bis 1139 reichenden Zeitbüchern die Erzählung der Ereignisse jedes Jahres mit Weihnachten des nach unserer heutigen Art der Zeitrechnung jüngst vorhergegangenen Jahres.

In der Mark Brandenburg war der Weihnachtstermin als Anfangspunkt des Jahres unter den Anhaltschen Markgrafen ebenfalls schon vorgekommen. Noch eine der letzten Urkunden des Markgrafen Waldemar ist vom Montage nach dem Feste Johannis des Evangelisten 1319 datirt. Am Montage nach dem Tage Johannis des Evangelisten 1319, das ist am 31. Dezember 1319 unserer Zeitrechnung, war aber Markgraf

Digitized by Google

Waldemar längſt todt. Die Urkunde iſt daher am 1. Januar 1319, oder grade am Neujahrstage ausgeſtellt, da der Chriſttag des Jahres 1318 auf einen Montag gefallen war. Klöden, der dieſe Urkunde zuerſt herausgegeben und richtig bemerkt hat, daß ſie dem 31. Dezember 1319 nicht angehören könne, ſchreibt ſie dem 31. Dezember 1418 zu (Klödens Waldemar II, 298. 518).

Dagegen hatte man ſich in der Zeit der Bayeriſchen Markgrafen in der Mark Brandenburg wieder an eine andere Rechnungsweiſe gewöhnt. Nach einer Unterſuchung über die Zeitrechnung der Bayeriſchen Markgrafen — einer Unterſuchung, die ich aber ausdrücklich für noch nicht abgeſchloſſen erkläre — begannen ſie das Jahr mit dem 1. Januar; nur mit der Maaßgabe, daß der 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres, ſofern derſelbe als vigilia circumcisionis domini bezeichnet wird, dem neuen Jahre zugerechnet zu werden pflegt, eine in vigilia circumcisionis domini 1345 ausgeſtellte Urkunde daher dem 31. Dezember 1344, eine in die silvestri 1345 ausgeſtellte Urkunde dagegen dem 31. Dezember 1345 angehört.

Mit der Herrſchaft des Hauſes Zollern fand jedoch der alte Gebrauch in die Mark wieder Eingang, das Jahr mit Weihnachten zu beginnen. Daß dies von den Geſchichtsſchreibern unbemerkt geblieben iſt, hat die entſetzlichſte Verwirrung für die Reihefolge der Ereigniſſe herbeigeführt, welche die Geſchichte der erſten Kurfürſten und Markgrafen des Zollernſchen Hauſes betreffen.

Es mangelt uns zwar ein ausdrückliches Zeugniß dafür, daß in der Kanzlei der Markgrafen Friedrich I., ſo wie ſeiner Söhne Johann und Friedrich II., die gedachte Art der Zeitrechnung beobachtet ſei. Jedoch eine ſorgfältige Vergleichung der in dem Dezembermonate ausgefertigten Urkunden dieſer Fürſten ſetzt es außer Zweifel.

Schon vom Jahre 1413 haben wir zwei darauf hinführende Urkunden. Burggraf Friedrich ſchließt die innocentum (den 28. Dezember) 1414 zu Tangermünde einen Handfrieden zwiſchen Altmärkiſchen Vaſallen und dem Erzſtifte Magdeburg. Die Urkunde befindet ſich in meinem Codex II, III, 225 mit dem gedachten Datum, während ſie in G. W. v. Raumers Codex I., 58 mit dem wohl durch einen Druckfehler verſtümmelten Datum die Inuocauit 1414 mitgetheilt iſt. Nun befand ſich Burggraf Friedrich nach einem andern urkundlichen Zeugniſſe vom 21. Dezember 1413 zwar im letzten Monate des Jahres 1413 zu Tangermünde (mein Codex I, 17, 110 und Gerckens Diplom. vet. marchiae II, 460). Dagegen ſteht es nach einer Menge von Urkunden und Berichten gleichzeitiger Geſchichtsſchreiber feſt, daß Burggraf Friedrich ſchon im Auguſt

Digitized by Google

1414 die Mark Brandenburg verließ, sich im September 1414 zu Nürnberg aufhielt, im November 1414 der Krönung des Königs zu Aachen beiwohnte, am 5. Januar 1415 in Constanz eintritt und nicht vor dem October 1415 in die Mark zurückkehrte. Er konnte also am 28. Dezember 1414 schwerlich eine Urkunde zu Tangermünde ausfertigen.

Eine zweite Urkunde aus der Zeit der Landesverweſung des Burggrafen Friedrich iſt eine dominica post puerorum 1414 von dem Burggrafen zu Berlin ausgeſtellte Schuldverſchreibung für Albrecht Quaſt, die mein Codex I, IV, 512 mittheilt. Sollte dieſe Urkunde dem Jahre 1414 auch nach unſerer Zeitrechnung angehören und nicht vielmehr dem 31. Dezember 1413 zuzuſchreiben ſein; ſo müßte angenommen werden, Burggraf Friedrich ſei von der Krönung des Königs zu Aachen am Ende des Jahres 1414 noch einmal in die Mark zurückgekehrt und habe dann die Reiſe von Berlin nach Conſtanz in 5 oder 6 Tagen zurückgelegt, was unglaublich iſt.

Beide dem Jahre 1414 zugeſchriebene Urkunden gehören daher gewiß nach heutiger Zeitrechnung dem Jahre 1413 an.

Aehnliche Wahrnehmungen machen wir bei einer Reihe von Urkunden, welche aus den letzten Tagen des Dezember 1416 datirt ſind, nach unſerer Art den Jahresanfang zu beſtimmen, aber noch dem Jahre 1415 angehören müſſen; da Markgraf Friedrich ſich im Dezember 1416 ſchon wieder in Conſtanz aufhielt.

Genügende Beweiſe für die behauptete Art der Zeitrechnung finden wir jedoch erſt in Urkunden und Schreiben des Markgrafen von dem Jahre 1419.

Nach dem Lehnscopialbuche des Geheimen Staats- und Kabinetsarchives Vol. XIV, fol. 32 gab Friedrich I. „an ſant Johanstag czu Weyhennacht Anno domini etc. vicesimo“ „Groſſen lobichen vnd klein lobichen die Dörfere bei frankinfurd in vnſem land Sternberg gelegen — von Beticken pfulen verfallen“, an Hans Luckaw zu Lehn. Eine Urkunde des Markgrafen d.d. Breslau „an ſant vincententag Anno domini etc. vicesimo“ — alſo vom 22. Januar 1420 — verſchrieb aber einem gewiſſen Hans von Saunsheim das Angefälle dieſer Orte für den Fall, daß der Beſitzer ohne Lehnserben verſterben ſollte, indem ſie auf jene Belehnung als auf einen neulich vorhergegangenen Act Bezug nimmt mit den Worten „als wir vnſerm lieben getruwen hanſen Luckaw nechſt fur verfalne lehen verlihen haben die Dörffere Groſſe vnd wenig lubichin — als vns das von Beticken pfulen verfallen vnd ledig worden iſt ꝛc. (Lehnscopialbuch a. a. O.). Der St. Johannstag in Weihnachten, d. i. der 27. Dezember, den die zuerſt gedachte Urkunde in das Jahr 1420 legt, gehörte alſo

Digitized by Google

hier unzweifelhaft nach unserer heutigen Weise der Zeitrechnung noch dem Jahre 1419 an.

In dem bekannten Streite des Markgrafen Friedrich mit dem Herzoge Ludwig von Bayern-Ingolstadt über die Bürgschaft des erstern für 23000 Gulden, welche König Siegmund dem letztern schuldete, erließ Friedrich eine öffentliche Erklärung über das Verhalten des Herzoges an Fürsten und Herren „Geben zu Franckfurt an sand Johanstag zu weichenachten nach christi gepurt vierczehenhundert vnd in dem zwainczigisten Jaren.“ (Copialbuch der diesen Streit betreffenden Schriften im K. Bayer. Reichs-Archive zu München S. 417.)

Dennoch nimmt Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt in einem Schmähschreiben an Friedrich vom 12. Mai 1420 („Geben zu Newnburg an Sontag vor dem h. Aufferttag nach Cristi gepurd viercz ehen hundert Jar vnd darnach in dem zwainczigisten Jar“ Bayer. Copialbuch fol. 419) auf die gedachte Erklärung Friedrichs schon Bezug, die er nach seiner Rechnungsweise auch noch dem Jahre 1419 zuschreibt, indem er sagt: „Du schreibst auch in ainem andern briefe, vns bei den vorgenanten zwain parfeuanten geschickt, vnder andern verlogen wortten, der geben ist zu franckenfort an sand Johanstag zu weichenachten Anno XIX, wir geturren vns der Grafschaft Mortanj nicht nachen“ ꝛc.

Das nach diesen Documenten sicher erkennbare Verfahren der markgräflichen Kanzlei, das Weihnachtsfest schon dem folgenden Jahre zuzurechnen, findet denn auch in den spätern Urkunden, welche Markgraf Friedrich I. in der Mark Brandenburg ausstellte, vielfältig seine Bestätigung. —

In gleicher Weise aber wurde es mit dem Jahresanfange von dem Markgrafen Johann gehalten, da dieser als Stellvertreter seines Vaters die Mark Brandenburg regierte. Wir erkennen dies noch an mehreren Urkunden aus der Zeit, zu welcher dieser Fürst aus der Mark Brandenburg schied. Denn am 7. Juni 1437 erließ Markgraf Friedrich I. von Plassenburg aus das Schreiben in die Mark, worin er dieser verkündete, daß er seinen Sohn Johann abberufen und dagegen seinen Sohn Friedrich (Friedrich II.) mit der Statthalterschaft in der Mark beauftragt habe (Gundlingsche Urkunden-Samml. Mspt. IV, 1, 185). Johanns letzte Urkunde in Märkischen Angelegenheiten, die wir kennen, erging den 23. Juni 1437 (Fidicin's Beitr. III, 309). Vom 30. Juni, vom 4., 5. und 7. Juli, vom 17. und 27. August, vom 1. und 10. September, vom 5., 15. und 29. October, vom 4., 11., 15. und 19. November, so wie vom 5., 9., 10., 16., 17., 19., 22., 26., 28. und 29. Dezember 1437 haben wir schon Urkunden, welche Friedrich II. als Regent der Mark

Digitized by Google

ausſtellte. (Vgl. m. Codex I, VII, 151. I, VI, 498. I, VII, 25. Oelrichs Beiträge 178. G. W. v. Raumers Cod. I, 94. 95. Lehnscopialbuch Mſpt. Vol. XVII, 1. Mein Codex I, VI, 368. 499 G. W. v. Raumer a. a. O. I, 97. 125. 139. Lehnscopialbuch Mſpt. XVII, 30. XVIII, 12. 7. 6. 9. 10. 11. M. Codex II, IV, 163. 166. I, VII, 27. I, III, 431). Dagegen mangelt es aus dieſer wie aus der folgenden Zeit an jeder Spur einer Regierungshandlung, welche Markgraf Johann noch in der Mark vorgenommen hätte. Dennoch begegnen uns folgende Urkunden:

1. Markgraf Johann überläßt das Schloß Trebbin mit den Aemtern Beelitz und Treuenbrietzen an Peter von Bredow für ein Darlehn von 1000 Gulden „Spandau am Montag in den weyhnachten, nach Chriſts vnſers herren geburte vierzehnhundert jar vnd darnach in den ſybenvndreiſſigſten jaren. Gercken's Codex VII, 262.
2. Derſelbe belehnt den Bendix Berkholz, Bürger zu Cöln, mit Gütern zu Großkyniz, Glaſow, Selchow und Swanebeck „Gebin zu Berlin am ſontage in der hilgen winachten 1437.“ Fidicin's Beitr. III, 309.
3. Derſelbe genehmigt den Tauſch Heinze Donres Bürgers in Berlin mit ſeinem Lehnhofe in Groß-Machenow „Geben zu Berlin am Sontag in der weynachten 1437.“ Fidicin's Beitr. III, 310.
4. Derſelbe belehnt den Bürger Heinze Donre zu Berlin mit Gütern im Städtlein Heckelwerg ꝛc. „Geben zu Berlin am Dinſtage nach dem heiligen Chriſttage 1437“ Fidicins Beitr. III, 310.

Wir können darnach nicht zweifeln, daß von dieſen Documenten das erſte vom Montage nach Weihnachten, dem 31. Dez. 1436, und die sub Nro. 2 und 3 vom Sonntage nach Weihnachten dem 30. Dezember angehören, wie die mit Nro. 3 in Verbindung ſtehende Urkunde Nro. 4 vom Dienſtage nach Weihnachten auch wirklich auf den Neujahrstag des Jahres 1437 fällt, da der Chriſttag des Jahres 1436 auf den Dienſtag getroffen war.

Nach der Entfernung des Markgrafen Johann aus der Mark finden ſich auch gleich wieder Urkunden, welche erweiſen, daß ſein Bruder Friedrich ſowohl als Regent der Mark, wie nachher als Kurfürſt, ebenfalls dieſe Rechnungsart beibehielt. Wir heben hier aus einer ganzen Reihe von Urkunden, welche dafür Zeugniß ablegen, nur einige heraus.

Eine Urkunde Friedrichs II., welche das Lehnscopialbuch des Königlichen Geh. Staatsarchives Vol. XVIII, fol. 11 enthält und worin der Markgraf ſich mit Poppo von Blankenburg über die Auslöſung des Schloſ-

Digitized by Google

ſes Zehdenick vergleicht, iſt datirt „zu Berlin am Sonnabinde aller kindelin tage in den wynacht heiligin Tagen nach Criſti vnſſers herren geburte virzehnhundert jar darnach zu dem acht vnd dreiſſigſten jare.“ Der Kindelin-Tag iſt der dies innocentum puerorum, oder der 28. Dezember. Nun fiel aber der 28. Dez. des Jahres 1438 nicht auf einen Sonnabend, ſondern auf den letzten Sonntag dieſes Jahres. Dagegen war der Kindertag des vorhergehenden Jahres der Sonnabend vor dem letzten Sonntage des Jahres 1437. Die Urkunde iſt daher am 28. Dez. 1437 ausgeſtellt.

Eine Urkunde Friedrichs II., welche den Gebrüdern Franz und Hans „dy Melmeker geheiſſen, in vnſer Stadt Prenzlau geſeſſen“ vergönnt, daß ſie Ern Eberhart Eberlin, Stadtſchreiber zu Prenzlau, eine ablösbare Rente auf die Mühle zu Klinkow verſchreiben, iſt datirt „czu Berlin am Mittewochen aller kyndere Tage nach Criſti vnſſers herren gebord XIIIIc. Jar vnd darnach Im XLI. Jare“ (Lehnscopialbuch des K. Geh. Staats- u. Kab.-Archives B. XVIII, fol. 51.) Der Kindertag oder der 28. Dezember fiel aber im Jahre 1441 auf den Donnerſtag vor Neujahr — wohl aber traf derſelbe im Jahre 1440 auf den Mittwoch. Die Urkunde darf daher auch nur dem letztern Jahre zugeſchrieben werden.

Eine Urkunde Friedrichs II., worin er Chriſtoffel und Tiprant Schapelow zu Dieterichsdorf belehnt und ihrem Bruderſohne das Angefälle von ihren Gütern giebt, iſt datirt „Cöln am Sonntag, des Nuwen Jars abent, Anno L tertio“ (Lehnscopialbuch XX, 217.) Nach heutiger Zeitrechnung wäre die Urkunde vom 31. Dez. 1453. Allein Sylveſterabend fiel im Jahre 1453 nicht auf einen Sonntag, ſondern auf den Montag, da das Jahr 1454 mit dem Dienſtage anhob. Jene Urkunde iſt daher vom 31. Dez. 1452, da das Jahr 1453 mit Montag begann, der letzte Tag des Jahres 1452 daher auf einen Sonntag fiel.

„Am Donnerſtage nach des Heiligen Chriſtstag nach Gottes gebort vierzehne hundert vnd darnach im ein funfzigſten Jahre“ verpfändete Friedrich II. die Hebung der Urbede zu Straußberg an das Carthäuſerkloſter zu Frankfurt, indem er zugleich verſprach, den Rath anzuweiſen, die gedachte Abgabe dem Kloſter jährlich zu Johannis und zu Weihnachten zu verabfolgen. Hiſtor. ſtatiſt. Beiträge II, 1, 419. Mit demſelben Datum findet man dieſe Urkunde auch in dem Copialbuche des Karthauſer Stifts bei Frankfurt, welches die K. Bibliothek zu Breslau aufbewahrt Nro. 47. Wäre dieſe Urkunde dem Jahre 1451 angehörig geweſen, ſo fiel ihr Ausſtellungstag auf den 30. Dezember 1451. Allein die Urkunde, worin der Magiſtrat zu Straußberg gegen das Carthauſerkloſter die Verbindlichkeit anerkannte, in Gemäßheit erhaltener Anweiſung

Digitized by Google

des Kurfürſten, die Urbede an das Kloſter zu zahlen, iſt vom „Montage nach des heiligen Jars Tage nach Gottes Gebort tuſend vierhundert vnd darnach im ein vnd funfzigſten Jahre“ (Beiträge daſ. S. 420. Carthauſ. Copialbuch Nro. 68.) iſt alſo ſchon vom 4. Januar 1451. Beide Urkunden können daher nur dann in richtiger Zeitfolge mit einander beſtehen, wenn angenommen wird, daß Friedrich II. das Jahr mit Weihnachten begann, mithin die erſtgedachte kurfürſtliche Urkunde nach heutiger Rechnungsart am 31. Dezember 1450 ausgeſtellt iſt. Dieſe Annahme findet ihre Beſtätigung durch die kurfürſtliche Anweiſung der Stadt Straußberg vom Sonntag nach Chriſti Beſchneidung d. i. vom 3. Jan. 1451, worin jene Verpfändung als ein bereits vorgenommener Act erwähnt iſt (Ung. Urk. im Lehnscopialbuche des Geh. Staats- und Kab.-Archives XX. fol. 205.) ſo wie auch noch durch den Umſtand, daß die Urkunden des Kurfürſten noch zu Berlin datirt ſind, wo Friedrich bis in den Anfang des Jahres 1451 ſeinen Wohnſitz hatte; während ſchon im Laufe dieſes Jahres die Reſidenz des Kurfürſten in das neue Schloß zu Cöln verlegt wurde; daher eine Urkunde aus dem letzten Monate des Jahres 1451 nicht füglich mehr zu Berlin ausgeſtellt ſein konnte.

Wie lange der Gebrauch in der Mark fortgedauert habe, das Jahr mit Weihnachten zu beginnen, wovon es noch aus den Zeiten der Kirchenverbeſſerung mehrfach Spuren giebt (z. B. in meinem Codex I, IX, 444. 445), möge der weitern Erörterung an einem andern Orte vorbehalten bleiben. Jeder, der ſich mit Lectüre von Urkunden beſchäftigt, wird gut thun, ihm vorkommende entſcheidende Data zu ſammeln; da der Gegenſtand ſo äußerſt wichtig für die richtige Zeitbeſtimmung hiſtoriſcher Ereigniſſe und doch im höchſten Grade unbeachtet geblieben iſt.

II. Specielles zu den einzelnen Abſchnitten.

Anmerkungen zum I. Abſchnitt S. 1 – 24.

1 „Sunder als Du ſchreibſt, wie wir von Im (dem König Ruprecht) aufgeprochen vnd gegen vngern gezogen ſein von Armut wegen ꝛc. Nü iſt wol wiſſentlich, das vnſer gnedigiſter herr der Römiſch König (Sigismund) on vnſer wiſſen nach vns ſtellet vnd begeret zu ſeinen gnaden zu komen, das wir auch mit vnſers herren könig Ruprechts ſäligen erlauben, guten willen vnd wiſſen teten, das vnſerm herren von Speyre, ſeinem Canczler, vnſerm Oheime von Otingen,

Digitized by Google

Anmerkungen zum I. Abſchnitt S. 1—24.

ſeinem Hofmaiſter die zeit, vnd andern ſeinen Räten geiſtlichen vnd werltlichen vnd vil frummen lauten wol wiſſentlich iſt, vnd befulchen auch ſeinen gnaden vnſer gemachel, alle vnſer lannden vnd läute hinder vns.“ Worte eines vom 22. Oct. 1420 datirten Schreibens des Markgrafen Friedrich I. an Herzog Ludwig von Bayern-Ingolſtadt im Münchener Reichsarchive.

2 In der bekannten Correſpondenz des Markgrafen Friedrich I. mit dem Herzoge Ludwig von Bayern-Ingolſtadt wird dem Markgrafen dieſer Eintritt in die Dienſte Siegmunds als ein Treubruch gegen den König Ruprecht vorgeworfen und heißt es wiederholt, dieſe Handlungsweiſe Friedrichs habe ſo viel Aufſehen gemacht, daß den Markgrafen „darumb ain farender man in ſeinem (Ruprechts) Hof an ainem lied ſang.“ Friedrich erklärte indeß, unter Widerlegung jener Beſchuldigung, daß er von ſolchem Liede eines fahrenden Sängers nichts wiſſe, bat auch vergeblich den Herzog um Mittheilung deſſelben.

3 „Wes beſchuldigeſt du vnſern gnedigen herren den Römiſchen könig vnd auch das volk in der marcke daran, das du dein gut vnendlich haſt on worden, wann doch gar wiſſenlich iſt, das du verdorben wärd vnd vor armut in dieſen landen nicht beleiben mochteſt vnd vor du vnſers gnedigen herren des königs diener wärdt vnd du die marck ye geſechen hetteſt, als wir mainen, vnd prachſt mit ſchannd auf von könig Ruprecht ſalig, als dich ain farender man an ainem lied ſang, vnd fureſt gen vngern, yetzo zu vnſerm gnedigen herren dem Römiſchen könig, der dich ſeyder erneret hat.“ Worte eines Schreibens des Herzogs Ludwig von Bayern-Ingolſtadt vom 31. Aug. 1420 an den Markgrafen Friedrich I. im Münchener Reichsarchive.

4 „Und wir obgenannten Bruder Burggrafe Johans vnd Burggraf Friederich wollen vnd ſullen — auch alle ſchülde ſelber über uns nehmen zu gelten vnd außzurichten, do mit vnſer vater nichts zu ſchicken haben ſoll.“ Worte des Vertrages wegen Uebernahme der Lande vom 29. Mai 1397. Neueſter Abdr. bei Minutoli Friedr. I. 327. Vgl. daſelbſt S. 261. — Die Verſchreibung Siegmunds d. d. Bude tertio die feſti Ste Trinitatis — ut ſororio ſuo Johanni Burggravio Nurembergenſi tam ob conſanguinitatis amorem, quam ob graves expenſas, in feſto purificationis Marie proxime futuro viginti millia florenorum perſolvantur gehört den Bayeriſchen Archiven an und — iſt wohl noch nirgends gedruckt. — Von den Verſchreibun-

Digitized by Google

Anmerkungen zum I. Abſchnitt S. 1 — 24.

gen Wenzels kennen wir die erſtere aus Schütz Corp. hist. II, 95 und Pelzels Kön. Wenzeslaus II, 356, die letztere aus Schütz Corp. hist. II, 101.

Ueber Eliſabeths Ehegeldsangelegenheit ſprechen folgende Urkunden: Ruprecht röm König und ſeine Gemahlin Eliſabeth geb. Burggräfin von Nürnberg quittiren über 6000 Rh. Gulden, als die Halbſcheid von 2000 Marck löth. Silbers, die Burggraf Friedrich ihr Vater ſeiner gedachten Tochter ſtatt ihres väterlichen und mütterlichen Erbes verſchrieben- und deſſen Sohn Burggraf Friedrich ihr Bruder ihnen bezahlt hat. Dat. Heydelberg, feria tercia ante diem beate Margarethe virginis — 10. Juli — 1403. K. Bayer. Archiv zu Bamberg. Ruprecht Röm. König giebt ſeinem Sohne Herzoge Hanſen Vollmacht von ſeinem Schwager Johannſen, Burggrafen zu Nuremberg 6000 Gulden, die er ihm wegen Zugelds und Heyrathsgutes ſeiner Gemahlin Eliſabeth Röm. Königin gebornen Burggräfin, ſo ihr von ihrem Vater dem Burggrafen Friedrich dem Aeltern ſel. verſchrieben wurde, ſchuldig iſt, einzufordern und einzunehmen, auch den Empfang zu beſcheinigen. Geben zu Heidelberg vff den Samßtag nach der heil. Meterer viti vnd Modeſti tag (21. Juni) 1404 (Orig. daſ.) In demſelben Jahre (Heidelberg vff den nechſten Samßtag vor dem Sontag als man ſinget in der heil. kirchen Jubilate — 10. April) entbindet K. Ruprecht Rath und Bürger zu Swabach, welche ihm vom Burggrafen Friedrich d. A. zu Nürnberg wegen des Heirathsgutes für ſeine Gemahlin Elizabeth, deſſen Tochter, verpfändet waren, nach geſchehener Ablöſung, der ihm geſchwornen Gelübde und Eide und weiſt ſie wieder an den Burggrafen Friedrich d. J. und deſſen Erben (Orig. im K. Bayer. Archive in Nürnberg). Daſelbſt beruht eine Quittung für den Burggrafen Friedrich, über 23000 Gulden Zugeld für die Königin Eliſabeth, wofür ihrem Gemahl von des Burggrafen und der Königin Vater Swabach, Cammerſtein, Thann und Stauff verpfändet waren (Geben zu Lyndenfels vff den nechſten Mitwochen nach dem heil. Pfingſttag (21. Mai) 1404. Am 30. Oct. 1403 geben Ruprecht und Johann Burggraf dem Friedrich Schenk als Obmann, dem Burggrafen Friedrich von Seiten Ruprechts und dem Grafen Friedrich von Oettingen auf des Burggrafen Johanns Seite die Vollmacht, über ihre Anſprüche gegen einander, namentlich auch wegen der 6000 Gulden Zugelds, die Ruprecht von ſeiner Gemahlin Erbtheils wegen fordert, zu entſcheiden. (Orig. im K. Bayer. Archive zu Bamberg).

Digitized by Google

Anmerkungen zum I. Abſchnitt S. 1—24.

Noch am 10. April 1410 gaben König Ruprecht und ſein Sohn an einem und Burggraf Johann von Nürnberg am andern Theile dem Albrecht Herrn zu Hohenloch, Friedrich Schenken Herrn zu Lympurg, Hauptmann des Landfriedens in Franken, und Hanſen von Degenberg Vollmacht, über ihre beiderſeitigen Anſprüche und Erbſchaftsſachen bis Jacobi endlich zu entſcheiden (Urk. im Bamb. Archive). Nach daſelbſt befindlichen Urkunden verweiſen die Söhne Ruprechts am 5. Oct. 1410 ihren Bruder Johann auf die 6000 Gulden mütterlichen Erbes, welche ihnen Burggraf Johann noch ſchuldig iſt und wird am 21. Oct. 1410 der Austrag der Sache von dem Pfalzgrafen Johann und dem Burggrafen Johann nochmals auf die vorhin namhaft gemachten 3 Schiedsrichter geſtellt. Vgl. die nach Ruprechts Tode vom Burggrafen Friedrich den 26. Mai 1412 in dieſer Sache getroffene Entſcheidung bei Minutoli Friedrich I. 263.

6 Die Schuld Friedrichs an den Burggrafen Johann erſieht man aus der hier Note 7 citirten Urkunde. Von Schuldbriefen Friedrichs an verſchiedene Fränkiſche und Bayeriſche Edle aus den Jahren 1398 bis 1410 ſind im Münchener und andern Bayeriſchen Archiven gar manche durch meine Hände gegangen. Notirt habe ich mir davon namentlich eine Quittung vom 17. Mai 1403, worin Johann Edler Herr zu Haideg von dem Burggrafen Friedrich abſchläglich 500 Gulden erhalten zu haben bekennt und dieſem zugleich verſpricht, ihn bis nächſten Walpurgis wegen der noch übrigen Schuld nicht zu mahnen (Orig.-Urk. im Archive zu Bamberg); desgleichen Quittungen des Grafen Oswald von Truhendingen wegen erfolgter Abſchlagszahlungen von der Hauptſumme, welche Burggraf Friedrich ihm ſchuldig iſt, nämlich Quittungen vom 26. Auguſt 1403 wegen empfangener 465 Gulden und vom 12. April 1406 wegen empfangener 330 Gulden (Orig. daſelbſt).

7 Schiedsſpruch der Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen in Streitſachen der Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg über ihre Schulden und Verpfändungen bei Minutoli Friedrich I. I. S. 261.

8 K. Ruprecht geſtattet am 11. Auguſt 1405 dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg den Nuwenhoff, die zwei Schellenpach, Tawckersrewte, den Günterspühel und den Suwelnperg dem Berthold Pfinzing und etlichen andern Bürgern von Nürnberg um 2800 Gulden zu verkaufen und macht dieſe Güter zu freiem Eigen; wofür hingegen der Burggraf ſein eigenes Gut, das Dorf Leuchersheim bei

Digitized by Google

Anmerkungen zum I. Abſchnitt S. 1—24.

Waſſertruhendingen mit Gerichten und ſonſtigem Zubehör zum Reichslehn macht. Aus einem Wiener Copialbuche nach Chmel Reg. Rup. S. 123 No. 2040. Am 26. April 1407 belehnt Friedrich einen Bürger zu Nürnberg mit einem halben Weiher im Weyerſpach bey Kwdorf. Nürnberg. Archiv. Die Burg Seldeneck verkaufte Burggraf Friedrich, wie an einem andern Orte ausgeführt iſt, an Rotenburg. Der Comthur des Deutſchen Ordens zu Mergentheim bekennt am 5. Jan. 1408, daß der Burggraf Friedrich ihm 1400 Gulden für Getreide ſchuldig iſt und ihm dafür ſeinen Zoll und ſein Geleit zu Königshofen verpfändet habe (Urk. im K. B. Archive zu Nürnberg).

Worte des Anm. 1 erwähnten Schreibens vom 22. October 1420.

Burggraf Friedrich und Eliſabeth ſeine Gemahlin, ſtellen dem Dechanten, Capitel und Chorherrn des Stifts Onolzbach einen Revers aus, daß die von den armen Leuten des Stifts, zur Tilgung ihrer Schulden bewilligte und geſetzte Steuer von 1000 Gulden den Freiheiten des Stifts unſchädlich ſeyn und hinführo keine ſolche Steuer mehr genommen werden ſoll. Geben zu Onolzbach am 21. Januar 1410. Orig. im K. Bayer. Archive in Nürnberg. Reverſe gleichen Inhalts findet man daſelbſt für das Kloſter Heidenheim wegen 300 Gulden Steuer, vom 10. März 1410 für das Kloſter Ahawſen wegen 300 und für das Kloſter Sukenhofen wegen 74 Gulden d. d. Cadolzburg den 10. März, ſo wie auch für das Kloſter Wilzburg wegen 400 Gulden d. d. Cadolzburg den 14. März 1410.

Daß Burggraf Friedrich in unangenehme Berührungen mit dem Könige Ruprecht gerathen war, erkennen wir namentlich aus einer Aeußerung, welche Herzog Ludwig von Bayern-Ingolſtadt in dem Anm. 2 erwähnten Schreiben vom 31. Auguſt 1420 macht his verbis: „Gedenk auch, was könig Ruprecht ſelb von Dir redet, darumb wir Dich mit Im berichten müſten vnd Dir ſein genad erwerben.“ Auch deutet die Anm. 2 erwähnte Nachricht darauf hin, wornach Ruprecht geduldet haben ſoll, daß Schmäh́lieder auf Friedrich am königlichen Hofe geſungen wurden.

Die Urkunde vom 25. Juli 1410, welche wir in Bayeriſchen Archiven benutzt haben, iſt inzwiſchen in Minutoli's Friedrich I. 1, S. 58 No. 7 abgedruckt.

Wencker App. archiv. 302.

Oelenſchläger, Erläut. der Goldenen Bulle No. LIV—LXXII.

Für berechtigt halten den König Siegmund z. B. Minutoli Friedr. I. 1,

Anmerkungen zum I. Abſchnitt S. 1 — 24.

S. 19. Leo, Geſchichte des Mittelalters S. 699. Schmidt, Geſchichte der Deutſchen IV, 80. — Die im Texte angeführten Urkunden befinden ſich in meinem Codex diplomatic. Brandenb. Hauptth. II, B. III, S. 97. 100. 137. 144.

16 Ölenſchläger No. LXX. Aſchbach Kaiſ. Sig. I, 287.

17 Wenck's Heſſ. Landesgeſchichte, Urk.-Buch I, 244.

18 Goebelin bei Meibom. Script. I, 331. Wencker's App. archiv. 307. Mein Codex diplom. Brand II, III, 175. Ölenſchläger LXXVI.

19 Das Schreiben des Erzbiſch. Johann von Mainz an die Ungarſchen Magnaten in Gudeni Cod. dipl. IV, No. XXVI, S. 61. Rechtfertigung der Wahl Siegmunds daſ. S. 72.

20 Windeck's Leben Siegmunds bei Mencken Script. I, 1089.

21 Breve chron. Boem. mspt. Anno dom. 1411, in die S. Antonii, mortuus est D. Jodocus marchio Moraviae, cum quibusdam pulveribus in pulmento cocto de pomis, ex inductione quorundam, super quos fassus est unus, qui tortus est in Broda bohemicali sabbato ante Invocavit coram consulibus Montis Chutnae, et de Grecz Reginae, Coloniensibus, Numburgensibus, de Kurim, de Czaslavia et pluribus castellanis D. Regis, aliisque quam pluribus fide dignis militibus et clientibus circum Brodam sedentibus, qui omnes praesentes fuerunt circa fassionem illius nequam, qui fer. II. post dominicam Invocavit, videl 2 a. die Martii, ibidem in Broda bohem. est in quatuor partes talliatus, et partes illae sunt suspensae in valvis civitatis. Alter vero nequam est rotatus Tyn Horssoviensi fer. V ante dominicam Esto mihi. Palacky Geſch. v. Böhmen III, 261. Der Tod des Jobſt iſt ſonſt gewöhnlich auf den 8. Januar geſetzt. Die ungedruckte Magdeb. Schöppenkronik, welche ſonſt ſehr trauwürdig iſt, ſetzt den Tod des Markgrafen Jobſt auf den 20. Januar („an sunte Sebaſtianes daghe ſtarf markgreue Joſt to meren vnd to brandeborch.“) Die Unrichtigkeit dieſer Angabe erhellt unter Anderem aus der Anm. 3 des folgenden Abſchnittes. Mit jener Böhmiſchen Kronik, der wir gefolgt ſind, ſtimmt dagegen auch Haftiz gewiſſermaßen überein, indem die ungedruckte Kronik deſſelben den Todestag Jobſt auf den „Freitag nächſt vor Antonii des Beichtigers“ ſetzt: nur darin iſt dieſe Angabe irrthümlich, daß das Feſt Anthonii im J. 1411 nicht auf den Sonnabend, ſondern ſelbſt auf den Freitag fiel.

Die von mehreren Geſchichtsſchreibern behauptete Annahme, daß Markgraf Jobſt drei Monate hindurch den Titel eines Römiſchen Königs

Digitized by Google

Anmerkungen zum I. Abſchnitt Seite 1 — 24.

geführt habe (Aſchbach Kaiſ. Sigismund I, 296), wird durch mehrere, nach der Königswahl von ihm ausgeſtellte Urkunden widerlegt. So befindet ſich z. B. im Geh. Staatsarchive zu Berlin eine das Bisthum Lebus betreffende Urkunde des Jobſt vom 12. Dez 1410, welche noch bloß unter dem Titel eines Markgrafen von Brandenburg und von Mähren ausgeſtellt iſt. Doch wird uns von Voßberg, dem rühmlich bekannten Kenner alter Siegel mitgetheilt, daß er ſich erinnere, in demſelben Archive das Siegel einer Urkunde des Jobſt kennen gelernt zu haben, welches ihn in der Umſchrift als Röm. König bezeichnet.

22 Olenſchläger No. LXXXV. — XCI. Das Schreiben an den Rath in Frankfurt befindet ſich auch in v. Minutoli's Friedrich I. Abſchnitt I, S. 301 No. 208, doch mit dem falſchen Datum 25. Januar 1411.

23 Pelzel Kön. Wenceslaus II, Urk. S. 139, vgl. Aſchbach I, 304.

24 Mein Codex Hauptth. II, Bd. IV, S. 3, wo das in der Ueberſchrift angegebene Datum „1. Febr. 1412“ in 29. Jan. 1412 verwandelt werden muß. Jungens Miſcell. II, 31.

25 Wegen Braunſchweig und Mecklenburg iſt mein Codex II, III, 202 und 222 und wegen Baden Aſchbachs Kaiſ. Sigismund II., 386 zu vergleichen. Das dem Herzog Ludwig von Bayern-Ingolſtadt ausgeſetzte Gehalt von 12,900 fl. erſehe ich aus einer Urkunde vom Jahre 1415 im Münchener Reichsarchive.

26 Annales Boic. gentis P. II, lib. II, fol. 145. Von der Haardt Acta Concilii Constantiensis T. IV, col. 1446.

27 Wegen Verleihung des Fürſtenthumes Wenden enthält die bisher unbekannte Urkunde mein Codex II, IV, 158. Von den übrigen Gnadenverleihungen, welche dem Caſpar Schlick zu Theil wurden, findet man in Aſchbachs Geſchichte des Kaiſers Sigismund eine ausführliche Abhandlung.

Anmerkungen zum II. Abſchnitt Seite 24 — 50.

1 Einer der älteſten Geſchichtsſchreiber, welcher die Erwerbung der Mark durch Friedrich I. als einen Kauf betrachtet zu haben ſcheint, iſt der Pommer Thomas Kanzow, ein geborner Stralſunder, eine Zeit lang Secretair in der Herzoglich Wolgaſtſchen Kanzlei, der in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte und ſchrieb. In

Digitized by Google

Anmerkungen zum II. Abſchnitt Seite 24 — 50.

ſeiner hochdeutſchen Kronik von Pommern heißt es S. 227 und 228 der Ausgabe des Baron von Medem: »Im Jar hirnach 1416 avergaf ock de Keiſer Sigismund Fridrich Burggrafen van Norenberg die Marcke zu Brandenburg, wie man ſagt, vor IIc. tauſend gulden. Mit demſelben haben die Herzogen von Stettin und Pomern viel kriegs gehabt, wie hirnach gemeldet wirt«. — Unter den Einheimiſchen iſt es zuerſt der Schulrector M. Petrus Haſſtitius zu Berlin, der die Erwerbung in ſeiner am Ende des 16. Jahrhunderts geſchriebenen Kronik für einen Kauf ausgiebt, indem er beim Jahre 1415 ſagt: »Auf demſelbigen Concilio zu Coſtnitz — hat keyſer Sigismundus mit ſeinem Bruder Wenceslav könige in Behmen hochgedachten H. friedrichen Burggraffen die Brandenburger Marcke erblichen verkaufft mit ſolcher condition etc. Es verwundert uns nicht, daß es dem M. Haſſtitz ſchwer fiel, das complizirte Verhältniß der Erwerbung der Mark richtig aufzufaſſen.

2 Wie man mit den Berichten der ältern Kroniſten umgegangen iſt, um die Anſicht herauszuleſen, daß die Mark an Friedrich für Darlehne überlaſſen ſei, erkennt man an dem Berichte des Windeck und deſſen Behandlung durch den Herausgeber Mencken. Es iſt dieſer Bericht Windeck's, ſo viel wir haben ermitteln können, auch zugleich der einzige Bericht eines Zeitgenoſſen, der dafür als Beweis angeführt wird, daß dem Burggrafen Friedrich die Hauptmannſchaft der Mark für ein dem Könige gemachtes Darlehn von 100,000 Gulden verpfändet ſei. Windeck ſagt Capitel XXII. in Betreff der Ernennung Friedrichs zum Verweſer der Mark:

»Do kam zu dem könig gein Ungern zu der Blindenburgen herzog Albrecht von Sachſen vnd burggraff Fridrich von Nürnberg: die zwene furſten waren lange vnt mit einander geweſen vnd könig Sigmund machte ſie zu freunde vnd gabe des herzogen Dochter von Sachſen vnd des Purggraffen Sun von Nurnberg zuſamen in der Ee vnd gab Im ſeines gutes funffzig tauſend gulden dorzu, vnd beweiſet dorauff (muß heißen »das auff«) Brandenburger Marck mit namen auf Formande, Truwen, Pruſſen vnd Bylez (muß heißen: »Sarmunde, Truwen-Briſſen vnd Belyz«) vnd was dazu gehöret. So ſait er vor burggraff Fridrich von Nurmberg hundert tauſent guldein auff der marck zu Brandenburg zu geben vnd machet zu furmunder des landes: vnd er es auch bleip, alſo du es hernach geſchriben findeſt.«

Der Sinn dieſer Worte, namentlich der vorzüglich in Betracht

Digitized by Google

Anmerkungen zum II. Abſchnitt Seite 24 — 50.

kommenden Zeilen kann einem Kenner alter Schrift und Sprache wohl keine Zweifel erregen. Doch Mencken, der Herausgeber jener Schrift des Windeck, fand die Worte „So ſait er vor“ unverſtändlich und fügte in der Note die inventiöſe Bemerkung hinzu: „Legendum forte: lait i. e. leihet, borget“ (Scriptor. I., 1088). Seitdem berufen ſich nun neuere Geſchichtsſchreiber auf dieſe Stelle, als auf einen Beweis für das behauptete Darlehn Friedrichs an Siegmund. Indeſſen die Lectüre des Windeck ſelbſt zeigt dem Leſer ſehr vielfältig, das ihm das Wort „leihen“ nicht unbekannt war. Er braucht daſſelbe an Orten, wo der Sinn des Borgens ausgedrückt werden ſollte, vielfältig: z. B. Cap. LIV. bei Mencken Script. I. 1116. Das Wort „vor“ wird häufig ſtatt vorher von dieſem Schriftſteller gebraucht, z. B. Cap. LX. S. 1122, wo Windeck den König Siegmund ſagen läßt: „wir haben nye gehoret, daß man vor ſweren ſolle, wenn“ ꝛc. d. i. (wir haben nie gehört, daß man früher ſchwören ſolle, als nachdem). Das Wort „ſait“ iſt aber nichts als eine in der damaligen Ausdrucksweiſe übliche Contraction des Wortes „ſagt“, wie geſait für geſagt (mein Cod. dipl. Br. II, III, 232). Auch dies hätte Mencken aus genauerem Studium von Windecks Schrift ſchon lernen können, z. B. aus dem Cap. CXLII. S. 1187, wo Windeck den Erzbiſchof Conrad von Mainz gegen den Pfalzgrafen Ludwig alſo redend einführt: „Pfalzgraf! wer uch das geſaget hat, der hat war geſait“ ꝛc. Daß das Wort ſagen aber für zuſagen gebraucht wird, iſt eine zu häufig in den alten Schriften vorkommende Redefreiheit, als daß es auch hierfür noch ausführlicher Beweisführung bedürfte. Schriftſtücke jener Zeit, worin ſagen ſtatt zuſagen ſteht, enthält z. B. unſer Brandenburger Codex II, III, 418 in den Schlußworten einer Urkunde vom 25. Juli 1421. In einer Urkunde vom 25. November 1427 (daſelbſt S. 484) heißt es von dem Markgrafen Johann, er habe gelobt, daß er gewiſſe Vaſallen ſchützen wolle mit den Worten: „wir haben vns geſagt, daß wir ire — mächtig ſein wollen“. Demnach heißen die obigen Worte des Windeck: „So ſait er vor burggraf fridrich von Nurmberg hundert tauſent guldein auff der marck brandenburg zu geben“ ꝛc. in heutiger Mundart nichts Anderes als: Ingleichen ſagte er auch vorher dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg 100,000 Gulden auf die Mark Brandenburg zu geben zu. Mithin beweiſet die Stelle des Windeck nichts für das behauptete Darlehn, ſondern giebt ſie im Gegentheil gegen daſſelbe ein Zeugniß ab.

Digitized by Google

Anmerkungen zum II. Abſchnitt Seite 24 — 50.

Auch die übrigen gleichzeitigen und ältern Kroniſten, welche des Ereigniſſes gedenken, beſtätigen in keiner Weiſe die Behauptung, daß die Mark dem Burggrafen für ein Darlehn verpfändet ſei. Der gleichzeitige Peter Becker, der mit dem Burggrafen als Abgeſandter der Stadt Zerbſt auf dem Concil zu Conſtanz war, betrachtet in ſeiner ungedruckten Zerbſter Kronik Siegmunds Verſchreibung richtig ſo, als habe der König dem Burggrafen dafür, daß dieſer die Verweſung der Mark übernahm, 100,000 Gulden zugeeignet: Er ſagt: „königh. Segemund, — ſante in die marke den borggrauen „van Norenberg, genent borchgrave frederik, vnd gaff dem beide „marken, de alde und nye, in tu regiren vnd vortuweſen vor eyne „ſumme geldis, alſe vor hundert tuſend vngerſche gulden“.

Und iſt es denn ſo unerhört, daß eine Verpfändung vorgenommen wurde, ohne daß die Pfandſumme dem Verpfänder gezahlt war? Verpfändungen ſolcher Art, welche nicht für ein empfangenes Darlehn, ſondern aus Liberalität geſchahen und bei welchen die Pfandſumme den Gegenſtand des von dem Verpfänder dem Pfandgläubiger verliehenen Geſchenkes bildete, kommen keineswegs ſo ſelten vor, daß ſie als eine Abnormität gelten könnten. So verſchrieb z. B. K. Wenzel im J. 1379 am 25. Febr. dem Herzog Leopold von Oeſtreich die Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben für 40,000 Ducaten (Dumont II, 1, 127. Lünigs Cod. Germ. dipl. II, 885). Daß wir ihm und ſeinen Erben, ſagt König Wenzel in der Urkunde, durch der getreuen Dienſte willen, die er unſerm Vater ſel. Kaiſer Karl'n, uns und dem heil. Reich oft unverdroſſenlich gethan hat und noch thun ſoll und mag in künftigen Zeiten, von redlicher Schuld ſchuldig ſein und gelten ſollen, 40,000 Gulden von Florenze gut Gold und ſchwer an Gewicht; dafür wir ihm und ſeinen Erben verpfändet haben u. ſ. w. Auch hier haben Pelzel, Kurz und andere Geſchichtsſchreiber ein vorhergegangenes Darlehn Leopolds an Wenzel annehmen zu müſſen geglaubt. Erſt neuerlich hat Palacky den völligen Ungrund dieſer Annahme nachgewieſen (Geſch. v. Böhmen III, 1, 21 Note 26) und dabei richtig bemerkt, hätte Leopold von dieſer Pfandſumme auch nur einen Heller baar vorgeſtreckt gehabt, ſo würde dies in der Urkunde ſicherlich nicht unerwähnt geblieben ſein.

3 Urkunden in m. Codex II, III, 97. 123. 130. 133 und 149. — Nach Voigts Geſchichte Preußens Bd. VII, S. 137 erklärt Siegmund in einem an den Deutſchen Orden gerichteten Schreiben vom

Digitized by Google

Anmerkungen zum II. Abſchnitt Seite 24 — 50.

21. Jan. 1411, worin er den Orden zur Fortſetzung des Krieges gegen Polen auffordert, daß ihm jetzt durch den Tod des Markgrafen Jobſt die Mark Brandenburg als rechtmäßigen Erbherrn zugefallen ſei: wodurch er ſich in den Stand geſetzt ſehe, dem Orden kräftiger zu helfen.

4 In demſulnen iare als MCCCCXI. als markgreue Joſt gheſtoruen was, do ſande de koning van vngheren Sigismundus, gekorn Römiſch koning, ſyne bodeſchap an die ſtede der olden marke vnd nyen marke to brandenborch vnd beſcheyde ſe to komen up den Sondoch mydvaſten to dem berlyn, to horen ſyne meyninghe vnd willen. Vnd vppe den genanten ſondach weren to dem berlyn her Johan waldow, proueſt darſulues, vnd her went van yleborch van des koninges wegen vnd vrageden dar den reden der Stede: Sint der male, dat markgreue Joſt vorſtoruen were vnd de koning eyn recht gheborn erffhere were der lande, efft ſe ome der herſchap bekentlik vnd bystentlik weren. Dar wart gheantwerdet van den reden: Ja, ſe weren. Do wart den ſteden vnd der manſchop van des koninges wegen beſcheyden, dat ſe uppe ſunte walburgen dage negeſt volgende ſcholden komen in vngheren vnd dem koninge huldinghe don. Do ſanden de ſtede gemeynliken darhen de oren uthe den reden; ſunder van der manſchop vth dem lande toch neymand dar, wenn de edele Jaſpar gans von potliſt, vnd beden dar dem koninge huldinghe van der lande wegen vnd weren by dem koninge van ſunte walburgen dage ſo lange, dat ſe erſten vmme ſunte Jacobes dage wedder to lande quemen vnd clageden dar dem koninge der lande miſſeſtande vnd notorft vnd nemeliken clageden ſe ouer de van Quitzowe vnd etlike ander manſchop vnd lantſeten vnd ore hulpere, de dem lande ouerlegen weren mit ſloten al vmme, de ſe vnder ſik gebroken hadden, darvan ſe de land grod beſchedigeden, vnd de myt anderen heren vnd landen vmme langk beleghen to drepeliken krighen bewogen, vnd beden den koning, dat he davor raden wolle, dat ſolik vnſtur, krich vnd ſchade hengelecht vnd bewart mochte werden. Do louede de koning den reden der ſtede. Sint dem male, dat he ſulues in de land nicht konde komen, wente he were to Romiſchen koninge ghekoren, darvmme dat ryke to vulvorende vnd eyndracht der hilgen kerken to vorweruende he arbeyden wolde, So wolde he on eynen heren, de on hulplik ſcholde weſen in de land ſenden, vnd benomede dar den hochgeborn forſten vnd heren, heren frederike borchgreuen to nurenberg, des de rede gar fere ervrawet weren vnd was on eyn

Digitized by Google

gud touorſicht, alſo ſcheyden ſe gutliken van dem koninge vnd quemen vroliken wedder to lande. **Ungedruckte Kronik** der Magdeb. Schöppen. Dieſer gleichzeitige Bericht findet in allen Punkten durch die Urkunden ſeine Beſtätigung und nähere Beſtimmung. Vgl. meinen Cod. dipl. Br. II, III, 178 f. 194 und I, III, 413. Minder vollſtändig iſt der Bericht der ungedruckten Kroniken Peter Beckers und Peters Hafftitz. Beide ſtimmen jedoch in den Hauptpunkten mit der Schöppenkronik überein. — Den Punkt, welchen die Schöppenkronik unentſchieden läßt, ob der Tag der Zuſammenkunft der Märkiſchen Landſtände in Berlin der Sonntag »Midvaſten« der Sonntag Oculi oder der Sonntag Lätare war, haben wir nach Hafftitz für den Sonntag Oculi entſchieden. Eben ſo halten wir es für eine Ergänzung der Schöppenkronik, daß Hafftitz an dieſem Tage auch den Adel zu Berlin ſich verſammeln läßt. Dagegen ſtimmt es mit den darüber vorliegenden urkundlichen Zeugniſſen nicht überein, wenn Hafftitz den König Siegmund gegen die Brandenburgiſche Botſchaft das Verſprechen leiſten läßt, daß er ſelbſt in die Mark kommen werde.

5 Die Regierungsweiſe des Markgrafen Jobſt und die traurige Lage der Mark iſt beſonders von Wuſterwitz und Hafftitz und daraus bei Angelus in bekannter lamentabler Weiſe mit den lebhafteſten Farben geſchildert. Aber auch alle übrigen Kroniſten, welche ſich darüber überhaupt ausſprechen, ſtimmen damit überein. So ſagt die Magdeb. Kronik bei Meibaum Script. II, 352. His temporibus Marchio Jodocus de Moravia habuit Marchiam et aliquando veniens et colligens pecunias recessit posuitque rectores, qui nihil curabantur, sed isti de Quitzow cum suis complicibus tirannice sibi regimen usurparunt et Marchiam graviter et dure oppresserunt nec a Jodoco revetabantur imo penitus deserebantur.

Die im Text erwähnte Urkunde des Biſchofs Otto von Havelberg befindet ſich in m. Codex Hauptth. I, Bd. I, S. 39. — Die Urkunde wegen Beſtellung eines auswärtigen geiſtlichen Richters für Lippold von Bredow, weil man wegen ſeiner Macht in der Mark ihn nicht belangen könne, befindet ſich daſelbſt Hauptth. I, Bd. VII, S. 134.

6 Nach Peter Hafftitz ungedruckter Kronik. Auszug bei Gercken Fragm. March. III, 206 f.

7 Nach Peter Beckers ungedr. Kronik von Zerbſt. Auszug in den Thüring. Sächſ. Mittheilungen von Förſtemann, Bd. II, S. 358.

Digitized by Google

Anmerkungen zum II. Abſchnitt Seite 24 — 50.

8 Nach Hafftitz, Becker, der Magdeburgiſchen Schöppenkronik und andern Berichten. Vgl. Gerckens Fragm. March. III, 206 f.

9 Der Darſtellung liegt die Magdeburger Schöppenkronik (Anm. 4) zu Grunde, deren Bericht aus den Urkunden meines Codex dipl. Br. II, III, 193 und 194 und I, III, 414 und 415 ergänzt iſt. Bei der Erzählung dieſer Vorgänge haben Gundling S. 34 und die ſpätern Geſchichtsſchreiber, die ihm nachgeſchrieben, eine wunderliche Fabel in Cours geſetzt. König Siegmund ſoll nämlich die Abgeordneten aus der Mark mit der Hoffnung erfreuet haben, er werde in Kurzem ſelbſt die Mark beſuchen, aber, daß bereits der Burggraf Friedrich zum Verweſer beſtellt ſei, ihnen abſichtlich ganz verſchwiegen haben, weil es bei dem bisherigen Benehmen des Brandenburgiſchen Adels vorherzuſehen geweſen ſei, welche Wirkung dieſe Nachricht auf denſelben ausüben werde. Bald nach der Rückreiſe der Geſandſchaft ſoll ſodann der König die Mark ſchriftlich mit der Notification der Ernennung des Burggrafen Friedrich überraſcht haben. Dieſe ganze Geſchichte von der Täuſchung der ſtändiſchen Abgeordneten iſt jedoch offenbar erdichtet. Denn König Siegmund erklärt in einer der ſchriftlichen Notificationen, worin er der Mark die Ernennung des Burggrafen Friedrich kund thut und die Stände zum Gehorſam gegen den letztern anweiſet, ausdrücklich, wie er dies Alles bereits mündlich der gedachten Botſchaft geheißen habe (Cod. II, III, 183). Es iſt auch in der That nicht abzuſehen, was Siegmund ſollte durch die ihm zugeſchriebene Täuſchung der Märkiſchen Abgeordneten haben erreichen wollen.

10 Die Beſtätigungsurkunden, welche König Siegmund am 3. Juli 1411 der Mark Brandenburg und jeder einzelnen Märkiſchen Stadt ertheilte, ſind meiſtens noch unabgedruckt. Eine derſelben iſt jedoch in Gerckens Codex dipl. Br. IV, 605 mitgetheilt nach dem noch jetzt im Archive der Stadt Müncheberg befindlichen Original. Man erſieht daraus namentlich die Contraſignatur des Burggrafen Friedrich.

11 Vgl. meinen Codex I, III, 415.

12 Völlig unrichtig iſt, daß Burggraf Friedrich ſchon im Jahre 1410 bei Siegmunds erſter Königswahl als Verweſer der Mark Brandenburg aufgetreten ſei, wie Heinr. Leo (Geſch. des Mittelalters S. 699) behauptet, und nicht minder unerweislich, was Helwing mittheilt (Geſch. des Preuß. Staats Thl. I.), daß Burggraf Friedrich ſchon vor dem Tode des Markgrafen Jobſt, als die Spannung zwiſchen dieſem und dem Könige den höchſten Punkt erreicht hatte, bei dieſem

Digitized by Google

Anmerkungen zum II. Abſchnitt S. 24 – 50

darauf angetragen habe, ihn zum Statthalter der Mark Brandenburg zu ernennen und daß Siegmund hierauf eingegangen ſei.

13 Es wird z. B. in keiner einzigen unter allen uns bekannten Urkunden des Burggrafen Friedrich, die er als Verweſer der Mark ausſtellte, je auf den Fall des Aufhörens ſeiner Verweſerſchaft Bezug genommen und für dieſen Fall etwas verabredet. Ja wir haben in dem Kurm. Lehnscopialbuche des Geh. Staats-Archives eine leider noch nicht gedruckte Urkunde (Band XV. fol. 74) vom 19. Auguſt 1414, worin Burggraf Friedrich das Dorf Groß-Machenow auf dem Teltow für 200 Böhmiſche Schock verpfändet, den Wiederkauf aber — nicht dem Könige Siegmund oder dem jederzeitigen Markgrafen von Brandenburg, — ſondern nur ſich und ſeinen Erben vorbehält.

14 Mein Codex II, III, 96.

15 Mein Codex II, III, 178.

16 Mein Codex II, III, 180.

17 Vgl. den Bericht Windecks, der Anm. 2 dieſes Abſchnittes mitgetheilt iſt. In dieſem Berichte iſt nur das Jahr verfehlt, indem 1410 ſtatt 1411 angegeben iſt; und der Herzog von Sachſen wird irrthümlich Albrecht ſtatt Rudolph genannt. Vgl. Pelzel K. Wenceslaus II, 581. 598.

18 Mein Codex II, III, 184.

19 Mein Codex II, III, 188 und 192.

20 Mein Codex II, III, 189.

Anmerkungen zum III. Abſchnitt S. 51 – 67.

1 G. W. v. Raumer, Cod. Brand. cont. I, 44. v. Minutoli's Friedrich I. No. 190.

2 — „vnd wann wir in deſſelben vnſers gnedigen Herrn des Königs anliegenden vnd merklichen Geſchäften, die er vns benohlen hat, das heilige römiſche Reich vnd andre ſein Sachen anrürenden, zu dieſen Zyten alſo beladen ſein, das wir vns in dieſelben Mark mit vns ſelbs Perſone ſo ſnelle, als wir doch gerne hetten, nicht gefugen mochten“ — Worte des Burggrafen Friedrich in der Beſtallung des Wend von Ileburg zum Hauptmann der Mark in G. W. v. Raumer's Cod. cont. I, 43.

3 Von den Urkunden, welche Siegmund dem Caſpar Gans zu Oſen verlieh, kennen wir zwei aus dem Original: Dieſe ſind datirt „Oſen, nach Criſts geburt 1411 des nechſten Dinſtags nach ſant Ulrichs

Digitized by Google

Anmerkungen zum III. Abschnitt S. 54 – 67.

tag vnser Riche des Ungrischen in dem 23. und des Römischen in dem Ersten Jaren.“ Diese beiden Urkunden sind also unzweifelhaft vom 30. Juni 1411, betreffen Lenzen und sind in meinem Codex I, III, 411 und 413 abgedruckt. Die dritte Urkunde, welche die Verleihung der Landeshauptmannschaft der Prignitz enthält, ist daselbst S. 412, ferner in Lenz Br. Urk. I, 528 und in Beckmanns Beschreibung der Mark Brandenburg V, II, 1, 26, jedoch an allen diesen Orten nur nach einer Copie abgedruckt, nach welcher das Datum lautet „Ofen 1411 des nechsten Dinstag vor sant Michaelis tag Unserer Reiche des Hungarschen in dem 23. und des Römischen in dem 1. Jahre.“ Dies Datum ist jedoch offenbar verlesen und falsch. Denn der Dienstag vor Michaelis des Jahres 1411 fiel nicht in das erste, sondern in das zweite Jahr seines Römischen Königthumes (Helwigs Zeitr. S. 153). Auch hielt sich Siegmund um Michaelis 1411 nicht zu Ofen auf. Da nun zugleich der Inhalt zeigt, daß die Urkunde vor der Uebertragung der Mark an den Burggrafen Friedrich und zu der Zeit, da Caspar Gans bei dem Könige in Ofen war, ausgestellt sein müsse; so ist ohne Zweifel anzunehmen, daß auch das Datum der dritten Urkunde hinsichtlich des Tages ihrer Ausstellung dem Dienstage vor Ulrichstag zuzuschreiben ist.

4 Ungedruckte Urkunde des Archives der Stadt Frankfurt a. M. Aschbach Kais. Sigismund I, 309.

5 S. v. Schütz Corp. hist. II, 103. 104. Urkunde vom 3. Juli 1411 in Minutoli's Friedrich I. No. 9.

6 Urk. v. 31. Aug. 1411 in Minutoli's Friedrich I. No. 11, 13 und 15. — König Siegmund gebietet den Bürgermeistern, Räthen und Bürgern aller Reichsstädte in Schwaben, Francken, Bayern, Elsaß, — an dem Rheine und in der Wederaw, die halbe Judensteuer, welche die Städte oder die darin wohnenden Juden von Reichswegen jährlich zu geben haben und dazu derselben Juden und Jüdinen guldein Opferpfenning, die auf sant Martinstag und auf Weihnachten fällig sind, an Friedrich Burggraf z. N. seinen Oheim, der seines königlichen Hofes Nothdurft in den deutschen Landen zu bestellen hat, zu entrichten. Geben zu Burge 31. Aug. 1411. Urkunde im Archiv zu Nürnberg. Vom 25. Januar 1412 befindet sich daselbst eine der Stadt Nürnberg ausgestellte Quittung des Burggrafen über 2000 Gulden gewöhnliche Steuer, die der Burggraf zur Bestellung der Nothdurft des königlichen Hofes eingenommen habe. Ebenso quittirt Burggraf Friedrich am 2. Dez.

Digitized by Google

Anmerkungen zum III. Abſchnitt S. 61—67.

1412 zu Nürnberg die Stadt Nürnberg wegen 2000 fl. Steuer, welche ſie am jüngſt vergangenen Michaelistage dem Könige zu entrichten ſchuldig war und die er dem königlichen Auftrage gemäß zur Beſtellung der Nothdurft des königlichen Hofes eingenommen hat. Geben zu Tangermünde am Freitag vor ſant Barbarentage (2. Dez.) 1412. Orig. im K. Bayer. Archive in Nürnberg.

7 Wegen Oeſtreich: Aſchbach K. Sig. I, 320. Windeck bei Menckens Script. I. — Auftrag vom 2. Dez. 1411 in m. Codex II, IV, 1. — Urkunden, welche den Burggrafen in Prag nachweiſen in m. Codex II. III, 190. 191.

8 Wie Eliſabeth ſich perſönlich der Verwaltung des Burggrafenthumes angenommen habe, zeigen mehrere Urkunden. Unbekannt dürfte noch folgende Urkunde vom 28. Mai 1410 ſein: Eberhart, Erzbiſchof zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom, verzichtet auf alle Anſprüche und Forderungen gegen die Burggräfin Eliſabeth zu Nürnberg wegen der verſchiedenen Salzburgiſchen Bürgern ob des Zolles in Heymberg zu Cadolzburg angehaltenen Habe und Güter. Geben Saltzburg am Mittichen nach ſannd Vrbanstag 1410. Original im Nürnberger Archive. Eine andere Urkunde vom 22. Nov. 1411, die Eliſabeth als Regentin in den Fränkiſchen Landen darſtellt, iſt kürzlich vom Herrn v. Minutoli aus dem Plaſſenburger Archive mitgetheilt. Minutoli's Friedrich I. No. 243 S. 350.

9 Die auf die Verwaltung ſeines Antheils am Burggrafenthume bezüglichen Urkunden Friedrichs aus der Zeit ſeiner Anweſenheit in Franken im Jahre 1412 beſtehen, ſo viel wir wiſſen, nur in folgenden: 1. Friedrich Burggrave, bewilligt den Bürgermeiſtern, dem Rathe und Bürgern zu Rote, ein Umgeld von Wein und Bier erheben zu dürfen zur Beihülfe für nothwendige Stadtbauten, verleiht denſelben zu gleichem Zweck auch den Zoll zu Rote gegen jährliche beſtimmte Abgabe von 70 fl. Geben am nechſten Montag nach Quaſimodogeniti (11. April) 1412. Nürnberger Archiv. 2. Friedrich Burggrave ꝛc. entſcheidet am 9. Mai 1412 die Zwietracht Walthers von Seckendorf zu Jochsperg Ritters gegen Caſpar Werniczer wegen des Gutes zu Pawczenweiler. Geben zu Cadolczburg am nechſten Montage vor dem Auffarttage (9. Mai) 1412. Nürnberger Archiv. 3. Friedrich Burkgraf zu Nurenberg überläßt und vererbt Albrecht Pfarrer zu St. Sebald in Nüremberg wegen geleiſteter Dienſte bei der Wahl des Königs Siegmund zu Frankfurt, an deſſen Hof zu Ungarn, bei der Botſchaft zum Papſt und in andern

Digitized by Google

Anmerkungen zum III. Abſchnitt S. 51—67.

Sachen, das Fünftheil von dem Garten vor dem Thiergarten-Thor der Stadt Nurenberg, wovon Heinrich dem Vorſtknecht die erſtern vier Fünftheile vererbt ſind, gegen einen jährlichen Erbzins von 1½ fl. an den Waldamtmann zu Nürenberg. Geben zu Cadolzburg des nechſten Montag nach ſant Urbanstag (30. Mai) 1412. Nürnberger Archiv. Eine Urkunde vom Jahre 1413, worin Johannes und Friedrich, Gebrüder, Burggrafen ꝛc. ſich mit Jörg Stromeyr, Bürger zu Nürnberg, über die Steuer ihrer Mühle, die Gleißmüll genannt, vor der Stadt gelegen, vergleichen. Geben zu Nuremberg, am Dinſtag nach St. Walpurgentage (2. Mai) 1413. (Orig. im Archive in Nürnberg) iſt offenbar nicht von Friedrich ſelbſt zu Nürnberg, ſondern von ſeinem Bruder Johann im eigenen und im Namen Friedrichs dort ausgeſtellt.

10 Im Jahre 1412 den 7. April ſchließen Herzog Stephan in Bayern, Biſchof Friedrich zu Eichſtädt, Burggraf Friedrich von Nürnberg, die Grafen Ludwig und Friedrich zu Oettingen und Seitz Marſchall von Oberndorf auf 2 Jahr ein gegenſeitiges Schutzbündniß gegen allen Raub, Mord, Brand und andere Uebergriffe, damit die Straßen ſicher gehalten werden mögen. Gegeben Perchingen. Ungedruckt.

11 Es gehören hierher beſonders die folgenden Urkunden des Münchener Reichsarchives: 1. Eine Urkunde vom 15. Jan. 1412. Johann Herzog in Bayern und Johann Burggraf von Nürnberg kommen dahin überein, daß hinſichtlich ihrer Anſprüche und Uebergriffe bis kommenden Johannistag zu Sonnenwenden gänzlicher Friede ſei; dann daß diejenigen, die zu Türßenreut gefangen worden, bis Johannis frei gegeben werden und daß die nach der Geſchichte bei Türßenreut Gefangenen gänzlich freigegeben werden ſollen. Mitſiegler Friedrich Burggraf von Nürnberg. Gegeben zu Mergentheim. — 2. Eine Urkunde vom 3. Mai 1412. Johann Herzog v. Baiern und Johann Burggraf von Nürnberg übertragen die Entſcheidung ihrer Streitigkeiten von den Gefangenen und der Geſchichte zu Türßenreut wegen; dann wegen der Untermark und der Reynung zwiſchen den Herrſchaften Auerbach und Beheimſtein dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und dem Hans von Degenberg Vitzthum zu Amberg. Gegeben zu Nürnberg. — 3. Eine Urkunde vom 26. Mai 1412. Friedrich, Burggraf zu Nürnberg, und Hans von Degenberg treffen in der vorſtehenden Streitſache die Entſcheidung. Die beiden Fürſten ſollen gute Freunde ſein: die Gefangenen ſollen von beiden Seiten los

Digitized by Google

gegeben werden: für die 1000 Marck Silber mütterliches Erbe, welche nach des Burggrafen Friedrichs Tode der Burggraf Johann dem Herzoge Johann ſchuldig iſt, ſoll er ihm 4000 Gulden zahlen und ihm dafür verpfänden Schloß Beheimſtein, die Stadt Regnitz und verſchiedene Güter. Beide Herren ſollen in den nächſten drei Jahren in keine Unfreundſchaft kommen und vorfallende Streitigkeiten ſollen durch 2 Räthe von jeder Parthei und durch einen Obmann, den die klagende Parthei aus des Gegners Räthen zu wählen hat, entſchieden werden. Gegeben zu Vorchheim. Die letzte von dieſen Urkunden iſt kürzlich in Minutoli's Friedrich I. S. 263 No. 175 abgedruckt.

12 Die drei bezüglichen Urkunden ſind vom 27. Sept. 1411 zu Presburg ausgeſtellt. Eine davon iſt noch ungedruckt und befindet ſich im kurm. Lehnscopialbuche des Geh. Staatsarchives Vol. XV, 4. Die Urkunde wegen Kriele iſt in m. Cod. Brand. I, VII, 52, die wegen Stendal daſ. I, V, 174 abgedruckt.

13 Mein Codex II, III, 192.

14 Wir kennen von den Anſchreiben Siegmunds an die einzelnen Städte nur diejenigen, welche nicht an den Ort ihrer Beſtimmung gelangt ſind und daher noch im Geheimen Staatsarchive in Berlin beruhen. Dieſe waren an Neuruppin, Trebbin und Straßburg gerichtet. Davon iſt das erſte in m. Cod. I, IV, 316 abgedruckt.

15 Abgedruckt ſind von den Aufforderungen Siegmunds wegen Auslöſung der Domainen d. d. Ofen 14. Januar diejenigen, welche an Dieterich und Hans von Quitzow ergingen in meinem Cod. II, III, 294 und diejenigen an die Stadt Berlin und an Lütke von Arnim in Fidicin's Beitr. IV, 116. 117. Die übrigen ſind noch nicht durch Abdruck bekannt geworden und beruhen urſchriftlich im Geh. Staats- und Kab.-Archive in Berlin.

16 M. Codex II, III, 353.

17 M. Codex II, III, 353. 358.

18 M. Codex II, III, 317, 326.

19 M Codex II, III, 298. 299.

20 M. Codex II, III, 183.

21 M. Codex II, III, 359. I, II, 21.

22 G. Wilh. v. Raumer Cod. cont. I, 131.

23 Nach der ungedruckten Magdeburger Schöppen-Kronik.

24 M. Codex II, III, 195.

25 Daß Graf Johann von Hohenloh und andere ausgezeichnete Perſo-

Digitized by Google

Anmerkungen zum III. Abſchnitt S. 51 — 67.

nen aus Franken mit dem Burggrafen in die Mark zogen, lehren ſpätere Ereigniſſe. Die Magdeburger Schöppenkronik ſagt über den Einzug „darna in dem MCCCCXII iare, vmme ſunte Johans daghe to myddenſommer quam de hochgeborne forſte frederich, borchgreue to nurenberch, den Sygismundus — den landen der marke gelouet hadde to ſendende, vnd hertoch Roleff van ſaſſen bracht on to brandenborch in de ſtad“. (Mſpt. der K. Bibl. in Berlin.) Nach Haffitz ebenfalls ungedruckter Kronik war auch Herzog Albert von Sachſen dabei (— „bis er endlich Anno Christi 1412 vmb S. Johannis Baptistae tag geſchickt hat Hern Friedrichen Burggrafen zu Nürenberg, der iſt mit freien geleite Hern Rhadolphi vnd Alberti Herzogen zu Sachſen in die Marcke ankomen“). Daß aber nicht nur beide Herzöge von Sachſen, ſondern auch die Schwarzburge den Burggrafen begleiteten, erſieht man aus ſpäterer Erwähnung einer damals zu Brandenburg gepflogenen, die Stadt betreffenden Verhandlung, von der es in einer Urkunde des Rathes der Neuſtadt Brandenburg vom 30. Dez. 1412 heißt: — „in deſſem gutliken ſtande, alſe die hochgebornen furſten vnd heren, vnſe gnedighe here dy Borchgreue van Nurenberghe, die herthogen van Saſſen Beyde vnd dye heren van Swarczborg tuſchen en vnd vns gededinget hebben.“ Mein Cod. dipl. Br. I, IX, 88. — Die nähere Beſtimmung des Zeitpunktes, wann der Burggraf in Brandenburg anlangte, entnehmen wir mit ziemlicher Sicherheit ungedruckten Urkunden über Lehnsacte, welche 1412 am 22. Juni von dem Burggrafen zu Brandenburg vollzogen wurden. Es heißt nämlich in dem im Geheimen Staats- u. Kab.-Archive zu Berlin aufbewahrten alten Brandenburgiſchen Lehnbuche Vol. XIV, S. 1. „Witze vnd Albrecht Wolff gebrudere haben entpfangen: vf dem Rathuſe czur Brytzen czwen vnd virtzig ſcheffel haberne, funff vnd czwenzig ſchilling pfenning daſelbs geng vnd ein halb pfunt pfeffers; in dem Dorff zu Brackwitz funff vnd czweinzig ſcheffel rocken“ — nun folgen die übrigen Lehnsſtücke und ſchließt dann deren Aufzählung mit den Worten: „Die haben ſie mit geſampter hant empfangen czu Brandenburg Anno domini Millesimo Quadringentesimo XII°. am Mittwochen vor Johannis Baptiſten.“ Das Lehnbuch erwähnt darauf noch einen ſolchen Lehnsact, der zu Brandenburg an dem gedachten Mittwoch vor Johannis vollzogen iſt, nämlich die Belehnung Cuno's von Thümen mit einem Hofe zu Sticken. Nun fiel im Jahre 1412 Johannistag (24. Juni) auf den Freitag: der Burggraf war mithin

Digitized by Google

Anmerkungen zum III. Abſchnitt S. 51 – 67.

ſchon den 22. Juni in Brandenburg thätig, kann aber wohl ſchwerlich vor dem 21. Juni dahin gelangt ſein.

26 Nach Klöden (Quitzow's III, 154) hätte die Verſammlung am 2. Juli ſtattgefunden. Wir erſehen nirgends, worauf ſich dieſe Annahme ſtützt. Ein ſo naher Termin iſt an ſich undenkbar. Nach Finke bei Büſching, Magazin XIII, 444, fand die Zuſammenkunft am Tage Amalbergis — an dem Tage, da auch Alt- und Neuſtadt Brandenburg dem Burggrafen huldigten — ſtatt: und dieſe Annahme erſcheint glaublicher.

27 — Dederunt nobis XXXVI sexag. gross. et exposite sunt Episcopo et in causis spiritualibus pro eo, quod communitas ciuium se conspirauerunt in claustro per iuramenta Anno domini M°CCCCXII°. Fidicin's Beitr. I, 233.

28 Nicolai, Berlin Thl. I, S. XXXI.

29 Am 4. Juli belieh Friedrich Hans von Gertitz mit dem Dorfe Wendiſch-Borf, und am 5. Juli Chriſtoph, Hans und Werner Dermow mit dem von Henning Lewenburg erkauften Dorfe Globk, Beides in Berlin nach ungedruckten Urkunden. Lehnscopialbuch XIV, 2.

30 Fidicin's Beitr. III, 291.

31 Raumer's Cod. cont. I, 66.

32 U. U. im Lehnscopialbuche XV, 39. Notiz in G. W. v. Raumer's Cod. cont. I, 66.

Anmerkungen zum IV. Abſchnitt S. 68 – 90.

1 Daß außer den Städten der Neumark, heutigen Mittelmark, auch aus den Landen Teltow, Lebus und Sternberg die Mannſchaft zu Brandenburg erſchien, muß man nach den Urkunden Siegmunds vom 12. Aug. 1412 in m. Codex II, III, 197—199 annehmen. Daß für die Altmark und Prignitz nur Caſpar Gans erſchienen ſei, folgt dagegen aus einer Urkunde deſſelben vom 12. Auguſt 1412, ebenfalls in m. Cod. I, III, 414.

2 Theils nach der Magdeb. Schöppenkronik, theils nach der Urkunde in m. Codex I, III, 414.

3 M. Codex II, III, 195.

4 M. Codex I, III, 414.

5 M. Codex II, III, 197.

Digitized by Google

Anmerkungen zum IV. Abſchnitt S. 68 – 90.

6 — „Sie ſchickten derowegen aus Petrum Grochwitz Notarium mit briffen zum könige in Vngern, daz er Jhnen heimblich vnd vnuermerkt widder Antwort einbringen ſolte.“ Hafftitz ungedr. Kronik b. J. 1412.

6* Riedel, Von dem Unterſchiede zwiſchen den beſchloſſenen und unbeſchloſſenen Geſchlechtern der Brandenburgiſchen Ritterſchaft, in den Märkiſchen Forſchungen 1, 282.

7 M. Codex I, I, 268. I, III, 344. 345.

8 Die ungedruckte Magdeburgiſche Schöppenkronik ſagt, die von Quitzow und von Rochow mit ihren Genoſſen hätten Gans zu Putlitz wie einen Markgrafen geachtet: er ſei ihr Haupt geweſen, „dar ſe ſik to gheworpen“.

9 Märkiſche Forſchungen I, 284.

10 Der Verfaſſer der Magdeburger Schöppenkronik beim J. 1412.

11 Die üblichen Ceremonien bei der Beſtätigung eines Märkiſchen Bisthumes erſehen wir aus einer Urkunde von 1536 in m. Cod. I, I. 60. Die Huldigung und Beſtätigung des Stifts Brandenburg und der Alt- und Neuſtadt vom 10. Juli 1412 iſt aus G. W. v. Raumer Cod. cont. I, 66, 67 und aus m. Cod. I, IX. 87, 88 zu erſehen.

12 G. W. v. Raumer's Cod. cont. I, 66. Außerdem über Beelitz m. Cod. I, IX, 484. Neuſtadt Eberswalde: B. der Hagen Geſch. v. Neuſt. Eberswalde. S. 295. Die Beſtätigung von Treuenbrietzen und Müncheberg vom 13. und 20. Juli befinden ſich noch ungedruckt im Archive dieſer Städte. Zahlreiche noch unbekannte Notizen über Belehnungen, welche Burggraf Friedrich in den Städten bei Gelegenheit der Huldigung inſonderheit am 22. und 25. Juli zu Frankfurt vornahm, enthält das Lehnsregiſter des Lehnscopialbuches Vol. XIV. fol. 1, 2 und 30.

13 Den 1. Auguſt 1412 belehnte Burggraf Friedrich den Hans Wolf von Tempelberg und den Mathias von Uchtenhagen, beide zu Bernau, nach ungedruckten Urkunden des Lehnscopialbuches Vol. XIV, fol. 1 u. 2.

14 Daß Burggraf Friedrich die Beſtätigungsurkunden unentgeltlich ertheilt haben müſſe, erkennt man aus den Klagen der Märkiſchen Städte bei dem Antritte der Regierung des Kurfürſten Albrecht über die Auslöſungsgelder, welche der Kanzler des letztern forderte. Die Städte führten dabei aus, daß ſie niemals für Beſtätigungen bei der Huldigung etwas bezahlt hätten und wurde ihnen auch das Gegentheil nicht nachgewieſen — nach archivaliſchen Nachrichten.

Digitized by Google

Anmerkungen zum IV. Abſchnitt S. 68—90.

15 Gercken's Fragm. march. I, 371 f. Wohlbrück Geſch. des Bisth. Lebus II, 102.

16 Die Schuldverſchreibung iſt abgedruckt in m. Cod. I, VII, 138 und G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 145. 146. Klöden (Quitzows III. 162) nimmt an, daß Haſſo von Bredow dem Burggrafen die verſchriebenen 500 Schock dargeliehen. Dies iſt jedoch nach den Beziehungen, worin Haſſo von Bredow und ſeine Freunde zu Friedrich ſtanden, undenkbar: denn ſeinen Widerſacher unterſtützt man nicht durch Darlehne. Bei Schuldverſchreibungen über Darlehne wird auch ſtets in den Urkunden jener Zeit der baar empfangenen Valuta gedacht, was im vorliegenden Schuldbriefe nicht der Fall iſt. Die Schuld emanirte ohne Zweifel aus der Anerkennung von Haſſo's alten Anſprüchen an die Landesherrſchaft, worüber in meinem Cod. I, VII, 114 f. Näheres enthalten iſt: denn in Friedrichs Zeit konnten für Haſſo von Bredow noch keine Anſprüche der Art entſtanden ſein.

17 Burggraf Friedrich belieh nach ungedruckten Urkunden des Lehnscopialbuches Vol. XIV. zu Berlin den 19. Auguſt Friedrich Storkow mit 40 Hufen und der Schäfereigerechtigkeit zu Wilkendorf; den 21. Auguſt — da Wriezen huldigte (v. Raumer's Cod. cont. I, 66.) — Erdmann Falkenburg mit Beſitzungen zu Maltersdorf und Kaulsdorf, Beteke von Bredow mit Beſitzungen zu Maltersdorf, Wedigendorf und Zepernick, Günther Barfus und Meiſe ſeinen Bruder mit Ober und Nieder Prädekow, Jan Roſenberg mit Beſitzungen in Zeeſtow, Betke Boytil mit dem Vorwerk Betzelaw, Heine und Cuno von Ilow mit Beſitzungen zu Petershagen und Propſthagen, Bernt Löwenberg mit dem Buſch bei Wriezen, Tamme und Zander Röbel mit Beſitzungen zu Wendiſch-Buch, Wuſtermark, Werder, Schönhauſen und Blankenburg, Jacob von Etzin mit Beſitzungen zu Satzkorn und Wuſtermark, Heinrich von Glüen mit Beſitzungen zu Brunn, Heinrich von Grieben mit Glienicke, Arnold und Claus Walchow mit Ranfft, Hans von Ilow mit Beſitzungen in Prädekow, Folz Lindenberg mit Beſitzungen in Marzahn, Cone Spil mit Beſitzungen in Satzkorn, Heinrich Görtzk mit Beſitzungen in Friedrichsdorf und mehrere Andere;

den 23. Auguſt: Ebel Dupeke mit Beſitzungen in Pankow und Selchow;

den 26 Auguſt: Zabel Henning und Claus Falkenhagen mit Beſitzungen zu Dahlwitz, Wuſtermark und Dürotz, Werner von der

Digitized by Google

Anmerkungen zum IV. Abſchnitt S. 68 — 90.

Gröben mit Coſſeband, Marwitz, Neuendorf ꝛc., Gercke Barnewitz mit Beſitzungen zu Großziethen und Seegefeld;

den 27. Auguſt: die von Schlabberndorf mit Beſitzungen zu Bärenklau, Hans Predekow, Vicke Wilfart, Donnis Protzen und Hartwig Hoppenrade mit Beſitzungen in Marwitz, Siegfried von Buch mit Birkenwerder, Niendorf, Bocksdorf und Hermannsdorf, Gotz Setzel mit den Dörfern Zülldorf und Zehlendorf;

den 28. Auguſt: Henning oder Hermann Billing mit der geſammten Hand an Schwante, Wanſtorf, Paaren, Grünefeld und andern Gütern Otto's von Redern;

den 29. Auguſt: Claus Hoveland mit acht wüſten Hufen zu Crug.

Zu Treuenbrietzen den 31. Auguſt Claus von Rietz mit Hebungen auf Budorffſchen Hufen daſelbſt, Peter Zicksdorf mit Beſitzungen zu Nieder-Nichel und Hans Krappe mit Hebungen zu Brackwitz.

Zu Belzig den 1. September: Heinrich von Lindow zu Möckern mit Hebungen aus Brackwitz, Henning von Zieſar mit Beuthen, Neuendorf ꝛc., Cuno und Hans Krapp mit Pächten von Budorffſchen Hufen in Treuenbrietzen, Hebungen vom Rathhauſe daſelbſt und zu Zauchwitz;

den 2. September: Hans von Oppen mit Beſitzungen in Niedernichel, Slanlach, Deutſch-Bork, Langerwiſch, Elsholz, Wittbrietzen, Fretzdorf, Seddin, Wendiſch-Bork u. ſ. w., verſchreibt auch dieſe Beſitzungen für den Fall ſeines Abganges ohne Lehnserben ſeinen 3 Töchtern zum Leibgeding.

Zu Treuenbrietzen den 3. September: Stephan Retzow mit ſeinem Hofe und verſchiedenen Hebungen in Wildenbruch, Hans Groß mit Hebungen in Schlunkendorf.

Zu Berlin den 8. September: die Gattin des Heinrich Onitz mit einem Leibgedinge zu Kloppot, Matzdorf und Greden;

den 9. September: Hans, Ludwig, Bernd und Berchtold Sparre Gebrüder den Freihof mit 16 Hufen im Dorfe Trampe für den Fall, daß Albrecht Wulkow's Sohn ohne Lehnserben abgeht, belehnt auch zugleich die gedachten Sparren mit allen ihren Beſitzungen;

den 11. September: Frenzel Löwenberg mit Beſitzungen zu Löwenberg und Tucham;

den 12. September: Gercke von Holzendorf mit Heckelberg, Rudelſtorf, Freudenberg, Schönfeld, halb Wenskendorf ꝛc., Claus Schle-

Digitized by Google

gel zu ½ und Hans Kannenberg zu ½ mit Löhme und Seefeld zu geſammter Hand;

den 14. September: Gerke und Otto von Arnim mit Beſitzungen zu Paretz, Dürotz, Buchow, Karpzow, Börnicke und einem Burglehn in Spandau, Buſſo und Fritz von Bardeleben mit Beſitzungen in Berge, Wernitz und Lentz, Arnd von Lindow mit Beſitzungen zu der Liep und zu Buchow, Thile von Ribbeck mit Beſitzungen zu Ribbeck und Wardenberg, Koppe Retzow mit Beſitzungen zu Retzow und Paaren, Hans Bardeleben mit Beſitzungen zu Selbelang, Lindholz und Dürotz, Beteke Döbberitz mit Beſitzungen zu Lützow, Buſchow u. Hoppenrade, Peter und Heinrich Marckow mit Beſitzungen zu Markau und Bagow, Hermann Kruſemark und deſſen Brüder mit Beſitzungen zu Ribbeck, Cuno Errleben mit Beſitzungen zu Selbelang, Ribbeck, Lindholz und Berge, Siegmund von Knoblauch mit Peſſin und Andere mehr.

18 — „vnd wiewol gemeinlich der ganze Adel im Havellande durch die Quitzowen verfurt war, So ſind ſie doch durch H. Henricum Stich Abbatem zu Lenyn beredt, daß ſie der Quitzowen gunſt hindangeſetzt, zum Berlin die huldigung eintrechtig gethan haben. Peter Hafftitz ungedr. Kronik ad a. 1412. — „Auer de here (Burggraf Friedrich) was klock vnd nam in ſynen rad den Erwerdighen vnd gheiſtliken heren, heren hinrike ſtich, Abbet to lenyn, de was behende: he bewoch mit lyſten vmme des beſten willen vele der manſchop, dat ſe ſik to dem heren gheuen vnd ſik na om richten, dat ſeder alle to orem beſten vnd weygerſten gekhart wart.“ Ungedr. Magdeb. Schöppenkronik b. J. 1412.

19 Hafftitz ungedr. Kronik bei den J. 1409 u. 1410.

20 „Herr Günter aber nachdem Er Verweſer und Haubtmann der Marcke war worden und anfänglich gegen Tangermunde gehen wolte und ſein Geſinde auf einmal über die Elbe nicht mochte geſetzet werden, hat ſich Dieterich von Quitzow, in den Puſchen und Streuchern verhaltende, eilends uber Graff Gunters geſinde, ſo diſſeits der Elbe war, gemacht, dieſelben beraubet und die beſten kleinodien des graffens genommen; welcher, als er geſehen, das er ſeiner Hauptmannſchaft mehr Schaden, den fromen, nehmen ſolte, hat Er — ſeine Haubtmannſchaft kurz darnach ubergeben.“ Pet. Hafftitz ungedr. Kronik b. J. 1403.

21 Nach den Berichten der Kroniſten — des Peter Hafftitz bei den Jahren 1402, 1406 f. Angelus b. denſelben Jahren. Rufus bei

Digitized by Google

Anmerkungen zum IV. Abſchnitt S. 68 – 90.

Grautoff II, 463 f. u. A. worüber Boll's Geſchichte des Landes Stargard II, 90 f. zu vergleichen — und nach neuerdings aufgefundenen Urkunden in m. Codex I, IX, 107., 111., 115. Auch das folgende noch unbekannte Schreiben des Hans von Quitzow aus jener Zeit trägt zur Aufklärung des Herganges bei:

Minen dinſt vor. Erſamen Ratheren, als gi ſchriuen, dat gi der ticht vnſchuldig ſin vnd juwe borgere ſin vp mynen ſchaden nicht vtgeweſt noch vp myne ergeſte, des dangke ik dem liuen gode, dat ſy des nicht macht kunden hebben: heddin ſy des konen macht hebben, ſo wold ik arm man des woll ſin gewar worden. Ock is dat woll wittliken, dat di genne fluchtig vtjuwer Nien ſtad ſin gereden vnd fluchtig wedder darjn, di my den van meklenborg ſcholden wentte jn juwe Nie ſtad vntfurd hebben, ſo als myne brudere vndik juwer liues vnd gudes ſcholden veilich ſin. Ok dun juwe borgere met my Randen, dun ſande ik gotzken mynen knecht vnd juwen gefangen ein vnder ogen vnd lyd ſy berichten. So fruch als ſy dat horden, dat ik dar waz, dun frageden ſy na neyner berichtunge vnde drungen my ſo ſer, dat ik tu plawe nicht kommen kunde, do het my di liue got gehulpen, dat ik ſy dar ouer eyn deyl deill gefangen hebbe. Jk hope dat gi juw hir jn wol ſcholen jrkennen, wu ſy my hebben mede gefaren vnd lathen my dar vmme vorder ane mannunge. Ok als gi ſchriuen dat juwe borgere ore were tu rugge leden, dat ſind nicht ware word, des worden myne arme knechte vnd myne arme borgere woll gewar, di ſy ſeher gewundet hebben vnd ſlugen ore banner los vnd jageden my vnd myne knechte met homude wentte vp dat ſlot tu plawe. Bidde ik iuw, Erſame Ratheren, dat gi my vmme der vorſathen wille vnd ander rechticheyd, di ik kegin iuw vt der Nien ſtad hebbe, eyn bute vnd wandell dun, des will ik kegin iuw vordinen, vnd dun my ſo vehell, als gi van my nemen wolden. Schud des nicht, ſo mud jk arm man yo clagen mannen vnd ſteden, frunden vnd fromden, wu gi my mede faren. Geben vnder myn Jngeſegel.

Hans von Quitzow.

Nachſchrift: Ok vortmer dun juwe Borgere woll bericht weren van mynen knechten vnd van oren eigen kumpan, dar na ſlugen ſy ore banner los met homude vnd Randen wentte vor plawe vnd ſteken dar myn arme lude vnd hebben ſy ſer gewund vnd mynne arme knechte. Bidde ik iuw dat gi my arm man dar eyn wandell vmme dun. Des will jk vordinen wan my arm man is ys tu korth

Digitized by Google

Anmerkungen zum IV. Abſchnitt S. 68—90.

geſchin, des ſt iuw vmme neyn gud wolde bewiſet hebben ꝛc. Den Erſamen Rathsherrn vt beiden Steden Brandenburch kome deſſer Brev. Nach dem Originale.

22 Hafftitz ungedr. Kronik bei d. J. 1412.

23 „De borchgreue vnd ander forſten vnd heren hedden ſik wol beſeggen laten vnd hedden ghenommen der manſchop denſt vnd weren ore gnedigen heren geweſt; auer der manſchop was dar nicht vmme vnd ſpreken, dat eyn ghantz iar nurenberger regende noch, wolden ſe de ſlote nemelcken plawe vor ſe wol beholden, des ſe ſedder mit oren groten ſchaden wol ghewar worden. — Do ſik de vorgenannte manſchop nergen an enkerden, wo wol de borchgreue vnd ander heren ſachtmodige vnd lymplike bedinghe jeghen ſe vorden“ ꝛc. Magdeburger Schöppenkronik (ungedruckt). Vgl. Note 31.

24 M. Codex II, III, 198.

25 In dem Schreiben Siegmunds an den Burggrafen vom 12. Auguſt, worin er dieſen nochmals auffordert, die verpfändeten Schlöſſer auszulöſen, iſt ausdrücklich geſagt, daß der König auch an die einzelnen Inhaber ſolcher Pfandſtücke geſchrieben habe ſ. m. Cod. II, III, 196. Von dieſen Anſchreiben an die einzelnen Pfandbeſitzer iſt uns wenigſtens eins noch erhalten, obgleich noch ungedruckt. Es iſt die Aufforderung Wichards v. Rochow vom 13. Auguſt 1412, die Auslöſung von Potsdam zu geſtatten und bis dahin dem Burggrafen damit gehorſam zu ſein. Sie beruht im Geh. Staats- und Kab.-Archive Rep. R. Kiſte 112.

26 Der Verfaſſer der Magdeburger Schöppenkronik weiß keine andern Gründe des Widerſtandes der Quitzows gegen den Burggrafen anzugeben, als „ſe meynden ſelnen de land to dwingende, als ſe das langhe tyd gewont weren geweſt. Se hedden dem heren ok wol ſo vele invals ghemaket, dat om des to leſten vordroten hedde, wer ſe ghudes Rades und frunde nicht ſo vorſichtig und ſo mechtig geweſen.“ — „Ok weigerde deſulue manſchop dem borchgreuen — loſunghe der ſlote, de ſe ynne hadden — ſe wolden de ſlote — beholden“ Eben ſo Peter Becker vgl. Anm. 31.

Wie die Quitzows durch die Furcht vor ihren Gewaltthaten das Land knechteten, ſchildert in ſehr bemerkenswerther Weiſe ein gleichzeitiger Mönch zu Lehnin in noch erhaltener Handſchrift (zum Theil abgedruckt im Vaticinium metricum Hermanni Monachi in Lenyn Berlin 1746. 8. S. 104 u. 105 in der Anm. zu den Worten Nobilitas dives Vexabit undique cives, Raptabit clerum Nullo discrimine

Digitized by Google

Anmerkungen zum IV. Abſchnitt S. 68 — 90.

rerum). Er ſagt unter Anderem, wegen der Uebermacht und des Einfluſſes der von Quitzow habe niemand von Mannen oder Bürgern es wagen dürfen, um der Bedrängten willen ein Pferd zu ſatteln oder ein Wort zu ſprechen, was wider ſie geweſen wäre. Auch das Chronicon Magd. bei Maibaum bemerkt von der Herrſchaft der Quitzow's: tyrannice sibi regimen Marchiae usurparunt.

27 Von der dritten Aufforderung Siegmunds an die Schloßbeſitzer ſind erhalten geblieben ein Anſchreiben an Peter von Bredow und ein Anſchreiben an Gebhard von Alvensleben. Letzteres iſt noch ungedruckt: erſteres findet man in m. Cod. I, VII, 139. Beide ſtimmen wörtlich überein. Vermuthlich waren die Zuſchriften an alle Schloßbeſitzer nach demſelben Formulare abgefaßt.

28 G. W. v. Raumer Cod. cont. I, 66.

29 Nach ungedr. Urkunden, welche theils im Brandenburger Domarchive, theils im Königl. Sächſ. Archive zu Dresden beruhen.

30 Es iſt in der Regel die Identität der im 14. und 15. Jahrhunderte vorkommenden Wicharde von Rochow angenommen. Nähere Betrachtung zeigt jedoch, daß während der gedachten Zeit faſt immer mehrere Perſonen dieſes Namens lebten, die unter ſich, ohne Brüder oder Väter und Söhne zu ſein, verwandt waren. Schon das Landbuch Karls IV. macht als gemeinſchaftliche Beſitzer von Golzow zwei Wicharde von Rochow namhaft, welche nach der Art, wie ſie aufgeführt werden, nicht für Vater und Sohn gelten können. Im Jahre 1384 vertrug Wichard von Rochow in Verbindung mit dem Biſchofe Dietrich von Brandenburg und mit dem Landeshauptmann Lippold von Bredow eine Streitigkeit des Domcapitels und der Stadt Brandenburg, wobei unter den anweſenden Zeugen „Junge Wichard von Rochow“ genannt iſt. Im Jahre 1388 ſind beide Wichard von Rochow unter den Märkiſchen Landſtänden genannt, welche König Siegmund aufforderte, eine Deputation zu ihm abzuſenden (Gercken's Codex III, 139). Nach einer noch nicht durch den Druck bekannt gewordenen Urkunde des Brandenburger Domarchives vom Jahre 1374, worin Kaiſer Karl „Weichart und Weichart, gevettern von Rochow,“ mit dem Kloſter Lehnin vergleicht, läßt ſich auf den Grad der Verwandſchaft dieſer beiden Wicharde ſchließen. Daß ſie noch lange neben einander lebten und daß ſpäter noch ein ähnliches Verhältniß in ihrer Familie ſich wiederholte, erſieht man aus Folgendem: die früher ſchon erwähnte Urkunde des Burggrafen Friedrich vom 27. September 1411, welche dem Wend von Ileburg das An-

Digitized by Google

Anmerkungen zum IV. Abſchnitt S. 68—90.

gefälle der Golzower Güter verſchreibt, thut dies für den Fall, daß „der Junge Weichart von Rochow von todeswegen one lehenserben abginge“ (Lehnscopialbuch Vol. XV, fol. 4.) Der gleichzeitige Bericht der Magdeburger Schöppenkronik nennt neben Caſpar Gans und den Quitzow's „jhunghe Wikard von Rochow“ als einen der hartnäckigſten Widerſacher des Burggrafen Friedrich. Es braucht für den Kenner der Sprache jener Zeit nicht bemerkt zu werden, daß das Prädikat jung hier ſo viel bedeutet als der Jüngere — wie z. B. Markgraf Friedrich II. neben ſeinem Vater Friedrich I. und nach des letztern Tode Friedrich III. neben ſeinem Bruder Friedrich II. niemals der Jüngere, ſondern ſtets der Junge genannt wird — und daß darnach alſo angenommen werden muß, daß gleichzeitig noch ein Aelterer gleiches Namens exiſtirte. Dies beſtätigt ſich auch rückſichtlich beider Wicharde noch dadurch, daß eine Urkunde des Erzbiſchofs von Magdeburg unter den Vaſallen, welche dem Erzſtift in den Jahren 1412 und 1413 Schaden gethan haben, 2 Wichard von Rochow aufführt und einen der Mannſchaft der Altmark, den andern der Mannſchaft der Mittelmark (Neumark) zuzählt (ſ. m. Cod. II. III. 309.), ſo wie rückſichtlich des Wichard von Rochow zu Golzow noch durch eine Urkunde vom 15. Auguſt 1421, in welcher Wichard von Rochow als Ausſteller ſein Gut Golſtorf für 250 Schock Böhmiſche Groſchen dem Abte Heinrich zu Lehnin verkauft und in der Urkunde als mit anweſenden Zeugen anführt: „olden Wichard von Rochow“ (Ungedr. Urk.). Endlich kennen wir noch im Brandenburger Stadtarchive eine Urkunde vom Jahre 1437, worin „Ik olde Wichard, ſo ein Vormunder, und junge Wichard, Hans und Dyderick Bruder gnand die van Rochow“ der Neuſtadt Brandenburg eine jährliche Rente aus dem Dorfe Groß-Bänz verkaufen.

Zieht man nun in Betracht, daß dem Wichard von Rochow zu Golzow von den Kroniſten übereinſtimmend Anna von Putlitz als Gattin beigelegt wird, während die Gattin des Pfandbeſitzers von Potsdam Ilſe hieß und nach ihrem Wappen, was an der Urkunde von 1400 hängt, nicht aus der Familie von Putlitz war; ſo wird man mehr Grund haben, die Annahme der Identität des Pfandbeſitzers von Potsdam und des Lehnsbeſitzers von Golzow abzulehnen, als anzunehmen.

Die Folie der Verwechslung beider Perſonen bildet ein Bericht des Peter Hafftitz; allein dieſer hat auch das Epitheton junge Wichard ſo wenig verſtanden, daß er daraus nichts weiter ſchließt, als Wichard von

Digitized by Google

Anmerkungen zum IV. Abſchnitt S. 68—90.

Rochow — er kennt nur einen — müſſe noch ein ſehr junger Menſch geweſen ſein. Und von dem Pfandbeſitze Potsdam's war Hafftitz ſo ſchlecht unterrichtet, daß er meint, Potsdam ſei dem Wichard von Rochow aus Gnaden zu Theil geworden, nachdem der Burggraf ihm ſein Erbſchloß Golzow entzogen hatte.

31 Vgl. Note 23. — „Item ſo — de van Quitzow und van Rochgow vnd eren byliggern der huldinghe weigerden, So hilt derſulue er frederik mid ſinen ſteden und manſchop offten dage bynnen der marke vnd hedde gerne dat by gebracht mid leue vnd gutliker weiſe, dat de genenten — om huldinge gedan hedden, glik andern ſteden vnd mannen vnd bot ön thu lyen ſodanne ſlote vnd borge, alſe ſy in der marke in hadden, nemlichen plawe, fryſich, büthow, golſow vnd andere, des ſick de genenten alles weigerden vnd meynden, ſe wolden in de marke ſulues regiret hebben, na, alſe ſe vor gedan hadden, vnd geuen dem genenten hern Frederike eynen honliken namen vnd heiten ön tandt van norenberch.“ Peter Beckers Kronik v. Zerbſt. Thüring. Sächſ. Mittheil. II, 360.

Anmerkungen zum V. Abſchnitt Seite 91 — 111.

1 Mein Codex II, I, 442.

2 Ueber die Zerſtückelungsverſuche der Mark giebt Klöden in den beiden trefflichen Werken: diplomat. Geſchichte des Markgrafen Waldemar vom J. 1295 bis 1323, 2 Theile, und dipl. Geſch. des für falſch erklärten Markgrafen Waldemar, 2 Theile, (Berlin 1844 und 1845) die umfaſſendſte Auskunft. Daß ich indeß den zweiten Waldemar — „den Müller“, wie Kurfürſt Friedrich II. ihn nennt, „der zu Deſſau begraben liegt“ — nicht mit dem Verfaſſer dieſer Werke für echt halte, habe ich in den Jahrbüchern für Wiſſenſchaftl. Kritik vom October 1845 p. 483—552 gerechtfertigt.

3 Mein Codex II, II, 350. 409.

4 Die Beziehungen zu Mecklenburg ſind in Boll's neuerlich erſchienener Geſchichte des Landes Stargard mit erfreulicher Gründlichkeit dargeſtellt.

5 Wir haben über die Verpfändung von Prenzlau, Boitzenburg, Strasburg und Zehdenick nur die folgende Notiz: „Zu dieſen Zeiten (1388) ſtund es ſehr übel um das Königreiche Behmen; dan nachdem Johan Huſſen predigent vnd der Biſchof und pfaffen widder-

Digitized by Google

Anmerkungen zum V. Abſchnitt S. 91 — 111.

ſtrebent großen widderwillen und aufruhr machten — ſamleten ſich die obirſten des Landes und gefingen den Keiſer und legten ine in das Schloß zu Praga, domit er das Reich nicht in ewigen verterb brachte. Daſſelbig verdroß des Keiſers Bruder, Herzog Hanſe in der Lauſitz und Markgrafen Procopius aus Mehrhern ſehr und riefen die Herzogen von Stettin und Pommern als die nechſten freund zu hülf, das ſie den Keiſer retten möchten. Deshalben brachten die Fürſten von Stettin und Pomern und Wolgaſt ſechszen hundert pferde auf und ſchickten damit Herzog Schwantebor dem Keiſer zu hulfe. Derſelb zog mit Procopius und des Keiſers Bruder gein Praga und nachdem ſich daſelbſt nymand gegen ire gewalt ſetzen dorfte, haben ſie den Keiſer gelöſet und widder in ſeinen ſtand geſetzt. Vor dieſen dienſt hat Keiſer Wentzlaff den Herzogen von Stettin, Pommern und Wolgaſt zu einem pfande geſetzt: Boitzenburg, Zedenick, Prentzlow und Straßburg, bis das er inen ire Unkoſten widderlegte. Thomas Kanzow Pomm. Chronik nach Bar. v. Medem's Ausg. S. 215. 216. Das Ereigniß, welches die Verpfändung herbeiführte — Wenzels erſte Gefangenſchaft im Jahre 1394 — zu welcher Jobſt mitwirkte, und aus welcher Wenzel durch Hülfe ſeines Bruders, des Herzogs Johann, und des Markgrafen Procop von Mähren entkam (Palacky Geſch. von Böhmen III., 1, 81, Barthold Geſchichte v. Pommern III, 547), iſt indeſſen hierdurch nicht genügend aufgeklärt. Wenzel konnte die Verpfändung ebenſowenig vornehmen, als Procop, da Jobſt Beſitzer der Mark war, die dieſer bald hernach an den Markgrafen Wilhelm von Meißen verpfändete. Die Verpfändung der gedachten Ukermärkiſchen Orte an Pommern — von wem ſie auch geſchehen ſein mag — ſcheint daher auch Anfangs ſeitens des Markgrafen Jobſt und des Markgrafen Wilhelm zu Meißen nicht anerkannt zu ſein. Gleichzeitig machte auch Mecklenburg den Pommernherzögen den Beſitz der betreffenden Orte ſtreitig. Im November 1398 eroberte Wilhelm von Meißen Boitzenburg, da es ſich in Mecklenburgiſcher Hand befand. (Detmars Kron. I., 387). Am Ende des Jahres 1399 bemächtigten ſich die Pommern Prenzlaus, das um dieſe Zeit ſich im Beſitz der Märker befunden zu haben ſcheint, noch in dieſem Jahre aber ihnen wieder Mecklenburgſcher Seits entzogen, bald hernach jedoch von den Pommern wieder angenommen ward. Barthold Geſch. v. Pom. III, 561, 662. Gegen das Ende des Jahres 1401 zeigen ſich auch die Pommern wieder im Beſitze Boitzenburgs (daſ. 564). Im Jahre

Digitized by Google

Anmerkungen zum V. Abſchnitt S. 91 — 111.

1405 nimmt man zu Prenzlau wieder im März den Markgrafen Jobſt, im Dezember den Herzog Schwantibor von Pommern als Herrn der Stadt und der Umgegend wahr (daſ. S. 569). Um dieſe Zeit oder hiernächſt muß jedoch der Markgraf Jobſt mit den Pommern ſich in der Art verglichen haben, daß ihnen ſeitens des Markgrafen der Beſitz der gedachten Orte zuerkannt wurde: denn es wird in einer Urkunde vom 16. Dez. 1415 ausdrücklich geſagt, daß Markgraf Jobſt dem Herzog Schwantibor das Uckerland befohlen habe (Raumer Cod. cont. I, 62), und wir finden nach dieſer Urkunde und nach andern dazwiſchen liegenden Nachrichten den Herzog im Beſitz nicht nur von Prenzlau und Boitzenburg, ſondern auch von Strasburg und Zehdenick, Beſitzungen, die ihnen im Ganzen für 12000 Schock Böhm. Gr. hafteten und die Markgraf Friedrich daher durch Auslöſung aus ihrer Hand zu bringen gezwungen ward.

6 Nach der ungedruckten Magdeburg. Schöppenkronik.

7 M. Codex II, III, 298. 303.

8 M. Codex II, III, 200.

9 M. Codex II, III, 202.

10 Havemann's Geſch. der Lande Braunſchw.-Lüneb. I, 325.

10a M. Codex II, III, 152.

11 M. Codex II, III, 204.

12 Angelus p. 186. — Fidicin Beiträge II, 94.

13 Gude, Staat von Anhalt. 1709. Darnach auch Reusner, Opera genealog. fol. 426. Abel, Preuß. Brand. Reichs und Staatsſ. 105. Pauli, Preuß. Staatsgeſchichte II, 76.

14 Nach Peter Beckers ungedr. Kronik von Zerbſt. Vgl. den in den Thür. Sächſ. Neuen Mittheilungen ed. Förſtemann enthaltenen Abſchnitt dieſer Kronik Bd. II, S. 357 f. und S. 364.

15 M. Codex II, III, 196.

16 Am 24. September 1412 belehnt Burggraf Friedrich zu Neuſtadt Mathias von Uchtenhagen mit dem von Hans von Schlabberndorf und deſſen Brüdern gekauften halben Dorfe Modlitz, und am 26. September daſelbſt Hans von Löwenberg mit 21 Hufen zu Tucho und Betken Kemmyn mit einem Hofe und 4 Hufen zu Hohenſynow. Am 28. September dagegen belehnt Friedrich zu Berlin die Gebrüder Hartwig Martin und Schrabſtorf mit einer freien Hufe in Fehleſanz, Claus Schrabſtorf mit 5 Hufen, Michel und Behrend Schrabſtorf mit 8½ Hufen daſelbſt. Ungedr. Urk. im Lehnscopialbuche, Vol. XIV., fol. 6 und 7.

Digitized by Google

Anmerkungen zum V. Abſchnitt S. 91 — 111.

17 Den Aufenthalt zu Berlin weiſen folgende noch nicht durch den Druck der Urkunden bekannt gewordene Acte des Burggrafen nach, welche alle von Berlin datirt ſind. Den 2. October belehnt Friedrich Hermann, Gerike und Cunow Honnongk mit Hebungen zu Karßaw und Satzkorn (Lehnscopialbuch XIV, 7); den 10. October notifizirt er der Stadt Rotenburg, daß König Siegmund ihm für ſeine Dienſte ein Jahrgeld von 4000 auch auf die Reichsſteuer von Rotenburg mitverſchrieben habe (Nürnberger Archiv); am 12. October belehnt er Chriſtoph Wildberg mit 2 wüſten Hufen bei Liebenwalde, dem Gerichte und 2 Hufen daſelbſt, am 13 October Tile und Claus Dobberkau mit 46 Hufen zu Steinbeck und mit Beſitzungen zu Krug und Gyſow, am 16. October Cuno von Willmerſtorf mit 3 Hufen zu Buſchow, Hebungen zu Hagen im Lande Frieſack und zu Betzow, einem wüſten Dorfe (Lehnscopialbuch XIV, 7). Am 18. October bewidmet Friedrich noch in einer zu Berlin ausgeſtellten Urkunde auf Bitten ſeines Leibarztes Dietrich einen von dem Markgrafen Jobſt in der Petrikirche geſtifteten Altar (Fidicins Beitr. III, 291). Dann fehlt es an Urkunden bis zum 28. October. An dieſem Tage beſtätigt Friedrich das Carthaus zu Frankfurt (Raumer Cod. cont. I, 67), erlaubt demſelben auch für 30 Schock Groſchen Grundzinſen im Umfange der Mark zu erwerben (Klöſterliches Copialbuch des Univerſitätsarchives zu Breslau No. 2) nach daſelbſt datirten Urkunden. Hiernächſt erſcheint Friedrich wieder in Berlin, wo er am 1. November Hans ſeinen Vogt in Krewlheim bevollmächtigt, die Reichsſteuer von Rotenburg einzufordern (Nürnb. Archiv), ſo wie Fritz und Hartwig Bone mit dem wüſten Dorfe Gratzow belehnt (Lehnscopialbuch XIV, 7), am 2. November Jungfr Agnes, Tochter des Johann von Wulkow mit Hebungen in Falkenhagen beleibdingt und ihr Werner von Holzendorf zum Einweiſer giebt (daſ. fol. 7), am 4. Nov. der Gattin Peter Brandenburgs ein ihr von dem Markgrafen Jobſt verliehenes in Hebungen aus Conradsdorf, Trepplin, Walkow u. a. Orten beſtehendes Knechtlehn beſtätigt (daſ. fol. 8), am 6. Nov. Tile Pölnitz mit 8 Hufen zu Trebnitz und Martin Brand mit 24½ Hufen zu Herſcharn belehnt (daſ. fol. 7) und am 11. Nov. Hans Pful mit Beſitzungen in Haſelholz, Mögelin und Reckenberg, Beteke Pful mit Beſitzungen zu Dietrichsſtorf, Schönfeld, Richenow und Frankenfelde, ſo wie Hans Barfus mit Malchow und einem Burglehn zu Spandau belehnt (Lehnscopialbuch XIV, 5).

Digitized by Google

Anmerkungen zum V. Abſchnitt S. 91 — 111.

18 Von auswärtigen Kroniſten wird das Gefecht bei Kremmen kaum erwähnt. Wir haben davon nur folgende Notiz gefunden: Item MCCCCXII. Rex Ungariae Marchiam Brandenburgensem Friderico Burggravio Nürnbergensi subjugat, qui cum Marchiam inhabitantibus bellum fecit et cum difficultate victoriam obtinuit, sibique interfectus fuit Albertus (?) Comes de Hohenlo. Anonymi Bavari breve Chronicon rerum suo tempore gestarum bei Oefele Script. I, S. 612. Von den Einheimiſchen iſt Hafftitz die Hauptquelle. Er ſagt in ſeiner ungedruckten Kronik von den Quitzow's — auf die er ſehr bedacht iſt alle Schuld der Ereigniſſe jener Zeit zu häufen — „Sie haben auch Hern Otten und Caſimir Hertzogen zu Stetin — nach Abſterben Ihres Vaters Schwantibari (?) — beredt, daß Sie in demſelbigen Jahre den 24. Octobris feindtlichen mit gewapneter handt widder Hern Friderich gezogen vnd im Kremmiſchen Tham geſtritten haben, in welchem ſtreit der Edle vnd wohlgeborne her Johan Graff zu Hollach mit 2 andern Rittern Als Krafft von Leutersheim vnd Philips von Vchtenhagen (?) ſind erſchlagen, vmb welcher nidderlage willen gemelter her Friedrich mit ſeinem gantzen hofe nicht wenig bekummert vnd betrubt iſt worden". Die Bezeichnung Vchtenhagen ſtatt Vthenhoven iſt wohl nur Schreibfehler, da es der Zeit keinen Philipp von Uchtenhagen gab, auch das Denkmal in der Kloſterkirche auf die Familie von Utenhofen hinweiſt. Außer jener Nachricht haben wir noch ein Gedicht aus jener Zeit, worin des Vorganges mit den Worten erwähnt wird — „So hy (der Burggraf) rede hadde vorloren, den graven van Hohenloh hoch geboren, darto ſinen andern radt geſchworen" (vgl. oben S. 165). Eine Urkunde vom 16. Dez. 1415, worin Friedrich ſich mit den Herzögen Otto und Caſimir wegen des Uckerlandes vergleicht, nimmt von den Punkten, worüber man ſich geeinigt aus „dy ſchicht upp dem damme kremmen — dat ſchol ſtan — upp unſern gnedigen Heren den Romiſchen koninge, die ſchal und mag ſei darumme mit fruntſchaff vorſcheiden" (Raumer Cod. cont. I, 62). Eine Schadensrechnung des Erzbiſchofs Günther von Magdeburg vom J. 1420, welche des Ueberfalls gedenkt, den das Magdeburgiſche Dorf Wörmelitz durch die von Quitzow, Caſpar Gans und ihre Helfer erfahren, bezeichnet das Jahr dieſes Ueberfalls in der Weiſe, daß ſie ſagt: „Item dornach am ſonte ſymonis vnd inde auende" (d. i. am 27. Oct.) alze vnſer (des Erzbiſchofs) ergenante her vnd ohme (Kurfürſt Friedrich) geſtretin hatte mit dem hertzoghen von ſtet-

Digitized by Google

Anmerkungen zum V. Abſchnitt S. 91 — 111.

tin« etc. m. Cod. II, III, 306 (wo indeſſen fehlerhaft ſtatt »ſonte« sontag gedruckt iſt). Das ſind die einzigen mir bekannten gleichzeitigen oder doch alten Nachrichten über den Kampf bei Kremmen außer den dieſelben wichtig ergänzenden Grabſchriften.

19 Angeli Annal. March. p. 190 Vgl über dieſe Denkmale Kugler in C. v. Ledeburs Archiv IV, 264. Klöden in den Quitzows u. ihre Zeit III, 181.

20 So verurtheilte z. B. Burggraf Friedrich V. mittelſt Ausſpruches vom 21. Dez. 1383 den Hans von Elrichshauſen, welcher Götze von Schenk in einer nicht gerechtfertigten Fehde erſchlagen hatte, den Todſchlag zu ſühnen und zu dieſem Ende namentlich ein ſteinernes Kreuz an die nächſte Wegſcheide des Ortes ſetzen zu laſſen, mit Helm und Schild der Schenken in den Stein eingehauen, wo Hans von Elrichshauſen den Götz erſchlagen hatte (Ungedr. Urk.) So wurden auch die Berliner, die den Probſt Nicolaus von Bernau hingerichtet hatten, im J. 1335 verurtheilt ihm ein ſteinernes Kreuz zu ſetzen, zweier Faden hoch, an der Stelle, wo der Probſt getödtet ward und darauf ein ewig brennendes Licht zu halten. Gerckens Codex III, 96. Die Edlen von Schwicheldt von der Harzburg, welche in einer nicht zu rechtfertigenden Fehde 1411 Otto von Warberg erſchlugen, mußten ſich 1412 den Herzögen von Braunſchweig verbindlich machen, an der Stelle, da Otto von Warberg gefallen war, ſogar eine Kapelle zur Sühne zu erbauen. Havemann's Geſchichte der Braunſchw. Lüneburgiſchen Lande I, S. 250.

21 M. Codex I, VII, 198.

22 Die Veranlaſſung zu der Annahme, Burggraf Friedrich habe auf dem Kremmer Damm eine Niederlage erlitten, gab vermuthlich ein Mißverſtändniß des Hafftitz vgl. Note 18. Hafftitz berichtet aber nicht die Niederlage des burggräflichen Heeres, ſondern die Niederlage des Grafen von Hohenloh. Der Ausdruck iſt nach dem damaligen Wortgebrauch nur auf die Perſon des Grafen zu beziehen; daß der Graf fiel — »niedergelegt«, zu Boden geſtreckt, getödtet ward, das war die Niederlage, von der Hafftitz ſpricht. Die Geſchichtsſchreiber der neuern Zeit haben ſich nun den jungen Grafen von Hohenloh irrthümlich als Oberbefehlshaber eines Brandenburgiſchen Heeres gedacht und die Niederlage daher auf das Heer bezogen.

23 Vgl. Note 17 dieſes Abſchnittes beim 2. November.

24 Vgl. m. Codex Hauptth. II, B. III, S. 285. 286. 305. 324. 325. 326, ſo wie Note 18 dieſes Abſchnittes.

Digitized by Google

Anmerkungen zum VI. Abſchnitt S. 113—134.

1 Mein Codex I, III, 415.

2 Die Aufforderung der Mannen, Städte und aller Einwohner der Altmark und Priegnitz vom 13. Sept. 1412 iſt gedruckt in m. Cod. I, III, 413 und II, III, 199. Die Aufforderungen der Schloßgeſeſſenen ſind noch nicht durch den Druck bekannt geworden. Mir liegt namentlich die Aufforderung Gebhards von Alvensleben in der Urſchrift vor.

3 Havelberg civitas (homagium) fecit per procuratorem sexta post Michaelis G. W. v. Raumer Cod. cont. I, 66. alſo nicht am 5. October, wie Klöden meint (Quitzows III, 172).

4 G. Wilh. v. Raumers Huldigungsregiſter in dem Cod. cont. I, 67, Beſtätigungen Stendals vom 14. Nov. Beckmanns Beſchr. V, I, 1. 35. Seehauſens vom 19. Nov. (Huldigung 20. Nov.) in m. Codex I, VI, 361. Salzwedels vom 21. Nov. Gerckens Fragm. march. IV 47. Des Stifts Tangermünde vom 8. Dez. Dipl. veteris Marchiae II, 301.

5 Notizen vom 17., 19. u. 22. November in m. Codex II, III, 324 325 u. 326. Notiz vom 6. Dez. daſ. 330.

6 Mein Codex I, VI, 412. G. W. v. Raumer Cod. cont. I, 67. — Die abweichenden Angaben in Klödens Quitzows III, 186 beruhen auf einer irrthümlichen Reduction der Daten.

7 M. Codex II, III, 279, wo jedoch zu beachten iſt, daß das Jahr mit Weihnachten begann, Weihnachten 1413 daher nach unſerer Zeitrechnung das Weihnachtsfeſt des Jahres 1412 iſt. Vgl. S. 312.

8 Daß der Burggraf Friedrich auf dem Huldigungszuge durch die Priegnitz auch nach Wittſtock gekommen ſei, wie Klöden (Quitzows III, 186) angiebt, iſt unerweislich.

9 Mein Codex I, I, 309.

10 M. Cod. I, VII, 140. II, III, 203. Fidicin's Beitr. IV, 119.

11 Die bezüglichen Urkunden ſind folgende: Berlin den 4. April ſtellt Burggraf Friedrich dem Dietrich und Johann von Quitzow einen Schuldbrief über 500 Schock B. Gr., ſo wie dem Johann von Quitzow einen Schuldbrief über 600 Schock Gr. aus (G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 47. u. 49.) und Dietrich und Johann von Quitzow reverſiren ſich wegen des Schloſſes Plaue und der damit verknüpften Unterpfandsrechte (daſ. S. 45.). Berlin den 5. April reverſiren dieſelben ſich wegen Rathenow (daſ. S. 49. m. Codex I, VII, 430). Burggraf Friedrich verſchreibt mit Erklärungen über die Einlöſung von Tangermünde dem Caspar Gans 800 Schock (Raumers Cod.

Digitized by Google

Anmerkungen zum VI. Abſchnitt S. 113—134.

I, 47), erlaubt dem Hans von Quitzow an Plaue 200 Schock zu verbauen (daſ. 46), und verpfändet Strausberg an Albert von Holzendorf, wie Dietrich von Quitzow die Stadt beſeſſen hat (daſ. 48. 49). Daß Hans von Quitzow Saarmund abtreten mußte, iſt eine Ergänzung des Ergebniſſes dieſer Urkunden, welche wir der Magdeburgiſchen Schöppenkronik verdanken.

12 Von Raumers Cod. cont. I, 48.

13 In Zerbſt wollte man wiſſen, wie wir aus Peter Beckers Kronik erſehen, der Burggraf Friedrich habe den Quitzows ſogar einen Theil ihrer Pfandſchlöſſer, namentlich Plaue, erblich zu Lehn zu geben ſich bereit erklärt.

14 Es iſt in Zweifel gezogen worden, daß die von Quitzow, Caspar Gans und die Andern dem Burggrafen überhaupt gehuldigt hätten. Allein der Burggraf nennt in den Urkunden vom 5. April über das Schloß Plaue Hans und Dietrich von Quitzow ausdrücklich »Unſere lieben getreuen« (Raumers Cod. I, 45 und auch 46) und dieſe bezeichnen den Burggrafen in dem Reverſe über Rathenow als »ihren gnedigen Herrn«. Schon dies beweiſt die vollzogene Huldigung, das eingetretene Lehnsverhältniß. Es wird aber auch ausdrücklich von Hafftitz aus dem Wuſterwitz berichtet his verbis — »Caſpar Ganß vnd die Quitzowen furchteten ſich, der Reige mochte an ſie auch kommen; Darumb huldeten vnd ſchwuren Sie betreglich Hern Friedrich dem Burggraffen, haben aber Ihren Eidt nicht gehalten«. Auch das alte am Schluſſe des VII. Abſchnittes im Texte mitgetheilte Gedicht ſagt: »die Quitzoen hatten geſchworen ein eyt« ꝛc. Unter dieſen Umſtänden kann wohl nur eine zu weit gehende Rückſicht gegen die Quitzows verehrte Geſchichtsforſcher, wie v. Raumer (Cod. I, 46. 47) und Klöden (Quitzows III, 218. 219), zu der Annahme geneigt geſtimmt haben, es ſei der Vergleich mit den Quitzows nicht zu Stande gekommen. Der Feldzug gegen Trebbin, an welchen die Quitzows und Rochows ſelbſt in des Burggrafen Heer Theil nehmen mußten, beweiſt am beſten, daß ſich der Vergleich vom 4. u. 5. April nicht zerſchlagen hatte, und daß die Huldigung wirklich erfolgt war.

15 Nach der Magdeburger Schöppenkronik und der Nachricht des Peter Hafftitz, die ſich einander ergänzen. Die Zeit der Einnahme Trebbins ſetzt die Magdeburger Schöppenkronik ſehr beſtimmt in die Oſterzeit des Jahres 1413. Oſtern fiel in dieſem Jahre auf den 23. April. Nach Hafftitz wurde das Schloß nach zweitägiger Be-

Digitized by Google

Anmerkungen zum VI. Abſchnitt S. 113—134.

lagerung genommen. Am 22. April finden wir den Burggrafen aber noch in Berlin, nach einer ungedruckten Urkunde, worin er eine Verpfändung von Beſitzungen in Malnow genehmigt, welche Peter Brandenburg an das Hochſtift zu Fürſtenwalde vorgenommen hatte (Lehnscopialbuch des Geh. Staatsarchivs Vol. XIV, fol. 10).

16 Die Theilnehmer an der Belagerung von Trebbin aus der Quitzowſchen Parthei werden uns in einer Urkunde von 1420 ausdrücklich genannt. Daraus erſehen wir auch, daß der Burggraf ſelbſt die Belagerung vornahm und nicht, wie Klöden meint (Quitzows III, 235), die Belagerung denen von Torgow und von Bieberſtein überließ. Siehe die Urk. in m. Codex II, III, 266. Die Zeit der Belagerung iſt in dieſer Urkunde in die Oſterwoche 1413 geſetzt.

17 G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 78. Nach dieſer Urkunde ſcheinen die von Torgow und von Bieberſtein bei der Einnahme Trebbins thätig ſich betheiligt zu haben.

18 Nach Hafftitz, der Magdeb. Schöppenkronik und m. Cod. II, III, 305.

19 Notiz darüber bei Raumer I, 67. Die Beſtätigung Köpnicks vom 7. April 1413 befindet ſich ungedruckt in Gundlings Urkundenſammlung Vol. IV, Abth. I, S. 98.

20 Wegen Oderberg v. Raumers Cod. cont. I, 50. (Notizen vom 17. Mai, 20. Mai und 13. October). Wegen Köpnick daſelbſt S. 52. und Lehnscopialbuch Vol. XIV, S. 37. Die Schuldverſchreibungen an Claus, Wilke, Otto und Hans von Arnim vom 13. November 1413 (Lehnscopialbuch Vol XV, fol. 76) und vom 24. Jan. 1414 (Lehnscopialbuch Vol. XV, fol. 81) ſind noch ungedruckt. Wegen der Vogtei Treuenbrietzen und Beelitz v. Raumers Codex I, 44.

21 Straußbergs Verpfändung an Albert von Holzendorf bei v. Raumer Cod. cont. I, 48. Wriezens und Köpnicks Verpfändung an Werner von Holzendorf daſ. 50. 51.

22 Mein Codex I, VII, 141.

23 G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 67.

24 Nach Kanzow's Pommerſcher Kronik. Vgl. Barthold Geſchichte v. Pommern IV, I, 8. Letzterer dürfte nur darin irren, daß er den Bericht Kanzow's in ſpätere Zeit ſetzen will, und ſcheint nicht genug zu beachten, daß Friedrich, bevor der Vergleich über die Auslöſung am 16. Dez. 1416 erfolgte, Strasburg und Prenzlau, alſo die Hälfte der Pommerſchen Pfandbeſitzungen, ſchon einbekam. Man kann dem Burggrafen nicht zutrauen, daß er den Weg des Rechtes

Digitized by Google

Anmerkungen zum VI. Abſchnitt S. 113—134.

hierbei verlaſſen habe, zumal da er mit den Herzögen Otto und Kaſimir in einem Rechtsſtreite ſich befand. Alſo dürfte die Herausgabe dieſer Orte wohl vorzüglich durch die Herzöge von Pommern-Wolgaſt bewerkſtelligt ſein.

25 Z. B. die Schuldverſchreibung vom 26. Juli 1414 in m. Codex dipl II, III, 221.

26 Notiz bei G. W. v. Raumer Cod. I, 67 über die erfolgte Huldigung Prenzlaus. Die Beſtätigung der Rechte Prenzlaus iſt durch den Burggrafen Friedrich nach der im Rathsarchive zu Prenzlau befindlichen ungedruckten Urkunde ebenfalls am 6. Mai erfolgt. Der Vertrag vom 16. Dez. 1415 bei v. Raumer a. a. O. S. 61.

27 M. Codex II, III, 208, v. Raumer Cod. cont. I, 53.

28 M. Codex II, III, 209.

29 M. Codex II, III, 205.

30 G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 54.

31 Voigts Geſchichte Preußens Thl. VII, S. 186. 198. 199. 206 und 238 Note 1. und meinen Codex II, IV, 1.

32 M. Codex II, III, 207.

33 Die Belehnungs-Urkunde vom 21. October 1413 befindet ſich noch ungedruckt im Geh. Staatsarchive zu Berlin. Die Urkunde vom 25. Juni 1414 ſteht in v. Raumers Cod. cont. I, 79.

34 Ueber die Grafen von Lindow m. Cod. I, IV. von vorne.

35 Die Zuſammenkunft zu Neuruppin erhellt aus den Urkunden über die Verlobung des Herzogs Wartislav von Pommern-Wolgaſt mit der Burggräfin Margareth, die Anm. 27 citirt ſind. — Im Gefolge des Burggrafen Friedrich erſcheint Graf Ulrich von Lindow namentlich am 27. Januar 1414 zu Brandenburg, ſ. m. Cod. I, IV. 90. Dieſe Urkunde iſt in einer Notiz G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 146 mit Unrecht in das Jahr 1413 geſetzt worden.

Anmerkungen zum VII. Abſchnitt S. 135—168.

1 Hafftitz Märkiſche Kronik, die Magdeburger Schöppenkronik, Peter Beckers Kronik von Zerbſt u. A.

2 M. Codex II, III, 266.

3 M. Codex II, III, 297. 301. 302.

4 M. Codex II, III, 307—309. 287. 297. 299 und an andern Stellen.

Digitized by Google

Anmerkungen zum VII. Abſchnitt S. 135—168.

5 S. m. Codex II, III, 302. 324. 303. 297. Ferner den 8. September zu Gr.-Wuſterwitz daſ. S. 306., den 24. Sept. zu Schönhauſen daſ. 323, den 29. September zu Fiſchbeck daſ. S. 323. und zu Klein-Wuſterwitz daſ. S. 299 u. ſ. w.

6 M. Codex II, III, 273—275. 313.

7 M. Codex II, III, 351. 354. 356. 358. 359. 389.

8 Wir erkennen die im September 1413 zu Berlin zu Stande gekommene Ausſöhnung des Burggrafen mit den von Bredow und von Uchtenhagen theils daran, daß ſich ſeitdem kein Glied dieſer Familien mehr im Gefolge des Caſpar Gans und der von Quitzow zeigt, theils aus folgenden Urkunden. Am 19. September 1413 beſtätigt Burggraf Friedrich zu Berlin ſeinen lieben Getreuen ſämmtlichen Brüdern und Vettern von Bredow, auch Achim und Mathias, die ſich mehrere Friedensbrüche hatten zu Schulden kommen laſſen, ihre Lehne. Damit verzieh er ihnen die begangene Felonie (Cod. I, VII. 141. Pauli Staatsgeſchichte I, 596). In ähnlicher Weiſe beſtätigt der Burggraf mittelſt zweier noch ungedruckten Urkunden denen von Uchtenhagen am 21. September zu Berlin ihre Lehne, namentlich dem Hans von Uchtenhagen dem Jüngern — der fortdauernd Anhänger der Quitzowſchen Parthei geweſen war — Bieſenthal, welches er für ſich beſaß, und die geſammte Hand an dem Beſitze von Freienwalde, welches Hans der Aeltere und Mathias von Uchtenhagen inne hatten. Lehnscopialbuch Vol. XIV, fol. 11. 12.

9 Nach Hafftitz beim J. 1413.

10 Nach Hafftitz und der Magdeburgiſchen Schöppenkronik.

Klöden nennt den biſchöflichen Hauptmann Hans von Röder. Allein eine ſolche Perſon iſt mir in der Mark um dieſe Zeit niemals vorgekommen. Dagegen kennen wir Hans von Redern ſchon aus Urkunden von den Jahren 1397 und 1399 (Vgl. m. Codex I, IV, 312. 313 und 314) Auch heißt es in der ungedruckten Schöppenkronik ausdrücklich: „gans was eyn houetman der olden marke vnd vulborde vele vnvoghe, de de gnanten vnhorſamen (die Quitzows) dem heren (Burggrafen) vnd lande bewyſeden, alſo langhe, dat hans van redern, to der tyd des biſſchoppes voghet van brandeborch, denſuluen Jaſpar gans vengh vnd forde den to Sygezer, dar he langhe tyd gheuangen vnd wol bewaret was. Alſo worden de vnhorſamen vnd ſulffheren ores heren, dar ſe ſik tho geworpen hadden, berouet“.

11 Dahin gehören die Ueberfälle und Beraubungen der Orte Dalchau

Anmerkungen zum VII. Abſchnitt S. 135 — 168.

bei Magdeburg am 8. Nov. 1413 (m. Cod. II, III, 324), Ihleburg am 10. Nov. (daſ. 310), Bernfelde am 19. Nov. (daſ. 323) und 24. Nov. (daſ. 310), Tychen am 25. Nov. (daſ. 297).

12 Nach Hafftitz und m. Codex II, III, 310. 311.

13 M. Codex II, III, 210.

14 Ueber die Beſchädigung vom 9. Nov. m. Codex II, III, 325. Der Vertrag vom 28. Dez. 1413 daſ. S. 225 — mit der Jahreszahl 1414, da man das Jahr mit Weihnachten begann. Der Handfriede iſt auch in G. W. v. Raumers Cod cont. I, 58 abgedruckt, aber mit dem falſchen Datum die Invocavit 1414. Dadurch iſt Klöden verleitet, denſelben in eine ungehörige Zeit zu ſetzen.

15 Die Schuldverſchreibung vom 31. Dez. 1413 (altes Datum 1414) an Albrecht v. Quaſt in m. Cod. I, IV, 512. Die Schuldverſchreibung vom 7. Januar 1414 für die Unmündigen von Schlabberndorf daſ. I, VII, 350.

16 Der Stadt Frankfurt a. d. O. koſtete der Unterhalt ihrer Mannſchaft auf dem Zuge gegen Frieſack nach alter Rathsrechnung 538½ Schock Böhm. Groſchen. Wohlbrücks Geſch. v. Lebus II, 102.

17 Hafftitz nennt ſowohl den Fürſten Balthaſar von Wenden, als auch Johann von Bieberſtein und den Ritter Otto Pflug ausdrücklich als Theilnehmer an der Belagerung Frieſacks, ſo wie den Hans von Torgow als Befehlshaber bei der Belagerung Beuthens.

18 Otto Pflug nach Hafftitz, vgl. Note 17. Bertram Haſe erſcheint nach Urkunden dieſer Zeit in des Burggrafen Umgebung (Raumers Cod. cont. I, 82. und mein Codex II, III, 221). Ueber ſeinen Schloßbeſitz Kanzow's Kronik ed. v. Medem S. 218. Rückſichtlich der von Wulfen iſt der Dienſtcontract erhalten, ſ. m. Codex I, IV, 90. Bei v. Raumer Cod. cont. I, 146 und darnach auch von Klöden iſt dieſer Dienſtcontract mit Unrecht in das Jahr 1413 geſetzt.

19 Klöden, Quitzows III, 251.

20 Nach der Magdeb. Schöppenkronik, wo es heißt: „darna in demſulven jare MCCCC und XIIII, do ſik de vorgnante manſchop nergen an enkereden, wowol dat de borchgreue vnd ander heren ſachtmodighe vnd lymplike dedinghe jeghen ſe vorden, Alſo quemen de heren als biſſchop Ghunter vnd hertoch Rodolf van ſaſſen vnd borchgreue Frederik des ſondaghes vor vnſer vruwen daghe lichtmiſſen to Czerweſt toſammene vnd wes ſe ſik dar vordroghen, des wart de geſchicht to hand darna ghetuchniſſe“.

21 Daß Dietrich von Quitzow zu Zerbſt bei dem Burggrafen ſich ein-

Digitized by Google

Anmerkungen zum VII. Abſchnitt S. 135 — 168.

fand, wo der Graf von Anhalt ihm vermuthlich für ſeine Perſon Sicherheit gewährte, wiſſen wir von ihm ſelbſt aus einem Klagebriefe, der hiernächſt mitgetheilt werden ſoll und bis jetzt noch nicht bekannt geworden iſt. Hennings Aufenthalt in Berlin zeigt des Burggrafen Schuldbrief an die von Schlabberndorf vom 7. Januar 1414 in m. Cod. I, VII, 350, wo „Er hinrich von Quitzow“ (— er war Geiſtlicher, daher „Er hinrich“) — als Bürge mit genannt iſt. Daß aber die Worte Henning und Heinrich dieſelben Namen bezeichnen, bedarf für den Kundigen keines Beweiſes. Zum Ueberfluß verweiſe ich auf die Urkunden des Hauptth. I, B. VIII. meines Codex, worin der dieſer Zeit angehörige Biſchof Henning von Brandenburg auch Heinrich, Henricus, genannt wird, a. a. O. S. 383. 384. 385.

22 Hafftitz. Magdeburger Schöppenkronik. — Der Revers des Burggrafen vom 5. Febr. 1414 in m. Codex I, VII, 431.

23 Nach unſerer beſten Quelle, der Magdeburgiſchen Schöppenkronik, zog Herzog Rudolph am 7. Februar vor Golzow — zu derſelben Zeit Erzbiſchof Günther mit den Magdeburgern vor Plaue und Burggraf Friedrich vor Frieſack, ſo wie die Jüterbogker und Zinnaer vor Beuthen zogen. Peter Beckers Kronik von Zerbſt nennt zwar nicht den Tag — iſt auch ſonſt ungenau — ſtimmt aber darin der Schöppenkronik bei, „dat eyn gewelk der genenten heren van magdeborch, van Saſſen vnd van Brandenborch ſcholde uppe einen dach vnd tyd de genennten borge vnd de van Owittzow vnd Rochgow beſtellen“ Thüring. Sächſ. Mitth. II, 363. Nach Hafftitz begann die Belagerung Plaues am 7. Febr., die Belagerung Frieſacks und Beuthens am 6. Februar. Dagegen geht Hafftitz ganz in die Irre, indem er die Belagerung Golzows ſchon am St. Agnethen-Tag, d. i. den 21. Jan., beginnen läßt. Vielleicht hat der Kroniſt den Agathen-Tag, d. i. den 5. Febr., gemeint. Da wir urkundlich Burggraf Friedrich noch den 5. Febr. in Berlin (Cod. I, VII, 431) und am 9. Febr. ſchon nach der Einnahme Frieſacks in Rathenow antreffen (Cod. I, VII, 431), während Hafftitz die Einnahme Frieſacks erſt am 10. Febr. ſtattfinden läßt; ſo iſt dieſer Kroniſt in der Zeitbeſtimmung offenbar um 1 Tag bei Frieſack und Beuthen zurück, alſo nicht ganz trauwürdig. Wahrſcheinlich zogen die Heere ſämmtlich am 6. Febr. aus, und die Belagerung, die man bei Nacht zu beginnen pflegte, begann bei allen den Burgen gleichzeitig in der Nacht vom 6. auf den 7. Febr.

Digitized by Google

Anmerkungen zum VII. Abſchnitt Seite 135—168.

24 Sonderbar hat man den Namen des Befehlshabers von Beuthen verſtümmelt. Hafftitz, der ſich immer bemüht, den unbekanntern bekannte Namen zu unterlegen, nennt ihn Göſchke Brederlow, in andern Abſchriften Götzke Prederlow. Das haben denn auch alle neuern Geſchichtsſchreiber für richtig angenommen, obgleich ein Götz von Brederlow in keiner andern Nachricht jener Zeit erwähnt iſt, geſchweige denn als „Johann von Owittzows hauptman“, wie Hafftitz ihn bezeichnet. Das Chronicon Magdeburgense bei Meibaum script. rer. German. S. 352, was im äußerſten Grade uncorrect abgedruckt iſt, nennt die fragliche Perſon: Gottczer grecol, was an die im Magdeburgiſchen und auch in der Priegnitz angeſeſſene Familie von Predöhl, deren Name in der Regel predol, priddole, predole und in ähnlicher Art geſchrieben wird, wenigſtens mehr erinnert, als an die Neumärkiſche Familie von Brederlow (Cod. II, III, 279. 291). In der That iſt nun auch ein Götz Predol oder von Predöhl ein bekannter Gehülfe des Hans von Quitzow in den Fehden jener Zeit. Wir haben ihn bereits als Quitzowſchen Rottmeiſter kennen gelernt bei dem Ueberfall der Stadt Genthin am 1. Auguſt 1413 (Cod. II. III, 301. 302). Er blieb noch nach der Gefangennehmung des Hans von Quitzow dieſem ergeben. Die Magdeburger Schöppenkronik erzählt, daß Mordbrenner, die zu Brandenburg aufs Rad geflochten wurden, ausſagten, „dat hanſes wyff van Quitzaw vnd gotzken pirdal, de der quitzawen geſinde was ghewesen vnd nyeliken des biſchopes voget van Brandenborch to ſygezer worden was, hadden ſe uthgeſant“. Nur in dieſem Götz Predöhl können wir daher den Befehlshaber Beuthens ſuchen.

25 Es wird dies von dem Burggrafen ſelbſt in ſeinem Teſtamente geſagt. Minutoli Friedrich I. I, 335.

26 M. Codex II, III, 82.

27 Klöden, Quitzows III, 314. 315.

28 Nach Hafftitz b. J. 1414.

29 M. Codex II, III, 461.

30 M. Codex I, VII, 41.

31 Nach Hafftitz b. J. 1409.

32 Die Huldigung am 9. Febr. meldet G. W. v. Raumer Cod. cont. I, 67. Die Beſtätigung vom 9. Febr. befindet ſich in m. Cod. I, VII, 431. und iſt in Rathenow ausgeſtellt.

33 S. m. Codex II, III, 276 und II, IV, 28.

Digitized by Google

Anmerkungen zum VII. Abſchnitt Seite 135 – 168.

34 G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 59. theilt die Verleihung Golzows an Hans von Schierſtedt mit: die Ausſöhnung Wichards von Rochow mit Friedrich in Fidizin, dipl. Beitr. IV, 125. Ueber Hans von Schierſtedt, Meineke's Sohn, vgl. m. Codex II, III, 68. 75. 292. 297 u. a. a. Stellen.

35 M. Codex II, III, 356. 360.

36 Magdeb. Schöppenkronik Mſpt.

37 Hafftitz nach Wuſterwitz Mſpt.

38 Peter Beckers Kronik von Zerbſt Mſpt.

39 Beſtallung Günzels von Bartensleben in m. Codex II, III, 213. Gelöbniß deſſelben in Walthers Singular. Magdeb. II, 63.

40 M. Codex II, III, 276. 217. IV, 28. Die ſchiedsrichterliche Entſcheidung vom 17. Febr. 1416 daſ. II, III, 251.

41 Klöden hatte in den Quitzow's III, 422 die Zahl der Schlöſſer, welche ſich in den Händen der Quitzows und ihrer Freunde befanden, auf 24 angenommen. Schon dabei geht er wohl zu weit, indem er Orte wie Quitzhövel, Rühſtedt, Rekahne zu den Schlöſſern zählt, Köpnick, Sandau und Hundeluft den Quitzows zueignet und den Hinke Berka von der Duba mit Oderberg — der nie etwas erweislich mit den Quitzows gemein hatte — zu ihrem Anhange zählt. Barthold (Geſchichte von Pommern IV, I, 6) nimmt nun aber gar an, „die Quitzows hätten auf ihre 24 Schlöſſer“ trotzen können, und Herr von Minutoli (Friedrich I, S. 26) hat das unbedenklich nachgeſchrieben.

42 Urk. des Burggr. v. 9. März in Gerckens Dipl. vet. march. II, 304. Urkunde v. 14. März in m. Cod. II, III, 214.

43 Urk. vom 18. März 1414 in m. Cod. I, VI, 111. Die Urk. vom 24. Mai 1414 iſt noch ungedruckt und befindet ſich im Lehnscopialbuche Vol. XV, 79.

44 Am 15. April 1414 befanden ſich z. B. bei dem Burggrafen zu Lehnin Dieterich von Runtdorf, Claus von Bismark, Heinrich von Itzenplitz, Cuno von Lüderitz, Albrecht Ringerslage, Claus von Borſtel, Claus von Sanne, Hans Vinzelberg, Otto von der Hagen, Albrecht von Buſt, Alles Altmärkiſche Mannen, außerdem auch Buſſe von Alvensleben zu Errleben und Ritter Günther von Bartensleben. Vgl. m. Codex II, III, 217. — Die Verpfändung Arneburgs an den letztgedachten Ritter und Andere vom 17. Juni iſt daſ. I, VI, 198: die Beſtätigung für die von der Schulenburg vom 13. April daſ. I, V, 378. 379 abgedruckt.

Digitized by Google

Anmerkungen zum VII. Abſchnitt S. 135 — 168.

45 Congreß zu Wittſtock, Urk. v. Juni 1414 in m. Codex II, III, 218. — Beſtätigungs-Urk. Havelbergs v. 10. Juni 1414 daſ. I, II, 476.

Anmerkungen zum VIII. Abſchnitt Seite 169 — 194.

1 Mein Codex II, III, 195.

2 G. W. v. Raumer, Codex cont. I, 81. 82. 83.

3 Die Verheißung Friedrichs befindet ſich in meinem Codex I, VII, 431. — Daß die Strafe der Felonie (den Fall der ohne Einwilligung des Lehnsherrn vollzogenen Lehnsveräußerung ausgenommen) nicht ipso jure eintritt, ſondern der Lehnsherr zur Erwirkung der Strafe des Verluſtes der Lehen, immer erſt eine förmliche Strafklage gegen den Vaſallen anſtellen muß, hat Böhmer Diss. de indole et natura exspectatiuae et inuestiturae feudalis Gött. 1747 cap. 5 §. 130 — 132 gegen Bauer erwieſen.

4 „Darna des erſten ſondages na paſchen quam hans van Quitzow biſchop ghunter yn to Calue, dar he lange tyd beholden vnd in den torn gelecht wart“. Magdeb. Schöppenkronik b. J. 1414.

5 Wetet Ratmanne thu brandeborch vnnd alle ſtede meynlyken yn der ganczen nygen marke vnd alle werke vnd meynheden dar ſulwens. Ick clage iu ouer dem borchgreven, dat dy ſtylle ſwygenden is getogen vor myne ſlote vnnd hefft my dy aff gewunnen, So als ik myns heren des koninges man was vnd ſyne bode ny vorſeyten hadde vnd zo ik vor der teyt by deme borchgrewen was thu czerweſt, dar hy my ſecken lyt, hy welde my eyn dach lebken in der marke vor myns heren hern mannen vnd ſteyden. Hedde hy denne thoſprake thu my, dar ſcholde ik em thu antwerden, dar ik thu ſeyde, dat ik dat gerne dun wolde vnd vor boyt my thu der ſulwen teyt thu lyke vnd thu rechtte, alze ik vor der teyt dycke vnnd menech werue my gegen iw ok vorboden hadde vnd my noch vor byde gegen alle bedderwe lude, dat my alle nicht helpen kan. Wen den recht dach, den hy meynde, den leyde hy my vor fryzeke, vnuorwaret ſynre ere vnd ſtille ſwigende, er dy ſynen dar wor legen. Wen kan ik iwer vnder wyſynge nicht genyten, alzo dat my dy Borchgreue dat myne wedder gewere, zo mut ik em ower ſchrywen, wu hy den ganczs vor raden heft, alze dat leyder war iſ, vnd wu hy met hanſe mynen broder bedingede vmme plawe dar, dat myn

Digitized by Google

Anmerkungen zum VIII. Abſchnitt Seite 169 — 194.

brodet em dat dun ſcholde, zo wolde hy em buten laten vnd al ſyn gereyde, dat hy tu plawe ane hadde, dar thu ſcholde myn brodet los weyſyn ſynre fengenyſſe. Do dy borchgrewe do plawe hadde, do hyt hy hanczе los laten, wen hy greyp eyne vp der ſtede wedder, ok behylt hy buten ſulwen vnd hylt myme brodet al dat nicht, dat hy em geſecheyt hadde, dar hy plawe mede innen kreych: dy boſheyt mut ik deme borchgreuen ower ſchriwen vmme myne manynghe wyllen, weynt an dy tyt, dat hy my dat myne weydder gyft. Geſchreven vnder mynen ingeſegel.

Dyderyk van quytczow.

Nach der Urſchrift im Berliner Rathsarchive.

6 Nach m. Codex II, III, 381.

7 Nach bekannten Rechtsgrundſätzen. Daß dieſe im vorliegenden Falle zur Anwendung kamen, beſtätigt eine Urkunde vom 8. Juni 1414, welche über Bötzow und Neumühl — Beſitzungen Dieterichs von Quitzow — ſagt, ſie und Dieterichs andere „guter, bewegliche vnd vnbewegliche“ ſeyen dem Burggrafen „zu rechte von Ditherich von Owitzow verfallen vnd ledig worden“ (Raumers Cod. cont. I, 81. 82): ferner die noch ungedruckte Urkunde vom 19. Auguſt 1414, worin Burggraf Friedrich das ihm rechtlich zuerkannte Gut Groß-Machenow, was Hans von Quitzow beſeſſen hatte, anderweitig austhut (Lehnscopialbuch mspt. vol. XV. 74): ſo auch die Urkunde vom Jahre 1416, worin Wichard von Rochow bekennt, daß Burggraf Friedrich „des Sloßes Goltzow vnd ſeiner zubehörungen — ganz recht vnd redeliche von miner verſchuldung wegen, nach ſinen willen zu tuen vnd zu laſſen, mechtig geweſen iſt“. Fidicin's Beitr. IV, 120. Noch beſtimmter geht dieſe Rechtsanſicht aber ſchon aus dem Vertrage hervor, welchen der Burggraf Friedrich mit dem Erzbiſchofe von Magdeburg gegen die von Quitzow und von Rochow geſchloſſen hatte, indem die Fürſten darin im Voraus über die einzunehmenden Veſten als über verwirckte Beſitzungen diſponiren. M. Codex II, III, 210

8 Barthold ſpricht in ſeiner Geſchichte von Pommern B. IV, I, S. 7 die Vermuthung aus, Friedrich habe von Pommern die Einräumung der Pfandſtücke verlangt, ohne die Pfandſummen zu entrichten. Dafür läßt ſich wenigſtens Einiges ſagen. J. v. Minutoli (Friedrich I. S. 22) nimmt aber gar als Gewißheit an, daß Friedrich die dem Adel verpfändeten Schlöſſer habe nach König Siegmunds Anordnung ohne Entſchädigung der Pfandbeſitzer einnehmen wollen.

Digitized by Google

Anmerkungen zum VIII. Abſchnitt Seite 169 — 194.

Das iſt eine völlig ungegründete Annahme; deren Gegentheil die Quellenſchriften klar darthun. Vgl. z. B. m. Codex II, III, 194. 195.

8* Daß gebildete Zeitgenoſſen auch damals ſchon Fehdeſucht und Theilnahme an Raubthaten — ſo häufig wie ſolche auch bei Fürſten und rittermäßigen Perſonen vorkamen, — als den graden Gegenſatz eines adlichen Verhaltens betrachteten, zeigt z. B. die Bemerkung, welche der Lübeker Franziſcaner und Geſchichtsſchreiber des Rathes, Rufus, bei dem Tode des durch ſeine Theilnahme an Räubereien berüchtigten Herzoges Erich von Braunſchweig aus der Grubenhagenſchen Linie macht — deſſelben Herzoges, zu welchem Dieterich von Quitzow im J. 1416 ſeine Zuflucht nahm, da er aus Pommern und Mecklenburg vertrieben war, und den Klöden (Quitzow's IV, 62) als einen „friedfertigen Herrn“ characteriſirt. Rufus zeigt den Tod des Fürſten beim Jahre 1427 mit den Worten an: ok ſtarf hertich erik van der helle, en grot rover der ſtraten unde des copmannes; he was geboren en vorſte van brunſwik, men ſin undaet makede ene unedele. Grautoff Lüb. Kron. II, 553.

9 Es hat allerdings Schriftſteller gegeben, die in dem Fauſtrechte ein Recht zu willkürlichen Fehden erblickten, wie Ludwig in ſeiner Erläuterung zur güldenen Bulle cap. 17. Leyſer Meditat ad Pand. sp. 553. Lehrreich iſt für die richtige Beurtheilung des Gegenſtandes die gründliche Abhandlung über das Fauſtrecht von E. W. v. Wächter in dem Staatslexikon IV, 629 der Ausg. v. 1846. Die ſicherſten Quellen über die Prinzipien bilden indeſſen die Landfrieden, namentlich der vom K. Friedrich I. v. J. 1187 und die ſpätern von den Jahren 1235, 1281, 1287, 1303, die Goldene Bulle und der Reichsabſchied v. J. 1442. Bereits der Landfriede vom Jahre 1235 verordnet: „was auch jemanden widerfahre, daß er das nicht reeche, er klag es ſeinem Richter — Wer ſein Klag aber volfüret, wird ihm nicht gerichtet und muß durch not ſeinen veinden widerſagen, das ſol er thun zuy tage und von dem tage bis an den vierten tag ſol er ihm keinen ſchaden thun, weder an Leib noch an Gut.“

10 Daß die Herzöge von Sachſen ſich den Märkiſchen Adelsfamilien wiederholt zu Recht erboten, wiſſen wir ſchon aus Wuſterwitz bei Hafftitz z. d. J. 1109, 1410. Es wird dieſer Bericht aber auch bündig beſtätigt durch ein in Fidicin's diplom. Beiträgen II, 94 mitgetheiltes Schreiben des Herzogs Albrecht von Sachſen an die Märkiſchen Städte, worin nachgewieſen iſt, „das die Gans von Putliſt,

Digitized by Google

Anmerkungen zum VIII. Abſchnitt Seite 169 — 194.

Dytherich von Owytzow, die von Breidow, die von Bchtenhayn etc. vnſer viande wider glich vnd recht ſien«. In Anſehung der Fehde gegen den Biſchof von Brandenburg wird ebenfalls ausdrücklich berichtet, daß »Her Friederich ſich erbotten, die ſache, ſo Caſpar Gans widder den Biſchof hette, nach gerechtigkeit zuuerhoren vnd zu entſcheiden«. Hafftitz b. J. 1413. Aehnlich bei Magdeburg vgl. m. Codex II, III, 200 und 210.

11 M. Codex I, I, 306. — I, III, 410. 411.

12 Contra omnes, etiam contra fratrem et filium et patrem ſoll dem Lehnsherrn der Lehndienſt von dem Vaſallen geleiſtet werden, nach II, Feud. 28 §. 4. Biener Herm. iur. feud. 46.

13 Das geſchilderte Verfahren erhellt auf's Deutlichſte aus einer von dem Erzbiſchofe von Magdeburg im J. 1420 dem Markgrafen Friedrich mitgetheilten Ueberſicht der Landesbeſchädigungen, welche Märkiſche Eingeſeſſene im Magdeburgiſchen in den letzten acht Jahren vornahmen in m. Codex II, III, 264 f. — ein ſehr werthvolles Document, wiewohl die Jahre, in denen die Ereigniſſe ſich zugetragen haben ſollen, oft unrichtig bezeichnet ſind. — Beſchuldigungen muthwilliger Tödtung von Gefangenen in der Haft begegnen uns darin z. B. gegen Wichard von Rochow wegen eines Bürgers aus Burg S. 300, gegen die von Veltheim wegen einiger Bürger Gardelegens S. 335 u. a. a. Orten.

14 M. Codex II, III, 332. 301. 359.

15 M. Codex II, III, 318. 325. 350.

16 M. Codex II, III, 317. 319. 323. 333. 335. 348. 349. 351. 352. 360. 387.

17 Wegen der Beraubung der Kirchen ſ. m. Codex II, III, 302. 356. wegen Mönche und Pilger ſ. daſelbſt II, III, 339. I, I, 113.

18 Hafftitz b. J. 1410. Angelus p. 186. 187. G. W. v. Raumer's Codex I, 84.

19 M. Cod. II, III, 332. 356. und I, IX, 108. 109.

20 Burggraf Friedrich nennt Gewaltthaten der von Quitzow »Raub, Mord und Mordbrand« in m. Codex II, III, 337. 338. 353. 357. u. ſ. w. Ebenſo bezeichnet er Gewaltthaten Magdeburgiſcher Mannen Cod. II, III, 330. 331. 335. 336. 337. 338. 340. 342. 343. 344. 351. 353. u. ſ. w. Wichard von Rochow wird daſ. S. 389 ein Räuber der Magdeburgiſchen Lande und daſelbſt I, IX, 107 werden Dieterich und Hans von Quitzow Mordbrenner genannt. Den Heiſe von Steinfurt beſchuldigt Markgraf Friedrich, daß er in

Digitized by Google

Anmerkungen zum VIII. Abſchnitt S. 169 — 194.

ſeinen Landen „Mordbrand und Raubmord“ begangen habe Cod. II. IV, 32.

21 Der verdächtigte Berichterſtatter iſt Wuſterwitz, deſſen Bericht den Kroniken von Hafftitz und von Angelus zu Grunde liegt. Wir wollen daher von dieſen Berichten abſehen, obgleich ſie ſo partheilich nicht ſind, wie man ſie darſtellt. Es ſagt aber auch die Magdeburger Schöppenkronik in ihrem gleichzeitigen Berichte über die Einnahme der Burgen der Märkiſchen Edelleute „Alſus worden in korten tyden vnd iaren der rouere lantſaken vnd roff ſlote vele gheſturet vnd gewunnen: dit mochte wol ein ſundercke ſchikkunge van der gnade godes weſen; mente mere den roueren nicht gheſturet, de land weren in kortes myt enander vorwuſtet“ (Mſpt. der Königl. Bibliothek in Berlin). Der gleichzeitige Rufus ſagt bei derſelben Gelegenheit von Caſpar Gans, den Quitzows und von Wichard von Rochow „dyt weren do altomale ſtratenrovers“ (Grautoff Lübeckſche Kroniken II, 483) der gleichzeitige Korner bemerkt von denſelben: Hi omnes raptores erant et de praedationibus stratae communis se nutrire consueuerant (Eccard p. 1202.)

22 Den 2. Nov. 1412 giebt Burggraf Friedrich der Jungfrau Agnes, Tochter Johanns von Wulkow, den Werner von Holzendorf zum Einweiſer in ein Leibgedinge. Ungedr. Urk. im Lehnscopialbuche XIV, 7. Den 16. März 1413 erklärt Werner von Holzendorf, daß er für Schäden, welche er in des Burggrafen Dienſten erlitten, und für Zehrung vollſtändigen Erſatz erhalten habe. Ungedr. Urk. im Lehnscopialbuche XV, 59. Den 10. April 1413, da Burggraf Friedrich Lüdeke's von Arnim Wittwe mit dem Dorfe Sommerfeld beleibdingt, giebt er ihr Werner von Holzendorf zum Einweiſer. Ungedr. Urk. im Lehnscopialbuch XIV, 9. Am 16. April verſchreibt Burggraf Friedrich dem Werner v. Holzendorf das Angefälle von den dem Claus Nymcken gehörigen drei Viertheilen des wüſten Dorfes Beerbaum. Ungedr. Urk. daſ. XIV, 9. 10. Am 11. Nov. 1413 verpfändet Burggraf Friedrich dem gedachten Werner Wriezen und Köpenick. G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 50. 51.

23 Ballhorn's Geſchichte der Stadt Oranienburg S. 11. 12.

24 Nach dem Schadensverzeichniſſe des Erzſtiftes Magdeburg vom J. 1420 in m. Codex II, III, 299 sub voce Vieritz. Dies Verzeichniß giebt jedoch, wie ſchon oben bemerkt iſt, viel Jahre falſch an und die vorſtehende Angabe wird dadurch verdächtigt, daß in demſelben Jahre auch „Gans“ eine Nahm zu Vieritz ausgeführt haben ſoll.

Digitized by Google

Anmerkungen zum VIII. Abſchnitt S. 169 — 194.

Caſpar Gaus konnte dies aber im Jahre 1414 nicht thun, da er zu Zieſar gefangen ſaß. Es müßte denn ſein Sohn geweſen ſein. Jedenfalls iſt die Zeitbeſtimmung nicht ganz zuverläſſig.

Es wird von Einigen angenommen, daß das Ereigniß, wobei Werner von Holzendorf ſich gegen den Burggrafen verging, ſich auf der Flucht Dieterichs von Quitzow aus Frieſack ereignete, alſo der Einnahme Frieſacks unmittelbar folgte. Dadurch wird freilich Zuſammenhang zwiſchen den beiden Ereigniſſen beſchafft; aber zu erweiſen iſt ein ſolcher Zuſammenhang nicht; wiewohl wir das Stattfinden deſſelben als möglich zugeben wollen. Der Name des erſten Urtheilsfinders in dem Gerichte, welches gegen Werner von Holzendorf erkannte, nennt von Raumer (Codex cont. I, 80. 82) einmal „Rymande von loben“, das andere Mal „Rymant von loben“. In einer andern Urkunde daſelbſt S. 131 heißt er Johannes, dictus Nymand de loben.

Fidicin's dipl. Beitr. IV, 124.

Nach Hafftitz beſtellte Burggraf Friedrich für die Zeit ſeiner Abweſenheit den Edlen Hans von Bieberſtein zum Statthalter der Mark. Indeſſen dies findet in den Urkunden keine Beſtätigung. Urkundlich erſcheint die Burggräfin als Vertreterin ihres Gemahles z. B. indem ſie einen Frieden zwiſchen dem Herzoge Ulrich von Mecklenburg-Stargard und dem Grafen Ulrich von Lindow ſtiftete (vgl. m. Codex II, IV, 5 u. 6) und wird Johann von Waldow, der nachherige Biſchof von Brandenburg ausdrücklich des Burggrafen „oberſter heiſſer vnd gewaldige in der Mark“ genannt (vgl. m. Codex II, III, 327). Die Angabe des Hafftitz beruht vermuthlich in einer Verwechslung der diesmaligen Stellvertretung des Burggrafen mit einer ſpätern. Denn als der Burggraf ſich zum zweiten Mal in Conſtanz befand, ließ er ſich in der Mark allerdings durch den Edlen Hans von Bieberſtein vertreten.

Hafftitz nach Wuſterwitz. Als Zeitpunkt der Ankunft der Burggrafen begnügt ſich der Kroniſt mit der Angabe „vmb Purificationis Mariae“. Den Zeitpunkt näher feſtzuſtellen und zur weitern Auskunft dienen folgende urkundliche Notizen: Burggraf Friedrich hielt ſich am 17. und 18. Januar 1413 noch zu Berlin auf nach zwei Lehnshandlungen, welche er hier an dieſen Tagen vornahm (Lehnscopialbuch XIV, 8). Am 25. Januar hielt er einen großen Lehnstag in Brandenburg (Lehnscopialbuch XIV, 9. 26). Am 28. Januar belehnte er zu Lehnin Cuno von Thümen mit dem von Heinrich von Lindow

Digitized by Google

Anmerkungen zum VIII. Abſchnitt S. 169 — 194.

erkauften Dorfe Brackwitz (Lehnscopialbuch XIV, 9) und ſtellte er ebenfalls zu Lehnin dem Herzoge Rudolph von Sachſen einen Schuldbrief aus (G. W. v. Raumers Cod. cont I, 146). Am 30. Januar war Burggraf Friedrich wieder in Brandenburg, wo er mehrere feierliche Acte vollzog (Lehnscopialbuch XIV, 9). Die Wagen, welche die Burggräfin gebracht hatten und längere Zeit noch in der Mark beſchäftigt wurden, erhielten nach dem 19. Februar 1413 zu Berlin ihre Bezahlung. Um dieſe Zeit traf Friedrich auch eine Unterhandlung mit dem Herzoge Rudolph von Sachſen (Fidicin's Beitr. IV, 89). Sonſt mangelt es vom 30. Januar bis 16. März 1413 an allen Spuren von Staatshandlungen, welche Burggraf Friedrich vorgenommen hätte.

29 „To der tyd MCCCCXV ſtunt de hilge chriſtenheyt ane pawes wol twe jar und dat concilium regerede in des pawes ſtede. — In der tyd ſtarff de biſchop van brandenborch her henning van breydawe. Dat Capittel koren eyndrechtichlik ute orer kerken eynen erliken man hern Nicolaus borchſtorp genant, de eyn perner in der nyenſtad brandenborch was. Deſulue her Nicolaus konde ſyne beſtedinghe vnd byſorge nicht kryghen, wente vn her Johannes van waldawe mit des marggreuen rade vnd hulpe wedder was vnd ſchickede by pawes Johannes, do he van koſtnitz heymliken ghetogen was, dat he om dat biſchopdom to brandenborch gaff, nicht vnder ſynen bullen, ſunder vnder des vicecancellarius Ingheſeghel: vp deſulue breue leit dat Capittel to brandenborch heren Johan van waldow, to wedder oren eghenen ghekoren uth orer kerken, vnd antwerden om dat ſlot tho ſyezer yn, dar deſulue biſchop Johan vele heimeliker rouerye to ſtade in dem lande des godeshus to magdeborch. Magdeburger Schöppenkronik b. J. 1415.

30 Vgl. m. Codex II, III, 222 — 224. Der Vertrag mit dem Herzoge Ulrich von Mecklenburg iſt auch von G. W. v. Raumer in dem Cod. cont. I, 55 edirt, aber mit dem unrichtigen Datum „am aßumptionsfeſte“ ſtatt: secunda feria ante assumptionis Mariae.

31 Nach Hafftitz verließ Burggraf Friedrich Sonntag vor Assumptionis das Land. Das iſt jedoch unrichtig. Es muß heißen Sonntag nach Mariae Ass. d. i. den 19. Auguſt. Denn wir kennen noch 2 zu Saarmund ausgeſtellte Urkunden vom 19. Auguſt, in der einen verkaufte Burggraf an Stephan Koch mehrere Hufen Landes zu Straußberg und Landsberg (Lehnscopialbuch XIV, 37^b): in der andern verpfändete er Groß-Machenow an Heinrich

Digitized by Google

Anmerkungen zum VIII. Abſchnitt S. 169—194.

Donner für 200 Schock Böhmiſche Groſchen (Lehnscopialbuch XV, 74).

32 Mein Codex II, III, 224.

33 Mein Codex II, III, 218.

34 Worte der Magdeburger Schöppenkronik.

35 Wohlbrücks Geſch. v. Lebus II, 34. Das Datum der hier mitgetheilten Urkunde (Berlin, den 1. September 1412) iſt nicht ganz richtig. Denn am 1. September 1412 befand Burggraf Friedrich ſich nicht in Berlin, ſondern nach mehreren wiewohl ungedruckten Urkunden zu Belzig (Lehnscopialbuch XIV, 4). War die Urkunde vom erſten September; ſo kann ſie nur dem Jahre 1413 zugeſchrieben werden. Gehört ſie in das Jahr 1412; ſo war ihr Ausfertigungstag wohl einer der ſpäteren Tage des Septembermonates.

36 Mein Codex II, III, 218.

37 Fidicins Beitr. II, 131.

38 G. W. v. Raumer Cod. cont. I, 66 ſetzt dieſe Urkunde in das Jahr 1415. Allein im Juli 1415 war Burggraf Friedrich nicht in der Mark. Im Juli 1412 war es noch zu zeitig für ſolche Maßregeln. Die Urkunde muß daher in den Juli 1413 oder 1414 gehören.

Anmerkungen zum IX. Abſchnitt S. 195—217.

1 „Alſo rette mit Im der burggraffe von Nurmberg, das der könig wider vmb zog ann den Reine, vnd die furſten zu Im komen vnd wurden do wol eins. Das hette der konig Burggraff Friedrich hernach wollgelonet, wenne er Im die Brandenburger Marcke gabe, alſo du auch hernach woll findeſt.“ Eberh. Windeck, Hist. Imp. Sigism. bei Mencken Script. I, 1093.

2 Am 15. October 1414 geſchah die Huldigung der Heilbronner in Gegenwart des Burggrafen Friedrich und des Herzog Wartislav von Pommern „ſines Eidins“. Aſchbach Kaiſ. Sigismund II, 450. 408. Am 18. Oct. wurde zu Speier der bekannte Geleitsbrief für Johann Huß ausgeſtellt.

3 Aſchbach Kaiſ. Sigismund I, 405—411.

4 Sigismundus Rex — Testes — Fridericus Burgravius Nuremberg. Dat. Aquisgrani 1414 ipsa die coronationis nostre, que fuit 8. Nov. Tolneri Cod. dipl. Pal. 95.

4a Ritter Ehrenfried von Seckendorf, Hofmeiſter, belehnt am 4. Sept.

Digitized by Google

Anmerkungen zum IX. Abſchnitt S. 195—217.

1413 anſtatt ſeines Herrn, des Burggrafen Friedrich, Ulrich Meſſerſmit, Bürger zu Lauf, mit dem Gute zum Hofleins bei Tennelberg. Orig. im Nürnberger Archive. Derſelbe vertritt den 29. März 1413 den Burggrafen Friedrich in einer rechtlichen Unterſuchung, worin zu Nürnberg Burggraf Johann und Albrecht von Hohenloh mit mehreren rittermäßigen Perſonen die Zwietracht des Biſchofs Friedrich zu Eichſtädt und ſeiner Amtleute zu Wartperg einerſeits und des Ehrenfried von Seggendorf, des Burggrafen Hofmeiſter, andrerſeits, die Entſcheidung treffen. Am 1. Sept. 1413 ſchließen Biſchof Albrecht von Bamberg, Herzog Johann von Bayern, Burggraf Johann von Nürnberg, Ritter Ehrenfried von Seckendorf, des Burggrafen Friedrich Hofmeiſter, anſtatt deſſelben, Friedrich Herr zu Heidek und der Rath zu Nürnberg ein Bündniß gegen den Biſchof Johann und deſſen Capitel zu Würzburg, weil dieſe neue ungewöhnliche Zölle von Wein, Getreide und Kaufmannswaren erheben. Die Verbündeten verbieten ihren Unterthanen, Frankenwein zu verführen und zu verkaufen. Datum Nürnberg. Nach Urkunden vom 29. Mai und 2. Oct. 1415 erſcheint Ritter Erndfried von Seckendorf auch als Hauptmann des Landfriedens in Franken und Bayern. Alles Urkunden des Münchener Reichs-Archives.

5 Ulrich von Reichenthal's Conſt. Concil. Ausgabe von 1483 Bl. 233, 241, 243. Ausgabe von 1536 Bl. 203, 221.

6 „In demſelben hochzeyt vor dem czwelfften dag, do reyt ein der hochgeborn furſte fridrich burggraf von Nurenberg an ſtat vnd im namen des furſtenthumes zu prandenburg, des er dann ſtathalter was vnnd das curfurſtenthumb jm darn auch gelihen worde, als hernach geſchriben ſtat vnnd zog in heinrichs von tettikouen hauß an dem viſchemarkt vnd belaib darinn das Concilium auß vnd kam mit vierhundert pferden vnd ſo vil perſonen vnd mit vier wägen.“ Ulrich v. Reichenthal Conc. Const. Ausg. v. 1483 fol. 4. Ausgabe v. 1536 fol. 3. 4. Von der Haardt Act. concil. Const. IV, 35. Warum Barthold (Geſch. v. Pomm. IV, 1, 18) die nach dem Vorhergehenden entſchieden unrichtige Angabe, daß Friedrich ſchon den 27. Oct. 1414 nach Conſtanz gekommen ſei, beſſer verbürgt nennt, iſt nicht erfindlich.

7 Ulrich von Reichenthal Ausgabe von 1483 fol. 9. Ausg. v. 1536 fol. 7.

8 Anno MCCCCXX Albertus Stauff Episcopus Ratisponensi Ecclesiae praeficitur et omnes ipsi veneranter caput inclinant — et factum

Digitized by Google

Anmerkungen zum IX. Abſchnitt S. 195—217.

est pontificatus ejus XI. hic degradat post dominicam quasimodo Uricum Gruensleder, plebanum de Vohendras, propter Haeresim Hussitarum, contra Concilium Constantiense impugnabat, dicens, Joannem Huss non legitime condemnatum: tradit ipsum Curiae seculari, qui statim a judice ducitur ad comburendum, cujus paedagogus fuerat. Excerpta Boica Udalrici Onsorgii bei Oefele Script. I, S. 373. Gundlings Friedrich I. B. I, S. 58. Helwing's Geſch. des Pr. Staates I, 447. v. Rochow's Friedrich I. S. 83 u. A.

Die treffliche, berichtigende Darſtellung des Prozeſſes wider Johann Huß in Palacky's Böhm. Geſchichte III, 1, 322., 329 f. iſt beſonders zu Grunde gelegt. Vgl. Von der Haardt Acta conc. Const. IV, 521.

Palacky Böhm. Geſch. III, 1, 346. Von der Haardt Acta Conc. Const. IV, 307.

Palacky a. a. O. S. 352.

Von der Haardt a. a. O. IV, 321.

Von der Haardt a. a. O. 328. 329. Palacky a. a. O. 357.

Von der Haardt a. a. O. 345. 346. Harduin Acta Concil. VIII, 422.

Von der Haardt a. a. O. 398.

Ulrich von Reichenthal Conſt. Concil Ausg. v. 1483 fol. 246. 247. Ausg. v. 1536 fol. 224. 225. Palacky Böhm. Geſch. III, 1, 366 f. — Nach Ulrich von Reichenthal ſoll die Kirchenverſammlung den Johann Huß dem Könige mit der Bitte übergeben haben, denſelben nicht zu tödten, ſondern lebenslänglich in Haft zu halten. Doch andere gleichzeitige Berichterſtatter wiſſen von dieſer Mäßigung der Kirchenverſammlung nichts, und ermangelt dieſelbe auch der innern Wahrſcheinlichkeit. Dagegen glauben wir dem Ulrich von Reichenthal als Augenzeugen, wenn er bemerkt, Huß ſei bei der Exekution nicht entkleidet worden, ihm vielmehr die Börſe mit den beiden Meſſern, die er bei ſich führte, gelaſſen; während Palacky dagegen angiebt, Huß ſei entkleidet worden. Es durfte von einem Ketzer nichts übrig bleiben. Selbſt ſeine Aſche ſammelte man und warf ſie in den Rhein.

Von der Haardt a. a. O. IV, 268.

Mein Codex II, V, 84.

Aſchbach Kaiſ. Sigism. II, 78. 79. Von der Haardt a. a O. IV, 161. Windeck's Kronik bei Mencken Script. I, 1109. 1110. Ulrich von Reichenthal a. a. O. Ausg. v. 1483 fol. 29.

Dô kam herzog Fridrich von Ostrich ingangen in die stuben; und

Digitized by Google

Anmerkungen zum IX. Abſchnitt S. 195—217.

gieng nebend im herzog Ludwig von Baiern zuo ainer, und burggråf Fridrich von Nüremberg zuo der andern siten. Und als bald sî zuo der stuben în kâmen, dô macht man in ain witi, das man sî all wol sëchen mocht; und kniuwten all drî nider ûf ire kniuw, das die botschaft, die vor dem kiung stuond, wol sëchen mocht. Und ënmitten in der stuben dô kniuten sî aber nider und stuonden wider ûf und giengen für den kiung; und kniuten aber nider. Dô kârt sich der kiung umbher und sprach: Was gebiet ir? Dô antwurt herzog Ludwig von Baiern und sprach: Machtiger kiung! hie ist komen für iuwer gnâd unser öhaim herzog Fridrich von Osterrich und wil sich an iuwer gnâd ergeben, und sweren, tuon und halten, was dirre brief inhalt und sait, der hie geschriben ist, als wir des vormâls mit iuwern kiunglichen gnâden überkomen sien. Dô sprach unser her der roemsch kiung: Oechaim und öch unser und desselben unsers roemschen richs fiurst, herzog Fridrich, wërd öch ir das tuon? Dô antwurt herzog Fridrich: Er wolte es tuon. Dô antwurt der kiung erbärmklich und sprach: Mir ist laid, das ir das verschuldt hând. Und alsô schwuor herzog Friedrich von Osterrich disen brief, so hie nâch geschriben ist, ze halten etc. Volrichs von Richenthal chronik des conciliums von Costenz, blatt 44. a—b. Aus der im Beſitz der Stadt Conſtanz befindlichen Urſchrift.

21 Martene Thesaur. II, 1632. Von der Haardt a. a. O. IV, 210. Aſchbach Kaiſ. Sigism. II, 90. No. 21.

Anmerkungen zum X. Abſchnitt Seite 218 — 252.

1 Siegmund röm. König belehnt Johannes, ſeinen Schwager, und Friedrich, Gebrüder, Burggrafen zu Nürnberg, ſeine Ohme und Fürſten, mit allen ihren Fürſtenthum, Herrſchaften, Landen und Leuten, Gerichten, Landgerichten, Clöſtern, Tutſchehuſern, Wiltpennen und Zollen und mit Namen vf dem Zolle zu Selſe vier Turnoß und die Knappengelt daſelbſt. Geben zu Coſtenz, des nechſten Dienſtags nach Reminiſcere (26. Febr.) 1415. Orig. im Nürnberger Archive.

2 Mein Codex II, III, 226.

3 Wir kennen die Verpfändungen, mit welchen Burggraf Friedrich die

Digitized by Google

Anmerkungen zum X. Abſchnitt Seite 218 — 252.

Mark übernahm, gewiß lange nicht vollſtändig. Diejenigen, die wir kennen, ſind folgende. Es waren verpfändet:

Paſewalk und Torgelow für 13000 Mck.

Silber	14733	Schock	Böhm.	Gr.
Prenzlau, Zehdenick, Boitzenburg und Straßburg für	12000	"	"	"
Potsdam für	420	"	"	"
Oderberg mit dem Zoll daſelbſt für .	6000	"	"	"
Salzwedel die Urbede 450 Marck, die Vogtei 300 Marck, zuſammen . .	857	"	"	"
Lenzen mit dem Elbzoll	2040	"	"	"
Arneburg für	762	"	"	"
Gardelegen für	200	"	"	"
Plaue mit Mühlhebungen aus Brandenburg für	2700	"	"	"
Tangermünde für	1200	"	"	"
Rathenow für	600	"	"	"
Straußberg für	400	"	"	"
Trebbin für	300	"	"	"
Liebenwalde, an die v. Arnim 600, v. Holzendorf 1000, zuſammen für . .	1600	"	"	"
Köpnick für	700	"	"	"
Beuthen (?) für	700	"	"	"
die Vogtei Treuenbrietzen und Beelitz für	100	"	"	"
Saarmund für	400 (?)	"	"	"
Zuſammen	45712	Schock	Böhm.	Gr.

Rechnet man hierzu die von dem Burggrafen zu regulirenden ältern Anſprüche, welche Jobſt ihm hinterlaſſen hatte, auf Grund deren namentlich Haſſo von Bredow 500 Schock B. Gr., Mathias und Achim von Bredow eine uns nicht dem Betrage nach bekannt gewordene Summe erhielten, Caſpar Gans 800, Hans von Quitzow 600, Dieterich von Quitzow 500 Schock und die Herzöge von Pommern, aus der Verwaltung des Uckerlandes herrührend, mehr als 4000 Schock zu beanſpruchen hatten; ferner die Jahrgelder, welche der Burggraf den Herzögen von Braunſchweig-Lüneburg und von Mecklenburg, ſo wie den Fürſten von Wenden, für ihren Beiſtand zu zahlen übernahm; ſo ergiebt ſich eine Summe von 55 bis 60000 Schock Böhmiſchen Groſchen oder von 220 bis 240 tauſend Ungariſchen Gulden. Gewiß hat aber der wirkliche Betrag ſich noch er-

Digitized by Google

Anmerkungen zum X. Abſchnitt S. 218—225.

heblich höher belaufen, da wir nicht ſo genau von den Verhältniſſen unterrichtet ſind, um alle derartigen Pfandſtücke und Entſchädigungsleiſtungen nachweiſen zu können.

4 Mein Codex II, III, 230.

5 Als der König nach dem Conſtanzer Concil nach Ofen zurückgekehrt war, wurde ihm ſeine Gemahlin gröblich verläumdet. Der König wollte ſie weder ſehen noch hören. Die Königin mußte hinweg und ein halbes Jahr hindurch mit ihrer Tochter und mit ihren Jungfrauen in der Zurückgezogenheit und in der äußerſten Dürftigkeit leben. „Es geſchah manig male“, ſagt Siegmunds Biograph Eberhard Windeck, „das ſie zu tiſche ſaſſen, das ſie weder prot noch wein auf dem tiſche hatten — vnd muſten — gen in irenn cleidern das ſie luſig vnd vnrein warent: wenn ſie muſten ligen, als ſie gingen“ Auf Fürſprache des Königs von Polen wurde zwar dieſe ſchlimme Lage der Königin erleichtert: und ſpäter gelang es dem Biſchof Georg von Paſſau aus dem Hauſe von Hohenloh und dem Grafen Ludwig von Oettingen, den König Siegmund zu einer Zuſammenkunft mit ſeiner Gemahlin bereit zu ſtimmen. Man wurde einig, daß die Königin hier ihn knieend anflehen ſollte, ihr gnädig zu vergeben, wenn ſie etwas wider ihn gethan hätte. Doch als der Tag der verabredeten Zuſammenkunft kam, konnte Siegmund ſich nicht überwinden, ſeine Gemahlin zu hören. Nur der Fürbitte ſeiner Tochter Eliſabeth, welche der König ſehr liebte, gelang es, den König zu bewegen, daß er ſeiner Gemahlin vergab und ſie wieder in ſein Ehebette aufnahm. Windeck bei Mencken I, 1143. Es war dies um die Zeit, daß der König nach Breslau zog, wohin ihn ſeine Gemahlin begleitete.

6 Palacky Böhm. Geſchichte III, 53.

7 Mein Codex II, III. 235—237.

8 Daß die Belehnung lange nach dem Antritte des Lehnsbeſitzes folgte, war ein damals ſehr gewöhnliches Verfahren. So wurde dem Markgrafen Friedrich von Meißen ſchon im Jahre 1423 und zwar im Anfange dieſes Jahres das Kurfürſtenthum Sachſen verſchrieben. Die feierliche Belehnung erfolgte jedoch erſt am St. Peterstag ad vincula 1425 zu Ofen. Müllers Reichstagstheater II, 453.

9 Wie Wenzel ſeine Antwartſchaft auf die Mark aus den von ſeinem Vater dem Kaiſer Karl IV. getroffenen Dispoſitionen herleitete, erſieht man aus ſeinen bezüglichen Erklärungen bei Gelegenheit der Verpfändung der Mark im J. 1388 in meinem Codex II, III, 97.

Digitized by Google

Anmerkungen zum X. Abſchnitt S. 218—252.

10 Falkenſtein's Antiqu. Nordgau. IV. 251.

11 Mein Codex II, III, 238.

12 Aſchbach Kaiſer Sigismund II, 138. 139.

13 Mein Codex II, III, 243.

14 Mein Codex II, III, 244.

15 Nach Klöden (Quitzow's IV, 30, 31) brachte Markgraf Friedrich das Weihnachtsfeſt des Jahres 1415 und die erſten Tage des Jahres 1416 zu Prag bei König Wenzel zu. Das kann nach den bis jetzt durch den Druck bekannt gewordenen Urkunden des Markgrafen wohl glaublich erſcheinen. Nach den mir zugänglich gewordenen ungedruckten Urkunden zeigt der Markgraf ſich jedoch den 20., 21., 23. und 27. Dezember 1415 in Berlin, den 3. Jan. in Fürſtenwalde, den 5., 6., 7., 8., 9., 12., 13., 14. und 15. Jan. 1416 in Berlin, den 16. zu Spandau, den 18. in Rauen und Rathenow, den 20., 21. u. 22. in Tangermünde, den 25. in Stendal, den 29. wieder in Tangermünde und den 31. Jan. in Salzwedel. So befand er ſich auch während des Februar 1416 den 4. zu Werben, den 6. in Perleberg, den 8. in Pritzwalk, den 9. in Kiritz, den 10. in Havelberg, ferner den 10., 12. und 13. in Burg, den 14. in Tangermünde, den 17. in Ziesar, den 20., 21. u. 22. in Tangermünde, den 25. u. 26. in Spandau, den 27. u. 28. in Potsdam; ſo wie im März den 5., 6., 7., 8., 9. u. 12 in Berlin u. ſ. w. Markgraf Friedrich kann alſo um dieſe Zeit keine Reiſe nach Böhmen gemacht haben. Dagegen haben wir aus dem Juni, Juli und Auguſt 1416 von Friedrichs Aufenthalte weder in Franken, noch in der Mark und noch weniger in Conſtanz Spuren auffinden können. Dieſe Zeit mag er daher zum Theil in Böhmen zugebracht haben.

16 Pelzels K. Wenceslaus II, Anh. 161. 162.

17 Noch zu einer Zeit, da die Brandenburgiſchen Geſchichtsſchreiber ſchon nur von einer Erwerbung der Mark durch Darlehne oder Kauf wußten, erhielt ſich in Böhmen von der Art der Uebertragung der Mark an den Burggrafen in ſofern eine richtige Vorſtellung, als man darin eine unentgeltliche Abtretung — eine Schenkung — ſah. Es ſagt z. B. Theobald: „da dieſes in Böhmen vorgieng, ſchenkte Kaiſer Sigismund den 18. April 1417 die Mark Brandenburg, ſo bisher an Jodocum, Marggrafen zu Lauſnitz, verſetzt war, Friedrichen dem erſten mit dem Bedinge, daß er ihm wider die Böhmen treue und beſtändige Hülfe leiſten möchte.“ M. Zacha-

Digitized by Google

Anmerkungen zum X. Abſchnitt S. 218 – 252.

rias Theobalds Huſſitenkrieg, Baumgartens Ausg. S. 178. Theobald ſchrieb im Anfange des 17. Jahrhunderts.

18 Aſchbach Kaiſer Sigismund II, 137. Die Quelle der verbreiteten Annahme, daß Wenzel zu der Abtretung der Mark Brandenburg bereitwillig ſeinen Conſens gegeben habe, iſt vermuthlich in der ungedruckten Magdeburger Schöppenkronik zu finden, welche angiebt, daß die Verſchreibung Siegmunds von dem Könige Wenzel mit ausgeſtellt ſei. Daß der Verfaſſer gedachter Kronik jedoch ſich hierin irrte, lehrt der Augenſchein, ſeitdem dieſe Urkunde in einem vollſtändigen Abdrucke vorliegt. Vgl. meinen Codex II, III, 227. Aus der Magdeburger Schöppenkronik aber ſcheint Hafftitz geſchöpft zu haben, wenn er ſagt: „Auf demſelbigen Concilio zu Coſtnitz hat keyſer Sigismundus mit ſeinem Bruder Wenceslav, Könige in Böhmen, hochgedachten H. Friedrichen Burggraffen die Brandenburger Marcke erblichen verkaufft.“ Jener Anſicht zufolge laſſen beide Kroniken auch den Propſt v. Waldow auf dem Huldigungstage in Berlin, den 27. Oct. 1415, Siegmunds und Wenzels Briefe den Landſtänden verleſen, obgleich ſich keine Spur von Ausfertigungen Wenzels ermitteln läßt, die hier gemeint ſein könnten. Dem Hafftitz ſchrieben die Spätern meiſtens ohne weitere Prüfung nach.

19 Gundlings Leben Friedr. I. S. 36. Helwings Geſch. des Preuß. Staats I, 430.

20 Auch Palacky (Geſchichte Böhmens III, 1, 393) weiß nichts von einem Conſenſe Wenzels zu der Abtretung der Mark Brandenburg an den Burggrafen Friedrich. Ich habe den geehrten Geſchichtsforſcher mündlich darnach wiederholt befragt.

21 S. oben Abſchnitt I, S. 2.

22 S. oben Abſchnitt I, S. 3, 7 u. 21. Abſchn. III, S. 53 u. 54.

23 S. oben Abſchnitt IV, S. 77, 78.

24 Friedrich Burggraf ꝛc. thut der Stadt Rotinburg zu wiſſen, daß ihm K. Siegmund für ſeine Dienſte jährlich 4000 fl. zu geben verſprochen und der Bezahlung halber auf die gewöhnliche Reichsſteuer von Rotenburg und andern Reichsſtädten verwieſen habe. Geben zum Berlin, am Montag vor Galli (10. October) 1412. Original im Archive in Nürnberg. Friedrich Burggraue ꝛc. ſchreibt an den Stadtrath von Rotenburg, daß er ſeinem Vogt zu Krewlheim, Hans Newſtetter, Alles glauben möge, was derſelbe wegen Abholung der ihm überwieſenen Reichsſteuer vorbringen werde. Geben zu Berlin

Digitized by Google

Anmerkungen zum X. Abſchnitt S. 218 – 252.

am Allerheiligentag (1. Nov.) 1412. Original im Archive in Nürnberg. Friedrich Burggraue ꝛc. beſcheinigt der Stadt Rotenburg den Empfang von 800 fl. für die gewöhnliche Reichsſteuer der nächſtvergangenen 2 Jahre und den Empfang von 75 gulden Opferpfenningen. Geben am Mittwochen vor Pfingſten (18. Mai) 1412. Original im Nürnberger Archive.

25 Schuldverſchr. v. 28. Jan. 1413 in G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 146. Schreiben an den Rath zu Berlin vom 19. Februar in Fidicin's dipl. Beitr. IV, 89.

26 Vgl. oben Abſchnitt VI, S. 124.

27 Wegen der Anleihe bei Albrecht von Schierſtedt m. Cod. II, III, 206. G. W. v. Raumers Codex cont. I, 59. Bei Albrecht Quaſt m. Codex I, IV, 512. Bei den von Schlabberndorf m. Cod. I, VII, 350. 352. Raumer's Codex I, 78. Bei dem Kloſter Krewese ungedruckte Schuldverſchreibung vom 13. April 1414 im Lehnscopialbuche XV, 82.

28 Wegen des Haſſo von Bredow vgl. oben S. 126. Der Schuldbrief an den Erzbiſchof von Magdeburg befindet ſich in m. Codex II, III, 217. Der Schuldbrief an Gebhard v. Alvensleben vom 24. Mai 1414 ungedruckt im Lehnscopialbuche XV, 79.

29 Wir erſehen beide Verwendungen aus dem Teſtamente des Markgrafen Friedrich I. Daſſelbe iſt an mehreren Orten und zuletzt abgedruckt bei v. Minutoli Friedrich I. S. 335.

30 Burggraf Friedrich verpfändete den 19. Auguſt das Quitzowſche Gut Gr. Machenow auf dem Teltow an Heinrich Donner für 200 Schock Böhm. Groſchen. Ungedr. Urk. im Lehnscopialbuche XV, 74.

31 Siegmund röm. König beſtätigt den Bürgern, dem Rath und der Stadt Nürnberg die ihnen vom Burggrafen Friedrich und deſſen Söhnen Johann und Friedrich verkauften und vom Reiche zu Lehn gehenden Schnitter- und Hofſtattspfenninge, dann die Gült von 1 Schilling Pfenning aus jeder Schmidſtatt und Feueräſſe in der St. Laurenzer Pfarr und verleiht ihnen dieſe Stücke zu Lehen. Geben zu Nurenberg, des nechſten Montags vor ſand Michelstag (24. Sept.) 1414. Orig. im Nürnberger Archive.

32 Minutoli's Friedrich I. S. 287. No. 198. 199.

33 Windeck (bei Mencken Scriptor. rer. Germ. I, 1125) dem wir die ganze Erzählung von dem Verſprechen Ludwigs von Bayern-Ingolſtadt verdanken, giebt die Geldſumme auf 17000 Gulden an. Dies iſt jedoch vermuthlich nur ein Druckfehler in dem Menckenſchen

Digitized by Google

Anmerkungen zum X. Abſchnitt S. 218 – 252.

Abdrucke. Es muß 11000 Gulden heißen. Denn nach der Schuldverſchreibung vom 10. Juli 1415 erhielt Siegmund nur 11000 Gulden.

34 Barbara regis rom. Sigismundi conthoralis semet obligat ad solutionem 23000 fl. aur. a Ludovico duce Bawarie comite Mortani regi rom. Sigismundo mutuatorum, nisi a Concilio Constantiensi aut rege Sigismundo exsolverentur. D. Constantie, die lunae proxima post festum Udalrici, 1415. Aus einem Bayer. Copialbuche.

35 Ungedruckte Urkunde vom 10. Juli 1415 im Münchener Reichs-Archive.

36 Von den gleichzeitigen Geſchichtsſchreibern iſt beſonders das Zeugniß des Biographen des Kaiſer Siegmund, des Eberhard Windeck, beachtungswerth, deſſen Werk in mehreren Handſchriften zu Gotha, Wien u. ſ. w. noch erhalten iſt. Dieſer Windeck, aus Mainz gebürtig, ſtand als vertrauter Secretair im Dienſte des Königs und wurde namentlich zur Regulirung der Angelegenheiten der Mark Brandenburg zur Zeit der Abtretung derſelben an den Burggrafen gebraucht. Er war auch im Jahre 1415 in des Königs Aufträgen perſönlich in der Mark (Mencken Script. I, 1095.) Von ihm iſt daher die genaueſte Kenntniß der Ereigniſſe jener Zeit zu erwarten, wenn gleich leider keine umfaſſende Beſchreibung derſelben geliefert worden. Dieſer Windeck ſchreibt dem Burggrafen unter andern Verdienſten um Siegmund vorzüglich zu, er habe denſelben beredet, nicht an der Erreichung ſeiner Königskrönung, wie Siegmund geneigt geweſen ſei, zu verzweifeln und nicht, ohne die Krönung empfangen zu haben, nach Ungarn zurückzuziehen. Dann fährt er fort: „das hette der könig burggraff friedrich hernach wolgelonet, wenn er Im die brandenburger marcke gabe“ — und ſpäter „wenn jm der könig die margk zu Prandenburg geben hat vnd alle Dinge, die dozu geboren, alſo kurfurſten vnd woppen vnd das lant“ (Mencken Script. I, 1093. 1110.). An einem andern Orte ſucht Windeck den Grund der Abtretung der Mark Brandenburg an den Burggrafen Friedrich in den Schwägerſchaftsverhältniſſen des Königs und des Burggrafen, indem er ſagt: denne derselbe römsche kunige sigmunt denselben margroff von brandenburg die brandenburger marck gegeben hette mit woffen vnd aller herlicheit vnd zugehorunge vnd hette in zu einem kurfursten gemacht, wenne desselben margroff friedrichs bruder burgroff hans des vorgenannten kuniges swester hette gehabt in der E. Dagegen weiß dieſer Zeitgenoſſe

Digitized by Google

nichts von Darlehnen Friedrichs an Siegmund, welche dazu Veranlaſſung gegeben hätten.

Beſtimmter bezeichnen die Bayeriſchen Annalen die behauptete Art der Uebertragung der Mark an den Burggrafen in dieſen Worten: — Istis diebus Friedericus Burggrauius Norimbergensis, cum esset in flagrante Caesaris gratia, Brandenburgico Septemviratu fuerat a Sigismundo donatus (Annal. Boic. gent. P. II, lib. VII, fol. 145 bei v. d. Haardt T. IV, S. 1446.). Ein anderer Bayeriſcher Kroniſt drückt ſich über die Verleihung in folgender Art aus: Friderici Burgravius Nurembergensis et Marchio Brandenburgensis á Sigismundo Rege Romanorum, cui ex obitu sine liberis Jodoci haereditate competiit, marchionatu dotatus, castrum suum Nurnbergae, quod situm fuit in monte secus castrum Imperatoris, civibus Nurnbergensibus vendidit, quod statim ab eisdem est dirutum et deletum, ut non appareant ultra vestigia ejus. Joannis Staindelii Chronicon Ab A. Christi DCC. ad A. Christi M.DVIII. bei Oefele I, S. 531.

Ulrich von Reichenthal — ebenfalls Augenzeuge der Ereigniſſe zu Conſtanz — begnügte ſich, die Abtretung der Mark an Friedrich mit der Notiz zu erwähnen „derſelb kunig Sigmund was do zemal — margraf der marck zu brandenburg, dieſelbe margrafſchafft er aber do zu coſtenz aufgab vnd gab die ſeinem oheim burggraff Fridrichen von nurenberg.“ Ausg. v. J. 1483 fol. XII. Ausg. v. 1536 fol. IX. Auf einer andern Stelle ſagt Ulrich von Reichenthal wieder über die Mark Brandenburg „dieſelb marck was vnſers hern des kunigs recht anboren erb vnd gutt, vnd lihe ſy willigklich von jm“ Ausg. v. 1483 fol. XLIV. Ausg. v. 1536 fol. XXXIII. In dieſem „Leihen willigklich von jm“ liegt wenigſtens unverkennbar die Andeutung einer Liberalität des Königs.

Die meiſten Kroniſten laſſen ſich auf den Grund, der den König Siegmund bewogen habe, die Mark an den Burggrafen zu verleihen, überall nicht ein; ſondern haben nur einfach die Thatſache angezeigt, z. B.: (Sigismundus) Marchione Brandenburgensi defuncto, scilicet Jodoco, Friderico Burggravio Norinbergensi tradit Marchionatum et eundem de eodem infeodavit, et sic in Electorem imperii constituit. Anonymi ad Historiam Nicolai Burgmanni app. bei Oefele Script. I, S. 607.

In demeſulven iare do vorgaf de romeſche koningh de marke to brandenborch dem Burgraven van norenberghe unde ſinen kinderen

Digitized by Google

Anmerkungen zum X. Abſchnitt S. 218 – 252.

to ewigher tyd to beſittende; mente ſin wiſſ was des romiſchen konighes ſuſter (falſch); darumme hadden de kinder dar gut recht to. Detmar bei Grautoff II, 601.

Fuit autem Fridericus Dux strenuus et justus habuit quoque filiam idem Fridericus Elizabeth nomine, quam Friderico Marchioni Brandenburgensi (qui et Burggravius Norimbergensis dicitur) tradidit in uxorem, et hunc Fridericum Sigismundus Romanorum Imperator fecit Marggrafium Brandenburgensem et Privilegiis insignivit. Viti Prioris Eberspergensis Ord. S. Bened. Cronica Bavarorum bei Oefele Script. II, S. 725.

37 Mein Codex II, III, 393.

38 Ein Brief des Herzogs an Friedrich, d. d. Hochſtet an dem heiligen Aufferttag 1419, hebt beleidigend mit den Worten an: „Hochgeborner furſt, du vnredlicher man, den der Allerdurchleuchtigiſte furſte vnſer genediger herre der Römiſch ꝛc. konig gemacht hat vnuerdient mit frümkait zu Margrafen von Brandenburg, wir haben deinen letzten Brief geleſen“.

39 Darauf (Note 38) antwortet Friedrich d.d. Nürnberg am Montag nach dem Sonntug Trinitatis 1419: „Als du vns lugenhafticlich, poßlich, neytlich vnd felſchlich ſchreibeſt in dem anfang deines briues — das vns der Allerdurchluchtigiſte furſte vnſer genedigſter herre der Römiſch konig zu Margrauen zu Brandeburg gemacht habe vnuerdient mit frümkait, doran ſchreibſt du nit war, vnd lewgſt wiſſentlich, menn als vil wir vnſerm genedigen herren haben gedienen mögen, das haben wir fleißlich, trewlich vnd frümcklich getan vnd wollen auch das noch fürder ſchuldiclig vnd vndertäniglich tun, als verre vnd vnſer mogend geraichen mag. Aber ſeinen kuniclichen genaden vmb ſolich mercklich erhohung, wirdigung vnd gabe, an vns vnd an vnſeren erben ſo genediclich vnd milticlich gelegt, abzudinen zu volkumner gnöngde, das wäre vns als vnmuglich zu tün. Doch wo wir es vermochten, mit leib vnd mit gute, So wäre vnſer lauter wille ganez dabej vnd getrawen, got der allmechtige ſolle des ſeiner gnaden ein völliger beloner ſein, vnd auch wir vnd vnſer erben ſollen vnd wollen ſeinen kniclichen genaden nu furder aber darumb getrewlich, frumcklich vnd vntterteniclich dienen. Du enkanſt noch enmagſt auch in worheit nymmer ſchreiben oder ſagen, kainerlay vnfrumkait von vns oder ichts anders, dann das wir von deſſelben vnſes herren genaden das Margrafthum vnd die Marck mit frumkait haben, als wir das mit guten kreftigen vnd redlichen vrckunden wol

Digitized by Google

Anmerkungen zum X. Abſchnitt S. 218—252.

furbringen mügen“ u. ſ. w. Nach Urſchriften im Bayeriſchen Reichs-Archive.

40 „Du endorfteſt auch deinen neyde als vns damit zu beſchämen, ſo offte nicht melden des vns vnſer gnedigiſter herre der Römiſch konige mit der Marck zu Brandenburg begnadet hat: wann wir mainen vnd getrawen, hette vns vnſer genedigiſter herre noch hocher gewirdigt vnd begnadet, das wir des ye mer eren hetten.“ Urſchrift im K. Bayeriſchen Reichsarchive.

41 „Du haſt etzlichen vnſern Steten baider Marck zu Brandenburg briefe geſandt, die ſy vns furder geſchickt haben, damit du In mit deiner poßfundigen liſtikait vnd ertichten ſchalckait gern etwas von vns einbildeſt, vnd ſchreibeſt In, wie wir mit vnſer vnendlichen weiſe alles vnſer lannde drauſſen vertan vnd verſeczt haben vnd vns nicht anders begen, dann täglichs vnſer Armlewte zu ſtewren vnd zu ſchinden vnd jn alles das abnemen, das ſy haben, vnd dich verwunder, das ſy vnns fur ainen heren haben. Wir hoffen, das manichen frummen man, darczu du vnendlicher man nicht zu gleichen biſt, wol wiſſentlich ſey, daß wir vnſer lannd nicht vnendlich vertan noch verſeczt, dann als vil wir des verſeczt haben, Iſt landtkundig, das wir es in vnſers gnedigiſten herren des Römiſchen ꝛc. konigs vnd diſer lannde der marck frummen mit eren verczert vnd onworden haben, die vns vnd vnſern erben des wol danken mügen vnd wir hoffen auch mit eren wol darauß zu kommen vnd das zu beczalen, wann du deins vatter ſaligen vnd dein ſchulde beczalſt“. Nach der Urſchrift im Bayer. Reichsarchive.

42 „Auch als du ſchreibſt, wir ſein ſo verarmut, das wir drawſſen nicht zu leben haben, wir wiſſen fur war das vnſer vatter ſäliger als vil auf vns geerbt hat, als dein vatter ſäliger auf dich, verlogenen man, das wir von gnaden gotz bisher nicht genidert, ſunder gepeſſert. Wir dancken auch dem Allmächtigen gote voran vnd vnſerm gnedigiſten herren, der vns durch vnſer getrew dinſt begnadet hat, wann die vnſer armut, die wir mit gote vnd eren haben, vmb deinen Reichtumb, den du mit rechten ſchannden zuſammen gepracht haſt, vngerne geben wolten.“ Urſchrift im K. Bayer. Reichsarchive.

43 Klöden die Quitzow's und ihre Zeit III, 138. 210. 510.

Digitized by Google

Anmerkungen zum XI. Abſchnitt Seite 253 — 278.

1 Den Frieden, welchen die Burggräfin Eliſabeth um dieſe Zeit zwiſchen den Herzögen von Mecklenburg und dem Grafen Ulrich von Lindow ſtiftete, kennen wir leider nur aus ſeiner Erwähnung in einer dieſer Zeit angehörigen richterlichen Entſcheidung in m. Codex II, IV, 4. 5 und 6. Die Urſchrift deſſelben wird noch wohl in den Archiven zu finden ſein, iſt mir jedoch bis jetzt verborgen geblieben.

2 Nach der urkundlichen Nachricht von dem Brande Nauens wurde derſelbe von Zehdenick her, aus und in der Herzöge von Stettin Landen geſtiftet. Vgl. m. Cod. I, VII, 51. Hafftitz, der ſich gut unterrichtet über dieſe Brandſtiftung zeigt, ſagt: „Alsbald er (Friedrich) aber weggezogen, hat Diterich von Owitzow Freitags nach Assumptionis Mariae in continenti die Stadt Nawen ausgebrandt, do ſie das Korne eingeſamlet vnd in die Scheune eingebracht hatten, vnd wie das geſchreie damals gangen, hat er mit ſeines Bruders Hausfrawe vnd Goſchke Brederlav vielen boſen buben Geld ausgeben, das Sie in Abweſen des Hern Burggraffen die Marcke hin und widder ſolten ausbrennen. Aber der almechtige Gott hat ſeine gnade geben, das — 4 dauon zu Brandenburg den andern zu Abſchew ſind auff Rade gelegt worden.“ Damit übereinſtimmend berichtet die Magdeburger Schöppenkronik, die ebenfalls noch ungedruckt iſt: „Diderik van Quitzow moſte de mark rumen vnd enthielt ſik by den hertogen van Stettin vnd van mekelenborch, by den hertogen (Fürſten?) van wenden vnd anderswor, wor he konde. He mortbrande in demſulven iare de ſtad nowen vnd hadde uthgeſchicket mer kumpanye, de de ſtede ſcholden gemortbernet hebben. De bekanden altohand vnd ſpreken, dat hanſes wyff van Quitzaw vnd gotzken pirdale, de der quitzawen gheſinde was gheweſen vnd nyeliken des biſchopes voget van Brandenborch to ſygezer geworden was, hadden ſe vthgheſant. Hiervmme ſo dorfte de vruwe in der marke nicht blyuen edder komen. Alſo quam ſe to magdeborch: vnd als or dat gerochte der vueldat volgende, wol dat ſe dat mit worden ſer ſtraffede und webderſtunt, ſo ward ghevoget, dat ſe to magdeborch nicht bliuen mochte. De vruwe vorwarf ok by dyderick van Quitzow, dat he ſe de breue mechtig wart, de dyderick hadde, darynne des godeshuſes manne, de ſe genangen hadden, vnd antwerde de dem biſchop van magdeborch uppe gnaden vnd louen, wente de biſchope geſecht hadde, hanſen van Quitzowe konde nene gnade webdervaren, he hedde denn de breue vnd de gheuangene ghantz los“.

Digitized by Google

Anmerkungen zum XI. Abſchnitt Seite 253—278.

M. Codex II, IV, 7. und 8.

Die Nachricht befindet ſich in L. v. Ledeburs Allg. Archiv XIV, 121. iſt aber in Beziehung des Ortes, wo die Frevelthat geſchah, äußerſt unverſtändlich. Klar iſt nur, daß Dietrich von Quitzow die That zu „Liebenthal — us und in des Herzogenland von Stettyn“ verübte. Barthold ſucht den Ort Liebenthal „am Saume der Deutſchen Welt“ in Klein-Liebenthal an der Rega oberhalb Regenwalde. (Geſch. Pommerns IV, I, 20. 21). Beachten wir indeſſen, daß nach den Nachrichten über den Brand Nauens Dietrich von Quitzow zu Zehdenick ſich aufhielt und dieſer jetzt Märkiſche Ort damals nach eben dieſen Nachrichten zu den Landen der Herzöge zu Stettin gerechnet wurde; ſo iſt der Ort Liebenthal wohl nicht ſo entlegen, ſondern in dem Dorfe Liebenthal zwiſchen Zehdenick und Liebenwalde zu ſuchen. Auch gehörte das Hinterpommerſche Liebenthal wohl nicht zu den Landen der Herzöge von Pommern-Stettin, ſondern der Herzöge von Pommern-Stolp.

Wir finden es unbedenklich, den Einfluß, welchen Hafftitz und andere, dem Wuſterwitz folgende Kroniſten dem Dietrich von Quitzow auf die Pommernherzöge beim J. 1412 zuſchreiben, um dieſe zu einem Einfalle in die Mark zu bewegen, auf die Ereigniſſe des Jahres 1415 zu beziehen. Denn von dieſem zweiten Einfalle wiſſen gedachte Kroniſten nichts. Im Jahre 1412 war aber der gedachte Quitzowſche Einfluß mindeſtens unwahrſcheinlich. Dagegen wird es durch den ſpäter zu erwähnenden Waffenſtillſtand vom 18. Juni aller Zweifel überhoben, daß dieſer Einfluß Dietrichs von Quitzow im Jahre 1415 wirkſam war.

Der Bericht über Straußbergs Einnahme durch die Pommern verdanken wir zunächſt nur dem Gundling (Friedrich I. S. 78). Derſelbe erhält aber ſeine Beſtätigung durch eine ungedruckte Urkunde vom 20. November 1416.

Voigts Geſch. Preußens B. VII, 271. Friedrichs ungedr. Schreiben an Biſchöfe, Mannen und Städte der Neumark d. d. Conſtanz den 9. Mai 1415 daſ. S. 262. Note 2.

M. Codex II, III, S. 233—235. Voigts Geſch. Preußens VII, 262. Note 2.

Der intereſſante Vertrag vom 8. Juni 1415 iſt bis jetzt unbekannt geblieben. Er lautet: „Wir Rudolff von gotis genaden zu Sachſen vnde Lunenburg Herczoge, des heiligen Romiſchen reichs erez Marſchalck vnd Ulrich von gotis genaden herczoge czu Meckellenburg be-

Digitized by Google

Anmerkungen zum XI. Abſchnitt Seite 253—278.

kennen vnde thun kunt offentlichen mit diſſen briue, allen den, die en ſehen aber horen leſen, das wir als hewten allhie czu der Nuwenſtad twiſchen die hochgeborne furſten heren Frederiche Burggrauen zu Nuremberg vnde oberſten vorweſer der Marke zu Brandenburg, vnſerm liben Swehir vnd Swager vff eyne, vnde herren Otten vnde herren Caſamer, gebrudere, herezogen zu Stettin, vnſern liben Swegern vff die ander ſüte, getedinget haben, als hirnach geſchreben ſtad, Alſo das ſie eynen guten vnuorbrochen freden von data diſſes briues bis vff diſſen zukumfftigen ſand Johannis tag des towſers zu mitten Sommer vort ober ein gantz Jar ane allerleye widderrufen twiſchen Jn vnd alle den Iren ane arg halden ſulen: vnde doruff ſullen alle die gefangen, die an beyder ſyte twiſchen vnſerin Swehir, Swager vnde Dhemen in feden gefangen ſein, vff den egenanten ſand Johannistag ober ein Jar tag haben, vnde das geld, das von der gefangen wegen nach nicht betzalet iſt ſall ouch vff den egenanten tag vngemanet bliben. Ouch ſo ſall die Orbete, die die von Premſlaw pflichtig ſein, die vorſetzen iſt vnde zukumfftig wirdet, an beyden teylen bis vff den egenanten tag vngemanet vnde vningenommen bliben ane geuerde. Es ſein ouch nemelichen in den fryde geczogen der Erwerdige herre Otte Biſchoff zu Hauelberg vnd der Edeler herre Ulrich graue zu lyndow mit allen den Iren vnde ouch alle, die des egenanten Burggrauen Frederiches vnſers liben Swehirs vnde Swagers gehuldiget ſein, vnde alle die, die Jm zu bote ſtehen: vnde das vkerland ſall des fryden ouch gebruchen vnd genyſſen ane alles geuerde. Ouch ſall Dytheriche von quitczow von ſtad an ane alles vorczichen mit den ſeinen vß vnſer Sweger egenant von Stettin lande verwiſet vnde forbas nicht mer vorjnne in jren Sloſſen, Steten, Merckten, Dorffern, krugen, Molen, Holczen, heyden, nicht geheget, gehuſet, gefurdert, geſpiſet nach getrencket werden in keyne wiſe ane allerleye argeliſt vnde geuerde, vnde ab dem egenanten Dytheriche den ſynen oder ymande, der die Marcke oder lande vnd die jn den freden begriffen ſein, roubete vnd jn ymand von denſelbegen, die beſchediget worden, nachfolgtten in vnſer Sweger land von Stettin, das ſall jn vnd alle den Iren nicht widder ſein vnd ſullen ouch alle getruwelich dorczu helffen. Deſſelben glich ſall man Jn vnde den Iren vß diſſen landen widder thun ane geuerde. Ouch ſullen alle vnd igliche oben vnd nachgeſchreben tedinge dem egenanten Burggrauen Frederiche vnſerm liben Swehir und Swager vnſchedelichen ſyn an ſynem rechte, das her vor dem

Anmerkungen zum XI. Abſchnitt S. 253—278.

allerdurchlewchtigſten furſten vnd herren, herren Sigmunde Romiſchen vnd zu Vngern ꝛc. konig, vnſerm guedigen liben herren, vnde ouch vor des heyligen Romiſchen reychs recht vff die egenanten vnſer Swegir von Stettin vnde die Iren bis vff diſſen hewtigen tag erfurdert vnde erſtanden hatt, als des ſyne gerichtes bryne eygentlichen inne halden vnde vßweſen, die jm von dem egenanten gerichte erteilet vnde darobir gegeben ſein, doch alſo das her ſie vnd die Iren in der obgenanten tziet des fredes nicht furder mit dem gerichte beſweren ſall. Dornach mag er ſeynes rechten widder gebruchen ane geuerde. Ouch iſt getedinget vnd beredt worden, das ſie an beyder ſüte eines tages een werden ſullen als vmb die gefangen, mort, roub vnde brand, der in den freden geſcheen iſt, vnde vff den ſelbegen tage der egenanten beyder heren Amptlewte vnd Stete vff eine legeliche ſtad kommen ſullen vnd ſich des dorvmb gutlich voreynen von beiden ſüten nach glichen mogelichen dingen. Muchten ſie ſich des vff dem tage in fruntſchaft nicht vortragen, ſo ſulde man das an beyder ſüte mit dem rechten entſcheiden. Vnde wir obgenanter Frederich Burggraue zu Nurenberg bekenneu, als es die obgnanten er Rudolff herczoge zu Sachſen vnſer liber Swehir vnde her Vlrich herczoge zu Mekellenburg, vnſer liber Swager, czwiſchen vns vnd herrn Otten vnde ern Caſamer gebruder, hertzogen von Stettin, vnſern Oheimen, getedinget vnd mit ſchrifften begriffen haben, als obingeſchreben ſteit, des globen wir in crafft diſſes brynes by vnſern furſtlichen eren mit guten truwen an eydes ſtad, alle vnd ichliche artikel beſundern genczlichen zu halden, ane arg vnd geuerde. Des zu vrkunde haben wir vnſer eygen Ingeſigel an diſſem brief laſſen hengen vnd haben gebeten die Hochgeborn furſten Herren Rudolffe, Hertzogen zu Sachſen vnd herren Vlriche hertzogen zu Mekellenburg, vnſern lieben Swehir vnd Swager, das irer iglicher ſein Ingeſigel zu gezeugniſſe aller vnd iglicher vorgeſchrieben tedinge vnd artikell an diſſen brief hat laſſen hengen, denſelben herrn Rudolffe vnd herrn Vlriche ane ſchaden, das wir jn ouch alſo bekennen. Geben czur Nuwenſtad Ebirſwalde Nach criſti gebord virczheinhundert Jar dornach in dem vumfftczehenden Jare, am dinſtage nach ſand Viti vnde modeſti tage der heiligen merteler.

Nach dem Originale im Beſitz der Stadt Stettin mit den drei Siegeln des Burggrafen und der Herzöge von Sachſen und Mecklenburg. Der Burggraf war aber ſchwerlich ſelbſt zu Neuſtadt Eberswalde, da man ihn noch nach Urkunden vom 8., 10. u. 11. Juli zu Conſtanz findet.

Digitized by Google

Anmerkungen zum XI. Abſchnitt S. 253 – 278.

10 Wegen der Gewaltthaten, welche Dieterich von Quitzow von Lübz aus beging, ſ. m. Codex II, IV, 6 u. 7 — wegen des mit demſelben durch den Fürſten von Wenden und den von Waldow aufgenommenen Friedens daſelbſt II, III, 327. und wegen Dieterichs Anſtiftung des Krieges Ulrichs von Mecklenburg gegen die Fürſten von Wenden, Herrn zu Werle, Hafftitz ungedr. Kronik. An dem letztgedachten Orte heißt es: „denn ſo Dietrich aus der Marcke verjagt, hat er gehandelt mit Hern Ulrich zu Meckellburg, das er in Abweſen Hern Friderichs M. zu Br. hern Balthaſar Fürſten der Wenden entſagt, das Schloß Werdenhagen eingenommen vnd das Schloß Lawe vmblegt“ ꝛc. Die übrigen Kriegsereigniſſe berichtet der Lübecker Kroniſt Rufus bei Grautoff Thl II, S. 486 u. 487. bei dem Jahre 1416. (Vgl. die noch erhaltene Grabſchrift des Ritters Moltke vom 8. Sept. 1415. Liſch Mecklenb. Jahrb. IX, 444. Boll's Geſch. v. Stargard II, 106. 107.) Graf Ulrichs von Lindow Theilnahme erſieht man aus m. Codex II, IV, 10. 11. Der Schutzbrief vom 13. Auguſt 1414 befindet ſich daſ. II, III, 222. Der Vertrag v. 28. Juli 1415 iſt nur durch v. Rudloff's Erwähnung (Meckl. Geſch. S. 565 aus Chemnitz) bekannt.

11 Urk. v. 21. Septbr. 1415 in Minutoli's Friedrich I. No. 175 S. 266. — Friedrich ꝛc. verpflichtet ſich dem Stadtrath von Schwabach, ihn von der Selbſtſchuld, welcher er gegen Elsbet Göldnerin und mehrere andere Perſonen für den Burggrafen übernommen, zu löſen. Gegeben zu Cadolzburg an der Mittwoche vor ſant Michelstag 1415. Ungedr. Urk. im Nürnb. Archive. — Als Tag der Ankunft des Burggrafen in Berlin nennen die Magdeburger Schöppenkronik und Hafftitz übereinſtimmend den St. Lucas-Tag.

12 Hafftitz Kronik und die Magdeb. Schöppenkronik.

13 Die Huldigungsformel bei Fidicin dipl. Beitr. I, 252.

14 Die Bedenklichkeiten der ſtädtiſchen Abgeordneten meldet Hafftitz. Die königl. Order vom 11. Juli befindet ſich in m. Codex II, III, 237. 238.

15 Hafftitz läßt die Erbhuldigung der Herrn zu Werle am Tage Severini vornehmen. Daß ſie 2 Tage früher geſchah, erſieht man aus dem Huldigungsreverſe vom 21. Oct. in meinem Codex II, III, 239. Dieſer ſagt zugleich ausdrücklich, daß alle drei Herren zu Werle, Balthaſar und Wilhelm Gebrüder und ihr Vetter Chriſtoph, den Huldigungseid geſchworen und ihre Siegel an den Revers gehängt haben. Die Einwendungen, welche gegen Chriſtophs und Wilhelms

Digitized by Google

Anmerkungen zum XI. Abſchnitt S. 253 – 278.

Anweſenheit neuerdings von Boll (Geſch. des Landes Stargard II, 107 Note 1) gemacht ſind, erſcheinen mir nicht ganz haltbar. Denn Wilhelm konnte die Huldigung leiſten, wenn er auch noch Domherr zu Güſtrow war: und Chriſtoph war nicht erweislich ſchon um dieſe Zeit gefangen. Die Kroniſten Rufus und Körner ziehen in der Darſtellung des Krieges zwiſchen Mecklenburg und Werle Ereigniſſe aus den Jahren 1415 und 1416 zuſammen und ſetzen ſie in das Jahr 1416. Erfolgte daher auch der Tod Moltke's in Balthaſars Gefangenſchaft ſchon im Jahre 1415; ſo konnte darum doch ſehr wohl Chriſtophs Gefangennehmung erſt bei der Wiederaufnahme des Krieges im Jahre 1416 ſtattfinden (vgl. Note 10). Wäre Chriſtoph ſchon 1415 gefangen genommen worden; ſo würde ſeine Vertretung vermuthlich in der Urkunde vom 21. Oct. 1415 ebenſo ausgedrückt ſein, wie in der Urkunde vom 7. Mai 1416, worin Balthaſar und Wilhelm ſich „von iren vnd hern Criſtoffs, ores gefangen vettern wegen“, verpflichten. Vgl. m. Codex II, III, 252.

16 Hafftitz in ſeiner ungedruckten Kronik und die Berichterſtatter, die ihm gefolgt ſind, ſchreiben die Kriegsunternehmungen der Herzöge gegen die Herren zu Werle bloß dem Einfluſſe Dieterichs von Quitzow zu. Indeſſen hat ſchon Boll in ſeiner trefflichen Geſchichte des Landes Stargard mit Recht bemerkt (II, 105), daß die Feindſeligkeit doch noch einen tieferen Grund gehabt haben müſſe. Er vermuthet daher, daß die Verpfändung des Landes Röbel dazu Veranlaſſung gegeben habe. Es iſt das möglich; aber es dürfte auch dieſe Angelegenheit nicht als genügend erſcheinen, um den Bruch des Friedens vom 6. Juni 1414 zu erklären. Noch weniger Billigung verdient freilich, daß von Rudloff annimmt, die Zurückhaltung des Brautſchatzes von Balthaſars erblos verſtorbener Gemahlin Euphemia, der Schweſter des Herzogs Johann von Mecklenburg-Schwerin, die im Jahre 1415 verſtorben, habe zu dem Kriege die Veranlaſſung geliefert, da Euphemia, wie Boll a. a. O. nachweiſt, erſt 1416 verſtarb.

Die Schuld daran, daß man zu ſolchen geſuchten Vermuthungen über den Entſtehungsgrund des Krieges überhaupt kam und das näher liegende hochwichtige Moment der Anerkennung des Brandenburger Vaſallenverhältniſſes ganz außer Acht ließ, trägt Hafftitz, indem er dieſe Anerkennung als ein Ereigniß hinſtellt, das plötzlich zu Berlin eintrat und lediglich die Folge des Krieges war. Indeſſen zeigt ſich ſchon vor Friedrichs Abreiſe nach Conſtanz eine große

Digitized by Google

Anmerkungen zum XI. Abſchnitt S. 253—278.

Hinneigung der Herren zu Werle zur Anerkennung des Brandenburgiſchen Landesverweſers als ihres Herren, indem ſie nicht nur zum beſondern Dienſte deſſelben ſich im Jahre 1414 verpflichteten, ſondern demſelben auch ſchon vorher gegen die Burgen der Schloßbeſitzer thätige Hülfe leiſteten. Ueberhaupt pflegen ſolche wichtige politiſche Acte, wie der vorliegende einer iſt, nicht ſo plötzlich und unvorbereitet ins Leben zu treten, wie ſich Hafftitz dergleichen zu denken ſcheint.

Wahrſcheinlich bleibt daher, nach meinem unmaaßgeblichen Urtheil, die im Text geäußerte Vermuthung.

17 Urk. v. 24. Mai 1374 in m. Codex II, III, 34 f. — Urk. v. 22. Oct. 1415 in G. W. v. Raumers Cod cont. I, 61.

18 G. W. v. Raumers Cod cont. I, 76 und ungedruckte Urkunden. Wegen der Huldigung Prenzlau's ſ. m. Codex II, IV, 9.

19 Märkiſche Forſchungen II, 192.

20 Nach dem Lehnscopialbuche des Geh. Staats-Archives XV, 41. Vgl. das Potsdamer Stadtbuch Mſpt. — Da die Stadt den Bau der langen Brücke bewerkſtelligt hatte; ſo gebührte ihr auch der Verſchluß derſelben. Sie beſaß dieſen bis 1559, da Kurfürſt Joachim II. ihr denſelben entzog, auf Antrag des Hauptmannes Abraham von Rochow, der einmal, da er zeitig am Morgen verreiſen wollte, nicht zu rechter Zeit über die Brücke kommen konnte.

21 So ließ ſich z. B. Frankfurt im J. 1415 die Auslöſung des Markgrafen 78 Schock koſten. Im Jahre 1412 dagegen hatte dieſe nur 68 Schock gekoſtet. Wohlbrücks Geſchichte von Lebus II, 189. und oben.

22 Z. B. das Verfahren der Stadt Perleberg gegen Hans Kratz auf Bluten, der im trunkenen Zuſtande in einer Bierſchenke unehrerbietig von dem Markgrafen geſprochen hatte in m. Codex I, I, 175.

23 Vgl. m. Cod. I, I, 174. G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 138.

24 Die Urkunden für Paul Murring vom 12. Jan. 1416 und für Ortel von Czemen vom 16. Juli 1413 und 21. Januar 1416 ſind nicht gedruckt, befinden ſich aber in dem Lehnscopialbuche des Geh. Staatsarchives Vol. XIV, 17. 15. 10.; Köpnicks Verpfändung an Otto von Loſſow vom 14. Jan. 1416 daſ. Vol. XV, 89. Zehdenicks Verpfändung an Gerke von Holzendorf vom 18. Jan. 1416 daſ. S. 91. Machenows Verpfändung vom 19. Auguſt 1416 daſ. S. 74. Wegen Boitzenburg, Beuthen und Gardelegen findet man die betr. Urkunden abgedruckt in m. Codex I, VI, 112. VII, 142 und G. W. v Raumers Cod. cont. I, 78. 77.

Digitized by Google

Anmerkungen zum XI. Abſchnitt S. 253 — 278.

25 Wegen Wichard von Rochow Urk. v. 12. Jan. 1416 in Fidicin's Beitr. IV, 120. Urk. v. 14. Januar 1416 im Lehnscopialbuche Vol. XV, 90. Daß Wichard v. Rochow 600 Schock zahlen mußte, berichtet Hafftitz. Wegen Gebhards von Alvensleben iſt zu beachten, daß Markgr. Friedrich ſchon den 20. Jan. 1416 dem Ludolph und Heine von Alvensleben eine Schuldverſchreibung über 150 Schock Böhm. Groſchen ausſtellt (Lehnscopialbuch Vol. XV, 73) Den 22. Februar verſchreibt und verbürgt er dem Gebhard v. Alvensleben 1000 Rh. Gulden, welche dieſer ihm dargeliehen, Faſtnacht übers Jahr zu bezahlen bis dahin mit 10 Prozent zu verzinſen (Lehnscopialbuch Vol. XV, 93). Am 11. Mai 1416 wird dann dem Gebhard v. Alvensleben Gardelegen für 800 Rh. Gulden wieder zu Theil, wobei er nochmals 600 Gulden baar zahlt, zur Auslöſung des Schloſſes von dem bisherigen Beſitzer, und 200 Gulden ſich anrechnen läßt, welche ihm der Markgraf für Dienſte ſchuldig iſt (m. Cod. I, VI, 112). Die Verſchreibung über die Altm. Landeshauptmannſchaft vom 15. Mai 1416 befindet ſich in dem Lehnscopialbuche Vol. XV, 96. In Betreff des Caſpar Gans erſieht man die Herausgabe von Lenzen an den Markgrafen aus der Magdeburger Schöppenkronik und aus Hafftitz, aus der erſteren auch den Tag ſeiner Befreiung; des Markgrafen Verſprechen wegen Caſpars Freilaſſung an das Erzſtift erhellt aus m. Codex II, III, 327. 381. Die Urfehde des Caſpar Gans vom 19. Februar enthält Raumers Codex I, 63. Vgl. auch daſelbſt S. 138 wegen Lenzens Auslöſung, an deſſen Pfandbeſitz Caſpars Schwager von Bülow mit betheiligt war. — Wegen Freilaſſung der v. Maltitz Raumer's Codex I, 78.

26 Hafftitz Kronik b. J. 1416. — Daß Dieterich von Quitzow, indem ihn Hafftitz zu dem Herzog Erich von der Leine flüchten läßt, nicht zu dem Herzog Erich von Sachſen-Lauenburg gegangen ſei, hat Klöden ſchon nachgewieſen (Die Quitzow's und ihre Zeit IV, 61). Wegen des Herzogs Erich von der Leine bitte ich Note 8* zu dem Abſchnitte VIII. S. 364 zu vergleichen.

27 Boll's Geſch. des Landes Stargard II, 88, 89.

28 Wir beſitzen den Vergleich von Prenzlau nicht, ſondern wiſſen nur aus Gundling's Friedrich I. S. 79, daß ein ſolcher ſtattgefunden habe. Beſtätigt wird dieſe Notiz durch Urkunden vom 12. Februar 1416, in m. Codex II, IV, 10. 11, welche nicht nur auf die bereits ſtattgefundenen Verhandlungen Bezug nehmen, ſondern auch den Inhalt des Vergleiches angeben. Daß auch Prenzlau dem Markgrafen

Digitized by Google

Anmerkungen zum XI. Abſchnitt S. 253—278.

Friedrich ſchon vor dem 25. Nov. 1415 huldigte, erſehen wir daſ. S. 9 aus Schreiben vom 25. u. 26. November 1415. — Kämmerer des Markgrafen Friedrich wird Heinz Donrer in einer ungedruckten Urkunde des Nürnb. Archives vom Freitag nach Andreä (2. Dez.) 1418 genannt.

29 Die beiden Urkunden vom 5. und 6. Nov. 1415 in m. Codex II, III, 241. 242. Vgl. Jung's Miscell. I, 295. Kantzow's Pomerania I, 458. Das Bündniß findet man auch in G. W. v. Raumer's Codex cont. I, 88, doch mit der falſchen Jahreszahl 1420. Vgl. Barthold's Geſch. v. Pomm. IV, I, S. 14 u. 24 in den Noten. — Klöden (Quitzow's IV, 28) verwechſelt Wartislaw's VIII. Sohn Wartislaw mit Barnim's Sohn Wartislav IX, wenn er meint, es ſei am 5. November 1415 zu Templin nur die Verlobung *gefeiert*, die im Jahre 1413 zu Neuruppin bereits geſchloſſen war.

30 So begnadigte z. B. ſchon am 20. Oct. 1415 zu Berlin der Markgraf Friedrich nach ſeiner erſten Urkunde, die er nach ſeiner Rückkehr aus Conſtanz als Markgraf erließ, Bertram Haſe, der ihm ſchon als Verweſer Dienſte geleiſtet hatte, mit den Beſitzungen, welche Benedict, Thile und Hermann von der Hufe im Uckerlande beſeſſen und die ſie durch Verſäumniß des Lehnsempfängniſſes und durch andere Verſchuldung verwirkt hätten. Ungedr. Urk. im Lehnscopialbuche Vol. XIV, S. 15.

31 Der Vertrag vom 16. Dez. 1416 befindet ſich in G. W. v. Raumer's Cod. cont. I, 61. — Sonderbar mißverſtanden iſt derſelbe in dem Punkte, der die Entſchädigung der Pommerſchen Herzöge wegen der Ausgaben für Vergütung von Pferdeſchäden und dergleichen feſtſtellt, — Ausgaben, welche die Herzöge in der hauptmannſchaftlichen Verwaltung des Uckerlandes gehabt hatten und die zum Theil aus ſehr alter Zeit herrührten, z. B. von der Schlacht am Karrenberge her. Klöden (Quitzow's IV, 29) ſieht darin Gelder, welche die Herzöge noch von Mannen und Städten einzuziehen hatten und deren Einziehungsrecht Markgraf Jobſt den Herzögen zugeſtanden haben ſoll. Barthold (Geſch. v. Pomm. IV, 25) hat zwar richtig erkannt, daß dieſe Summen „Unkoſten der Pommern für die Ukermark decken ſollten“, ſchließt ſich aber doch der mißverſtändlichen Deutung der Urkunde an, wornach die Gelder bei verſchiedenen Edelleuten und Städten niedergelegt geweſen ſein ſollen. Die Urkunde ſagt jedoch ausdrücklich „markgrave her fridrich ſchol ſchaffen und utgeven“ (erſtatten und erſtatten laſſen) „den — hertzogen danne

Digitized by Google

Anmerkungen zum XI. Abſchnitt S. 253 – 278.

geld, alſo ſi utgegeven hebben — vor dat Ukerland — alſo Albrecht von Blankenborg 167 ſchock, Hans Kletzow 414 ſchock ꝛc. vor ere perde, dy nomen worden upp dem Karrenberge ꝛc. Was zu jenem Mißverſtändniſſe Veranlaſſung gegeben hat, iſt der Zwiſchenſatz — „alſo die erbenomeden Stettinſchen heren vnd hertzoge Wartslaff, den vorbenomeden Marggrave vor ut hebben mit rechte na gebracht — von den ghenen, die dat geld up gehoven hebben“: das heißt indeſſen nur: wie die Stettinſchen Herren und Herz. W. dem genannten Markgrafen vorher haben in genügender Form nachgewieſen durch das Zeugniß der Empfänger. Eben ſo ſind die Worte hinter dem Namen Ukerland in der achten Zeile der Urkunde „vor dat Ukerland, mannen, Steten und Slote, mit ſodaner togehorungen, alſe Marggrave Joſt hertzoge Swantiborn ſel. dechtn. bevolen hadde“ nur eine Erklärung darüber, daß hier von dem Ukerlande lediglich in der Begrenzung die Rede ſei, worin Markgraf Jobſt es dem Herzog Swantibor zur hauptmannſchaftlichen Verwaltung übertrug. Eine ſo ſchwerfällige und verwirrte Satzfolge, wie die Urkunde enthält, iſt in den Documenten der Zeit keine gar ſeltne Erſcheinung.

Außerdem zeigt das Document in dem von Raumerſchen Abdrucke offenbar einen Fehler, wenn es als Auslöſungsſumme für Zehdenick und Boitzenburg „twe tuſent ſchogk guter Reiniſcher gulden“ angiebt. Dies iſt zwar den Herren Klöden und Barthold nicht aufgefallen. Allein wenn ſie beachtet hätten, daß 2000 Schock Rh. Gulden etwa 30000 Schock Böhm. Groſchen ſind, während nach Kantzow Zehdenick und Boitzenburg mit Prenzlow und Straßburg nur für 12000 Schock Groſchen an Pommern verpfändet waren, und wenn ſie ſich erinnerten, daß man Rheiniſche Gulden nie ſchockweiſe berechnete, wohl aber Böhmiſche Groſchen; ſo würden ſie haben erkennen müſſen, daß hier nur irrthümlich „Reinſche gulden“ für Bemſche Groſchen gedruckt iſt.

32 Beſtallung Haſſo's von Bredow zum Vogt des Ukerlandes und Ueberantwortung des Schloſſes Boitzenburg an denſelben vom 16. Jan. 1416 in m. Codex I, VII, 142 und in G. W. v. Raumer's Cod. cont. I, 77. Verpfändung Zehdenicks an Gercke von Holzendorf vom 18. Jan. 1416 ungedr. im Lehnscopialbuche XV, 91.

Daß der in Rede ſtehende Theil des Ukerlandes für 12000 Schock den Pommern verpfändet war, iſt ſchon früher aus Kantzow's Pomm. Kronik dargelegt. Die Schuldverſchreibungen über die Entſchädigung ſind: d. d. Neuſtadt den 16. Dezember ein Schuldbrief der Städte

Digitized by Google

Anmerkungen zum XI. Abſchnitt S. 253 — 278.

Frankfurt, Berlin und Cöln, worin ſie ſich den Herzögen Otto und Caſimir von Pommern-Stettin als Selbſtſchuldner für 1900 Schock verſchreiben in dem Abdrucke in G. W. v. Raumers Codex cont. I, 57 jedoch mit dem Datum 1416, was 1415 heißen muß. 2. d. d. Berlin den 21. Dez. 1415. Markgraf Friedrich verſchreibt unter der Bürgſchaft der gedachten Städte, des Hans von Torgow und der Biſchöfe von Lebus und Brandenburg der Wittwe des Herzog Wartislav VIII. Agnes und ihren Kindern, ſo wie ihren Neffen dem Herzog Wartislav IX. und Barnim VIII. von Pommern-Wolgaſt 2537½ Schock — ebenfalls mit der falſchen Jahrszahl 1416 bei v. Raumer I, 56 abgedruckt. 3. d d Berlin den 27. Dez. 1415 („Johannis Evangeliſten Tag 1416") verbürgen einige von Adel aus der Mittelmark mit den Städten Brandenburg, Spandow, Bernau und Mittenwalde ſich der Stadt Berlin für beide Summen (von der Hagen Beſch. der v. Uchtenhagen S. 47. Buchholtz Geſch. des Churm. II, 585). 4. An demſelben Tage verpflichtet ſich Markgraf Friedrich, die Stadt Berlin wegen übernommener Bürgſchaft für die Pommerſche Schuld von zuſammen 4437½ Schock ſchadlos zu halten (Fidicin's dipl. Beitr III, 294). 5. d. d. Berlin den 7. Jan. 1416. Markgraf Friedrich verſpricht, die rittermäßigen Vaſallen, welche ſich verpflichtet haben, der Stadt Frankfurt für die übernommene Selbſtſchuld und beziehungsweiſe Bürgſchaft von 1937½ Schock Böhm. Groſchen für Otto und Caſimir, und von 2537½ Schock Böhm. Groſchen für die Herzogin Agnes, Wartislav IX. und Barnim VIII. aufzukommen, ſchadlos zu halten (Lehnscopialbuch Vol. XV, S. 89).

Klöden und Barthold ſehen dieſe Schuldverſchreibungen für eine Entrichtung an, die für die Herausgabe Strausbergs von Seiten der Pommern erfolgt ſein ſoll. Klöden Quitzows IV, 30. Bartholds Pomm. Geſch. IV, 1, 26. Allein es iſt in den Schuldverſchreibungen ausdrücklich geſagt, daß es Gelder ſeien, die in Anſehung des Uckerlandes zu entrichten waren. Wie ſollte man auch dazu gekommen ſein, für Strausberg, was ſtets nur für wenige hundert Schock verpfändet ward, eine Auslöſung von mehr als 4000 Schock zu zahlen?

33 Die Urkunden, woraus die Darſtellung im Texte entnommen iſt, befinden ſich in fortlaufender Reihe in m. Codex II, IV, S. 9—12 und II, III, 252.

34 Die Theilnahme der Pommerſchen Herzöge an den Feindſeligkeiten

Digitized by Google

Anmerkungen zum XI. Abſchnitt S. 253 – 278.

erſehen wir aus ihrer Theilnahme an dem nachfolgenden Vergleiche vom 7. Mai 1416. m. Codex II, III, 252. Derſelbe zeigt uns auch Chriſtoph v. Werle als Gefangenen, während derſelbe ſich noch den 21. Oct. allem Anſcheine nach zu Berlin befunden hatte (daſ. 239). Auch berichten Hermann Körner S. 1206 und Rufus bei Grautoff II, 486 Chriſtophs Gefangennehmung erſt bei dem Jahre 1416. Die Abtretungsurkunde Röbels vom 8. März 1416 kennen wir nur aus Rudloff's Meckl. Geſch. II, 567.

35 Die Verträge vom 10. u. 13. Febr. in m. Codex II, III. 246. 248. Die Anweſenheit Balthaſars von Wenden zu Berlin erſehe ich aus einer ungedr. Urk. vom 5. März 1416 im Gutsarchive zu Dahlwitz. Die Anweſenheit Herzog Rudolphs zu Zieſar am 17. Febr. 1416 zeigt eine Urk. in m. Codex II, III, 251. Daß ſeitens des Markgrafen in der Prignitz eine Heeresſammlung eingeleitet war, ergiebt ſchon Balthaſars Schreiben vom 1. März (m. Codex II, III, 252). Markgraf Friedrich verweilte dann etwa vom 25. März bis 23. April in der Prignitz, beſtätigte mittlerweile, den 1. April, Lenzen (Raumers Cod. cont. I, 76), ſtellte ſonſt aber keine Urkunden aus, war daher wahrſcheinlich allein mit Kriegsoperationen beſchäftigt. Für Pferdeſchäden, welche ſeine Vaſallen in dieſer Zeit erlitten und für die Dienſte, die ſie ihm geleiſtet, hatte er demnächſt mehrere Leiſtungen zu übernehmen. So wurden z. B. dem Gebhard von Alvensleben am 11. Mai 1416 200 Gulden für geleiſtete Dienſte (m. Codex I, VI, 112) und dem Thile von Thümen am 18. Mai zu Zerbſt für Dienſte und dabei erlittene Pferdeſchäden 30 Schock Groſchen (Lehnscopialbuch Vol. XV, 54) verſchrieben Vielleicht war auch Herzog Wartislav IX. von Pommern-Wolgaſt dem Markgrafen zu Hülfe geritten. Denn auch dieſer zeigt ſich den 24. Mai 1416 in des Markgrafen Gefolge zu Brandenburg. Vgl. m. Codex I, IX, 97.

Der Vertrag vom 7. Mai 1416 befindet ſich in m. Cod II, IV, 12 u. II, III, 252.

36 Hafftitz berichtet bei Gelegenheit der Erwähnung der Abreiſe der Markgräfin Eliſabeth die Zurücklaſſung der Söhne des Markgrafen Friedrich und Albrecht in Tangermünde und eine urkundliche Notiz vom Jahre 1418 beſtätigt, daß die jungen Markgrafen, auch nachdem ihr Vater die Mark verlaſſen hatte, zu Tangermünde geblieben waren. Vgl. m. Codex II, III, 341.

37 Am 16. Mai 1416 befand Friedrich ſich noch zu Tangermünde (Ger-

Digitized by Google

Anmerkungen zum XI. Abſchnitt S. 253 – 278.

cken's Codex VIII, 468); am 18. Mai zu Zerbſt nach einer Urkunde in dem Lehnscopialbuche Vol. XV, 54, am 21. Mai zu Görtzke nach m. Codex II, III, 277; am 24. Mai in der gedachten Begleitung zu Brandenburg nach m. Codex I, IX, 97. G. W. v. Raumers (Cod. cont. I, 65) Abdruck der von dem Markgrafen wegen Barbara's Leibgeding ausgeſtellten Urkunde, wornach dieſe am 18. Mai 1416 zu Brietzen gegeben ſein ſoll, iſt falſch datirt. Sie gehört dem 26. Mai an und iſt mit richtigem Datum in m. Codex I, IX. 409 enthalten. Die Huldigungsnotiz vom 27. Mai vgl. in v. Raumers Codex I, 76.

38 Eliſabeth Burggräfin zu Nurenberg ſagt Wyrich v. Treutling, Ritter, von der geführten Rechnung für ſie und ihren Herrn Gemahl ledig und los. Zeugen: Erenfried v. Seckendorf Hofmeiſter und Friedrich Seſſelmann. Geben zu Onolzſpach, am Montag nach Oculi in der vaſten (23. März) 1416. Orig. im Nürnberger Archive. Aus dieſem Urkunden-Extracte erkennt man etwas näher den Zeitpunkt der Abreiſe der Markgräfin, welche Hafftitz der Peſt zuſchreibt und beim Jahre 1416 meldet.

39 Bei Friedrichs diesmaliger Abweſenheit hat Hafftitz nichts über die Stellvertretung des Markgrafen bemerkt. Doch hatte er dem Markgrafen bei deſſen erſtem Hinzuge nach Conſtanz den Hans von Bieberſtein als Vertreter in der Mark gegeben. Dieſe für die damalige Abweſenheit falſche Notiz iſt richtig für die diesmalige. Hans von Bieberſtein, welcher der Jüngere hieß, da ſein Vater Hans im Jahre 1416 und in den folgenden Jahren — wiewohl zurückgezogen — noch lebte, erſcheint am 9. März ſchon am Hofe des Markgrafen zu Berlin, wo dieſer ihn beauftragte, der Gattin des Cuno von Zieſar ein Leibgeding zu leihen. Lehnscopialbuch XIV, 18. Als Hauptmann der Mark zeigt er ſich in der Umgebung des im Texte angeführten Rathes in vielen ſpätern Verhandlungen, namentlich in einer Urkunde des Markgrafen Friedrich vom 10. Nov. 1417, worin dieſer den wiederkäuflichen Verkauf Schwanebecks an Hans Bergholz zu Bernau für 147½ Schock Böhm. Groſchen genehmigt, mit der Notiz „den kouff haben von vnſſern wegen vffgenommen die edlen vnd veſten Er hans von byberſtein, Junge von konsberg vnd Cunrad Ebe“ (Lehnscopialbuch XV, 131) und in einer Urkunde von demſelben Jahre, worin der Markgraf den wiederkäuflichen Verkauf von Bruſendorf für 180 Schock an Günther Barnth beſtätigt mit der Bemerkung: „den kawf haben von unſſer wegen vffgenommen

Anmerkungen zum XI. Abſchnitt S. 253—278.

dy Edlin vnd veſtin Er hans von byberſtein, Er Hans von Torgow Gmita junge von kinsberg, Cunrad Ebe« (Lehnscopialb. XV, 130). Ferner in einer Urkunde vom 7. Januar 1418, worin Markgraf Friedrich ſeinem Hauptmanne Hans von Bieberſtein die Anweiſung giebt, »ſeinem Küchenmeiſter Ortel von Czemyn das Angefälle des Conrad von Paaren im Havellande zu verleihen (m. Codex I, VII. 353) und in einer Urkunde von demſelben Datum — beide ſind zu Conſtanz ausgeſtellt, — worin Friedrich bekennt, daßer früher mit dem Edlen Johann von Bieberſtein über deſſen Dienſte einig geworden, jetzt dieſem aber außerdem zu verſprechen ſich veranlaßt fühle, falls ſelbiger in des Markgrafen Geſchäften Geld vorſchießen, gefangen genommen werden oder ſonſt in Schaden gerathen ſollte, ihm dafür vollen Erſatz zu leiſten (Lehnscopialb. XV, 123). Am 7. Februar 1418 genehmigt Markgraf Friedrich zu Conſtanz, daß ſeine Räthe in der Mark, Hans von Bieberſtein, Hans von Torgau, Junge von Kinsberg, Conrad Ebe und Ortel von Czemyn, dem Mühlmeiſter zu Spandow die Gewäſſer und Heide daſelbſt für 50 Schock auf ein Jahr eingegeben haben, wofür die 50 Schock dem Küchenmeiſter Conrad Eben bezahlt und von dieſem zu des Markgrafen Nutz und Frommen verwandt ſeien (Lehnscopialbuch XV, 132). Am 21. Februar 1418 genehmigt derſelbe zu Conſtanz, daß ſeine lieben Getreuen Hans von Bieberſtein, Hans von Torgow, Junge von Kinsberg und Conrad Ebe der Stadt Wriezen die Zollhebung daſelbſt auf ein Jahr für 110 Schock Böhm. Gr. überlaſſen (Lehnscopialbuch XV, 130). Den 6. März 1418 bekunden Hans v. Bieberſtein, Viviant von Löben, Junge von Kinsberg, Haſſo von Bredow ꝛc., daß die Teidingung Herzogs Rudolph von Sachſen mit den Herzögen von Stettin mit Rath der Märkiſchen Landſtände geſchehen ſei (m. Codex II, III, 257). Noch den 20. Febr. 1419 überlaſſen Hans von Bieberſtein und Conrad Eben mit Vollbort und Wiſſen des Biſchofes von Brandenburg der Stadt Wriezen den Zoll wieder auf ein 1 Jahr (Lehnscopialbuch XV, 130). Vom 23. Juni 1419 haben wir endlich eine Urkunde, welche den Hans von Bieberſtein am Ende ſeiner Hauptmannſchaft zeigt. Markgraf Friedrich beſtätigt darin von Nürnberg aus den Verkauf von 12 Stücken Geldes aus Kl. Zieſchen ſeitens des Hans von Bieberſtein und bekennt, daß der Käufer die Lehnwaare an Wyrich von Treutlingen (den nunmehrigen Hauptmann) bezahlt habe. Fidicins Beitr. III, 296.

Digitized by Google

Anmerkungen zum XII. Abschnitt S. 279—309.

1 Die Zeit, zu welcher Markgraf Friedrich in Constanz anlangte, geben einige glücklich erhalten gebliebene Urkunden zu erkennen, namentlich: 1. Friedrich Burggraf ꝛc. macht sich gegen den Stadtrath zu Swabach verbindlich die Stadt wegen der für gewisse Schulden übernommenen Bürgschaft schadlos zu halten dd. Cadolzburg am Mittwoch vor Michaelis (23. Sept.) 1416. Orig. im Nürnberger Archiv. 2. Friedrich Burggraue p. vereinigt sich mit den fünf Reichsstädten Rotenburg, Nördlingen, Dinckelspühl, Weyßenburg und Poppfingen, damit sie beiderseits desto vorderlicher bey ihren Rechten, Freiheiten und Herkommen unvergewaltiget im Frieden und redlichem Wesen bleiben und bestehen mögen. Diese Einigung soll 5 Jahre lang dauern und während derselben der Burggraf verbunden sein, den beschädigten Städten auf deren Mahnung zu Hülfe zu eilen und falls sie bekriegt würden, ihnen 10 Glefen zu Hülfe zu schicken. Die Klagen und Forderungen der Vereinten unter einander sollen durch einen erkiesten Obmann, die der Unterthanen aber durch das Gericht, wohin sie gehören, binnen Monatsfrist entschieden werden. Geben zu Cadolzburg am nehsten Donerstage nach sand Michelstage (1. Oct.) 1416. Orig. im Nürnberger Archive. In einer daselbst beruhenden Urkunde des Markgrafen vom 2. März 1417 bescheinigt er den Empfang von 1100 Gulden auf Peterstag Kathedra für das erste Jahr fälliger Hebung wegen des mit den 5 Reichsstädten eingegangenen Bündnisses. Ebenso am 7. März 1419. 3. Jorg Bischof von Passau, Ludwig des heil. Röm. Reichs-Erztrugseß ꝛc. und Friedrich Burggraf zu Nürnberg schlichten den Streit zwischen Herrn Anshelm Erwählten zu Augsburg und der Stadt daselbst. Geb. Costentz vf den Sontag sant Lucastag des heil. evangelisten (18. Oct.) 1416. Urk. des Münchener Reichsarchives.

Die bisherige Geschichtsschreibung hat die Abreise des Markgrafen erst in den Anfang des Jahres 1417 gesetzt und in diesem Irrthum erblicken wir auch unsern verehrten Freund Klöden (Quitzow's IV, 176). Der letztere ist dazu durch mehrere falsche Daten von Urkundenabdrücken in G. W. v. Raumers Codex verleitet. Denn das Datum der Urkunde, worin Friedrich denen von der Schulenburg Salzwedel bestätigt und woraus Klöden die Anwesenheit Friedrichs in der Mark für den 1. August 1416 deduzirt — „katherinä und Petri Anno 1416 bei v. Raumer Cod. I, 30 — heißt in der Urschrift: kathedra Petri und die Urkunde gehört daher dem 22. Febr. 1416 an. Die 3 Urkunden, welche in Friedrichs Namen am 20. Nov. 1416

Digitized by Google

Anmerkungen zum XII. Abschnitt S. 279—309.

zu Wittenberg ausgestellt wurden, sind wie die Worte derselben darthun, durch Bevollmächtigte daselbst ausgestellt. Vgl. m. Codex II, III, 254: in dem hier mit Magdeburg abgeschlossenen Vertrage heißt es ausdrücklich, selbigen hätten vereinbart: „wir Günther (Erzbischof), yetz und hie czu wittenberg, vnd wir fridrich dorch die vnszern, mit vnszern vollen macht daczu geen wittenberg geschickt". Wenn Klöden endlich die Anwesenheit Friedrichs in der Mark noch am Ende des Jahres 1416 aus Urkunden, welche in G. W. v. Raumers Cod. I, 56 u. 57 abgedruckt sind, so wie aus einer Urkunde vom 27. Dez. 1416 schließt, so ist die letztere in das Jahr 1415 zurück zu versetzen, weil man damals das Jahr überhaupt schon mit Weihnachten begann und die Urkunden bei v. Raumer gehören beide dem Jahre 1415, nicht 1416 an, wie schon früher bei der Besprechung der Pommerschen Angelegenheiten hervorgetreten ist.

2 Ulrich von Reichenthal Ausg. v. J. 1483 fol. XLII. Windeck bei Mencken Scriptor. I, 1105.

3 Ulrich von Reichenthal Ausg. v. J. 1483 fol. 57. Von der Hardt Acta Concil. Const. IV, 1467. 1532.

4 Nach Dacher bei v. d. Hardt Acta Concilii Const. IV, 1416. Auch Ulrich v. Reichental sagt hierüber, indem er dem übertriebenen Eifer des Königs anklagt: „Do an einem freytag nach jmbeß, do ward den cardinalen daz munster vnd die pfallenz beschlossen vnd hettend das collegium auff dem obern hof auf der stainin stieg, sassent die cardinäl vnnd besantent die räte vnd auch marggrauen Fridrichen von brandenburg vnd begerten frey gelait her vnd hin wider zu ziehend vnd zu erwölen, in welicher stat wolten. Do giengen die rät, der marggraf vnnd vil bischof mit täding entzwischen vnd gab man vnsern herren dem könig etwas die schuld vnd das bestund also" ꝛc. Ulrich v. Reichenthal Ausg. v. 1483 Bl. 50.

5 Von der Hardt a. a. O. S. 1463 u. 1481.

6 In vnsers herren fronleychnamstag Anno domini MCCCCXVII. do ging man mit dem creucz mit vnsers herren fronleichnam vmb die stat vnd giengen damit dye drey bettelörden, dero waz hundert vnd vier vnd zweinczig mönch, darnach alle gelert leut der warend sechstehalb hundert, darnach die weltliche pfaffen zu costenz, darnach alle äbt gefurst vnd vngefurst, der warent zwen vnd funfzig, darnach alle bischoff vnd erzbischoff, der warent drey vnd achtczig, darnach alle cardinäl, der waren zwen vnd zweinczig, zwen patriarchen vnd

Digitized by Google

Anmerkungen zum XII. Abſchnitt S. 279 – 309.

darnach vnſer herre der künig mit eyner guldinnen kron vnd was angelegt als eyn ewangelier mit einer chorkappen vnd neben jm czwey cardinäle vnd ginngend vor jm marggraf friederich van prandenburg als eyn leczgner mit einem hohen vehen hut vnd mit einer roten chorkappen vnd trug vor jm den gilgen, herczog heinrich von bayren einen gulden apfel mit einem creucz, herczog ludwig von Brig ein ploß ſchwert, darnach das ſacrament vnd darnach der biſchof von Lunders als ein babſt vnd gab den ſegen vnd ob tauſend kerczen groß vnd klein. Ulrich von Reichenthal, Ausg. v. 1483 Bl. 48. —

7 Ulrich v. Reichenthal a. a. O. fol. 51 und 77. Von der Hardt a. a. O. S. 1490. 1583.

8 Aſchbach K. Sigismund II, 236. 431.

9 Dacher in v. d. Hardts Act. Conc. Const. V, 183 — 188 und Ulrich von Reichenthal a. a. O. fol. 29. Vgl. auch den bei Minutoli Friedrich I. S. 31 f. abgedruckten Bericht.

10 Vorzüglich iſt der Bericht Ulrichs von Reichenthal benutzt, welcher genau nach der Urſchrift im Conſtanzer Stadtarchive lautet:

Am achtenden tag nách óstren dó empfieng burggráf Fridrich von Nüremberg vor imbiss umb die VIII ſin churfürstentuom die marggráfschaft von Brandenburg am obern markt. Und was dá selbs gezimmert und gemacht an das höch hús, genant zuo dem höchen hafen, ain vast widi und braiti steg úf über das gewelb unz an die baien, und vor den baien ain michli ebni, dá wol vierzig man úf mochten stòn. Die ebni was obnen verdakt mit schönen und grössen guldinen tüechern und was zuo baiden wänden ouch behengt und bedekt mit guldinen tüechern alles höch enbor; und gén der mür hanget ain gröss schoen guldin tuoch. Wenn ainer von der erd úf hin sach, so wônt er, es brunne alles von gold. Und úf der ebni was ain höcher sessel gemacht mit ainem guldin kiussin und dar ob ain klain guldi tuoch, und hinden an dem ruggen ain schoen lasúrblaw tuoch mit gold; und neben dem sessel wárent zwèn stüel gemacht, zuo ietweder siten ainer, dá wol úf ainem stuol vier man gesizen mochten. Und wären die stüel enklain niderer dann der sessel.

Und des selben tages fruo am morgen dó ritten all prosúner, so zuo Costenz wären, allenthalb durch die statt, und all pfifer; und ritten mit inen all diener des burggráven und sust vil volkes, her-

Digitized by Google

ren, frien, ritter und knecht. Und hat ieglicher ain steken in der hand, in der länge als ain eln; und vornen ain rôtes fänli daran mit wullim tuoch, und sust niut dar in gemâlet; das was wos als lang und als brait als ain hand.

Und fuorten zwên kostlich ritter ûf zwain rossen, der ain ain paner an ainem raisspiess mit den wâpen der marggrâfschaft ze Brandenburg; der ander der burggrâven schilt von Nüremberg; und ritten alsô dristund durch die stat. Und an dem driten riten, das was vor der niunden stund, dô samloten sich zuosamen all fürsten, churfürsten, herzogen, grâven, frien, ritter und knecht, die im dienen wolten, zesamen. Und ritten für des burggrâven herberg an dem fischmarkt vornen für das hûs, das man nemt das hôch hûs, das dô ze mâl was Hainrichs von Tettikoven; und nam ieglicher ain solich steklîn in sîn hand, er wer wer er wölt.

Und ritten alsô mit im die klainen gässlin baide ûsshin und durch mordergassen und niuwengassen und her widerumb sant Pauls gassen inher unz an den obern markt. Und fuort man die zwai paner allweg an den spiessen vor im. Und ward des ritenden volks alsô vil, das sî sant Pauls gassen ûfhin huobent getrengt in ainander die gassen ûf und ûf, und an ringgassen (heute Paradieſer-Gaſſe); ain tail muossten riten die siul (heute Canzlei-Gaſſe) abhin, und ain tail für sant Laurenzen; und huoben alsô getrengt in ainander, das nieman zuo fuoss mocht dar durch komen; und mochten die grôssen herren vor trang kôm an dem markt beliben; und wâren alle tächer, gukêren, laden und fienster, die an dem markt sind, vollen liut, gaistlich und weltlich, frowen und man, Christen, Juden und Judinen, und allerlai liut. In dem getrang allem beschach nie niemend niut weder von liuten, noch von den rossen.

Dô nu burggrâf Fridrich von Nüremberg mit den sînen und mit den zwain paner an den markt alsô kam, dô hielt er alsô stil. Dô gieng unser her der roemisch kiung ûssher zuo ainem baien in dem hûs zum hôchen hafen und sazt sich ênmitten in den sessel und giengent im zwên cardinâl nâch und drî bischof; nit darumb, das er ir zuo dem lêhen bederfte. Sî wolten aber es durch wunder sechen. Und nâch den gieng sîn obroster canzler. Dô sî nu für den kiung kâmen, dô hiess er den ain cardinâl neben sich ûf den ain stuol sizen, und den andern cardinâl ûf die andern sîten, und die bischof neben die cardinal. Und stuond der canzler hinder den

Digitized by Google

Anmerkungen zum XII. Abſchnitt S. 279 — 309.

cardinalen; der hat ain besigelten brief in der hand mit in anhangenden insigeln. Und hat der kiung ain guldinen krön ... was angelait als ain ewangelier.

Und alsò ward den herren ûfhin geruoft. Dò gieng des ... herzog Ludwig von Paiern pfalzgrâf, und was angelait als ain le... und truog in siner hand den gilgen und das zepter, und ... hinder den cardinâlen zuo der linggen siten und bôt den ... und das zepter herfür. Dar nâch gieng herzog Rudolf von Sa... ûfhin, und was zuo glicher wis angelait als ain lezgner und ... am blôss schwërt in siner hand. Und dò er ûf hin kam, dò ... er sich hinder den cardinâl zuo der rechten hand zwüschen ... rômschen kiung und den canzler, und lait das schwërt dem ... in sin schôss biss das er lihen wolt. Dò nam dò der selb h... von Sachsen das schwërt bi der hanthabi und huob es höch ... und stak den spiz in unsers herren des remschen kiungs hôp... nen in die schaitel, und huob es alsò stil die wil man den ... las und denn das selbe lëhen wëret.

Dar nâch gieng ûf hin burggrâf Fridrich von Nüremberg und ... zwên ritter mit im, die die paner truogend, ainer zuo der ... siten, der ander zuo der andern siten. Und als si ûf den obr... sprozen kâmen, dô kniuten si all drî nider und stuonden bald ... ûf und giengent für den roemschen kiung und kniuten aber ... nider. Dò hiess der kiung den canzler den brief lësen, der ... was er dem rômschen rîch gebunden zuo tuond waer, und ... sin ampt waer, und wie er wölen sölt, so das rîch âsaez wurd ... was er swëren wurd. Und nâch verlësung des briefs frâgt in der rôm... kiung, ob er es alsò zwëren wölt? Der sprach: jâ. Alsò nam ... ser her der kiung das baner von dem ritter in sin hand und ... es dem burggrâven von Nüremberg in sin hand; und was ... Brandenburg gemâlt; und nam dò den äpfel mit dem kriuz und ... zepter ûss pfalenzgraven hand, und gab im's ouch in sin h... Und nam dar nâch das ander paner von dem ritter, dâ Bran... burg *) an stuond, und gab es ouch dem burggrâven in sin h...

*) Dieſer Schreibfehler, wornach beide Banner als Brandenburgiſche bez... net werden, findet ſich in beiden Handſchriften, in der Conſtanzer, ſo wie ... in der dem Grafen von Königsegg zu Aulendorf angehörigen zweiten Hand... des Werkes, muß alſo von Ulrich von Reichenthal ſelbſt begangen ſein.

Digitized by Google

Anmerkungen zum XII. Abſchnitt S. 279 — 309.

Dar nâch nam der herzog von Sachsen das schwërt von des kaisers hôpt. Dô stuond der kaiser ûf. Dô viengen all pfîfer und prosôner an pfîfen und prosûnen sô strenklich, das nieman sin aigen wort wol hoeren mocht.

Nach dem ëubiss speisste unser her der kiung, die churfiursten und herren, gaistlich und weltlich, mit dem marggrâven, ân die cardinael, die ëssent mit niema. Und begâbet der marggrâf den canzler, pfîfer und die torhüeter des kaisers êrlich, das niema von im klagt.

Dieſer Bericht erhält noch einige Ergänzungen in den gedruckten Ausgaben der Kronik, wo indeſſen auch mehrere abweichende Angaben vorkommen, indem es hier in der Ausg. v. J. 1483 fol LIII u. XLIV. Ausg. v. 1536 fol. XXXIII. heißt:

»Auf den achtzehenden tag in den abrellen, was da der ſuntag quaſimodogeniti, empfinge burggrauffe friederich vonn nuremberg vor dem imbiß an der achttenden ſtunde ſein kurfürſtlichthumb die marke zu prandenburg an dem oberen marckt was ein hoch hawß gemacht vnnd ſaß der künig mit einer guldinen kron als ein keyſer, mit einem rothen gewand als ein ewangelier vnd mit ſeinem zepter vnd der herzog von ſachſen hub jm ein ploß ſchwert vor mit gewand als ain leczgner mit eynen vehen cappen vnd mit eynem vehen hut. Vnd als balde er das lehen empfing, do leget man in auch an als den herczogen vnd warent dabei alle weltlich furſten, vil cardinäl vnd biſchof ſahent czu vnd hieltend da an dem marckt vnd ſant Pauls gaſſen auf hin ob zwey tauſend pferdenn vnd puſaunotend all puſauner was bey fünffczehen wider ſtreites vnd rittendt darnach in die ratſtuben vnd hette inen derſelb curfurſt ain imbiß vnd ſaſſend czu tiſch drey vnd zweinczig rechter fürſten vil cardinäl vnd biſchof vnd erczbiſchoff vnd bey ſechß vnd dreyſſig grafen: vnd dieſelb marck was vnſers hern des künigs recht anerboren erb vnd gutt vnd lihe ſy willigklich von jm.

11 Vgl. m. Codex II, III, 255.

12 Jungens Miscellanea I, 313. 314.

13 G. W. v. Raumer Cod. cont. I, 39 nach Peckenſtein in der Potsdamer Quinteſſenz. Speners handſchr. Geſchichte des Edl. H. zu Putlitz. Klöden's Quitzow's IV, 199. Gundlings Friedr. I. S. 82.

14 Die erwähnten Gewaltthaten wurden am 13. April 1417 verübt. Vgl. m. Codex II, III, 315. 317. u. 318.

15 Notiz vom 2. Nov. 1416 in m. Codex II, III, 304. Notiz vom 2. u. 3. Nov. 1417 daſ. 289. 290.

Digitized by Google

Anmerkungen zum XII. Abschnitt Seite 279 — 309.

16 Eichhorn über die Bedeutung der Investitur in dessen Einleitung in das Deutsche Privatrecht §. 203. und 204.

17 Wir führen nur den neuesten Vertheidiger dieser Ansicht an, der alle Früheren huldigen, — Klöden in den Quitzow's IV, 204.

18 Vgl. Note 5 zu Abschnitt X.

18* Ein Schreiben des Königs Siegmund an den Hochmeister des Deutschen Ordens, datirt von Ofen den Donnerstag vor St. Katharinä 1425 beruhigt diesen in Betreff der Ansprüche, welche Markgraf Friedrich auf die Neumark mache und übersendet dem letztern Abschrift der Verschreibung für den Markgrafen, woraus der Hochmeister ersehen werde, „das wir Im sie nicht erblich, sunder uff eyn widirkouff, als Ir dann die Newmark ouch uff eyn widirlosen von uns habt, vorschreben haben". Voigts Preuss. Gesch. VII, 477 Note 1. — In zwei Urkunden vom 7. Sept. 1429, sagt Siegmund dem Orden rücksichtlich des Besitzes der Neumark Sicherheit zu vor den Ansprüchen des Markgrafen Friedrich, von dem es in der einen dieser Urkunden heißt „dem wir die Alden Mark gegeben vnd verschriben vff einen Widerkouff" (m. Codex II, IV, 105) und in der andern: cui antequam Marchiam antiquam proscripsimus ad reemptionem tamen et qua proscriptione Noua marchia sibi et ‚heredibus suis nequaquam dinoscitur esse proscripta (m. Codex II, IV, 107).

19 Die Quelle der irrthümlichen Ansicht über die Annahme des markgräflichen Titels bildet Hafftitz der über die Belehnung sagt: Im selbigen Jahre (1417) am Sontage Quasimodogeniti hat keyser Sigismundus im Concilio zu Costnitz mit großer Solennität, pracht vnd herlichkeit hern friederichen Burggraffen zu einem Marggraffen vnd Churfürsten gemacht, jm die Chur Brandenburg verliehen, die Churmütze vnd andre insignia vnd alle gewalt vnd Titul des genanten Furstenthumes volkomlichen gegeben". Doch schon die Urkunde vom 30. April 1415 macht den Burggrafen Friedrich „zu einem rechten und wahren Markgrafen" und giebt ihm „die Mark und das Kurfürstenthum, sammt Kur und Erzkammermeisteramt mit allen und jeden andern dazu gehörigen Würden" ꝛc. Vgl. m. Codex II, III, 227. Demgemäß wird Friedrich auch in Urkunden vom 21. Oct., 21. November 1415 und vom 10. Febr. und 17. Febr. 1416 und in andern Urkunden von den Fürsten zu Wenden, dem Erzbischof Günther von Magdeburg, von den Herzögen von Braunschweig, von dem Herzoge Rudolph von Sachsen und andern Fürsten (das. 240. 244. 246. 251. 253.), so wie in eigenen Urkunden vom

Digitized by Google

Anmerkungen zum XII. Abſchnitt Seite 279 – 309.

5. Nov. 1415 (daſ. S. 241), 23. Dez. 1415 (daſ. 245) und vielen andern als Markgraf und Reichserzkämmerer bezeichnet. In manchen andern Urkunden fremder Fürſten, ſo wie in den eignen Urkunden Fränkiſcher Kanzlei, wird Friedrich gleichzeitig freilich noch bloß Burggraf genannt.

20 Eliſabeths Schuldbrief vom 2. Mai 1418 in Minutoli's Friedr. I. 351. Wegen der Bürgſchaft Swabachs eine ungedruckte Urkunde im Nürnberger Archive. Wegen der von Otto von Loſſow dargeliehenen 440 Schock B. Gr. Friedrichs Schuldbrief dd. Conſtanz den 7. Jan. 1418 im Lehnscopialbuche XV, 127. Die Schuldverſchreibung für Biſchof Johann von Lüttich an den Bürger zu Nürnberg Conrad Creſſen bei Minutoli S. 351.

21 Wegen des Vertrages mit Venedig Aſchbach Kaiſ. Sigismund II, 409. Wegen der Auslöſung eines kaiſerl. Patentes in der Pommerſchen Sache mit 10,000 Gulden für die Kanzlei vgl. meinen Codex II, V, 93

21* Die Urkunden Friedrichs über Schwanebeck vom 10. Nov. 1417, Bruſendorf vom Jahre 1417 ohne Tag, und Frankfurt vom 7. Jan. 1418, alle zu Conſtanz gegeben, ſind ungedruckt im Lehnscopialbuche XV, 131. 130. 97. enthalten. Wegen Straußbergs Gerichte v. 22. Febr. 1418 in den Hiſtor. Milit. Stat. ꝛc Beiträgen II, I, 416. — Zu einjähriger Nutzung gegen Vorausbezahlung wurden z. B. ausgethan den 7. Febr. 1418 Heide und Fiſcherei zu Spandau für 50 Schock Böhm. Gr., den 21. Febr. 1418 die Zollhebung zu Wriezen für 110 Schock, am 26. März 1418 eine Mühle zu Spandau für 50 Schock (Lehnscopialbuch XV, 132. 130. und G. W. v. Raumers Cod. cont. I, 134). Die Verſicherung für Hans von Bieberſtein befindet ſich im Lehnscopialbuche Vol. XV, 123.

22 Minutoli Friedrich I. 73. 75. — Dem Burggrafen Johann, ſeinem Schwager, bekannte König Siegmund am 9. Februar 1418 ſich zu einer Schuld von 20,000 Gulden, wofür er ihm die Judenhebung in Deutſchen und Wälſchen Landen zur Erhebung unter Aſſiſtenz des Markgrafen als Reichserzkämmerers und des Edlen Conrad von Weinsberg als Erbkämmerers verpfändete (daſ. S. 71). Doch bleibt es auch von dieſer Schuld zweifelhaft, ob ſelbige durch ein Darlehn entſtanden iſt.

23 Conſtanz, Donnerſtags nach St. Laurenzientag 1417 erkennt Markgraf Friedrich als Vorſitzender des Reichsgerichtes in der Streitſache zwiſchen Teſeres Frowenhover und dem Herzog Ludwig in Bayern

Digitized by Google

Anmerkungen zum XII. Abschnitt Seite 279—309.

betreffend die Vorenthaltung des Schlosses Kirnstein zu Recht, Herzog Ludwig solle den Frauenhover längstens binnen 14 Tagen in die Gewere des Schlosses setzen (Urk. des Münchener Reichsarchives). Constanz U. L. F. Abend Assumptionis 1417 zeigt vor dem Markgrafen Friedrich als Vorsitzenden des Reichsgerichtes Dorothea Mautnerin, Ulrich des Grans zu Wasen Tochter, einen Schuldbrief des Herzogs Stephan in Bayern über den Betrag von 1050 Ung. Gulden, wofür er sie auf die Zölle zu Wasserburg anwies, und einen andern Schuldbrief desselben Herzogs über 500 U. G., wofür er ihr ein Leibgeding von 60 U. G. auf seine Güter im Gebirg vermachte. Sie klagt, daß ihr Herzog Ludwig diese Einkünfte vorenthalte und daß sie dabei 1200 fl. Schaden erlitten habe. Bartholomäus de la Scala, Herr von Bern, des Herzogs Anwald, führt dagegen aus, daß der Herzog wegen der Zölle zu Wasserburg mit seiner Mutter Elisabeth einen Rechtsstreit führe, und in Betreff der Gülten, daß nach einem Vertrage der Herzöge Stephan und Johann keine Güter weiter versetzt werden dürften. Doch das Gericht erkannte den Herzog für schuldig, die Mautnerin in ihre Rechte wieder einzusetzen und sie nicht weiter darin zu stören (Ungedr. Urk. daselbst). Zu Constanz den 18. Jan. entscheidet Markgraf Friedrich, zu Gericht sitzend im Kloster der Augustiner an König Siegmunds Statt, einen Streit zwischen Ulrich Tusentptum, Bürger zu Weißenburg, und Hermann Arnolt wegen 6 Hoffreyder zu Obernhohenstatt (Urk. daselbst) Die Entscheidung, die Markgr. Friedrich zu Constanz, auf des Königs Befehl in dem Augustinerkloster zu Gericht sitzend, Montag nach U. F. Purificationis gegen den Herzog Friedrich von Oestreich in Betreff seiner Besitzungen in Schwaben und Elsaß traf, ist abgedruckt in Windecks Biographie Siegmunds bei Mencken Script. I, 1105 — 1109. Die Urk. vom 4. Mai 1418 befindet sich im Nürnberger Archive, die Urkunde vom 20. Oct. im Münchener Archive (Eichst. Bischöfl. u. Domarchiv fasc. 34 S. 4 K. 8 L. 2).

24 Voigts Preuß. Gesch. VII, S. 283. 285. 286. 287. 289. 290. 299. 300. 305.

25 Die Belehnung mit Lindow und Möckern in meinem Codex I, IV, 92. II, IV, 22. Die Vermählung Herzog Ludwigs bei Windeck in Menckens Script. I, 1203 und v. der Hardt Acta Conc. Const. IV, 1543 Wegen Keisersheim zwei ungedr. Urkunden im Münchener Reichsarchiv dd. Constanz Georgentag 1418. K. Siegmund befiehlt

Digitized by Google

Anmerkungen zum XII. Abſchnitt S. 279 – 309.

dem Mkgr. Friedrich den Abt und Convent des Kloſters Keiſersheim die unter ſeinem unmittelbaren Schutz ſtehen, bei allen Rechten und Freiheiten gegen jedermann zu vertreten. Reichsſt. Keiſersh. 131. Faſc. (16. 42. 5) und von demſelben Orte vom Montag darnach Siegmunds Notification darüber an alle Stände des Reiches mit der Anweiſung, dem Markgrafen dabei behülflich zu ſein. Reichsſt. Keiſersh. 132. Faſc. (16. 42. 5).

Von der Hardt Acta concil. Const. IV, 1584.

Markgr. Friedrich zeigt ſich den 4. und den 25. Juli 1418 zu Nürnberg (Minutoli S. 269. 351) und den 31. Auguſt zu Onolzbach (Gerckens Diplom. vet. March. II, 461. Siegmund kehrte von Baſel nochmals nach Conſtanz zurück (21. Mai. Von der Hardt a. a. O.) und zog dann weiter nach Süddeutſchland. Darüber und wegen des Streites mit dem Kurfürſten Ludwig von der Pfalz Windeck bei Mencken Scriptores I, 1117. Wegen der übrigen Mißverhältniſſe des Königs vgl. Aſchbachs Kaiſer Sigismund.

Vgl. die Urk. v. 2. Oct. 1418 in meinem Codex II, III, 257 und 258, ſo wie bei Minutoli S. 75. u. die Urk. v. 1. Oct. 1418 bei Minutoli S. 75 mit dem falſchen Datum 30. September.

Sigmund römiſcher König gebietet den Bürgern der Stadt Nüremberg, ſeinem Oheime Friedrich Markgrafen zu Brandenburg, welchem er bei ſeiner Abreiſe in das Königreich Hungern und anders wohin des Reiches Sachen in Deutſchen Landen bis auf ſeine Wiederkunft zu handhaben und mit ihrer Hülfe und Beiſtand des Reiches Nutzen und Frommen zu ſchaffen befohlen, auf Begehren ernſtlichen Beiſtand zu leiſten. Geben zu Paſſaw an ſant Lucienstag (13. Dez.) 1418. Orig. im K. Bayer. Archive in Nürnberg. — Siegmund R. K. verſtattet ſeinem Oheime und Kurfürſten Friedrich ꝛc. die Münze oder das Münzmeiſteramt zu Nürenberg, das an Herdegen Pfaltzner, Bürger daſelbſt, von ſeinen Vorfahren an dem Reich verpfändet iſt, für 4000 fl. auszulöſen und in all der Maaße, als genannter Pfaltzner ſolches inne gehabt hat, zu gebrauchen. Geben zu Paſſaw am nechſten Sontag nach der heiligen dreier Könige Tag 8. Januar) 1419. Orig. im K. Bayer. Archive in Nürnberg. Nach einer daſelbſt befindlichen Urkunde vom 12. Mai (Geben zu Nuremberg am Fritag nach dem Sontag Jubilate) 1419 verordnet Friedrich bezüglich der guldein Münze und Guldein, die er von des Röm. Königs wegen hat und zu Nürnberg wolle ſchlagen laſſen, daß dieſe Guldein 19 Grad am Striche haben und ſchwer genug ſein ſollen

Digitized by Google

Anmerkungen zum XII. Abschnitt S. 279—309.

nach Nürnberger Gewichte, daß man den Münzmeister und die Münzprüfer nach des Rathes zu Nürnberg Rath, sofern derselbe es wolle, dazu nehmen, und auch, wenn eine Silbermünze zu schlagen Raths werde, nur ein Münzmeister sein solle, der beide Gold und Silbermünze verantworte und verwese. Die vorbemerkten Gulden, die man zu Nürnberg schlagen werde, solle man jedoch für Nürnberger Stadtwährungsgulden nicht nehmen oder zu nehmen schuldig sein, so daß denen von Nürnberg und einem Jeden an dem Nürnberger Stadtwährungsgulden, die sie haben und hergebracht haben, daraus kein Nachtheil erwachse. Orig. ebenfalls im Nürnberger Archive.

Zu den Urkunden des Markgrafen Friedrich aus dieser Zeit, worin er sich mit seinen Fränkischen Besitzungen beschäftigt und die in dem eben gedachten Archive beruhen, gehören die folgenden: Friedrich Margraff ꝛc. übersendet durch seinen Kämmerer Heintz Donrer an den Bürgermeister und die Räthe der Stadt Rothenburg eine Bescheinigung über die am vergangenen sant Martins Tag fällige Stadtsteuer von 400 fl. Rh. Geben zu Nüremberg am Fritag nach Andreä (2. Dez.) 1418. Friedrich Markgraue ꝛc. belehnt Elspet Waltstromeyrin, Sigmund Waltstromeiers sel. ehel. Wittwe, mit einem Viertheil an dem Gostenhofe zu Nüremberg, der von Sigmund ihrem Hauswirth seligen auf sie erstorben ist, zu dem Viertheile, welches ihr vormals schon verliehen wurde, und mit drei Gütlein zu Lauffenholz, die ihr gleichfalls von ihrem Gatten angestorben sind. Geben zu Cadolzburg an sant Nicolaus Tag (6. Dez.) 1418. Friedrich Marggraue ꝛc. belehnt Steffen von Apsperg, Steffans von Apsperg Ritters seligen Sohn, mit der halben Behausung und dem halben Dorfe Derrenmungenaw, welches von Apsperg seliger vom Zuckenmantel erkaufte, und mit einer Hofstätte in der Vorstadt zu Abenberg. Geben zu Nuremberg am Sambstage nach Conversionis Pauli (28. Jan.) 1419. Ritter Arnolt von Seckendorff, Hofmeister des Markgrafen Friedrich von Brandenburg ꝛc., macht sich gegen das Stift Onolzbach verbindlich, daß der Schiedbrief, welchen drei Bürger daselbst wegen streitiger Wiesen errichtet haben, dem Stifte keinen Schaden bringen soll. Geben am Dinstag vor s. Veits Tag (13. Juni) 1419.

30 Bündniß vom 3. Febr. 1417 und vom 13. Jan. 1419 bei Minutoli Friedrich I. S. 101 f. Friede mit Baden nach Windeck bei Mencken Scriptor. I, 1127.

Digitized by Google

Anmerkungen zum XII. Abſchnitt S. 279 — 309.

1 Windeck bei Mencken Scriptor. I, 1126. Cronica von Cöln fol. 291. Aſchbach Kaiſ. Sigism. II, 395, Note 65.

2 Urk. vom 23. Nov. dd. Nürnberg ungedruckt im Münchener Archive. Ebenſo der Vertrag zu Regensburg vom 29. Juli 1419.

3 Friedrich Marggraue ꝛc. welchem König Sigmund bei ſeiner Abweſenheit in Ungarn und anderswo des Reiches Sachen befohlen, erſucht die Bürger des Raths der Stadt Nürmberg, zur Abhülfe von Kriegen, Räuberei, Uebergriffen und mancherlei Sachen, womit namentlich die Reichsſtädte Sweinfurt, Winßheim und etliche andere Reichsſtädte bedrängt werden, Machtboten nach Heylprun auf ſant Egidientag ſenden zu wollen. Datum Rottenburg am Mittwochen vor Laurencii (9. Aug.) 1419. Orig. im Archive zu Nürnberg.

4 Nach Hafftitz gebar die Markgräfin Eliſabeth im Jahre 1420 am Tage Apolloniä (den 9. Febr.) „ein Frewlein zu Berlin, welches durch H. Johan von Waldow Biſchoff zu Lebus in der Kloſterkirchen S. Francisci getaufft vnd Dorothea geheißen“ (ad a. 1420). Nach Wohlbrücks Geſchichte von Lebus traf die hohe Frau am 15. Febr. 1420 in Begleitung ihres zweiten Prinzen Friedrich, der Herzöge von Lüneburg und Braunſchweig, des Herzogs Heinrich von Bayern, des Caſpar Gans zu Putlitz und des Polniſchen Staroſten Severin Sack in Frankfurt ein, wo ſie übernachtete (Geſchichte v. Lebus II, 189. 190). Am 27. Juni 1420 ſchickt Markgraf Friedrich ſeine Gemahlin und ſeinen älteſten Sohn nach Franken zurück, um die durch den Tod des Burggrafen Johann erledigten Fränkiſchen Lande in Beſitz zu nehmen (m. Codex II, III, 366). Vor der Abreiſe werden am 30. Juni 1420 noch die Prinzeſſinnen Cäcilie und Magdalene den Herzögen Wilhelm von Lüneburg und Friedrich von Braunſchweig zu Tangermünde ehelich beigelegt (Magdeb. Schöppenkronik Mſpt.). Darnach mußte den Markgrafen Friedrich I. ſeine Familie auf dem Zuge in die Mark begleitet haben. — Nach einer Urkunde des Nürnberger Archives belieh Markgraf Friedrich den 31. October 1419 anſtatt des Königs Sigmund Otto Greuenberger zu Nurenberg mit einer Wieſe am Oberſchellenbach und funfthalb Morgen Ackers auf dem Herßfeld zwiſchen Nuremberg und der großen Reut an den Reuter Weg ſtoßend, ſo vom Reiche zu Lehen rühren und von Sebolt Pfinzing aufgegeben worden ſind. Geben am aller Heiligen Abend 1419. — Die Urkunde des Markgrafen, wornach er den 23. Nov. 1419 noch zu Plaſſenburg war, iſt bei Minutoli I, S. 391 abgedruckt. Eine Urkunde, wornach er am

Digitized by Google

Anmerkungen zum XII. Abschnitt S. 279 — 309.

11. Dez. 1419 zu Berlin die von Matthias ꝛc. Uchtenhagen vorgenommene Verpfändung der Urbede in Freienwalde genehmigt, enthält das Lehnscopialbuch Vol. XIV, fol. 19. Eine Urkunde d. d. Berlin den 14. Dez. 1419 ist in m. Codex I, VII, 144 abgedruckt. Drei Urkunden, welche den 26. und 27. Dez. 1419 von dem Markgrafen Friedrich zu Frankfurt erlassen wurden, sind in dem Lehnscopialbuche Vol. XIV, 32 und in einem Copialbuche des Münchener Reichsarchives enthalten und sämmtlich noch nicht durch den Druck bekannt geworden. Am 22. Jan. 1420 stellte Markgraf Friedrich schon eine Urkunde zu Breslau aus (Lehnscopialbuch XIV, 32).

35 Andreas Presbyter (Chron. ap Kulpis p. 53) sagt, daß man bei des Königs Siegmunds Zuge nach Italien im Volke der Ansicht war, der Papst würde ihn nicht krönen, theils weil er die Hussiten nicht ausgerottet habe, theils auch weil nach verbreiteter Wahrsagung nur ein Friedrich als Kaiser gekrönt werden könne. Denn „Vulgabatur — quod nullus secundum prophetiam Sibillae deberet fieri imperator praeterquam nomine Fridericus". In der Kronik der hill. Stat Cöllen fol 301, finden wir die Notiz, daß der Papst, als er Siegmund krönte, diesem den Namen Friedrich beigelegt und dadurch jene Prophezeihung gleichsam erfüllt habe („der Pays kroinde yn zo eime keyser. Der Pays gaff eme ein nuwen namen ind kroinde yn keiser Frederich"). Nach dem Pentalog des Aeneas Sylvius bei Chmel, Gesch. K. Friedrich II. B. II, S. 771, sagte Siegmund selbst voraus, daß ein Friedrich ihm bald auf dem Kaiserthrone folgen werde.

Gedruckt bei C. Feister in Berlin,

auf Kosten des Verfassers.

81 3545T 53 005 A 6100

Digitized by Google

R5

DD 363 .R5 C.1
Zehn Jahre aus der Geschichte
Stanford University Libraries
3 6105 038 735 705

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Digitized by Google